PURCHASED FOR THE

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

FROM THE

CANADA COUNCIL SPECIAL GRANT

FOR

ECONOMIC HISTORY

410
27

Breslau's kommunale Wirtschaft

um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Städtegeschichte

von

Dr. Max Gebauer

Professor der Staatswissenschaften an der Königlichen Akademie zu Posen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1906.

Aufgaben der Gemeindepolitik.

„Vom Gemeindesozialismus." Von **A. Damaschke**, Vorsitzender des Bundes der Deutschen Bodenreformer, Berlin. Fünfte, wesentlich erweiterte Auflage. **13. bis 20. Tausend.** 1903. Preis: 1 Mark 50 Pf.

Inhalt: Einleitung. — Bildungsfragen und Arbeiterfragen. — Mittelstandsfragen. — Die Zuwachsrente. — Vom Gemeindegrundeigentum. — Zur Wohnungsfrage. — Steuerfragen und Gemeindebetriebe. — Schlußwort. — Anhang: Deutsche Gemeindeprogramme.

Oberbürgermeister **Adickes** (auf dem Dresdner Städtetage):
Dies Buch ist Ihnen wohl allen bekannt!

Der **Beobachter** (Stuttgart):
Eine geradezu einzigartige Schrift — **ein Volksbuch im besten Sinne des Wortes.**

Sozialistische Monatshefte:
. . . Verdient auch auf seiten der Sozialdemokratie die **höchste Beachtung.**

Soeben wurde vollständig Band I vom:

Jahrbuch der Bodenreform.

Vierteljahrshefte herausgegeben von **A. Damaschke**, Berlin. Preis: jährlich 5 Mark. Einzelhefte 2 Mark.

Rheinische Wohnverhältnisse

und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland. Nebst 17 Grundrissen deutscher Kleinwohnungsgebäude. Von Dr. **Rud. Eberstadt**, Privatdozent an der Königl. Friedrich Wilhelm-Universität Berlin. 1903. Preis: 3 Mark.

Geh. Reg.-Rat Prof. Henrici im Zentralblatt der Bauverwaltung Nr. 35 v. 2. V. 1903:
Der äußerst sympathischen Beurteilung, welche die unter obigem Titel jüngst erschienene Schrift von Dr. Rud. Eberstadt durch R. Baumeister (Karlsruhe) auf S. 163 und 164 d. Bl. erfahren hat, vermag ich mich in vollem Umfange anzuschließen. Ich fühle mich jedoch angeregt, auf einige Punkte der Schrift etwas näher einzugehen . . . Besonders dankbar bin ich dem Verfasser für seine Erörterungen über die Bodenpreisbildung und den Beweis, den er auf S. 92 usw. dafür liefert, daß ein reichliches Angebot von zum Anbau reifem Bauland die Bodenwerte, infolge der Eingriffe der Spekulation, nicht herabdrückt, sondern steigert. . . .

Das Wohnungswesen.

Bearbeitet von Dr. **Rud. Eberstadt**, Privatdozent an der Königl. Friedrich Wilhelms-Universität Berlin. (Abdruck aus dem Handbuch der Hygiene. Suppl.-Bd. IV.) Preis: 2 Mark 50 Pf.

Woher bezieht die Stadt Halle a. S. ihre wichtigsten Lebensmittel?

Eine statistisch-volkswirtschaftliche Studie von Dr. **Karl Grabenstedt**. Preis: 5 Mark.

Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern.

Von Dr. **Otto Müller**. 1902. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung

in den Wintermonaten 1895/96 und 1896/97 deren Ergebnisse und deren Fortsetzung durch eine ständige Wohnungsinspektion im Auftrage des Stadtrates dargestellt von **Max May**. Preis: 2 Mark.

In acht Kapiteln behandelt May die Vorgeschichte, die Vorbereitung und Ergebnisse der 1896er Erhebung in Heidelberg, die Arbeiten nach der Erhebung, die Einrichtung und Tätigkeit der Wohnungsinspektion, um dann mit interessanten Ausführungen über Wohnungspolitik und wertvollen Anregungen für die Zukunft zu schließen.

Grundzüge der Staatssteuern im Königreich Sachsen.

Eine Studie von **Hans von Nostiz**. 1903. Preis: 3 Mark, geb. 4 Mark.

Breslau's kommunale Wirtschaft

um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Städtegeschichte

von

Dr. Max Gebauer

Professor der Staatswissenschaften an der Königlichen Akademie zu Posen.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1906.

Alle Rechte vorbehalten.

HJ
9484
B7G43

Seinen Eltern.

Vorwort.

Wiederholt schon ist das Finanzwesen der deutschen Städte des Mittelalters zum Gegenstand eingehender wirtschaftshistorischer Studien gemacht worden. Nicht ganz das Gleiche gilt für die städtische Wirtschaft der neueren, nachmittelalterlichen Zeit, besonders für jene des achtzehnten Jahrhunderts. Wohl liegen noch aus den letzten Jahren eine Reihe wertvoller und wertvollster Arbeiten vor, die auch diese Verhältnisse mehr oder minder ausführlich berühren. Allein sie behandeln dieselben doch stets nur in Verbindung mit anderen Materien, sei es nun im weiteren Rahmen einer allgemeinen Stadt- und Städtegeschichte überhaupt[1]), sei es auch als Unterlage (und sicherlich treffliche Unterlage) für eine Darstellung moderner Gemeindefinanzen[2]); oder aber, es werden in ihnen bloss einzelne, vornehmlich interessierende Teile des Gebietes herausgehoben, etwa Vorgänge geschildert, die generell auf die städtische Finanzgebahrung von Einfluss waren[3]), u. a. m.[4]). An einer gesonderten, selbständigen, in sich ge-

1) So Schmoller's bekannte Aufsätze über „das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I." in der „Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde." — Aehnlich bespricht Grünhagen's zweibändiges Werk über „Schlesien unter Friedrich dem Grossen" die schlesischen Kämmereizustände mit in denjenigen Kapiteln, die sich mit den Städten im allgemeinen befassen.

2) So Allendorf's „Finanzwesen der Stadt Halle a. S. im 19. Jahrhundert" (Jena 1904, S. 7 ff. u. 112 ff.); so ferner namentlich Horn's Schrift über „Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart" (Jena 1904, S. 35 bis 119).

3) Beispiel: Markgraf's instruktive Ausführungen über „Finanz- und Verfassungsgeschichte Breslaus unter Friedrich Wilhelm II." (in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXVIII).

4) Sander berichtet in Kürze über die finanzielle Entwickelung Nürnbergs bis 1794 im Anschluss an seine sehr eingehenden Forschungen über den Nürnberger Haushalt im Mittelalter. („Die Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs; dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440", Leipzig 1902, S. 699 bis 902.)

schlossenen Untersuchung, einer streng monographischen Bearbeitung des Stoffes fehlt es noch immer.

Zur Ausfüllung dieser Lücke beizutragen, ist die Bestimmung der folgenden Zeilen. Dieselben beleuchten auf Grund eines ungemein umfassenden Aktenmaterials, dessen Durchsicht Jahre in Anspruch nahm, die Finanzgeschichte einer einzelnen Stadt, der Stadt Breslau; und sie verfolgen diese genauer nur für einen relativ kleinen Zeitabschnitt, für die Zeit um die Wende des achtzehnten Säkulums. Vorzugsweise widmen sie ihr Augenmerk dem Dezennium vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's III. (Ende 1797) bis zur Einführung der Stein'schen Städteordnung (Frühjahr 1809), also jenem Jahrzehnt, das H. v. Treitschke gelegentlich[1]) das „unbekannteste" der preussischen Geschichte genannt hat. — Indessen wurde versucht, die hierin belegene und bei der Fülle der Archivalien dringend gebotene Beschränkung doch keine zu fühlbare werden zu lassen. Die zeitlichen Grenzen sind nach vorwärts, wie namentlich rückwärts erheblich überschritten worden, sobald dies irgend als nötig oder nützlich erschien. Die örtliche Beschränkung aber erfuhr eine Durchbrechung insofern, als möglichst auch andere Städte zum Vergleiche herangezogen, andere preussische Kämmereien mit derjenigen von Breslau in Parallele gestellt wurden[2]). Breslau sollte — dies war der Gedanke, welcher mir vorschwebte — zugleich als Beispiel, als Typus der preussischen Stadt des ancien régime überhaupt dienen; wozu es sich beiläufig auch um deswillen eignete, weil seine Kämmerei in jener bezeichneten Epoche bei weitem die grösste und reichste im preussischen Staate gewesen ist[3]).

Freilich liess sich, wie die Dinge lagen, dieser Gedanke nur ganz im Ungefähren durchführen, das angestrebte Ideal nur annähernd etwa verwirklichen. Es war ohne unverhältnismässige Opfer an Zeit nicht daran zu denken, die Kämmereiverhältnisse auch der übrigen preussischen Städte, und selbst der wichtigeren unter ihnen, auch nur entfernt mit der nämlichen Gründlichkeit zu durchforschen, wie jene von Breslau, die stets im Vordergrund

1) Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Teil I, (Leipzig 1879), S. 150.

2) Zu vergl. das alphabetische Sachregister, unter „Kämmereiverhältnisse verschiedener preussischer Städte um 1800".

3) Näheres auf S. 144, in Anm. 2.

der Interessen standen und blieben. Nur auf die nächstliegenden Quellen, die Kämmereihauptrechnungen, konnte dahier zurückgegriffen werden. Dies aber ist, wie ich hoffe in genügendem Umfang, geschehen. Zehn solcher Rechnungen, diejenigen von Schweidnitz, Glogau, Ratibor, Berlin, Frankfurt a. O., Königsberg, Magdeburg, Halberstadt, Minden und Duisburg habe ich bis ins einzelne durchgesehen, zwei weitere, die Rechnungen von Brieg und Stettin, wenigstens nebenher berücksichtigt. Im übrigen gewährte einen schätzbaren Anhalt zu einer weiter reichenden Beurteilung der Sachlage auch schon die Litteratur der fraglichen Periode, die (so mancher lokaler Differenzen ungeachtet) eine bemerkenswerte Uebereinstimmung zwischen den Kämmerei-Einrichtungen der damaligen Städte von vornherein deutlich erkennen liess: Man lese Richter's Ausführungen „ueber das gesammte Kämmereywesen" in seinen „Beyträgen zur Finanz-Litteratur in den preussischen Staaten", VI. Bd., Frankfurt und Leipzig 1784f., S. 574 bis 921[1])!

Die soeben angedeutete Benutzung von Kämmereirechnungen der verschiedensten preussischen Städte wurde mir durch die Vermittelung des Breslauer „Stadtarchives" ermöglicht. Nur eine derselben, die Rechnung von Halberstadt, habe ich an Ort und Stelle durchgearbeitet, während die übrigen auf meinen Antrag von den betreffenden Magistraten dem Stadtarchiv von Breslau zeitweilig überlassen wurden. Auch die Rechnungen der Stadt Breslau selbst, wie überhaupt die handschriftlichen Breslauer Materialien, aus denen ich schöpfte, waren in der Hauptsache auf dem letztgenannten Archive verwahrt, und nur ein Teil derselben lag in der „Reponenden-Registratur" des Rathauses. Daneben habe ich mehrfach auch noch das Archiv der Breslauer Kaufmannschaft, das sogenannte „Börsenarchiv", sowie das königliche „Staatsarchiv" in Breslau zu Rate gezogen. Das Börsenarchiv, das übrigens räumlich mit dem Stadtarchive vereinigt ist, erteilte speciell über die städtischen Handelsgefälle mitunter einen näheren Aufschluss; und ähnlich bildeten die Akten des Staatsarchivs (besonders für den zweiten Abschnitt der Arbeit, die Kriegsfinanzen) zuweilen eine willkommene Ergänzung zu den Akten des Magistrats. Im grossen und ganzen waren aber die Bestände des Börsen- wie

1) Ein Exemplar dieses für das Verständnis der Städtefinanzen im achtzehnten Jahrhundert wichtigen Werkes befindet sich im Besitz der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau.

des Staatsarchivs für meine Zwecke doch nur von sekundärem Belang; die des letzteren namentlich deswegen, weil die Verfügungen der Staatsbehörden, des Provinzialministers und der Kammer, durchgehends schon aus den städtischen Akten ersichtlich wurden, in die sie vollinhaltlich übergegangen sind.

Natürlich hätten mir all' die erwähnten Archive mit ihren überreichen Schätzen nie dasjenige bieten können, was sie mir boten, würden nicht ihre Leiter und Beamten in stetem freundlichem Entgegenkommen mir ihre Nutzbarmachung wesentlich erleichtert haben. Dankbar gedenke ich der liebenswürdigen Unterstützung, deren ich mich von dorther erfreuen durfte: So u. a. der Beratung durch Prof. Dr. Markgraf und Dr. Wendt vom Stadtarchiv, Geheimrat Prof. Dr. Grünhagen, Archivdirektor Dr. Meinardus und Dr. Wutke vom Staatsarchiv. — Kaum minder aber, wie den Herren Archivaren, habe ich dem Breslauer Magistrat (an seiner Spitze Herrn Oberbürgermeister Dr. Bender) zu danken. Dieser hat mir nicht allein bereitwilligst zur Benutzung der städtischen Akten die Erlaubnis erteilt, sondern auch seiner Zeit im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung in liberalster Weise eine Beihülfe zur Vollendung meiner Arbeit aus städtischen Mitteln zur Verfügung gestellt. — Endlich, last not least, gebührt aufrichtiger Dank meinem verehrten Lehrer, Geheimen Oberregierungsrat Prof. Dr. Elster, welcher mich zuerst auf Breslaus städtische Archive aufmerksam machte; desgleichen seinem Nachfolger auf dem Breslauer Lehrstuhl, Prof. Dr. J. Wolf. Unvergesslich bleibt mir die reiche wissenschaftliche Anregung, die mir von letztgedachten beiden Herren zu teil ward und alle meine Studien nachhaltig förderte.

Noch mancher andere Name könnte an dieser Stelle füglich genannt werden: So derjenige meiner guten Eltern — denen dies Buch gewidmet sei! —, so auch besonders jener meiner lieben Frau. Aber die den Angehörigen gegenüber zu übernehmende und übernommene Dankesschuld gehört auf ein anderes Konto.

Halberstadt, am 1. Oktober 1905.

Max Gebauer.

Inhaltsangabe.

Seite

Vorwort V

Inhaltsangabe IX

Einleitung (Vorgeschichte) 1

Breslaus finanzielle Lage unter Friedrich dem Grossen S. 3, und unter Friedrich Wilhelm II. S. 6.

ERSTER ABSCHNITT.

Das reguläre Finanzwesen.

Vorbemerkung 15

Politische, sociale, ökonomische und kulturelle Verhältnisse in Schlesien und Breslau am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts S. 15. Insbesondere das Münzwesen S. 28. — Die Zeit um 1800 eine „Uebergangsepoche" S. 38.

I. Die Behörden, die Kassen, und das Rechnungswesen 40

Die an der kommunalen Finanzverwaltung beteiligten Organe und Körperschaften: Der Magistrat, insonderheit der Polizeimagistrat S. 40; die Kriegs- und Domänenkammer in ihrer Beziehung zur städtischen Behörde S. 43; die Bürgerschaftsvertretung S. 48. Allmähliche Ausdehnung des Kompetenzbereichs von Stadtverordneten und Magistrat S. 50. Die Verfassungsreformen der Städteordnung vom 19. November 1808 S. 53.

Dezernate und „Aemter" innerhalb der städtischen Verwaltung S. 55. Die Aemterkassen S. 56. Fehlen einer einheitlichen Stadtkasse S. 57. Die Stadthauptkasse S. 57. Die Sonderkassen S. 57. Die Nebenkassen S. 61. Zunehmende Einschränkung des Princips der Sonderkassen S. 64.

Unzulänglichkeit und Unvollständigkeit der Kämmerei-Etats und der Kämmerei-Hauptrechnungen S. 66. Rohe Anlage derselben S. 69. Die „ausseretatsmässigen" Rechnungspositionen S. 72. Versuche einer Verbesserung der Rechnungsanlage S. 74. Fortschritte im Etats- und Rechnungswesen seit dem Beginne der preussischen Zeit S. 75.

II. Die Einnahmen 78

1. Die beständigen Gefälle S. 79. — 2. Die unbeständigen (Handels-) Gefälle S. 91. — 3. Die Einnahmen an Zeitpacht S. 122. — 4. Die Einkünfte

Seite

aus den Forsten S. 129. — 5. Die Gerichtsgefälle S. 134. — 6. Die Erträgnisse der Ziegeleien S. 137. — 7. Die übrigen etatsmässigen und ausseretatsmässigen Einnahmen, vor allem die Titel an „königlichem Gnadengeschenk" S. 138, an „unterschiedenen Gefällen" S. 139, „Insgemein" S. 140, und an „Bestand aus den Vorjahren" S. 142.

Die „privatrechtliche" Natur der Kämmerei-Gefälle: Der Ausdruck „Gerechtigkeiten" S. 148; die Gerechtigkeiten ursprünglich stadtherrliche, landesherrliche, kaiserliche Rechte (Regalien) S. 149; privatrechtlicher Erwerb derselben seitens der Städte S. 154. — Politische Folgen des privatrechtlichen Regalien-Erwerbs: Auffassung der Stadtgemeinden als privater Vereine S. 158; landesherrliche Eingriffe in die Stadtfinanzen S. 158. Speciell die preussische „Domänenfuss-Wirtschaft" S. 158. Ihre Anwendung auf die schlesischen Städte, vornehmlich auf Breslau S. 159. — Herabminderung der staatlicherseits an die Kämmerei erhobenen Ansprüche unter den Nachfolgern Friedrichs des Grossen und während der französischen Okkupation S. 160. — Breslaus erste „Steuer" S. 163. Die Städteordnung von 1808, und der Uebergang vom Regalismus zum Besteuerungssystem S. 164.

III. Die Ausgaben 167

Die städtischen Ausgaben im allgemeinen S. 167. — Insbesondere 1. der Titel „ad Salaria" S. 171. Die in demselben mitenthaltenen Ausgaben für Unterrichtswesen S. 173, für Kunst S. 177 und für öffentliche Gesundheitspflege S. 178. — 2. Die Baukosten, namentlich der Aufwand für Wege- und Strassenbau S. 179. Vergleich der früheren Strassen mit modernen Strassenanlagen S. 183. Die sogenannte „gute, alte Zeit" S. 186.

IV. Das Schuldenwesen, und die allgemeine Finanzgebahrung 189

Höhe der städtischen Schulden S. 189. Der Gegensatz zwischen den bei „Pia Corpora" und bei „Privat-Creditores" eingegangenen Schuldverbindlichkeiten S. 189. Abnahme der städtischen Gesamt-Schuld S. 193. Weitere Anzeichen für eine gesunde Finanzgebahrung der Kämmerei um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts S. 193. Vorzüge und Nachteile der „Handelsbesteuerung" S. 194. Stockung des städtischen Handels und Eintritt einer finanziellen Notlage in den Kriegsjahren 1806 bis 1808 S. 196. Abwendung des drohenden Stadtbankerotts durch die Einführung der Städteordnung S. 197.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die besonderen städtischen Finanzoperationen während der Kriegs- und Okkupationszeit 1806/08.

Vorbemerkung 201

Die Einbeziehung Schlesiens in den Kriegsschauplatz S. 201. Breslaus Belagerung S. 204. Die hieraus der Stadt erwachsenen Schäden und Unkosten S. 204. Die Kapitulation S. 206. Französische Forderungen, und die städtische Generalkriegskostenkasse S. 206.

Seite

I. Die Kriegsausgaben 209

Ein missglückter Versuch willkürlicher Brandschatzung S. 209. — 1. Die Kriegskontribution S. 210. — 2. Die Wald-, und die Uebertragssteuer S. 214. — 3. Die Requisitionen: Gewerbs- und Handelsartikel, allgemeine Militärverpflegung, Tafelgelder und Extrahaushaltungskosten der Generalität, Lazarettunterhaltung S. 217. Die Teilung der Requisitionslast zwischen Kriegskostenkasse und Einwohnern (Serviskommission) S. 217. Die regulierende Thätigkeit des für das Kammerdepartement von Breslau und Oberschlesien gebildeten Comité général im Requisitionswesen: Bis zum Tilsiter Frieden S. 222; von da bis zum Erlass der Regulative im April 1808 S. 223; seit Frühjahr 1808 S. 224. Das Verhältnis des Generalkomitees zur Stadt S. 230. — 4. Die endliche Räumung der Provinz, und der Verpflegungskostenbeitrag für Glogau S. 233.

II. Die Kriegseinnahmen 236

1. Die städtischen Kriegsanleihen S. 237. — 2. Die Ausschreibung der Kontribution auf die Bürgerschaft S. 251. — 3. Die indirekte Besteuerung des Publikums durch verdeckte Auflagen (Kriegssteuer) S. 267.

III. Das Verhältnis der besonderen Deckungsmittel zum Kriegsbedarf . . 279

Die Resultate der Kriegsfinanzverwaltung: Der Gesamtbetrag A ihrer Ausgaben S. 280, B ihrer Einnahmen S. 282, C ihrer Restverbindlichkeiten S. 283.

Die Auflösung der Generalkriegskostenkasse, und die allmähliche Wiederkehr von Ruhe und Ordnung S. 286.

Nachträge und Berichtigungen 288

Beilagen und Tabellen.

Erste Beilage: Auszug aus der Breslauer Kämmerei-Hauptrechnung pro Trinitatis 1800/01 299

Zweite Beilage: Auszug aus dem approbierten Breslauer Forst-Etat pro 1800/01 311

Dritte Beilage: Auszug aus dem approbierten Breslauer Bau-Etat pro 1800/01 313

Vierte Beilage: Auszug aus dem approbierten Breslauer Marstalls-Etat pro 1800/01 315

Fünfte Beilage: Verpflegungsregulativ des Comité Général vom 14. April 1808 316

Sechste Beilage: Excerpt aus der Breslauer städtischen General-Kriegskosten-Rechnung 326

Tabelle I: Die Einnahmen Breslaus in den Jahren 1747 bis 1809 . . 329

Tabelle II: Die Einnahmen verschiedener preussischer Städte um 1800 333

Tabelle III: Die Ausgaben Breslaus 1747 bis 1809 337

Tabelle IV: Die Ausgaben verschiedener preussischer Städte um 1800 341

Alphabetisches Sachregister 345

Einleitung.

(Vorgeschichte.)

Die deutschen Städte hatten im Mittelalter eine politisch wenngleich nicht unabhängige, so doch ausserordentlich selbständige und kulturell hochbedeutende Stellung eingenommen. Ausgerüstet mit einer Verfassung, die wesentlich auf Autonomie und Selbstverwaltung beruhte, ausgestattet mit dem Rechte des ausschliesslichen Betriebes von Handel und Gewerbe, waren sie Träger der geistigen und wirtschaftlichen Entwickelung des Volkes, Hochburgen der Bildung und des Reichtums geworden. Dies alles änderte sich mit dem Aufdämmern der neuen Zeit. Die neue Gestaltung des Welthandels seit der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien verursachte in Deutschland einen allmählichen Verfall der städtischen Betriebsamkeit; die Wirren der Religionskriege, namentlich des dreissigjährigen, führten den ökonomischen Ruin der Stadtgemeinden herbei; die völlige Usurpation des städtischen Regiments durch bestimmte Ratsfamilien, die damit verbundene „Verknöcherung der Stadtverfassung" sowie das Einreissen von Korruption in der kommunalen Verwaltung benahmen den Städten schliesslich alle innere Kraft und Widerstandsfähigkeit. Auf die Art unterlagen sie nach und nach der zur selben Zeit machtvoll emporstrebenden Gewalt der Landesherren, verloren die unabhängige Verfügung über ihre Angelegenheiten, selbst über ihr Vermögen, und wurden — obschon zumeist unter Erhaltung ihrer alten Verfassungsformen — einer weitgehenden staatlichen Bevormundung und Aufsicht unterstellt. So stark war die Abhängigkeit, in welche sie durch die Territorialherren und deren Beamte gebracht wurden, dass die Gemeinderäte zum grossen Teile die Rolle einer kommunalen Behörde mit derjenigen einer landesherrlich verordneten Obrigkeit

vertauschten und die gemeindliche Thätigkeit vielfach den Charakter einer vom Staate befohlenen annahm.

Besonders früh begann und besonders stark vollzog sich der geschilderte Prozess der Aufsaugung des städtischen Wesens durch die Territorialgewalt in den brandenburgisch-preussischen Staaten. Hier hatten bereits die ersten Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern den Kampf gegen die Selbstherrlichkeit ihrer Städte nicht ohne Erfolg aufgenommen. Joachim I. (1499—1535) suchte die landesherrliche Macht zuerst in grösserer Ausdehnung zur Geltung zu bringen, vermochte aber freilich noch nicht die „städtische Freiheit" nachhaltig einzuschränken. Dem Grossen Kurfürsten (1640—1688) bot dann die durch den dreissigjährigen Krieg hervorgerufene Ueberschuldung der Städte wieder verschiedentlich Anlass zu Eingriffen; durch seine Finanzreform, die Einführung der Accise, unterwarf er — wenigstens in den östlichen Landesteilen — zunächst die städtische Steuerverwaltung der staatlichen Kontrolle; durch seine Militärreform, durch Schaffung eines stehenden Heeres und dessen ständige Einquartierung in die Städte wusste er gleichzeitig seinen Massregeln Nachdruck zu verleihen. Mehr und mehr geriet seitdem die städtische Administration überhaupt in die Kuratel der Regierung, bis das absolutistisch-merkantilistische Bevormundungssystem unter König Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) seinen Höhepunkt erreichte. Nicht auf dem Wege einer allgemeinen Gesetzgebung, wohl aber durch zahlreiche einzelne Befehle und Spezialreglements führte dieser eine gründliche Neuordnung der gesamten städtischen Verwaltung durch und begründete eine strenge Unterordnung der Städte unter die politischen Behörden. Sein Sohn und Nachfolger König Friedrich II. ist dann in wesentlich demselben Geiste verfahren[1]). —

---

1) Cf. zu dem bisher Erwähnten u. a. v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens, mit besonderer Rücksicht auf die preussischen Staaten (Berlin und Stettin 1829) S. 40—104; v. Rönne, Die preussischen Städteordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 (Breslau 1840), Einleitung, sub A; v. Rönne und Simon, Die Verfassung und Verwaltung des preussischen Staates, IV. Teil, 1. Band (Breslau 1843), Einleitung, erste und zweite Abteilung; Brater, Artikel „Gemeinde" im „Deutschen Staats-Wörterbuch", herausgegeben von Bluntschli und Brater, Bd. IV (Stuttgart u. Leipzig 1859), S. 109 ff., insbesondere S. 118 ff.; v. Möller, Preussisches Stadtrecht (Breslau 1864) §§ 2 bis (inkl.) 6; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I (Berlin 1868), S. 300 ff.

Die Wirkungen der scharf centralisierenden Tendenz, welche im preussischen Staatswesen obwaltete, musste auch Breslau empfinden, als die Stadt im Jahre 1741 unter preussische Herrschaft kam. Mit der republikanischen Selbständigkeit, die sich dieselbe unter böhmischer und österreichischer Oberhoheit [1]) noch zu bewahren gewusst hatte, war es nunmehr zu Ende. Das rathäusliche Reglement vom 27. Januar 1748 [2]) gab die genauesten und eingehendsten Vorschriften über die Regelung aller städtischen Verhältnisse, auch der finanziellen, beschränkte den Magistrat thunlichst im unabhängigen Handeln, unterstellte ihn immediate der Breslauer Königlichen Kriegs- und Domänenkammer; die Wahl der drei obersten Ratsmitglieder behielt dieses Reglement dem Könige persönlich vor, hinsichtlich der übrigen — und selbst der wichtigeren Unterbeamten — beliess

u. S. 697 ff.; v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. IV (Erlangen 1871), sub X, S. 82 ff.; Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., in der „Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde", VIII. Jahrgang (Berlin 1871), S. 521 ff., X. Jahrg., S. 275 ff. u. 537 ff., XI. Jahrg., S. 513 ff.; Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (Leipzig 1884), S. 141 ff.; endlich auch Eheberg, Artikel „Gemeindefinanzen" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis u. Loening, 2. Aufl., Bd. IV (Jena 1900), S. 106 ff., insonderheit S. 107 f.

1) Breslau stand im Mittelalter — bis (1327 bezw.) 1335 — unter der Regierung piastischer Herzöge, ging dann im letztgenannten Jahre auf dem Vertragswege an die Krone Böhmen über und fiel endlich 1527 (nach der Schlacht bei Mohacz) mit dieser an das Haus Habsburg.

2) „Rathbäussliches Reglement vor dem Magistrat der königl. preuss. schlesischen Haupt- und Residentz-Stadt Breslau" (handschriftlich im Breslauer Stadtarchiv); cf. vornehmlich §§ 1, 2, 28, 62 und 64. Einige bemerkenswerte Stellen aus diesem Reglement s. auch im „Breslauer Stadtbuch" (Codex Diplomaticus Silesiae, Bd. XI), herausgegeben von Markgraf und Frenzel (Breslau 1882), S. 233 f. —

Dass Friedrich der Grosse in ähnlicher Weise, wie Breslau, auch die übrigen Städte der Monarchie bevormundete bezw. durch seine Beamtenschaft bevormunden liess, beweisen unter vielem anderen: Die Instruktion vom 3. Dezember 1743, „wie es mit dem ganzen Kämmereywesen gehalten werden solle" (Richter, Beyträge zur Finanz-Litteratur in den Preussischen Staaten, Bd. VI, Frankfurt und Leipzig 1784 f., S. 630—650); die Anweisung vom 7. September 1767 (ibid. S. 651 ff.); die Instruktion für die preussische General-Rechenkammer vom 13. Februar 1770 (ibid. S. 898 ff.); endlich auch das (allgemeine) sogen. Ressort-Reglement vom 19. Juni 1749 (Corpus Constitutionum Marchicarum Continuatio IV, S. 163 ff.; s. §§ 1, 2, 6, 8, 10, 14, 31), und das „rathhäussliche Reglement der Königlichen Residentzien Berlin" vom 21. Februar 1747 („Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde", Bd. XII, S. 425 ff.).

es dem Magistrate wenigstens ein Vorschlagsrecht, übertrug aber doch die letzte Entscheidung über die Stellenbesetzung der Kammer. Irgendwelche Aufsichts- oder Einmischungsbefugnis, geschweige denn regelmässige Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Verwaltung des gemeinen Wesens wurde nachdrücklich ausgeschlossen. Den kommunalen Haushaltsetat vollzog in den Jahren 1742 bis (inkl.) 1754 der König eigenhändig, von da an lag seine Bestätigung der Kriegs- und Domänenkammer ob. Bezeichnend für die ganze Auffassung der Beziehungen zwischen Stadt und Staat war dabei, dass Friedrich II. bereits 1742 den Ueberschuss, welchen laut Voranschlag die städtischen Einnahmen über die Ausgaben ergeben sollten — er betrug damals etwa 16 900 Reichsthaler — einfach an die Landrentei- oder Domänenkasse abzuführen befahl. Im nächsten Jahre wurde auf die nämliche Art das Einkommen der Kämmerei sogar um 21 120 Reichsthaler verkürzt. Als der Magistrat, gedrängt durch Beschwerden der Bürgerschaft, gegen ein solches Verfahren Vorstellungen erhob, wurde er abgewiesen, nur eine (dauernde) Herabsetzung des Ueberschuss- oder, wie man es auch nannte, des „Dispositions-Quantums“ [1]) auf ca. 13 800 Rthlr. ward schliesslich nachgelassen. Und noch in anderer Weise nahm der König die finanziellen Mittel der Stadt willkürlich in Anspruch: Er entzog derselben z. E. gleich in den ersten Jahren nach der Okkupation ein von ihr im Laufe der Zeit zusammengekauftes Salzmagazin, desgleichen ein Korn- und Mehlmagazin, einen Besitz von in summa 84 000 Rthlrn. an Wert; er zwang sie ferner zur unentgeltlichen Ueberlassung einiger ihr zugehörender Gebäude, so der Ehrenpforte und des Kanonenhofes; er belastete die Kämmerei mit gewissen Pensionen, die schon seit 1741 zuerst in Höhe von 500 Rthlrn., später aber in weit erheblicherem Betrage an Leute gezahlt werden mussten, welche zum grossen Teile die Stadt

1) Der herausgerechnete Ueberschuss sollte zu des Königs Disposition bleiben, daher diese Benennung. —

Dispositions- und Ueberschussgelder pflegten übrigens seitens Friedrichs des Grossen und seiner Nachfolger auch von landesherrlichen Kassen eingefordert zu werden. Die genannten Herrscher, insbesondere Friedrich II., liebten es, jederzeit erhebliche Geldmittel zu freiester Verfügung zur Hand zu haben (Riedel, Der Brandenburgisch-Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1866, S. 112 ff., 117 ff., 153 ff., 211 f.).

nichts angingen; endlich belegte er dieselbe noch (seit 1759) mit einer jährlichen Abgabe von 1000 Rthlrn. zur königlichen Manufakturfondskasse. Durch all dies, insonderheit durch die rücksichtslose Einforderung des Dispositionsquantums auch in Jahren, in denen de facto gar kein Ueberschuss vorhanden war, geriet das Finanzwesen Breslaus zunächst in eine recht missliche Lage[1]). Die grössere Sparsamkeit und Ordnung im städtischen Haushalt, die man dem energischen Einwirken der preussischen Regierung unzweifelhaft verdankte, vermochten doch nicht die immense Verschuldung aufzuwiegen, in welche die Kommune dadurch gestürzt wurde, dass man ihr Lasten zu tragen zumutete, denen sie trotz ihres Reichtums nicht gewachsen war[2])[3]).

---

1) Es kam hinzu, dass die Kämmerei bereits zur Zeit der preussischen Eroberung keineswegs schuldenfrei gewesen war. Alsdann hatte der siebenjährige Krieg auch für Breslau mancherlei nicht unbedeutende aussergewöhnliche Aufwendungen nötig gemacht. Drittens wirkte für die städtischen Finanzen die Beeinträchtigung des vordem ausserordentlich gewinnreichen Handels mit Polen sehr nachteilig, welche durch die Zerrüttung und nachherige Teilung dieses Landes herbeigeführt wurde: Blieben doch infolge jener Beeinträchtigung von 1766 ab die Einnahmen an Transitimposten jährlich um 10 000 Reichsthaler hinter den entsprechenden Ansätzen im Etat zurück! Endlich vervollständigte den Verfall noch der Umstand, dass im Beginne der achtziger Jahre wiederholt beträchtliche Wasserschäden hereinbrachen, welche allein die Summe von 71 600 Rthlrn. verschlangen.

2) Eine nennenswerte Erhöhung der „Zoll- und Wagegefälle", welche die Kammer zur Verbesserung der städtischen Einkünfte kurz vor Friedrichs Tode genehmigte, genügte nicht, um die Not der Kämmerei zu beheben. Uebrigens gelangte der neue Zoll- und Wagetarif erst im Frühjahr 1787 zur Einführung (Magistratsakten 30. 1. 13, vol. 1 und 2).

3) Zu vergleichen sind für die Finanzgeschichte Breslaus unter Friedrich dem Grossen: „Historisch-juristische Bemerkungen der Breslauischen Bürgerschaft über den vorigen und jetzigen Zustand der hiesigen Stadt-Cämmerey" (datiert Breslau, den 17. Dezember 1789, im Druck erschienen 1808), S. 1—29; Menzel, Geschichte von Schlesien, Bd. II (Breslau 1809 f.), S. 676 ff.; Lewald, Breslaus Stadt-Haushalt (Leipzig 1835), S. 111 ff.; Harnecker, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Breslau von der Preussischen Besitznahme bis zur Einführung der neuen Städteordnung, im „Jahresbericht des königlichen und städtischen Gymnasiums zu Liegnitz" für 1863 (Liegnitz 1864), S. 3—14; Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Grossen, Bd. I (Breslau 1890), S. 333 ff.; Bd. II (ibid. 1892), S. 345 ff.; insbesondere Markgraf, Finanz- und Verfassungsgeschichte Breslaus unter Friedrich Wilhelm II., in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXVIII (Breslau 1894), S. 1—9.

Unter Friedrich Wilhelm II.[1]) trat in den geschilderten Zuständen fürs erste keine Aenderung ein. Der König zeigte sich anfangs durchaus nicht geneigt, den wiederholt an ihn gerichteten Ansuchen der Stadt um Erleichterung der ihr vorgeschriebenen Auflagen nachzugeben; wahrscheinlich spielten diese Auflagen eine zu erhebliche Rolle in der Wirtschaft des Staates, als dass man ohne viele Umstände auf dieselben hätte verzichten können. Eine ausserordentlich ausführliche, vom 17. Dezember 1789 datierte Denkschrift[2]), in welcher auf Grund genauer Recherchen einer Bürgerschaftsvertretung — die freilich der verfassungsmässigen Grundlage entbehrte — der Niedergang der Kämmerei eingehend nachgewiesen und alsdann von neuem um Erlass der Dispositionsgelder etc., sowie um ein königliches Gnadengeschenk von 300000 Rthlrn. gebeten wurde, mag dahin mitgewirkt haben, dass man seit 1790 wenigstens das Ueberschussquantum wieder um 6000 Rthlr.[3]) ermässigte. Aber eine wirklich bedeutende Entlastung wurde der Kommune erst nach zwei weiteren Petitionen an den König durch die Finalresolution vom 8. Februar 1791[4]) in Aussicht gestellt. Diese hielt zwar im Princip die der Stadt anbefohlenen Leistungen an die Staatskasse aufrecht; allein sie gewährte derselben, um ihr die Fortentrichtung des Dispositionsquantums und vor allem die Abtragung ihrer Schulden möglich zu machen, gleichzeitig ein widerrufliches Gnadengeschenk von jährlich 12000 Rthlrn.; ferner verwilligte sie der Kämmerei ein unverzinsliches Darlehen im Betrage von 400000 Rthlrn.; diejenigen Dispositionsgelder, mit denen man unterdessen im Rückstande geblieben war, schlug sie nieder. Das Darlehen sollte vorläufig bei der königlichen Bank zu Breslau gegen 2 Proz. Zinsen untergebracht, sobald als möglich jedoch zum Ankauf von Pfandbriefen verwertet werden; die letzteren wünschte der König beim schlesischen Kriegsfonds, dem jene 400000 Rthlr. entnommen waren, zur Sicherstellung deponiert zu wissen. Die vorerst von der Bank und nachher von der Landschaft zu zahlenden Interessen

---

1) Zum Folgenden cf. „Historisch-juristische Bemerkungen", S. 28 ff. (für die Zeit bis einschliesslich 1789); Menzel, l. c., S. 725 f.; Lewald, l. c., S. 123 ff.; Harnecker, l. c., S. 14 ff.; Markgraf, l. c., S. 9 ff.

2) Es sind dies jene schon citierten „Historisch-juristischen Bemerkungen".

3) D. h. bis auf 7836 Rthlr.

4) Dem Wortlaut nach bei Markgraf, l. c., S. 76 ff.

hatten ähnlich, wie das Gnadengeschenk, die Bestimmung, zur Tilgung wenigstens der bei Privatgläubigern stehenden städtischen Schulden, die sich auf über 300000 Thlr. beliefen, zu dienen. Und es ward angenommen, dass die genannte Schuldsumme spätestens binnen dreizehn Jahren werde Deckung gefunden haben. Alsdann sollte das Gnadengeschenk aufhören und über die Höhe der künftig von der Kämmerei abzuliefernden Ueberschüsse eine erneute Festsetzung erfolgen. Endlich beauftragte die Finalresolution den schlesischen Provinzialminister, Grafen Hoym, der Stadt keine sie nicht eigentlich interessierende Ausgabe aufzubürden, einen der wahren Lage der Umstände angemessenen Etat für sie anfertigen zu lassen und, zum besten der Armenanstalten, für die Wiedererrichtung eines Leihamtes Sorge zu tragen.

Leider war es der Kämmerei nicht vergönnt, die dargebotenen Vergünstigungen in vollem Umfange auszunutzen, da der Ausbruch des französischen Krieges den König schon im Beginne des Jahres 1793 veranlasste, das Darlehen wieder zurückzunehmen. Aus dieser Rücknahme erwuchsen dem Magistrate neue Verlegenheiten. Derselbe hatte nämlich — abweichend von der Vorschrift der Finalresolution — die 400000 Rthlr. Anleihe nicht einfach in Pfandbriefen angelegt; er hatte sich vielmehr die Pfandbriefe, die ja hauptsächlich zur Sicherung des Kriegsfonds gefordert wurden, teilweise auf dem Wege zu verschaffen gewusst, dass er solche von der Breslau-Brieger Landschaft auf die Kämmereigüter neu ausstellen liess. Der Vorteil dieser Finanzoperation bestand darin, dass sie eine schnellere Abzahlung der Schulden ermöglichte: Nach dem ursprünglichen Plane wären immer nur die jährlichen Erträgnisse des Darlehens zu Tilgungszwecken verfügbar gewesen; die anderweitige Beschaffung von Pfandbriefen gestattete dagegen eine unmittelbare Verwendung der dargeliehenen Summe selbst zur Abstossung von Schuldkapitalien, und sie bewirkte hierdurch die Ersparung derjenigen Interessen, welche man bislang für letztere zu entrichten gehabt hatte. Dabei verursachte die Erwerbung der Pfandbriefe in der angegebenen Art der Stadt nur geringe Kosten; sie brauchte kein Agio zu zahlen, auch an die Landschaft keine Zinsen abzuführen, da die Briefe ausser Kurs gestellt und bei der Kammer niedergelegt wurden. Mit der Möglichkeit einer baldigen Aufkündigung der Anleihe und eines Rückgriffes der Regierung auf die ihr verpfändeten

Briefe hatte man nicht gerechnet. Als nun ein solcher Rückgriff 1793 plötzlich erfolgte, als Graf Hoym, um das geschuldete Geld schleunigst beizutreiben, unvermutet die Inkurssetzung der deponierten Papiere verlangte, kam die Kämmerei mit einem Male in Gefahr, dieselben jetzt doch noch verzinsen zu müssen und namentlich mit ihren Realitäten haftbar zu werden. Indessen gelang es schliesslich dem Magistrat im Jahre 1794 — unter Zustimmung der „Repräsentation der Bürgerschaft" — die Zurückzahlung des Darlehens auf eine andere Weise zu bewerkstelligen: Durch eine Anleihe bei den Bürgern, sowie durch Einziehung von 50000 Rthlrn. Kapitalien, mit denen das Leihamt (s. oben) ausgestattet worden war.

Die eben erwähnte „Repräsentation" ist durch Friedrich Wilhelm II. zu einer gesetzmässigen Einrichtung erhoben worden. Trotz der entgegenstehenden Festsetzungen des rathäuslichen Reglements von 1748 hatte die Breslauer Bürgerschaft schon 1775 in städtischen Finanzangelegenheiten ihre Stimme erhoben, hatte dann wesentlich durch ihr unausgesetztes Drängen den Erlass der Finalresolution von 1791 herbeigeführt und vom Provinzialminister im Jahre 1790 sogar schon förmlich die Erlaubnis erhalten, sich bei der jährlichen Rechnungsabnahme des Magistrates durch Vertreter zu beteiligen. Nach Gewährung der Unterstützungen im Jahre 1791 auf kurze Zeit wieder beseitigt, wurde die Repräsentation Mitte und Ende 1793 durch den König von neuem approbiert. Das „Revidirte rathhäusliche Reglement"[1]), welches bald darauf, am 29. März 1794, ergänzend dem früheren (von 1748) zur Seite trat[2]), gab dann nähere Bestimmungen über die Befugnisse dieser Bürgerschaftsvertretung: Sie sollte danach vor allem bei Abnahme der Kämmerei-, Hospital- und Armenkassen-Rechnungen zugezogen werden[3]), desgleichen bei Veräusserungen städtischer Grundstücke, Kämmereigüter oder -Gerechtigkeiten, bei Erbverpachtungen ganzer Güter

1) Abgedruckt in Korn's neuer Edikten-Sammlung, Bd. V (Breslau 1801), S. 39 ff.

2) Das Reglement von 1748 war übrigens schon vorher durch das Justiz-Reglement vom 1. November 1787 (im Druck erschienen zu Breslau bei Korn) in einzelnen Teilen — (schärfere Sonderung der Stadtgerichte vom sogenannten Polizeimagistrat etc.) — abgeändert worden.

3) Nicht auch bei Entwerfung der Etats!

oder wichtiger Pertinenzien und bei Aufnahme von Kapitalien[1]); in Fällen, in denen die Gesetze besondere Einwilligung und Erklärung der Bürgerschaft verlangten, waren die Repräsentanten gehalten, solche gehörig nachzuweisen, und waren berechtigt, mit ihren „Committenten" Rücksprache zu nehmen; doch sollte diese Rücksprache nur erfolgen, sofern die Bürgerschaft „vom Magistrate oder den Landes-Collegien zu besonderen Vorträgen und Deliberationen convocirt gewesen [sei]"; der eigenmächtigen Zusammenberufung von Innungen, Innungs-Aeltesten oder Bürgern hatten sich die Repräsentanten schlechterdings zu enthalten; wollten sie zusammenkommen, um in Sachen der Stadt zu beratschlagen, so mussten sie die Gegenstände der Besprechung dem Magistrate vorher mitteilen, der dann nach Befinden ein oder mehrere Ratsmitglieder zur Teilnahme an der Sitzung beorderte. Die Wahl der Vertreter erfolgte nach Ständen[2]); die Gewählten bedurften der Konfirmation seitens der Kriegs- und Domänenkammer.[3])

Die Repräsentanten waren im Interesse der Kommune thätig, soweit es die ihnen gezogenen engen Schranken irgendwie gestatteten. Und gewann gleich die Bürgerschaft mit denselben

---

1) Bei der Aufnahme von Kapitalien jedoch nur insoweit, als mit denselben nicht lediglich die Tilgung der (1794) bereits vorhandenen Passiva bezweckt wurde.

2) Durch „besondere dazu ernannte Wahlmänner"; es wurden gewählt zwei Vertreter aus dem gelehrten Stande, drei aus der Kaufmannschaft und sieben aus der bezünfteten Bürgerschaft.

3) Ueber die Repräsentanten handeln die §§ 10 bis (exkl.) 21 des revidierten rathäuslichen Reglements. —

Anlangend die Funktionen des Magistrats bei der städtischen Finanzwirtschaft, so lag diesem nach wie vor die Hauptverwaltung der Kämmerei ob; er hatte auch allein den Etat zu entwerfen (cf. S. 8, Anm. 3) und an die Kriegs- und Domänenkammer, unter deren Kontrolle er stand, zur Approbation einzusenden. (Näheres über den Magistrat s. im ersten Abschnitt dieser Arbeit sub I.) —

Bemerkt sei noch, dass das „Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten" (publiziert den 5. Februar 1794) — welches nur gemeines Recht enthält und lediglich subsidiäre Geltung beansprucht — rücksichtlich der städtischen Finanzverwaltung Aehnliches feststellt, wie für Breslau durch die erwähnten Reglements besonders vorgeschrieben war. Es überträgt gleichfalls die Administrierung des Kämmereivermögens dem Magistrate unter staatlicher Aufsicht, fordert aber auch in gewissen Fällen eine Mitwirkung der Bürgerschaft bezw. ihrer Vertreter (A. L.R., Teil II, Titel 8, §§ 138—159. — Ueber die Bedeutung der landrechtlichen Bestimmungen über die Städte [Teil II, Titel 8, §§ 1—179] cf. v. Möller, l. c., S. 22 ff.; v. Maurer, l. c., S. 264, und Ernst Meier, Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881, S. 70, Anm. 14, sub 3).

vorerst fast nur eine „Gelegenheit sich zu überzeugen, dass der Magistrat eben nicht mehr oder weniger thun konnte, als die bis ins Einzelne gehende Aufsicht und Leitung durch die Kriegs- und Domänen-Kammer zuliess“ — es war ihr doch jetzt ein Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung zunächst ihrer finanziellen Angelegenheiten grundsätzlich wieder zugestanden, es war ein Uebergang vorbereitet vom Bevormundungssystem zur späteren Selbstverwaltung.

Auch die Bemühungen Friedrich Wilhelms II. um die Hebung des städtischen Haushalts waren keineswegs ohne Erfolg gewesen. Wennschon die Stadt das königliche Darlehen nur etwa zwei Jahre hindurch hatte geniessen können, so blieb ihr doch noch das Gnadengeschenk von 12 000 Rthlrn.; es blieb ihr ferner die 1790 zugestandene Erleichterung ihrer Abgabeverbindlichkeit um 6000 Rthlr.; die Niederschlagung der restierenden Dispositionsgelder im Jahre 1791 war für sie einer Ersparnis von 35 000 Rthlrn. gleichgekommen. Ausserdem hatte eine Verwandlung der alten 5-prozentigen Privatschulden in solche zu 4 Prozent eine jährliche Zinserübrigung von 1860 Rthlrn. möglich gemacht. So wird man denn jedenfalls behaupten dürfen, dass zur Zeit, da Friedrich Wilhelm III. den Thron bestieg (Ende 1797), die finanziellen Verhältnisse Breslaus — in formeller wie materieller Hinsicht — doch wieder um vieles günstiger lagen als beim Regierungsantritt seines Vorgängers. — —

Welche Gestaltung nun aber diese Verhältnisse weiterhin unter Friedrich Wilhelm III. erfuhren, welchen Entwickelungsgang sie nahmen, bis der Erlass der Städteordnung von 1808[1]) der kommunalen Finanzverwaltung völlig neue Bahnen eröffnete — dies darzustellen soll zu den Aufgaben der folgenden Ausführungen gehören. Um indes zu einem richtigen Urteil über die Finanzgebahrung der Stadt um die Wende des Jahrhunderts zu gelangen, erscheint es unerlässlich, zuvor einmal auf das Finanzwesen derselben im einzelnen, im Detail, näher einzugehen. Es wird sich darum handeln, festzustellen, aus welchen Quellen denn eigentlich die städtischen Einkünfte flossen, wie sie sich wirt-

1) „Ordnung für sämmtliche Städte der preussischen Monarchie“, de dato Königsberg, den 19. November 1808 (Sammlung der für die Königl. Preuss. Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis 1810, S. 324 ff.). — In Breslau wurde die Städteordnung eingeführt im Frühjahr und Sommer des Jahres 1809.

schaftlich charakterisierten und welche ökonomische Bedeutung ihnen zukam; andererseits gilt es, die Ausgaben specieller zu prüfen, zu deren Bestreitung jene Einkünfte bestimmt waren. Auch die Frage, welchen Personen und Körperschaften die Disposition über die Einnahmen, die Entscheidung über die Ausgaben zustand, sowie jene, nach welchen Principien bei der Kämmerei gewirtschaftet wurde, müssen genauer, als es in den einleitenden Betrachtungen geschehen konnte, erörtert werden. Endlich darf der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, dass in die hier zu besprechende Periode kommunaler Finanzgeschichte zwei Jahre feindlicher Okkupation hineinfallen: Nach der Schlacht von Jena 1806 stand Preussen den napoleonischen Heeren offen; Breslau wurde nach mehrwöchentlicher Belagerung im Januar 1807 eingenommen und verblieb bis Ende des Jahres 1808 in der Gewalt der Eroberer[2]). Naturgemäss übten diese unglücklichen Ereignisse auch auf den städtischen Haushalt einen wesentlichen, und zwar einen sehr nachteiligen, Einfluss aus.

Nach dem Vorausgeschickten ergiebt sich von selbst, welchen Weg die folgenden Untersuchungen innezuhalten haben. Zunächst sind in einem ersten Abschnitt die regulären Finanzverhältnisse Breslaus zu behandeln. Eine erste Unter-Abteilung dieses ersten Abschnitts wird sich mit der formalen Seite der Finanzverwaltung, mit den Behörden, den Kassen und dem Rechnungswesen befassen; eine zweite wird der Besprechung der Einnahmen, eine dritte derjenigen der Ausgaben gewidmet sein; eine vierte endlich wird das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben, das Schuldenwesen, kurz, die allgemeine Finanzgebahrung zum Gegenstand haben. An diesen ersten Haupt-Abschnitt aber wird

---

1) Ueber den Kampf in Schlesien, insbesondere die Belagerung und Kapitulation Breslaus cf. Menzel, Geschichte der Belagerung von Breslau (Anhang zur topographischen Chronik von Breslau, Breslau 1808); derselbe, Geschichte von Schlesien, Bd. II (Breslau 1809 f.), S. 738 ff.; Thiele, Ueber die Belagerung Breslaus 1806 bis 1807 („Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur", philosophisch-historische Abtheilung, 1868, Heft II [Breslau 1869], S. 21 ff.); Schück, Der Schlesier Kampf und Treue im Jahre 1806/7 („Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. V, Breslau 1863, S. 308 ff.); Stein, Geschichte der Stadt Breslau im neunzehnten Jahrhundert (Breslau 1884), S. 4 ff.; Weiss, Chronik der Stadt Breslau (Breslau 1888), S. 1095 ff. — Ueber die Vorgänge während der Okkupationszeit berichtet die Litteratur nur wenig; der zweite Abschnitt dieser Arbeit wird dieselben auf Grund von Aktenmaterial kurz skizzieren.

sich sodann ein zweiter — anhangsweise — anreihen; in letzterem wird speziell von jenen Lasten die Rede sein, welche der Krieg der Stadt zu tragen auferlegte. Eine sonach getrennte Darstellung einerseits der regulären, andererseits der Kriegs-Finanzverwaltung empfiehlt sich nicht allein aus Gründen der Uebersichtlichkeit; sie wird schon durch den Umstand nahe gelegt, dass man auch thatsächlich ihrerzeit die Einnahmen und Ausgaben, welche der Krieg erforderlich machte, zunächst einmal völlig gesondert verrechnete. Die Kämmereihauptrechnungen von 1807 und 1808 beschränken sich (wie diejenigen der vorangegangenen Jahre) wesentlich auf die regelmässigen Intraden und auf die regelmässigen Zahlungen; die speciellen Kriegsfinanzen fanden ihre Regelung nicht unmittelbar bei der Kämmerei, sie bildeten vielmehr das Ressort einer besonderen Generalkriegskostenkasse, die dann aber im Grunde natürlich doch mit der Stadthauptkasse zusammenhing, lediglich als Appendix derselben zu betrachten war.

ERSTER ABSCHNITT.

Das reguläre Finanzwesen.

Vorbemerkung.

Wenn allgemein die finanziellen Verhältnisse, sei es eines Staates, sei es einer Stadt, nur im Konnex mit den jeweils herrschenden kulturellen, ökonomischen, sozialen und politischen Zuständen zu begreifen sind[1]), so gilt dies insonderheit auch von dem Finanzwesen der Stadt Breslau in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms III. Dasselbe ist in seiner Eigenart nur zu erklären, wird uns Späteren nur verständlich, wofern man sich der Formen stets bewusst bleibt, in denen sich Leben, Handel und Wandel zu jener Zeit überhaupt bewegten. Eine Schilderung dieser Formen — wie sie im Laufe unserer Erörterungen wiederholt versucht werden wird — darf daher keineswegs als entbehrliches Beiwerk der eigentlich finanzwissenschaftlichen Ausführungen betrachtet werden. Sie ist notwendig, im vorliegenden Falle um so notwendiger, als die Neigung besteht, sich die Verhältnisse am Ende des achtzehnten und im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts viel moderner vorzustellen, als sie in Wirklichkeit waren. Sie gleichen in der That der heutigen Lage der Dinge noch so wenig, dass sie vielmehr in mannigfachster Beziehung an mittelalterliches Wesen erinnern oder doch mindestens an Zustände, wie sie dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert eigentümlich waren. Andererseits sind doch für eine Entwickelung nach dem Modernen hin wenigstens die Ansätze damals bereits vorhanden gewesen. — Schon einige Bemerkungen allgemeinster Art, welche zur vorläufigen Orientierung sogleich vorausgeschickt werden sollen, werden diesen Sachverhalt veranschaulichen.

Breslau war in der Epoche, die uns hier beschäftigt, die Hauptstadt einer Provinz, welche zwar seit Ende des siebenjährigen Krieges eng mit dem preussischen Staate zusammenhing, sich

1) Eheberg, Artikel „Finanzen“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 2. Aufl., Bd. III (Jena 1900), S. 902 ff., bes. S. 904 ff.

jedoch einen Rest territorialer Eigenheit noch immer bewahrt hatte. Dies nicht allein in dem Empfinden ihrer Bewohner, die einem starken Partikularpatriotismus huldigten — redete man doch häufig von einer „schlesischen Nation", von einem „schlesischen Staate" u. dergl. [1]) — sondern auch äusserlich, in der Verwaltungsorganisation. Dass das Staatsoberhaupt neben dem Titel eines Königs von Preussen u. a. noch den besonderen eines „souverainen und obersten Herzogs von Schlesien" führte [2]), mochte allerdings wenig zu bedeuten haben. Wichtig aber war, dass die Provinz nicht gleich den übrigen von der centralen Verwaltungsstelle aus, vom Generaldirektorium in Berlin, regiert wurde, vielmehr der Oberleitung eines eigenen, in Breslau residierenden und völlig selbständigen Ministers unterstand [3]) [4]). Es erinnert diese Isolierung

---

1) Cf. hierzu u. a. Menzel, Geschichte von Schlesien, Bd. II (Breslau 1809 f.), S. 620 f.; „Schlesischer mercantilischer Anzeiger", herausgegeben von Sinapius (Breslau 1800), S. 186; „Schlesische Provinzialblätter", herausgegeben von Streit und Zimmermann, allenthalben, z. B. Bd. XXVII (Breslau 1798), S. 102 f.

2) Cf. z. E.: Das rathäusliche Reglement von 1748, sowie dasjenige von 1794 im Eingang; Magistratsakten 21. 3. 1. 2, fol. 215. — Als „souveraines Herzogthum" wird Schlesien in den Schriften der damaligen Zeit sehr häufig bezeichnet.

3) Zimmermann, Beyträge zur Beschreibung von Schlesien, Bd. XI (Brieg 1794), S. 482; Riedel, Der Brandenburgisch-Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten (Berlin 1866), S. 115, 136, 166, 205 f.; Oelrichs, Verwaltungsbestimmungen und Einrichtungen in Schlesien im vorigen Jahrhunderte („Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", herausgegeben von Grünhagen, Bd. XIV, Breslau 1878, S. 278 ff.); Meier, Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881), S. 3 ff.

Bis 1796 war Breslau sogar der Sitz zweier Provinzialminister gewesen, eines Finanz- und eines Justizministers. Letzterer hatte über die Rechtspflege in Schlesien, über die daselbst befindlichen drei Oberamtsregierungen (Oberlandesgerichte), Oberkonsistorien und Pupillenkollegien die Aufsicht geführt. Seit 1796 war jedoch diese Aufsicht — unter Aufhebung der Stelle des schlesischen Justizministers — wieder dem Berliner allgemeinen preussischen Justizdepartement übertragen worden. Zimmermann, l. c.; „Schlesische Instanzien-Notiz" für 1795, S. 99, 107, 111, 148, und für 1796, S. 98, 105, 109, 148; Meier, l. c., S. 7 f.

4) Der politischen Absonderung Schlesiens entsprach eine solche auch in wirtschaftlicher Hinsicht: Die Provinz war nach dem damals üblichen Binnenzollsystem durch eine Zolllinie von den benachbarten preussischen Gebieten getrennt, welch letztere demgemäss den Schlesiern beinahe schon als „Ausland" galten; sodann hatte die schlesische Landes- und Scheidemünze im Brandenburgischen keinen Kurs, während allerdings umgekehrt die brandenburgische auch in Schlesien genommen wurde, u. a. dergl. m. (Oelrichs, l. c., S. 279 ff.; Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts (Breslau 1884), S. 23; Zimmermann, l. c.,

der schlesischen Lande unwillkürlich noch in etwas an jene Zeiten des siebzehnten Jahrhunderts, da Preussen sich überhaupt nurmehr aus getrennten Territorien zusammensetzte, die lediglich durch die Person des Kurfürsten zu einem Ganzen geeinigt waren [1]). — Die Wirren der Kriegsjahre 1806/7 haben dann jene Sonderstellung Schlesiens beseitigt. Nachdem während der Okkupation interimistisch ein Generalcivil- und ein Militärkommissar die Geschäfte der Provinz geführt hatten [2]), erfolgte nach Massgabe eines Gesetzes vom 16. Dezember 1808 [3]) deren Gleichstellung mit den übrigen Landesteilen. Als oberste Provinzialbehörde wurde, wie anderwärts, so auch in Schlesien ein Oberpräsidium eingesetzt, welches die Verwaltungskontrolle innerhalb seines Bereiches kommissarisch im Namen einer höchsten Instanz, des allgemeinen Staatsministeriums, ausübte.

Dem eben erwähnten Provinzial- und später dem Staatsministerium unterstanden in ihrer Amtsführung die Kriegs- und Domänenkammern, welche in Verfolg des bereits citierten Gesetzes vom Dezember 1808 den Namen „Regierungen" erhielten [4]). Solcher Kammern gab es in Schlesien zwei, eine für das Departement von Breslau und Oberschlesien, eine andere für den Glogauer

S. 494). — Mit einer Beseitigung der Binnenzölle begann man in Preussen im Jahre 1805 (Edikt vom 26. Dezember), nachdem sich Friedrich Wilhelm III. schon vorher (in der Finanz-Instruktion vom 19. Februar 1798) sehr bestimmt gegen diese lästigen und wenig einträglichen Verkehrshemmnisse ausgesprochen hatte (Riedel, l. c., S. 215 f.; „Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft", philos.-histor. Abteilung, 1867, S. 67; Lexis, Artikel „Binnenzölle" im „Handwörterbuch", 1. Aufl., Bd. II, S. 639 ff., bes. S. 641).

1) Cf. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, erster Teil, Bd. I (Leipzig 1895), S. 8 ff.

2) „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXI (Breslau 1887), S. 59; Menzel, l. c., S. 786.

3) „Publikandum betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preussischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung" (Preussische Gesetz-Sammlung, Zeitraum 1806 bis 1810, S. 361 ff.); cf. dazu Meier, l. c., S. 177 fff., bes. S. 188 f. und S. 197 ff.; auch Menzel, Geschichte von Schlesien, Bd. II, S. 790 f.; v. Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, I. Teil (Leipzig 1879), S. 282.

4) Dem Oberpräsidium waren die Regierungen zwar ebenfalls unterstellt, doch bildete ersteres keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Staatsministerium. Vielmehr war das Verhältnis so gedacht, dass das Oberpräsidium lediglich als ständiger Kommissar des Ministeriums fungieren, die Regierungen kontrollieren, an der Detailverwaltung indessen keinen Anteil nehmen sollte.

Bezirk. Die Kammerbezirke waren sodann weiter in Kreise zerlegt[1]). — Neben dieser neuen Einteilung in Departements und Kreise behielt indessen auch eine ältere in gewisser Hinsicht Bedeutung, nach welcher Schlesien in eine Reihe von Fürstentümern, eine Grafschaft und einige freie Standesherrschaften zerfiel[2]). Unter den Fürstentümern interessiert hier besonders das Fürstentum Breslau, das in der Mitte der Provinz, zu beiden Seiten der Oder gelegen, ungefähr das Gebiet der heutigen Kreise Breslau, Neumarkt und Namslau[3]) umfasste. Natürlich war Breslau, wie die Hauptstadt der ganzen Provinz, so auch diejenige des gleichnamigen Fürstentums.

Die Stadt zählte damals sechzig und einige Tausend Einwohner[4]), nur etwa zwölftausend mehr, als Ende des siebzehnten Jahrhunderts[5]). Es fehlten im ganzen noch die Bedingungen, denen das Breslau der Neuzeit seinen enormen Bevölkerungszuwachs[6]) verdankt: Freizügigkeit und Grossindustrie. Es fehlte jener bekannte Zug vom Lande in die Städte, welchen eben die

1) Ueber das Verhältnis der Kammern zu den Städten s. später, sub I dieses Abschnittes.

2) Cf. u. a. Schlesische Kern-Chronicke, I. Teil (1710), S. 10 ff.; eine 1749 zu Nürnberg erschienene, von Tob. Maier entworfene Landkarte von Schlesien: Ducatus Silesiae Tabula geographica generalis statui hodierno . . . adaptata (im „Atlas Silesiae", herausgegeben von den Homann'schen Erben, Nürnberg 1750, Blatt 1); „Schlesische Instanzien-Notiz", z. B. Jahrgang 1801, S. 96, 105, 109, auch 78. — Die Fürstentümer waren danach: Breslau, Brieg, Glogau, Grottkau, Jägerndorf, Jauer, Liegnitz, Münsterberg, Neisse, Oels, Oppeln, Ratibor, Sagan, Schweidnitz, Trachenberg, Troppau, Wohlau; die Grafschaft: Glatz; die freien Standesherrschaften: Nieder-Beuthen oder Carolath im Glogauischen, Ober-Beuthen im Fürstentum Oppeln, Militsch und Goschütz, Pless, Wartenberg.

3) Der Namslauer Teil des Fürstentums hing mit dem Breslau-Neumarktschen Hauptkomplexe desselben geographisch nicht zusammen, war vielmehr durch dazwischengeschobene Strecken der Fürstentümer Brieg und Oels von letzterem abgetrennt.

4) Im Jahre 1800 64 620 (mit Einschluss von 17 169 Vorstädtern und 5229 Mann Militär); Acta (des Magistrats) von Aufnahme der Feuer-Stellen und Seelen Zahl ingl. Historischen Zustand der Königl. Haupt und Residenz-Stadt Breslau, 1. 50 vol. 1—3 (z. B. vol. 1 fol. 193).

5) Wenn man das Militär abrechnet! — Die Einwohnerzahl im Jahre 1700 betrug (unter Zugrundelegung der bei Markgraf, Geschichte Breslaus in kurzer Uebersicht, Breslau 1888, S. 63 gemachten Angaben) ca. 47 000. Cf. auch Weiss, Chronik der Stadt Breslau, Breslau 1888, S. 1075.

6) Die Stadt fasst heute (nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900) über 420 000 Seelen („Breslauer Gemeinde-Blatt", Jahrgang 1901, Nr. 3, S. 34).

letztere veranlasste, die erstere ermöglichte. Noch band ja den Landmann die Erbunterthänigkeit an die Scholle[1]), noch bedurfte die erst im Entstehen begriffene Manufaktur nicht der gewaltigen Arbeitermassen. — Immerhin war das Unterthanenverhältnis doch bereits vielfach gemildert, öfters kamen Loslassungen vor[2]); so

1) Die Verhältnisse, welche während des achtzehnten Jahrhunderts im östlichen Preussen auf dem Lande zwischen Gutsherrschaften (Dominien) und Dorfbevölkerung obwalteten, charakterisierten sich bekanntlich dadurch, dass einmal die Bauern „erbunterthänig" waren, und dass ferner ihren Stellen gewisse Reallasten anhafteten; bei diesen Reallasten handelte es sich insbesondere um Fronden, Spann- und Handdienste, welche die Inhaber der bäuerlichen Höfe zu leisten hatten und mittels deren die Gutsherrschaften ihren eigenen grossen Gutsbetrieb unterhielten. Der Begriff der „Erbunterthänigkeit" umfasste, mit Bezug auf die Bauern, drei Momente: Erstlich, wie gesagt, die „glebae adscriptio", zweitens den Zwangsgesindedienst der Heranwachsenden und drittens den Zwang, Bauer zu werden. Auf seiten der Dominien stand dem Rechte des Gutsherrn auf die Unterthanen die Pflicht gegenüber, sich der letzteren fürsorglich anzunehmen und ihnen namentlich in Unglücksfällen Unterstützung zu teil werden zu lassen. Näheres über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis s. bei Knapp, Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens, I. Teil, Leipzig 1887; cf. auch desselben Autors Artikel „Bauernbefreiung" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Bd. II, S. 343 ff. Ueber die ländliche Verfassung speciell in Schlesien, woselbst — wenn man von Oberschlesien absieht — die Dorfbevölkerung etwas günstiger als in anderen Provinzen gestellt war (relativ geringer Umfang der Frondienste etc.), s. Jacobi, Ländliche Zustände; Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897, S. 27 ff.

2) Nach Bestimmungen aus den Jahren 1748 und 1765 durfte die „Loslassung", d. h. die Entlassung aus der Erbunterthänigkeit, nicht vom Gutsherrn verweigert werden, wofern nur der Unterthan das gesetzmässige „Loskaufsgeld" entrichtete. Der schlesische Provinzialminister war ausdrücklich angewiesen, auf die „Aufhebung der Leibeigenschaft" hinzuwirken, eine Vorschrift, welche später dahin erläutert wurde: Es soliten „hie und da freie Bauern angesetzt werden, damit die unfreien aus der Dummheit und Sklaverei gezogen würden" (Menzel, l. c., S. 548 f.; „Schlesische Zustände im ersten Jahrhunderte der preussischen Herrschaft", Breslau 1840, S. 42; Bürkner und Stein, Geschichte der Stadt Breslau, Bd. II, Breslau 1851, S. 11; Jacobi, l. c., S. 145 f.; Lamprecht, Art. „Grundbesitz" im „Handw. d. Staatswiss.", 2. Aufl., Bd. IV, S. 848). — Den im Unterthanenverhältnis Verbleibenden suchte man wirksamen Schutz (Verbot der Einziehung von Bauernland durch die Dominien!) und mehrfache Erleichterungen zu teil werden zu lassen. So beschränkte eine Verordnung von 1799 (Menzel l. c., S. 730 f.; „Schlesische Zustände", S. 45; Jacobi, l. c., S. 159) die Dauer des Zwangsgesindedienstes der Heranwachsenden auf drei Jahre; und insbesondere war man bestrebt, an die Stelle einer unbegrenzten Dienstpflicht der Erbunterthanen überall bestimmte, abgemessene Dienstverbindlichkeiten derselben treten zu lassen. Das Edikt vom 12. Dezember 1784 verfügte in diesem Sinne, dass allerorten in Schlesien Rechte und Pflichten der Gutsherrschaften und Bauern zu fixieren und urkundlich in sogenannten „Urbarien" festzulegen seien. Diese

dass vereinzelt schon damals Klagen laut wurden über den Mangel an Gesinde auf den Dörfern, über das Drängen desselben nach der Stadt[1]). Und bald sollte die Aufhebung der Erbunterthänigkeit durch die bekannten Edikte vom 9. und 28. Oktober 1807[2]) die alte Gebundenheit der Landbevölkerung im Principe völlig lösen. Was aber die Manufakturen anlangt, so mussten dieselben um so rascher in Aufnahme kommen, als sich die Regierung ihrer Förderung aufs thatkräftigste annahm; war doch z. B. — wie eingangs (S. 5) erwähnt — auch die Breslauer Kämmerei verpflichtet, 1000 Rthlr. „an Praemiis vor die Tuch und andere Fabrikanten deren Etablissement und Anbau" alljährlich an die königliche Manufakturfondskasse einzuzahlen.

Hinsichtlich seiner äusseren Physiognomie zeigte Breslau vor hundert Jahren naturgemäss weder die Ausdehnung von heutzutage noch den Komfort, der die Stadt gegenwärtig auszeichnet. Wohl waren mehrere öffentliche wie einzelne private Bauten von architektonischer Bedeutung vorhanden — so das Rathaus und die im Renaissancestil gehaltenen Kaufmannshäuser am Ringe

---

Urbarien sollten möglichst durch freien Vergleich zwischen Herrschaft und Unterthanen, also privatim, zustande gebracht, wo solches aber nicht angehe, durch königliche Kommissionen (denen dann auch die Bestätigung der Privat-Urbarien oblag) aufgestellt werden. Speciell die Stadt Breslau bevorzugte für ihre Landgüter in Urbarienangelegenheiten den Weg der freien Vereinbarung, kam aber auf demselben nicht ganz zum Ziel: Ihre Urbarienentwürfe erlangten fast durchweg keine Rechtskraft, da die Konfirmation derselben seitens der königlichen Urbarienkommissionen verzögert wurde und während der Kriegszeit das Urbarienwesen überhaupt ins Stocken geriet. Immerhin haben jene Entwürfe doch wenigstens provisorisch hier und da zur Norm gedient. Ihre socialpolitische Wirkung war aber, der Erwartung entgegen, keine günstige. Die ganze Institution der Urbarien stellte von vornherein eine halbe Massregel dar und erwies sich gerade infolge dieser Halbheit vielfach als nur zu sehr geeignet, Unfrieden zu säen und die Begehrlichkeit der Unterthanen anzureizen (cf. über die Urbarien Menzel, l. c., S. 673 f.; Nencke, Breslau, Breslau 1808, S. 203 f.; Knapp, Bauern-Befreiung, 1. Teil, S. 21 u. 125; Jacobi, Ländliche Zustände, S. 149 ff.; Wendt, Die Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter, I. Teil, Breslau 1899, S. 53 f. u. 206; Magistratsakten 8. 5. 8. 2 vol. 1, 8. 5. 8. 4, 8. 5. 8. 3, 8. 2. 8. 1 vol. 4; auch Akten 3. 137 vol. 5 fol. 144 und 8. 6. 6. 1 vol. 6 fol. 15 ff. u. 17; endlich die Kämmerei-Hauptrechnungen verschiedentlich unter den Ausgabe-Titeln „An Remission" und „An Gerichts und Process Kosten").

1) „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXVII (1798), S. 108 f.; Bd. XL (1804), S. 569 f.

2) Knapp, Bauern-Befreiung, I. Teil, S. 126 ff. und S. 95; derselbe im „Handwörterbuch", 2. Aufl., Bd. II, S. 347 und S. 345.

— im allgemeinen aber herrschte grosse Einfachheit vor. Allein das praktische Bedürfnis, nicht auch der Schönheitssinn, bestimmte die Bauart der Wohn- und Geschäftsgebäude[1]). Ring, Salzring (Blücherplatz) und Neumarkt, Plätze, an denen das Verkehrsleben sich konzentrierte, wurden durch zahlreiche Bauden verengt und verunschönt. Die Strassen waren zwar gepflastert, auch mit Bürgersteig und Gerinne versehen, doch fehlten die „Trottoirs". Die Beleuchtung war eine primitive; Wasserversorgung und Strassenreinigung leisteten nicht viel mehr als die entsprechenden Einrichtungen des sechzehnten bezw. siebzehnten Jahrhunderts[2]). Indes wurden, wie wir sehen werden, gerade jetzt bemerkenswerte Anläufe genommen, in vielen der genannten Beziehungen eine Besserung herbeizuführen.

Einen Hauptübelstand bildeten die beschränkten Raumverhältnisse. „Die bauliche Entwickelung Breslaus hatte mit Ablauf des 14. Jahrhunderts im wesentlichen bereits die Grenzen erreicht, welche bis in den Anfang des gegenwärtigen [19.] Säkulums nahezu dieselben geblieben sind"[3]). Es war dies eine Folge des Umstands, dass seit alters Festungswerke die Stadt umgaben und eine Erweiterung derselben verhinderten, trotzdem eine solche wegen der allmählich steigenden Einwohnerzahl erwünscht gewesen wäre. Aber auch in diesem Punkte trat nunmehr eine plötzliche Aenderung ein. Nach der Einnahme Breslaus im Jahre 1807 fielen die Festungsmauern; ihr Terrain wurde durch königliche Schenkung städtischer Besitz[4]). Verging auch noch geraume Zeit, ehe diese Schenkung in volle Wirksamkeit trat,

1) Menzel, Topographische Chronik von Breslau (Breslau 1805 ff.), S. 91 ff.; Weiss, Chronik, S. 1075. —

Die Gesamtzahl der Häuser betrug im Jahre 1798/99 3406, wovon 2103 auf die innere Stadt, 1303 auf die Vorstädte entfielen; ein grosser Teil dieser Gebäude war noch mit Schindeln gedeckt, in der inneren Stadt allerdings nur zwei. Bereits im nächsten Jahre (Gesamtzahl der Häuser 4044) sind die Schindeldächer indessen verschwunden (Acta [des Mag.] Die an den Minister v. Hoym einzusendenden Tabellen vom Zustande hiesiger Stadt, deren Umgebung Cassen Offizianten, Manufakturen und Fabriken, 1. 33. vol. 2. fol. 159^{v} u. 195^{v}). Die Häuser waren auch nicht durchgängig massiv hergestellt; es fanden sich, wennschon vereinzelt, auch hölzerne, mit Ziegeln nur ausgeflochtene, vor (Menzel, l. c., S. 93).

2) Weiss, Chronik, S. 1092. — Näheres später!

3) Weiss, l. c., S. 333.

4) Auf dem Festungsgelände legte man später die heute noch bestehenden Promenaden an.

so war doch grundsätzlich wieder eine Schranke beseitigt, welche dem Aufblühen der Stadt bislang im Wege gestanden hatte[1]).

Der Gürtel der Festungswerke bezeichnete — im grossen und ganzen — gleichzeitig die Grenze für das städtische Jurisdiktionsgebiet. Die eigene Gerichtsbarkeit der Stadt, welche sie seit Jahrhunderten besass[2]), erstreckte sich im allgemeinen nicht auf die Vorstädte. Diese unterstanden vielmehr in der Hauptsache geistlicher Jurisdiktion, der Jurisdiktion des Domes, der Stifte und Klöster. Insoweit aber auch die städtische Gerichtsbarkeit vorstädtische Bezirke mit erfasste, wurde sie (überwiegend) nicht vom Magistrate unmittelbar ausgeübt; sie war alsdann — dem ländlichen Charakter der Vorstädte entsprechend — ebenso wie diejenige auf den Stadtgütern, einer besonderen Behörde, dem Stadt- und Hospital-Landgüteramte, übertragen[3]). Im Jahre 1808 führte jedoch der Erlass der Städteordnung die Eingemeindung der Vorstädte herbei[4]), und wenig später, im Jahre 1810, erfolgte auch die Aufhebung der geistlichen Jurisdiktionen, „die wie eine andere Mauer ringsum die Stadt umgeben hatten“[5]).

---

1) „Schlesische Provinzialblätter“, Bd. XLVII (1808), S. 524 ff.; Markgraf, Die Entfestigung Breslaus und die geschenkweise Ueberlassung des Festungsterrains an die Stadt. 1807—1813 („Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens“, Bd. XXI, S. 47 ff.).

2) Hierüber an späterer Stelle!

3) Cf. über die Vorstädte und die vorstädtischen Jurisdiktionsverhältnisse: Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 6 ff.; Wendt, Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter, I. Teil, S. 65 ff.; Magistratsakten, an verschiedenen Orten, z. E. 3. 76. vol. 2, fol. 32; 13. 207 vol. 1, fol. 67, 102 ff., 202, 257 ff.

Die Isolierung der Vorstädte von der inneren Stadt spricht sich auch in dem Verhältnis aus, in welchem die ersteren zum (öffentlichen) Feuerversicherungswesen standen: In Schlesien bildeten alle Accise zahlenden Städte der Provinz unter sich eine Feuersocietät, ebenso die Dörfer jedes Kreises. Breslau jedoch hatte eine besondere, vom Magistrat verwaltete Feuerkasse (Zimmermann, Ueber das Cämmerei-Rechnungs-Wesen in Schlesien, Breslau 1802, S. 6 f.; Menzel, Geschichte von Schlesien, Bd. II, S. 552; „Schlesische Zustände“, S. 166; rathäusliches Reglement von 1748, § 55). Die Breslauer Vorstädte waren nun nicht an diese Breslauer Feuersocietät angeschlossen, sondern gehörten in Sachen der Feuerversicherung zu den „kleinern Landstädten“ (Nencke, Breslau, S. 219; Magistratsakten 13. 207 vol. 1, fol. 102ᵛ und 103).

4) Städteordnung vom 19. November 1808, § 3; Markgraf, Geschichte Breslaus in kurzer Uebersicht, S. 38; Wendt, l. c., S. 73 f.

5) Säkularisationsedikt vom 30. Oktober 1810 (Preussische Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1810, S. 32); Markgraf, Geschichte Breslaus, S. 38; Weiss, Chronik,

Die gesamte Bürgerschaft war, wie im Mittelalter, in Gilden und Zünfte eingeteilt[1]). Zünftig organisiert war vor allem das Handwerk, aber auch der Handel befand sich grossenteils in der Hand von Zunftverbänden. Vom Handel lebte beinahe ein Drittel der Bevölkerung. Den ersten Rang unter den Handeltreibenden nahmen die Grosskaufleute ein, welche eine „Societät" bildeten, deren Mitglieder bei den Kaufmannsältesten förmlich recipiert sein mussten. Sie handelten nur en gros, führten Waren ein und aus[2]). Wollten sie solche vereinzeln, so mussten sie eine besondere „Einzelungsgerechtigkeit"[3]) erkaufen oder (speciell beim Tuchhandel) das sogenannte „Kammerrecht" (das Recht, Tuch ellenweise auszuschneiden)[4]) erwerben. An Wohlstand und Ansehen gaben diesen Grosskaufleuten die Reichkrämer (d. h. reichen Krämer) wenig nach. Die Reichkrämer betrieben, zu einer geschlossenen Innung verbunden, ausschliesslich Detailhandel, jedoch im grossen[5]). Die Waren, welche sie vereinzelten, durften sie nicht für eigene Rechnung importieren, sondern sie waren gehalten, dieselben von den Grosskaufleuten zu entnehmen. Mit dem Detailhandel im kleinen endlich, in seinen verschiedenen Abstufungen, befassten sich die Partkrämer, ferner die Leinwandreisser, Heringer, Steinsälzer, Fischhändler, Gräupner, Krambäudler (Höker), Grünzeughändler u. a. m. Auch für diese Verbände bezw. Gruppen von handeltreibenden Personen — welche zum Teil in Häusern und Gewölben, zum grösseren Teile aber in

---

S. 1114 f.; „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXI (Breslau 1887), S. 59.

1) Zimmermann, Beyträge, Bd. XI S. 345 fff.; Nencke, l. c., S. 235 fff.; „Schlesische Zustände", S. 79 ff.; Oelrichs, l. c., S. 282 f.; Weiss, Chronik, S. 1064 ff.

2) Zu den Grosskaufleuten gehörten auch die Bankiers.

3) Derartiger Einzelungsgerechtigkeiten gab es hundert, d. h. nur hundert Breslauer Kaufleute konnten jeweils das Privilegium des Detailverkaufs (neben dem Engroshandel) erhalten.

4) Das Kammerrecht haftete auf den unter dem sogenannten Tuchhause — einem in der Mitte des Ringes, neben dem Rathause gelegenen Gebäude — befindlichen 40 Kammern und konnte nirgends als dort ausgeübt werden.

5) Die Reichkram-Gerechtigkeiten, 49 an Zahl, waren auf die sogenannten Reichkrame radiziert, welche, ähnlich wie die Tuchkammern (s. die vorige Anmerkung), einen Bestandteil des in der Mitte des Ringes befindlichen Gebäudekomplexes ausmachten.

Bauden auf öffentlichen Plätzen feilhielten[1]) — war wieder der Umfang der Handelsberechtigung nach mittelalterlicher Art genau

---

1) Dieses Feilhalten in Bauden oder ähnlichen „öffentlichen" Verkaufslokalitäten — die, wie schon erwähnt, in grosser Menge besonders auf dem Ringe errichtet und derartig angeordnet waren, dass die Angehörigen der nämlichen Zunft immer nebeneinander zu stehen kamen — entsprach durchaus den ökonomischen Maximen des Mittelalters. Wie damals die einzelnen Gewerbe auf bestimmte Strassen gelegt wurden, woran noch gegenwärtig verschiedene Strassennamen (Schmiedebrücke, Schuhbrücke, Messergasse u. a. m.) erinnern, so sollte auch der Handel nur an bestimmten Stellen, den Hauptcentren des städtischen Verkehrs, betrieben werden dürfen. Es erleichterte diese Einrichtung einmal die für nötig erachtete obrigkeitliche Beaufsichtigung von Handel und Gewerbe; sie schützte ferner — da die Zahl der Verkaufsstätten und Handelsberechtigungen eine beschränkte war — die Handeltreibenden vor übermässiger Konkurrenz und verbürgte endlich dem kaufenden Publikum durch die dargebotene Möglichkeit des Vergleichens eine gute Qualität der offerierten Waren.

Jenes selbe Prinzip, welches wir bereits oben (S. 23, Anm. 4 und 5), bei „Kammern" und „Reichkramen" in Geltung fanden — dass nämlich die Handelsgerechtigkeiten erstlich der Zahl nach fixiert und sodann in ihrer Ausübung an feste Stätten gebunden waren — beherrschte also im Mittelalter und grundsätzlich noch während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts den Detailhandel überhaupt. So durfte beispielsweise der Verkauf von Fleisch seitens der Fleischermittel nur auf den 77 „Fleischbänken" und nirgend anders erfolgen; so sahen sich, wenigstens ursprünglich, die Schuhmacher mit dem Verschleiss ihrer Schuhe, die Bäcker mit dem Vertrieb ihrer Backwaren auf die 86 „Schuh"- bezw. die 78 „Brotbänke" beschränkt; und ähnlich waren auch die übrigen Zünfte mit ihren Artikeln in ganz bestimmte „Bauden" eingewiesen, die alle auf den Marktplätzen oder in der Nähe derselben ihren dauernden Stand hatten. Um 1800 belief sich die Zahl dieser immerstehenden, „grundfesten" Bauden auf etwa 400; zu ihnen kamen alsdann noch für einzelne Händlergruppen, z. B. Höker, eine Reihe beweglicher „Tische" und „Schragen" hinzu. Dass bei solcher Konzentration des Detailhandels namentlich der Ring schliesslich dauernd „den Eindruck des Jahrmarkts" hervorrufen musste, lässt sich denken.

Nun mochte in früheren Zeiten eine gewisse Bindung wenigstens des Kleinhandelsverkehrs — (der eigentliche Grosshandel war allezeit freigegeben) — in der That notwendig gewesen sein. In den Anfängen ihrer Entwickelung hatten die Städte jedenfalls ein lebhaftes und wohlbegründetes Interesse daran, die vorerst noch schwachen Gewerbe dauernd zu überwachen und vor fremdem Wettbewerb sorgsam zu behüten, da wesentlich mit von ihrem Gedeihen die Wohlfahrt des ganzen Gemeinwesens abhing. Späterhin jedoch, als Produktion und Handel genügend erstarkt waren, und die gesteigerte Nachfrage vielfach zu einer mit dem jeweiligen Bedürfnis Schritt haltenden Vergrösserung, Vermehrung und Specialisierung der Betriebe aufforderte, mussten alle jene künstlichen Beschränkungen des gewerblichen Lebens als lästig empfunden werden. Bald fehlte es denn auch nicht an Versuchen, dieselben zu umgehen, und diese Versuche gewannen, namentlich gegen den Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts, ausserordentlich an Ausdehnung und Erfolg: Oefters ereignete es sich nunmehr, dass

umschrieben [1]). — Oekonomisch und gesellschaftlich [2]) herrschte sonach das Zunftprincip um die Wende des achtzehnten Jahr-

---

das Verkaufslokal, an dem einmal nach wie vor die Handelsberechtigung haftete, nur noch pro forma erworben, die entsprechende Handelsthätigkeit selbst aber anderswo, im eigenen Hause oder Gewölbe, ausgeübt wurde. Die Schuster und Bäcker z. B. benutzten zuletzt ihre Bänke höchstens noch in den Jahrmärkten zum Verkauf, während ihnen dieselben für gewöhnlich lediglich als Remisen dienten. Dass ferner ein und derselbe Besitzer mehrere Kammern, Kramе u. dergl. in seiner Hand vereinigte, um auf diese — vordem verpönte — Art sein Geschäft zu erweitern, gehörte neuerdings keineswegs mehr zu den Seltenheiten. Endlich standen die licht- und luftarmen Bauden, die allerorts die Passage verengten, auch dem allmählich erwachenden Verständnis für Reinlichkeit und Ordnung, sowie dem zunehmenden Strassenverkehr störend und hindernd im Wege. So hatte sich die alte Institution der öffentlichen Verkaufsstätten längst nach allen Richtungen hin überlebt, als die veränderte Gewerbegesetzgebung des Jahres 1810 zu ihrer endlichen Beseitigung die willkommene Handhabe bot. Indem das neue Gewerbesteuergesetz vom 2. November 1810 mit einem Schlage die früheren Gewerbegerechtigkeiten samt und sonders hinwegräumte, hatte es zugleich zur Folge, dass seitdem mehr und mehr auch die Kaufstellen verschwanden, an welche jene Gerechtigkeiten zumeist geknüpft gewesen waren. Vollständig allerdings ist die Fortschaffung der Bauden selbst heute noch nicht gelungen.

(Cf. zu dem Gesagten Markgraf, Die öffentlichen Verkaufsstätten Breslaus, in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XVIII, S. 171 ff.; derselbe, Zur Geschichte des Breslauer Kaufhauses, ibid., Bd. XXII, S. 249 ff.; derselbe, Der Breslauer Ring (Breslau 1894), S. 1 ff., 17 ff. u. 45 ff.; Acta (des Magistrats) Vom Verkauf des Schmetterhauses, 19. 2. 2. 11, vol. 1, bes. fol. 15ᵛ, 10, 18; auch Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, I. Teil, Bonn 1826, S. 294 fff.; Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl., Tübingen 1898, S. 96; Rathgen, Artikel „Märkte und Messen" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Bd. V, S. 691 ff., insbesondere S. 695.)

1) Die damals übliche Abgrenzung der Handelsberechtigungen gegeneinander möge hier nur an dem einen Beispiel des Heringshandels veranschaulicht werden: Am Heringshandel beteiligten sich die Grosskaufleute, die Reichkrämer, die Heringer und die Krambäudler. Die Grosskaufleute betrieben den Import und Export der Heringe, die Reichkrämer detaillierten die von den Kaufleuten bezogene Ware, jedoch nur höchstens bis auf eine Vierteltonne, die Heringer setzten die gedörrten oder gesalzenen Fische stück- oder schockweise ab, die Krambäudler endlich mussten, wenn sie mit Heringen handeln wollten, solche ihrerseits erst wieder von den Heringern, und zwar schockweise, erkaufen.

2) Auch politisch: Man denke an die bezünfteten Ratmänner (s. sub I dieses Abschnitts!), an die Wahl von zehn (unter zwölf) Repräsentanten aus den gewerblichen Verbänden (Einleitung, S. 9, Anmerkung 2), endlich an den Umstand, dass bei Konvokationen der gesamten Bürgerschaft diese durch die Kaufmanns- und Mittels- (Zunft-) Aeltesten vertreten wurde (z. B. Magistratsakten, 2. 475, vol. 1, fol. 123 ff.; cf. auch Markgraf, Der Breslauer Ring, S. 21). Nicht der Bürger als solcher, nur der Bürger als Zunftmitglied hatte in Sachen der Stadt mitzureden. — Diese politische

hunderts noch nahezu[1]) unbeschränkt, doch nicht mehr unumstritten. Die freiheitlichen Ideen von wirtschaftlichem Leben und wirtschaftlichem Fortschritt, welche damals in Frankreich und England verkündet wurden, fanden auch in Deutschland Eingang, zuvörderst in der Theorie. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen auch in Schlesien schon vor dem Kriege der Gedanke feste Form gewinnen konnte, das Zunftwesen entweder zu reformieren oder völlig zu beseitigen[2]). Vorerst freilich verlief das dahin zielende Projekt im Sande, wenige Jahre später aber, am 2. November 1810, proklamierte das Gesetz Gewerbefreiheit für das ganze Gebiet der preussischen Monarchie[3]).

Geschah soeben der Kaufleute und Händler Erwähnung, so waren hierunter die Juden nicht mit begriffen, obwohl auch diese eine rege Handelsthätigkeit entfalteten. Mit der christlichen Kaufmannschaft standen aber diese jüdischen Handelsleute in keinerlei Verbindung, wie denn überhaupt die Juden nach spätmittelalter-

---

Bedeutung der Zünfte vernichtete indes bereits die Städteordnung, welche namentlich (§ 73) bestimmte, dass die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen völlig abgeschafft werde; es nähmen an den Wahlen alle stimmfähigen Bürger Anteil und es wirke jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

Eine Konsequenz jenes Wegfalls des öffentlichen Charakters der Zünfte war, dass die obrigkeitliche Beaufsichtigung derselben von nun an aufhörte. Hatte früher den Zusammenkünften der Mittel stets ein Mitglied des Magistrats (meist ein Sekretär) als sogenannter „Mittelsassessor" beiwohnen müssen (Rathäusliches Reglement von 1748, § 30; revidiertes rathäusliches Reglement von 1794, § 21; Magistratsakten, 9. 63, vol. 3, fol. 94 und 14. 46, vol. 2, fol. 94), so sah man für die Zukunft von dieser Massnahme gänzlich ab. Die Mittelsassessorate wurden (1809) aufgehoben; ihre Inhaber erhielten für den pekuniären Ausfall, der ihnen aus diesem Vorgehen erwuchs, eine Entschädigung aus der Kämmerei (Hauptkämmereirechnung für 1809/10, S. 169).

1) Durchbrochen war dasselbe bereits durch das Aufkommen der Manufakturen, welche ihrerseits dem Zunftzwang nicht unterlagen (Allgemeines Landrecht, Teil II, Titel 8, §§ 417 ff.; Bücher, Artikel „Gewerbe" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Bd. IV, S. 360 ff., bes. 378 f.). Zwar versuchten die Zünfte ab und zu, sich mit Hinweis auf ihre Privilegien der Anlage neuer Manufakturen zu widersetzen, indessen ohne Erfolg. (Man vergleiche z. B. den Kampf der Zünfte gegen die Breslauer Lackierfabrik, erwähnt im „Schlesischen mercantilischen Anzeiger", herausgegeben von Sinapius, S. 51 f.)

2) Ebers, Ueber Gewerbe und Gewerbefreiheit in Breslau (Breslau 1825), S. X.

3) Cf. Stieda, Artikel „Zunftwesen" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Bd. VII (Jena 1901), S. 1028 ff.

licher Weise in fast jeder Beziehung eine — ziemlich beengte — Ausnahmestellung einnahmen[1]). Noch das Edikt vom 21. Mai 1790, welches vorschrieb, wie es „mit dem Juden-Wesen in Breslau zu halten" sei, beschränkte die Zahl der daselbst dauernd zu duldenden Juden auf 160 Stammväter, sogenannte „Stammnumeranten"; zu diesen traten dann noch die (27) „Generalprivilegierten" hinzu, d. h. diejenigen jüdischen Glaubensgenossen, denen erblich die Rechte der Christen verliehen waren[2]). Allen übrigen Juden dagegen wurde der Aufenthalt in Breslau nur vorübergehend und in der Regel nicht ohne vorherige Erlegung einer Eintrittsgebühr an den Thoren gestattet. Auch durfte die Zahl der Stammnumeranten keine Vermehrung erfahren, daher denn bestimmt war, dass von jeder Stammfamilie nur ein Sohn, der nach des Vaters Tode dessen Nummer erwarb, innerhalb der Stadt heiraten durfte, es sei denn, dass etwa die Braut ihrerseits eine Stammnummer in die Ehe einbrachte. Im übrigen bedeutete das Edikt von 1790 gegenüber den bisherigen Verhältnissen einen ausgesprochenen Fortschritt

---

1) Cf. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte ... in Schlesien und der Ober-Lausitz (Hamburg 1832), S. 251 f.; Zimmermann, Geschichte und Verfassung der Juden im Herzogthum Schlesien (Breslau 1791), insbes. S. 36 ff.; Menzel, Chronik, S. 693 fff., bes. S. 701 ff.; „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XL (1804), S. 209 ff., 405 ff., 539 ff., bes. 547 ff.; Oelrichs, l. c., S. 290 ff.

2) Diese Generalprivilegierten und Stammnumeranten formierten mit ihren Familien die Breslauer Judengemeinde. — Deren innere Angelegenheiten, die Verwaltung der Gemeindekasse, des Almosenwesens etc. besorgten unter der Direktion eines christlichen Kommissars drei gewählte Judenälteste. Denselben war ein ständiger Syndikus, welcher die Bücher und Protokolle führte, an die Seite gegeben; in wichtigen Dingen hatten sie einen Gemeindeausschuss zuzuziehen.

Hinsichtlich der Jurisdiktion unterstanden die Mitglieder der Judengemeinde dem Magistrat, in Verwaltungssachen indes einer von der Kammer beaufsichtigten königlichen Judenkommission. Diese setzte sich zusammen aus einem Magistratsmitglied, sechs christlichen und jüdischen Assessoren, vier Judenamtsaufsehern, vier Judenthorschreibern und acht Judenthorstehern. Ein mit dieser Kommission in engster Verbindung befindliches Judenamt erhob die landesherrlichen Juden-Gefälle und hatte besonders darüber zu wachen, dass sich nach Breslau nicht gehörige Juden weder daselbst einschlichen noch aufhielten (s. den Text). Zur Erfüllung der letztgenannten Obliegenheit bediente sich das Judenamt namentlich der eben erwähnten Judenthorschreiber und Judenthorsteher, sowie, im Innern der Stadt, der Judenaufpasser. (Cf. ausser den bereits citierten Schriften auch Nencke, l. c., S. 223. — Ueber die gleichzeitige Verwendung der Judenthorschreiber und -Thorsteher im städtischen Zolldienst s. Akten 30. 1. 6, z. B. vol. 4, fol. 81, 132, 134.)

im Sinne der Aufklärung und Toleranz: Schon in den einleitenden Worten nennt es selbst als seinen Zweck, die Annäherung der Juden an die übrigen Bürger soviel wie möglich zu erleichtern; es legt ferner den christlichen Handwerkern nahe, freiwillig jüdische Kinder in die Lehre und in der Folge in ihre Innung aufzunehmen, eine Anregung, welche späterhin noch öfters wiederholt wurde [1]); endlich wird anbefohlen, eine jüdische Schule zu begründen, um, wie ein zeitgenössischer Schriftsteller [2]) bemerkt, „die Judenschaft allmählig durch das Band der Bildung an die übrige Menschheit zu knüpfen" [3]). So stellte das Edikt von 1790 seiner ganzen Tendenz nach einen Uebergang zu jener Verordnung vom 11. März 1812 [4]) dar, welche allgemein den Juden Staatsbürgerrechte zuerkannte und allenthalben ihrer exceptionellen Behandlung ein Ende bereitete.

Den Gegenstand der jüdischen Handelsunternehmung bildeten der Kauf und Verkauf von Juwelen, Gold, Silber, alten Kleidern, Pferden etc., insbesondere aber Makler- und Geldgeschäfte [5]). Zu letzteren gaben nicht allein die ausgedehnten Handelsbeziehungen Breslaus im Auslande reiche Gelegenheit, auch die Münzverhältnisse des Inlandes [6]) boten zur Agiotage mannigfachen Anlass. Es herrschte damals in Preussen eine sogenannte Parallelwährung, d. h. es wurden vollwichtige Münzen sowohl in Gold als in Silber ausgeprägt, ohne dass jedoch diese Metalle (wie bei der

---

1) Erlass von 1792, Kammer-Avertissements von 1798 und 1804 (Weiss, Chronik, S. 1083, bezw. „Provinzialblätter", Bd. XXVII, S. 162 f. und Bd. XL, S. 165).

2) Menzel, Geschichte von Schlesien, Bd. II, S. 726.

3) Eine solche jüdische Schule wurde unter dem Namen „Wilhelmsschule" bereits im Frühjahr 1791 eingerichtet (Menzel, Chronik, S. 704).

4) Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1812, S. 17 ff.; Stein, Geschichte der Stadt Breslau (Breslau 1884), S. 35 f.; Markgraf, Geschichte Breslaus, S. 33.

5) Zimmermann, Juden, S. 49 f. (§ 15); Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 357 f.

6) Cf. über die Münzverhältnisse: Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 494 ff.; Nencke, Breslau, S. 223 f.; Chr. und Friedr. Noback, Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse . . . . I. Abt. (Leipzig 1851), S. 163 f.; Riedel, Der Brandenburgisch-Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, S. 77 f., 82 ff., 109 ff., 192 ff., 239 ff.; Lexis, im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Artikel „Münzwesen" (Bd. V, S. 928 f.), „Gold und Goldwährung" (Bd. IV, S. 759), „Parallelwährung" (Bd. VI, S. 39) und „Scheidemünzen" (Bd. VI, S. 525).

Doppelwährung) in ein bestimmtes Wertverhältnis zu einander gesetzt worden wären. Während das eigentliche gesetzliche Zahlungsmittel in Silbergeld bestand, pflegten gewisse Zahlungsverbindlichkeiten vertragsmässig oder herkömmlich in Gold beglichen zu werden: So bei der Breslauer Kämmerei einerseits die grösseren Pachtbeträge, die überwiegend zu einem Drittel in Gold zu vereinnahmen, andererseits die Gehälter, Diäten und Pensionen der oberen Beamten, welche zu einem Viertel in Gold zu berichtigen waren[1]). Den Wert des Goldes im Vergleich zum Silber regulierte im allgemeinen der freie Verkehr. Zwar hatte ein Bankreglement von 1766 als Norm hingestellt, dass 125 Rthlr. in Gold gleich 131 1/4 Rthlrn. in Courant sein sollten; in Wirklichkeit aber erzielten die Reichsthaler Gold ein wechselndes und im ganzen steigendes Agio gegenüber den Courantthalern, in der Art also, dass, wer des Goldes zu Zahlungszwecken benötigte, dasselbe gegen ein Aufgeld erkaufen musste.

Die gangbarsten Goldmünzen waren die (doppelten, halben und einfachen) Friedrichsd'or, von denen 35 auf die Kölnische Mark[2]) von 21 2/3 Karat gingen. Der Friedrichsd'or galt nominell 5 Rthlr. in Gold, also gemäss den Bestimmungen von 1766 5 1/4, thatsächlich indessen 5 3/5, 5 2/3, ja 5 9/10 Rthlr. in Courant. Neben den Friedrichsd'or befanden sich ferner Dukaten im Umlauf, doch nur in relativ geringer Anzahl. Der Dukaten repräsentierte einen Nominalwert von 2 3/4 Rthlrn. in Gold, in Silber wurde er zum Kurse von 3 1/20 bis 3 4/5 Rthlrn. angenommen[3]).

Der Silbermünzprägung lag der von Friedrich dem Grossen eingeführte Graumann'sche Münzfuss zu Grunde, wonach

1) Cf. die jeder Hauptkämmereirechnung angehängte, besondere „Berechnung über Einnahme und Ausgabe an Golde".

2) Die Kölnische Mark (= etwa 233 3/4 Gramm) bildete das einheitliche Münzgewicht sowohl für die Gold- als für die Silbermünzen.

3) Bei dieser Sachlage ist es gewissermassen als Anomalie zu betrachten, dass die Kämmereien und ebenso die königlichen Kassen bei Einhebung ihrer Gefälle (sowie auch bei Abführung gewisser fixierter Ausgaben, namentlich an Besoldungen) den Friedrichsd'or nur zu 5, den Dukaten nur zu 2 3/4 Rthlrn. in Courant berechneten. Dieses Verfahren bedeutete eine Erhöhung der Einnahmen dieser Kassen, insofern sich ihnen die Möglichkeit darbot, die zu dem niedrigen Satze von 5 bezw. 2 3/4 Rthlrn. Courant erhaltenen Goldmünzen (nach Bestreitung der in Gold zu berichtigenden Ausgaben) zum wirklich geltenden Kurse in Courant umzusetzen und so das Agio zu profitieren. Derartige Agiogewinne finden sich denn auch in den Abschlüssen der Breslauer Kämmerei, im Titel „Insgemein" der Einnahmen, regelmässig notiert.

die feine Kölnische Mark gleichmässig zu 14 Rthlrn. in Courant [1]) oder zu 21 Rthlrn. in Scheidemünze ausgebracht werden sollte. Die Haupt-Courantmünze stellte der Reichsthaler dar. Dieser zerfiel nach brandenburgischer Berechnungsweise in 24 gute Groschen zu je 12 Pfennigen; in Schlesien aber war — auch hierin zeigte sich wieder die Besonderung dieser Provinz — eine andere Einteilung des Reichsthalers üblicher, der zufolge derselbe in 30 Silbergroschen (Sgr.), der Silbergroschen in 12 Denare (₰) zerlegt wurde [2]). Auch rechnete man in Schlesien im gewöhnlichen Leben noch vielfach nach „Thalern schlesisch", statt nach Reichsthalern; der schlesische Thaler zählte 24 Silbergroschen.

Seinem Gehalt nach wich der Reichsthaler nach Graumannschem Münzfuss von dem heute kursierenden (gemäss den Bestimmungen der Münzkonvention vom 24. Januar 1857 ausgeprägten) Thaler nur um eine zu vernachlässigende Grösse ab [3]). Wird nun der letztere, trotz der enormen Silberentwertung [4]), noch immer nominell drei Mark der jetzigen Währung gleichgerechnet, so wohnte dem ersteren — bei der damals um mehr als das Doppelte höheren Geltung des Silbers — thatsächlich der genannte Wert von drei Mark inne. — Dabei darf nicht unbemerkt bleiben, dass die Kaufkraft des Geldes vor hundert Jahren eine grössere war, als sie es heute ist. Gerade diejenigen Lebensbedürfnisse, zu deren Befriedigung von der breiten Masse der (städtischen) Bevölkerung der erheblichste Teil des Einkommens verwendet zu werden pflegt, Nahrung und Wohnung nämlich [5]),

1) Seltener zu 21 Gulden (Floren) in Courant (1 Gulden = $^2/_3$ Rthr.).

2) In den Haupt-Kämmerei-Rechnungen der Stadt Breslau finden sich bis einschliesslich zum Jahre 1768 beide Berechnungsarten, die brandenburgische und die schlesische, gleichzeitig neben einander; seit 1769 jedoch beschränkte man sich allein auf die letztere. — Durch Gesetz vom 30. September 1821 wurde dann später die schlesische Einteilungsweise des Reichsthalers in 30 Silbergroschen zur allgemein gültigen erhoben, die brandenburgische kam in Fortfall. — Uebrigens existierten vereinzelt auch in anderen preussischen Landesteilen Modi für die Zerlegung des Reichsthalers, welche von dem brandenburgischen abwichen: So ward in Königsberg 1 Rthlr. 90 kleinen oder preussischen Groschen, 1 kleiner Groschen 18 alten preussischen Pfennigen gleichgesetzt; nach Duisburger Brauch wieder zerfiel der erstere in 60 Stuever, der Stuever weiter in 8 Deut. (Vide die betreffenden Kämmereirechnungen).

3) Lexis, im „Handwörterbuch", 2. Aufl., Bd. V, S. 929, auch 899.

4) Lexis, Artikel „Edelmetalle" im „Handwörterbuch", 2. Aufl., Bd. III, S. 260 ff., bes. S. 264 f.

5) Wolf, System der Sozialpolitik, Bd. I (Stuttgart 1892) S. 349 ff.

liessen sich früher billiger als in der Gegenwart bestreiten. Die Lebensmittelpreise waren niedriger und ebenso die Grundstückspreise, zu denen ja bekanntlich die Wohnungsmieten in einem gewissen Verhältnis stehen.

Exkurs über die Lebensmittel- und Grundstückspreise. Nach der einer jeden monatlichen Lieferung der „schlesischen Provinzialblätter" angehängten historischen Chronik — für 1792 bis 1801 — sowie nach der „Breslauer Statistik" und den „Monatsberichten des statistischen Amts der Stadt Breslau" — für 1892 bis 1901 — gestalteten sich die Preise zunächst für Getreide, wie folgt: Es kostete zu Breslau der Doppelcentner

	mittleren Weizens	mittleren Roggens
1792—1801	12,06 M.	10,13 M.
1892—1901	15,11 „	13.29 „

Somit würden um 1800 100 kg Weizen um 3,05 M., 100 kg Roggen um 3,16 M. billiger gewesen sein, als gegen das Jahr 1900. Thatsächlich aber war die Differenz eine grössere: Man darf nicht übersehen, das die für die zehn Jahre 1892 bis 1901 angegebenen Beträge Grosshandelspreise darstellen, während die für 1792 bis 1801 mitgeteilten Zahlen als Kleinhandelspreise angesprochen werden müssen. Soilen beide Preisnotizen vergleichbar gemacht werden, so sind die Engros- vorerst in Detailpreise umzuwandeln, eine Operation, die (nach den örtlichen Erfahrungen der städtischen Marktinspektion) eine Erhöhung der ersteren um reichlich $30\,^0/_0$, sagen wir also, um $33\,^1/_3\,^0/_0$ bedingt. Nach solcher Berichtiguug ergeben sich dann als Detailpreise für 100 kg

	mittleren Weizens	mittleren Roggens
1792—1801	12,06 M.	10,13 M.
1892—1901	20,15 „	17,92 „

Aber auch diese in der eben bezeichneten Weise modifizierten Preisfeststellungen, welche eine ganz erhebliche Steigerung des Getreidepreises gegen seinen früheren Stand würden erkennen lassen, können für den vorliegenden Zweck der Geldwertermittelung noch nicht völlig genügen. Soll die Kaufkraft des Geldes näher geprüft werden, so reicht es nicht hin, die rohen Preise, wie die statistischen Aufzeichnungen sie darbieten, einander gegenüberzustellen. Aus denselben müssen vielmehr, so gut es angeht, zuvor noch jene Bestandteile entfernt werden, die lediglich accidentellen Charakters sind. Mit einem Worte: Es gilt, den natürlichen, durch die ökonomische Sachlage gebotenen, nach den Produktionskosten tendierenden Preis herauszuschälen und jene bloss zufälligenden Preiserhöhungen zu eliminieren, welche in Steuern, Zöllen u. dergl. ihre Ursache haben.

Nun war vor hundert Jahren die Einfuhr von Nahrungsmitteln staatlicherseits nach merkantilistischen Grundsätzen freigegeben; und auch die Stadt erhob speciell für Getreide lediglich einen unbedeutenden Brückenzoll (s. darüber später!), der den Preis des Doppelcentners nur knapp um 1 Pfennig zu erhöhen vermochte (cf. S. 33, Anmerk. 1). Hingegen trägt heute sowohl Weizen wie Roggen einen Schutzzoll von 3,50 M. pro 100 kg. Dementsprechend also werden die oben genannten Brotfruchtpreise Reduktionen zu erleiden haben, Kürzungen, die bei den früheren Preisbeträgen kaum nennenswert, be.

den neueren jedoch beträchtlich sind. Nach Vornahme jener Kürzungen aber würden endlich, als brauchbare Grundlage der Preisvergleichung, nachstehende Ziffern übrig bleiben:

	Weizen	Roggen
1792—1801	12,05 M.	10,12 M.
1892—1901	16,65 „	14,22 „

Beiläufig sei erwähnt, dass dieses Resultat fast vollkommen mit denjenigen Sätzen übereinstimmt, welche Conrad im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" (2. Aufl., Bd. IV, S. 323, Tabelle II) für die Berliner Weizen- und Roggenpreise pro 1751/1800 und 1891/97 angiebt. —

Neben den an erster Stelle zu berücksichtigenden Getreidepreisen notieren die bereits citierten „Provinzialblätter" — für 1794 bis 1801 — und die „Breslauer Statistik" bezw. die „Monatsberichte" — für 1894 bis 1901 — sodann noch lokale Kleinhandelspreise (Wochenmarktpreise) für Fleisch, Kartoffeln, Butter und Eier. Nach ihren Mitteilungen kostete

	um die Wende des 18. Jahrh.	am Ausgang des 19. Jahrh.
das Pfund Rindfleisch	0,26 M.	0,71 M.
„ „ Kalbfleisch	0,25 „	0,73 „
„ „ Hammelfleisch	0,26 „	0,74 „
„ „ Schweinefleisch	0,27 „	0,63 „
(Für 1894/1901 Fleisch von der Keule, also besseres Fleisch!)		
der Centner Kartoffeln	2,50 M.[1])	2,25 M.
(Für 1894/1901 Esskartoffel II., mittlerer Sorte!)		
das Pfund Butter	0,54 M.	1,12 M.
(Für 1894/1901 Tafelbutter II. Sorte!)		
die Mandel Eier	0,43 M.[1])	0,74 M.

und — nach Ausscheidung der auf Zölle zurückzuführenden Preisbestandteile:

das Pfund Rindfleisch	0,26 M.	0,65 M.
„ „ Kalbfleisch	0,25 „	0,65 „
„ „ Hammelfleisch	0,26 „	0,67 „
„ „ Schweinefleisch	0,27 „	0,56 „
der Centner Kartoffeln	2,47 „	2,25 „
das Pfund Butter	0,54 „	1,04 „
die Mandel Eier	0,42 „	0,73 „

Wie bei Roggen und Weizen, waren also auch hier wieder die städtischen Abgaben (Brückenzoll, Viehzoll, Kuttelrecht, Massgeld, Marktrecht — s. später!), welche im achtzehnten Jahrhundert von Vieh, Kartoffeln, Butter, und Eiern erhoben wurden, viel zu geringfügig, um auf den Preis von kleineren Gewichtseinheiten dieser Lebensmittel irgendwie belangreich einzuwirken. Meist übten sie schlechthin gar keinen Einfluss auf denselben. Nur bei Kartoffeln entsprach einem vom Scheffel zu ent-

1) Im Durchschnitt nur der zwei Jahre 1800 und 1801!

richtenden Massgeld von 4 Denaren eine Preissteigerung von 3 Pfennigen pro Centner, bei Eiern einem von der Mandel geforderten Marktrecht von 1 ₰ eine solche von 1 Pfennig. Dagegen machen die heute auf Vieh, Butter und Eier gelegten Eingangszölle erheblichere Preisabstriche notwendig; insbesondere bei Fleisch, auf welchem ausser dem Schutzzoll noch eine städtische Schlachtsteuer lastet, deren Tarif hinter dem Zolltarife nicht zurücksteht.

Müssen aber nach all' dem die Gegenwartspreise der Zölle wegen auch noch so stark gekürzt werden, so bleiben dieselben — mit alleiniger Ausnahme des Kartoffelpreises — doch durchweg höher als die Preise der Vergangenheit. Noch am geringsten erscheint der Wertunterschied zwischen damals und heute bei Weizen und Roggen. Indessen hier gerade wäre daran zu erinnern, dass die relativ niedrigen Brotfruchtpreise, wie sie gegenwärtig gezahlt werden, eine immerhin aussergewöhnliche Erscheinung darstellen: Hervorgerufen erst durch die gewaltige, in den siebziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts plötzlich einsetzende nordamerikanische Konkurrenz, werden sie wieder verschwinden, sobald die besondere Gunst der ausländischen Produktionsbedingungen abnimmt, und die stete Vermehrung der Bevölkerung zudem eine überall gesteigerte Nachfrage nach Brotgetreide entstehen lässt (cf. Wolf, in der „Zeitschrift für Socialwissenschaft", 3. Jahrgang, Berlin 1900, S. 28 ff.; derselbe, Das Deutsche Reich und der Weltmarkt, Jena 1901, S. 51 fff.). Mit Bezug aber auf den vor hundert Jahren verhältnismässig hohen Kartoffelpreis ist zu bemerken, dass sich auch dieser nur aus besonderen Umständen erklärt und jedenfalls nicht als typisch für die Gestaltung damaliger Lebensmittelpreise überhaupt gelten darf. Denn die Kartoffel, deren Kultur erst Friedrich der Grosse in Schlesien mit Gewaltmassregeln verbreitete, gab zu jener Zeit noch nicht in dem Masse, wie gegenwärtig, ein allgemeines Volksnahrungsmittel ab; ihr Anbau bewegte sich ohne Zweifel trotz rascher Zunahme in immer noch engen Grenzen[1]) (Oelrichs, l. c., S. 286; Jacobi, l. c., S. 68 ff).

---

1) Den Umrechnungen, deren Vornahme die Ermittelung der oben mitgeteilten Preise verschiedentlich gebot, liegen folgende Daten zu Grunde: 1. 1 Rthlr. = 300 Pfg. heutiger Währung; 1 Silbergroschen (als der 30. Teil des Reichsthalers) = 10 Pfg.; 1 Denar (da 12 Denare = 1 Sgr. = 10 Pfg.) = $^5/_6$ Pfg. 2. Der Breslauer Scheffel 74,8743 Liter; der Neuscheffel = 50 Liter; nach den alljährlich um Martini zu Breslau stattfindenden amtlichen Wägungen ist das Gewicht des Neuscheffels für mittleren Weizen 36 kg, für mittleren Roggen 34 kg, für Kartoffeln 42 kg. 3. Das Breslauer Pfund = 405,538 g. 4. Das Breslauer Quart = 0,69342 Liter (cf. über die früheren Breslauer Masse und Gewichte Noback, Taschenbuch, I. Abt., S. 166 f.); der Liter mittelguter Tafelbutter wiegt 920 g netto. 5. Die Mandel (= 15 Stück) Hühnereier wiegt netto 750 g. 6. Das Schlachtgewicht eines Rindes beträgt (nach dem „Bericht über die Verwaltung des städtischen Schlacht- und Viehhofes zu Breslau" pro 1898 99, S. 17) durchschnittlich 300 kg, dasjenige eines Kalbes 35 kg, eines Hammels 20 kg, eines Schweines 88 kg. 7. Die Trag- und Belastungsfähigkeit eines mit zwei Pferden bespannten Fuhrwerks ist für frühere Zeiten wegen der schlechten Wege und Wagen (ebenso wie heute für ländliche Verhältnisse) auf höchstens 2500 bis 3000 kg zu veranschlagen. 8. Der städtischerseits um 1800 geforderte Brückenzoll wurde von der Wagenladung nach der Zahl der Zugpferde erhoben; für jedes Pferd waren 8 Denare, für einen von zwei Pferden fortbewegten Wagen also 16 ₰ Zoll zu entrichten. Als tarifmässige Sätze für den städtischen Viehzoll und Viehbrückenzoll sind anzu-

Was dann endlich noch die Grundstückspreise betrifft, so reicht das vorhandene Material leider nicht aus, um für Untersuchungen über den Grad ihrer Steigerung seit 1800 eine irgendwie sichere Basis abzugeben. Dass aber eine solche Steigerung überhaupt stattgefunden hat, beruht auf Notorietät und wird überdies durch die Erwägung glaubhaft gemacht, dass das enorme Anwachsen der städtischen Einwohnerziffer, wie es vornehmlich durch die Wanderungen vom Lande in die Städte mit bedingt wurde, ein sehr bedeutendes Anschwellen der grossstädtischen Bodenwerte allenthalben naturgesetzlich zur Folge haben musste (Wolf, System, Bd. I, S. 527 ff. — Man vergleiche auch etwa die Notiz in Anmerkung 3 auf S. 5 des XXVIII. Bandes der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens," woselbst erwähnt wird, dass ein bestimmtes, nicht einmal in besonders verkehrsreicher Gegend gelegenes Areal — der Mühlhof, auf welchem das heutige Sparkassengebäude steht — im Jahre 1751 seitens der Stadt für 24 000 M. [8000 Rthlr.] veräussert wurde, während das nämliche Grundstück hundertundfünfunddreissig Jahre später [1886], als der Magistrat dasselbe wieder erwarb, seinem Verkäufer 234 000 M., also beinahe das Zehnfache, einbrachte!)

Ausser dem Reichsthaler kamen als Courantmünzen halbe, Viertel-, Drittel-, Sechstel- und Zwölftelthaler in Betracht[1]). An (schlesischer) Scheidemünze kursierten: a) in Silber: Silbergroschen oder Böhmen, halbe Silbergroschen oder Zweigröschler, Kreuzer (1 Kreuzer = 4 Denaren), Gröschel (1 Gröschel = 3 Denaren) und Denare; für den polnischen Handel Tympfe oder Achtzehn-Kreuzer-Stücke; b) in Kupfer: Halbe Kreuzer oder Dreier. Ganze Silbergroschen und Denare wurden jedoch neu nicht mehr ansgeprägt. Speciell der Denar nahm daher im Laufe der Zeit mehr den Charakter der blossen Rechnungsmünze an, wie der ältere Heller, welcher zwei Dritteln eines Denars gleichgegolten hatte.

---

nehmen: 16 ₰ pro Ochsen, 6 ₰ pro Schwein, 2 ₰ pro Kalb und Hammel; das Kuttelrecht betrug für 1 Rind 3 Sgr. 4 ₰, für 1 Schwein 3 Sgr. $1^1/_8$ ₰, für 1 Kalb 1 Sgr. 10 ₰, für 1 Hammel 1 Sgr. 6 ₰. An Massgeld forderte man von 1 Scheffel Kartoffeln 4 ₰, an Marktrecht von 10 Quart Butter 3 ₰, von 1 Mandel Eier 1 ₰. 9. Ueber die heutigen Reichseingangszölle vergl. das „Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 nach der Redaktion vom 24. Mai 1885 und mit Berücksichtigung der späteren Aenderungen," sowie das „Amtliche Warenverzeichniss zum Zolltarife" für die Zeit vom 1. Januar 1896 ab. Die hierdurch festgestellten Sätze betragen: Für Weizen und Roggen 3,50 M. pro 100 kg (No. 9a und b des Tarifs), für Butter (No. 25 f) 16 M., für Eier (No. 37 b) 2 M. für 100 kg; Kartoffeln (No. 9 k) sind zollfrei; als Zollsätze für Vieh werden (um von dem exorbitant hohem Satze von 25,50 M. für den Ochsen abzusehen) genannt: 9 M. für den Stier, 3 M. für das Kalb, 5 M. für das Schwein, 1 M. für das Schaf (No. 39 b, e, f, h des Zolltarifs). Der Tarif der heutigen Breslauer Schlachtsteuer normiert: 27 M. für den Ochsen, 2,25 M. für das Kalb, 6,75 für das Schwein, 1,70 M. für den Hammel.

1) Die Feinheit anlangend, so wurden die ganzen, halben und Viertel-Reichsthaler aus 12lötigem, die übrigen Courantmünzen aus stärker legiertem Silber hergestellt.

Die Scheidemünze sollte, genau genommen, lediglich dem Bedürfnis des kleinen und kleinsten Verkehres dienen [1]). Dessenungeachtet liess sich die Regierung durch Geldnot immer und immer wieder verleiten, dieselbe in ganz unverhältnismässiger Menge zur Ausgabe zu bringen. Der Staatshaushalt vermochte, zumal in kriegdrohenden Zeiten, des Schlagschatzes nicht zu entraten, welchen die Ausmünzung grösserer Quantitäten stark unterwertigen Geldes zu gewinnen gestattete [2]). Die Folge war, dass das Courant seltener und seltener wurde [3]) und — ähnlich wie das Gold im Vergleich zum Silberwährungsgelde — gegenüber der Scheidemünze ein ständiges Agio genoss. Anfangs hielt sich dieses Agio noch in engeren Grenzen; es betrug bis tief ins Jahr 1807 hinein nur 1, 2, höchstens 3 oder 4 Prozent [4]). Die wachsende Bevölkerungsziffer, das Aufkommen der Industrie, sowie zeitweilige Erweiterungen des Staatsgebiets verschleierten wohl ein wenig das Uebermass an kleinem Gelde. Als aber nach dem unglücklichen Frieden zu Tilsit (Juli 1807) alle Scheidemünze aus den abgetretenen Provinzen in das um mehr als die Hälfte seines früheren Umfangs verkleinerte Preussen zurückströmte, trat eine Krise ein. Der Kurs des Währungsgeldes stieg rapide, zunächst auf 10, dann auf 17, 22, 33, 39, 50, schliesslich auf 70 Prozent; ja die allgemeine Panik, die durch gewissenlose Spekulanten noch genährt wurde, liess befürchten, dass sich der Wert der Münze am Ende zu nichts verflüchtigen werde [5]). Diesem Unwesen zu

---

1) Daher bestimmte das preussische Landrecht (Teil I, Titel 11, § 57), dass nur Zahlungen von 10 bezw. unter 10 Rthlrn. ganz und solche unter 30 Rthlrn. zur Hälfte in Scheidemünze angenommen werden müssten, falls nicht durch eine entgegenstehende vertragsmässige Abmachung die Leistung ausdrücklich in Gold- oder Silbercourant ausbedungen sei.

2) Ueber die Natur dieses Gewinnes an Schlagschatz s. Riedel, l. c.; Lexis im „Handwörterbuch", 2. Aufl., Bd. V, S. 900 u. 902.

3) Der fühlbare Mangel an Courantgeld bewirkte, dass die Münze vielfach auch bei grösseren Zahlungen (z. B. von Wohnungsmieten) wohl oder übel angewandt und selbst seitens der königlichen und städtischen Kassen bei Einziehung ihrer Einkünfte wenigstens innerhalb gewisser Grenzen zugelassen werden musste. Speciell bei der Breslauer Kämmerei war es üblich, die Gefälle zu drei Vierteilen in Courant, zu einem Viertel in Münze zu erheben.

4) D. h. für 100 Rthlr. Courant wurden 101, 102, höchstens 103 oder 104 Rthlr. Münze gegeben.

5) Ueber die Münzwirren am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts cf. Acta Generalia (des Magistrats) von Reduction der Scheide-Münze, 12. 2. 75; Menzel,

steuern, entschloss sich im Frühjahr 1808 die Regierung, dem Drängen der französischen Verwaltung nachzugeben und eine allgemeine Herabsetzung des Scheidemünzwertes gesetzlich eintreten zu lassen[1]). Unter dem Hinweis darauf, dass ein und dieselbe Masse reinen Silbers 14 Rthlr. Courant oder 21 Rthlr. Scheidemünze ergäbe (s. oben!), dass also 3 Rthlr. der letzteren ihrem Gehalt nach 2 Rthlrn. Courant gleich seien, reducierte man die Münze auf $^2/_3$ ihres bisherigen Nominalwertes[2]). Man hoffte, indem man derart dem vollwichtigen Währungsgelde eine offizielle Bonifikation von 50 Prozent zubilligte[3]), der heillosen Agiotage ein Ziel setzen und die völlig verworrenen Münzverhältnisse wenigstens wieder zu stabilen gestalten zu können. Leider indessen erfüllte sich diese Erwartung doch nur zum Teil. Denn auch gegenüber der reducierten Münze behielt das Courant ein

---

Geschichte von Schlesien, Bd. II, S. 788 f.; Lexis, Artikel „Scheidemünzen" im „Handwörterbuch".

1) Die Herabsetzung erfolgte für jede einzelne Provinz durch eine besondere Verordnung, so speciell für Schlesien durch Publikandum vom 8. Juni 1808 (Magistratsakten, l. c., fol. 18).

2) Seither unterschied man Nominalmünze und Realmünze, Münze zum Nominal- und Münze zum Reduktionswert: Nominell zählte der Silbergroschen nach wie vor zwölf Denare, reduciert jedoch, d. h. in Wirklichkeit, galt das Silbergroschenstück nur deren acht. Berechnete man die Münze nach ihrem ursprünglichen, nominellen Werte, so verblieb es natürlich dabei, dass der Reichsthaler dreissig Silbergroschen hatte; brachte man aber den Böhmen zu seinem realen, reducierten Werte in Anschlag, so gingen auf den Reichsthaler nicht 30, sondern 45 Silbergroschen. — Um nun Missverständnisse auszuschliessen, welche, wie sich denken lässt, aus solcher doppelten Rechnungsweise leicht resultieren konnten, erneuerte ein Publikandum vom 18. April 1809 (Akten, l. c., fol 48) die Vorschrift, dass überall lediglich die Berechnung nach reducierter Münze statthaben solle; nur nach Reduktionswert sei der Kurs der Scheidemünze in den Kurszetteln zu notieren, nach Reduktionswert seien alle polizeilichen Taxen, alle Marktpreisangaben, alle Abgabeerhebungen zu regeln. Theoretisch aber werde darum das bisherige Münzsystem keineswegs aufgehoben; nach wie vor zerlege sich der Reichsthaler in 30 Sgr. und der Sgr. in 12 ₰; nur dass aus dem früheren Silbergroschenstück jetzt eben ein Achtdenarstück (Zweikreuzerstück) geworden sei, mithin auf den Thlr. zu 30 Sgr. (Wert) allerdings 45 solcher Zweikreuzerstücke entfielen.

Im Einklang mit den Bestimmungen dieses Publikandums operierte auch die Breslauer Kämmerei für die Jahre 1808/09 u. f. nach reducierter Münze, behielt jedoch rechnerisch, bei Abfassung der Kämmereihauptrechnungen, durchgehends die Einteilung des Rthlrs. in 30 Sgr. bei.

3) Also (nach dem Verhältnis 2 : 3) 100 Rthlr. Courant 150 Rthlrn. (Nominal-) Münze gleichstellte!

immerhin noch beträchtliches Agio — im April 1809 z. B. belief sich dasselbe auf 16 Prozent[1]) —, so dass sich schon nach wenigen Jahren (Edikt vom 13. Dezember 1811) eine nochmalige Herabsetzung der Münze auf $^{1}/_{7}$ ihres ursprünglichen Nennwertes als erforderlich herausstellte. Den Schaden dieser Reduktionen hatten die jeweiligen Inhaber von Scheidemünze zu tragen; dem Staate fehlten die Mittel, um etwa seinerseits die entwerteten Geldstücke einzuziehen und gegen vollhaltige auszuwechseln. Für die Bevölkerung aber bedeutete der Münzverlust einen um so schwereren Schlag, als unglücklicherweise zur selben Zeit ein rücksichtsloser Feind die härtesten Anforderungen an das Vermögen der Besiegten zu stellen beliebte.

Es hiesse den engen Rahmen einer Vorbemerkung überschreiten, sollte die Beschreibung der im Beginn des neunzehnten Jahrhunderts bestehenden Zustände an dieser Stelle noch weiter fortgeführt werden. Wie schon erwähnt, wird ohnehin die Darstellung in ihrem ferneren Verlaufe noch mehrfach Gelegenheit bieten, auf eben diese Zustände zurückzukommen. Unwillkürlich wird der Blick vom Fundamente übergleiten auf den Boden, der

---

1) Diese Erscheinung erklärte sich aus dem Umstande heraus, dass die Behörden selbst Courant und Reduktionsmünze — trotz der behaupteten Vollhaltigkeit der letzteren — keineswegs paritätisch behandelten. Die königlichen Kassen, und nach ihrem Beispiele die Kämmereien, waren nicht gesonnen, in Zukunft bei Einziehung ihrer Einkünfte etwa nach dem Belieben des Abgabepflichtigen entweder Courant oder reducierte Münze in Empfang zu nehmen; sie verlangten vielmehr ausdrücklich, dass fernerhin jedenfalls die eine Hälfte der Gefälle unbedingt in Courant zu entrichten sei, und nur für die andere Hälfte wurde die Zahlung in reducierter Münze nachgelassen. Solange nun aber die Reduktionsmünze das Courant nicht ganz ersetzte, solange das Publikum gezwungen blieb, sich zu gewissen Zwecken unter allen Umständen des seltenen Währungsgeldes zu bedienen, erzielte dieses unausbleiblich einen höheren Kurs, einen Seltenheitspreis. Die Regierung vermochte sich der Erkenntnis dieser Konsequenz nicht zu verschliessen; dessenungeachtet widerstrebte sie einer völligen Gleichsetzung der reducierten Münze mit dem Courant aus inneren Ursachen: Mochte nämlich der Wert der ersteren theoretisch auch immer ihrem Silbergehalte genau entsprechen, es liess sich doch nicht übersehen, dass dieser Silbergehalt speciell in den Scheidemünzstücken durch die starke Legierung einigermassan entwertet war; ferner hatte die Münze — die ja weit lebhafter als das allenthalben zurückgehaltene Courant cirkulierte — im Verkehr eine erheblichere Abnutzung erfahren, die alsdenn wiederum ihrem Werte Abbruch thun musste.

es trägt, und auf das Bauwerk, das sich über ihm erhebt: Vom Finanzsystem also auf die ökonomisch-gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen es begründet ist, und auf die kulturellen Einrichtungen, die sich auf dasselbe stützen. Hier aber galt es nur, im vorhinein die allgemeine Lage mit wenigen Strichen zu skizzieren, an wenigen Beispielen [1]) zu zeigen, in welchem Milieu sich städtisches Wesen, städtische Verwaltung, städtische Wirtschaft vor hundert Jahren bethätigten. Wird doch, um an schon früher Gesagtes wieder anzuknüpfen, das Specielle lediglich aus dem Generellen, der Teil nur mit Beziehung auf das Ganze recht verstanden. Von dieser Regel bildet die eingangs behauptete Notwendigkeit, die finanziellen Institutionen einer Zeit aus deren Gesamtcharakter zu erklären, nur einen besonderen Fall.

Worin sich aber der Charakter jener Zeit bekundete, mit welcher wir es hier zu thun haben, erhellt nunmehr aus dem Vorausgeschickten zur Genüge: Es handelt sich um eine Uebergangsepoche. Das gerade ist das Interessante an dem gedachten Zeitraum, dass Altes und Neues in ihm dicht bei einander liegen. Noch herrscht das Alte, Mittelalterliche in Vielem vor; das Neue bildet sich erst; doch fühlt man überall sein Streben, in die Erscheinung zu treten. Die landläufige Meinung pflegt dahin zu gehen, dass lediglich das Kriegsunglück der Jahre 1806/07 zu einer Umgestaltung des Bestehenden gezwungen habe; die nähere Betrachtung aber lässt erkennen, dass lebensfähige Keime des Neuen auch lange vor dem Kriege schon vorhanden waren: Das erste Decennium der Regierung Friedrich Wilhelms III. zeigt sich auffallend reich an fruchtbarsten Reformgedanken [2]). Was

---

1) Der Hervorhebung bedarf wohl nicht, dass die Wahl dieser Beispiele unter vorzüglicher Rücksichtnahme auf die specifischen Bedürfnisse der uns obliegenden finanzwissenschaftlichen Forschung erfolgt ist, dass also thunlichst nur Dinge berührt wurden, deren Kenntnis bei den späteren Ausführungen vorausgesetzt werden muss.

2) Cf. Schück, Friedrich Wilhelm III. und seine Räte für die innere Gesetzgebung Preussens 1797—1807 (in: „Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur"; philosophisch-historische Abtheilung, 1867, S. 44 ff.); auch v. Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, I. Teil, S. 149 f. (Wenn v. Treitschke am angeführten Orte die Reformbewegung vor 1807 gelegentlich eine „völlig unfruchtbare" nennt, so bezieht sich sein Urteil keineswegs auf die Reformideen, sondern lediglich auf die Reformversuche; aber trotz solcher Einschränkung erscheint seine Ansicht — man denke nur an die Befreiung der Domänenbauern! — als eine zu schroffe.)

aber der Krieg geleistet hat und leisten musste, war, dass er durch den von ihm verursachten jähen Zusammenbruch des Alten und Veralteten den unumstösslichen Beweis der Dringlichkeit umfassender Reformen erbrachte und dementsprechend deren Ausführung beschleunigte. Er verhalf den Keimen zu rascherem Wachstum, indem er das wohlgefügte Gebäude der früheren Ordnung, das ihnen den Weg zum Lichte wenn nicht versperrt, so doch erschwert hatte, mit einem Schlage hinwegräumte.

Die letzten Jahre des achtzehnten, die ersten des neunzehnten Jahrhunderts boten, so wurde ausgeführt, das Bild eines Uebergangsstadiums dar. Das nämliche Bild aber spiegelte sich — den Nachweis hierfür liefert alles Folgende — auch in den damaligen Verhältnissen der Kämmereien wieder. So weist Breslaus Finanzsystem in jener Periode — mehr noch fast wie Breslaus Aeussere — formell wie materiell in allen seinen Grundzügen ein immer noch mittelalterliches Gepräge auf; daneben aber werden Kräfte und Strömungen bemerkbar, deren Richtung unzweifelhaft bereits auf einen neuen Zustand hindeutet. Sporadisch gewinnen diese Strömungen wohl gleich im Anfang eine Stärke, die sie zur Quelle wenigstens von kleineren Reformen werden lässt; zu allgemeiner Wirkung aber vermögen sie erst zu gelangen, nachdem die Kriegsereignisse der Jahre 1806/08 den Bann altüberkommener, jetzt überlebter Anschauungen definitiv gebrochen hatten. Daher bedeutet erst die Städteordnung von 1808 recht eigentlich den Markstein einer neuen Epoche in der Stadtgeschichte; indessen hat sie in so mancher Beziehung doch nur vollendet, was sich im steten Flusse der Entwickelung schon vorher vorbereitet hatte[1]). —

Wir wenden uns, nunmehr vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreitend, zunächst den Formalien der Breslauer Finanzverwaltung zu: der Behördenorganisation, dem Kassen- und dem Rechnungswesen.

---

1) Cf. Meier, Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg, S. 72, in der Anmerkung.

I.

Die Behörden, die Kassen, und das Rechnungswesen.

Die Verwaltung der städtischen Finanzen lag in erster Reihe in den Händen des Magistrats[1]). Indessen kam das Plenum des Magistratskollegiums — der sogenannte „combinierte Magistrat" mit finanziellen Angelegenheiten doch nur insoweit in Berührung, als er die allgemeine Finanzgebahrung der Stadt mit zu vertreten hatte[2]). Im einzelnen aber erheischte der grosse Umfang der städtischen Geschäfte eine Arbeitsteilung, und dieser wurde in Gemässheit der rathäuslichen Reglements, insonderheit des Reglements von 1794, zunächst in der Art Rechnung getragen, dass man die städtische Gesamtbehörde in vier Hauptdepartements zerlegte: in den Polizeimagistrat, die Stadtgerichte, das Waisenamt und das Stadtkonsistorium.

1) Ueber den Magistrat, seine Zusammensetzung, seine Pflichten, seine Einteilung, seine Stellung zu den Oberbehörden etc. sind zu vergleichen: Zunächst die schon in der Einleitung (S. 3 und S. 8, auch Anmerkung 2) erwähnten Reglements, nämlich das rathäusliche Reglement vom 27. Januar 1748, das Justizreglement vom 1. November 1787 und das revidierte rathäusliche Reglement vom 29. März 1794; ferner aus der Litteratur — neben den auf S. 5, Anm. 3 und S. 6, Anm. 1 citierten Autoren (Harnecker, Grünhagen, Markgraf) — noch Zimmermann, Beyträge zur Beschreibung von Schlesien, Bd. XI (Brieg 1794) S. 500 ff.; Menzel, Topographische Chronik von Breslau (Breslau 1805 ff.), S. 229 ff.; Nencke, Breslau, (Breslau 1808), S. 212 ff.; Meier, Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881), S. 70 ff. und 90 ff.; endlich aus den Akten vornehmlich Acta (des Magistrats), das Collegium Magnifici Senatus betreffend, 2. 205, vol. 9 und 10; Acta Generalia (des Magistrats) von Einrichtung und Verfassung des Rathhäusslichen Weesens . . . I. I. 2, vol. 2 und 3.

2) Vor den kombinierten Magistrat gelangten überhaupt nur die Generalien und die den „Statum publicum der Stadt" insgemein angehenden Sachen. Die Specialien waren bis auf wenige Ausnahmen (wie Präsentation der zu ernennenden Beamten u. dergl.) den einzelnen Unterabteilungen (Departements) des Magistrats zur Erledigung überwiesen.

Welche Funktionen diese Departements in ihrer Besonderung zu erfüllen hatten, wird schon aus ihrer Benennung ersichtlich[1]).

1) Das Stadtkonsistorium nahm (unter Zuziehung einiger Geistlichen) die Interessen der Kirchen und Schulen augsburgischer Konfession wahr, deren Vertretung dem Magistrat ex iure patronatus zustand; das Waisenamt befasste sich mit Vormundschaftssachen; die Stadtgerichte endlich übten die magistratuale Civil- und Kriminal-Jurisdiktion, waren Gerichte erster Instanz.

Allerdings erstreckte sich der Thätigkeitsbereich der Stadtgerichte nicht über die gesamte, dem Magistrat kompetierende Gerichtsbarkeit. Einzelne Gebiete derselben (wie das Hypothekenwesen) blieben dem kombinierten Magistrat, andere (wie Testamentssachen) dem Polizeimagistrat vorbehalten. Insbesondere aber war die rathäusliche Jurisdiktion auf den Stadtdörfern an eine Specialbehörde, das Stadt- und Hospital-Landgüteramt, delegiert (Vorbemerkung, S. 22). Dieses 1785 errichtete Landgüteramt hatte sonach alle auf den städtischen Landgütern vorkommenden Civil-, auch wohl die leichteren Kriminalfälle zu entscheiden (schwerere zog man vor die Stadtgerichte); es hatte ferner die Unterthanen zu überwachen, die Rechte und Grenzen der Stadt- (und Hospital-) Güter zu wahren und das Depositat-, Vormundschafts- und Hypothekenwesen auf denselben in Ordnung zu halten. Endlich war dasselbe mit der Einhebung gewisser, der Kämmerei in ihrer Eigenschaft als Gutsherrin zukommender Einnahmen (Gerichtsgefälle, Erbzinsen und Ehrungen) betraut. Dem Amte unterstanden um 1800 in Ansehung der Patrimonialgerichtsbarkeit alle Stadt- und Hospitalgüter, mit alleiniger Ausnahme des Stadtgutes Strehlitz, für welches wegen seiner Entlegenheit von Breslau ein eigener (Namslauer) Justitiar bestellt war. (Cf. über das Stadtlandgüteramt das Justizreglement von 1787, im Anhang; ferner Zimmermann, l. c., S. 503 f., Menzel, l. c., S. 232; Nencke, l. c., S. 221 f.; Wendt, Die Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter, I. Teil, Breslau 1899, S. 45 f.; Acta des Magistrats von Anstellung Besoldung und Amtsfuehrung des Justitz-Dirigentis, so wie der Assessores und übrigen Officianten beym Stadt- und Hospital Land-Güther-Amte, 3. 76, vol. 1 und 2; Acta die Einrichtung des Hypothequen- und Mündel-Wesens bey denen Stadt- Land- und Hospital-Güthern und Ansetzung eines Justitiarii betreffend, 3. 272, vol. 1.)

Im Magistratskollegium nahmen die Stadtgerichte am Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts bereits eine gewisse Sonderstellung ein, namentlich waren sie vom Polizeimagistrat bestimmter separiert. Ausdrücklich bemerkte das revidierte rathäusliche Reglement von 1794 (§ 6), dass der Chef der Stadtgerichte, der Justizdirektor, „von den Geschäften des Polizei-Magistrats ganz ausscheide". Diese erst nach 1764 bezw. 1770 in Angriff genommene Trennung von Justiz und Verwaltung in den schlesischen Städten (Markgraf, Der Breslauer Ring, S. 41; Grünhagen, l. c., Bd. II, S. 348; Justizreglement von 1787) hatte alsdann zur Folge, dass den Stadtgerichten das Bewusstsein ihrer Zugehörigkeit zum Magistrat einigermassen verloren ging, und dass sie sich mehr und mehr als königliche Behörde zu fühlen begannen (Markgraf, Ring, S. 41 u. 43; s. auch Akten 2. 205, vol. 10, fol. 133). Ihre völlige Ausscheidung aus dem Rahmen der Kommunalverwaltung und ihre thatsächliche Ueberführung in den königlichen Dienst, wie sie bald darauf — im engsten Anschluss an den Erlass der Städteordnung von 1808 — durch Cirkularreskript vom 16. (18.) April 1809 an-

Hier interessiert vor allem der Polizeimagistrat, dessen Ressort das ganze grosse Gebiet der inneren Verwaltung im weitesten Sinne des Wortes umfasste. Auch die Finanzverwaltung gehörte im speciellen zu den Obliegenheiten des Polizeidepartements. Der Polizeimagistrat arbeitete unter der Leitung zweier Polizeidirektoren, von denen namentlich der zweite — dessen Stelle erst 1790 neu geschaffen wurde — mit der Beaufsichtigung der Kämmerei betraut war. Unterstützt wurde er bei dieser Aufgabe durch die beiden Mitglieder des Rates, welche dem städtischen Kassen- und Rechnungswesen als Kämmerer vorstanden.

Das Magistratskollegium überhaupt setzte sich (im Jahre 1800) zusammen aus einem ersten Rats- und Polizeidirektor, einem zweiten Polizeidirektor, einem Oberbürgermeister, zwölf „Rathmännern", vier „bezünfteten" Ratmännern [1]), vier Ratssekretären und einer grossen Anzahl von Kanzlei-, Kassen- und Unter-„Bedienten". Nach dem Befinden der Oberbehörde konnte aber jederzeit eine den Umständen entsprechende Vermehrung oder Verminderung der Beamtenziffer vorgenommen werden. Speciell dem Polizeimagistrate gehörte bei seinem ausserordentlich grossen Pflichtenkreise der bei weitem erheblichste Teil des erwähnten rathäuslichen Personalbestandes an.

Die Wahl seiner Mitglieder und „Officianten" war keineswegs dem Belieben des Magistrats anheimgegeben. Die Zeiten, in denen sich der Rat nach freier Entschliessung selbst ergänzte [2]), waren mit dem Augenblicke vorüber, da der preussische Aar auf Breslaus Zinnen den österreichischen Doppeladler verdrängte. In seinem Bemühen, jeden Rest reichsstädtischer Freiheit von

---

geordnet wurde, erscheint daher als eine schon durch die ganze vorhergehende Entwickelung vorbedingte Massnahme. Meier, l. c., S. 307 ff., insbesondere S. 312, Anmerkung 66; Acta Generalia (des Magistrats) von der Einrichtung der städtischen Justitz-Verwaltung seit der Einführung der neuen Städte Ordnung, 1. 3. 9, bes. fol. 4; Acta Generalia (des Magistrats) die Separation des Magistrats von den Stadtgerichten betreffend, 1. 3. 22, besonders fol. 20 ff. und 29 ff. Ueber die Verpflichtung der Kämmerei, auch nach erfolgter Abtrennung der Gerichte die Kosten der Justiz aufzubringen, s. ausser den eben genannten Aktenstücken noch Lewald, Breslaus Stadthaushalt (Leipzig 1835), S. 99 f.

1) Aus den Mitteln der Reichkrämer, Fleischer, Tuchmacher und Kretschmer. (S. über die Zünfte und ihre politische Bedeutung die Vorbemerkung S. 23 ff., insbesondere S. 25, Anmerkung 2.)

2) „Breslauer Stadtbuch", herausgegeben von Markgraf und Frenzel („Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. XI, Breslau 1882), S. XVII und XLIV ff.

Grund aus zu beseitigen und die neu erworbenen schlesischen Städte fest und dauernd in den preussischen Staatsmechanismus einzufügen, säumte Friedrich der Grosse nicht, auf die Zusammensetzung der kommunalen Behörden allenthalben in Schlesien einen weitreichenden staatlichen Einfluss ausüben zu lassen. Für Breslau speciell reservierte der König, wie einleitend (S. 3 f.) bereits bemerkt wurde, die Vergebung der drei obersten Ratsstellen seinem persönlichen Ermessen; und wurde auch bezüglich aller übrigen städtischen Aemter dem Magistrate erlaubt, „drei tüchtige Subjecte" seinerseits zur Anstellung zu präsentieren, so war es doch auch hier eine königliche Behörde, die Kriegs- und Domänenkammer, welche durch ihre unter den Vorgeschlagenen zu treffende Wahl schliesslich den Ausschlag gab[1]). Friedrichs Nachfolger haben an diesen Zuständen nichts Wesentliches geändert. Nur wurde die dem Ratskollegium früher noch überlassene Befugnis, wenigstens die ganz untergeordneten Beamten selbständig zu ernennen, immer weiter eingeschränkt[2]). Nach wie vor unternahm es dabei die Regierung, zuweilen selbst das magistratuale Vorschlagsrecht zu übersehen und den einen oder anderen rathäuslichen Posten einseitig nach eigenem Gutbefinden zu besetzen[3]).

War der Magistrat sonach, was die Personalien anlangt, ganz in die Hand der Kriegs- und Domänenkammer[4]) gegeben, so erging es ihm hinsichtlich der Realien keineswegs

1) Den einmal Gewählten gestand man übrigens die Ascension, das Aufrücken in Rang und Gehalt, observanzmässig zu.

2) Zu vergl. § 2 des rathäuslichen Reglements von 1748 mit § 2 des Reglements von 1794.

3) Fälle der Art s. in: Akten 2, 205 vol. 10, fol. 8 u. 10; Acta von denen bresslauischen Stadt-Waage Amts Ober-Bedienten, 3. 9. 165 vol. 5, fol. (93 u.) 99; auch Acta Specialia von denen Officianten bey der 1. Cämmerey-Casse der Stadt Breslau, 2. 214 vol. 5, fol. 80, 94, 135.

4) Und weiterhin des Provinzialministeriums! Cf. über die Organisation der Staatsbehörden in Schlesien die Vorbemerkung S. 15 ff. Nachträglich sei zu dem dort Angeführten noch hinzugefügt, dass Breslau allein von den schlesischen Städten der Kammer unmittelbar subordiniert war; die kleineren Städte unterstanden — hier wie anderwärts — zunächst einem Kriegs- und Steuerrat (commissarius loci), der die der Kammer übertragenen Regierungsbefugnisse als deren ständiger Kommissar wahrnahm. Zu dem Behufe waren die Städte zu steuerrätlichen Inspektionen vereinigt, so dass jeder Steuerrat immer eine Mehrheit (in der Regel dreizehn bis sechzehn) der ersteren unter sich hatte. Die Zahl der steuerrätlichen Inspektionen betrug im Breslauer Kammerdepartement acht, im Glogauer drei (Zimmermann, Ueber das Cämmerei-

besser. Hier musste die Kuratel, welche diese Kammer täglich und stündlich ausübte, sogar noch drückender empfunden werden als bei den Stellenbesetzungen, da letztere wenigstens doch nur von Zeit zu Zeit in Frage kamen. „Kuratel" wird das Verhältnis der Kammer zum Magistrate genannt. Und in der That glich die Art und Weise, wie die Regierung in den Gang der städtischen Geschäfte eingriff, auffallend dem Verhalten, dessen sich ein Vormund gegenüber einem Unmündigen befleissigen mag. Denn es handelte sich bei der in Rede stehenden Praxis der Kammer nicht etwa nur um eine allgemeine Kontrolle, wie sie der höheren Behörde in Bezug auf die niedere zukommt; es handelte sich vielmehr um eine unausgesetzte, fortdauernde Leitung fast jedes einzelnen Schrittes, den die Unterbehörde unternahm. Selbst in Kleinigkeiten war der Magistrat an die Genehmigung der Kammer gebunden, ohne deren Vorwissen er keinen Verwaltungsakt von einiger Wichtigkeit vollziehen durfte. Natürlich richtete sich das Augenmerk der Regierung auch auf die Finanzverwaltung des Rates, ja sie pflegte dieser grundsätzlich ein besonderes Mass vormundschaftlicher Fürsorge zuzuwenden. Sie vollzog nicht nur im Beginne des Jahres den Etat und

Rechnungs-Wesen in Schlesien, Breslau 1802, S. 7 ff.; Oelrichs, in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XIV, S. 279; Grünhagen, l. c., Bd. I, S. 343; Meier, l. c., S. 93 ff.).

Unbemerkt soll nicht bleiben, dass bei einer Reihe kleinster Stadtverwaltungen mit den Staatsbehörden auch noch eine Grundherrschaft konkurrierte. Dies war der Fall bei den sogenannten Mediatstädten, d. h. denjenigen Landstädtchen, die (ausser dem König noch) einen eigenen Grundherrn über sich hatten. Ihr Vorkommen war allenthalben ziemlich häufig, in Schlesien existierten etwa vierzig derselben, und ungefähr ebensoviele gab es in der Mark. Den königlichen Beamten wurde die Beaufsichtigung gerade dieser Art von Städten oft am schwersten gemacht, da man hier eben doch auf die Grundherren einige Rücksicht zu nehmen genötigt war. Indessen hatte Friedrich der Grosse auch in ihnen — namentlich durch Anstellung besonderer, von den Grundherrschaften unabsetzbarer Polizei-Bürgermeister — der Regierung gewichtige Funktionen zu sichern gewusst. — Der ganze Unterschied zwischen Mediat- und Immediatstädten ist später durch die §§ 7 und 8 der Städteordnung aufgehoben worden. (Cf. über die Mediatstädte Zimmermann, l. c., S. 10 f. 17 f., 76; Richter, Beyträge zur Finanz-Litteratur in den Preussischen Staaten, Bd. VI., Frankfurt und Leipzig 1784 f., S. 690; Grünhagen, l. c., Bd. I, S. 350 f., Bd. II, S. 346 ff.; Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., in der „Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde", X. Jahrgang, Berlin 1873, S. 304 ff.; Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640 bis 1697, Bd. I, Leipzig 1895, S. 210 ff.

nahm am Ende desselben die Rechnungen ab[1]), sondern sie kümmerte sich auch während der Finanzperiode fortdauernd um die Gebahrung der Kämmerei. Sie drängte zu einer thunlichst ergiebigen Ausnutzung der städtischen Einnahmequellen, sorgte z. B. für günstige Erträgnisse der Verpachtungen u. dergl. und machte es sich auf der anderen Seite zur Pflicht, die kommunalen Ausgaben nach Möglichkeit zu beschränken, so viel als irgend angängig zu „menagieren". Ueber den Etat hinaus durfte (von ganz minimalen Beträgen abgesehen) nicht das Geringste ohne ihre besondere Ordre oder Approbation verausgabt werden, während speciell für bauliche und extraordinäre Aufwendungen eine Anweisung ihrerseits in jedem einzelnen Falle sogar dann erfordert wurde, wenn der Bedarf durchaus die Grenzen des Voranschlags innehielt[2]).

In dieser strengen Unterordnung des Magistrates unter die Kammer war nun aber keine Chicane, kein Terrorismus zu erblicken, dessen Anwendung nur etwa gegenüber der Hauptstadt einer erst kürzlich eroberten Provinz für nötig erachtet wurde. Die Behandlung, welche Breslau nach dieser Seite erfuhr, war im Wesen die nämliche, die man in Preussen den Städten überhaupt angedeihen liess. Es entsprach eben diese Behandlung völlig den merkantilistisch-absolutistischen Anschauungen der Zeit,

1) Die Kämmereirechnungen mussten übrigens, nach erfolgter Durchsicht seitens der Regierung, noch zur Superrevision an die königliche Ober-Rechenkammer in Berlin übersandt werden, deren daher an dieser Stelle unter den Behörden, die mit dem städtischen Finanzwesen zu thun hatten, gleichfalls zu gedenken ist. Erst nach Berichtigung der Monita dieser Ober-Rechenkammer konnte die Dechargierung der Kämmereibeamten erfolgen.

Bei den ausserschlesischen Städten hatte die Ober-Rechenkammer auch an der Aufstellung der Etats entscheidend mitzuwirken, für Schlesien indessen war letzteres nicht der Fall.

(Cf. über die Oberrechenkammer: Richter, Beyträge. Bd. VI, S. 643, 655 ff., 877, 898 ff., 904 f.; Riedel, Der Brandenburgisch-Preussische Staatshaushalt, Berlin 1866, S. 202; Meier, l. c., S. 92; in den Akten wird die Oberrechenkammer erwähnt z. B. in 7. 19, vol. 4, fol. 44^{v} u. 45, 70; 2. 153, vol. 13, fol. 165^{v} u. 166, 174; in den Kämmerei-Haupt-Rechnungen s. bes. die Ausgabe-Titel „Post-Geld u. Bothen Lohn" und „Diaeten".)

2) Richter, l. c., S. 616 ff., § 3 und 894 ff., bes. S. 642, 643, 646, 648, 902; Zimmermann, Cämmerei-Rechnungs-Wesen, allenthalben, z. B. S. 17 f., 74 ff., 35 f., 57, 62 f.; Korn's „neue schlesische Ediktensammlung", Bd. VII, S. 452; Meier, l. c., S. 90 ff. sub 3.

nach denen einmal das gesamte wirtschaftliche Leben — also auch die Wirtschaftsführung der Städte — lediglich ein Produkt der Regierungskunst darstellte, und welchen zufolge weiterhin alle öffentlichen Machtbefugnisse ausschliesslich dem Landesherrn zustanden[1]). Die Staatstheorie des achtzehnten Jahrhunderts kannte nur einen Träger der Regierungsgewalt, den König, dem alsdenn die Masse der Unterthanen ungegliedert gegenüberstand; zwischen beide, zwischen Regenten und Regierte, sollte sich keine öffentlich-rechtliche Körperschaft, also auch kein Kommunalverband, als selbständiger und selbstthätiger Organismus eindrängen dürfen. Die Fiktion, dass der Landesherr allein regiere, alle Regierungsgeschäfte allein besorge, wurde selbst äusserlich aufrecht erhalten. Die Oberbehörden, das Generaldirektorium, das Provinzialministerium und nicht zum wenigsten die Kammern, erschienen lediglich als Erweiterungen der Persönlichkeit des Staatsoberhauptes; daher denn auch die Kammer unmittelbar unter dem Namen des Königs reskribierte und alle Anschreiben unter dem Namen des Königs in Empfang nahm: „Wir von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen pp." begann sie ihre Erlasse, und „Euer Königlichen Majestät allergnädigstem Befehl gemäss....." antwortete — in „allersubmissester Ehrfurcht ersterbend" — der Magistrat.

Unter bewandten Umständen konnte sich die Breslauer Stadtbehörde mit dem bekannten „Solamen miseris, socios habuisse malorum" über ihre Gebundenheit einigermassen hinwegtrösten. Immerhin dürfte sie, wenigstens anfänglich, jene Abhängigkeit schwerer empfunden haben als etwa die Städte der Mark oder Ostpreussens. Denn diese waren in einem Jahrhunderte währenden Ringen mit der landesherrlichen Gewalt allmählich in die neuen Verhältnisse überführt worden, während Breslau mit einem Schlage aus einer beinahe reichsstädtischen Selbständigkeit heraus der eisernen preussischen Centralisation unterworfen wurde. Und mögen späterhin Gewöhnung, sowie die unabweisliche Erkenntnis der Vorteile, welche das straffe preussische Regime für die Stadtverwaltung mit sich brachte, das neue System erträglicher haben

1) Zu vergl. u. v. a. Ad. Wagner, Artikel „Staat (in nationalökonomischer Hinsicht)" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Bd. VI, S. 940 f.; ferner die in der Einleitung, S. 2, Anmerkung 1 citierten Autoren, besonders Gierke, l. c., S. 706 ff. und Eheberg, l. c.

erscheinen lassen, so ist doch zu begreifen, dass jedenfalls die Stellung des Magistrats sich zu keiner angenehmen gestalten konnte und dass die Thätigkeit desselben in vieler Beziehung eine ebenso unbefriedigende, wie schwierige und verantwortungsvolle bleiben musste. Es kam hinzu, dass das Verfahren der preussischen Regierung nicht frei von vermeidlichen Härten war[1]), und dass die Kammer unwillkürlich ihre Ueberlegenheit der untergebenen Behörde auch persönlich fühlbar machte. Sehr von oben herab, sehr lehr- und gönnerhaft lauteten ihre Reskripte; und wenn sie gleich stereotyp mit der pomphaften Anrede begannen: „Veste, Hochgelahrte, Ehrbare und Weise, liebe Getreue", auch regelmässig mit der Versicherung schlossen: „Sind Euch mit Gnaden gewogen", so waren aus ihrem Inhalt Achtung und Wohlwollen doch keineswegs immer herauszulesen. Die Kammer nahm gar keinen Anstand, da wo sie Anlass zur Unzufriedenheit zu haben glaubte, ihrem Unwillen mit scharfen Worten Ausdruck zu geben und sich in ausfälligen Redensarten zu ergehen. Magistrat könne sich seine „läppischen" Einwendungen ersparen, reskribierte sie dann; oder sie bemerkte spitz: Es liesse sich alles ganz einfach bewerkstelligen, „wenn Ihr nicht gewohnt wäret, immer Einwendungen zu machen, vielmehr es der Mühe werth hieltet zum Besten Unseres Allerhöchsten Dienstes mit zu würcken"; oder endlich, sie erwiderte auf eine allzu umständliche Anfrage der Stadtbehörde: So wie Magistrat sich das vorstelle, mache man es wohl bei den Kaffern, aber nicht in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau — und was dergleichen unliebsame Aeusserungen mehr waren[2]). Zum Ruhme des Ratskollegiums muss jedoch gesagt werden, dass die Regierung nur äusserst selten Gelegenheit fand, demselben in so schroffer Weise ihr Missfallen zu erkennen zu geben. Im allgemeinen hatte sie guten Grund, mit der Amtsführung des Magistrats zufrieden zu sein. Prompt und gewandt erledigte er die städtischen Geschäfte, nahm sich der kommunalen Interessen mit Eifer an und bewies bei ihrer Vertretung so viel Energie, als er nur eben irgend beweisen durfte. Nicht ohne Anerkennung durchliest man die

1) Grünhagen, l. c., Bd. I, S. 351 f.; Bd. II, S. 349 ff.

2) Cf. z. E. Akten 13. 161, fol. 31; „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXVIII, S. 10; „Jahresbericht des Gymnasiums zu Liegnitz", 1864, S. 13.

gewaltigen Aktenstösse, welche der Fleiss der damaligen Stadtverwaltung der Nachwelt hinterlassen hat. Es ist der altbewährte Geist preussischer Ordnung und Pünktlichkeit, der dem Leser aus den vergilbten Blättern entgegenweht. —

Wenn nun nach dem Vorhergeschickten in städtischen Angelegenheiten alles auf die Regierung ankam, der Magistrat fast nur als willenloses Werkzeug der Kammer fungierte, so muss eine Einrichtung um so mehr auffallen, die wie ein Ueberrest republikanischer Städtefreiheit in die absolutistische Zeit hinüberragte, oder richtiger, wie das Vorzeichen einer kommenden lebensvolleren Auffassung des Staatsgedankens aus derselben sich heraushob: Wir meinen die Institution einer ständigen Vertretung der Bürgerschaft bei der Verwaltung des gemeinen Wesens[1]). Konnte doch eine solche Vertretung, die nichts Geringeres als einen Keim der Selbstverwaltung bedeutete, in den Rahmen eines Regierungssystems wenig hineinpassen, welches den Willen des Regenten nicht bloss als oberstes, sondern schlechthin als alleiniges Gesetz anerkannte. Ein Mitwirkungsrecht der Gemeinde hatte sich denn auch nicht ohne weiteres aus der österreichischen in die preussische Zeit hinüberzuretten vermocht[2]). Der gewaltigen Persönlichkeit des grossen Königs gegenüber war die Bürgerschaft zu unbedingtem Stillschweigen verurteilt geblieben; ein 1775 angestellter Versuch derselben, trotz des bestehenden Verbots in den Gang der Ereignisse einzugreifen, war ebenso nachdrücklich wie ungnädig zurückgewiesen worden. Die einzige Beteiligung am städtischen Regiment, welche der „Communität" verblieb, bestand nurmehr noch darin, dass im Ratskollegium neben den

1) Cf. über diese Bürgerschafts-Vertretung die Einleitung S. 8 ff.; Markgraf, in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXVIII; Harnecker, l. c.; Meier, l. c., S. 79 ff.; Acta (des Magistrats) wegen der städtischen Repraesentanten modo Stadtverordneten 9. 5. 1. 1. (Dazu noch „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XL, Breslau 1804, S. 165 f. und Bd. XLIV, 1806, S. 252 f.)

2) Von grossem Einfluss war jenes Mitwirkungsrecht übrigens auch unter der österreichischen Herrschaft nicht gewesen. (Cf. „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. XI, S. LVIII; Lewald, Breslau's Stadt-Haushalt, S. 112 und 110 f.) Und ganz das Nämliche gilt für die Bürgerschaftsvertretungen in den nicht-schlesischen preussischen Städten, welche zwar grösstenteils die Fridricianische Epoche überdauerten, denen es aber, wenigstens bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts, zumeist an „Leben und Charakter" fehlte. („Zeitschr. f. preuss. Geschichte und Landeskunde", Bd. X, S. 320 fff.; Meier, l. c.)

Stadträten von Beruf die vier bezünfteten Ratmänner (s. oben) sassen, und dass, wenigstens zeitweilig[1]), auch Mitglieder der Kaufmannssocietät[2]) dem Magistrate angehörten. Im übrigen wurden Kaufmannschaft, Zünfte und Zechen nur zusammenberufen, um von den ergangenen Edikten und Verordnungen in schweigendem Gehorsam Kenntnis zu nehmen. Indessen bald nach Friedrichs Hinscheiden unterfing sich die Bürgerschaft von neuem, mit Vorstellungen und Forderungen hervorzutreten, da die wachsende Notlage der regierungsseitig übermässig in Anspruch genommenen Stadtkämmerei am Ende doch zu lebhaft ihren Unwillen und Protest herausforderte. Wie um in Zukunft solche Missstände selbst verhüten zu können, verlangte sie jetzt unter anderem — aus Gründen der Gerechtigkeit — bei Aufstellung der Etats und Abnahme der Jahresrechnungen wieder zugezogen zu werden. Schliesslich fanden auch ihre Wünsche (man vergleiche die Einleitung, S. 8) in gewissem Umfang Gehör. Doch vielleicht ein wenig beunruhigt durch die starke Erregung der Gemüter, die wie ein Nachhall der Ereignisse an der Seine erscheinen konnte, entschloss sich Friedrich Wilhelm II., der Gemeinde durch Zubilligung einiger Repräsentanten wiederum eine Anteilnahme an der Stadtverwaltung, namentlich der städtischen Finanzverwaltung, gesetzlich zuzugestehen. Allerdings blieb der Kompetenzbereich des neuen Bürgerausschusses vorerst ein ausserordentlich eng umgrenzter. Um früher Erwähntes im Résumé zu wiederholen, sollten die zwölf nach Ständen und auf Lebenszeit zu wählenden Repräsentanten zugezogen werden: Erstens bei Abnahme der Kämmereirechnungen — nicht aber auch bei Formierung der Etats; sie sollten zweitens befragt werden bei Veräusserungen bezw. Vererbpachtungen von Kämmereigütern, Grundstücken und Gerechtigkeiten; und sollten drittens mitzureden haben bei Aufnahme neuer Kapitalien. Damit war der wesentliche Inhalt ihrer Befugnisse bereits erschöpft. Was das rathäusliche Reglement von 1794 sonst noch über die Bürgerschaftsvertretung vorschreibt, bezweckte eine Einschränkung, keine Erweiterung ihrer Rechte.

---

1) Bis 1760; nachher erst wieder von 1792 an. (Markgraf, l. c., S. 69; Harnecker, l. c., S. 8 und 19; Akten 2. 205, vol. 9, fol. 120 bis 143, 157 bis 164.)

2) Vorbemerkung, S. 23.

Sicherlich waren nach all dem die Vorteile, welche die Kommunität mit der Einführung einer Vertretung errungen hatte, fürs erste mehr von idealer Bedeutung, als von unmittelbar praktischem Wert. Doch musste es — für die Folge — immer noch darauf ankommen, in welchem Sinne die Repräsentanten, oder wie sie seit 1797 genannt wurden, die „Stadtverordneten", ihre neue Stellung selbst erfassen würden. Und hier nun sorgte der neu erwachte freiheitliche Bürgersinn dafür, dass sich diese Auffassung, ungeachtet mancher Zurechtweisung von oben her[1]), zu einer möglichst weiten ausgestaltete.

Zunächst erfuhr die Position der Stadtverordneten im Jahre 1795 dadurch eine Verstärkung, dass ihnen gestattet wurde, aus ihrer Mitte zwei Assessoren zum Bauamt zu wählen. Diese Bauassessoren sollten freilich ihr Augenmerk ausschliessend auf die Notwendigkeit der umfassenden städtischen Bauten, auf deren zweckmässige Veranschlagung und tüchtige Ausführung richten. Doch fügte es sich wohl unvermeidlich, dass ihre Revisionen zuweilen auf verwandte Verwaltungszweige übergriffen, mit denen sie unmittelbar nichts zu thun hatten[2]). Es war ja nur natürlich, dass ein gewissenhafter Vertreter der Kommune, der beispielsweise die Strassenpflasterungen pflichtgemäss besichtigte, dabei auch Veranlassung fand, sich über die Marstallsfuhren zu beschweren oder etwa an der Strassenbeleuchtung Kritik zu üben. Die Kammer trug, wie es scheint, mit der Zeit kein Bedenken mehr, vereinzelte Kompetenzüberschreitungen der Art passieren zu lassen. Sie gab sogar den Anregungen der Repräsentanten nach, wenn diese,

1) Harnecker, l. c., S. 26 f., auch S. 28, Anmerkung 1.

2) Ueber die Bau-Assessoren cf. Magistratsakten 9. 5. 1. 1, fol. 18 bis 25, 27, und Harnecker, l. c., S. 26; über ihre Thätigkeit Magistratsakten 7. 17, vol. 11 fol. 170 und 213; 21. 3. 1. 2, vol. 2, fol. 206 ff.; ib. vol. 3, fol. 28 und 42; 8. 17 vol. 9, fol. 210; ib. vol. 11, fol. 131.

Für ihre Bemühungen erhielten die Bauamtsassessoren sogar eine jährliche Remuneration (zus. 40 Rthlr.) aus der Kämmerei, während im übrigen die Repräsentation ein unbesoldetes Ehrenamt war. Den nämlichen Charakter trug sie auch in anderen schlesischen und nichtschlesischen Städten, in deren Kämmereirechnungen ebenfalls Stadtverordnete erwähnt werden. (Cf. dazu Meier, l. c.) Ueberall gewährte man den Repräsentanten besten Falls nur kleine Deputate und Diäten für besondere Verrichtungen. Etwas höher und nicht auf spezielle Leistungen bezogen waren diese fixierten Diäten lediglich in Berlin, woselbst an jeden Stadtverordneten ohne Ausnahme 10 bis 20 Rthlr. pro Jahr aus der Stadtkasse ausgezahlt wurden.

wie es zuweilen vorkam, unter Uebergehung des Magistrats direkt an sie berichteten. Der Magistrat natürlich fühlte sich durch solche Beiseiteschiebung mit Recht verletzt, empfand überhaupt die Einmischung der Repräsentanten in die laufende Verwaltung als eine gewisse Belästigung. Hatte er sich seitens der Regierung beständig Eingriffe in seine Geschäftsführung gefallen zu lassen, so wollte er nicht noch obendrein durch die Bürgerschaft in Atem gehalten werden. Gelegentlich führte er denn auch bei der Kammer über die Nichtbeachtung des Instanzenzuges seitens der Stadtverordneten lebhafte Klage und gab zu verstehen, dass der „Hang" der letzteren, „sich in alles, was Administration heisst, zu mischen, in eine Arroganz ausarte, wodurch sein obrigkeitliches Ansehen offenbahr compromittirt werde". Daraufhin erteilte zwar die Regierung den Repräsentanten die Weisung, ihre Anträge immer zunächst vor die Stadtbehörde zu bringen; erst wenn sie dort keinen „beruhigenden Bescheid" erhielten, sollten sie an sie selbst rekurrieren, was ja doch jedem freistehen müsse. Dem Magistrat aber verfehlte sie nicht zu bedeuten, dass sich Zutrauen eben nicht anbefehlen lasse und dass es lediglich von seinem Benehmen abhängen werde, sich solches bei der Bürgerschaft zu erwerben. Ueber die gleichzeitig gerügte Neigung der Stadtverordneten, ihre Befugnisse zur Ungebühr auszudehnen, verlor die Kammer kein Wort[1]).

Als dann in den Unglücksjahren 1807/08 die französische Besatzung ganz unerhörte extraordinäre Anforderungen an die Stadtkasse und die städtische Verwaltung stellte, bot sich der Bürgerschaftsvertretung erneuter Anlass, ihre Thätigkeit nicht nur über das übliche Mass, sondern wieder über die Grenzen ihrer Zuständigkeit hinaus zu erstrecken. Einmal erforderte damals die durch die Not gebotene, wiederholte Aufnahme grösserer Anleihen ja schon gesetzlich ihre Zuziehung[2]). Sodann aber rief die fortdauernde, durchaus ungewöhnliche Inanspruchnahme der Kämmerei durch allerhand Requisitionen in der Bürgerschaft den Wunsch hervor, in diese ganze Kriegsverwaltung, von deren geschickter Führung die wirtschaftliche Existenz sowohl der Stadt

1) Akten 8. 17, vol. 11, fol. 135 bis (einschliesslich) 137.

2) Desgleichen erfolgte eine solche im Auftrage der Kammer bei Einführung einer besonderen Kriegsbesteuerung im Jahre 1808. (Acta des Magistrats die Besteuerung des Publici wegen Dekkung der Kriegs-Schulden betreffend. 2. 475. vol. 1.)

wie ihrer Einwohner abhing, auch noch in anderer Art einen Einblick und auf dieselbe noch in anderer Weise einen Einfluss zu gewinnen. Der Magistrat, dem es übrigens willkommen sein mochte, die ungeheuere Verantwortung für jene so beträchtlichen Ausgaben wenigstens teilweis von sich abzuwälzen, wagte nicht, sich solchem Verlangen gegenüber ablehnend zu verhalten. Er erklärte, dass er es sich sehr wohl könne gefallen lassen, wenn eine aus der Zahl der Stadtverordneten gewählte Deputation die einschlägigen Aktenstücke und Rechnungen auch vor deren endgültigem Abschluss einer Nachprüfung unterzöge. Nachdem nun eine solche Kommission wirklich in Thätigkeit getreten war, fehlte es freilich im Anfang wiederum nicht an mancherlei Reibungen zwischen ihr und der Stadtbehörde; die Kommissare gaben ihren Bedenklichkeiten in einer Form Ausdruck, welche der Magistrat nicht ohne Grund als unverdient „lieblos" bezeichnete[1]). Andererseits aber fand auch der Rat, wenn es das Wohl der Stadt mutig zu verfechten galt, gerade in der Körperschaft der Repräsentanten den stärksten und sichersten Rückhalt, Das zeigte sich namentlich, als nach Abzug der fremden Truppen (Ende 1808) bureaukratische Gewissenhaftigkeit die Kammer zu einem Befehl verleitete, dessen Befolgung der Kämmerei sicher zu erheblichem Nachteil gereicht haben würde. Nur durch geschlossenes Zusammenhalten von Magistrat und Stadtverordneten, nur dadurch, dass auf Anregung der letzteren die ganze Kommunität die Stadtbehörde gegen die Kammer zu vertreten sich erbot, sind damals, wie später des näheren auszuführen sein wird[2]), von der Stadtkasse grosse Unzuträglichkeiten abgewandt worden. —

Soeben wurde dargethan, dass die Ereignisse der Jahre 1806 bis 1809 den Repräsentanten einen Zuwachs an Machtbefugnissen gebracht hätten. Das Nämliche war indessen, wennschon nicht in gleichem Masse, auch hinsichtlich des Magistrats zu beobachten. Für diesen ergab sich die Möglichkeit einer freieren und selbständigeren Entschliessung in der Okkupationsepoche naturnotwendig schon aus dem Umstande heraus, dass ihm bei dem Umfang und der Dringlichkeit der Kriegsgeschäfte einfach die

1) Acta (des Magistrats) das Stadt-Kriegs-Schuldenwesen und die Anfertigung der Stadt-Obligationen betreffend, 2. 623, vol. 1, fol. 37 ff., 52, 62 ff.

2) Im zweiten Abschnitt dieser Arbeit. (In Betracht kommen Akten 2. 475, vol. 1, fol. 99 fff.)

Zeit fehlte, um immer und immer erst die Genehmigung der Regierung einzuholen. Zudem waren auch der Kammer durch die französische Administration die Hände gebunden. So musste sie sich denn in allen Fällen, in denen „Gefahr im Verzuge" lag — und solcher Fälle gab es unendlich viele — mit einem nachträglichen Bericht des Magistrats über seine Massnahmen begnügen [1]), während die Inangriffnahme und Ausführung dieser Massnahmen, die Initiative und Exekutive, zunächst dem Ermessen der Stadtbehörde überlassen blieben. —

Bekanntlich sind dann jene Verfassungszustände, wie sie sich vor und während der Kriegszeit bereits anbahnten, durch die berühmte Städteordnung vom 19. November 1808 [2]) zu regelmässigen und dauernden ausgestaltet worden. Bestanden die wesentlichsten Veränderungen, welche diese Städteordnung zur Durchführung brachte, darin, dass erstlich die Kuratel der Regierung zu einer allgemeinen Aufsichtsbefugnis abgeschwächt [3]), sodann aber der Schwerpunkt der Verwaltung entschieden in die Hände der Bürgerschaft verlegt wurde [4]) — so trafen nach beiderlei Richtung ihre Neuerungen auf einen schon vorbereiteten Boden. Nicht unvermittelt lösten die neuen Verhältnisse die früheren ab, zwischen beiden lag vielmehr als verbindendes Glied unsere Ueber-

1) Speciell bekundet wird dies für die Bauten, welche die Besetzung der Stadt durch den Feind erforderlich machte (Barackenlager, Kavallerie-Pferde-Stallungen). Im Hinblick auf diese hatte der Magistrat, wie es scheint, um gänzliche Befreiung von dem Erfordernis einer regierungsseitigen Erlaubnis ausdrücklich nachgesucht. Darauf schrieb nun die Kammer unterm 15. Juni 1808: „Ein generelles Approbatorium zu allen unvermeidlichen Baulichkeiten habt Ihr bereits für solche Fälle, wo Gefahr im Verzug ist (!), und ist Euch dabey nur zur Pflicht gemacht, darüber zu berichten (!). Wo aber keine solche Gefahr ist, da fällt auch der Grund nehmlich die Beschleunigung des Baues weg, den Antrag auf Genehmigung zu unterlassen. Eine solche Genehmigung" — fügt die Kammer begütigend bei — „ist keine blosse Formalität, sondern dient oft dazu, unvermeidlich scheinende Dinge dennoch zu vermeyden, auch wird oft dadurch wegen veränderter Wahl der Mittel zur Ausführung eine Ersparniss bewirckt." (Magistratsakten 13. 203, vol. 1, fol. 31.)

2) Ueber die Städteordnung cf. Meier, Reform, S. 307 fff.

3) Städteordnung §§ 1, 2, 189. Meier, l. c., S. 347.

4) (Bezw. der Stadtverordneten.) — Cf. Städteordnung, Einleitung, ferner §§ 46, 47, 48, 52 bis 56, 61 bis 66, 67 f., 69 f., 108 bis 111, 120, 126 f., 141, 152 f., 158, 169, 170, 174 ff., 183, 184, 188, 189. Meier, l. c., S. 341 ff. u. 348 ff. — Ueber die besondere Machtvollkommenheit der Stadtgemeinde und der Stadtverordneten gerade auch auf finanziellem Gebiete s. speciell die §§ 52, 56, 108 f., 179, 183, 184, 189 der Städteordnung; Meier, l. c., S. 342 ff., 348 ff.

gangsepoche. Im Laufe der letzteren hatte sich die Regierung bereits daran gewöhnen müssen, an die Stelle der ständigen Bevormundung des Magistrats vielfach eine nur das Ganze seiner Amtsführung begutachtende Kontrolle treten zu lassen; der Magistrat hatte gelernt, selbstthätig zu wirken und bei seiner Thätigkeit mit den Intentionen der Bürgerschaft Fühlung zu nehmen; die Bürgerschaft endlich hatte gelernt, ihren Wunsch und Willen in immer weiteren Kreisen der Stadtverwaltung zur Geltung zu bringen; sie hatte besonders in den Kriegsjahren fühlen gelernt, dass das Interesse der Stadt und der Kämmerei allemal ihr ureigenstes Interesse sei. Für sie bedurfte es daher, wenigstens soweit Breslau in Frage kommt, der neuen Städteordnung nicht so sehr, um erst „Gemeinsinn zu erregen", für sie bedeutete diese Städteordnung in erster Linie eine Befreiung von lästigen Fesseln, welche die volle Bethätigung jenes Gemeinsinnes bis dahin behindert hatten.

Die bisherige Darstellung diente dem Zweck, die Grundzüge des Behördenwesens klarzulegen, oder genauer, diejenigen Körperschaften namhaft zu machen, welche an der Verwaltung der Stadt und vornehmlich ihrer Finanzverwaltung Anteil zu nehmen hatten. Als solche Körperschaften wurden genannt: Der Magistrat, die Kammer und die Bürgerschaftsvertretung; und es wurde versucht, das Verhältnis näher zu umschreiben, in welchem dieselben untereinander standen. Nunmehr, nach diesen allgemeinen Erörterungen, erscheint es geboten, um das Bild zu vervollständigen, noch auf einen Augenblick speciell zu den Funktionen des Polizeimagistrats zurückzukehren. Gesagt ist bereits, dass diese Funktionen sehr ausgedehnte gewesen seien, was übrigens bei dem Vorwalten einer wesentlich merkantilistischen Wirtschaftspolitik nicht eben wunder nehmen darf. Vor den Polizeimagistrat gehörten, im weitesten Umfange: die Aufsicht über das Marktwesen, die Fürsorge für Mass und Gewicht sowie für angemessene Lebensmittelpreise, die Ueberwachung des Feuerlösch- und Brunnenwesens, die Inspektion über Manufaktur, Zunft- und Handwerksangelegenheiten, das Forst- und Oekonomiewesen, Armen-, Kirchen-, Schul- und Hospitalsachen, das Bauwesen und

die Baupolizei, die Abwehr von Tumulten, nächtlichen Ruhestörungen, überhaupt die Handhabung des Sicherheitsdienstes[1]) u. a. m., nicht zum wenigsten endlich das Rechnungswesen und die Administration der Kämmerei[2]). Eine solche Fülle von Aufgaben und Obliegenheiten war wiederum nicht zu bewältigen, ohne eine Arbeitsteilung vorzunehmen, eine weitere Arbeitsgliederung innerhalb des Polizeidepartements eintreten zu lassen. Man half sich hier in doppelter Art: Einmal durch Abgrenzung von Decernaten und planmässige Verteilung derselben unter die Stadträte, und fernerhin auf dem Wege, dass man einzelne specielle Verwaltungsgebiete heraushob und ihnen als besonderen Aemtern bestimmte Arbeitskräfte aus dem mittleren und unteren Beamtenpersonal überwies. Die Beziehungen der Decernate zu den Aemtern regelten sich alsdann im allgemeinen in der Weise, dass jedes Decernat eine Mehrheit von Aemtern umfasste, jedes Amt aber, da es von zwei oder mehreren Mitgliedern des Ratskollegiums gemeinschaftlich bearbeitet wurde, zwei oder mehreren Decernaten gleichzeitig angehörte. Da übrigens die Aemterbildung lediglich nach sachlich-historischen Gesichtspunkten erfolgte, während bei der Formierung der Decernate auf die persönlichen Fähigkeiten und Neigungen der Räte Rücksicht genommen werden musste, so erklärt es sich, dass der Geschäftskreis der Aemter eine grössere Stetigkeit aufwies als derjenige der Decernate[3]).

1) Erst infolge des Erlasses der Städteordnung von 1808 wurde die Sicherheitspolizei (ähnlich wie die Justizpflege) der kommunalen Kompetenz entzogen und dem Staate übertragen. In Breslau, wie in den übrigen Provinzialhaupt- und in mehreren Mittel-Städten, richtete man zu dem Behuf besondere königliche Polizeidirektionen ein, während an anderen Orten die Ausübung der Polizei zwar dem Magistrate verblieb, jedoch nur in der Art, dass er dieselbe auf grund speciellen staatlichen Auftrags, als königliche Behörde, verwaltete. Die Deckung der Kosten lag indessen überall nach wie vor den Stadtgemeinden ob. S. die §§ 166, 167 u. 168 der Städteordnung; Meier, l. c., S. 307 ff.

2) Cf. die rathäuslichen Reglements, besonders dasjenige von 1748, §§ 42 u. 51 fff.

3) Ueber die Decernate s. Akten I. 1. 2, vol. 2, fol. 271 ff. (auch 263), vol. 3, fol. 6 ff., 26 ff., 34 ff.; rathäusliches Reglement von 1794, § 32.

Die Aemter werden in den Akten und Kämmereirechnungen bei den verschiedensten Gelegenheiten erwähnt. Man vergl. u. a. Acta Generalia (des Magistrats) von Einrichtung und Verbesserung des Kämmerey Cassen Wesens 2. 621 (= 3. 10. 1), vol. 3, fol. 80^{v} u. 81, fol. 121 fff., besonders fol. 122^{v} ff. — Ueber die Aemter in österreichischer Zeit s. „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. XI, S. LII ff.

Der Ausdruck „Amt“ wurde damals ganz in dem nämlichen Sinne gebraucht, in welchem man auch heutzutage etwa von Post-, Zoll- und Steuerämtern zu sprechen pflegt, im Sinne also von „Verwaltungsstelle“. Doch war die Anwendung jener Bezeichnung im Kommunaldienst vor hundert Jahren eine ausgedehntere, als dies gegenwärtig der Fall ist: da gab es ein Forstamt, ein Ziegelamt, ein Leinwandamt, ein Fischamt, ein Kalkamt, ein Hafer- und Kornamt, ein Kelleramt, ein Wageamt, ein Zollamt mit verschiedenen Thorzollämtern, ein Bauamt, ein Marstallamt u. a. m., im ganzen über zwanzig Aemter (bezw. Spezialverwaltungen), denen im einzelnen eine sehr verschiedene Bedeutung und ein verschiedenes Mass von administrativer Selbständigkeit zukam. Unsere Beachtung erfordern diese Aemter (die uns im Laufe der folgenden Untersuchung noch wiederholt begegnen werden) vornehmlich aus dem Grunde, weil sie auch in der Finanzverwaltung eine Rolle spielten; und zwar dadurch eine Rolle spielten, dass sie fast sämtlich — wofern sie nicht gerade verpachtet waren[1]) — ihre besonderen Kassen führten. — Es dürfte sich empfehlen, an dieser Stelle des städtischen Kassenwesens überhaupt mit einigen Worten zu gedenken.

In einem Aufatz über die Finanzen der Stadt Frankfurt a. M. während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts hat Bücher[2]) des näheren ausgeführt, dass dem Mittelalter das Princip der Kasseneinheit fremd gewesen sei. Der mittelalterliche Stadthaushalt fiel in eine Reihe getrennter Sonderhaushalte auseinander,

---

1) Von einer Verpachtung von Aemtern konnte naturgemäss nur cum granu salis die Rede sein; denn im Grunde genommen hörte das Amt mit der Verpachtung eben auf, ein Amt, d. h. ein „Verwaltungsressort“ zu sein. Ganz richtig bemerkt in diesem Sinne z. B. das rathäusliche Reglement von 1794, § 33, dass das Kelleramt „cessiere“, eben weil der Ratskeller mit allen seinen Gerechtigkeiten verpachtet worden sei. Indessen entsprang die Gewohnheit, lieber von einer Verarrendierung der Aemter als von einer solchen ihrer einzelnen Gerechtsame und Realitäten zu sprechen, der damals noch vorherrschenden Auffassung, dass das Amt eine mehr oder minder in sich abgeschlossene Wirtschaftseinheit mit besonderen Einnahmen und besonderen Ausgaben darstelle. Für den Bestand dieser Einheit musste es dann gleichgültig erscheinen, ob das wirtschaftende Subjekt die Stadtverwaltung oder aber vorübergehend einmal ein Pächter war.

1) Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, in: „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, herausgegeben von Schäffle, 52. Jahrgang (Tübingen 1896), S. 1 ff., insbesondere S. 7 ff. Cf. auch Stieda, Städtische Finanzen im Mittelelter, in: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, 3. Folge, Bd. XVII (Jena 1899), S. 1 ff., bes. S. 5 ff.

für welche höchstens die Rechenbücher ein, freilich nur loses, einigendes Band bildeten. Dieses Princip der Sonderhaushaltungen war nun auch um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts noch keineswegs abgethan; wir treffen dasselbe vielmehr in ziemlicher Reinheit noch allenthalben in der Finanzwirtschaft der Städte an. Auch in Breslau existierte vor hundert Jahren keine einheitliche Stadtkasse, in welche alle Einnahmen geflossen und aus welcher, wenigstens rechnungsmässig, alle Ausgaben bestritten worden wären. Sondern neben einer ersten Kämmereikasse[1]), die man als Stadthauptkasse bezeichnen darf, war eine ganze Anzahl von Kasseneinrichtungen vorhanden, welche mit der erwähnten Hauptkasse entweder in gar keinem oder doch nur in ganz lockerem Zusammenhange standen.

Unter diesen Sonderkassen sind an erster Stelle die Sportelkassen zu nennen, deren es zwei gab: Eine gemeinschaftliche für Polizeimagistrat und Stadtgerichte, eine zweite besonders für das Stadt- und Hospitallandgüteramt. In ihnen flossen die Gebühren zusammen, welche namentlich bei gerichtlichen, aber auch bei gewissen Verwaltungsakten von den Parteien gezahlt werden mussten, und deren Bestimmung es war, den Mitgliedern des Rats (bezw. Landgüteramtes) als „pars salarii", zu Erhöhung ihrer Gehälter, zu gute zu kommen. Demgemäss wurden denn die Bestände der Sportelkassen periodisch nach bestimmtem Verhältnis unter die Bezugberechtigten verteilt. Die Kämmereiverwaltung gingen die in Rede stehenden Kassen so gut wie gar nichts an. Sie standen zur Stadthauptkasse nur eben dadurch in Beziehung, dass sie derselben eine Ersparnis an Besoldungsausgaben gestatteten. Die kleinen Beträge, welche die Kämmerei ihrerseits in die Sportelkassen zuzusteuern hatte, kamen — namentlich gegenüber den namhaften Summen, welche die magistratualen und stadtgerichtlichen Gebühren ausmachten — kaum in Betracht[2]).

1) Neben dieser ersten hatte eine zweite Kämmereikasse lediglich subsidiäre Bedeutung, ähnlich wie die meisten Aemterkassen, denen dieselbe auch ausdrücklich zugerechnet wird. (Akten 2. 621, vol. 3, fol. 122.) Sie war Hebe- und Sammelstelle für bestimmte „direkte" Abgaben und Prästationen, so für die meisten „beständigen" und eine Reihe „unbeständiger Gefälle" (wie Geschoss, Karrengeld, Grund-, Bauden-, Schankzinsen etc.).

2) Ueber die Sportelkasse des Polizeimagistrats und der Stadtgerichte geben genauere Auskunft die Acta (des Magistrats) von Einrichtung der Sportul-Einnahmen

Eine auch nicht um vieles, doch immerhin um etwas engere Verknüpfung mit der Hauptkasse, als sie hinsichtlich der Sportelkassen zu beobachten war, waltete sodann mit Bezug auf die

2. 4. 4, vol. 4; eine Sporteltaxe enthält das Justizreglement von 1787 im Anhang, eine Dienst-Instruktion für den Sportelrendanten das Sportul-Regulativ vom 23. Februar 1796. Nach fol. 29 des an erster Stelle genannten Aktenstücks lassen sich die jährlichen Einkünfte der rathäuslichen Sportelkasse (für 1803) auf über 10 000 Rthlr. berechnen. Dieselben setzten sich zusammen aus den im Text erwähnten Gebühren, zu denen dann noch (durchschnittlich) 160 Rthlr. hinzutraten, welche als der zehnte Teil aller Loslassungs- und Abzugsgelder (Zimmermann, Cämmerei-Rechnungs-Wesen, S. 49; Kämmerei-Hauptrechnungen, Ausgabetitel „An Publiquen Kosten") aus der Kämmerei beizutragen waren. Die Verwendung all dieser Gelder erfolgte in der Weise, dass zunächst aus den Beständen der Kasse — überwiegend an Magistratspersonen, aber auch vereinzelt an königliche Beamte — Gehaltszulagen, insgesamt mit 2800 Rthlrn., ausgezahlt wurden. Ueber die hierdurch verursachte Verkürzung seiner Sportelbezüge führte zwar der Magistrat berechtigte Klage, konnte jedoch die beantragte Uebernahme jener Gehälter auf den Kämmerei-Salarienetat nicht durchsetzen. Er musste sich vielmehr darein finden, dass nur der nach Abzug der Gehälter noch verbleibende bedeutende Rest des Kassen-Bestandes seiner eigentlichen Bestimmung, der Sportelgewährung zugeführt wurde. Zu dem Ende teilte man diesen Bestand in zweiunddreissig Raten ein und überwies dieselben den Empfängern nach dem Modus, dass der erste Stadtdirektor sowie der Justizdirektor je zwei, der zweite Stadtdirektor, der Oberbürgermeister und die drei ältesten Räte je anderthalb Raten, die übrigen Ratmänner aber je eine, die Sekretäre und Kanzlisten je eine halbe Rate erhielten. Jede einzelne Rate belief sich auf ungefähr 250 Rthlr. (Akten 2. 205, vol. 10, fol. 10 u. 70; 1. 33, vol. 2, fol. 201.)

Weniger eingehend sind die Nachrichten, die über die Stadt-Landgüteramts-Sportel- und Salarienkasse vorliegen. Derselben wird nur beiläufig in Akten 3. 76, vol. 1, fol. 229 f. und 2. 153, vol. 13, fol. 43 Erwähnung gethan. Jedenfalls war diese Kasse erheblich kleiner, als die Sportelkasse des Magistrats. Zur vollen Salarierung der Landgüteramts-Offizianten reichte sie um die Wende des Jahrhunderts nicht mehr ganz aus, so dass ein Teil dieser Besoldungen (1800 mit 301 Rthlrn.) aus der Kämmerei bestritten werden musste. Vom Etatsjahr 1802/03 an trat hier indessen die folgende Aenderung ein: Der Zuschuss aus der Kämmerei fiel weg; alle Salarien und sonstigen Bedürfnisse des Amts (jährlich 1292 Rthlr.) wurden ausschliesslich bezahlt aus den Amts-Sporteln, sowie aus jenen Gerichtsgefällen, mit deren Einhebung für die Kämmerei das Amt beauftragt war (s. S. 41, Anmerkung 1). Während also früher das letztere die vorgedachten Gerichtsgefälle sämtlich an die Kämmerei abzuführen hatte, geschah solches in Zukunft nur mit dem Ueberschusse, der nach Vorwegnahme des zur Ergänzung der Salarien erforderlichen Betrages noch restierte. —

Ueber die Einrichtung des Sportelwesens in anderen Städten s. Richter, Beyträge, S. 717; diese Einrichtung entsprach entweder völlig der Breslauschen, d. h. die Sportelkassen waren gänzlich von der Kämmerei getrennt, oder aber die letztere partipicierte, wie in Berlin, auch ihrerseits an den Erträgnissen der Sporteln mit einem bestimmten kleinen Anteil.

Kassen des Forstamts, des Ziegelamts, des Bauamts, des Marstallamts und des Stockhauses ob. Die Forstamts- und Ziegelamtskasse nämlich lieferten wenigstens ihre jährlichen Ueberschüsse[1]) zur Kämmerei, während das Bauamt, das Marstallamt und das Stockhaus — Aemter, die über keine oder nur sehr geringe eigene Einnahmen verfügten[2]) — die erforderlichen Mittel oder Zuschüsse aus der letzteren empfingen. Allerdings fand das Mass dessen, was an die Hauptkasse von ihnen abzuführen bezw. aus derselben von ihnen zu entnehmen war, gleich im Etat eine Grenze: Eine strenge Verbindlichkeit zur Ablieferung bestand nur für die nach dem Etat bestimmten, nicht auch ebenso für die wirklichen Ueberschüsse[3]); und andererseits hatten Bau- und Marstallkasse nur das ihnen etatsmässig überwiesene Quantum zu verrechnen; was darüber hinausging, wurde gesondert in der Hauptrechnung notiert[4]). Von dem eben erwähnten Konnexe

1) D. h. diejenigen reinen Einnahmen, die nach vorangegangener Deckung aller ihnen obliegenden Ausgaben resultierten.

2) Gar keine eigenen Einnahmen bezogen die Bau- und die Marstallskasse; die Stockhausverwaltung verwendete u. a. die Arbeitskräfte der Gefangenen zur Wollspinnerei, was jährlich etwa 150 Rthlr. einbrachte. Ersichtlich wird letzteres aus dem Einnahme-Titel „An Unterschiedenen Gefällen" der Kämmerei-Hauptrechnungen von 1797 bis 1805; die Stockhauskasse gestaltete sich nämlich erst seit 1805 zur Sonderkasse aus (Akten 2. 153, vol. 13, fol. 169^{v} u. 195), während ihre Einnahmen und Ausgaben in früheren Jahren an verschiedenen Stellen der Hauptrechnung gebucht wurden. Vergl. auch die Acta (des Magistrats) von Anlegung einer Wolle-Spinnerey im Bresslauischen Zucht- und Stockhause . . . 8. 18, vol. 3.

3) Für denjenigen Betrag der Ueberschüsse, der das festgesetzte Etatsquantum überstieg, war der Forst- und Ziegelkasse die Möglichkeit geboten, denselben ganz oder teilweise im „Bestande" zu behalten; eine Möglichkeit, von welcher wenigstens seitens der Forstkasse auch thatsächlich Gebrauch gemacht wurde (s. S. 65, bes. Anmerkung 1). Freilich konnte es sich dabei für gewöhnlich nicht um namhafte Summen handeln, da man solche natürlich nicht ohne weiteres in den Sonderkassen ungenutzt hätte liegen lassen. Die besonders gut gestellte Ziegelkasse lieferte von ihren reichen Erträgen denn auch öfters mehr als das etatsmässige Quantum an die Kämmerei-Hauptkasse ab, so in den Jahren 1798, 1802 und 1804. (Cf. die Haupt-Kämmerei-Rechnungen, sub tit. „An Ziegeley-Gefällen").

4) Kleinere Bau- und Marstallausgaben kamen also in der Kämmerei-Haupt-Rechnung auch ausserhalb der Titel „An Bau"- und „An Marstalls-Kosten" vor. Letztere beiden Titel enthielten eben regelmässig (ganz ohne Ausnahme war diese Regel freilich nicht) nur genau die etatsmässigen Zuschüsse an die Bau- und die Marstallkasse; was sonst noch an Aufwendungen für Marstall und Bauten vorfiel, hatte die erste Kämmereikasse unmittelbar zu tragen und sub tit. „An Publiquen Kosten" und „Insgemein" zu vermerken. Dementsprechend floss dann umgekehrt,

aber abgesehen, befanden sich auch die Forst-, Ziegel-, Bau-, Marstall- und Stockhauskasse in völliger Isolierung: Sie wurden separat verwaltet[1]), man fertigte für sie – neben dem Kämmereietat und der Kämmereirechnung — besondere Etats und besondere Rechnungen an; und die bei ihnen angestellten Officianten erhielten ihr Gehalt nicht aus der Kämmerei, sondern eben aus der ihnen unterstellten Sonderkasse, die Förster also aus der Forst-, die Baubeamten aus der Baukasse u. s. w. f. Ihrer ganzen Natur nach waren auch diese fünf Kassen durchaus als Sonderkassen anzusprechen.

Den nämlichen Charakter trug weiterhin die kleine Ellen- Mass- und Gewichtskasse, welche den Gewinn aus dem städtischen Alleinhandel mit Mass und Gewicht zu vereinnahmen und in der Regel ebenfalls nur Reinerträge an die Kämmerei zu überweisen hatte. Endlich vermehrte sich während der Okkupationszeit die Zahl der Sonderkassen noch um eine Generalkriegskostenkasse, deren in der Einleitung (S. 12) bereits Erwähnung gethan wurde und von welcher später (im zweiten Abschnitt dieser Arbeit) eingehender die Rede sein wird[2]).

---

falls vom Etatsquantum der Bau- und Marstallkasse am Schluss des Jahres etwas übrig blieb, der Rest zur Kämmerei zurück (S. Titel „Insgemein" der Einnahmen).

Wenn sich aber fernerhin auch Forstausgaben, Gehälter für Forstbeamte, vereinzelt in der Hauptrechnung statt in der Forstrechnung aufgeführt finden (Titel „Ad Salaria" und „Insgemein" der Ausgabe), so ist das als eine Anomalie des Rechnungswesens aufzufassen. Diese Gehälter hätte unter allen Umständen die Forstkasse tragen müssen; dass sie es nicht that, lässt sich nur aus einem Unvermögen derselben erklären: Die Reinerträge der Forstkasse waren minimale; eine weitere Belastung mit Salarien hätte zur Folge gehabt, dass sie sich in ein dauerndes Deficit verwandelten. Vermutlich nur, um dies zu verhüten, übernahm es die erste Kämmereikasse, jene Gehälter ihrerseits zu berichtigen.

1) Wie weit die Separation ging, zeigt sich darin, dass die verschiedenen städtischen Kassen gegenseitg an einander Zahlungen leisteten: So z. B. bezahlte die Baukasse der Ziegelkasse „promt und baar" die zu den Bauten benötigten Ziegel, die Kämmerei der Forstkasse das für das Wageamt und andere Specialverwaltungen erforderliche Holz etc. (Rathhäusliches Reglement von 1748, § 63, sub 23; Kämmerei-Haupt-Rechnungen, Titel „Publique Kosten"; Akten 5. 5, vol. 2, u. a. fol. 186v.)

2) Das Wesen der Sonderkassen erhellt am deutlichsten, wofern man die Kämmerei-Haupt-Rechnungen und Haupt-Etats mit den Specialetats zusammenhält. Man sehe also die Einnahme-Titel „An Forst"- und „An Ziegeley-Gefällen", die Ausgabe-Titel „An Bau-", an Marstalls-", an „Inquisitions-Kosten" in der Haupt-Kämmerei-Rechnung und im Haupt-Kämmerei-Etat (Akten 2. 154, vol. 4) ein und vergleiche

Anders als bei den soeben geschilderten Kasseneinrichtungen lagen die Verhältnisse für die Kassen aller übrigen Aemter

---

damit Magistratsakten 5. 5, vol. 2 (Forstetats), 7. 21, vol. 3 und 7. 17, vol. 12 (Bauetats), 2. 33, vol. 1 und 8. 230, vol. 2 (Marstalletats. — Die Etats des Ziegelamts, wie des Stockhauses fehlen leider im städtischen Archiv, doch lässt sich ihr wichtigster Inhalt aus den Kämmerei-Etats und -Rechnungen zur Not ergänzen).

Im übrigen wird der Sonderkassen sowohl in der Litteratur als in den Akten des öfteren gedacht. So finden sich Sonderkassen (Kassen und Aemter mit Special-Etats) aufgezählt bei Richter, Beyträge, S. 705 (770 ff., 804, 825) 731 ff. (825), 740 (825), 741 ff., 746, 860 f., 870; ferner bei Zimmermann, Cämmerei-Rechnungs-Wesen, S. 20 f., 22, 25, 28; aus den Acta (des Magistrats) von Einrichtung und Anfertigung des Cämmerey-Etats 2. 153, vol. 12, fol. 121, lassen sich Forst-, Ziegel-, Marstall- und Baukasse als Sonderkassen erkennen. (Die Stockhauskasse ist an letzterem Orte noch nicht angeführt, da sie erst 1805 hinzutrat; s. oben S. 59, Anmerkung 2.) Ueber die Ellen-Mass- und Gewichtskasse sind zu vergl. die Kämmerei-Hauptrechnungen, Einnahme-Titel „An Unterschiedenen Gefällen" (für 1807 s. auch den Ausgabe-Titel „Insgemein", S. 293). —

Mit den Sonderkassen verwandt, aber doch nicht mit ihnen in eine Linie zu stellen, waren die Kassen der evangelischen Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armenanstalten u. dergl. m., bei deren Verwaltung der Magistrat zwar (schon auf Grund seines Patronatrechts) mitzusprechen hatte, die aber dessenungeachtet nicht eigentlich (gleich den Sonderkassen) einen Bestandteil oder Annex der Kämmerei ausmachten. Die wirtschaftliche Fundierung der erwähnten Institute ruhte nämlich keineswegs, auch nur überwiegend, auf der Stadtkasse und auf städtischen Mitteln, sondern — dem mittelalterlichen Dotationsprincip entsprechend (Bücher, l. c., S. 11 und 16) — in der Hauptsache auf eigenen Einnahmen und eigenem Vermögen. Die Kämmerei hatte bloss subsidiär zuzutreten, insoweit die zum Teil reichen, durch Stiftungen und Legate stetig vermehrten Einkünfte jener Kassen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichten. (Cf. u. a. Markgraf, Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Breslau, Breslau 1877, passim; Richter, l. c., S. 864 ff.)

Zu den Armenanstalten war auch das städtische Leihamt zu rechnen, eine Einrichtung, welche dem Kreditbedürfnis der ärmeren Bevölkerung Befriedigung schaffen sollte. Dasselbe war 1742 begründet worden, nachher aber eingegangen, um erst i. J. 1791 von neuem eröffnet zu werden. Das Amt stand unter städtischer Verwaltung, doch war seine Kasse von der Kämmerei vollkommen separiert. Es arbeitete bis 1795 mit 50 000 Rthlrn. Kapitalien, welche die Stadt dargeliehen hatte, seither indessen ausschliessend mit ca. 80 000 Rthlrn. Stiftungsgeldern, d. h. Legaten, welche zur Armenkasse vermacht waren. Der Gewinn aus dem Pfandleihgeschäft kam der Armenverpflegung zu gute. (Cf. über das Leihamt S. 7 u. 8 dieser Untersuchungen; ferner „Schles. Provinzialblätter", Bd. XIV, S. 269; rathäusl. Reglement von 1794, § 9; „Schlesische Instanzien-Notiz", z. B. für 1801, S. 158; Menzel, Chronik, S. 795; Nencke, S. 191; Ebers, Das Armenwesen der Stadt Breslau, Breslau 1828, S. 31 ff.; Lewald, Stadt-Haushalt, S. 156 f.; Akten 2. 205, vol. 10, fol. 81;

und Specialverwaltungen, also für die Kassen des Wageamts, des Zollamts u. dgl. m. Diese fungierten sämtlich nur als Nebenkassen, waren blosse Sammelreservoirs. Was bei ihnen einkam, wurde — ebenso wie die Pachtgelder und ähnliche keiner bestimmten Amtskasse zur Einhebung überwiesene Summen — immer an die erste Kämmereikasse abgeführt; und ebenso wurden die Bedürfnisse dieser Aemter, die „Amtsnotdurften", rechnungsmässig direkt aus der Kämmerei bestritten. Eine gewisse Selbständigkeit auch der gewöhnlichen Aemterkassen machte sich nur wieder darin geltend, dass auch sie über ihre Einnahmen und Ausgaben specielle Rechnung zu führen hatten. Die einzelnen Positionen dieser Rechnungen wurden aber der Haupt-Kämmerei-

2. 216, vol. 6, fol. 110; 1. 1. 2, vol. 3, fol. 11 v, 32, 39; besonders auch 2. 153, vol. 13, fol. 171 v; dazu noch Zimmermann, Cämmerei-Rechnungs-Wesen, S. 56.)

Gleichfalls nicht zur Kämmerei gehörten endlich, um dies ergänzend hinzuzufügen, die Servis- und die Thorsperrkasse, obwohl auch diese ihrer Bestimmung nach vorzüglich mit städtischen Angelegenheiten zu thun hatten. Der Thorsperrkasse lag die Einforderung bestimmter kleiner Gebühren von denjenigen Fussgängern, Reitern und Wagen ob, welche abends nach einer festgesetzten Stunde noch in die Stadt zu gelangen oder dieselbe zu verlassen wünschten; die Bestände der Kasse, die Erträgnisse des sogenannten Sperrgeldes, wurden zur Bestreitung der Strassenbeleuchtungskosten, also in unmittelbar städtischem Interesse, verwendet. Ebenso diente die Servискasse kommunalen Zwecken; sie sollte vermitteln, dass die der Stadt auferlegte Einquartierungslast von den Einwohnern möglichst gleichmässig getragen werde. Ursprünglich waren denn auch sowohl die Servis- wie die Sperrkasse städtische Kassen gewesen, ihr Ueberschuss war zur Kämmerei geflossen; doch hatte die Regierung dieselben sehr bald der städtischen Verwaltung entzogen und sie in königliche Kassen umgewandelt. Wenigstens war letzteres für Breslau geschehen, während allerdings in den übrigen schlesischen Städten beide Kassen dauernd den Kämmereien überlassen blieben. Ein im Jahre 1798 in Erwägung gezogenes Projekt, wenigstens die Thorsperrkasse der Stadt wieder zurückzugeben, führte zunächst nicht zum Ziele; denn erst nach erfolgter Einführung der Städteordnung, im Jahre 1809, begegnen wir der Sperrkasse wieder unter den städtischen Kassen. (Doch ward sie damals nicht zur Sonderkasse eingerichtet; ihre Einnahmen wurden vielmehr in der Kämmerei-Haupt-Rechnung sub tit. „An Unterschiedenen Gefällen" gebucht, für ihre vornehmste Ausgabe, die Erleuchtung der Stadt, aber ebendaselbst ein neuer besonderer Ausgabe-Titel „An Strassenbeleuchtungskosten" eingestellt. — Cf. über die Servis- und die Sperrkasse ausser der Kämmereirechnung pro 1809/10 die Magistratsakten 9. 2. 4, fol. 23; 8. 17, vol. 9 bis 12; 2. 155, fol. 9 v und 10; rathäusliches Reglement von 1748, § 65; revidiertes rathäusliches Reglement von 1794, § 39; Zimmermann, Cämmerei-Rechnungs-Wesen, S. 5 ff.; Menzel, Chronik, S. 57; Lewald, l. c., S. 46 ff., 114, 126 f.; Oelrichs, l. c., S. 282.)

rechnung eingegliedert, die „Specialrechnungen" der letzteren lediglich als Beläge beigefügt[1])[2]).

---

1) Ueber die Specialrechnungen vergl. das rathäusliche Reglement von 1748, § 64 sub 1 u. 11. In Magistratsakten 2. 621 (= 3. 10. 1), vol. 3. fol. 80v u. 81 wird (für 1798) die Zahl dieser Specialrechnungen, einschliesslich allerdings der Rechnungen der Sonderkassen, auf neunundzwanzig angegeben; und zwar werden aufgezählt:

1. die Kämmerei-Deposital-Rechnung,
2. die Leinwandamts-Rechnung,
3. die Schrotamts-Rechnung,
4. die Marktrechts-Rechnung,
5. die Johann-Bauden-Rechnung,
6. die Zoll-Rechnung,
7. die Biergroschen-Rechnung,
8. die Hopfengeld-Rechnung,
9. die Holzstellegeld-Rechnung,
10. die Ufer- und Wasserzoll-Rechnung,
11. die Krahngeld-Rechnung,
12. die Wageamts-Rechnung,
13. die Röte-Zeichnungs-Rechnung,
14. die Lagergeld-Rechnung,
15. die Eich-Rechnung,
16. die Rechnung über verkauftes Pech,
17. die Rechnung über das Brennen der Rötefässer,
18. die Fischwage-Rechnung,
19. die Forstkassen-Rechnung,)
20. die Forst-Manualien-Rechnung (?),
21. die Fisch- und Heringsamts-Rechnung,
22. die Kalkamts-Rechnung,
23. die Rechnung über die Wolle-Spinnerei im Stockhause,
24. die Ziegelamts-Rechnung,)
25. die Rechnung der Ellen-Mass- und Gewichtskasse,)
26. die Bauamts-Rechnung,)
27. die Marstall-Rechnung,)
28. die Schreibmaterialien-Rechnung,
29. die Stockhaus-Rechnung.

(Näheres über die den Inhalt all dieser Rechnung bildenden Einnahmen und Ausgaben s. sub II und III dieses Abschnitts!)

Dass nach dem Vorausgeschickten mehr specielle Rechnungen geführt wurden, als Aemter existierten (s. oben!), darf auffallen, eher hätte man das Gegenteil vermuten dürfen, da sich ja einzelne Aemter (wie z. B. das Kelleramt) in der Hand von Pächtern befanden und für verpachtete Aemter die Rechnungslegung seitens der Stadt entfiel. Indessen erklärt sich jene kleine Inkongruenz in der Anzahl der Specialverwaltungen und -Rechnungen sehr einfach daraus, dass für bestimmte Komplexe von Einnahmen und Ausgaben, die auch eine gesonderte Verrechnung erforderten, keine eigenen Aemter eingerichtet waren, sondern dass dieselben bei einem der bestehenden grösseren Aemter mit verwaltet wurden; so führte z. B. das Wageamt nicht allein die Specialrechnung über die Wagegebühren (oben Nr. 12), sondern auch noch separat über die von ihm gleichfalls vereinnahmten Pech-, Eich-, Röte-Zeichnungs- und Röte-Fass-Brenngelder (Nr. 16, 15, 13, 17), das Stadtzollamt nicht nur über die Zölle (Nr. 6), sondern auch über das Krahngeld, das Hopfengeld (Nr. 11, 8) u. s. f.

2) Was das Kassenwesen anderer Städte anbelangt, so entsprach dasselbe allenthalben in seinen Grundzügen vollkommen demjenigen von Breslau. Ueberall waren, auch wo man etwa den Namen „Amt" vermied, innerhalb der städtischen Administration besondere Zweige abgegrenzt, und überall waren diesen Verwaltungszweigen Kassen beigegeben, die sich alsdann wieder entweder als Sonderkassen oder als Nebenkassen charakterisierten. Im einzelnen wies aber die Art der Aemter-Bildung natürlich kleine lokale Verschiedenheiten auf. Zum Teil werden Aemter genannt, die

War danach das Breslauer Kassenwesen während des achtzehnten Jahrhunderts noch in vielen Punkten nach mittelalterlicher Weise eingerichtet, so ist es interessant, zu beobachten, wie doch auch hier beständig bessernde Neuerungen zur Einführung gelangten. Zunächst bedeutete die Form des Kassensystems, wie sie um 1800 bestand, schon einen erheblichen Fortschritt im Vergleich zu jenen Zuständen, die im Beginne der preussischen Zeit geherrscht hatten. Damals war die Kassendecentralisation noch um vieles weiter gegangen, so weit, dass alle Aemterkassen ohne Ausnahme mehr oder minder das Wesen von Sonderkassen aufwiesen. Bei allen war es üblich gewesen, aus den Einnahmen des Amts vorweg die Ausgaben desselben ganz oder teilweise zu decken, sonach nur Nettoerträge an die Stadthauptkasse zu übergeben. Erst in den sechziger Jahren war diesem Verfahren, das eine klare Erkenntnis der Höhe des städtischen Bedarfs behindern musste, Einhalt gethan worden [1]). Weitere Einschränkungen

in Breslau nicht vorhanden waren, so in Magdeburg ein „Fähramt", in Halberstadt ein besonderes „Pflasteramt"; in Königsberg gab es zwei verschiedene Bau-Kassen, eine für Bauten in der Stadt, eine andere für Bauten auf den Landgütern. Am häufigsten kamen Forst- und Baukassen als Sonderkassen vor, während die Ziegeleien öfters in Erb- oder Zeitpacht ausgethan waren, Marstall- und Stockhauskassen häufig fehlten oder doch nur Nebenkassen darstellten. Auch die Beziehungen der Sonderkassen zur Hauptkasse waren nicht durchweg die gleichen: So z. B. bestand für die Forstkassen häufig die Einrichtung, dass ungeachtet einer im übrigen streng durchgeführten Separation derselben doch die an das Forstpersonal zu zahlenden Gehälter unmittelbar aus der Kämmerei verabreicht wurden; in Berlin ging jene Separation so weit, dass für die Forstkasse nicht einmal die Verpflichtung bestand, ihre eventuellen Ueberschüsse an die Hauptkasse abzugeben, während dabei die Gehälterzahlung doch auch hier aus der letzteren erfolgte. (Vide die Kämmerei-Haupt-Rechnungen.)

1) Man vergleiche die Kämmerei-Hauptrechnung von 1766 mit den Rechnungen der vorangegangenen Jahre, und zwar besonders hinsichtlich der Titel „Salaria" und „Publique Kosten": Während in der ersteren speciell der Ausgabetitel „An Publiquen Kosten" — unter welchem seither die Aufwendungen für die Aemter hauptsächlich gebucht wurden — über 2350 Rthlr. lautet, acht Folio-Seiten einnimmt und siebzehn Positionen umfasst, weist dieser Titel bis dahin nur einen Betrag von ca. 30 Rthlrn. nach, füllt kaum eine einzige Seite aus und registriert nicht mehr als zwei Posten (für Licht bei der Wacht und zu Reinigung des Rathauses). Daraus aber geht hervor, dass bis 1766 die Amtsnotdurften an anderer Stelle bezw. in anderer Weise erledigt werden mussten, und eine ganze Reihe von Bemerkungen deuten an, dass dies, wie im Text gesagt, einfach durch eine unmittelbare Heranziehung der Aemter-Einnahme geschah. So werden (1747) die Einkünfte vom Leinwandamt „nach Abzug der Unkosten" notiert; die Eichgebühren führt der Wagemeister „nach Abzug seines 3 tes

erfuhren alsdenn die Sonderkassen im ersten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts. Im Jahre 1801 verbot denselben die Oberrechenkammer, grössere Bestände bei sich zu behalten[1]), wodurch sie natürlich zur Hauptkasse, an welche diese Bestände künftig zu überweisen waren, in engere Abhängigkeit gebracht wurden. Gleich nach Einführung der Städteordnung im Jahre 1809 aber vollzog man eine völlige Neuordnung des Besoldungswesens. Diese hatte zur Folge, dass die Sportelkassen gänzlich in Wegfall kamen; die Sporteln wurden seither zur Kämmerei vereinnahmt, die bisherigen Sportelbezieher durch Erhöhung ihrer festen Gehälter entschädigt. Die übrigen Sonderkassen aber erlitten

---

[Drittels]" ab, ebenso die Röte-Fass-Brenngelder „nach Abzug der Ausgaben, vor den Waage-Meister und Waage-Schreiber"; beim Wageamt ziehen die Wageamtsbedienten ihr Traktament monatlich aus den Wageeinkünften und zahlen nur das bar verbliebene Quantum eines jeden Monats an die Kämmerei; am Ende des Jahres wird zwar der Betrag dieser Besoldungen den eingekommenen Wagegefällen wieder zugeschlagen, doch geschieht dies nicht auch mit den übrigen Ausgaben des Amts; die Fischamts-Gefälle werden gleichfalls erst „nach Abzug der Aussgaben" in die Rechnung eingestellt; und vom Gartengeld nahmen die einkassierenden Beamten die Hälfte im vorhinein für sich in Anspruch. — All diese „Abzüge" sind dann in den fünfziger und sechziger Jahren gleichzeitig mit dem Anschwellen der Gehälter und publiken Kosten mehr und mehr verschwunden.

Auch in anderen Städten wurde seitens der Regierung auf eine Einengung des Princips der Sonderhaushalte hingearbeitet. Interessant ist nach dieser Richtung der Titel „An extraordinären Ausgaben" der Königsberger Rechnung pro 1800/01, innerhalb dessen eine Reihe von Posten unter der nachstehenden, bezeichnenden Ueberschrift zusammengefasst werden: „An Ausgaben von denen Handlungs Gefällen, welche ehedem [!] von denen Rendanten derselben aus ihren Einnahmen bestritten, und in den Special Rechnungen in Abzug gebracht wurden [!], ietzt aber, da nach der höchsten Anordnung [!] die gesamte Gefälle in Einnahme nachgewiesen werden müssen, alhier [in der Hauptrechnung!] zur Ausgabe kommen."

Einen sofortigen und durchgreifenden Erfolg erzielten die gegen die Sonderkassen gerichteten Bestrebungen freilich nicht immer und überall. Man hatte sich wohl im Laufe der Jahrhunderte allzusehr an dieselben gewöhnt, als dass nurmehr einige Federstriche zu ihrer Beseitigung hätten genügen können. Dazu kam, dass die Regierung selbst sich einigermassen schwankend verhielt, wie es denn beispielsweise sonderbar berühren muss, wenn hier in Breslau noch im Jahre 1805 wieder die Kreierung einer neuen Sonderkasse, der Stockhauskasse, seitens der königlichen Behörden nicht nur zugelassen, sondern geradezu angeregt wird (s. oben S. 59, Anmerkung 2; Akten 2. 153, vol. 13, fol. 126, 148 u. 169ᵛ).

1) Daraufhin lieferte die Forstkasse eine Summe von 1000 Rthlrn. an die Kämmerei. Cf. Magistratsakten 2. 621 (= 3. 10. 1), vol. 3, fol. 100 f.; auch Kämmerei-Haupt-Rechnung pro 1801/02, Titel „An Forst-Gefällen".

durch jene Reform wenigstens eine erneute Einbusse an Selbständigkeit insofern, als auch ihnen die Salarienzahlung an ihre Beamten abgenommen und der Kämmereihauptkasse übertragen wurde[1]).

Folgen der eben geschilderten weitgehenden Decentralisierung in der städtischen Kassenorganisation machten sich naturgemäss in mehrfacher Hinsicht bemerkbar. Erstlich bedingten die vielen Kassen ganz unvermeidlich ein entsprechend zahlreiches Beamtenpersonal, erhöhten überhaupt unnötig den Verwaltungsaufwand[2]); ein Nachteil, der sich doch nur unvollkommen dadurch paralysieren liess, dass man denselben Offizianten häufig mit der gleichzeitigen Führung verschiedener Rechnungen beauftragte[3]). Insbesondere aber musste die zersplitterte Kasseneinrichtung auf das Etats- und Rechnungswesen einen tiefgreifenden Einfluss ausüben. Kurz gesagt, äusserte sich dieser Einfluss dahin, dass jene erwähnte Vielheit der Kassen die Einheitlichkeit der Kämmerei-Hauptrechnungen in starkem Masse beeinträchtigte. Man erhält aus solcher Hauptrechnung allein, die ein sonderbares Gemisch von Brutto- und Nettoeinnahmen, Brutto- und Nettoausgaben[4]) vorführt, gar kein erschöpfendes Bild über die Gesamt-Einnahme und Gesamt-Ausgabe der Kämmerei. Um dies zu veranschaulichen, braucht nur auf den Titel „Ad Salaria" verwiesen zu werden: So umfassend gerade dieser Titel auch immer ist, er erteilt über die Besoldungs- und Einkommensverhältnisse des städtischen Beamtentums doch keinen

1) Magistratsakten 2. 4. 4, vol. 4, fol. 60ᵛ f.; Acta (des Magistrats) betr. den verloren gegangenen Camerey Cassen Etat für das Jahr 1809/10, 2. 155, fol. 9ᵛ u. 10; Acta (des Magistrats) enthaltend Notitzen über mancherley Gegenstände . . . 2. 189, fol. 21; cf. auch die Kämmerei-Hauptrechnung pro 1809/10 mit derjenigen pro 1808/09 und früheren.

2) Cf. dazu Lewald, l. c., S. 5 f. u. 111.

3) Akten 2. 621 (= 3. 10. 1), vol. 3, fol. 80ᵛ u. 81.

4) Im allgemeinen herrschte das Princip der Bruttoerträge und Bruttoaufwendungen vor. Nettoeinnahmen waren die Ueberschüsse der Forst-, Ziegel- und Gewichtskasse, desgleichen auch die Pachtsummen; Nettoausgaben stellten besonders die Kosten für das Stockhaus dar. Allerdings würde diese Charakterisierung nur in den Grundzügen zutreffen, genau genommen müsste sie einige Einschränkungen erleiden; namentlich wäre zu bemerken, dass auch den Einkünften aus Verpachtungen doch noch gewisse Ausgaben gegenüberstanden, z. B. für „Remissionen", die bei Unglücksfällen den Pächtern gewährt wurden, u. dergl. m.

genügenden Aufschluss; denn er giebt eben nur einen Teil der gezahlten Gehälter an. Der andere, keineswegs unerhebliche Teil, der aus der Sportelkasse, aus der Ziegelkasse und aus anderen Sonderkassen den Empfängern gereicht wurde, gelangt aus der Hauptrechnung nicht zur Kenntnis des Lesers[1]). Rechnet man gar noch hinzu, dass einzelne Bezüge namentlich der Unterbedienten, sogenannte „Accidenzien“[1]), auch nicht einmal bei einer

---

1) Die Rechnung pro 1799/1800 nennt beispielsweise als Gehalt des ersten Stadtdirektors 1600, des Justizdirektors 700, des Oberrendanten bei der ersten Kämmereikasse 500 Rthlr. In Wirklichkeit bezog in diesem Jahre der erste Direktor 3175, der Justizdirektor 1913, der Rendant 1127 Rthlr., also das Doppelte der rechnungsmässigen Sätze. Die Differenz setzte sich, um nur auf das Einkommen des Rendanten zu exemplificieren, in folgender Art zusammen:

120	Rthlr.	Wohnungsgeld,
30	„	Unbestimmte Einnahmen,
24	„	Als Forstrendant,
58	„	Für 4 Stösse Klafterholz [Holzgeld],
5	„	Für 6 Stoss Reisig,
(240	„	Als königl. Holzhofskassen-Rendant aus der Holzhofskasse),
150	„	Tantiemen,
627	Rthlr.	
dazu 500	„	fixiertes Gehalt aus der Kämmerei [wie oben!]
zus. 1127	Rthlr.	

Cf. Acta (des Magistrats) Die an den Minister v. Hoym einzusendenden Tabellen vom Zustande hiesiger Stadt . . . 1. 33, vol. 2, fol. 200v fff; Acta den Cämerey-Haupt-Etat pro 1809/10 betreffend, II. A Nr. 1, vol. 1, fol. 5 fff. u. 33 ff.

1) Für die oberen Beamten kamen als Accidentien (d. h. Nebeneinkünfte, die weder Gehälter, noch Diäten, noch eigentliche Sporteln waren) vor allem Kommissionsgebühren, sodann Siegelgelder u. a. m. in Betracht; für die unteren handelte es sich um Zustellungs-, Schreib- und Umschreibegebühren, Revisions-, Quittungs-, Taxations- und Exekutionsgebühren, um Tantiemen von gewissen Kämmereigefällen etc. In den verschiedenen Rechnungen wurden all diese „Emolumente“ entweder garnicht registriert oder doch nur beiläufig und anhangsweise angemerkt. Bisweilen, in Ausnahmefällen, existierte nicht einmal ein gesetzlicher Tarif für dieselben, sondern es entschied lediglich die Observanz über ihre Höhe. So konnte es nicht ausbleiben, dass bei ihrer Einhebung hier und da seitens der Unteroffizianten der Versuch gemacht wurde, sich auf Kosten des Publikums ungerechtfertigt zu bereichern.

Allerdings stellten die Nebenaccidentien der Beamten um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts nurmehr noch Ueberreste (wennschon nicht unbedeutende Ueberreste) aus einer im ganzen bereits überwundenen Periode der Stadtverwaltung dar. Wie sich die preussische Regierung überall bestrebt zeigte, Ordnung zu schaffen, so musste sie natürlich ihr Augenmerk auch darauf richten, die Besoldungen auf einen geregelten, festen Fuss zu bringen. Die Eliminierung jener schwer kontrollierbaren Nebenemolumente ward aber um so eher in Angriff genommen, als ihre Beseitigung

Sonderkasse ordentlich gebucht wurden, sondern direkt in die Taschen der Percipienten flossen, so wird man schwerlich umhin können, die damaligen Kämmerei-Hauptrechnungen als unzulänglich und unvollständig zu bezeichnen[1]).

---

vielfach schon mit der bereits geschilderten Einschränkung des Princips der Sonderhaushaltungen notwendig Hand in Hand ging: Denn gerade die weitgehende Selbständigkeit der Aemter, die Abführung lediglich von Ueberschüssen seitens derselben an die Hauptkasse hatte früher dem Accidentienwesen wirksamen Vorschub geleistet (vergl. S. 64, Anmerkung 1). Mehr und mehr wurden sonach die Accidentien durch Gehälter ersetzt und zur Kämmerei eingezogen; wie sich denn beispielsweise jene Beträge, welche vordem bei Erhebung der Zölle den Unterbedienten regelmässig unmittelbar zu gute kamen, späterhin unter dem Namen „Schiffs- und Wagen-Groschen" bei der Stadtkasse vereinnahmt finden.

Einen weiteren Schritt zur Besserung der städtischen Besoldungsverhältnisse bedeutete ferner die Abschaffung oder Verminderung der Natural-Deputate, welche in der österreichischen Zeit neben den Accidentien einen wichtigen Bestandteil des Beamteneinkommens dargestellt, sich aber gleich den letzteren ebenfalls der Berechnung zumeist entzogen hatten. Um 1800 bildeten einige Dienstwohnungen (z. B. für die Zöllner und die Marstalls-Kärrner), sowie das Deputat-Reisig, welches man den Ratsmitgliedern aus den städtischen Forsten überwies, so ziemlich die einzigen noch übrig gebliebenen ausserrechnungsmässigen Naturalprästationen der Stadtverwaltung; zu ihnen trat das Deputatgetreide für die städtische Geistlichkeit hinzu, welches zwar auch in natura gereicht, in der Rechnung jedoch in Geld veranschlagt wurde. Alle anderen Deputate waren in Geldleistungen umgewandelt worden, die freilich zum Teil noch durch ihre Benennung an den ehemaligen Naturalbezug erinnerten: So erhielten die Räte neben dem Gehalte „Holzgelder" an Stelle des ihnen früher in natura kompetierenden Klafter-Holzes (das Holzgeld war „auf dem Forstetat radiciert", d. h. es wurde aus der Forstkasse bezahlt, da ja die Forsten vordem auch das Klafterholz hatten liefern müssen); ferner gab es für einige Unterbeamte „Lichtegelder" und „Wohnungs-Zinsen". Erst im Jahre 1809 kamen dann endlich auch die besonderen Bezeichnungen, wie „Holzgeld" etc., in Wegfall. —

Der Accidentien geschieht vornehmlich Erwähnung in Akten 1. 33, vol. 2, fol. 200^{v} fff; ferner vereinzelt in Akten 2. 4. 4, vol. 4, besonders fol. 4 f., 50 u. 46 ff; 2. 155, fol. 9^{v}; 2. 205, vol. 10, fol. 103; 1. 3. 22, fol. 33^{v} und 30^{v}; 4. 133, vol. 6, fol. 220; 4. 71, vol. 4, fol. 88; 8. 17, vol. 10, fol. 93; 2. 475, vol. 1, fol. 47; sowie in der Kämmerei-Hauptrechnung pro 1800, S. 114; besonders s. auch das rathäusliche Reglement von 1748, § 38 und § 62 sub 32, die Sporteltaxe des Justizreglements von 1787, welche die Taxen auch für sehr viele Nebenemolumente enthält, und das Sportelregulativ von 1796 (§§ 4, 7 u. 10); Lewald, l. c., S. 111. — Ueber die Deputate vergl. vor allem die Kämmerei-Hauptrechnungen und Sonderkassenetats; Akten 2. 155; dazu Wendt, Stadt-Landgüter, I. Teil, S. 8, 21, 41; derselbe in „Silesiaca", Festschrift für C. Grünhagen (Breslau 1898), S. 324, 326 u. 328.

1) Manche städtischen Einnahmen, deren Vorkommen anderweitig erwähnt ist, fehlen gänzlich sowohl in der Hauptrechnung, als auch in den erhaltenen Sonderkassen-

Und auch abgesehen hiervon bieten diese Rechnungen noch in mannigfacher Beziehung zu Ausstellungen Anlass. Ihre ganze

---

etats. Man darf daraus nicht den Schluss ziehen, dass dieselben etwa widerrechtlich auf die Seite gebracht worden wären — der Wachsamkeit der Kammer hätten fortgesetzte Unterschlagungen irgendwie nennenswerter Beträge auf die Dauer nicht entgehen können. Vielmehr muss man sich nur immer die ganze Art des damaligen Kassen- und Rechnungswesens vergegenwärtigen, um zu einer befriedigenderen Erklärung der vorgenannten Erscheinung zu gelangen.

Nirgends z. E. finden sich in den Rechnungen Wassergelder, d. h. Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung (s. später!), in Einnahme gestellt. (Was die Hauptrechnung sub tit. „Insgemein" an mit der Wasserversorgung zusammenhängenden Intraden sporadisch notiert, sind nur die einmaligen Abgaben, welche mit 3 Rthlrn. pro Elle Rohr von denjenigen Hausbesitzern zu entrichten waren, die aus dem öffentlichen Hauptstrome eine Privatleitung nach ihren Gehöften sich abzweigen liessen.) Dennoch geht aus den Akten deutlich hervor, dass auch ordinäre Wassergelder von allen Einwohnern, Grundeigentümern wie Mietern, alljährlich zur zweiten Kämmereikasse (S. 57, Anmerkung 1) eingefordert wurden. Der Tarifsatz für die letzteren betrug pro anno einige Silbergroschen für das Haus bezw. den Mieter, es konnten demnach die Erträgnisse des Gefälles in der Summierung keine so ganz unbedeutenden sein. Wohin nun aber diese Erträge gelangten, darüber ist kein Beleg erhalten; aus Akten 1. 33, vol. 2 (fol. 145, 175 und 210) wird ersichtlich, dass den Beamten der zweiten Kämmereikasse aus denselben ein Accidens von zusammen 45 Rthlrn. zukam, doch stellte dieses natürlich nur einen kleinen Bruchteil der jährlichen Gesamteinnahme an Wassergeldern dar. Der Verbleib der Hauptsumme bliebe rätselhaft, wofern nicht das Vorwalten des Sonderhaushaltsprincipes der Vermutung eine Stütze gäbe, dass die Wassergelder einer eigenen Kasse zugeflossen seien, deren nur zufällig in den Akten nicht gedacht wird. Vielleicht bildeten — ähnlich wie zu Frankfurt a. M. im Mittelalter (Bücher, l. c., S. 15) — die Bewohner der Stadt eine besondere Brunnen- oder Wasserversorgungs-Gemeinde, welcher die Aufbringung der Instandhaltungskosten für Geleite und Brunnen in der Weise oblag, dass die Kämmerei mit allgemeinen Mitteln (Bauetat, Titel XIII, in Akten 7. 17, vol. 11, z. B. fol. 227) nur subsidiär zuzutreten brauchte. Der Umstand, dass die Wassergelder, wie erwähnt, zur zweiten Kämmereikasse zu zahlen waren, würde der obigen Hypothese, wonach eine specielle genossenschaftliche, etwa nach Art der Feuersocietätskasse (S. 22, Anmerkung 3) eingerichtete Wasser-Kasse existierte, nicht unbedingt widerstreiten; man könnte sich denken, dass das Personal jener zweiten Kasse, welches ohnehin fast alle direkten Prästationen der Bürgerschaft einzog, die Erhebung der Wassergelder aus Zweckmässigkeitsrücksichten gegen die schon genannte Gebühr von 45 Rthlrn. für die Wasserkasse nebenbei mit besorgt habe. (Cf. Acta den Mangel an Wasser in denen Stadtröhren und in der Oder desgleichen in der Ohlau, 7. 301, vol. 1, bes. fol. 69 f.; Acta vom Bau und Reparatur der Brunnen, Röhren und Wasserleitungen, 7. 93, vol. 10 u. 11; Akten 9. 116, fol. 47 ff.; Lewald, l. c., S. 48.)

Ebenso wie die Wassergelder vermisst man in den Rechnungen Bürger- und Meisterrechtsgebühren, zwei Gefälle, welche innig miteinander zusammenhingen: Denn jeder, der Meister werden wollte, musste (gleichviel, ob er Bürgersohn oder

Anlage war eine ziemlich rohe. Wohl wurde — man vergleiche die angehängten Tabellen I und III — wie bei der Einnahme, so bei der Ausgabe eine Reihe von Titeln unterschieden, dieselben entbehrten aber einer ausreichenden Bestimmtheit, in ihrer Anordnung einer genügenden Systematik[1]). Der Einnahmetitel „An Zeit-Pacht" z. B. konnte recht heterogene Intraden in sich begreifen, Erträge von verpachteten Gütern, wie von verpachteten Handelsgerechtigkeiten, da hier eben der rein äusserliche Umstand der Verpachtung allein über die Rubrizierung entschied. Der Titel „An Unterschiedenen Gefällen" ermangelte überhaupt der inneren Berechtigung; denn die Einkünfte, die unter ihm sub-

Fremder war) immer zuerst das Bürgerrecht gewinnen. Mässige Gebühren für die Erlangung des Bürgerrechts finden sich nun in allen, solche für Erlangung des Meisterrechts in fast allen Städte-Rechnungen vereinnahmt, welche eingesehen werden konnten. Für Breslau aber tauchen Bürgerrechtsgelder nicht früher als im Jahre 1809 auf, wo sie alsdenn unter den „Gerichtsgefällen" erscheinen, gleich hinter den Sporteln und Siegelgeldern, die (s. S. 65) mit dem nämlichen Jahre zum ersten Male zur Kämmerei eingezogen wurden. Diese Art ihrer Locierung in der Rechnung von 1809 gestattet aber einen Rückschluss auf die Verwendung, welche die betreffenden Intraden vordem gefunden haben mögen, als die Kämmerei-Rechnungen über dieselben noch nichts zu melden wussten. Sie dürften, gleich den Siegelgeldern, ein Accidens der städtischen Beamten gebildet haben. Thatsächlich weisen die Akten I. 33, vol. 2 (fol. 168 u. 203) nach, dass um 1800 der erste Ratssekretär durchschnittlich 100 Rthlr. im Jahre „vor die Bürgerrechte" als ein Nebenemolument empfing; und eine ähnliche Bewandtnis hatte es wohl auch mit den Meisterrechtsgebühren, die möglicherweise zu den Bezügen der Mittelsassessoren (Vorbemerkung, S. 25, Anmerkung 2) gehörten. (Cf. Richter, l. c., S. 708 ff., auch 586 u. 676 f.; Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 144 f.; Meier, l. c., S. 313 ff.; rathäusliches Reglement von 1748, § 29; in der Sporteltaxe von 1787 werden als Sätze für die Erteilung des sogenannten grossen Bürgerrechts 8 Rthlr., für Erteilung des kleinen Bürgerrechts 2 bis 4 Rthlr. angegeben; einen Tarif für die Meisterrechtsgebühren enthält die Sporteltaxe nicht.)

1) Die mangelhafte Präcision in der Titel-Bildung trug auch die Schuld daran, dass die unausgesetzten Bemühungen der preussischen Verwaltung, die Kämmereirechnungen allenthalben nach gleichem Schema uniform zu gestalten, zu keinem Resultate führten. Obwohl die Einnahmen und Ausgaben der preussischen Städte, von kleinen lokalen und provinziellen Besonderheiten abgesehen, im Grunde durchgehends die nämlichen waren, blieb die Buchung derselben eine verschiedenartige, so dass die Kämmereirechnungen keineswegs ohne weiteres einen Vergleich unter einander zuliessen. (Für die vergleichenden Uebersichten, welche am Schluss dieser Untersuchung in den Tabellen II und IV beigefügt werden, sind entsprechende Umrechnungen vorgenommen worden.) Cf. über die staatlichen Versuche einer Uniformierung des Kämmerei-Rechnungswesens in Preussen Richter, l. c., S. 631 ff., 643, 888, 908 ff.; Zimmermann, Cämmerei-Rechnungs-Wesen, S. 18 f.

sumiert waren, gehörten ihrem Wesen nach teils zu den beständigen und unbeständigen, teils zu den Pachtgefällen; für Einnahmen aber, die dort ja etwa nicht unterzubringen gewesen wären, existierte ohnehin schon der Titel „Insgemein", der keineswegs nur extraordinäre, sondern auch stetig wiederkehrende Intraden enthielt, die nur in eine andere Stelle der Rechnung nicht recht hineinpassen wollten [1]). Innerhalb der einzelnen Titel fehlten alsdenn weitere zusammenfassende Unterrubriken, die Gleichartiges mit Geichartigem zu besserer Uebersicht verbunden hätten. So setzte sich der ganze grosse Komplex an „Unbeständigen Gefällen" aus einer schwer zu überblickenden Masse von Einzelposten zusammen, ohne dass zu einer Gruppierung der letzteren — aus der man etwa die Erträgnisse der einzelnen Aemter mühelos hätte ersehen können — auch nur ein Versuch gemacht worden wäre. Die Ausgaberechnung zeigte ähnliche Unebenheiten. Dieselbe beginnt zwar mit einem besonderen Salarientitel, doch wäre die Annahme verfehlt, dass dieser nun auch wirklich alle Gehälter (abzüglich der aus Sonderkassen gezahlten) ausgewiesen hätte. Besoldungen finden sich vielmehr bei der Ausgabe an nicht weniger als vier verschiedenen Orten notiert: Nämlich ausser im Titel „Salaria" noch unter den „Publiquen Kosten", unter „Gerichts und Process Kosten" und unter „Insgemein" [2]); gar nicht zu rechnen den Diätentitel, welcher gleichfalls verschiedene Posten (fixierte Diäten) verzeichnete, die genau genommen als Gehälter anzusprechen waren. Andererseits enthält der Salarientitel wieder Aufwendungen, die nicht Personal-, sondern Realausgaben darstellten, nämlich Kosten für Brennholz, welches die Stadt an die Schulen und das Konsistorium lieferte. Die mit den Salarien so nahe verwandten „Diäten" und „Pensionen" erscheinen in der Rechnung nicht an den Gehältertitel angeschlossen, sondern durch eine Anzahl anderer Rubriken von diesem getrennt, ein weiteres Zeichen dafür, dass man auf eine

1) Cf. dazu Richter, l. c., S. 789 ff. (und 875).

2) Unter diesen Orten können nur zwei unbeanstandet bleiben: Nämlich neben dem Gehältertitel noch der Titel „Insgemein", insofern es sich bei letzterem um Salarien handelte, welche noch nicht auf den Etat gebracht waren. (Solche Salarien standen vielfach mehrere Jahre hintereinander unter „Insgemein", so lange, bis für den Bezieher dieser provisorischen Bezüge irgend eine der schon vorhandenen etatsmässigen Stellen frei wurde; denn etwa eine neue derartige Stelle zu schaffen, ging sehr oft nicht an, da die Kammer aus Ersparnisrücksichten einer Vermehrung der Gehälter widerstrebte.)

Scheidung persönlicher und sachlicher Ausgaben noch keinen besonderen Wert legte. Die Gliederung der Haupttitel in Unterabteilungen war in der Ausgaberechnung zwar weiter durchgeführt als bei den Einnahmen; doch generalisierte man auch hier — sogar bei Bildung der Haupttitel selbst — immer noch viel zu wenig. Die besonderen Rubriken an „Contribution" und „Servis", an „Schreib Materialien" und „Buchdrucker Lohn", an „Praemiis beim Königschiessen" u. a. m. wären jedenfalls zu entbehren gewesen; man hätte besser gethan, sie zu grösseren Kategorien zu verbinden.

Indessen, es würde zu weit führen, alle die zahlreichen Schwächen und Schwerfälligkeiten der damaligen Rechnungen und Etats im einzelnen durchzusprechen. So sei denn als besonders auffallend nur noch hervorgehoben, dass sich bestimmte Rechnungs-Positionen — im Jahre 1800 waren es 34 Proz. der Einnahmen, 9 Proz. der Ausgaben — dauernd ausserhalb des Etats bewegten, obwohl sie doch in der Regel alljährlich vorkamen (s. Tabelle I, Titel XI; Tabelle III, Titel XXIII). Man könnte denken, dass die Posten, um die es sich handelte — dieselben gehörten zum grossen Teile der Schuldenverwaltung an — vielleicht zu schwankend gewesen seien, um sich im Voranschlag auch nur mit einiger Sicherheit im voraus schätzen zu lassen. Dem stünde aber entgegen, dass ja auch andere Eingänge, wie beispielsweise die sogenannten „unbeständigen" Gefälle, in ihrem Betrage ausserordentlich wechselten und dennoch — einfach nach der Fraktion der letzten sechs Jahre [1]) — in den Etat einbezogen wurden. Der Grund für die Fortlassung jener oben erwähnten Einnahmen und Ausgaben aus dem Etat lag vermutlich wo anders: Schulden zu machen, sollte nach dem Willen der Regierung die Kämmerei nach Möglichkeit vermeiden [2]). Nun wäre

1) Auf eine sechsjährige Fraktion stützte man bei der Etatsanlage die Einnahmetitel an beständigen Gefällen, unbeständigen Gefällen, unterschiedenen Gefällen, Gerichtsgefällen, Insgemein, und die Ausgabetitel an Remission, publiken Kosten, Gerichts- und Prozesskosten, Schreibmaterialien, Buchdrucker- und Buchbinderlohn, Postgeld und Botenlohn, Diäten und Insgemein.

1) Cf. die diesbezüglichen Bestimmungen noch in den §§ 16 und 38 des rathäuslichen Reglements von 1794; dazu Acta (des Magistrats) von Aufkündigung Abstossung und Bezahlung der bey der Bresslauischen Stadt Cämmerey stehenden Capitalien 2. 577, vol. 27, fol. 135, und Akten 2. 158, fol. 247 v; s. auch u. a. die „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXVIII, S. 5.

zwar ein striktes Verbot der Schuldenkontrahierung nicht aufrecht zu halten gewesen; die Stadtkasse konnte sich, wie die Verhältnisse nun einmal lagen, der Annahme neuer Kapitalien nicht immer entziehen. Wenigstens aber sollte zum Ausdruck kommen, dass die Kammer (die ja den Etat zu vollziehen hatte) das Eingehen von Schuldverbindlichkeiten seitens der Stadt nur notgedrungen und nur ganz ausnahmsweise zuliess. Durch Einbeziehung in den Etat, in das Finanzgesetz, wäre das Schuldenwesen eine gesetzliche Einrichtung geworden, während es doch unter allen Umständen gerade als ungesetzlich oder anormal gekennzeichnet sein und bleiben sollte[1]).

Erwägungen derselben oder ähnlicher Art verhinderten ferner auch die Einstellung von Ansätzen für „Defecte" und „Bonificationen", „Reste"[2]) und „Bestände" in den Voranschlag. Fehler und Irrtümer in der Rechnungsführung, die ein Zuviel oder Zuwenig in den Kassen verursachten, welches alsdenn an die Rendanten restituiert oder von ihnen ersetzt werden musste, sollten einfach nicht vorkommen. Noch weniger sollten, sei es bei der Einnahme, sei es bei der Ausgabe, irgendwelche Reste verbleiben. Die Regierung bemühte sich vielmehr lebhaft, das Resteunwesen, das früher zuweilen erheblichen Umfang angenommen hatte[3]), abzustellen und verlangte mit Nachdruck, dass alle Ein- und Ausgänge bei der Stadtkasse eine prompte Erledigung fänden. Restierende Einnahmen, die beizutreiben waren,

---

1) Noch abgesonderter als um 1800 vollzog sich die Schuldenberechnung im Beginne der preussischen Zeit. Hier wurden aufgenommene, zurückbezahlte und ausgeliehene Kapitalien nicht nur im Etat übergangen, sondern auch der Kämmerei-Haupt-Rechnung lediglich in einem ganz selbständigen und völlig in sich abgeschlossenen Anhange beigefügt, wie wenn man gar nicht gewagt hätte, der Regierung eine Schuldenrechnung unverschleiert und offen vorzulegen. Sollten also die wirklichen Einnahmen und Ausgaben der Kämmerei ermittelt werden, so musste man zuvörderst die in jenem Anhang dargebotenen Zahlen den Ziffern der eigentlichen Hauptrechnung zuaddieren. Später, seit 1749, ging man einen Schritt weiter und rechnete wenigstens die Differenz, welche sich nach dem erwähnten Anhange zwischen Passiv- und Aktiv-Kapitalien ergab, dem allgemeinen Schluss-„Bestande" der Hauptrechnung zu. Dieses Verfahren erhielt sich bis zum Jahre 1798. Erst von da ab entschloss man sich endlich, die Positionen der Schuldenverwaltung — wenn auch, wie gesagt, nur als ausseretatsmässige Posten — der Hauptrechnung vollinhaltlich einzugliedern. (Vide die Kämmerei-Haupt-Rechnungen.)

2) D. h. nachträglich eingehende oder nachträglich zu bezahlende Reste.

3) Lewald, l. c., S. 110 f.

sollten energisch beigetrieben, wirklich inexigible aber niedergeschlagen und keinesfalls endlos in den Rechnungen weitergeschleppt werden [1]). Das waren sicherlich zweckdienliche Vorschriften, die sich aber vollkommen in der Praxis nicht zur Durchführung bringen liessen. Die Kämmereirechnungen wiesen doch stetig ganz nennenswerte Einnahmereste nach, und ähnlich, wie bei der Hauptkasse, befanden sich auch bei den Sonderkassen fortdauernd ansehnliche Summen im Rückstand [2]). Was aber endlich die „übertragende Bestände" (d. h. die Bestände aus früheren Jahren) anbelangt, so springt in die Augen, dass dieselben um deswillen im Etat keine Berücksichtigung erfuhren, weil man der Stadt ein allgemeines, gesetzliches Verfügungsrecht über diese namhaften Summen grundsätzlich nicht zubilligte. Die Bestände stellten „Ueberschüsse" dar; die Ueberschüsse der Kämmereien aber waren im Principe der Disposition des Staates reserviert. Später, im zweiten Teile dieser Untersuchungen, wird dies noch näher erläutert werden müssen, hier sei vorläufig nur an die einleitenden Ausführungen über das „Dispositionsquantum" erinnert. —

Dass nun Regierung und Magistrat gegenüber all' den geschilderten Mängeln des städtischen Rechnungswesens blind gewesen seien, ist nicht anzunehmen. Im Gegenteil, mancherlei Bemühungen, hier bessernd einzugreifen, geben Zeugnis davon, dass man dieselben mindestens zum Teil erkannte. So wurde u. a. die oben monierte Notierung der Gehälter an verschiedenen Stellen der Ausgaberechnung seit 1802 vermieden; man buchte die Besoldungen seither ganz richtig nur noch an zwei Orten, unter

1) Rathäusliches Reglement von 1748, § 64, sub 6; revidiertes rathäusliches Reglement von 1794, § 8; Zimmermann, l. c., S. 56; Richter, l. c., S. 899 u. 901 f.

2) Nur bei der Ausgabe wurde ein im Rest Bleiben wirklich in der Regel vermieden (vergl. Tabelle III, Titel XXIII, 4), da es hier ja allein auf die Geschäftsgebahrung des Magistrats ankam. Bei den Einnahmen hingegen, deren rechtzeitiges Eingehen in der Hauptsache von der Pünktlichkeit der abgabepflichtigen Bürgerschaft abhing, lagen die Verhältnisse anders. So z. E. zeigt die Rechnung pro 1800/01 (S. 5 u. 117) eine Restsumme von 1422 Rthlrn. an, wovon 702 Rthlr. aus früheren, 720 Rthlr. aus dem laufenden Jahre herstammten. Aehnliches berichten die Rechnungen aus anderen Jahren. Und zwar waren es zumeist die „unbeständigen Gefälle", die das Hauptkontingent an Resten zu stellen pflegten. — Dass auch die Sonderkassen sehr oft nicht zur gesetzten Zeit zu dem Ihrigen zu kommen vermochten, beweist das Beispiel der Sportelkasse, bei deren Verwaltung die Klagen über das Resteunwesen nicht aufhörten (Akten 2. 4. 4, vol. 4, fol. 1 ff.; 14^{v} ff. u. 52 ff.).

den Titeln „Ad Salaria“ und „Insgemein“ [1]). Ebenso wurden vom Jahre 1804 an die „fixierten“ Diäten auf Anregung der Oberrechenkammer aus dem Diätentitel herausgenommen und den Salarien, zu denen sie ihrer Natur nach gehörten, zugeschlagen [2]). Weitere Versuche einer Vervollkommnung der Rechnungsanlage zeigte alsdenn die Rechnung des Jahres 1809, in welcher man z. B. die Pensionen und Diäten gleich hinter die Gehälter versetzte und die bisher getrennten Ausgabetitel an publiken Kosten, Schreibmaterialien, Postgeld und Botenlohn, Buchdrucker- und Buchbinderlohn in einem gemeinsamen Titel „An Bureaux Kosten“ vereinigte [3]). Zu wirklich durchgreifenden Verbesserungen nach dieser Richtung aber kam es bei allem guten Willen der Behörden vorerst nicht; wohl deshalb nicht, weil bewährte und erprobte kassen- und verwaltungstechnische Grundsätze, an welche man sich hätte halten können, vielfach überhaupt noch fehlen mochten. Bei einer Beurteilung des früheren Kämmerei-Rechnungswesens wird dieses Moment nicht übersehen werden dürfen. Jedenfalls würde es unbillig sein, an den administrativen Einrichtungen des achtzehnten Jahrhunderts vom Standpunkte unserer modernen Finanzwissenschaft aus eine missbilligende Kritik zu üben, ohne zugleich hervorzuheben, dass der Gegenwart eben hier, wie anderwärts, eine Erfahrung zu Gebote steht, deren die Vergangenheit noch entraten musste. Vor hundert Jahren hatte die Verwaltung noch vieles zu lernen, und volles Lob verdient, dass sie lernen wollte und wirklich lernte!

Unverkennbar sind ja die Fortschritte, welche die städtische Finanzverwaltung in Schlesien in den ersten sechs Decennien der preussischen Herrschaft gemacht hat. Es sei nur darauf hingewiesen, dass erst unter dem preussischen Regime überhaupt ein Etat aufgestellt wurde, während in der österreichischen Zeit als Voranschlag einfach die Register der früheren Jahre gedient hatten. Es sei ferner wiederholentlich betont, dass erst die preussische Regierung überall die rechte Regelmässigkeit und Präcision in die städtische Finanzwirtschaft und namentlich in

1) Vide die Kämmereirechnungen.

2) Akten 2. 153, vol. 13, fol. 165^{v} u. 166; Kämmereirechnung pro 1804 05 und vorhergehende.

3) Rechnung pro 1809/10 (s. daselbst auch den Einnahmetitel an „unterschiedenen Gefällen“.

das Rechnungswesen hineinbrachte[1]). Geradezu peinlich war die Genauigkeit und Accuratesse, mit welcher sich nach Anordnung der preussischen Behörden der äussere Hergang der Kassenführung und Rechnungslegung vollzog[2]). Alle Einnahmen und Ausgaben wurden einmal in der Reihenfolge, wie sie gerade vorfielen, von der Kalkulatur sofort in ein „Journal" (Kassenbuch) eingetragen, so dass man täglich und stündlich den Kassenbestand nachzurechnen imstande war. Gleichzeitig führte sie der Kämmerer, ebenfalls auf der Stelle, in einem bereits nach Titeln geordneten „Manual" auf, dessen Uebereinstimmung mit dem Journal die Richtigkeit der Aufzeichnungen verbürgte. Die Kassen wurden alle Monate regelmässig revidiert und über den Kassenbefund ein Bericht an die Kriegs- und Domänenkammer eingesandt; daneben fanden von Zeit zu Zeit noch ausserordentliche Revisionen statt. Durch all' diese Massnahmen wurde der Haupt-Rechnungs-Legung am Jahresschluss — das Etatsjahr lief von „Trinitatis"[3]), d. h. vom 1. Juni, bis Ende Mai — aufs Zweckmässigste vorgearbeitet. Die Rechnungslegung selbst erfolgte alsdenn in der Weise, dass zunächst die Aemter ihre Specialrechnungen abschlossen. Mit auf Grund der Angaben dieser letzteren formierte die Kanzlei die Hauptrechnung, wobei insbesondere auch darauf geachtet werden musste, dass alle Einnahmen durch den Etat, wie durch Specialrechnungen bezw. Prästationstabellen, Approbationen, Atteste und Dekrete etc. gehörig justifiziert, die Ausgaben aber zudem mit den Liquidationen und Quittungen der Empfänger ordentlich belegt waren. Die sonach fertiggestellte Rechnung unterlag fernerhin noch einer Nachprüfung seitens der Kalkulatur (Kontrolle), ehe sie dem Ratskollegium übergeben wurde, welches dieselbe endlich unter Zuziehung der Stadtver-

---

1) Cf. u. a. Bürkner und Stein, Geschichte der Stadt Breslau von ihrer Gründung bis auf die neueste Zeit, Bd. I (Breslau 1851), S. 245 f., und Bd. II (ibid.), S. 11.

2) Cf. das rathäusliche Reglement von 1748, § 64; Zimmermann, l. c., bes. S. 28 ff. u. 85 ff.; Richter, l. c., S. 890 fff.

2) Die mittelalterliche Sitte, Kirchenfeste zur Terminsbestimmung zu benutzen („Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. III; Breysig, Geschichte der brandenburgischen Finanzen, Bd. I, Leipzig 1895, S. 59) war — nominell — immer noch beibehalten. So sprach man auch von einem Quartal Crucis, Luciae, Reminiscere und Trinitatis etc. (statt von einem ersten, zweiten u. s. w. Vierteljahr).

ordneten abnahm und zur Superrevision an Regierung und Oberrechenkammer weiterreichte[1]).

Eine derartige, in mancher Beziehung schon nahezu übertriebene Sorgfalt in der städtischen Kassen- und Rechnungsführung hob sich gegen die Misswirtschaft, welche noch am Ende der österreichischen Epoche im Kämmereiwesen geherrscht hatte[2]), allerdings aufs vorteilhafteste ab. Dass die Ratsherren „das Vermögen der Stadt willkürlich verwalteten und das Gericht parteilich handhabten", wie man besonders im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts klagte, war durch die straffen preussischen Verwaltungsmaximen für alle Zukunft ausgeschlossen. Blieb dann aber, wie gesagt, trotz solcher Errungenschaften gerade auf dem Gebiete des Rechnungswesens immer noch viel, sehr viel zu wünschen übrig, so lag dies lediglich an der Macht der Verhältnisse. Abgesehen von dem bereits erwähnten Mangel an Erfahrung wirkte hier namentlich auch der Umstand mit, dass es sich bei den städtischen Kasseneinrichtungen und Rechnungsusancen grossenteils um altüberkommene Institutionen und durch Jahrhunderte geübte Gebräuche handelte, die sich fast immer nur langsam, nur allmählich im Laufe der Zeit umbilden und reformieren lassen. „Gut Ding will Weile haben".

---

1) Der Formierung der Rechnung analog vollzog sich die Aufstellung des Etats, nur dass hierbei die Mitwirkung der Stadtverordneten und der Oberrechenkammer entfiel (S. 49 und S. 45, Anmerkung 1).

Für Breslau wurde alle Jahre ein neuer Etat entworfen. Dasselbe war für die anderen schlesischen Städte der Fall, während in den übrigen Provinzen ein Voranschlag gewöhnlich nur alle sechs Jahre angefertigt wurde. Königsberg hatte einen dreijährigen Etat. (Cf. die Kämmereirechnungen; dazu Richter, l. c., S. 655 u. 877.)

2) Grünhagen, Schlesien, Bd. I, S. 347 bis 352; „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. XI, S. LVIII; Bürkner u. Stein, l. c.; Wendt, Die Verwaltung der Breslauer Kämmereigüter vor und nach der preussischen Besitzergreifung, Aufsatz in „Silesiaca", S. 321 fff., bes. S. 324 f.

II.

Die Einnahmen.

Allgemein pflegen die Kämmereirechnungen des achtzehnten Jahrhunderts, wie diejenigen des Mittelalters, mit einem sehr ausführlichen Verzeichnis der städtischen Einnahmen zu beginnen. Sie unterscheiden sich in diesem Punkte wesentlich von den Stadtrechnungen aus neuerer Zeit, welch letztere bekanntlich gerade mit den Ausgaben den Anfang machen. Für die Wirtschaftsführung der modernen Stadt, wie überhaupt jedes „öffentlichen" Körpers, bilden ja auch die Ausgaben das primäre, das eigentlich ausschlaggebende Moment: Es gehört mit zu den unterscheidenden Merkmalen zwischen öffentlicher und privater Oekonomie, dass bei jener (innerhalb gewisser Grenzen) der „Bedarf" die Höhe des Einkommens bestimmt, während bei der Privatwirtschaft umgekehrt das „Einkommen" dem Bedarfe Mass und Ziel setzt. Wenn nun — entgegen dem heutigen Brauch — in Breslaus Haushalt vor hundert Jahren stets die Einnahmen vorangestellt, die Einnahmen zunächst betont werden, so könnte schon diese „privatwirtschaftliche" Form der Rechnungsanlage zu der Vermutung Anlass geben, dass die damalige Stadtwirtschaft noch keine öffentliche, sondern eine private gewesen sei. Freilich würde die Unfertigkeit des früheren Rechnungswesens verbieten, aus einer Rechnungs-Formalität allein auf den Charakter der kommunalen Oekonomie bereits etwa mit Sicherheit zu schliessen. Es würde vielmehr noch anderer, besonderer Beweismittel bedürfen, um ausser Zweifel zu stellen, dass jene angedeutete Vermutung inhaltlich auch zutreffe. Immerhin mag es sich nach dem Erwähnten rechtfertigen, die in den Rechnungen beliebte Anordnung des Stoffes vorläufig einmal auch für die Darstellung

zu acceptieren, sonach auch diese von einer Besprechung der städtischen Einnahmen ausgehen zu lassen. —

Unter den Einkünften Breslaus, die sich im Jahre 1800 auf rund 250 000 Rthlr. beliefen[1]), werden nun — nach Tabelle I — an erster Stelle „beständige" und „unbeständige Gefälle" aufgeführt. Die beständigen Gefälle (Titel I) werden als Intraden definiert, deren Betrag von Jahr zu Jahr so ziemlich der nämliche blieb, während das Jahresergebnis der unbeständigen Gefälle (Titel II) mehr oder minder erheblichen Schwankungen unterlag[2]). Die ganze Unterscheidung erscheint auf den ersten Blick als eine rein äusserliche, gewinnt aber bei näherem Zusehen doch einen tieferen Sinn. Was nämlich in einer Stadt, die, wie Breslau, seit jeher durch einen Ring von Festungswerken in ihrer Ausdehnung behindert wurde[3]), die grösste Beständigkeit aufwies, am wenigsten einer Veränderung unterlag, war der Grund und Boden, was aber am meisten unter Zufälligkeiten und Wechselfällen zu leiden hatte, war der Handelsverkehr. Wir dürfen daraus folgern — und die Rechnungen bestätigen die Richtigkeit solcher Folgerung — dass die beständigen Gefälle im wesentlichen Einnahmen vom Grund und Boden, die unbeständigen aber Einkünfte darstellten, welche an die Bewegungen des Handelsverkehrs anknüpften.

1. Ueber die beständigen Gefälle, die Einnahmen vom Boden, können wir kurz hinweggehen. Dieselben waren um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts nicht mehr von aktueller Wichtigkeit, sondern interessierten nur vornehmlich noch in historischer Beziehung. Als Rudimente aus längst vergangener Zeit repräsentierten sie — wie beispielsweise Geschoss, Wachtgelder und Grundzinsen — die ältesten Deckungsmittel des früheren, mittelalterlichen Stadtbedarfes.

Der Geschoss oder Schoss war ursprünglich eine direkte Vermögenssteuer, eine Abgabe von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen gewesen. Als solche gelangte er, wie anderwärts, so auch in Breslau zur Einhebung und diente mit

---

1) Genauer auf 253 561 Rthlr. (Tab. I, Summe aller Einnahmen). — Heute, nach dem Etat für 1902, verfügt die Stadt, um dies vergleichend anzumerken, über ein 28 mal so grosses Einkommen, d. h. über 21 006 271 M.

2) Richter, Beyträge zur Finanz-Litteratur in den Preussischen Staaten, Bd. VI (Frankfurt u. Leipzig 1784 f.), S. 789 f.

3) Vorbemerkung, S. 21.

seinen reichen Erträgnissen teils zur Berichtigung der landesherrlichen Steuern, teils zur Befriedigung der eigentlichen Kämmereibedürfnisse[1]). Um 1800 jedoch hatte der Schoss seine ehemalige Bedeutung ganz verloren. Er war, soweit er von „Proprietariis", von Hauseigentümern, eingefordert wurde, zu einer Reallast geworden[2]), welche den städtischen Grundbesitz nicht eben irgendwie merklich beschweren konnte. Nach den erhaltenen „Prästationstabellen"[3]) betrug der sogenannte „Gross-Geschoss" pro Grundstück und Jahr im Maximum etwa $4^1/_2$, im Minimum $^1/_{13}$ Rthlr., der „Klein-Geschoss", der Schoss von kleineren[4]) Gebäuden, in der Regel nur wenige Silbergroschen[5]). (Neben dem Schoss vom Grundeigen wurde dann auch noch von Mietern ein Kleingeschoss erhoben. Diesen aber buchte man, da das zur Miete Wohnen kein so dauerndes Rechtsverhältnis begründete wie die Ansässigkeit, nicht unter den beständigen, sondern unter den unbeständigen

1) Cf. über den Geschoss (collecta, exactio, Bede) Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte . . . in Schlesien und der Ober-Lausitz (Hamburg 1832) S. 260 ff.; „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. III, herausgegeben von Grünhagen, allenthalben, bes. S. 1, Anmerkung 2, S. 46, Anmerkung 4, S. 114, Anmerkung 1; „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. XI, herausgegeben von Markgraf und Frenzel, S. XII; Markgraf in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXII (Breslau 1888), S. 260 fff.; ferner Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., in der „Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde", X. Jahrg. (Berlin 1873), S. 576 ff.; Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. III (Leipzig 1889). S. 57 ff.; endlich besonders Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, in Conrad's „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", 3. Folge, Bd. XVII (Jena 1899), S. 1 fff., namentlich S. 17 ff.

2) Die Höhe des Geschosses stand dementsprechend weder mehr in bestimmter Beziehung zum Werte der Häuser (wie solchen die gegen 1770 angelegten neueren Hypothekenbücher — Stadtarchiv Hs G 21 — angeben), noch auch etwa zu dem katastrierten Ertrage derselben, der sogenannten „Indiction" (s. die älteren Hypothekenbücher aus der Zeit um 1750 — Hs G 20). Der fixierte Schoss-Satz beruhte vielmehr offensichtlich auf einer früheren, mit den inzwischen veränderten Verhältnissen längst nicht mehr übereinstimmenden Veranlagung, die vorgenommen war, bevor die Steuer zur Reallast versteinerte.

3) Stadtarchiv Hs K 95, Bd. I bis XXVIII; auch Hs K 96.

4) Oder wenigstens ehedem (vergl. oben Anmerkung 2) kleineren!

5) Im Hinblick auf den Bodenwert bedeuteten derartige Sätze so gut wie gar nichts: Wenn beispielsweise ein Haus (No. 3) am Ringe, welches 14 000 Rthlr. gekostet hatte, jährlich 17 Sgr. 4 ₰ Grossgeschoss abführte, ein anderes (No. 12) von 17 500 Rthlrn. Wert gar nur 5 Sgr. 4 ₰ Kleingeschoss entrichtete, u. s. f., so kam eine solche Belastung praktisch überhaupt nicht in Betracht.

Gefällen. Der tarifmässige Satz für den Mieterschoss ist unbekannt; die Rechnungen berichten nur, er sei „nach verschiedenen Classen bezahlet“ worden)[1]).

Brachte der Schoss nicht so viel ein, als zur Begleichung der städtischen Verbindlichkeiten benötigt wurde, so wählte man im Mittelalter häufig den Ausweg, ausser der gewöhnlichen Vermögenssteuer noch eine Extra-Kontribution auszuschreiben, deren Ertrag alsdenn denjenigen des Schosses zuweilen nicht unbeträchtlich überstieg[2]). Um eine solche Ergänzungssteuer dürfte es sich anfangs auch bei den Breslauer Monatgeldern gehandelt haben, einer „Anlage“, die „von Alters her zu Bezahlung der Interessen von Gemeinen Stadt-Schulden und Bestreitung der Bau-Kosten gewidmet“ war[3]). Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts stellten aber die speciell auf den Grundbesitz gelegten Monatgelder genau so, wie der Schoss, nur noch eine Reallast dar. Glichen sie sonach dem letzteren völlig in ihrer Qualität, so unterschieden sie sich doch von ihm durch ihre Höhe: Während nämlich an Gross- und Kleingeschoss (inkl. des Mieterschosses) alljährlich nur gegen 1300 Rthlr. einkamen, beliefen sich die Einnahmen der Stadt an Monatgelde (gleichfalls einschliesslich der Mieterbeiträge) auf über 13000 Rthlr. im Jahre[4]).

Was dann weiterhin die Wachtgelder, die „Ring-“ und „Nachtwache“ anbelangt, so wäre zu bemerken, dass diese Abgaben im Laufe der Zeit an die Stelle einer vordem persönlichen

1) Cf. z. E. die Kämmerei-Haupt-Rechnung pro 1800/01 (Stadtarchiv Hs K 34, Bd. CXLV), S. 34.

2) Stieda, l. c., S. 22 ff.

3) Kämmereirechnung für 1800/01, S. 33.

4) Im einzelnen schwankte der Betrag des Monatgeldes zwischen 1 Rthlr. 2 Sgr. und 29 Rthlrn. 10 Sgr. pro Gebäude. (S. die Prästationstabellen.) Ueber den Satz des Mieter-Monatsgeldes ist Genaues nicht überliefert.

Wenn übrigens die älteren Kämmereirechnungen besonders betonen, die Monatgelder seien von Proprietariis und Non-Possessionatis „inclusive derer Zünffte“ erhoben worden, so wird damit nur ausgedrückt, dass die Mitglieder der Innungen ihre Monatsbeiträge zunächst „ins Mittel“ zahlten; die Monatsgelder der Handwerker flossen also in die Mittelskasse und wurden erst von hier aus durch die Aeltesten — z. T. in Gestalt eines Pauschquantums — an die Kämmerei übergeben. (Rath. Regl. von 1748 am Ende, in der Instruktion für den Mittelsassessor, sub XI; Akten 9. 116, fol. 39ᵛ f. u. 41ᵛ f.; 19. 2. 2. 10, vol. 1, fol. 30ᵛ; 13. 208, vol. 1, fol. 77ᵛ.)

Wachtpflicht der Bürger getreten waren[1]). Die Ringwache wurde mit 24 Sgr. vom Grundeigentümer (und mit ebensoviel vom vermögenden Mieter) erhoben (indessen der unvermögende Mieter nur 12 Sgr. jährlich zu zahlen hatte)[2]). Der Zweck der Auflage war der, zur Besoldung der Ring- und Viertelwächter verwendet zu werden. Aehnlich diente die Nachtwache zur Bestreitung der Kosten für das städtische Nachtwachtpersonal, welches sich um 1800 aus ca. 60 bis 70 Angestellten zusammensetzte[3]). Die Rechnungen sagen aus, dass die Nachtwache erst „bey Einrichtung des Nacht-Wachtwesens reguliret und mit ult. July 1762 allererst zur Cämmerey in Einnahme und Ausgabe gezogen worden" sei. Daraus ergäbe sich, dass man bis 1762 diese Prästation nicht bei der Stadtkasse, sondern besonders verrechnete, was dann eben mit dem genannten Jahr geändert wurde[4]). Der

1) Tzschoppe und Stenzel, l. c., S. 238 f. und S. 262, bes. Anmerkung 4; auch „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. III, S. 15, Anmerkung 3; Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl. (Tübingen 1898), S. 89. — Auf den Stadtdörfern bestand eine persönliche Verpflichtung der Gemeindeangehörigen zur Wachtleistung noch fort, wie beispielsweise nach dem Riemberger Urbarium (Magistratsakten 8. 5. 8. 3, §§ 157 f.) die Bauern, mit Ausnahme von Scholz und Gerichten, der Reihe nach die Nachtwache in Riemberg zu übernehmen hatten. In der Stadt jedoch kam es nur noch unter ganz besonderen Umständen vor, dass die Bürger in Person zu Wacht- und Polizeidiensten herangezogen wurden. Es geschah dies z. E. im Jahre 1806 während der Belagerung, indem damals, solange das Militär auf den Schanzen beschäftigt war, „Bürgerwachen" die innere Ordnung aufrecht erhalten mussten (Magistratsakten 8. 213 und 8. 214; Menzel, Geschichte der Belagerung von Breslau, Breslau 1808, S. 9). Sonst waren diese Bürgerwachen gänzlich ausser Funktion gesetzt, namentlich seitdem die Stadt das unter österreichischer Herrschaft noch bis zuletzt behauptete jus praesidii, das Recht, von landesherrlicher Besatzung frei zu bleiben und selbst eine Garnison zu unterhalten, verloren hatte („Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. XI, S. L; Menzel, Topographische Chronik von Breslau, Breslau 1805 ff., S. 233 f.; s. auch Schmoller, l. c., Bd. X, S. 328 f.).

2) Daneben war früher — wie aus einer allerdings unklar gefassten Notiz in den Rechnungen (Rechnung pro 1800, S. 36) hervorgeht — seitens der Bewohner der sogenannten Neustadt eine „Thorwache" entrichtet worden, wogegen aber die Neustädter von der Ringwache frei geblieben waren. Neuerdings jedoch erstreckte sich die Verbindlichkeit zur Erlegung der Ringwache über die ganze Stadt; von einer Thorwache ist nicht mehr die Rede.

3) Rechnung pro 1800/01, S. 154 ff. Die Ausgaben für das Nachtwachtwesen bezifferten sich 1800 auf 3614 Rthlr.

4) Im Einklang hiermit steht, dass sich noch in der Rechnung des Jahres 1761 keine Nachtwachtgelder vereinnahmt, andererseits aber auch nur 1116 Rthlr. (wahrscheinlich als subsidiärer städtischer Zuschuss) „an die Nacht Wach-Casse" verausgabt

Tarif für die Nachtwache stimmte mit demjenigen der Ringwache überein; man nahm auch hier 24 Sgr. vom Hause (bezw. 12 Sgr. vom Mieter)[1].

War bei den Wachtgeldern — wenigstens im Anfang — nicht an allgemeine, sondern an ganz specielle städtische Bedürfnisse gedacht, so galt das Nämliche zunächst auch für den „Feuerheller" und das „Karrengeld". Der Feuerheller, der wiederum sowohl von possessionierten als nichtpossessionierten Einwohnern (von letzteren, wie regelmässig, als ein unbeständiges Gefälle) erlegt werden musste[2], repräsentierte einen Beitrag der Bürgerschaft zur Instandhaltung der städtischen Feuerlöschgeräte. Das Karrengeld aber, welches die grundbesitzenden Klassen ausschliesslich anging, stellte eine Beihülfe zu den Kosten des Abfuhrwesens dar. Es war im Jahre 1560 eingeführt worden und wurde nach der Frontbreite der Häuser berechnet. Von jeder Elle Breite waren 8 Denare zu entrichten[3].

Einen anderen Charakter als die bisher besprochenen städtischen Einkünfte trugen die zahlreich, doch mit geringen Beträgen in Rechnung gestellten Grundzinsen[4]. Handelte es sich bei jenen

finden; wohingegen diese Ausgabe im Jahre 1762 bereits 3814 Rthlr. beträgt (Rechnung pro 1761, S. 137; pro 1762, S. 68 und 135. — Cf. dazu S. 57 ff. der Arbeit.

1) Inkonsequenterweise sind um 1800 sowohl die Monat-, als die Wachtgelder von Eigentümern und Nichtangesessenen in einer ungetrennten Summe durchweg unter den unbeständigen Gefällen gebucht, während doch diese Abgaben, soweit sie sich auf Grundbesitzer bezogen, unzweifelhaft zu den beständigen Gefällen gehörten. Warum man hier von dem sonst üblichen System der Notierung abwich, ist umso unerfindlicher, als die genannte Abweichung erst vom Jahre 1778 an beliebt wurde. Bis dahin hatte man wenigstens die Monatgelder von Proprietariis ganz richtig in Titel I in Einnahme gestellt und nur diejenigen von Non Possessionatis unter den Titel II gebracht.

2) Und zwar in Höhe von 1 Sgr. 4 ₰ pro Gebäude (s. die Prästationstabelle) und zu einem noch niedrigeren Satze pro Mieter (Akten 9. 116, fol. 48ᵛ unten); der Mieter-Feuerheller wurde übrigens, wie der Kleingeschoss, nach Klassen abgeführt (Rechnung von 1800, S. 35). — Cf. über den Feuerheller noch Tzschoppe und Stenzel, l. c., S. 262 f.; „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. III, S. 57 u. 83 ff.

3) Vergl. über das Karrengeld „Schlesische Provinzialblätter", herausgegeben von Streit und Zimmermann, Bd. XXVII (Breslau 1798), S. 505; Markgraf, Der Breslauer Ring (Breslau 1894), S. 35 f.; Magistratsakten 9. 116, fol. 41ᵛ u. 48; Hs K 85, S. 1.

4) Cf. über diese Markgraf, Ring, S. 11 und 35; „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. III, S. 10, Anmerkung 6; bes. Richter, Beyträge, S. 695 fff.; auch Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374 (Bresiau 1889), S. 22 f., 54 f. und 58 fff. Ueber die rechtliche Qualität des Grundzinses s. u. a.

immer um Abgaben, welche mit verschwindenden Ausnahmen von allen Häusern getragen werden mussten, so treten uns in den Grundzinsen Leistungen entgegen, die nur von ganz bestimmten Grundstücken zu erbringen waren: Und zwar von solchen, welche der Kämmerei selbst gehörten oder ihr wenigstens früher einmal gehört hatten. Was Breslau an Boden in und in der Nähe der Stadt besass — von den specifisch ländlichen Liegenschaften wird weiter unten die Rede sein — war seit alters nicht unbedeutend. Das städtische Grundeigentum umfasste, von einzelnen Gebäuden, wie dem Stockhause, dem Gasthofe „Neu-Berlin" u. a.[1]) abgesehen, die öffentlichen Strassen und Plätze[2]), den grossen Komplex der im Norden, Nordwesten und Süden

---

von Gerber, System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl. (Jena 1895), S. 293 f. und S. 295, Anmerkung 4. — Als Maximalsatz für den Grundzins geben die Prästationstabellen 10 Rthlr. an; die Regel bildeten jedoch Sätze von nur wenigen Silbergroschen.

1) Zimmermann, Beyträge zur Beschreibung von Schlesien, Bd. XI (Brieg 1794), S. 61; Weigel, Beschreibung des souverainen Herzogthums Schlesien, VI. Teil (Berlin 1802), S. 106 f.; Nencke, Breslau (Breslau 1808), S. 186 fff.; s. auch Magistratsakten 11. 5. 4, fol. 3.

2) Das Terrain, auf welchem die Stadt erbaut wurde, war ursprünglich herzoglicher Besitz und eben darum dem Breslauer Herzog zur Erbzinszahlung verbunden gewesen. (Markgraf, Ring, S. 3; „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. III, S. 41 Anmerkung 1, Bd. XI, S. XI; Klose, Von Breslau, Bd. I, Breslau 1780, S. 631; dazu noch Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, I. Teil, Bonn 1826, S. 294 f. und 299 ff., II. Teil, S. 250 ff.; v. Gerber, l. c., S. 295, Anmerkung 4; Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Bd. II, 2. Halbband, S. 39.) Späterhin aber hatte der Herzog der Bürgerschaft diesen Grundzins erlassen, womit dann die Bürgerstellen in das freie Eigentum ihrer Inhaber, die Strassen und Plätze aber in dasjenige der Stadtgemeinde übergegangen sein mögen. Und nicht nur über die Strassen und Plätze verfügte nachmals die Kämmerei (zu vergl. z. B. Magistratsakten 5. 4. 7, vol. 2, fol. 56 und 60 v f.), sondern schlechthin über alle „öffentlichen Sachen". In dieser Hinsicht ist es bezeichnend, dass ebenso wie die in der Mitte des Ringes allmählich entstehenden Privathäuser (Markgraf, l. c., S. 34 ff.; Hs K 95, Bd. XXVIII und Hs K 94, Nr. 2028 bis 2066) auch jene Grundstücke dem Rate zinspflichtig wurden, welche die älteste städtische Befestigung am Ohlegraben berührten. Von allen Gebäuden, die nach der Prästationstabelle des Jahres 1800 einen Grundzins zu erlegen hatten, lagen gerade die meisten an diesem (jetzt zugeschütteten) Ohlegraben, also im Bereiche ehemaliger Festungswerke. (S. über die frühere Befestigung Breslaus Menzel, Chronik, S. 42 ff. und 889 ff.; Markgraf, Die Strassen Breslaus, Breslau 1896, S. 201 f. und 145 ff.)

an das Stadtgebiet grenzenden Viehweiden [1]), endlich die „bona vacantia", d. h. alles Gelände, das sich nicht eben in festen privaten Händen befand [2]). Dieses Areal nun nutzte die Stadt, soweit es nicht zu öffentlicher Verwendung reserviertbleiben musste, vornehmlich in der Weise, dass sie dasselbe zu Bebauungszwecken austhat [3]). Die Form, unter welcher seine Ausleihung erfolgte, war eine verschiedene: Erbleihe in der älteren, Erbpacht, Miete und Prekarium in der jüngeren Zeit. Aber welche Form man auch immer wählen mochte, in jedem Falle ward ein Zins ausbedungen, und häufig pflegte dieser Zins dann auch als Grundzins bezeichnet zu werden. Indessen kamen eigentliche Grundzinsen doch immer nur dort in Frage, wo ein Erbzins-, Erbpachts- oder erbpachtsähnliches Verhältnis [4]) vorlag; der sogenannte Grund-

---

1) Ueber diese Viehweiden, welche die Stadt von ihren Herzögen geschenkt erhalten hatte, s. besonders Wendt, Die Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter, I. Teil (Breslau 1899), S. 65 ff.

2) Nicht nur vakante Immobilien (Richter, l. c., S. 695 f.; Stobbe-Lehmann, l. c., 1. Halbband, S. 527, Akten 5. 4. 7, vol. 2, fol. 60), sondern, wie nebenher bemerkt werde, auch herrenlose bewegliche Sachen, besonders Verlassenschaften, auf die kein Erbe Anspruch erhob, u. dergl., fielen der Kämmerei anheim (Gengler, Das deutsche Privatrecht, 4. Aufl., Erlangen und Leipzig 1892, S. 704 f.), welch' letztere also gewissermassen „Jura Fisci" hatte. Die Rechnungen verzeichnen derartige Einnahmen unter den Titeln „Insgemein" oder „An Gerichts-Gefällen" (s. z. B. die Rechnung pro 1808/09, S. 100 und diejenige pro 1809 10, S. 93 f.).

3) Auch die Viehweiden wurden, nachdem die städtische Bevölkerung den anfänglich neben dem Handel immer noch unterhaltenen Landwirtschaftsbetrieb endgültig eingestellt hatte, grossenteils in Parzellen gegen Grundzins an Private verreicht. Sie boten so — neben dem der Stadt im Osten vorgelagerten Scheitniger Kämmereibesitze, dessen Entwickelung sich ähnlich wie diejenige der Weideplätze gestaltete — die Grundlage für das Entstehen einer Reihe von Vorstädten und Vororten dar. Allerdings überwog bei der Besiedelung der Viehweiden ganz ausgesprochen das bäuerliche Element, so dass die Vorstädte bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein in vieler Beziehung die Verfassung und das Ansehen von Dörfern behielten (Vorbemerkung S. 22). Indessen erwarben doch auch Bürger nicht selten vorstädtische Ländereien und benutzten dieselben teils als Gärten, teils zu gewerblichen Anlagen. (Cf. zu dem allen Wendt, l. c., S. 65 bis 200.) Die Grundzinsen, die alsdenn natürlich auch von solchen bürgerlichen Stellen der Kämmerei zu gute kamen, erschienen aber in den Rechnungen nicht unter den beständigen Gefällen, sondern wurden mit Vorliebe im Titel „Insgemein" (Tabelle I sub X) registriert.

4) Erbleihe (Erbzinsleihe) und Erbpacht waren Institutionen des deutschen Rechts, mittels deren eigentumsartige, vererbliche und veräusserliche dingliche Nutzungsrechte an Grund und Boden gegen einen (unablöslichen) Zins (Erbzins, Grundzins, Canon) übertragen wurden. Ursprünglich wenig differenziert, pflegten beide Rechts-

zins, der etwa bei Mietverträgen ausbedungen wurde, dürfte ein blosser Mietzins gewesen sein, oder genauer, das Wesen des letzteren mit der quasi öffentlich-rechtlichen Natur der Rekognitions-Gebühr vereinigt haben [1]). Jedenfalls wurden als beständige Ge-

geschäfte späterhin nach mehrfachen, obschon nicht allzu prägnanten Merkmalen unterschieden zu werden. So nahm man etwa Erbleihe (und nicht Erbpacht) an, wenn der vereinbarte Grundzins in keinem rechten Verhältnis zum Bodenertrage stand, sondern lediglich als Bekenngeld dienen sollte. Oder man erblickte auch wohl ein specielles Kriterium der Erbpacht darin, dass bei dieser (im Gegensatz zur Erbleihe) der neue Besitzer ausser dem Zinse noch ein einmaliges Erbstandsgeld oder Einkaufsgeld zu erlegen hatte. In letzterwähnter Gestalt spielte die Erbpacht oder Erbverschreibung während des achtzehnten Jahrhunderts namentlich in Ostpreussen eine grosse Rolle (man vergl. die Königsberger Kämmereirechnungen). Aber auch in Breslau vollzogen sich damals Veräusserungen von Boden regelmässig in erbpachtsähnlichen Formen: Es war durchaus üblich, vom Acquirenten eines Kämmereigrundstückes neben dem „Kaufpretium" noch einen Grundzins auszubedingen. (Akten 2. 261, vol. 3, fol. 96 v sub Nr. 18 und fol. 132; 19. 2. 2. 11, vol. 1, fol. 27 v u. f.; 9. 116, fol. 47, auch 66 v; 19. 2. 2. 16, fol. 8 f. und 14; Rechnung pro 1800, S. 20 und 98.) Allerdings dürfte um 1800 die Absicht der Parteien bei derartigen Rechtsgeschäften im allgemeinen dahin gegangen sein, nicht mehr bloss weitgehende Nutzungsrechte, sondern volles Eigentum zu gewähren bezw. zu erwerben. Der Grundzins würde dann nicht mehr als Zeichen städtischen „Obereigentums," als Aequivalent für eine der Kämmerei entzogene Nutzung gegolten, sondern lediglich eine Rente, ein vorbehaltenes dingliches Recht der Stadt an fremder Sache bedeutet haben; — ebenso wie sich auch diejenigen Grundzinsen, welche aus früheren Erbverleihungen herstammten, allmählich in blosse Renten verwandelten, da das ursprüngliche Leihverhältnis in Vergessenheit geriet. (Cf. über Erbleihe und Erbpacht Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Breslau 1861; Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865, S. 212 ff.; Stobbe-Lehmann, l. c., 2. Halbband, S. 39 f.; v. Gerber, l. c., S. 295, Anmerkung 4; Nasse, Die wirtschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erpachtverhältnissen, in: „Landwirthschaftliche Jahrbücher," herausgegeben von v. Nathusius und Thiel, Bd. VII, Berlin 1878, S. 41 fff., bes. S. 48 f. und 54; auch Gengler, l. c., S. 352; über den Begriff der „Rente" v. Gerber, l. c., S. 294 f.; über „Ober-" und „Untereigentum" Stobbe-Lehmann, l. c., 1. Halbband, S. 290 ff.; über „Erbstandsgeld" Richter, l. c., S. 714; Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Bd. I, Leipzig und Heidelberg 1883, S. 557).

1) Gleichfalls nur um eine „in recognitionem dominii" auferlegte „Gebühr" handelte es sich auch, wenn bei Prekarium, bei widerruflicher und im übrigen unentgeltlicher Verleihung von Land (Dernburg, Pandekten, 4. Aufl., Bd. II, S. 244 ff.) ein „Grundzins" stipuliert war. Prekarium wie Miete gelangten insbesondere gegenüber kleineren Immobilien zur Anwendung: So, wenn der Magistrat Gewerbetreibenden eine der Kämmerei gehörige Baude mietweise einräumte (Rechnung pro 1800, S. 49) oder einen Platz zur Aufstellung eines Schragens auf Widerruf verwilligte (Akten 9. 111, fol. 8. — Cf. aber auch Wendt, Stadt-Landgüter, I. Teil, S. 90).

fälle — im allgemeinen — nur solche Grundzinsen angesehen, welche von dauernd ausgethanem städtischen Boden vorbehalten waren; Grundzinsen hingegen von vermietetem oder widerruflich überlassenem Areal fanden, wie gewöhnliche Mietzinsen, an einer anderen Stelle der Rechnungen, unter den „unbeständigen" oder auch wohl den „unterschiedenen" Gefällen (Titel VI) ihren Platz. — Ein sehr wichtiges Kontingent zu den Grundzinsen stellten die öffentlichen Verkaufsstätten, die, wie mehrfach (Vorbemerkung S. 21 und S. 24 Anmerkung 1) hervorgehoben, überall auf dem Markte, also auf städtischem Terrain, ihren Standort hatten. Doch haftete diese Art von Grundzins, der Kram-, Bank- und Baudenzins, nach der Anschauung der Zeit weniger an der Verkaufsstätte selbst, als vielmehr an der mit derselben verknüpften Handelsberechtigung, welche in vieler Hinsicht wirklichem Grundbesitze gleichgeachtet wurde[1]).

---

1) Man vergl. über die Kram-, Bank- und Baudenzinsen ausser den auf S. 24, in Anmerkung 1 citierten Autoren noch Tzschoppe und Stenzel, l. c., S. 192 ff. und 258 f.; Arnold, l. c., S. 45 ff.; Mack, l. c., S. 58 f.

Dass vererbliche und veräusserliche Nutzungsrechte am Boden selbst die Qualität von Immobilien annahmen, war eine dem Mittelalter durchaus geläufige Vorstellung (Bücher, l. c., S. 104 f.; v. Gerber, l. c., S. 87; Stobbe-Lehmann, Bd. I, S. 591 ff.; auch Arnold, l. c., S. 80). Es darf daher nicht auffallen, wenn auch die auf gewisse Grundstücke und namentlich auf bestimmte Verkaufslokalitäten radizierten Handelsberechtigungen (S. 23, Anmerkung 5 u. S. 24, Anmerkung 1) schliesslich als unbewegliche Sachen, als Liegenschaften betrachtet wurden; und wenn man in weiterer Konsequenz dieser Auffassung am Ende sogar solche Gerechtigkeiten als immobile Werte behandelte, bei denen, wie etwa bei den Gräupner- und Destillierurbaren, ein Zusammenhang mit dem Boden notorisch nicht mehr bestand („Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XVIII, S. 198). Auch Gräupner- und Destillierurbare hatten also um 1800, wie wirkliche Grundstücke, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche, konnten einen Gegenstand der Verpfändung abgeben u. dergl. m. (Cf. Hs G 21, bes. Bd. XIX bis XXII und XXV bis XXX; Magistratsakten 13. 208, vol. 1, fol. 33 v.)

Ursprünglich waren nun die Verkaufsstätten wie anderes Grundeigentum — zunächst von den Herzögen und nachher von der Stadt — an Private gegen Grundzins ausgethan worden („Zeitschrift", l. c., S. 172 f., 174, 175, 178, 180, 181; Markgraf, Ring, S. 3, 5, 7, 8, 9, 11 f.). Da sich indes die Nutzungsrechte am Boden, welche hier durch das Ausleihen gewährt wurden in der Hauptsache auf die Berechtigung, Handel zu treiben, konzentrierten, so konnte nicht ausbleiben, dass bald die Handelsgerechtigkeit mehr oder minder als das ausschliessliche Vertragsobjekt erschien. (Vergl. „Zeitschrift", l. c., S. 177.) Die eben erwähnte Immobilisierung der

Wie die Grundzinsen zum Boden in bestimmter Beziehung standen, so war auch eine zweite Zinskategorie, der wiederkäufliche Zins, auf Grundstücke radiziert. Doch lag bei letzterem eine andere Art des Konnexes mit Grund und Boden vor als beim Grundzins[1]): Der wiederkäufliche Zins hing mit dem im Mittelalter weit verbreiteten Institut des „Rentenkaufes" zusammen. Obwohl nicht gerade zur Umgehung des kanonischen Zinsverbotes erfunden, diente der Rentenkauf dennoch, solange jenes Verbot in Geltung war, als wichtigstes Hülfsmittel zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses. Sein Wesen dokumentierte sich darin, dass Darlehensverträge in Form des Kaufes abgeschlossen wurden; man kaufte Renten und zahlte dafür als Kaufpreis ein Kapital. Fürs erste liess der Rentenvertrag, eben weil er als Kaufgeschäft vorgestellt wurde, keine Kündigung zu; doch

Gerechtigkeiten erteilte dann dieser ganzen Entwickelung gewissermassen auch die rechtliche Sanktion.

Danach wird es begreiflich, dass in der Litteratur, z. B. bei Tzschoppe und Stenzel, die Bank- und Baudenzinsen als „Zinsen aus Gerechtsamen" bezeichnet werden, und dass auch die Akten, wo sie solcher Zinsen gedenken, dieselben vielfach mit den Gerechtigkeiten in Verbindung bringen. Ganz unzweideutig erklärt gelegentlich der Magistrat, dass Bankzinsen „auch eigentlich Grundzinsen" darstellten, aber er rechnet sie darum doch nicht den Lasten zu, die „vor Alters auf . . . Grund Stücke als solche . . . gelegt worden" seien, sondern zählt sie zu denjenigen Leistungen, welche die „Mittels Verbindung", d. h. also den Gewerbebetrieb beträfen (Magistratsakten 9. 116, fol. 46 und 47; s. auch Akten 19. 2. 2. 11, vol. 1, fol. 10 und 17).

Hervorzuheben wäre noch, dass nicht alle Verkaufsstätten ohne Ausnahme der Kämmerei zur Zinszahlung verbunden waren — hatten doch u. a. schon die Herzöge den ihnen kompetierenden Zins von Kauflokalen häufig an Private abgetreten! —; und dass ferner nicht alle Bank- und Baudenzinsen gleichmässig unter die beständigen Gefälle eingereiht wurden. Vielmehr bedingte auch hier, wie bei den Grundzinsen überhaupt, die Verschiedenheit des Besitztitels der Grundzinspflichtigen eine verschiedene Art der Buchung: Nur wo der Grund, auf welchem das Verkaufslokal ruhte, oder wenigstens das letztere selbst (Stobbe-Lehmann, 1. Halbbd., S. 283 ff.) dem Inhabers (bezw. einem Mittel) erblich und für immer zugehörte, liessen sich die Zinsen als beständige Einkünfte ansprechen. Wo jene Voraussetzung entfiel (cf. S. 86, Anm. 1), fand die Notierung unter den unbeständigen Gefällen statt. Freilich nahmen die Rechnungen auf solche Unterschiede wohl nur im grossen und ganzen Rücksicht; Principien von einer Festigkeit, die jede Durchbrechung ausgeschlossen hätte, existierten schwerlich für die damalige Rechnungsanlage.

1) Erst als späterhin der Grundzins zur Rente wurde (S. 85, Anm. 4 a. E.) und man zudem vertragsmässig bisweilen eine Ablösbarkeit desselben begründete, identifizierte er sich mit dem wiederkäuflichen Zinse. Seither wurden auch die Ausdrücke „Grundzins" und „wiederkäuflicher Zins" mitunter synonym gebraucht (Magistratsakten 2. 621, vol. 3, fol. 132; 19. 2. 2. 16, fol. 4 u. 8).

führte das Verkehrsinteresse bald dahin, wenigstens dem Rentenschuldner, schliesslich aber auch dem Rentengläubiger ein Kündigungsrecht zuzubilligen und demgemäss die veräusserten Renten bezw. Kapitalien als „wiederkäuflich" anzusehen. Natürlich benutzte auch die Stadt sehr oft die Form des Rentenkaufes, wenn sie in die Lage kam, sei es, Anleihen aufnehmen zu müssen[1]), sei es, Bestände und Aktivkapitalien zinsbar unterzubringen. Trat nun im letztgedachten Falle die Kämmerei als Rentenkäuferin auf, gab sie ihrerseits Kapital gegen Renten aus, so pflegte der Rat den Bezug der erworbenen (wiederkäuflichen) Zinsen regelmässig dadurch sicherzustellen, dass er für dieselben ein Grundstück des Entleihers dinglich verhaftete[2]). Der wiederkäufliche Zins, den noch um 1800 die Rechnungen erwähnen, war sonach, modern gesprochen, ein Hypothekenzins; ein Hypothekenzins allerdings von aparter Beschaffenheit, der sich aus unvordenklichen Zeiten herschrieb[3]).

Ebenfalls als Hypotheken- (seltener als Grund-) Zinsen charakterisierten sich endlich die in Titel I noch besonders namhaft gemachten geistlichen Zinsen[4]). Schon die in den Rechenbüchern beigefügte Notiz, wonach der geistliche Zins „von verschiedenen Häusern und Gärten in und vor der Stadt, auch

1) Daher der Posten „An Renthen und Wiederkäuflichen Zinsen", der unter dem Ausgabe-Titel „An Interessen" (Tabelle III, sub V) mit ca. 4000 Rthlrn. figurierte! (Rechnung pro 1800, S. 171 ff.; dazu Lewald, Breslau's Stadt-Haushalt, Leipzig 1835, S. 104 ff.; „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. III, S. 63 und 65.)

2) War umgekehrt die Stadtkasse Renten-Verkäuferin (Rentatschuldnerin), so dienten dem Gläubiger als Unterpfand das „Rathaus" oder ein rathäusliches „Amt" (etwa das Keller- oder das Hopfenamt), d. h. das Kämmereivermögen oder einzelne specielle Teile desselben.

3) Ueber den Rentenkauf und den wiederkäuflichen Zins s. Loening, Artikel „Rentenkauf und Rentenschuld" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Bd. VI (Jena 1901), S. 415 ff.; Bücher, l. c., S. 102 f.; Arnold, l. c., S. 87 fff. u. 225 fff.; Neumann, l. c., S. 223 ff.; Stobbe-Lehmann, l. c., 2. Halbband, S. 89 ff.; Gengler, l. c., S. 286 ff.; v. Gerber, l. c., S. 294 ff.; auch Mack, l. c., S. 61 ff.; Tzschoppe und Stenzel, l. c., S. 252.

4) Cf. Acta (d. Mag.) die Erhebung des Geistlichen Zinses bey der Cämmerey und Auszahlung dieser Gelder an fremde geistliche Stiftungen 2. 2. 10, vol 1. (Wie wiederkäufliche Zinsen überhaupt, so kamen auch geistliche Zinsen nicht allein als Einnahmen, sondern ebenso als Ausgaben in Betracht; die oben, in Anmerkung 1, genannte Rubrik „An Renthen und Wiederkäuflichen Zinsen" enthielt ganz vorzugsweise gerade geistliche Zinsen, welche der Magistrat z. B. an das Hospital zu Grottkau, an einen Vikar u. dergl. m. abzuführen hatte!)

einigen Land-Güthern . . .[1])“ zur Kämmerei entrichtet wurde, beweist, dass auch hier die Zinslast auf dem Boden ruhte. Die Benennung „geistlicher Zins“ aber deutet darauf hin, dass nicht Rechtsgeschäfte der Stadt, sondern solche geistlicher Personen die Rente zur Entstehung hatten gelangen lassen. Offenbar sind geistliche Herren, Stifter, Klöster u. dergl. die ersten Bezieher dieser Prästationen gewesen, während die Kämmerei erst nachträglich auf Grund einer Rechtsübertragung in den Besitz derselben gekommen war[2]). Sehr häufig bildeten ehemalige „Altar-

1) Rechnung des Jahres 1800, S. 14.

2) Deutlich tritt dieser Sachverhalt u. a. in den eben citierten Akten 2. 2. 10 (fol. 67 fff.) zu Tage, woselbst gelegentlich von der Ablösung eines bisher seitens der Stadt Görlitz zu zahlenden geistlichen Zinses die Rede ist. Danach hatte der Magistrat zu Görlitz in der Lausitz bis zum Jahre 1803 alljährlich ein Zinsquantum von 121 Rthlrn. nach Breslau zu übersenden gehabt. Von diesen 121 Rthlrn. entfielen (nach fol. 75) auf

die Breslauer Kämmereikasse	37 Rthlr.
die Altaristen auf dem Dome, zu Elisabeth und Maria Magdalene	74 „
die Kirche zu Elisabeth	5 „
das Hospital zum heiligen Grabe	5 „

Und zwar gründete sich die Verbindlichkeit der Stadt Görlitz zur Entrichtung jener ablöslichen Zinsen auf Wiederkaufskontrakte, welche der Görlitzer Rat in den Jahren 1492 und 1524 abgeschlossen hatte (fol. 67). Speciell die Breslauer Kämmerei war zu ihrem Anteil an der Zinssumme nach eigener Angabe des Magistrats (fol. 184) „vermuthlich per cessionem“ (und durch Tradition der entsprechenden Schulddokumente, der Rentenbriefe) gelangt. Anfänglich aber waren auch diese 37 Rthlr. Geistlichen zugeflossen: Sie stellten Zinsen für einige kleinere Darlehen dar, die der Görlitzer Rat bei dem Kaplan und den Verwesern mehrerer Altäre der Elisabethkirche im Jahre 1492 aufgenommen hatte. Die Stadt Breslau bezog den besprochenen Zins seit dem siebzehnten, vielleicht sogar schon im sechzehnten Jahrhundert (fol. 172ᵛ, 173, 184). An der im Herbst des Jahres 1803 gezahlten Ablösungssumme von 1210 Dukaten participierte sie mit 370 Dukaten (= 1129 Rthlrn.), welche sub tit. „Insgemein“ der Einnahme verrechnet und zur Abstossung eines Passivpostens verwendet wurden (fol. 190ᵛ und 196; Rechnung pro 1803, S. 112).

Aehnlich wie die Görlitzer Stadtkase, war auch diejenige von Jauer dem Breslauer Magistrate zinspflichtig (Rechnung pro 1800, l. c.; Akten, l. c., fol. 64 u. 199) und musste Jahr aus Jahr ein 4 Rthlr. 24 Sgr. „wegen des Schulmeisters zu S. Elisabeth“ (fol. 37) nach Breslau abführen. Ob auch hier eine Anleihe oder aber ein Akt der Liberalität des Jauerschen Rates dem Schulmeister und dessen Rechtsnachfolgern den Zins verschafft hatte, mag dahingestellt bleiben. Ausgeschlossen wäre das letztere keineswegs, da Rentenberechtigungen thatsächlich auch schenkungsweise (statt durch Kauf) bestellt und juristisch vollkommen nach Analogie der gekauften Renten behandelt wurden (Loening, l. c., S. 415; Stobbe-Lehmann, l. c., S. 91 f.).

lehen", fundierte Stiftungen für Seelenmessen, welche zur Reformationszeit vom Rate eingezogen worden waren, die Quelle des geistlichen Zinsen-Genusses der Stadtkasse[1]). — —

2. Es erübrigt sich, auf die „beständigen Gefälle" noch näher einzugehen. Wie bereits erwähnt, erforderten dieselben eine Besprechung hauptsächlich nur aus geschichtlichen Rücksichten. Finanziell waren sie belanglos, machten in summa nicht mehr als 1 Proz. der städtischen Gesamteinnahme aus (s. Tabelle I)[2]). Der Schwerpunkt des städtischen Einnahmewesens lag durchaus in den unbeständigen, in den Handelsgefällen (Tabelle I, Titel II). Auch diese waren grossenteils uralter Herkunft; manche von ihnen werden, gleich dem Schoss, bereits in den ältesten erhaltenen Rechnungen der Stadt, im „armen Heinrich"[3]) aufgezählt. Aber ihre finanzielle Bedeutung war im Laufe der Zeit eine andere geworden, ja die Verhältnisse hatten sich in dem

1) Markgraf, Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Breslau (Breslau 1877), S. 9 f., 40 f., 54 und 61 f.

2) Rechnet man selbst noch die entsprechenden (unbeständigen) Mieterbeiträge, wie den Schoss von Mietern, den Zins von vermieteten Bauden etc. zu den beständigen Gefällen hinzu, so erhöht sich die Prozentziffer auch nur auf 9. Ueberdies aber muss in Anschlag gebracht werden, dass gerade bei den in Rede stehenden direkten Abgaben die Erhebungskosten ganz unverhältnismässig hohe waren und einen guten Teil des Ertrages derselben wieder verschlangen (Lewald, l. c., S 9 f.). Die Beitreibung all dieser kleinen und kleinsten Prästationen von mehreren tausend Pflichtigen, ihre Buchung und Verrechnung verursachten unendliche Mühe und Arbeit, und nirgends waren Restanzen so häufig wie hier. Es ist schon früher einmal erwähnt worden (S. 74, Anmerkung 2), dass von allen verbleibenden Resten der Hauptteil auf die unbeständigen Gefälle entfiel; unter den letzteren aber waren es bezeichnender Weise ausschliesslich die direkt erhobenen, besonders die Monatgelder, welche Reste ergaben. Die 720 Rthlr. neu entstandener Restbeträge, die beispielsweise die Rechnung von 1800 ausweist, verteilten sich in folgender, keines weiteren Kommentars bedürfender Art:

Beständige Gefälle	40 Rthlr.
Unbeständige Gefälle u. zw.	
Monatgelder	208 „
Kleingeschoss	110 „
Feuerheller	11 „
Ringwache	192 „
Nachtwache	157 „
Baudenzins	2 „
(Summe 720 Rthlr.)	

3) „Henricus Pauper" (1299 bis 1358, 1386 und 1387) herausgegeben von Grünhagen als Bd. III des „Codex Diplomaticus Silesiae" (Breslau 1860).

Punkte geradezu umgekehrt: Während früher allein der Schoss in fast allen mittelalterlichen Städten das Allermeiste, in Breslau etwa 32 bis 93, im Durchschnitt 60 Proz. zur Deckung des Stadtbedarfes hatte beitragen müssen, während die Einnahmen vom Handel demgegenüber verschwanden[1]) — standen jetzt die Dinge so, dass gerade die Handelsgefälle nahezu die Hälfte (40 bis 50 Proz.) aller Einnahmen lieferten und dass Geschoss und Monatgelder in den Hintergrund traten[2]). Die indirekt erhobenen Handelsabgaben füllten sonach im achtzehnten Jahrhundert ziemlich genau die Stelle aus, welche im Mittelalter die direkten Vermögenssteuern innegehabt hatten. Natürlich war dieser Wechsel im Besteuerungssystem kein zufälliger, sondern erfolgte aus wohlerkennbaren Ursachen, namentlich aus Gründen politischer Opportunität: Die direkte Besteuerung hatte, wenn sie mit einiger Schärfe gehandhabt wurde, nicht nur zu beträchtlichen Steuerhinterziehungen geführt, sondern auch häufig den Unwillen der Bürgerschaft wachgerufen; und dieser Unwille richtete sich, zuweilen zu argen Revolten ausartend, in erster Linie immer gegen das Stadtregiment[3]). Kein Wunder, wenn letzteres lebhaft darauf bedacht war, die wachsenden Bedürfnisse des Gemeinwesens auf eine weniger odiose und minder fühlbare Weise zu befriedigen. Die Ausbildung der indirekten Steuern bot hier den besten Aus-

1) In Breslau kamen (nach „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. III, S. 75 f.) im Jahre 1349 bei 3398 Mark Gesamt-Einkünften 1091 Mark auf den Geschoss und nur 32 Mark auf die späterhin so wichtig gewordenen unbeständigen Wagegefälle (über diese weiter unten!), im Jahre 1350 desgleichen bei 2328 Mark Gesamt-Einkünften 1155 Mark auf den Geschoss, 34 Mark auf die Wagegefälle; in Göttingen betrugen im Jahre 1438 bei im ganzen an 3500 Mark Einkommen die Ergebnisse des Schosses 1410 Mark 1 Ferd., diejenigen der Ratswage nicht viel mehr denn 9 Ferd. Havemann, Der Haushalt der Stadt Göttingen am Ende des 14. und während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: „Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen", Jahrgang 1857, Hannover 1859, S. 204 ff., bes. S. 208, 211 und 205). — Man vergl. auch Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374, S. 100 f.; „Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert," Bd. I (Nürnberg), Leipzig 1862, S. 277 fff., bes. S. 281 ff.; vor allem Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, l. c., S. 24 ff.

2) Ueber diese ganze Entwickelung im allgemeinen Stieda, l. c., S. 29 ff., bes. S. 32 f.

3) Klose, Von Breslau, Bd. I, S. 634 ff., Bd. II, 1. Halbb., S. 328 ff., 338 u. 341 ff.; Tzschoppe und Stenzel, l. c., S. 263; „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. XI, S. XXVII ff., bes. XXIX ff.; Lewald, l. c., S. 61 ff.

weg, einen Ausweg zudem, welcher der Beachtung gar nicht entgehen konnte, da die seit langem bereits üblichen Handelsgefälle mit dem Emporblühen des Handels und dem Steigen der Einwohnerzahl von selbst einen immer breiter werdenden Raum im städtischen Einnahmebudget für sich in Anspruch nahmen.

Welcher Art waren nun aber diese vielgenannten Handelsgefälle? Zwei Gruppen derselben heben sich aus einer bunten Mannigfaltigkeit von unbeständigen Intraden gleich auf den ersten Blick heraus: Die „Wagegefälle" und die „Zölle". — Bis zum Jahre 1846 stand auf der Westseite des Ringes, auf dem Platze, den heute das Denkmal Friedrichs des Grossen ziert, das städtische Wagehaus, dessen Inneres die „grosse Stadtwage" barg; nicht weit davon, im Erdgeschoss des sogenannten Leinwandhauses, war sodann eine zweite, „kleine Wage" aufgestellt; und endlich befand sich an der Oder, auf der Kaufmannsniederlage im Bürgerwerder, noch eine dritte Wage, die „Krahnwage", im Betrieb. Anlass zur Schaffung solcher Wagevorrichtungen gab der Stadt ihr Wagemonopol, d. h. ihre ausschliessende Berechtigung, alle ein-, durch- und ausgeführten Kaufmannsgüter von mehr als einem Centner Gewicht[1]) zu verwiegen und hierfür namhafte Wagegelder[2]) zu Gunsten der Kämmerei zu vereinnahmen.

1) Waren, die bis zu zehn Centnern wogen (besonders Wolle, Röte, Inselt) wurden durch die kleine, schwerere durch die grosse Stadtwage abgefertigt. Die Krahnwage auf der Niederlage diente dem Schiffsverkehr. (Ueber die „Niederlage", den städtischen Landungs- und Umladeplatz für den Warentransport auf dem Unterwasser, auf dem auch einige der Kaufmannschaft gehörige Lagerräume vorhanden waren, s. Nencke, Breslau, S. 195 und Markgraf in der „Denkschrift zur Eröffnung des städtischen Hafens am 3. September 1901," S. 2 ff.).

2) Ein neuerer, aus dem Jahre 1787 stammender Wagetarif (cf. S. 5, Anmerk. 2) ist in Akten 30. 1. 13, vol. 1 (fol. 101 v ff.) erhalten. Nach demselben betrugen die eigentlichen Wagegelder in der Regel 4, seltener 6 Kreuzer (16 bezw. 24 ₰) vom Centner Ware, daneben das „Stückgeld", eine Zusatzabgabe, die man nach der Zahl der zu verwiegenden Kolli bemass, 6 Kreuzer vom Fass, von der Tonne etc. Später sind diese Sätze auf Drängen der Kaufleute zwar zu einem kleinen Teil wieder ermässigt worden (Akten 30. 1. 13, vol. 1, fol. 150 ff., bes. 187 f. und vol. 2, fol. 14 ff.); doch bemerken noch die aus dem Jahre 1808 datierten Akten 2. 475, vol. 1 (fol. 48 v) ausdrücklich, dass die Wagegefälle hoch gewesen seien und eine weitere Erhöhung zudem dadurch erfuhren, dass von dem Pflichtigen gleichzeitig der Arbeitslohn für die Wageknechte vergütet und ein „Centnergeld", welches der Kaufmannschaft zufloss, entrichtet werden musste. Uebrigens hatten Fremde mehr an Wagegefällen zu zahlen als Einheimische (Röteordnung vom 28. Dezember 1797, § 12), Waren, die in der Stadt verblieben, mehr als solche, welche von Breslauer Spediteuren nur durchgeführt wurden (Akten 30. 1. 13,

Allerdings war dieses Wiegen des Kaufmannsgutes nicht allein ein nutzbares Recht, sondern gleichzeitig auch eine Pflicht der Stadt: Sie hatte Käufern und Verkäufern ein richtiges Gewicht der Ware zu verbürgen, da eine anderweite Feststellung desselben unstatthaft, den Kaufleuten das Halten eigener Wagen verboten war. Indessen entschied bei der ganzen Einrichtung doch unstreitig der finanzielle Gesichtspunkt. Es geht dies u. a. schon aus dem Brauche hervor, für bestimmte Warengattungen die Wagegebühren einfach „nach der Ansage" einzufordern, ein wirkliches Abwiegen aber nur vorzunehmen, falls der Einbringer oder der Frachtführer selbst es verlangten[1]). Auch zeugt es von einiger Nachlässigkeit des „Wageamtes", wenn die Rechnung von 1800 (S. 278) verrät, dass damals auf Ordre der Kammer 593 Rthlr. für Gewichtsreparaturen verausgabt werden mussten, weil sämtliche messingnen Wagegewichte schadhaft gewesen seien.

---

vol. 1, fol. 154ᵛ ff., 184ᵛ, 187ᵛ, vol. 2, fol. 16; 30. 2. 9, fol. 5, 7 und 22). Auch zum Privatgebrauch eingebrachte Güter unterlagen dem Wagezwange, obwohl sich natürlich die Haupteinnahmen des Wageamtes immer aus der Versteuerung von Handelsartikeln herschrieben. Ausgenommen von der Abwiegung waren einmal Sachen, die mit der Post ankamen, und sodann Gegenstände, die ein „Marktrecht" (s. weiter unten!) zu tragen hatten, also leichtere Pakete und Lebensmittel. — In summa beliefen sich die städtischen Einkünfte an Wagegebühren (einschliesslich des Stückgeldes) auf den stattlichen Betrag von über 30000 Rthlrn. im Jahre.

1) Zunächst war die Versteuerung nach der Ansage, d. h. nach der Deklaration des Wareneigentümers oder Fuhrmannes, wohl nur für solche Güter aufgekommen, welche (wie Pulver, Glas, Porzellan, Fayence) eine besonders vorsichtige Behandlung erforderten; allmählich aber wurde dieser bequemere Modus der Abfertigung observanzmässig auch auf andere Waren (z. B. Häute und Felle aus Russland, Südpreussen und dem Lande) ausgedehnt, bei denen die eben genannte Rücksicht nicht in Frage kam. Die Berechnung der Wagegefälle erfolgte bei diesen Artikeln nach einem auf Grund äusserer Merkmale geschätzten Gewichte, welches man langjähriger Erfahrung gemäss für ungefähr zutreffend ansehen konnte; so wurden u. a. eine Kiste Porzellan von bestimmtem Umfang zu 2 Centnern, hundert Stück Rindsleder zu 18 Centnern angenommen. Um allzu grosser Willkür Grenzen zu ziehen, waren dann in den Jahren 1787/88 Art und Zahl der Güter, bei welchen eine solche Gewichtsschätzung auch noch fernerhin zulässig bleiben sollte, fixiert und aufgezeichnet worden; doch hielt man sich auch von da ab nicht ängstlich an die Vorschrift. Als z. B. im Jahre 1798 ein Kaufmann darüber Beschwerde führte, dass das Wageamt eingebrachtes Papier der Wägung unterworfen habe, erklärte ihm zwar der Magistrat, dass letzteres eben nicht zu denjenigen Waren gehöre, die der Ansage „teilhaftig" wären, wies jedoch das Wageamt zugleich an, es mit dem Abwiegen von Papierballen „nicht allzu genau zu nehmen". Nachträglich wurde dann auch Papier noch direkt in das Ansage-Verzeichnis aufgenommen.

Das Wagerecht lag eben im ganzen der Stadtverwaltung mehr am Herzen als die Wagepflicht, obschon eine allzu gröbliche Verletzung der letzteren immerhin durch die Erkenntnis verhütet werden mochte, dass öftere und stärkere Wiegefehler unausbleiblich eine schwere Schädigung des städtischen Handels im Gefolge gehabt haben würden[1][2].

1) Cf. über die Stadtwagen und die Wagegefälle: Principia, Observanzen und Festsetzungen, wonach bey den hiesigen [Breslauer] Stadt-Waagen . . . verfahren wird, in Korn's neuer schlesischer Ediktensammlung, Bd. IX (Breslau 1806), S. 43 ff.; Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 502; Menzel, Topographische Chronik, S. 133 und 137; Nencke, l. c., S. 189 f.; Lewald, l. c., S. 28 f.; Neugebauer, Die Breslauer Stadtwage, in: „Schlesische Provinzialblätter", Neue Folge, Bd. IV (Breslau 1865) S. 685 ff. und 733 ff., „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XVIII, S. 183 f.; Markgraf, Ring, S. 16 und 32 f.; derselbe, in der „Denkschrift" zur Hafeneröffnung S. 4 und 7; Tzschoppe und Stenzel, l. c., S. 256 f.; Richter, Beyträge, S. 671 f.; ferner Acta Generalia (d. Mag.) von Einrichtung des Breslauschen Waage-Amtes 3. 9. 163 vol. 7; Acta von denen Bresslauischen Stadt-Waage Amts Ober-Bedienten . . 3. 9. 165 vol. 5; auch Akten 2. 475 vol. 1, fol. 16.

2) Stellten die Wagegelder die bei weitem wichtigsten Intraden des städtischen Wageamts dar, so war dasselbe nebenher noch mit der Einhebung einer Anzahl von kleineren Gefällen betraut. (Vgl. S. 63, Anmerkung 1.) Erstlich bedingte es der starke Andrang von Kaufmannsgütern zur Wage, dass nicht alle Frachten eine sofortige Erledigung finden konnten. Die angekommenen Waren mussten daher zuweilen kürzere oder längere Zeit in oder bei den Wageräumen liegen bleiben, ehe die Reihe des Abwiegens auch an sie gelangte. (Cf. hierzu Markgraf, Ring, S. 6 und „Denkschrift", S. 4; Neugebauer, l. c., S. 685 und 688). Ein geringfügiges Lagergeld entschädigte alsdenn die Stadt für die Unterbringung und Ueberwachung dieser der Abfertigung oder auch wohl des Käufers harrenden Güter (Lewald, l. c. S. 10). Sodann betrieb das Amt den der Stadt exklusiv zustehenden Detailhandel mit Pech und vereinnahmte unter dem Namen eines Pechgeldes den Gewinn, welcher der Kämmerei aus solcher Handelsberechtigung zufloss. Das Pech wurde zu dem in Rede stehenden Zweck im grossen eingekauft, um sodann in kleineren Quantitäten mit Vorteil wieder veräussert zu werden (Rechnung pro 1800/01 S. 63; Lewald, S. 41; Akten 30. 1. 13 vol. 1 fol. 111v und 112).

Zumeist aber handelte es sich bei den Nebenbezügen der Wageverwaltung um solche Gebührnisse, die mit der „Fürsorge für Mass und Gewicht", also jener ältesten gemeindlichen Aufgabe im Zusammenhang standen, als deren Ausfluss ja auch im Grunde die Institution der Wagen selbst erscheint (v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889, S. 57 ff.; derselbe, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, ib. 1892, S. 57 ff.; Hopf, Art. „Mass- und Gewichtswesen" im „Handwörterbuch", 2. Aufl., Bd. V, S. 718). Zu nennen sind hier in erster Linie die Eichgefälle, die Einnahmen aus dem Eichwesen, welches, wie heut vom Staate, so damals von der Stadt wahrgenommen wurde. Auch kompetierte dem Magistrat ausserdem der alleinige Vertrieb von Massen und Gewichten in

Ganz ähnlich, wie mit den Wagegefällen, verhielt es sich mit den „Zöllen". Auch die Zollberechtigung der Kämmerei war mit einer Verbindlichkeit verknüpft, mit der Verbindlichkeit nämlich, nicht allein die Kosten der Pflasterung innerhalb der Mauern zu bestreiten, sondern auch alle Heerstrassen und Brücken im Um-

Breslau und den Kreisstädten. Doch wurden die Erträge, welche speciell dieser letztere abwarf, nicht sowohl beim Wageamte, als vielmehr, wie früher — S. 60 — angegeben, bei einer Sonderkasse, der „Ellen-, Mass- und Gewichtskasse" verrechnet. (Zu vergl. das rathäusliche Reglement von 1748, § 52; Lewald, S. 41; s. auch Akten 2. 622 vol. 1, fol. 6 u. 9).

Natürlich kam es auf die Innehaltung richtigen Masses und Gewichtes ganz vorzugsweise bei solchen Waren an, welche, wie z. B. Röte und Tuch, Hauptartikel des städtischen Handels und eben darum Hauptquellen des städtischen Wohlstandes repräsentierten. Ihnen widmete die Stadtverwaltung eine besondere Sorgfalt. Röte, eine Färbpflanze, die in Schlesien viel gebaut und in Breslau viel gehandelt wurde, war städtischerseits nicht allein der Verwiegung, sondern obendrein noch einer (obligatorischen) Schau unterworfen, ehe man sie dem freien Verkehr überantwortete. Auch wurde die zum auswärtigen Versand bestimmte Röte unter amtlicher Kontrolle in Fässer verpackt. Ein Zeichen auf dem Rötesack bezw. ein Brandstempel am Rötefass vergewisserten den Käufer, dass er es mit Ware zu thun habe, die weder in der Qualität noch in der Quantität zu einer Beanstandung Anlass geben konnte. Die Kämmerei aber forderte für die auf die Besichtigung der Röte verwendete Mühewaltung gewisse Gebühren, die Rötezeichen- und Rötefass-Brenngelder, ein. (Ueber Röte und Rötegefäile s. die „erneuerte Röthe-Ordnung für die Stadt Breslau" vom 28. Dezember 1797, abgedruckt in Korn's neuer schlesischer Ediktensammlung, Bd. VI, S. 31 ff., „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXVII, S. 220 ff.; Art. „Färberröthe" in Schedel's „Waaren-Lexikon"' I. Teil, 4. Aufl., Offenbach a. M. 1814, S. 330 ff.; Lewald, S. 40 f.; Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts, Breslau 1884, S. 71 ff. u. 104; Wendt, Stadt-Landgüter, I. Teil, S. 84, 169 u. 173).

Wie der Rötehandel, dürfte anfänglich auch der im Tuchhause vorzunehmende „Gewandschnitt" — s. die Vorbemerkung, S. 23 — einer Beaufsichtigung seitens der Stadtbehörde unterlegen haben. Die Tuche wurden vor ihrer Zulassung zum Einzelverkauf in den Tuchkammern auf dem „Streichgaden" amtlich vermessen und zum Beweis dafür, dass dies geschehen sei, gesiegelt. Das kam später ab, vielleicht weil sich eine so tiefgreifende obrigkeitliche Einmischung mit dem gesteigerten Ansehen der „zu Kammer stehenden Kaufleute", der „Kammerherren", nicht mehr vertrug. Die städtische Revision erstreckte sich seither nur noch auf die Herstellung der einheimischen Tuche, auf das Tuchmacherhandwerk, und wurde nicht mehr im Streichgaden, sondern in den Häusern der Tuchmacher vollzogen. Wenn trotzdem auch noch um 1800 Einnahmen vom Streichgaden, der sogenannte Tuchstrichgadenzins und die Siegeltücher in den Kämmereirechnungen notiert werden, so hatte es hiermit eine eigene Bewandtnis: Der Tuchstrichgadenzins war eine jährliche fixierte Konzessionsgebühr für die der Kaufmannschaft erteilte Erlaubnis, zur Jahrmarktszeit neben den vom Magistrate aufzuschlagenden Jahrmarktsbauden auch ihrerseits einige Verkaufsstätten zu errichten

kreis der Meile in baulichem Stand zu erhalten[1]). Gerade die wichtigsten städtischen Zölle werden denn auch ausdrücklich als Pflaster-, Wege- oder Brückenzölle[2]) bezeichnet. An der Er-

---

und vom Streichgaden aus zu vermieten. Die Siegeltücher aber rührten von einer Tüscherschau her, welche nicht eigentlich die Stadt, sondern die Genossenschaft der Kammerherren veranstaltete bezw. durch die „Kaufmannsboten" und den Tuchhauswächter veranstalten liess. Die Tuchkaufleute hatten nämlich zugegeben, dass „unter der Traufe" des Tuchhauses auch einige Tuchmacher selbstgefertigte Tuche feilhielten, und sie wachten nun darüber, dass jene Handwerker das ihnen eingeräumte Recht nicht überschritten, vor allem nicht fremde Tuche neben einheimischen zum Verkauf ausstellten. Wurde bei den von Zeit zu Zeit nach der Richtung angestellten Prüfungen der Bestände alles in Ordnung befunden, so siegelten die Kaufmannsboten zum Zeichen der stattgehabten Untersuchung die Tücher und erhoben für jedes Siegel 4 Denare. Diese Siegelgelder wurden dann alljährlich an die zweite Kämmereikasse abgeführt. (Cf. von der Hagen, Geschichte und Beschreibung des Breslauer Tuchhauses, Breslau 1821, bes. S. 22, 24 u. 30 f.; Markgraf, in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XVIII, S. 172 u. 202 f.; derselbe, Ring, S. 6 u. 17; Acta Specialia (d. Mag.) von denen zum Streichgaden-Amte der Bressl. Kauffmañschafft gehörigen Bauden 31. 2. 1. 8, vol. 1, fol. 24 fff.).

In ihrem finanziellen Ergebnis blieben die Nebeneinkünfte des Wageamtes hinter den Wagegeldern ganz erheblich zurück. Denn während die letzteren, wie schon gesagt, die Summe von 30 000 Rthlrn. erreichten, bezifferten sich die Einnahmen an

Lagergeld	nur	auf	20	bis	40	Rthlr.
Pechgeld	„	„	200	„	300	„
Eichgefällen	„	„	25	„	100	„
Rötezeichengeld	„	„	1600	„	2600	„
Rötefassbrenngeld	„	„	25	„	100	„

jährlich.

Der Tuchstrichgadenzins betrug 24 Rthlr., das Siegelgeld c. 1 Rthlr. oder wenig mehr. Der an die Stadthauptkasse zu übergebende und sub tit. „An Unterschiedenen Gefällen" gebuchte Ueberschuss der Ellen-, Mass- und Gewichtskasse war auf durchschnittlich 65 Rthlr. pro anno zu veranschlagen.

1) Acta (d. Mag.) wegen Reparatur der über Gross-Mochbern gehenden Landstrasse, und der darauf befindlichen Brücken über die Lohe . . . 7. 70, vol. 1, fol. 236 ff.; Akten 30. 1. 4, vol. 8, fol. 163; 30. 1. 13, vol. 2, fol. 107ᵛ u. 129; s. auch etwa das Wege-Reglement vom 11. Januar 1767 (Magistratsakten 21. 1. 5. 2) besonders §§ 19 u. 20.

2) Cf. über die Brückenzölle Lewald, l. c., S. 26 f.; ferner auch Tzschoppe und Stenzel, S. 258; Richter, S. 689 u. 691; Lehr, Art. „Zölle, Zollwesen", im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 1. Aufl., Bd. VI, S. 828; v. Heckel, Art. „Brückengeld, Wegegeld", im „Wörterbuch der Volkswirtschaft", herausgegeben von Elster, Bd I (Jena 1898), S. 461; derselbe, Art. „Zölle, Zollwesen" ibid., Bd. II, S. 939 f.

In den Akten wird des Brückenzolles häufig gedacht, so z. B. in: 9. 111, fol. 10; 4. 133, vol. 6, fol. 302; 5. 5. 42, vol. 2, fol. 31 ff.; 2. 475, vol. 1, fol. 47

haltung der Strassen und Brücken war natürlich die Stadt selbst wieder ihres Handels wegen interessiert, und sie versäumte auch nicht, zu Wege- und Brückenbauten bereitwilligst Opfer zu bringen. Zu den sehr bedeutenden Einnahmen aus den Zöllen standen aber die letzteren in keinem Verhältnis, die Vorteile aus der Zollgerechtigkeit überstiegen die Wege- und Brückenbaulast bei weitem[1]). Der Tarif für diese an den Stadtthoren vom Fuhrwerk zu entrichtenden Brückengelder war ungemein niedrig; man erhob — soweit inländische Waren in Frage kamen — pro Ross 8 oder 16 ₰[2]), von einem mit zwei Pferden bespannten Wagen also das Doppelte; ausländische, d. h. nicht-schlesische Güter (Vorbemerkung S. 16 Anmerkung 4) zahlten stets den höheren Satz von 1 Sgr. 4 ₰. Dass sich so kleine Auflagen im Jahre zu der beträchtlichen Summe von 15000 Rthlrn. zu verdichten vermochten, giebt eine Vorstellung von der Lebhaftigkeit des damaligen Handelsverkehrs[3]).

---

u. 97; besonders s. den Stadt-Zoll-Tariff für die Königl. Preuss. Schlesische Haupt Stadt Breslau (Akten 30. 1. 14) vom 8. Februar 1787; über die Organisation des städtischen Zolldienstes sind zu vergl. die Acta Generalia von Einrichtung und Regulirung des Breslauschen Zoll- und Mauth-Wesens 30. 1. 4, vol. 8 u. 9.

1) Nach Akten 7. 17, vol. 12, sowie 7. 21, vol. 3 (Bauetats) beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1800 bis 1805 die Ausgaben für

Unterhaltung des Steinpflasters in der Stadt und auf den Landstrassen um solche auf jährlich rund . . . . . 2800 Rthlr.

Unterhaltung und Reparatur der Brücken auf . . . . . 3600 „

zusammen also auf 6400 Rthlr. Demgegenüber kamen an Brückenzoll durchschnittlich 15 300 Rthlr. im Jahre ein, so dass aus diesem Gefälle, auch wenn man noch weitere 1300 Rthlr. als Zollerhebungskosten — (d. h. als den nach dem Brückengeldertrage bemessenen Anteil an den ca. 4400 Rthlrn. Unkosten für das gesamte Stadtzollwesen) — in Abzug bringt, immer ein ansehnlicher Ueberschuss für die Kämmerei übrig blieb.

2) Und zwar 8 ₰, wenn es sich um Gegenstände des notwendigsten Lebensunterhaltes (Nahrungsmittel, Hausrat, Brennholz) handelte, sonst 16 ₰; vom Getreide also z. B. 8 ₰ (beim Eingang in die Stadt), falls es in Breslau verkauft werden sollte (Kammerreskript vom 1. Februar 1788), hingegen (überdem) 16 ₰ (beim Verlassen der Stadt), insofern es nur durch- oder wieder ausgeführt wurde, also nur einen Handelsartikel repräsentierte. — Uebrigens war auch von Radwern (Schubkarren) ein Brückenzoll von 4 bezw. 8 ₰ zu erlegen.

3) Den Brückenzöllen, die von den per Achse transportierten Frachten verabfolgt werden mussten, entsprachen anderwärts für die zu Wasser anlangenden oder abgehenden Kaufmannsgüter z. T. noch sogenannte „Schleusenzölle“ (Richter, S. 694); und wie mit dem Brückenzollrecht die Wegebaupflicht korrespondierte, so hatte man für die Einkassierung von Schleusenzöllen, wo eine solche stattfand, die Schiffbarkeit

Der städtische Brückenzoll traf ausnahmslos alle ein-, durch- und ausgeführten Waren, selbst Getreide, das man im übrigen nach merkantilistischen Principien von jeder Besteuerung frei liess[1]). Daneben waren dann aber gewisse Gütersorten kumulativ[2]) noch einer Extraverzollung unterworfen. So wurde von Vieh ausser einem Viehbrückenzoll und Viehzoll noch ein Kuttelrecht auf dem Schlachthofe eingefordert, von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs neben dem Brückengeld ein

des Flussbettes zu regulieren und namentlich für Schleusen, Schiffahrtszeichen und ähnliche Veranstaltungen Sorge zu tragen.

Speciell in Breslau konnte indessen von eigentlichen städtischen Schleusenzöllen nicht wohl die Rede sein. Hier waren nämlich gerade die wichtigsten Schleusen, diejenigen, welche eine Verbindung des Oberwassers mit dem Unterlauf der Oder vermittelten, nicht von der Stadt, sondern vom Staate erbaut, welch' letzterer demgemäss die Schleusengelder seinerseits einzog (Schleusenreglement vom 24. Juni 1794 in Akten 30. 1. 15, vol. 1, fol. 31 ff.). Die Anlegung dieser Schleusen war erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, in den Jahren 1791 bis 1793, auf Veranlassung Friedrich Wilhelms II. in Angriff genommen worden, um für die oberschlesischen Bergwerksprodukte eine billigere Beförderungsgelegenheit zu schaffen; und erst seit ihrer Fertigstellung bestand die Möglichkeit, zu Schiff durch Breslau hindurchzufahren. Bis dahin hatten die von Ratibor, Cosel und Oppeln eintreffenden und zur Weiterversendung bestimmten Schiffslasten oberhalb der Stadt ausgeladen und zu Wagen nach dem Bürgerwerder geführt werden müssen, um hier, im Niederwasser, von neuem auf Kähne verfrachtet zu werden. Kämmerei und Kaufmannschaft waren mit einer derartigen Einrichtung wohl zufrieden gewesen. Für sie fehlte jeglicher Anreiz, um etwa selbst mit dem Bau solcher Schleusen vorzugehen, da das Durchpassieren von Frachtschiffen dem alten städtischen Niederlagsrechte widersprach und das Speditionsgeschäft der Breslauer Kaufleute gefährden musste. Vom Standpunkte der städtischen Finanzen aus mag man daher auch den neuen staatlichen Schleusen anfänglich geringe Sympathieen entgegengebracht haben. Indessen wurde doch wenigstens die Hauptgefahr, welche den ersteren aus den veränderten Verkehrsverhältnissen drohte — das zollfreie Vorbeifahren der Schiffe an Breslau — durch ein rechtzeitiges Einschreiten von Magistrat und Regierung glücklich abgewendet: Die Kämmerei erhielt die Genehmigung, ihre Revenuen an Brückenzoll und Rossmaut, welche bisher beim Umladen bezw. dem Landtransport der Schiffsladung durch die Stadt (s. oben!) eingezogen worden waren, nunmehr nach einem allerdings sehr mässigen Anschlage unter dem Namen eines „Stapelzolles" auf die Schiffe selbst umlegen zu dürfen. (Cf. die Denkschrift zur Hafeneröffnung, S. 3 ff., bes. S. 5 f.; Neugebauer, Zur Geschichte der Oderschifffahrt, in den „Provinzialblättern", 1862, S. 208 ff. u. 261 ff., bes. 266; Acta wegen des, durch die neu angelegten Schiffs-Schleusen bestehenden Ausfals städtischer Gefälle zu regulirenden Entschädigungs Tarifs . . . 30. 1. 15, vol. 1 u. 2; Akten des Börsenarchivs 943.)

1) Akten 2. 475, vol. 1, fol. 152.

2) Cf. z. E. Magistratsakten 5. 5. 42, vol. 2, fol. 31 ff.; 2. 475, vol. 1, fol. 97; 3. 9. 163, fol. 185 f.

Marktrecht und Massgeld erhoben. Desgleichen gaben Fische, welche die Breslauer Fischhändler teils aus gepachteten Fischereien, teils von den umliegenden Dominien bezogen, an den Thoren noch einen besonderen Fischzoll, Hölzer, die auf der Oder geflösst wurden, einen besonderen Ufer- und Wasserzoll, Kalk einen besonderen Kalkzoll; vornehmlich aber unterlagen geistige Getränke, wie Wein, fremdes Bier und Branntwein einer doppelten und dreifachen Zollbelastung. Wein z. B. trug einmal den gewöhnlichen Brückenzoll, trug dann zweitens einen eigenen Weinschankzoll oder Weinzoll, und trug endlich drittens die sogenannten Schrotamtsgefälle, Abgaben, die bei Gelegenheit der Einkellerung von eingebrachtem Weine abzuführen waren.

[Im einzelnen hatte es mit diesen Specialzöllen folgende Bewandtnis: Zunächst bestand

a) zwischen Viehbrückenzoll und Viehzoll eine enge Verwandtschaft. Beide waren Thorsteuern, und für beide galten Sätze von annähernd gleichem Betrage. Beim Viehbrückenzoll stimmten die letzteren durchaus mit dem auch sonst für das Brückengeld üblichen überein; man nahm, wie vom Wagenpferde, so vom Rinde 8 ₰, und nur von kleinerem Schlachtvieh, von Schweinen, etwas weniger (3 ₰). Kälber und Schafe waren vom Brückenzoll überhaupt befreit und zahlten nur den Viehzoll mit 2 ₰ pro Stück. Im übrigen wies der Viehzolltarif[1]) zahlreiche Abstufungen und Specialitäten auf. Im grossen und ganzen fixierte sich der Viehzollsatz für Pferde und Rinder auf 8 ₰, für Schweine auf 3 ₰, für Kälber und Schafe, wie gesagt, auf 2 ₰. Die Gesamteinnahme der Kämmerei an Viehzoll betrug 1500 bis 2100 Rthlr. im Jahre.

b) Einen etwas anderen Charakter zeigte das Kuttelrecht oder der Schlachtzoll. Derselbe war zunächst kein „Grenz-", sondern ein „Passierzoll", d. h. er wurde nicht an den Grenzen des Stadtgebietes, sondern erst in dem Momente eingezogen, da das zu verzollende Vieh auf der Schlachtstätte, dem städtischen „Schlachthofe" eintraf[2]). Sodann aber stellte sich auch der Zoll-

1) Zolltarif von 1787 in Akten 30. 1. 14 sub „Vieh"; Akten 30. 1. 4, vol. 8, fol. 163.

2) Ueber die im mittelalterlichen Zollwesen häufig vorkommenden „Passierzölle" s. v. Heckel im „Wörterbuch der Volkswirtschaft", Bd. II, S. 940; Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, III. Teil, Leipzig 1889, S. 35 f.

betrag beim Kuttelrechte erheblich höher als beim Viehzoll, nämlich auf 3 Sgr. 4 ₰ pro Ochsen, 3 Sgr. $1\frac{1}{3}$ ₰ pro Schwein, 1 Sgr. 10 ₰ pro Kalb, 1 Sgr. 6 ₰ pro Hammel[1]). Eben dieser seiner Höhe wegen lässt sich der Schlachtzoll nicht etwa lediglich als eine für die Benutzung des Schlachthofes zu erlegende „Gebühr" auffassen, vielmehr handelte es sich bei demselben — ähnlich wie ja auch bei den Wage- und Brückengeldern — um eine Prästation, die neben einem gebührenartigen Beitrag eine indirekte Steuer (auf Fleisch) in sich schloss[2]). Die Erträgnisse des Schlachtzolles waren durchweg sehr viel bedeutender, als es die auf die Schlachtgebäude aufzuwendenden Kosten an und für sich erfordert hätten; sie betrugen im Durchschnitt der Jahre 1800 bis 1805 ca. 5700 Rthlr., indessen sich die Ausgaben der Kämmerei für den Schlachthof nach den Bauetats zur selben Zeit auf nur etwa 270 Rthlr. bezifferten.

Von der Verzollung ausgenommen blieb alles Fleisch, welches zum Eigenbedarf der Mitglieder der Fleischerinnungen diente. Für dieses wurde das Kuttelrecht nur vorläufig ausgelegt, am Ende des Jahres aber eine Pauschalsumme von 175 Rthlrn. unter der Benennung „Wegen der Kuchelloose denen Fleischer Mitteln" sub tit. „An Publiquen Kosten" wieder rückvergütet[3]).

---

1) Acta Specialia von Einhebung und Berechnung des Schlacht-Zolls oder sogenannten Kuttel-Rechts 4. 210, vol. 3, fol. 68; Akten 2. 475, vol. 1, fol. 18 f.

2) Cf. dazu v. Heckel im „Wörterbuch", Bd. I. S. 461.

3) Zu vergl. sind über den Schlachtzoll und den Schlachthof ausser den schon citierten Magistratsakten 4. 210 und 2. 475 noch Tzschoppe und Stenzel, S. 198 u. 260; Menzel, Chronik, S. 187 f.; Nencke, S. 196; Lewald, S. 34 u. 37; Markgraf, Strassen, S. 25; Denkschrift über den neuen „Schlachthof und Viehmarkt zu Breslau", Breslau 1900, S. 7 f.; auch Hüllmann, l. c., Bd. I, S. 306; Richter, S. 670; über die Kuchellose s. die Rechnung für 1809/10, S. 263; Lewald, S. 142. —

Die Mitteilungen der Akten über das Kuttelrecht beanspruchen übrigens auch darum Beachtung, weil dieselben gleichzeitig eine Handhabe bieten, um den Fleischkonsum Breslaus wenigstens annähernd zu berechnen. Nach Akten 2. 475, l. c., wurden von 1800 bis 1805 jährlich auf dem Kuttelhofe geschlachtet: 5634 Ochsen und Kühe, 26 433 Kälber, 44 795 Schöpse, Schafe und Ziegen, 11 300 Schweine. Dies ergäbe, wofern man die in Anmerkung 1 (sub 6) auf S. 33 notierten Daten über das Schlachtgewicht zu Grunde legt, über 45 000 Doppelcentner Fleisch, eine Ziffer, die sich auf etwa 53 700 Doppelcentner erhöht, wenn in Rechnung gezogen wird, dass auch noch ausserhalb des Schlachthauses, in den Vorstädten, sogenannte Thor-

c) Marktrecht und Massgeld waren kleine, von den „Thorzollämtern" einzuziehende Auflagen hauptsächlich auf Lebensmittel, die von den umwohnenden Landleuten und Gärtnern nach Breslau zum Verkauf gebracht zu werden pflegten. Das Verhältnis der zwei Zollarten zu einander regelte sich dahin, dass ein Massgeld bei nur ganz wenigen Artikeln zur Einhebung gelangte, und zwar in der Art, dass dasselbe alsdenn entweder die alleinige Abgabe bildete oder noch neben dem gewöhnlichen — und allgemein geforderten — Marktrecht entrichtet werden musste. Aus den zahlreichen Ansätzen, welche der Marktrecht- und Massgeld-Tarif [1]) enthielt, seien hier beispielshalber nur die nachstehenden genannt: Von einem Scheffel Kartoffeln, Gesäme oder grüner Schoten war bloss ein Massgeld von 4 ₰, von einem Scheffel getrockneter Hagebutten zudem noch ein Marktrecht in gleicher Höhe zu erlegen; eine Tonne frischen Obstes zahlte 1 Sgr. Marktrecht, daneben noch einen zweiten Silbergroschen Massgeld, ein Wagen ungarischer und mährischer Nüsse desgleichen 1 Rthlr. Marktrecht, jedoch nur 8 Sgr. Massgeld; 10 Quart Butter gaben ein Marktrecht von 3 ₰, die Mandel Eier ein solches von

---

fleischer Schlachtungen vornahmen. Diese letzteren erstreckten sich im Jahre auf 753 Rinder, 3456 Kälber, 2720 Hammel, 5326 Schweine. Da nun die Einwohnerschaft der Stadt rund 65 000 Seelen umfasste (Vorbemerkung S. 18, Anmerkung 4), so würden auf den Kopf der Bevölkerung um 1800 ca. 83 kg Fleisch entfallen sein. Demgegenüber werden neuerdings (nach den „Berichten über die Verwaltung des städtischen Schlacht- und Viehhofes zu Breslau" für 1897 bis 1900) alljährlich ausgeschlachtet: 25 915 Rinder, 62 284 Kälber, 33 086 Schafe und Ziegen, 110 261 Schweine, welche insgesamt an 204 000 Doppelcentner, auf den Kopf also, bei rund 400 000 Einwohnern, 51 kg Fleisch liefern. Nach all' dem würde der Fleischverbrauch in Breslau im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts verhältnismässig zurückgegangen sein. Die Ursache dieser auffallenden Erscheinung hätte man einmal in den seit früher beträchtlich gestiegenen Fleischpreisen (Vorbemerkung S. 32), sodann aber in dem Umstande zu suchen, dass unsere heutige grossstädtische Bevölkerung ein starkes Proletariat einbegreift, dessen Fleischkonsum sich in engen Grenzen bewegt. Zu berücksichtigen wäre aber auch, dass jetzt eine sicher nicht ganz unerhebliche Menge namentlich von präpariertem Fleisch (in Form von Konserven und Würsten) von auswärts bezogen wird, dessen Gewicht zu demjenigen des frisch geschlachteten noch hinzutritt; während andererseits vor hundert Jahren die Qualität des Schlachtviehs und dementsprechend auch das Schlachtgewicht desselben etwas geringer als heutzutage gewesen sein mag, wonach alsdenn die Konsumtionsziffern von 53 700 Doppelcentnern bezw. 83 kg als etwas zu hoch gegriffen erscheinen.

1) Akten 30. 1. 6, vol. 4, fol. 112 ff.

1 ₰; von Geflügel betrug das Marktrecht 1 bis 4 ₰, nämlich von einem Paar junger Hühner oder Tauben 1 ₰, von einem Paar Enten 2 ₰, von einem Paar Gänse und Auerhühner 4 ₰. Aehnliche Sätze galten alsdenn für Milch, Grünzeug, Käse, Honig, Rüben, Sauerkohl, Pilze, Dörrobst, Gegräupe, Kastanien, Wildpret und andere Genussmittelsorten. Aber auch die Erzeugnisse des specifisch ländlichen Gewerbfleisses unterlagen, wie diejenigen des Gartenbaues, der Marktrechtsverzollung, so Garn und Leinwand, Besen und Holzwerk.

Die städtischen Gesamteinnahmen an Marktrecht machten jährlich bis 3500 Rthlr. aus. Was die Einkünfte der Kämmerei an Massgeld anbelangt, so werden dieselben in den Rechnungen mit einer anderen Abgabe, dem Gartengelde, in Verbindung gebracht. Dieses Gartengeld erscheint ursprünglich als eine jährliche fixierte Gebühr für die den „höckernden Garttenleuthen" gewährte Vergünstigung, sich beim Viktualienverkaufe von der Stadt entliehener Masse zu bedienen[1]), und wurde durch die städtischen Marktaufseher, den Hökervogt und die „Glockenläuter", beigetrieben; — ähnlich etwa, wie auch das Marktrecht nicht von Anbeginn an den Thoren, sondern anfänglich ebenfalls auf dem Markte selber eingesammelt worden war[2]). Späterhin jedoch übernahm es das Stadtzollamt, wie das Massgeld, so auch das Gartengeld zu vereinnahmen und zu verrechnen; ja man gewinnt den Eindruck, dass das erstere überhaupt recht eigentlich an die Stelle des letzteren getreten sei. Die Nicht-Erwähnung des Massgeldes in den früheren Rechnungen[3]) würde eine solche Annahme bestätigen, und nur der Umstand, dass die Ergebnisse desselben sehr viel reicher ausfielen, als diejenigen des Gartengeldes je gewesen waren, könnte vielleicht dagegen sprechen. Denn zusammen brachten Mass- und Gartengeld der Kämmerei über 500 Rthlr. im Jahre ein, während doch das Gartengeld an und für sich nur wenige Silbergroschen pro Person betragen hatte[4]).

---

1) Auch hierin u. a. zeigte sich wieder jene „Fürsorge für Mass und Gewicht", deren bereits die Anmerkung 2 auf S. 95 gedenkt.

2) So noch im Jahre 1748. Cf. Acta wegen des Marckt-Rechtes 4. 103, fol. 3 ff.

3) Bis 1763; s. die folgende Anmerkung.

4) Noch die Rechnung von 1762 bucht nur ein Gartengeld von insgesamt 14 Rthlrn., die Rechnung von 1763 aber ein Mass- oder Gartengeld von 771 Rthlrn.;

Dann lastete, um dies beiläufig mit anzumerken, noch eine weitere Prästation auf den Lebensmittelhändlern: Der Hökerkanon, eine „Konzessionsgebühr" oder ein „Schutzgeld" für die an bürgerliche Aepfel-, Kräuter- und Federvieh-Höker, sowie an Krambäudler erteilte „Gewerbe-Gerechtigkeit". Dieser Kanon floss indessen nicht dem Zollamt, sondern der zweiten Kämmereikasse zu; sein finanzielles Ergebnis war auf jährlich etwa 150 Rthlr. beschränkt[1]).

d) Der Handel mit Fluss-Fischen spielte sich auf einem bestimmten Platze, dem in der Südwestecke des Ringes belegenen „Fischmarkte" ab. Dort übten drei Verkäufergruppen ihr Gewerbe aus, nämlich einmal die Mitglieder des bürgerlichen Fischermittels, sodann die vorstädtischen Fisch- und Aalhändler aus dem sogenannten Bürgerwerder und endlich einige fremde Fischer, welch' letztere man indessen nur an je zwei Tagen in der Woche zuliess. Für die Beschaffung und Instandhaltung der zum Fischhandel nötigen Vorrichtungen, der Fischtröge und Mulden, sowie der Wage zur Feststellung des Fischgewichtes hatte die Stadt zu sorgen. Eben dafür stand sie im Genuss des Rechtes auf einen Fischzoll, der bis zu den Jahren 1762/63 als „Passierzoll" auf dem Fischmarkte, seither aber als „Grenzzoll" an den Stadtthoren abgeführt wurde; nur die Händler aus dem Bürgerwerder zahlten an Stelle des Zolles ein Fixum in Höhe von jährlich 12 bis 20 Rthlrn. Dieser Fischzoll — dessen Ertrag übrigens wieder weit über die Fischmarktsunkosten hinausging — betrug von einem ganzen Hutfass 12, von einem halben 6 Sgr., von einer Fuhre Krebse 12, von einer Hucke Krebse 1 Sgr., von einem grossen Lachs oder Wels 1 Sgr., bei Fröschen und Schildkröten 3 ₰ von jedem Reichsthaler Wert. Der Gebrauch speciell der

---

und zwar bedeuteten diese 771 Rthlr. damals ein Plus gegen den Etat von nicht weniger als 756 Rthlrn.!

1) Cf. über das Marktrecht und Massgeld Acta Generalia von der Combination der Expedition der Thor- und Wasser-Zöllner mit den Juden Thorschreibern und Thorstehern ingleichen verschiedenen Rathhäussl. Special Einnahmen an Marckt-Recht, Maassgelde . . . 30. 1. 6, vol. 4, bes. fol. 90 fff.; Akten 2. 475, vol. 1, fol. 16 v, 26 ff. u. 48 v; Staatsarchivakten St. Brsl. II. 3 b 20; dazu auch Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 91; Hüllmann, Bd. II, S. 11 f.; über das Gartengeld die Rechnungen pro 1747, S. 80 und pro 1762 und 1763, S. 66; dazu Richter, S. 671; über den Hökerkanon die Rechnung pro 1800, S. 40; dazu Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 356 und Richter, S. 680 f. und 683.

städtischen Fischwage war im allgemeinen freigegeben, d. h. es wurden für denselben besondere Gebühren neben dem Zoll nicht eingehoben; allein die auswärtigen Fischer hatten die Benutzung dieser Wage noch eigens zu vergüten, indem man ihnen unter der Bezeichnung „von verlehnten Fisch-Waagen“ für jedes Fass oder jeden Zuber mit Fischen noch 1 Sgr. extra abverlangte.

Nicht zu verwechseln mit dem „Fischzoll“ oder „Fischmarktrecht“ waren die Fisch-Amts-Gefälle, die keine Steuer auf lebende Fische, sondern einen Ein- und Ausfuhrzoll auf getrocknete bezw. gesalzene Fischwaren, vor allem auf Heringe, darstellten. Diese Heringszölle wurden auch nicht, wie der Fischzoll, vom Zollamte, sondern von einem besonderen „Fischamt“ eingezogen, einer Verwaltungsstelle, welche die Interessen der Kämmerei am Heringshandel wahrnahm. Mit dem Fischmarkt hatte das Fischamt nur wenig zu thun; lediglich die Ueberwachung der Marktordnung, sowie die Verrechnung der kleinen Eingänge aus dem Verleihen der Fischwage gehörten mit zu seinen Obliegenheiten; auch wurden die Unterbedienten desselben, die Fischamtsknechte, zu Handreichungen für den Fischverkauf, z. B. zum Reinigen der Tröge, nebenher mit herangezogen. Sonst bestand die Hauptaufgabe der Fischknechte darin, die Heringstonnen der Kaufleute, die bis zur Veräusserung den Winter über auf dem „Heringsplatz“ bei der Wage und während des Sommers im Keller des städtischen Schmetterhausses lagerten, zu überwachen bezw. unter sicherem Verschluss zu verwahren.

Die jährliche Einnahme Breslaus an Fischamtsgefällen belief sich im ganzen auf 150 bis 250, diejenige an Fischzoll auf 550 bis 800 Rthlr., für das Ausleihen der Fischwage gelangten im Jahre ca. 30 Rthlr. an die Stadtkasse[1]).

1) S. über den Fischmarkt Menzel, Chronik, S. 135; Markgraf, Ring, S. 18 u. 62; dazu Hüllmann, Bd. I, S. 306; über den Fischzoll und die Einkünfte von der Fischwage Acta (d. Mag.) von Vertheilung der Fisch-Trog-Zoll und Marktrechtgelder, Anschaffung der Fisch-Mulden . . . betr. 5. 5. 42, vol. 1 u. 2, bes. vol. 2, fol. 31 ff.; Akten 30. 1. 6, vol. 4, fol. 114 v f. u. 175 ff., 2. 475, vol. 1, fol. 29 v; Kämmereirechnungen pro 1747 S. 46, 1762 S. 55 f., 1763 S. 56 und 1800 S. 58 und 99; Richter, S. 683; über das Fischamt und die Fischamtsgefälle neben den Akten 5. 5. 42, noch Acta betr. Leinwand- und Fisch-Amts-Sachen 30. 4. 4, vol. 2, bes. fol. 1 v u. 16; Akten 1. 1. 1, vol. 19, fol. 31 v; Rechnungen pro 1747 S. 79 und pro 1763 S. 65; insbesondere Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 342 f.; auch Nencke, S. 234 und „Schlesische Provinzialblätter, Bd. XLVI, S. 231 ff.

e) Beim Ufer- und Wasserzoll wäre an ein Entgelt zu denken, welches für die Benutzung der Oderufer zum Anlanden und namentlich von städtischerseits geschaffenen Landungsanlagen gereicht wurde. Der Zoll musste von Flössen und Schiffen verabfolgt werden, die Holz und Reisig vornehmlich aus den reichen Forstbeständen Oberschlesiens auf der Oder heranführten. Mehrfach waren mit den Anlegeplätzen für diese Flösse und Holzschiffe gleich „Holzpläne" verbunden, auf denen die eintreffenden Hölzer zum Verkauf gestellt und auch weiterhin von den Käufern gegen eine Gebühr solange belassen werden konnten, bis sie ihrer endgültigen Bestimmung überantwortet wurden. Daher ziehen denn auch die Kämmerei-Rechnungen den Ufer- und Wasserzoll mit einem Holzstellegeld zu einem gemeinschaftlichen Posten zusammen.

Der wichtigste städtische Holzplatz lag am Oberlauf der Oder, vor dem Ziegelthore. Auf demselben waren zunächst die bedeutenden Holzvorräte aufgeschichtet, welche die Breslauer Holzhändler zur Weiterveräusserung auf Lager hielten; ferner fanden daselbst grosse Quantitäten desjenigen Holzes Unterkunft, das die Mittel der Bäcker und Kretschmer einesteils zu gewerblichen, anderenteils gleichfalls zu Handelszwecken brauchten und auf eigene Kosten aus Oberschlesien verschrieben; und endlich liess auch der Magistrat das zur Beheizung öffentlicher Lokalitäten, sowie zu städtischen Bauten erforderliche Brenn- und Zimmerholz, insoweit es nicht auf den „Bauhof" geschafft wurde, ebenhier aufsetzen. Von allem diesem Holz — mit Ausnahme vielleicht des der Stadt selbst gehörenden und teilweise auch des zum Eigenkonsum von Gewerbetreibenden dienenden Brennmaterials — erhob die Kämmerei das erwähnte, nach Stössen bemessene Holzstellegeld, dessen Ertrag im Verein mit Wasser- und Uferzoll eine durchschnittliche Höhe von 5300 Rthlrn. im Jahre erreichte. Uebrigens beschränkte sich der Bezug des Holzstellegeldes nicht ausschliesslich auf die Holzplatzbestände, sondern griff unter Umständen noch darüber hinaus: Zum Verkauf bestimmtes Holz war nämlich selbst dann stellegeldpflichtig, wenn es von Bürgern auf eigenem Grund und Boden, ja sogar von Angehörigen fremder, vorstädtischer Jurisdiktionen (S. 22) ausserhalb des eigentlichen Stadtterrains aufgestapelt wurde. Das schrieb sich daher, dass der Magistrat seit den „ältesten Zeiten" ein Monopol

des Holzhandels in und um Breslau besass, ein Recht, welches städtischerseits zwar nicht in vollem Umfange genutzt wurde, dessen Ausübung aber Privaten doch nur „connivendo" und nicht ohne jede Gegenleistung überlassen werden sollte. — Neben dem städtischen Holzplatz existierte für das speciell aus königlichen Forsten eingebrachte Holz noch ein eigener Holzhof, ebenfalls vor dem Ziegelthore; derselbe war der Leitung einer „königlichen Haupt-Holz-Hofs- und Flösserei-Administration" unterstellt.

Das Holzstellegeld formierte die Einnahme eines besonderen städtischen „Holzamtes", und nur ein kleiner Teil dieser Gefälle nahm (gleich dem Ufer- und Wasserzoll) seinen Weg durch die Zollkasse. Zur Bildung eines Holzamtes — dessen subalternes und unteres Personal um 1800 aus einem Inspektor und Rendanten, mehreren Stossmessern, Stosssetzern und Holzwächtern bestand — hatte wohl (ausser der vorgenannten Alleinhandelsberechtigung) das der Stadt von König Karl IV. verliehene Holz-Stapelrecht den Anstoss gegeben, nach welchem alles nach Breslau geflösste Holz am Orte selbst verkauft werden musste und jedenfalls zur Durchfuhr der ausdrücklichen Erlaubnis des Rates benötigte. Dass sich ein solches Niederlagsrecht — wennschon nur partiell — noch bis in den Beginn des neunzehnten Jahrhunderts hinein erhalten habe, darf angenommen werden; doch geben die Akten über den damaligen Umfang desselben keinen Aufschluss [1]).

---

1) Cf. über den Ufer- und Wasserzoll: Klose, Von Breslau, Bd. II, 1. Halbband, S. 288 f.; „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. III, S. XIV u. 58, Anm. 2; Lewald, S. 37; Rechnungen pro 1747 und 1800, S. 45 bezw. 57; Acta Specialia vom Holtz-Stelle-Gelde, städtischen Wasser oder Ufer-Zoll zu Breslau, 30. 1. 7, vol. 3, fol. 108 u. 122; Acten betreffend Generalia vom Wasser- und Ufer-Zoll . . . 30. 1. 19, vol. 1, fol. 1 ff.; über Holzplätze, Holzhandel, Holzstellegeld und Holzamt: Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 19 f. u. 355; „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XLI, S. 431 ff.; Nencke, S. 50 f.; Menzel, S. 878; Lewald, S. 10; „Schlesische Provinzialblätter", 1862, S. 208 f.; „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. XI, S. LIV; Markgraf, Strassen Breslaus, S. 76; Wendt, Stadt-Landgüter, I. Teil, S. 132 f. u. 192; auch Richter, S. 831; Magistratsakten 30. 1. 7, vol. 3, bes. fol. 114, 119, 122, 125, 128, 129, 140, 109 u. 142; 30. 1. 19, vol. 1, fol. 1 ff.; 1. 33, vol. 2, fol. 221 v; 2. 189, fol. 12v f.; 2. 621, vol. 3, fol. 122 u. 124; 4. 133, vol. 6, fol. 220; 13. 92, fol. 3, 27 u. 29 v; 30. 1. 15, vol. 1, fol. 94; über die königliche Haupt-Holz-Hofs- und Flösserei-Administration: Zimmermann, l. c., S. 489; Nencke, S. 207; Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Bd. XXI, S. 70 u. 87; Magistratsakten 13. 92, bes. fol. 27 u. 36 v; Börsenarchiv-Akten 492, fol. 47 f.; über den Stadtbauhof: Zimmermann, l. c.,

f) Die Einnahmen der Kämmerei aus dem Kalkhandelsverkehre, die in den Rechenbüchern unter dem Namen Kalkamtsgefälle figurieren, waren von doppelter Art. Dieselben umfassten einmal die pekuniären Ergebnisse eines „Kalkzolles", sodann aber auch Revenuen, welche aus einem dem Magistrat ausschliesslich kompetierenden Recht des „Kalkvertriebes im kleinen" herstammten. Die finanziell belangreichere Einnahme stellte der Kalkzoll dar, eigentlich eine Entschädigung für die der Stadt obliegende Aufgabe, allen in den Handel gelangenden Kalk amtlich zu messen. Man erhob den Zoll an den Thoren, und zwar in Form eines Wagengeldes von 6 Sgr. für jeden einfahrenden und eines Passagegeldes von 24 Sgr. für jeden durchfahrenden Kalkwagen; kleinere Quantitäten (wie ein Scheffel, eine Tonne) von eingebrachtem Kalk hatten statt des Zolles ein „Messgeld" zu erlegen. Die privative Kleinhandelsberechtigung für Kalk wurde ganz ebenso wie das schon früher erwähnte Detailhandelsmonopol für Pech (S. 95 Anmerkung 2) in der Weise ausgeübt, dass man den Kalk en gros einkaufte, in einer Scheuer aufbewahrte und nachher in kleinen Mengen gewinnbringend wieder absetzte. Dieses Geschäft hatte der städtische „Kalkmesser" zu besorgen; doch entschloss man sich seit 1804, die Kalkscheune mit ihren speciellen Gerechtigkeiten zu verpachten. Der Pachtzins stellte sich auf jährlich 350 Rthlr., während der Kalkzoll durchschnittlich etwa 700 oder 800 Rthlr. im Jahre abwarf[1]).

g) Den Ausschank von Wein scheint Breslau, gleich vielen anderen schlesischen Städten, im Mittelalter für sich allein beansprucht und in einem unter dem Rathause belegenen „Ratskeller" thatsächlich so lange betrieben zu haben[2]), bis nachmals — in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts — dieser Keller

---

S. 15; Markgraf, l. c., S. 123 f.; Akten 21. 3. 1. 2, vol. 2, fol. 212 f. und vol. 3, fol. 69.

1) Zimmermann, l. c., S. 502 f.; Nencke, l. c., S. 221; Lewald, S. 37; Kämmerei-Rechnungen pro 1747, S. 501, 1763, S. 60, 1800, S. 62, 1804, S. 59; Akten 30. 1. 6, vol. 4, fol. 115 v ff.; 2. 475, vol. 1, fol. 30 v; 21. 3. 1. 2, vol. 3, fol. 58.

2) „Codex Diplom. Sil.", Bd. III, S. 57, 86 u. 88; Tzschoppe und Stenzel, S. 197 u. 259; s. auch Havemann, Haushalt der Stadt Göttingen, l. c., S. 223 ff.; Mack, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig, S. 25. — Gewiss nicht zufällig wird im „armen Heinrich" des Weinschanks gerade zur selben Zeit (1356/57) etwas ausführlicher gedacht, in welcher sich (nach „Codex", l. c., und Klose, Bd. II,

in ein Bierlokal umgewandelt[1]) und damit der Weinverkauf freigegeben wurde[2]). Wahrscheinlich als Aequivalent für den Verzicht auf die Weinschanksbefugnis gelangte nun aber ein Weinschankzoll oder Weinzoll auf importierte Weine zur Einführung, ein Impost, welchen um 1800 das Stadtzollamt mit 8 bis 16 Sgr. vom Eimer einzuziehen hatte[3]). Der Ausschank von fremden Bieren, der gleichfalls seit alters den Gegenstand eines städtischen Privilegiums bildete, verblieb nach wie vor dem Ratskeller[4]) — oder, wie er nach einer früher besonders beliebten Biersorte genannt wurde, dem „Schweidnitzer Keller" —; daher denn auch auswärts produziertes Bier im allgemeinen unverzollt in die Stadt eingehen durfte[5]). Hingegen waren fremder Brannt-

---

2. Halbbd., S. 408) die Einrichtung des Ratskellers in dem damals neu erbauten Rathause der Fertigstellung näherte.

1) Klose, l. c.

2) Allerdings behielt die Stadt zunächst noch weiterhin ein eigenes „Weinhaus" am Ringe, in welchem sie speciell schwere, süsse Weine schenkte (Markgraf, Ring, S. 23 f.; Lewald, S. 63). Doch kam auch dieses Monopol allmählich aus der Uebung. Um 1800 jedenfalls waren Weinhandel und Weinschank längst ein Vorrecht der Kaufleute geworden; die Stadt befasste sich damit so gut wie gar nicht mehr. (Akten des Börsenarchivs 923 u. 924; Magistratsakten 4. 133, vol. 7, fol. 119; Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 352.)

3) Und zwar mit 16 Sgr. bei Ungar-, mit 8 Sgr. bei anderem, besonders französischem Wein. — Zu diesem Weinzoll trat dann noch hinzu eine „Accidens" von 4 bis 8 ₰, welches auch zur Stadtkasse entrichtet wurde — s. über die Accidentien S. 67 — und ein Betrag von 4 ₰ für die Kaufmannschaft. Letztere war an den städtischen Handelsintraden überhaupt mehrfach beteiligt: An den Wagegeldern participierte sie, wie bereits (S. 93, Anmerkung 2) angedeutet, mit einem „Centnergelde", hier an den Weingefällen mit einem „Weinkreuzer"; und ebenso fielen auch noch bei anderen Zöllen, der weiter unten zu erörternden Schiffs- und Rossmaut, kleine zusätzliche Auflagen observanzmässig für sie ab. Natürlich wurden aber diese Bezüge der Kaufmannschaft nicht bei der Kämmerei in Einnahme gestellt; dieselben flossen vielmehr unmittelbar in eine „Kaufmannskasse", die Vereinskasse der Breslauer Kaufmannssocietät. (Magistratsakten 30. 1. 6, vol. 4, z. B. fol. 72 fff., bes. fol. 76 u. 79; Akten des Börsenarchivs 948.)

4) Darüber später!

5) Der einzige auf Bier gelegte Zoll war ein Ausfuhrzoll, der aber jährlich nicht mehr als etwa 175 Rthlr. eintrug, und welchen auch ein beigefügtes geringes „Schrotgeld" (s. den Text sub h) auf ausgeführtes Bier nur um 100 Rthlr. zu erhöhen vermochte. (Cf. „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXXVIII, S. 236; Akten 30. 1. 13, vol. 1, fol. 15 v; Rechnung pro 1800, S. 54 u. 51.) Der sogenannte Bierschankzins, dessen die Rechnungen Erwähnung thun, stellte keinen Zoll dar, sondern charakterisierte sich als ein „Konzessionszins" für die Anlage und Unterhaltung

wein, Meth und Essig, ähnlich wie Wein, einem Zoll unterworfen, der auch wieder 8 Sgr. pro Eimer betrug. In summa profitierte die Kämmerei an Wein- und Branntweinzoll alljährlich 2800 bis 4900 Rthlr.[1][2]).

h) Vom Schrotamt behaupten Tzschoppe und Stenzel, es habe das Recht geübt, „Bier oder Wein in ganzen Fässern zu verkaufen und denen, welche es einzeln ausschenkten oder selbst tranken, zuzuführen". Inwiefern nun eine so weite Interpretation des Schrotrechtsinhalts etwa für frühere Jahrhunderte richtig gewesen sei, darf hier füglich dahingestellt bleiben[3]); für das Ende

---

von Bier- und Kaffeegärten, Billardstuben u. dergl. m. Für jede erteilte Konzession der Art wurden $1^1/_2$ Rthlr. im Jahre zur städtischen Kasse eingehoben, welch' letztere dadurch im ganzen 45 Rthlr. pro anno gewann. Uebrigens berichten die Rechnungen noch, dass dieser Bierschankzins erst mit dem Jahre 1763/64 seinen „Anfang genommen" habe. (Kämmereirechnungen pro 1763, S. 105, pro 1800, S. 70; dazu Richter, S. 680 f.)

1) In diesem Betrage sind jedoch etwa 350 Rthlr. mitenthalten, welche die Bezeichnung „Branntweinzoll" zu Unrecht führten und besser an einer anderen Stelle der Rechnungen — unter den Brückengeldern — gebucht worden wären. Es handelte sich bei ihnen nämlich um ein Pauschquantum, das statt eines gewöhnlichen Brückenzolles (und eines Schrotgeldes) einmal für exportierten und sodann für denjenigen Branntwein bezahlt werden musste, den die bürgerlichen Destillateure von den vorstädtischen Branntweinbrennern bezogen. (Acta Specialia wegen Erlegung eines jährlichen Pausch-Quanti an Brücken-Zoll und Seil-Geld für die freie Einfuhr des Brandtweins der Städtischen Weinbrenner zu Breslau, 30. 1. 5, vol. 2, fol. 2 f.; Kämmereirechnung pro 1809, S. 54.) Die Destillateure in der Stadt beschränkten sich nämlich in ihrer gewerblichen Thätigkeit auf das Abziehen und die Verfeinerung des rohen Spiritus, während sie das Brennen desselben den vor den Thoren wohnenden Branntweinbrennern in den Vorstädten überliessen. (Zimmermann, l. c., S. 376; Nencke, S. 251.)

2) Cf. über den Wein- und Branntweinzoll Lewald, S. 37; Akten 2. 475, vol. 1, fol. 14 f.; Kämmereirechnung pro 1800, S. 60.

3) Bemerkt werde nur, dass weder die Urkunde Herzog Heinrichs IV. von Schlesien aus dem Jahre 1273, durch welche der Stadt das Schrotamt verliehen wurde, auch nur mit einer Silbe des Weinhandels gedenkt, noch auch der Ausdruck „Schroten" etwas enthält, was irgendwie auf ein Handelsprivilegium hindeutete. In jener Urkunde wird lediglich von einem „officium" gesprochen, „quo vasa de curribus ad alia loca trahuntur", von einer Berechtigung also, Tonnen vom Wagen weg anderswohin (in Keller?) zu bringen. („Breslauer Urkundenbuch", bearbeitet von Korn, I. Teil, Breslau 1870, S. 42.) „Schroten" aber heisst, eine schwere Last mit einem Schrotbaume oder einer Schrotleiter fortbewegen, und hat, auf Fässer bezogen, in erster Linie immer den Sinn von „in cellam deprimere, einkellern"; in übertragener Bedeutung wird es allenfalls auf den Lastentransport überhaupt angewendet. (Brinck-

des achtzehnten jedoch würde sie höchstens in ihrem zweiten Teil zutreffen. Denn damals hatte das Schrotamt, welches inzwischen

meier, Glossarium diplomaticum, Bd. II, Gotha 1863, S. 522; Grimm's „Deutsches Wörterbuch", Bd. IX, Leipzig 1894, S. 1790.)

Mit einem Verkaufe von Wein hatte danach das Schrotamt an und für sich nichts zu schaffen. Freilich aber mögen Städte, die über ein Weinmonopol und eine Schrotungsgerechtsame gleichzeitig verfügten, beide Rechte des öfteren kombiniert und verschmolzen haben, da ja das eine wie das andere auf eine Besteuerung des Weines abzielte. Und wenn man sich nachmals gewöhnte, Schrot-, Handels- und Schankgerechtigkeiten zuweilen auch als begrifflich zusammengehörend zu betrachten, so würde dies eben aus ihrer häufigen thatsächlichen Verbindung schon zur Genüge erklärt. Es kam indes noch dazu, dass speciell eine zusammengesetzte Form des Verbum „Schroten", das Wort „Ausschroten" (Auskellern) nämlich, sehr leicht die Vorstellung des Getränkevertriebs zu erwecken vermochte, weil Fässer nicht selten gerade zu Veräusserungszwecken aus den Kellern herausgeschafft werden. So definiert Zimmermann in seiner 1807 erschienenen Schrift „über den Brau-Urbar in Schlesien" (S. 2) schlechthin: „Ausschroten heisst Tonnen und Fassweise verkaufen". Es darf aber nicht übersehen werden, dass auch hier ein nur abgeleiteter Sprachgebrauch vorliegt, der keineswegs einen Schluss auf das Wesen des Schrotrechts im allgemeinen verstattet.

Wieder anders, als Tzschoppe und Stenzel, will Neugebauer die städtische Schrotbefugnis kommentiert wissen; und seine Ansicht erlangt um deswillen ein besonderes Gewicht, weil sich auch Markgraf derselben anschliesst. Nach Neugebauer wäre der gesamte Transport, das „Verschroten" aller vom Wageamte abgefertigten Güter nach den privaten Lagerräumen der Kaufmannschaft eine exklusive Gerechtsame des Magistrats gewesen. Nun ist zwar zuzugeben, dass eine derartige Monopolisierung des Fuhrwesens (man vergl. Richter) in manchen preussischen Städten vorkam; doch dürfte gegen die Annahme, es habe eine ähnliche Einrichtung auch in Breslau bestanden, schon allein der Umstand sprechen, dass hier die Kaufleute die Abholung der Frachten aus der Wage grossenteils durch Lohnfuhrleute durch Mitglieder des Hürdlermittels (Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 383) bewerkstelligen liessen. Das hätte sich schwerlich eingebürgert, wenn das Abfahren des Kaufmannsgutes wirklich für Rechnung der Stadt betrieben worden wäre. Denn diese würde, soweit als nur immer möglich, ihre eigenen Pferde und Wagen, die Marstallfuhren, zu dem genannten Zwecke verwendet und nicht ohne weiteres den zu erzielenden Gewinn mit privaten Fuhrunternehmern geteilt haben. Wenn aber, wie hervorgehoben wird, der Magistrat auch späterhin noch den Hürdlern „bestimmte Sätze für die Vermittelung des innerstädtischen Güterverkehrs vorschrieb", so liegt es sicherlich näher, hierbei an eine Massnahme rein polizeilicher Natur zu denken, als etwa folgern zu wollen, jener Güterverkehr habe früher einmal als ein nutzbares Recht in den Händen der Stadtverwaltung selbst geruht. Unterliegt doch gerade der Fuhrlohn sogar heut noch zum Teil polizeilicher Festsetzung (Droschkentarife!); um wieviel weniger könnte der Versuch einer Bindung desselben in einer Epoche befremden, in der man in so mannigfacher Hinsicht in Handel und Gewerbe einzugreifen und ohnedies die Preisbildung verschiedentlich durch obrigkeitliche Taxen (wie Brot-, Fleisch-, Bier-, Holz- und Lichtetaxen) zu regulieren pflegte!

mit dem Stadtzollamte vereinigt worden war, lediglich die Aufgabe, von allem „eingelegten“ oder eingekellerten“ Wein und Branntwein ein Schrot- und Seilgeld zu erheben[1]); dieses Schrotgeld aber war eine Gegenleistung der Weinempfänger für das Einlagern von Wein und Branntwein in die Keller, welches durch besondere städtische Angestellte, die „Weinschröter“, sachgemäss besorgt wurde. Ueber das Verfahren, dessen sich die Schröter bei Erfüllung ihrer Berufspflichten bedienten, verlautet zwar nichts Näheres in den Akten, doch lässt sich so viel entnehmen, dass dieselben die eingebrachten Weinfässer nach ihrem Bestimmungsort geleiteten, dort mittels Schrot- oder Frachtleitern abluden und in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Kellerräume an Seilen hinunterliessen. Der Satz der Einkellerungsgebühr oder -Steuer war bei Ungarwein auf 1 Sgr. 4 ₰ pro Eimer[2]), bei anderen Weinarten auf 8 ₰, bei Branntwein auf 12 ₰ bemessen; zudem hatten die Weinschröter für ihre Person noch eine specielle Gratifikation von 4 ₰ zu fordern. Auffallen könnte vielleicht, dass wie von Wein, der in der Stadt blieb, so auch von „Transitwein“ ein Schrot- und Seilgeld verlangt wurde, obschon doch für den letzteren eine Einkellerung nicht in Frage kam. Dies hing indes mit dem sogleich zu besprechenden städtischen Niederlagsrechte zusammen, demzufolge die Durchfuhr von Wein, im Grunde genommen, verboten war. Das in Anmerkung 5 auf Seite 109 erwähnte Schrotgeld von „ausgeführtem“ Bier[3]) aber betraf nur dasjenige Gebräu, welches die städtische Kretschmerzunft in die Kretschams der umliegenden Dörfer zwangsweise verlegte (s. später), und bei dessen Unterbringung wohl gleichfalls die Weinschröter mitzuwirken hatten. — Hinter den Einkünften an eigentlichem Wein- und Branntweinzoll standen die Schrotamtsgefälle zwar ihres niederen Satzes

---

1) Vide die Kämmereirechnungen; s. auch S. 109, Anm. 2.

2) Wiviel Eimer ein Fass enthielt, stellte der städtischerseits besoldete „Weinvisierer“ fest, welcher gleichzeitig auch den gesamten Weinverkehr zur Verhütung von Zolldefraudationen und dergl. überwachte. (Kämmereirechnung pro 1800, S. 133; Börsenarchivakten 923, fol. 3v; dazu Hüllmann, l. c., Bd. II, S. 118 ff., bes. 122; über das „Visieren“ des Weins und Branntweins s. Schedel's Waren-Lexikon, I. Teil, Offenbach a. M. 1814, S. 167 f. und II. Teil, S. 571).

3) Eingeführtes, das in den Ratskeller gelangte (S. 109) wurde wie vom Bierzoll, so auch vom Schrotgeld frei belassen.

wegen erheblich zurück; doch erreichten auch sie im Jahre immerhin eine Durchschnittshöhe von 600 Rthlrn [1]).]

Man ersieht aus dem allen, wie umfassend und vielgestaltig die städtischen Zollberechtigungen waren und wird nun schon aus ihrem Umfang heraus ihre eminente finanzielle Bedeutung erklärlich finden. Es gab indessen neben der Ausdehnung der Zollrechte noch andere Umstände, welche diese finanzielle Bedeutung beeinflussten, und zwar im Sinne einer Steigerung beeinflussten. Zu nennen sind hier das städtische „Stapelrecht", sowie das „Recht, Märkte abzuhalten". Das vielumstrittene Breslauer Stapel- und Niederlagsrecht [2]) war freilich nach und nach und namentlich noch in preussischer Zeit gegen früher wesentlich eingeschränkt worden. Während dieses Recht ursprünglich den Sinn gehabt hatte, dass alle den schlesischen Oder-

---

1) Cf. über das Schrotamt, das Schrotrecht, und die Weinschröter Klose, Bd. I, S. 525, Tzschoppe und Stenzel, S. 196 f. und 259; „Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. III, S. 2 (bes. Anmerkung 4) und Bd. XI, S. LIV; Lewald, S. 37; Neugebauer in den „Schlesischen Provinzialblättern", 1865, S. 685 und 688 f.; Markgraf, Ring, S. 16; dazu „Chroniken deutscher Städte, Bd. I (Nürnberg), S. 265 u. 277; Richter, S. (672 u.) 678 f.; rathäusliches Reglement von 1748, § 53, sub 6; Kämmereirechnungen pro 1748, S. 46, 1761, S. 50, 1763, S. 51 und 1800, S. 51; Akten 2. 475, vol. 1, fol. 14 f.; 4. 133, vol. 6, fol. 237^{v}; Akten des Börsenarchivs 923 (fol. 3^{v}) und bes. 926.

2) Cf. über das Stapel- und Niederlagsrecht im allgemeinen: „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXIX, S. 103 ff.; Hüllmann, I. Teil, S. 186 ff.; Tzschoppe und Stenzel, S. 197; Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt an der Oder (Frankfurt a. d. O. 1853) S. 262 ff.; Stieda, Art. „Stapelrecht" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Bd. VI, S. 992 ff.; Rosenthal, Art. „Speditionsgeschäfte", ebenda, S. 880 f.; Sommerlad, Art. „Verkehrswesen im deutschen Mittelalter", ebenda, 1. Aufl., Suppl.-Bd. II, S. 942; auch Schmoller im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche", VIII. Jhrg. (Leipzig 1884), S. 406 ff. und 1021 ff., X. Jhrg., S. 704 ff. — Speciell über die Breslauer Niederlage s. Klose, Bd. I, S. 526; Zimmermann, S. 345, Nencke, S. 227 und 234, Menzel, Chronik, S. 410; Hüllmann, Bd. I, S. 188 f; Neugebauer in den „Schlesischen Provinzialblättern", 1862, S. 208 ff. und 263 ff., 1865, S. 685 u. 737; Rauprich, Der Streit um die Breslauer Niederlage 1490 bis 1515, in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXVII, S. 54 ff.; Stieda, l. c., S. 999 ff. und 1004; Markgraf, Ring, S. 16; Acta die Einrichtung und Verbesserung der Stapel-Gerechtigkeit, wie auch andere Niederlags-Sachen betreff. 30. 2. 4, vol. 3, bes. fol. 38; Magistratsakten 3. 9. 163, vol. 7, fol. 191 u. 217 ff.; Börsenarchivakten 648 (bes. fol. 39), und 822; Akten des Staatsarchivs St. Bresl. II, 4. 2 e, vol. 3, bes. fol. 127 ff.; M. R. XII 4, vol. 8, fol. 66 fff.

lauf[1]) von Osten oder Westen her berührenden Kaufmannsgüter[2]) in Breslau niedergelegt, d. h. ausgepackt und zum Verkauf gestellt, zu dem Zweck also auch verwogen und verzollt werden mussten, bestand um 1800 ein Stapelzwang bloss noch für Warenzüge, die durch das kleine Breslauer Fürstentum, die heutigen Kreise Breslau, Neumarkt und Namslau (Vorbemerkung S. 18) ihren Weg nahmen[3]). Und selbst in diesen engeren Grenzen

1) Ausserhalb Schlesiens setzte der Frankfurter Stapel ein.

2) Bis tief ins achtzehnte Jahrhundert hinein vermittelte Breslaus Aussenhandel besonders lebhaft den Warenaustausch zwischen Ost und West, zwischen Russland, Polen, Ungarn einer-, Sachsen, Oesterreich, Italien und Frankreich andererseits. Der slavische Osten bot Rohprodukte, Felle, Häute, Wolle, Wachs, Inselt, Vieh u. dergl. an und nahm dafür Kolonialwaren und Kulturerzeugnisse des Westens in Empfang (Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 333; Menzel, Geschichte von Schlesien, Bd. II, S. 607; Grünhagen in der „Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde", X. Jhrg., S. 398 ff.; derselbe in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Bd. XV, S. 54; Partsch, Lage und Bedeutung Breslaus, in der „Festgabe zum 13. Deutschen Geographentage", S. 7 f.; auch Magistratsakten 1. 1. 1, vol. 19 bis 23; 30. 1. 13, vol. 1, z. B. fol. 160v).

3) Auffallen darf, dass unter bewandten Umständen überhaupt noch Gütertransporte über Breslau gingen und dass man dieselben nicht, um die hohen städtischen Zölle und Wagegebühren (s. den Text!) zu sparen, an dem Fürstentum einfach vorüberlenkte. Indessen ist zu bedenken, dass ja zunächst einmal alles Kaufmannsgut, das nicht per Achse, sondern zu Wasser durch Schlesien befördert wurde, die Stadt unmöglich vermeiden konnte, und dass ferner auch diejenigen Waren, die man zu Lande quer durch die Provinz hindurchführte, jedenfalls über die Oder geschafft werden mussten. Eine Uebersetzung der Frachten über den Fluss aber liess sich nur auf Brücken oder Fähren bewerkstelligen, und Brücken fanden sich allemal nur in den Städten vor, welche doch ohne Ausnahme den Warenverkehr mit verschiedenen Abgaben zu belasten pflegten. Lagen alsdenn die Verhältnisse derart, dass die Umgehung des Fürstentums etwa gleichzeitig einen Umweg, also einen Zeitverlust bedingte, so mochte es eventuell doch rätlich erscheinen, von der altgewohnten, zudem relativ gut gehaltenen Strasse über Breslau trotz des daselbst in Uebung befindlichen Stapelrechtes nicht ohne weiteres abzuweichen.

Allerdings aber konnten all diese Momente nur ein völliges Fernbleiben des Transitverkehrs hintanhalten, nicht aber waren sie zu hindern imstande, dass sich der letztere immerhin in sehr fühlbarer Weise von der Stadt wegzog. So merklich auch im allgemeinen der schlesische Handel, von welchem der Breslauer für sich allein ungefähr ein Drittel ausmachte, in den letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts emporblühte (Zimmermann, Nachricht vom Handel in Schlesien, Breslau 1805, S. 47 f.) — speciell der städtische Speditions- und Durchfuhrhandel vermochte an diesem Aufschwung keinen namhaften Anteil zu nehmen. Und dies um so weniger, als derselbe schon ohnehin durch die Teilungen Polens und die erhöhten staatlichen Durchgangszölle sehr viel von seiner einstigen Bedeutung verloren hatte (Menzel,

wurde das Stapelrecht zumeist nicht mehr vollinhaltlich zur Geltung gebracht; sondern man begnügte sich jetzt in der Regel, für die Stapelgüter, deren Durchfuhr man, nur etwa unter Vorbehalt der Spedition[1]), freigab, neben den gewöhnlichen, bereits erwähnten Zoll- und Wagegefällen noch besonders hohe „Stapelzölle", sogenannte Ross- und Schiffsmauten einzuheben[2]). —

Geschichte von Schlesien, Bd. II, S. 606 f., 657, 713 ff.; Lewald, S. 116 f.; Harnecker im „Jahresbericht des Gymnasiums zu Liegnitz", 1864, S. 11). Wie schwach nur noch das Transitgeschäft um die Jahrhundertwende ins Gewicht fiel, wird u. a. aus einer Angabe der städtischen Zollinspektion ersichtlich, wonach im Jahre 1802 für Breslau der Wert

der Einfuhr . . . . . 2 000 000 Rthlr.
der Ausfuhr von einheimischen Landesprodukten . . . . 1 500 000 „
der Wiederausfuhr von fremden, eingeführten Artikeln aber bloss 250 000 „

betrug. (Acta d. Mag. die einzusendenden Zeitungs-Berichte betreffend 1. 1. 1, vol. 20, fol. 93 f.; dazu auch ebenda vol. 19, fol. 100^{v} u. 122^{v}; vol. 20, fol. 57; vol. 21, ol. 35; Magistratsakten 30. 1. 13, vol. 1, fol. 153; 3. 9. 163, fol. 217 ff.; 2. 475, vol. 1, fol. 15^{v}; 30. 1. 4, vol. 8, fol. 88; Akten des Börsenarchivs 648, bes. fol. 32 ff.; 926, fol. 13^{v} und 14; Neugebauer in den „Provinzialblättern", 1862, l. c.)

1) Das mit der Stapelgerechtigkeit zusammenhängende Speditionsrecht, d. h. die alleinige Befugnis zu der (im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung zu besorgenden) Weiterbeförderung des Transitgutes von Breslau aus, suchte sich die Kaufmannschaft allerdings noch soweit als möglich zu reservieren, indessen nicht immer mit Erfolg. (Cf. u. a. Akten 30. 2. 4, vol. 3, fol. 55 bis 61; dazu Akten 3. 9. 163, vol. 7, fol. 190 ff.)

2) Wo die Akten von „Stapelzöllen" sprechen, pflegen sie darunter in der Regel nur die Imposte zu begreifen, die man seit Fertigstellung der neuen Oderschleusen im Jahre 1794 (S. 98, Anmerkung 3) auf Waren legte, welche zu Schiffe durch die Stadt geführt wurden. Doch trugen darüber hinaus im wesentlichen überhaupt alle jene Zölle den Charakter der Stapelgebühr, die sich in den Rechnungen unter der Bezeichnung „An Schiff- und Ross-Mauth" registriert finden. Schon der Name „Maut" — vom lateinischen „muta, mutaticum", Pferdewechselgeld, Umspanngeld („Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 1. Aufl., Bd. II, S. 640, 2. Aufl. Bd. II, S. 894) —, welcher hier im Gegensatz zu dem sonst üblichen „Zoll" gebraucht wurde, deutet darauf hin, dass Abgaben in Frage kamen, die hauptsächlich für Transitgüter zu zahlen waren; für Güter also, welche nach der strengen Vorschrift des alten Stapelrechtes zum Teil in Breslau hätten verbleiben und zum Verkaufe ausgeboten werden müssen. Thatsächlich werden die Mauten allenthalben sowohl mit dem Stapel, wie mit dem Durchfuhrhandel in Verbindung gebracht: In einem Atem erwähnen die Akten 30. 2. 4, vol. 3, fol. 81^{v} und 97 f. eine städtische Maut- und Niederlagsgerechtigkeit; und die Akten 1. 1. 1, vol. 19, fol. 131 wissen zu berichten, dass im Juli 1801 „die Transito Güter zur und von der Frankfurther Messe bedeutende Mauth Einnahmen verschaft" hätten; weiterhin erhellt aus einem Kammerreskript von 1796 (Akten 3. 9. 163, vol. 7, fol. 185 f.), dass Wein, den ein fremder Kaufmann aus Ungarn die Oder hinab über Stettin nach Petersburg transportieren liess, an den Stapel-

Um so wichtiger war das zweite der eben genannten Rechte, das Recht, Märkte abzuhalten. Der regelmässig lebhaft ge-

orten Breslau, Oderberg, Frankfurt (und Schwedt) einer „Maut" unterlag. Am deutlichsten aber geht das Wesen der Maut, als eines nur bei der Warendurchfuhr zu prästierenden Zolles, aus den Akten 30. 1. 15, vol. 1, fol. 17 ff. hervor: Ausdrücklich wird dort betont, dass die Rossmaut lediglich von „ausländischen" Handelsartikeln gefordert werde, und zwar bloss von solchen, die wieder ausser Landes gingen; Auslandswaren, welche in Schlesien oder gar in Breslau verblieben, zahlten keine Rossmaut, sondern nur den gewöhnlichen (ausländischen) Brückenzoll. Dass dabei unter „Ausland" nicht nur fremde Staaten, sondern auch die nicht-schlesischen preussischen Landesteile verstanden wurden, bedarf, weil schon mehrfach betont, keiner weiteren Hervorhebung. Produkte des Inlandes hatten nur ganz vereinzelt eine Rossmaut zu entrichten, und gleichfalls immer nur dann, wenn sie über Breslau die Provinz verliessen (Akten 30. 1. 14, fol. 140, 18 u. 27). Ebenso waren die rohen Erzeugnisse Russlands und Polens in der Regel durch Exemtion von der Maut begünstigt und nur zur Tragung des ausländischen Brückenzolles verbunden (Akten 30. 1. 14, passim, bes. fol. 1; 2. 475, fol. 47).

Eben weil die Maut fast ausschliesslich den wenig bedeutenden Transitverkehr steuerlich erfasste, wird auch erklärlich, weshalb der Ertrag derselben verhältnismässig gering ausfiel (man vergl. die vorige Anmerkung!). Obwohl sich die Mautpflicht über einen sehr weiten Kreis von Warensorten erstreckte, und obwohl der Mautsatz das Vier- bis Achtfache des Brückenzollsatzes betrug — man erhob vom Fuhrwerk 5 Sgr. oder einschliesslich eines „Kaufmannsanteils" und Brückenzolles 7 Sgr. 4 ₰ pro Ross, nicht selten aber sogar das Doppelte, indem jener Satz oft zweimal, beim Betreten und beim Verlassen der Stadt, erlegt werden musste! — erreichten doch die Einnahmen der Kämmerei an Ross- und Schiffsmaut diejenigen an Brückengeld bei weitem nicht. Bezifferten sich die letzteren, wie bekannt, auf jährlich 15 000 Rthlr., so gingen die finanziellen Ergebnisse der Mautgefälle über 6000 bis 7000 Rthlr. im Jahre nicht hinaus.

(Cf. über die Ross- und Schiffsmaut ausser den bereits citierten Aktenstellen noch generell den Zolltarif in Akten 30. 1. 14; [wenn dort auf fol. 1 ebenso bündig, wie unklar bemerkt wird, die Maut sei bei der Ein- oder Aus- „oder" Durchfuhr ausländischen Kaufmannsgutes zu zahlen gewesen, so bezieht sich diese Angabe gemeinhin wohl nur auf den Ort bezw. Zeitpunkt ihrer Erhebung; man forderte den Durchgangsimpost eben entweder schon in dem Augenblick, da die als Transitgut deklarierten Waren in die Stadt einpassierten, oder erst, wenn sie aus den Thoren zur Weiter- oder Rückbeförderung wieder hinausgingen, oder aber endlich, man verlangte denselben zweifach, sowohl bei der Ein-, wie bei der Aus- bezw. Wiederausfuhr]; ferner sind zu vergl. die Magistratsakten 30. 1. 13, vol. 1, fol. 15 u. 207; 30. 1. 15, vol. 1, fol. 129; 30. 1. 4, vol. 8, fol. 87; 2. 475, vol. 1, fol. 47 ff.; endlich die Kämmereirechnungen pro 1755, S. 49, 1785, S. 49, 1789, S. 54, 1800, S. 54 [wobei wohl zu beachten, dass zwischen 1785 und 1789 eine starke Erhöhung der Zoll- und Wagegefälle, insonderheit auch der Schiffsmaut, stattgefunden hatte — S. 5, Anm. 2 dieser Arbeit]). —

Die Stapelgerechtigkeit involvierte ein „Krahnrecht", d. h. die Befugnis, fremde Güter, namentlich solche, die zu Wasser ankamen, mittels eines Krahnes zu Wiege-

steigerte Verkehr, der sich anlässlich dieser Märkte in Breslau abspielte, musste naturgemäss die Einnahmen des Zoll- und Wageamtes stets um ein Beträchtliches vermehren. Die Stadt besass damals auser den Wochen- und Specialmärkten für Lebensmittel, Wolle, Leinwand, Flachs und Vieh vier grosse Jahrmärkte, welche durchweg auf Verleihung, auf Privileg, beruhten. Die Abhaltung eines Marktes war nämlich vormals nicht in das Belieben einer Stadt gestellt; die Errichtung eines solchen war vielmehr königliches oder landesherrliches Regal[1]). Darauf deuten auch die uralten Formen hin, unter denen sich der Markthandel, wie im Mittelalter, so auch am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts noch vollzog: Die Wochenmärkte wurden durch Aufstecken und Abnehmen des „Markthutes", des Marktfriedenszeichens, eröffnet bezw. geschlossen, Anfang und Ende der Jahrmärkte aber durch das Läuten des „Ratsglöckleins" signalisiert[2])[3]). —

---

zwecken ausladen zu lassen (Stieda im „Handwörterbuch", l. c., S. 993). In Breslau wurde ein Krahn erst 1681, und zwar auf der Niederlage an der Oder, aufgestellt. Er sollte das Aus- und Einladen der Schiffsfrachten erleichtern und stand zugleich mit der Niederlagswage in Kontakt. Für seine Benutzung wurden städtischerseits, durch das Zollamt, sogenannte Krahngelder eingefordert, eine Massnahme, welche der Kämmerei alljährlich im Durchschnitt etwa 6500 Rthlr. einbrachte. (S. über den Krahn und das Krahngeld die „Schlesischen Provinzialblätter", Bd. XXIX, S. 106 f.; Lewald, S. 37; die „Denkschrift zur Hafeneröffnung", S. 3 f.; Magistratsakten 30. 2. 5, vol. 1, fol. 49 ff.; 3. 9. 169, vol. 1, fol. 168 ff., 189 u. 200 ff.; 4. 71, vol. 4, fol. 88ᵛ ff.; 30. 1. 13, vol. 1, fol. 52ᵛ f.; Akten des Börsenarchivs 634.)

1) Tzschoppe und Stenzel, S. 8; Zimmermann, Handel in Schlesien, S. 32 f.; Varges, Stadtrecht und Marktrecht, in: „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", 3. Folge, Bd. III (Jena 1892), S. 670 ff., besonders 674, auch ebenda Anmerkung 1; Rathgen, Art. „Märkte und Messen" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Bd. V, S. 694 f.; v. Below, in v. Sybel's „Historischer Zeitschrift", Bd. LIX (München u. Leipzig 1888), S. 199; derselbe, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 21; auch Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt an der Oder, S. 265.

2) Acta Specialia (d. Mag.) von denen Cantzeley-Bothen und den Glockenläutern auf dem Bressl. Rathhause . . . 2. 571, vol. 2, fol. 4 u. 15; Magistratsakten 2. 220, vol. 1, fol. 201; dazu Markgraf, Ring, S. 15; Rathgen, l. c., S. 695; Varges, l. c., S. 672 u. 674, Anmerkung 1.

3) Cf. über die Breslauer Märkte und insbesondere die Jahrmärkte: Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 358 ff., Nencke, S. 243 ff.; Menzel, Chronik, S. 139; Markgraf, in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXII, S. 254; derselbe, Ring, S. 15 u. 19; auch „Cod. Diplom.

Bisher ist nun immer, oder fast immer, nur von „Wagegeldern“ und „Zöllen“ die Rede gewesen. Mit diesen vorzüg-

Sil.“, Bd. III, S. 125; Acta (d. Mag.) von Einrichtung der Jahr- Vieh- Woll- und Wochen-Maerkte 11. 40, vol. 3, bes. fol. 19.

Die grosse Bedeutung, welche man den Jahrmärkten im Mittelalter und noch im achtzehnten Jahrhundert beilegte, gründete sich darauf, dass die für gewöhnlich geltenden Handelsbeschränkungen, vor allem der Ausschluss der Fremden vom Detailhandel, zur Jahrmarktszeit aufgehoben oder wesentlich gemildert wurden. Auf den Jahrmärkten war es dem auswärtigen Handwerker, wie dem einheimischen erlaubt, seine Ware beliebig feilzubieten und an jeden Käufer abzusetzen. Die bevorrechteten Bauden am Ringe mussten anderen, besonderen Jahrmarkts-Verkaufsstätten weichen oder traten doch gegenüber den letzteren in den Hintergrund. Das infolge einer ungehemmten Warenzufuhr verstärkte und ausnahmsweise dem Einfluss der fréien Konkurrenz ausgesetzte Warenangebot lockte durch die von ihm geschaffenen günstigen Einkaufsbedingungen zahlreiche Kauflustige von nah und fern herbei. Die städtische Gast- und Schankwirtschaft zog daraus grossen Gewinn, und allerlei fahrendes Volk nahm die Gelegenheit wahr, durch „producirte Kunst-Stücke“ eine schaulustige Menge zu unterhalten. Und nicht nur an den Jahrmärkten, sondern in ähnlicher Weise auch an den grossen Specialmärkten für Wolle und Vieh herrschte ein reges Leben und Treiben, ein erhöhter Personen- und Güterverkehr in den Mauern der Stadt.

Von diesem Menschen- und Waren-Zudrang wusste nun auch die Kämmerei zu profitieren: Einmal und hauptsächlich, wie im Text erwähnt, durch eine Mehreinnahme an Zöllen und Wagegebühren (Akten 1. 1. 1, vol. 19 ff., passim), sodann aber noch speciell durch das Anweisen und Vermieten der Plätze für das Aufstellen der Jahrmarktsbauden. Wie nämlich der Kleinhandel überhaupt, so drängte sich auch das Jahrmarktsgetriebe auf dem Ringe zusammen, auf einem Boden also, welcher der Stadt gehörte und dessen temporäre Benutzung durch die Marktleute seitens des Magistrats nur gegen Erlegung eines Mietzinses, eines Standgeldes, verstattet wurde. War auch der Betrag dieses Stand- oder Stellegeldes im einzelnen nicht hoch — man zahlte pro Baude 6, 12, höchstens 30 Sgr. — so fiel sein Gesamtergebnis bei der grossen Zahl der begehrten Plätze und der öfteren Wiederholung der Märkte doch ins Gewicht. Die Rechnungen geben an, dass jährlich (durch Vermittelung der zweiten Kämmereikasse) an Jahrmarktsstandgeld etwa 2800 bis 3500 Rthlr. eingingen, welche in Titel II der Einnahme, unter dem man ja bekanntlich die Zinsen von „vermieteten“ Bauden überhaupt notierte (S. 87, auch ebenda, Anm. 1) folgendergestalt nachgewiesen werden:

Vom Leinwand-Hause	1850	bis	2350	Rthlr.
Von Weyhnachts-Bauden	75	„	90	„
An Kürschner-Standt-Geld			10	„
Von denen Jahr-Marckts-Bauden	650	„	725	„
An producirten Kunst-Stücken (Schaubudenstandgeld)	250	„	375	„
An Einsetze oder Stelle Geld (von den Jahrmarktsplätzen des Gräupnermittels			12	„
zus. wie oben:	2825	bis	3562	Rthlr.

Zu bemerken wäre noch, dass diese Standgelder im allgemeinen nur von „fremden“ Marktziehern erhoben wurden, und ferner, dass sie lediglich eben eine

lichsten Einnahmen aus „Handel und Gewerbe“ erschöpfte sich indessen, wie nunmehr ergänzend hinzugefügt werden muss, die Zahl der „unbeständigen Gefälle“ noch keineswegs. Neben ihnen lieferten vielmehr — um von kleineren Hebungen, dem Eisgrubenzins[1]) und Branntweintopfgeld[2]) abzusehen — zu-

---

„Platzmiete“ darstellten, während sich die zu errichtenden Bauden und Schragen selbst in der Regel im Eigentum der Händler befanden. Allerdings besass auch die Kämmerei eine Anzahl Jahrmarktsbauden, die sogenannten „Herrenbauden“, eigentümlich, für deren Ueberlassung jedoch etwas Besonderes neben dem Standgeld nicht gefordert wurde, und die man im Jahre 1805 dann überhaupt, da sie baufällig waren, völlig beseitigte. Breslauer Bürger waren von der Entrichtung des Standgeldes zumeist befreit, und nur während des Kindel- oder Weihnachtsmarktes — einem fünften Jahrmarkt, von dessen Besuch aber Fremde ausgeschlossen blieben — dürfte auch von ihnen eine Platzmiete gefordert worden sein. (Magistratsakten 5. 4. 7, vol. 2; 5. 4. 8, vol. 2, bes. fol. 142 v und 143 v; 5. 4. 9, bes. fol. 73 u. 76; 2. 621, vol. 3, fol. 82 u. 83; 19. 2. 2. 11, vol. 1, fol. 14.)

Das Hauptinteresse beanspruchen unter den Standgeldern die Einnahmen vom „Leinwandhause“. Dieselben erschienen der Kämmereiverwaltung von solcher Wichtigkeit, dass man mit ihrer Einsammlung und Verrechnung ein eigenes Amt, das Leinwandamt, betraute. Das städtische Leinwandhaus schloss das inmitten des Ringes belegene Häuserviereck im Westen ab und diente mit seinen fünf Etagen oder Böden der Bestimmung, dass in demselben, und nur hier, die im Lande und namentlich im schlesischen Gebirge wohnhaften Leinwandhändler und Weber zur Jahrmarktszeit ihre Erzeugnisse verkaufen sollten. Jeder dieser Händler hatte im Leinwandhause seine fest gemietete Stelle inne, auf welcher er die Leinwand auslegen und auch von einem Markte zum anderen liegen lassen konnte. Die bürgerlichen Leinwandreisser waren angewiesen, sich mit der benötigten Leinwand, welche sie weiter vereinzelten, auf den Jahrmärkten zu versorgen. Zwischen den Marktperioden kamen zwar auch zuweilen auswärtige Weber in die Stadt; doch mussten von diesen alsdenn für die eingebrachte Leinwand besondere Gebühren an das Leinwandamt bezahlt werden, welche 1 Sgr. pro Schock flächserner, 8 Sgr. pro Schock wergener Leinwand betrugen. Nur die zum Engroshandel destinierte Leinwand liess man allezeit gebührenfrei einpassieren. (Ueber das Leinwandhaus und Leinwandamt s. Zimmermann, l. c., S. 342 ff.; Nencke, S. 194; Menzel, l. c., S. 137; Lewald, S. 11 f.; Markgraf, in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens“, Bd. XVIII, S. 183; derselbe, Ring, S. 32 ff.; Acten des Magistrats betreffend die Administration und Verbesserung des Breslauschen Leinwand-Amtes pp. 30. 4. 1, vol. 3, bes. fol. 93 fff.; Acta d. Mag. betreffend Leinwand- und Fisch-Amts-Sachen 30. 4. 4, vol. 2, bes. fol. 1v u. 31 ff.)

1) Das war ein Mietzins für die Benutzung von städtischerseits angelegten Eiskellern und ein Profit von daraus verkauftem Eis. Gebraucht wurden die Gruben und ihre Eisbestände vornehmlich von Fleischern, Wildprethändlern und Konditoren. Ihr Ertrag war minimal (35 Rthlr.) und deckte meistens nicht einmal die Kosten der

nächst auch indirekte Verbrauchssteuern auf einheimisches Bier einen „wechselnden", sets aber hohen Jahresbeitrag zur Kämmerei. Die städtischen „Biersteuern" bestanden erstlich in einem Biergroschen, einer Abgabe, die der Kretschmer (Brauer) mit 3 Rthlrn. 10 Sgr. von jedem Gebräu zu entrichten hatte[1]), und

---

Unterhaltung. (Kämmereirechnungen pro 1747, S. 80, pro 1800, S. 68; Magistratsakten 7. 21 — Bauetats —, z. B. vol. 3, fol. 405; dazu Richter, S. 674.) —

Ein nach Art und Umfang dem Eisgrubenzins entsprechendes Gefälle repräsentierte dann noch der Söllerzins, welchen die Fleischhauermittel für die von ihnen gemieteten Schlachthaus-Böden bezahlten, auf denen die Häute des geschlachteten Viehs getrocknet wurden. (Acten d. Mag. betreff. Vermiethung der Böden auf dem Schlachthofe 3. 8. 129, fol. 1 fff.; Kämmereirechnung pro 1800, S. 47.)

2) Man könnte, zumal die Akten über das Branntweintopfgeld nichts berichten, an und für sich darüber im Zweifel sein, ob es sich hier um eine nach der Grösse der Brennblase bemessene indirekte Steuer auf Branntwein oder aber um eine von den Brennern direkt zu erlegende Gewerbesteuer, eine „Nahrungsabgabe", gehandelt habe. Der Umstand indessen, dass das Topfgeld nicht mehr als 150 Rthlr. im Jahre einbrachte — trotzdem von demselben auch die vorstädtischen Branntweinbrenner getroffen wurden, die mit den bürgerlichen Destillateuren „gleiche Gerechtigkeit" hatten — zwingt unbedingt zu der letzteren Annahme. Für diese spricht ausserdem, dass mit der Einziehung des Branntweintopfgeldes die zweite Kämmereikasse beauftragt war, die ja bekanntlich (man vergl. S. 57, Anmerkung 1!) überhaupt nur mit direkten Hebungen zu thun hatte. (Eine „Konzessionsgebühr", an welche sich allenfalls auch denken liesse, kommt um deswillen nicht in Frage, weil besondere Konzessionserteilungen nur an Personen stattfanden, die, wie etwa Höker und Restaurateure, keinem Zunftverbande angehörten, während bei Mittelsgenossen — und die Destillateure bildeten ein Mittel! — die Thatsache der Mitgliedschaft bei einer Innung natürlich die Berechtigung zum Gewerbebetriebe schon eo ipso in sich schloss; s. dazu Richter, S. 680 u. 682.)

Ueber das Branntweintopfgeld sind zu vergl. die Kämmereirechnung pro 1800, S. 39; „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXX, S. 397; auch Wendt, Stadt-Landgüter, I. Teil, S. 122.

1) Da die Kämmereirechnungen angeben, zu einem Gebräu seien „36 Scheffel Weizen gerechnet" worden, so läge die Vermutung nahe, dass man bei der Besteuerung des Bieres auf das Material, das Malz, irgendwie Rücksicht genommen habe. Dies widerlegt sich jedoch aus einer bei Lewald beigefügten Notiz, wonach im Jahre 1790 trotz eines stärkeren Malzverbrauchs weniger an Bier- und Hopfengeld einging, als 1802, wo man aus einer kleineren Quantität Malz mehr Bier produzierte. Der Biergroschen war sonach eine Fabrikatsteuer, und die Erwähnung der sechsunddreissig Scheffel Weizen sollte, wie es scheint, nur besagen, dass der Magistrat um 1800 die Verwendung einer bestimmten Menge von Malz beim Brauen polizeilich vorschrieb.

Der Satz des Biergroschens, welcher mit zu den ältesten Kommunalsteuern Breslaus gehörte, hatte im Laufe der Zeiten verschiedentliche Wandlungen durchzu-

zweitens in einem Hopfengelde, welches äusserlich gleichfalls einen fixierten Impost auf das Brauen darstellte, im Grunde genommen jedoch einen Monopolgewinn vertrat, den die Stadt aus einem ihr zugehörenden Alleinhandelsrechte für Hopfen zu ziehen befugt war[1]). Was alljährlich an Biersteuern einkam, ging tief in die Tausende hinein; um nur ein einzelnes Jahr herauszugreifen, so warf z. E. pro 1800/01 der Biergroschen 7600, das Hopfengeld gleichzeitig 5500 Rthlr. ab. Diese grosse Ergiebigkeit verdankte die Bierbesteuerung einesteils dem nicht unerheblichen innerstädtischen Bierkonsum, anderenteils dem Umstande, dass der Magistrat über ein Meilenrecht verfügte, kraft dessen achtundsechzig Dörfer der Umgegend gezwungen waren, das benötigte Bier ausschliesslich aus Breslau holen zu lassen[2]).

---

machen. Anfänglich auf $^1/_4$ Mark, einen „Vierdung" (Brinckmeier, Glossarium diplomaticum, Bd. I, S. 791, und Bd. II, S. 696) normiert, wurde derselbe — wohl im Zusammenhang mit der überhaupt beliebten weiteren Ausbildung des indirekten Steuersystems — nach und nach erhöht, stieg auf $^3/_4$ Mark und darüber, bis er endlich auf 3 Rthlrn. 10 Sgr. pro Gebräu seine Grenze erreichte. Hieraus erklärt sich die eigentümliche, in ihrer Verstümmelung sonst kaum verständliche Ueberschrift des betreffenden Postens in den Rechnungen: „An Dreyvierdungen Zwölf [scil. Groschen weiss] und Bier-Groschen".

(Cf. über den Biergroschen Magistratsakten 7. 301, vol. 1, fol. 69 f.; Rechnung pro 1800, S. 55; „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXXVIII, S. 230; Lewald, S. 29 ff.; dazu etwa Richter, S. 677 f.)

1) Dieses Recht, nach welchem lediglich beim Rate, beim „Hopfenamte", gekaufter Hopfen zum Brauen verwendet werden durfte, war zunächst an die Kretschmerzunft verpachtet, der Pachtzins dann aber im Jahre 1753 probeweise und 1756 endgültig in eine Fabrikatsteuer auf Bier (in Höhe von 1 Rthlr. 6 Sgr. pro $^1/_2$ Gebräu) umgewandelt worden. Die Kämmerei fand bei solchem Arrangement ihren Vorteil, während es andererseits auch die Kretschmer vorziehen mochten, statt der einmaligen Zahlung einer festen bedeutenden Summe kleinere, nur nach und nach fällig werdende Beträge an die Stadtkasse abzuführen. („Cod. Diplom. Sil.", Bd. XI, S. LIV; rathäusliches Reglement von 1748, § 62, sub 25; revidiertes rathäusliches Reglement von 1794, § 33; „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXXVIII, S. 224 f.; Lewald, S. 23 ff.; Jacobi, Ländliche Zustände, S. 6; Markgraf, Ring, S. 17; Magistratsakten von Administration des Hopfen Amts 4. 98, vol. 3, bes. fol. 113, 122 u. 159 f.; Kämmereirechnungen pro 1747, S. 61 und 1800, S. 56.)

2) „Meilrecht", bemerkt Zimmermann in seinem „Brau-Urbar in Schlesien" (S. 11 ff.) ganz richtig, „geht nicht blos auf Brau-Urbar und Bierzwang, sondern auch auf Handwerker. Daher es denn gemeinhin definirt wird: es sei das erworbene Recht der Städte zu verbieten, dass niemand auf dem Lande, innerhalb der Meile um die Stadt, den Brau-Urbar ausüben, Handwerker aussetzen, oder sonst städtische Nahrung treiben dürfe". Unter dem speciellen Gesichtspunkt der städtischen

3. Endlich fand der so inhaltreiche Titel II der Einnahme auch noch eine Fortsetzung im dritten Titel der Rechnungen, der von den Einkünften „An Zeitpacht“ handelt (s. Tabelle I!). Ein Teil der unbeständigen Intraden war nämlich verpachtet, da man sich — nicht mit Unrecht — von der Arrende einen sicherern und reicheren Ertrag der Gefälle, insbesondere eine Ersparnis an Verwaltungskosten versprach. Verpachtet war so z. B. das „Kelleramt“, der Ratskeller mit seinen verschiedenen Vorzugsrechten[1]), verpachtet ferner das „Hafer- und Kornamt“, das

---

Finanzen war indessen das Verbot des Bierbrauens unter der Meile wichtiger wie dasjenige irgend eines anderen Handwerksbetriebes. Denn indem die Bannmeile dem in der Stadt hergestellten Biere ein ausgedehntes Absatzgebiet sicherte, führte sie zu einer gesteigerten Bierproduktion und eben damit wiederum zu besonders hohen Biersteuer-Erträgnissen.

(Ueber das Meilenrecht im allgemeinen s. v. Below, Art. „Bürger, Bürgertum“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 2. Aufl., Bd. II, S. 1182; Struve, Art. „Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung“, ibid., S. 804; v. May, ibid., 1. Aufl., S. 551; über das schlesische Menzel, Geschichte von Schlesien, Bd. II, S. 551; „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens“, Bd. XIV, S. 287; über das Breslauer Meilenrecht insbesondere Klose, Bd. I, S. 522 und 563; v. d. Hagen, Breslauer Tuchhaus, S. 10 f. u. 15; „Cod. Diplom. Sil.“, Bd. XI, S. XI; Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 385 u. 387; „Schlesische Provinzialblätter“, Bd. XXXVIII, S. 231 u. 236 ff.; Lewald, S. 31; Markgraf, Ring, S. 5; Magistratsakten 8. 192, fol. 10 v; 10. 33, vol. 2, fol. 71 v; Akten des Staatsarchivs, St. Bresl., II. 7. q.)

1) Dass der Ratskeller zunächst das Monopol des Ausschanks fremder Biere besass, ist bereits weiter oben, auf S. 109, angedeutet worden. Gastwirte und Besitzer von Kaffeegärten, die solches Bier auch ihrerseits zu führen wünschten, waren gehalten, dasselbe vom Kelleramte zu entnehmen. Sogar der Bezug ausländischen Bieres zum eigenen Konsum wurde nur unter Einschränkungen gestattet: Die Empfänger hatten dafür an den Ratskellerpächter Abgaben zu zahlen, nämlich ein „Einlagegeld“ von 8 guten Groschen und sogenannte „Zuchthausiura“ im Betrage von 8 ß pro Tonne. Das Einlagegeld war wohl eine Schrotgebühr, die nur eben nicht das Schrot-, sondern das Kelleramt vereinnahmte; die Zuchthausjura aber sollten eigentlich der Armenhauskasse zu gute kommen, was jedoch nie geschehen war; sie flossen vielmehr gleichfalls dem Ratskeller zu. Durchbrochen war die privative Schankgerechtigkeit des Kelleramtes nur durch eine Kammerkonzession von 1746, nach welcher auch der Kretschmer im Bürgerwerder die Freiheit genoss, jährlich fünf Fässer fremden Bieres in seinem Kretscham quartweise zu verkaufen; indessen mussten für diese Vergünstigung wiederum besonders hohe Einlage- und Zuchthausgelder verabfolgt und zudem noch Rekognitionsgebühren in Höhe von 12 Rthlrn. pro anno an das Kelleramt entrichtet werden.

Sodann unterhielt die Stadt, neben der Kretschmerzunft, einen eigenen Brauereibetrieb in dem ihr gehörigen Brau- oder Weissbierhause „Zur Stadt Berlin“. Zu dem

Privilegium, Hafer in kleinem Masse zu verkaufen[1]). Aber diese verpachteten unbeständigen Einkünfte bildeten nicht den Kern der Einnahmen aus Zeitpacht. Das Hauptkontingent zu den Pachtgefällen stellten vielmehr einmal die städtischen

---

Zwecke waren zwei Braupfannen angeschafft, in deren einer täglich gebraut wurde, während die zweite zur Reserve diente. Auch dieses städtische Bier ward im Ratskeller ausgeschenkt, zumal die „Stadt Berlin" und ebenso ein städtisches „Malzhaus" zusammen mit dem letzteren verpachtet waren. Der Stadtbrauerei stand aber nicht der Verlag ihres Produktes in die Kretschams der Bannmeile zu; der Ausschrot dorthin bildete eine alleinige Gerechtsame des Kretschmermittels, welch' letzteres das Stadtbier nur gunstweise zur Ausfuhr vor die Thore zuliess.

Uebrigens mag angemerkt werden, dass das Brauwesen in verschiedenen Städten ausserordentlich verschieden geregelt war und dass demgemäss auch die städtischen Einnahmen aus demselben überall variierten. In Schlesien speciell gehörte das Braurecht, der „Brauurbar", zu den fürstlichen Regalien und ging auf die Kommunen durch Verleihung über. Die Gemeinden nutzten dann dieses Recht entweder, indem sie das Brauen selbst ausübten, oder aber, indem sie die Befugnis dazu unter gewissen Bedingungen auf die Bürger bezw. bestimmte Grundstücke übertrugen. Bald hatten daher die Kämmereien das Recht der eigenen Brauerei, bald nur die Berechtigung, mit den Bürgern zugleich „in der Reihe" zu brauen oder der „Brau-Commune" ihr Brauhaus gegen eine Abgabe einzuräumen, oder endlich, es war ihnen vorbehalten, das Brauen oder den Schank überhaupt zu besteuern. Eine besondere Kretschmer-„Innung" existierte, soweit Schlesien in Frage kommt, nur in Breslau. (v. May, im „Handwörterbuch", l. c., S. 551; Struve, ibid., S. 803 ff.; Richter, S. 747; Tzschoppe und Stenzel, S. 8; Zimmermann, Brau-Urbar, S. 5 ff., 34 u. 53 ff.; derselbe, Cämmerei-Rechnungs-Wesen in Schlesien, S. 40 ff.; „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XIV, S. 288.) —

Ueber das Kelleramt und den Ratskeller vergl. „Cod. Diplom. Sil.", Bd. XI, S. LIV; Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 305; „Schlesische Provinzialblätter" Bd. XXXVIII, S. 226 f.; Lewald, S. 30; Markgraf, Ring, S. 24 f.; Acta (d. Mag.) von Verpachtung des Bresslauschen Raths-Keller . . . 4. 133, vol. 6 bis 8; Magistratsakten 10. 33, vol. 2, bes. fol. 71v; Akten des Staatsarchivs MR XII, 7a; dazu auch Zimmermann, Brau-Urbar, S. 56 und Richter, S. 678 f. u. 729 f. (Ueber die städtischen Malzhäuser s. Acta den Bau und Reparatur des Stadt-Maltzhauses und Anschaffung der Maltzgeräthschaften, 7. 53, vol. 1, zum Jahre 1797 ff.; dazu Zimmermann, Beyträge, l. c., S. 62 und 388 ff.; Nencke, S. 193.)

1) In dem städtischen Detaillierungsrecht für Hafer liegt eine ähnliche Vereinzelungsgerechtsame vor, wie wir sie früher schon (S. 108 und S. 95, Anm. 2) für zwei andere Artikel, Kalk und Pech, kennen lernten. Als Pächter dieses Rechts wird um 1800 ein Gräupner genannt. War das Haferamt einmal, wie beispielsweise im Jahre 1747, nicht in Zeitpacht ausgethan, so wurde es vom Marstallsaufseher mit verwaltet. (Kämmereirechnungen pro 1747, S. 40 und pro 1800, S. 87; „Cod. Diplom. Sil.", Bd. XI, S. LIV).

„Mühlen“ und sodann in zweiter Linie die städtischen „Landgüter“ [1]).

Was die Mühlen betrifft, so ist Grund zu der Annahme vorhanden, dass der Kämmerei ein Mühlenregal zugestanden habe, d. h. also, es dürfte die Verwendung der Wasserkraft zum Müllereibetriebe, wenigstens in der Oder, eine exklusive Gerechtsame der Stadtgemeinde gewesen sein — eine Gerechtsame, die nur durch den Mühlenbesitz der geistlichen Stifter, welcher auf älteren landesherrlichen Specialverleihungen beruhte, eine Beschränkung erfuhr [2]). Dem Magistrate gehörten am Ausgang

1) Nach der Rechnung für das Jahr 1800 brachten

die Mühlen	14 970	Rthlr.
die Landgüter	9 865	„
der Ratskeller hingegen bloss	2 105	„
das Haferamt gar nur . . .	152	„

Was danach zu den rund 31 000 Rthlrn. Gesamtsumme des Titels III (s. Tabelle I) noch fehlte, verteilte sich alsdenn auf die „Oderfischerei“ (s. die folgende Anmerkung), auf die „Herrenwiesen“ und auf das „Teichamt“. Die Herrenwiesen (d. h. Ratswiesen), die einen Teil der Scheitniger Feldmark (S. 85, Anmerkung 3) ausmachten, waren in der Hauptsache an Breslauer Fleischer verpachtet, da die letzteren für ihr auf Vorrat gehaltenes Schlachtvieh des Grases und Heues benötigten (Wendt, Stadt-Landgüter, I. Teil, bes. S. 94 f., 101 bis 104 und 107). Die Einnahmen vom Teichamte aber verdankte die Kämmerei den im Süden der Stadt belegenen sogenannten „Teichäckern“, einem ehemals sehr wasserreichen Gelände, auf welchem bis in den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts in städtischen Teichen eine blühende Fischzucht betrieben wurde. Nach erfolgter Trockenlegung dieser Teiche benutzte man das hindurch gewonnene Areal mit noch grösserem Vorteil landwirtschaftlich, namentlich zum Rötebau. Seit 1746 — und so auch noch um 1800 — waren die Teichäcker einem Generalpächter überantwortet, welcher dieselben parzellenweise an Kräuter und Gärtner weitervergab und gleichzeitig den städtischen Strassendünger übernahm, um ihn anteilig an seine Unterpächter abzusetzen. (Wendt, l. c., S. 157, 167 bis 170 u. 177 f.; Markgraf, Strassen Breslaus, S. 219 f.). Der Pachtzins für die Oderfischerei bezifferte sich 1800 auf 122, derjenige für die Herrenwiesen und die Aecker auf den Herrenwiesen auf 952 bezw. 160, der Generalpachtzins für Teichäcker und Strassendünger auf 2342 Rthlr.

2) Das Mühlenregal repräsentierte in Schlesien einen speciellen Bestandteil des allgemeinen fürstlichen Wasserregals, welches alle und jede Nutzung an Gewässern den Herzögen reservierte. (Tzschoppe und Stenzel, S. 8; „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens“, Bd. II, S. 332 f. u. 339 f.). Dass nun Breslau von diesen letzteren oder ihren Nachfolgern, den böhmischen Königen, für sein Jurisdiktionsgebiet ein generelles Recht zur Mühlen-Anlage und -Unterhaltung erworben habe, ist allerdings urkundlich nicht sicher nachzuweisen. Zwar weiss Menzel (Topographische Chronik, S. 71) zu berichten, Herzog Heinrich IV. habe 1272 der Stadt „die Nutzung des Wasserleitens“ und eben damit auch die Befugnis der „Mühlensetzung“ verliehen; doch redet die Urkunde, auf welche sich der genannte Gewährsmann bezieht (Korn,

des achtzehnten Jahrhunderts sechs Mehl- und Malz-Mühlen, zwei Tuchwalkmühlen, eine Weissgerberwalkmühle und eine Papier-

Urkundenbuch, Nr. 39) von der „ductio aquarum et eius usibus“ in so unbestimmten Ausdrücken, dass man darauf verzichten muss, sie für weitergehende Folgerungen als Stützpunkt zu wählen. Immerhin bietet gerade der Umstand, dass Menzel seinerseits aus jener Urkunde auf ein städtisches Mühlenregal so leichthin schliesst, in gewisser Weise einen Beleg dafür, dass man jedenfalls zur Zeit der Abfassung der „topographischen Chronik“ (1805 ff.) eine derartige Gerechtsame städtischerseits unbedenklich prätendierte.

Aber auch eine Reihe weiterer Indicien scheint dazu angethan, die Meinung, dass sich Breslau im achtzehnten Jahrhundert wirklich im Besitze eines Mühlenregals befand, zu bestärken. Ohne der Analogieen mit anderen deutschen Städten gedenken zu wollen, ist darauf aufmerksam zu machen, dass (nach Harnecker, l. c., S. 5, Anmerkung 2) schon Friedrich der Grosse unter den Gerechtsamen und Privilegien Breslaus auch die „Mühlengerechtigkeit“ bestätigte. Es ist ferner darauf hinzuweisen, wie doch thatsächlich um 1800 sämtliche Breslauer Getreidemühlen städtisch waren, einzig und allein die Stiftsmühlen ausgenommen. Drittens verdient Beachtung, dass die Kämmerei von allem auf fremden Mühlen gemahlenen Mehl eine Extrasteuer, die Mahlmetze, forderte (s. den Text), das fremde „Mahlwerk“ also exceptionell belastete, obschon es doch sonst Grundsatz war, die Lebensmittel steuerlich mit Schonung zu behandeln (S. 98, Anmerkung 2 und S. 99; Akten 2. 475. vol. 1, fol. 28 v); das deutet eben an, dass die Stadt speciell auf den Mühlenbetrieb ein besonderes Recht beanspruchte und an demselben ein ganz besonderes Interesse hatte.

Endlich wird die Existenz eines städtischen Mühlenregals um so wahrscheinlicher, wenn man erwägt, dass es dem Magistrat gelungen war, auch andere ehemals herzogliche Rechte am Wasser im Zeitenlaufe an sich zu bringen: So das Monopol der Ueberfähren, so weiterhin das Recht der Oderfischerei. Von ersterem ist es gleichfalls nicht bekannt, wann und unter welchen Umständen sich seine Acquisition vollzog; nach Lewald's glaubhaftem Zeugnis bestand es indes noch in den dreissiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts und wurde durch Einzelverpachtung gewinnbringend für die Stadt verwertet. (Lewald, S. 20 u. bes. S. 27; Wendt, S. 123; Akten 4. 203, fol. 41 ff.; Kämmereirechnung pro 1800, S. 98, 113 u. 114; dazu Richter, S. 693.) Die Fischerei-Berechtigung in der Oder aber, welche sich über den durch die Grenzen des Breslauer Fürstentums abgezeichneten Stromabschnitt erstreckte, war aktenkundig (am Ende des fünfzehnten oder) zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts auf dem Wege des Kaufes an die Stadt gelangt. (Magistratsakten 20. 2, vol. 3, fol. 142; Wendt, S. 92 f.) Die Verpachtung dieser Fischerei erfolgte um 1800 in zwei Anteilen, von welchen der eine, minder einträgliche, das Ober-, der andere das Niederwasser umfasste, und zwischen denen der Ausfluss der neuen königlichen Schleusen (S. 98, Anmerkung 3) die Scheidelinie bildete. (Acta d. Mag. die Oder Fischerey Verpachtung betr. 20. 2, vol. 4.)

Cf. über das Mühlenwesen: Rathäusliches Reglement von 1748, § 62, sub 26 u. 27; Menzel, Chronik, S. 76 f.; Nencke, S. 196 f.; „Cod. Diplom. Sil.“, Bd. XI, S. LIV; Kämmereirechnung pro 1800, S. 85; Magistratsakten 4. 195, vol. 21; Acta d. Mag. enthaltend die Pacht Contracte von den Mühlen 4. 197, vol. 1; Acta von Verpachtung der Exempten Mühlen, namentlich der Papier-, Schleiff-, Walk- und Polier-Mühle 4. 166, vol. 8; auch Akten 25. 3. 1. 2, vol. 1, fol. 15; dazu „Schlesische Provinzialblätter“, Bd. XXXVII, S. 254 ff.; Stenzel, in der

mühle, welche sämtlich auf je sechs Jahre in Arrende gegeben waren[1]). Den Pächtern der Getreidemühlen wurde dabei, wie fast überall üblich, eine gewisse Rentabilität des Pachtobjekts durch den „Mahlzwang", durch die Vorschrift gewährleistet, dass die Bewohner der Stadt ihren Roggen und Weizen soweit als möglich nur auf städtischen Mühlen mahlen oder schroten lassen sollten[2]). Im Zusammenhang damit war dann die Einbringung von auswärts, auf Landmühlen, bereitetem Mehl zwar nicht geradezu verboten, indessen mit einer hohen Abgabe, den Mahlmetzegeldern, belegt[3]).

„Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. II, S. 331 ff.; Richter, S. 745 ff.; Rosenthal, Art. „Mühlenrecht" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Bd. V, S. 888.

1) Ausserdem machen die Rechnungen noch eine Nadelschleifmühle, eine Lohmühle und eine Strumpfwalkmühle als städtisches Eigentum namhaft, welche jedoch, als kleinere Realitäten, nicht im Titel „Zeitpacht", sondern unter den Rubriken „An Unterschiedenen Gefällen" und „Insgemein" aufgeführt werden (Rechnung pro 1800, S. 98, 110 u. 111). Die Nadelschleifmühle war an Nadelfabrikanten vermietet, die Strumpfwalke dem Strickermittel gegen Zins überlassen, also wohl gleichfalls verpachtet; die Lohmühle hingegen, in welcher die Lohgerber Röte stampften, wurde administriert; von jedem Stein gestampfter Röte waren 2 ₰ zur Kämmerei zu entrichten.

2) Magistratsakten 4. 197, vol. 1, fol. 90 v u. 115 v f. (man denke auch an den Ausdruck „Mahlgenossen" im rathäuslichen Reglement von 1748, l. c.).

3) „Mahlmetze" oder „Mahlgeld" hiess eigentlich der Lohn, welcher dem Müller für die Verarbeitung von Getreide zu Mehl oder Malz gereicht werden musste. („Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. II, S. 338 f.; Akten 19. 9. 1, vol. 1, fol. 116.) Diesen Mahlgewinn behielt sich nun die Stadt kraft ihres Mühlenrechts auch in solchen Fällen vor, in denen die Arbeit des Mahlens gar nicht, wie sie sollte, von den städtischen, sondern z. E. von Dorfmühlen geleistet wurde. Sie erhob zu dem Zweck von allem eingeführten Mehl eine Mahlmetze in den Thoren, und zwar in Höhe von 6 Proz. des Mahlgetreidewertes, im Betrage also von 15 Sgr. pro Scheffel Roggen, wenn der Scheffel 8 Rthlr. kostete. Da nun der Einbringer von Mehl überdies noch städtisches Brückengeld, einen Fuhrlohn für den Mehltransport und eine Metze an den fremden Müller zu bezahlen hatte, so stellte sich das Mahlen ausserhalb der Stadt viel zu teuer, als dass man öfters und in grösserem Umfange davon hätte Gebrauch machen können. Die Landmühlen pflegten also nur ausnahmsweise von bürgerlichen „Mahlgästen" in Anspruch genommen zu werden, insbesondere dann, wenn die städtischen Mühlen infolge von niedrigem Wasserstande oder anhaltendem Frost nicht imstande waren, den gesamten Mehl- und Malzbedarf von Bäckern, Kretschmern und Privatpersonen ihrerseits vollständig zu bestreiten. Wie selten das aber vorkam, geht schon aus dem relativ geringen Erlöse hervor, welchen die Stadtkasse aus der Erhebung der Mahlmetze zog, und der sich, unter starken Schwankungen von Jahr zu Jahr, auf nur 140 Rthlr. im Durchschnitt belief. (S. den Titel „An Unterschiedenen Gefällen" in den Rechnungen.) Dass man

Etwas niedriger, wie bei den Mühlen, doch gleichfalls sehr beträchtlich, fiel der Pachtertrag bei den Landgütern, den Aemtern Ransern, Riemberg, Neumarkt und Strehlitz mit ihren verschiedenen Vorwerken und Dörfern[1]) aus. Bei Würdigung des finanziellen Erfolges, der hier mit der Verpachtung erzielt wurde, darf aber der Umstand nicht ganz unberücksichtigt bleiben, dass sich die Arrende nicht, wie heute, ausschliesslich auf Boden, Baulichkeiten und Inventar beschränkte, vielmehr auch eine Reihe gutsherrlicher Rechte mit umschloss: Mitverpachtet waren nämlich die Dienste und Abgaben der Erbunterthanen. Es ist bereits erwähnt (Vorbemerkung S. 19 f., besonders S. 19, Anmerkung 1), dass vor hundert Jahren auf dem Lande noch das „gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis" obwaltete, welches den Dominien in den Personen erbunterthäniger, an die Scholle gebundener Bauern und Gärtner stets die Verfügung über ausreichende Arbeitskräfte sicherte. Eine ländliche Arbeiterfrage, wie wir sie gegenwärtig kennen, existierte im allgemeinen damals nicht. Die Wirtschaftsarbeiten des Dominiums wurden unabänderlich durch die Fronden der Erbunterthanen erledigt, die Spanndienste durch die Bauern gethan[2]), die Handdienste (wie Ernten, Dreschen u. dergl.) von den kleinen Leuten, welche in Schlesien „Dreschgärtner[3]) hiessen,

---

übrigens die Mahlmetze unmittelbar bei der Kämmerei vereinnahmte, statt sie kontraktlich etwa den Mühlenpächtern mit zu überlassen, hatte wohl seine Ursache in der Befürchtung, es möchten die letzteren, falls ihnen derart der mühelose Bezug eines Mahlgeldes gesichert wäre, zu wenig Betriebsamkeit zeigen, sondern absichtlich die eigene Mahlthätigkeit einschränken und ihre Mahlgäste unter allerhand Vorwänden auf die fremden Mühlen verweisen. Das hätte dann aber dem Publikum nicht nur Unbequemlichkeiten bereiten, sondern zugleich auch unausbleiblich zu einer Brotverteuerung führen müssen.

(Ausser den schon citierten Stellen vergl. über die Mahlmetze noch Magistratsakten 2. 153, vol. 12, fol. 132ᵛ, 168ᵛ, 218ᵛ; 19. 9. 1, vol. 1, fol. 108; und besonders 2. 475, vol. 1, fol. 61 f.)

1) Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 503 f.; Nencke, S. 221 f.; Wendt, Die Verwaltung der Breslauer Kämmereigüter vor und nach der preussischen Besitzergreifung, in „Silesiaca", Festschrift für C. Grünhagen, S. 321 ff.; derselbe, Die Breslauer Stadt- und Hospital-Landgüter, I. Teil; auch Lewald, S. 14 ff. u. 20 ff.; Richter, S. 749 bis 779.

2) Im Gegensatz zu den Gutsherrschaften in anderen Provinzen des preussischen Ostens, z. B. in Pommern, hielten aber die schlesischen Gutsherren durchweg auch eigene Gespanne, so dass die Bauernfuhren nur zur Ergänzung nötig waren. (Cf. u. a. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 35; Magistratsakten 8. 2. 8. 1, vol. 4, fol. 1; 3. 125, vol. 21, fol. 111; auch Wendt, l. c., S. 28.)

3) Näheres über die Dreschgärtner s. bei Knapp, l. c., S. 35 ff.

verrichtet; und zwar entweder ohne direktes Entgelt oder aber gegen einen Lohn, der hinter dem Preise freier Arbeit zum Teil erheblich zurückblieb. Und mehr noch: Die Erbunterthanen hatten nicht nur für das Dominium Dienste zu leisten, sie waren auch zu verschiedenen Abgaben an die Gutsherrschaft verbunden. Sie führten an dieselbe, teils in Körnern, teils in Geld, „Grundzinsen" für ihre bäuerlichen Stellen ab, die ihnen zu Erbzinsrecht, seltener in Erbpacht (S. 85 Anmerkung 4), übertragen waren[1]), und entrichteten ferner allerhand „Ehrungen"[2]) an Hühnern, Eiern und Garn — Prästationen, die beispielsweise bei Ransern jährlich 442, bei Riemberg 310 Rthlr. ausmachten[3]). Wie gesagt, flossen aber in Breslau diese Abgaben der Unterthanen nicht unmittelbar in die gutsherrliche Kasse, die Kämmerei, sondern wurden, ebenso wie die Dienste, den Pächtern überlassen und in dem Pachtanschlage mit in Anrechnung gebracht[4]). Natürlich erhöhte sich der letztere dadurch nicht unwesentlich, verminderte sich aber auf der anderen Seite wieder um einige hundert Reichsthaler infolge des gleichzeitigen Bestrebens, auch die gutsherr-

1) Knapp, l. c., S. 30 ff., bes. S. 33, auch S. 37; Wendt, passim (man s. den Index des Buches unter „Erbzinse" und „Erbpachten"). — Speciell der in Körnern zu erlegende Zins, der Getreidezins, stellte übrigens nicht in allen Fällen einen wahren Grundzins dar, sondern zuweilen auch einen alten landesherrlichen Schoss, dessen Bezugsrecht späterhin das Dominium durch Schenkung, Kauf oder Verpfändung erlangt hatte. (Wendt, S. 205.)

2) Bezw. Ehrungszinse! — Cf. über die Ehrungen Wendt, verschiedentlich (wie im Index sub „Ehrungen der Unterthanen" angegeben).

3) Pachtanschlag für Ransern, in Akten 8. 2. 2. 9, fol. 32; für Riemberg, in Akten 3. 11, fol. 11 v; auch Urbarium von Riemberg, in Akten 8. 5. 8. 4, § 17.

4) Nur einige in den Jahren 1785 und 1797 vom Amte Ransern separierte, in geringer Entfernung von der Stadt belegene Dorfschaften, wie Scheitnig, Morgenau, Lehmgruben, Kawallen und Friedewalde, entrichteten, seitdem sie aus der Pacht gezogen und magistratualer Verwaltung unterstellt waren (Wendt, S. 45 f.), ihre Erbzinsen und Ehrungen, durch Vermittelung des Stadtlandgüteramtes, an die Stadtkasse. Die Zinsen dieser Dörfer erscheinen daher, mit durchschnittlich 1750 Rthlrn., gesondert in den Rechnungen, und zwar unter der Bezeichnung: „An Erb-Zinsen und Ehrungen vom Stadt Land-Güther-Amte", im Titel „An Unterschiedenen Gefällen" (Rechnung pro 1800, S. 97). Ebenda (S. 99) finden sich auch — für Kawallen und Friedewalde — etwa 100 Rthlr., „Dienstgeld" gebucht, welche nach erfolgter Dismembrierung von Ransern an die Stelle früherer Naturaldienste der dortigen Erbsassen getreten waren. Die übrigen oben genannten Ortschaften, also Scheitnig etc, hatte man — als „Vorstädte" und „Vororte" von Breslau — schon lange vor ihrer Loslösung aus dem Ranserner Gutsverbande überhaupt durch weitgehendste Exemtionen von den sonst üblichen Frondiensten begünstigt. (Wendt, S. 72, 91, 184, 188.)

lichen Lasten thunlichst auf den Pächter abzuwälzen: So musste sich derselbe in der Regel dazu verstehen, die landesherrlichen Steuern vom Boden auf sich zu nehmen, den Dorfschullehrer unterhalten zu helfen und dem Schulzen die übliche Remuneration zu zahlen[1]).

4. Es verfolgte also die Stadt im Hinblick auf ihre Landgüter ganz offenbar das richtige Princip, dieselben lediglich pekuniär zu nutzen, ihre Administration und Bewirtschaftung aber, so gut es anging, von sich abzuschieben, sie einem geschulten, interessierten Pächterstande zu überweisen[2]). Indessen wurden

1) Cf. zu dem allen die Pachtkontrakte und Pachtanschläge, nämlich für Ransern: Magistratsakten 3. 118 (fol. 195 ff.) und 8. 2. 2. 9; für Neumarkt: Akten 3. 125, vol. 21 u. 22; für Riemberg: Pachtanschlag in Akten 3. 11 (s. bes. fol. 11 f.) bezw. 8. 5. 2. 10. (Die Kontrakte für Riemberg und Strehlitz fehlen für den hier in Frage kommenden Zeitraum.)

2) So gut es anging —: Denn mit voller Konsequenz war das Pachtsystem, wie die Dinge lagen, um 1800 noch nicht durchzuführen. Würde seine Verwirklichung durchaus gelungen sein, so hätten die Güterpachtsummen Nettoeinnahmen für die Kämmerei bedeutet, was indes, wie schon in Anmerkung 4 auf S. 66 hervorgehoben wurde, nicht ganz der Fall war. Den Einkünften aus den Gütern standen vielmehr, trotz der Verarrendierung, noch immer gewisse Ausgaben für dieselben gegenüber: Aufwendungen einmal für grössere Bauten, deren Uebernahme man dem Pächter nicht zumuten zu dürfen glaubte, und fernerhin Kosten an Remissionen (Tabelle III, Titel IX), welche dem letzteren, sowie den Unterthanen bei Hagelschlag, Misswachs, Viehsterben u. dergl. zugebilligt wurden. Eine Remissionsgewähr liess sich bei Verpachtungen damals kaum vermeiden, da die gebräuchlichen, relativ kurzen Pachtperioden von sechs, seit 1797 neun Jahren mitunter einen genügenden Ausgleich zwischen guten und schlechten Zeiten verhindern mochten, sodann aber auch ein ausgebildetes landwirtschaftliches Versicherungswesen fehlte, das dem Pächter ermöglicht hätte, eine Beschränkung oder Ausschaltung seines Risikos selbstthätig zu bewerkstelligen.

In welchem Masse sich unter den geschilderten Verhältnissen der Pachterlös aus den Landgütern zu reducieren pflegte, zeigt folgende, den Angaben teils der Kämmereihauptrechnungen, teils der Bauetats (Akten 7. 21, vol. 3, u. 7. 17, vol. 12) entnommene Zusammenstellung: Es betrugen im Durchschnitt der Jahre 1797 bis (exkl.) 1807

	die Pachtsummen	die Baukosten	die Remissionen
bei Ransern	4330 Rthlr.	509 Rthlr.	206 Rthlr.
bei Riemberg	1592 „	482 „	465 „
bei Neumarkt	2818 „	1224 „	236 „
bei Strehlitz	1463 „	300 „	152 „
bei allen Gütern insgesamt .	10203 „	2515 „	1059 „

und es verminderten sich sonach die Einnahmen der Kämmerei aus ihrem ländlichen Grundbesitz, welche bei der in der Regel in öffentlichen Licitationsterminen erfolgenden Ausbietung der Pachten zunächst auf ein Maximum hinaufgeschraubt waren, durch

zwei Gebiete, unter Durchbrechung jenes Princips, mit Vorbedacht von der Verpachtung ausgenommen: Die „Forsten“ und die „gutsherrliche Gerichtsbarkeit“. Die Forsten[1]), welche sich nament-

Bau- und Remissionsausgaben alljährlich wieder um 35 Proz. — Ganz Aehnliches aber, wie für die Güter, galt alsdenn auch für die übrigen städtischen Pachtstücke, für die Mühlen, das Kelleramt, die Oderfischerei u. a. m. Auch bei den Mühlen fielen wichtigere Bauten der Kämmerei zur Last; nur kleinere hatte der Pächter zu tragen, welchem die Stadt zudem bei längerem Stillstand der Werke gewisse, wennschon natürlich umgrenzte, Remissionsansprüche zusicherte. Ebenso stellte der Kelleramtskontrakt für den Fall eines Importverbotes für fremde Biere einen Nachlass an Pachtzins in Aussicht und setzte fest, dass der Ratskellerpächter nur Reparaturen bis zu 10 Rthlrn. auf eigene Kosten auszuführen habe. Selbst bei geringfügigeren Arrenden, wie der Fischerei, kamen Remissionen vor, so beispielsweise im Jahre 1806/07, als infolge der Belagerung die Thore gesperrt und somit die Fischer in der Ausübung ihres Gewerbes durch Monate behindert waren. (Cf. zu dem allen die einschlägigen Verpachtungsakten; auch etwa Akten des Staatsarchivs M R XII 6, vol. 6 u. 7.)

Man muss daher Wendt zustimmen, wenn er bemerkt, es wäre die Stellung eines Pächters im achtzehnten Jahrhundert vielfach eine andere gewesen, als sie es heute ist. Sei der heutige Pächter wesentlich „Unternehmer“, der einen Pachtkontrakt mit weitgehenden Gewinn- und Verlustchancen abschliesse, so könne der frühere, dessen Pachtbedingungen für Verlust, aber auch, bei den hochgetriebenen Pachtpreisen, für Gewinn viel weniger Spielraum boten, halb und halb noch als „Beamter“ oder „Verwalter“ angesehen werden. In der That hatten diejenigen, die ein städtisches Amt in Pacht nahmen, eine ganze Reihe administrativer Funktionen zu erfüllen; sie hatten vor allem zur Ausführung zu bringen, was ihnen von seiten des Verpächters anbefohlen wurde. Bisweilen stellen die Verträge ausdrücklich die Vorschrift obenan, es habe der Inhaber des Pachtobjektes die Anweisungen genauest zu befolgen, die Magistrat ihm zugehen lassen werde. Traten an dem gepachteten Grundstück Schäden zu Tage oder verhiessen Meliorationen Erfolg, so durfte der Pächter, falls es sich um irgendwie belangreiche Massnahmen handelte, nicht eigenmächtig vorgehen; er musste der Stadtbehörde Meldung erstatten und deren Entscheidung abwarten. Ueberhaupt existierten über die Art der Nutzung des Pachtgegenstandes nähere Bestimmungen, bei den Gütern z. B. solche über die Anlage von Obst-, Weidicht- und Kartoffelkulturen, auf deren Förderung regierungsseitig nach Möglichkeit gehalten wurde. Schliesslich stellte sich bei grösseren Realitäten für die Pächter gar noch die besondere Verpflichtung ein, über die Resultate ihrer Wirtschaft der Stadt periodisch genaue Rechnung abzulegen, eventuell so genaue, dass sie imstande sein sollten, die Richtigkeit derselben mit ihrem Eide zu bekräftigen. Kurz, die Verträge enthielten Bedingungen, die den Pachtübernehmer in seiner freien Entschliessung beträchtlich einengten und welche gegenwärtig jedenfalls als „unerhörte Eingriffe in die wirtschaftliche Selbständigkeit des Pächters“ empfunden werden müssten. (Wendt, l. c., S. 41 ff.; derselbe, in „Silesiaca“, S. 332 ff.)

1) Acten des Magistrats, enthaltend die Special-Forst-Etats 5. 5, vol. 2; Magistratsakten II A, Nr. 1, vol. 1, fol. 36 ff.; Lewald, S. 17 f.; Wendt, Stadt-Landgüter, Bd. I, S. 34 ff., 49, 51 f., 60 f., 93 f., 208 und 216 ff.; dazu noch Richter, S. 639 u. 739 f.

lich bei Riemberg und Ransern in grösserer Ausdehnung an den städtischen Gutsbesitz anschlossen, sollten wohl wegen ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung der direkten Fürsorge des Magistrats anvertraut bleiben. Auch wandte die Regierung denselben aus eben diesem Grunde vorzügliche Aufmerksamkeit zu, unterstellte sie der Aufsicht der königlichen Oberforstbehörden und suchte durch zahlreiche Edikte und Verordnungen eine rationellere Handhabung der Forstökonomie in Anwendung zu bringen[1]). Der Ertrag der Forsten liess aber, aller Bemühungen ungeachtet, andauernd viel zu wünschen übrig; es berührt ganz eigenartig, wenn die Rechnungen sub. tit. „An Forst Gefällen" (Tabelle I Titel V) berichten, die Forstkasse habe jährlich 5, 6, höchstens 17 bare Thaler zur Kämmerei zu liefern vermocht. Dabei ist zu bedenken, dass die wichtigsten städtischen Waldungen an oder in der Nähe der Oder lagen, ihr Haupterzeugnis, Holz[2]), also auf dem Wasserwege billig nach Breslau transportiert werden konnte; und dass sich hier in Breslau den Forstprodukten ein allzeit sehr aufnahmsfähiger Markt eröffnete. Denn die Nachfrage nach Holz war gross[3]); Brennholz z. B. gab noch immer das gebräuchlichste Heizmaterial ab[4]), da die staatlich empfohlene Torf-

1) In Betracht kommen vornehmlich: Das rathäusliche Reglement von 1748 § 62 sub 31; die Holz- Mast- und Jagd-Ordnung für Schlesien vom 19. April 1756 (Korn's schlesische Ediktensammlung, Bd. VI, S. 387 ff.); das Regulativ vom 26. März 1788 (neue Ediktensammlung, Bd. II. S. 30 ff.); das revidierte rathäusliche Reglement von 1794 § 35; und das Reglement wegen anderweiter Einrichtung des Forst- und Bau-Wesens bei den schlesischen Kriegs- und Domänenkammern vom 9. Dezember 1799 (Magistratsakten 21. 3. 1. 2, vol. 2, fol. 215 ff.). Cf. auch Jacobi, Ländliche Zustände, S. 77 ff.

2) Von forstlichen Nebennutzungen erwähnen die Forstetats nur Jagd und Eichelmast. Erstere war grösstenteils an den städtischen „Forstinspektor" (Oberförster) verpachtet; letztere wurde, wenn die Eicheln gerieten, gleichfalls in Pacht ausgethan oder den benachbarten Dorfgemeinden gegen ein „Mastgeld" überlassen. Doch begann um die Wende des Jahrhunderts bereits die Kartoffelmast der Eichelmastung, nicht zum Nachteil der Waldkultur, Konkurrenz zu machen. Hinter der Holzgewinnung traten Jagd- und Mastnutzung natürlich stark zurück; während die erstere z. B. bei Riemberg im Jahre 1800 2138 Rthlr. eintrug, brachte die Jagd nur 30, die Mast nur 6 Rthlr. (Akten 5. 5, vol. 2, z. E. fol. 178 v; Akten 3. 118, fol. 199; Urbarium von Riemberg §§ 310 ff.; Wendt, l. c., S. 36).

3) Z. T. herrschte geradezu Holzmangel — vgl. Menzel, Geschichte von Schlesien, Bd. II, S. 607; Staatsarchivakten, M R XII 4, vol. 11 sub 1. Mai 1797; Reglement vom 9. Dez. 1799, § 6.

4) Cf. dazu u. a. Wolf's „Ztschr. f. Socialwissensch.", III. Jhrg. (Berlin 1900), S. 25.

und Steinkohlenfeuerung zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts im ganzen noch wenig Verbreitung gefunden hatte[1]). Freilich wird eine Beurteilung der städtischen Forstwirtschaft um 1800 nicht übersehen dürfen, dass die „Forstgefälle" (anders als die bisher besprochenen Einnahmen) wirkliche Reinerträge darstellten, Ueberschüsse, welche restierten, nachdem nicht allein die Verwaltungskosten des „Forstamts"[2]), sondern überdies auch gewisse unmittelbare Leistungen desselben an die Stadt vorweg in Abzug gebracht waren. Hatten doch die Waldungen der Kämmerei u. a. den gesamten Brennholzbedarf des Rathauses unentgeltlich zu decken, zu Bauten auf den Aemtern das benötigte Bauholz kostenlos herzugeben, an Pfarrer und Lehrer auf den Amtsdörfern Holzdeputate abzuführen, kurz, für allgemeine kommunale Zwecke im vorhinein mehr als 2800 Rthlr. aufzubringen[3]). Die

---

1) Jacobi, l. c., S. 78 ff.; Korn's neue schlesische Ediktensammlung, Bd. VII, S. 74; „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXX, S. 396; Magistratsakten 30. 1. 7, vol. 3, fol. 109; 19. 2. 2. 17, fol. 6 u. 21; Staatsarchivakten M R XII, 4, vol. 11, sub 27. Februar 1797 ff.; Rechnungen pro 1799, S. 295 u. 336 f., pro 1800, S. 279.

2) Einschliesslich der Gehälter der Forstbeamten (s. S. 58 ff., bes. S. 60 dieser Arbeit)! — Die scheinbar höheren Renten, welche die Breslauer Forsten einesteils in der Fridericianischen Zeit, anderenteils im Jahre 1809 abwarfen (cf. Tabelle I), erklären sich hauptsächlich daraus, dass 1757, 1767 und 1777 diese Gehälter ausnahmsweise nicht und 1809 nicht mehr (S. 65 f.) aus der Forstkasse, sondern unmittelbar aus der Kämmerei bestritten wurden, die erstere also geringere Ausgaben hatte. Hierzu traten in den Jahren 1787 und wohl auch 1747 extraordinäre Holzverkäufe. (Videantur die betreffenden Rechnungen; Akten 5. 5, vol. 1, fol. 21, vol. 2, fol. 72 v u. 73 v; Akten 30. 1. 13, vol. 1, fol. 182.) Der hohe Ueberschuss des Jahres 1801 aber ist auf die Thatsache zurückzuführen, dass damals seitens der Forstkasse bisher zurückgehaltene Bestände zur Stadthauptkasse eingezahlt werden mussten (S. 59 Anmerkung 3 und S. 65, vornehmlich Anmerkung 1) und dass sich hieraus für die Kämmerei eine „ausserordentliche" Einnahme von 1000 Rthlrn. ergab; der „Etatsansatz" für die Forstgefälle lautete auch 1801 nur über 14 Rthlr.

3) Dieser Betrag specificierte sich nach dem Forstetat für 1800/01 — mit welchem die anderen Etats im wesentlichen übereinstimmten — genauer in folgender Art:

Freiholz „zur rathhäusslichen Nothdurft"	1205	Rthlr.
Holzgeld an das Ratskollegium (S. 67 Anm. 1) . .	1062	„
Deputatholz an Pfarrer, Organisten, Schulhalter etc. .	583	„
zus.	2850	Rthlr.

Wieviel das aus den Forsten bezogene Bauholz ausmachte, ist nicht besonders veranschlagt; man entnahm dasselbe den Holzbeständen, ohne es im Etat eigens zu buchen. — Uebrigens sei darauf hingewiesen, dass freies Brennholz nur eben für die

verschwindend kleinen Summen, mit denen die Forsten nach den Rechnungen an der Gesamteinnahme der Kämmerei participierten, müssen hiernach eine nicht unbedeutende Berichtigung erfahren. Wie wenig aber trotz dessen die finanziellen Ergebnisse des Forstbetriebs befriedigten, zeigen schon die öfters wiederholten regierungsseitigen Ausstellungen an der städtischen Forstverwaltung: Wird im rathäuslichen Reglement von 1748 gegen letztere der Vorwurf erhoben, dass das Forstwesen „bisshero zum höchsten negligiret und vielerley Unrichtigkeiten dabey vorgegangen" seien, so lässt das revidierte Reglement von 1794 geradezu den Verdacht durchblicken, man müsse, obgleich „so gute Vorschriften" existierten, die Waldungen unachtsam und „keinesweges principienmässig" behandelt haben. Doch waren es sicherlich viel weniger persönliche, als generell sachliche Momente, welche dahin wirkten, die städtische Forstwirtschaft unrentabel zu machen[1]): Die schädigenden Hutungsberechtigungen der Unter-

Beheizung des Rathauses selbst zu liefern war, während das für die Specialämter etc. erforderliche Brennmaterial von der Stadt gekauft wurde; und zwar entweder, wie für das Wage- und Leinwandamt, bei der städtischen Forstkasse (S. 60 Anmerkung 1), oder aber, wie für das Konsistorium, bei der königlichen Haupt-Holz-Hofs-Administration. (Akten 2. 153, vol. 12, fol. 205; Rechnung pro 1800, S. 162.)

Man vergl. noch über die Prästationen des Forstamts an die allgemeine Verwaltung: Acta (d. Mag.) von Kirchen, Schulen, und Armen-Sachen auf dem Guthe Riemberg 8. 5. 6. 1, vol. 3, z. B. fol. 31; Urbarium von Riemberg §§ 314 f. u. 320; Kirchen- etc. Sachen bei Neumarkt in Akten 3. 138, vol. 3, z. E. fol. 112 ff. und fol. 143 v; desgl. bei der evangelischen Gemeinde zu Strehlitz 3. 148, vol. 1, passim; desgl. bei der katholischen Gemeinde zu Strehlitz 8. 6. 6. 1, vol. 6, u. a. fol. 17 f. u. 20; desgl. beim Stadtlandgüteramte 3. 136, vol. 4, fol. 156 ff. u. 167 v; Acta von Einrichtung und Anfertigung des Bau-Etats 7. 17, vol. 11, fol. 139 v u. 141 v; ferner verschiedentlich die Akten über Bausachen auf den Gütern, also für Ransern 3. 156, vol. 11 bis 14; für Riemberg 3. 175, vol. 6 und Urbarium §§ 146 ff. u. 163; endlich für Neumarkt 3. 174, vol. 5, 6 und 7.

1) Es erhellt dies daraus, dass nicht nur in Breslau, sondern ebenso auch in anderen Städten bei der Forstökonomie wenig oder nichts herauskam. Unter zehn Kämmereien, deren Rechnungen zur Durchsicht vorlagen — cf. Tabelle II (Titel V) — scheinen acht im Besitze belangreicherer Waldkomplexe gewesen zu sein, da wenigstens — mit alleiniger Ausnahme von Magdeburg und Duisburg — allenthalben besondere Forstanschläge gefertigt und specielle Forstrechnungen geführt wurden. Unter jenen acht städtischen Forstverwaltungen arbeiteten nun aber nicht weniger als drei — Berlin, Glogau und Minden — nicht allein ohne jeden Gewinn, sondern sogar mit einem Deficit; Glogau z. B. setzte im Jahre 1800 über 1300 Rthlr. zu, um seinen „sehr ruinierten" Stadtforst wieder „anzubauen". Die übrigen fünf Forstämter erzielten zwar ein positives Resultat, jedoch in so geringer Höhe, dass es weder absolut noch

thanen im herrschaftlichen Walde[1]); die Ansprüche derselben auf freies Raff- und Leseholz[2]); die Missgriffe der vorpreussischen Zeit[3]), die bei dem bekannten langsamen Wachstum der forstlichen Anpflanzungen nur eben sehr allmählich wieder gutgemacht werden konnten; endlich nicht zuletzt der Umstand, dass die Technik der Forstkultur am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch weit zurück war, dass die Forstwissenschaft noch tief in den Kinderschuhen steckte[4]).

5. Wie aber bei den Forsten allgemein volkswirtschaftliche Interessen Magistrat und Regierung zum Verzicht auf das sonst beliebte Verpachtungssystem bestimmten, so sprachen in ähnlicher Art höhere Rücksichten, solche nämlich auf die Schonung des Bauernstandes, dafür, auch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit in eigener Regie zu behalten[5]). Die Stadt liess diese sogenannte „Patrimonialgerichtsbarkeit“[6]) durch ihr Landgüteramt (S. 41 Anmerk. 1) ausüben und zog dafür Gebühren, Gerichtsgefälle, unter Vermittelung jenes Amtes zur Kämmereikasse ein. Sonach handelte es sich bei den „Gerichtsgefällen“ (Tabelle I Titel VIII) vornehmlich um Besitzwechselgebühren, Laudemien und Markgroschen[7]), um Loslassungsgelder von Unterthanen, welche

---

relativ (im Verhältnis zur Summe aller Einnahmen) viel bedeutete. Bei zweien derselben, Halberstadt und Frankfurt, waren von den ohnehin nur niedrigen Einkünften an Forstgefällen noch nicht einmal die Förster-Besoldungen abgerechnet.

1) Wendt, S. 52; Urbarium von Riemberg, §§ 289 ff.

2) Wendt, l. c.; Urbarium von Riemberg, §§ 303 ff.

3) Wendt, S. 35.

4) Endres, im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, 2. Aufl., Bd. III, S. 1131 f.

5) Während jedoch die Forstnutzung gleich beim Eintritt der preussischen Herrschaft aus der Pacht gelassen wurde (Wendt, S. 41), geschah dies bezüglich der Jurisdiktion — zum Teil — erst späterhin, so bei Ransern erst seit 1785 (Akten 3. 118, fol. 189; Wendt, S. 45). Bei Neumarkt allerdings belässt schon der Vertrag von 1743 dem Pächter lediglich die Polizeigewalt und reserviert die Gerichtsbarkeit ausschliesslich der städtischen Verwaltung. (Akten 3. 128, fol. 8 v, 16 v, 25 v etc.) Das Nämliche gilt für Riemberg jedenfalls von 1776 an. (Akten 3. 133, vol. 2 fol. 113 v f.)

6) Ueber die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Mitwirkung von Schulzen und anderen bäuerlichen Beisitzern bei derselben s. v. Holtzendorff's „Rechtslexikon“, Bd. II, 2. Aufl. (Leipzig 1876), S. 295 f. u. Bd. I, S. 410.

7) „Markgroschen“ waren bei Veräusserungen oder Vererbungen von Bauernstellen durch die neuen Uebernehmer der letzteren, also die Käufer bezw. Erben abzuführen. Der Betrag der Gebühr bemass sich nach dem Kaufpreis oder Wert des

sich aus der Abhängigkeit loskauften[1]), und um Abschoss von Vermögen, das infolge Erbganges oder Wegzugs seines Eigentümers das Gebiet der Gutsherrschaft verliess[2]). Nur sporadisch

---

erworbenen Grundstücks und stellte sich in der Regel auf etwa 3 $^{2}/_{3}$ bis 5 Proz. dieses Wertes. Frei von der Verbindlichkeit, Markgroschen zu zahlen, blieben Descendenten, nicht aber immer Witwen, deren Gebührenpflichtigkeit vielmehr lokalen Besonderheiten unterlag. Uebrigens erstreckte sich der Markgroschenzwang nur auf Grund und Boden, der zu Erbzinsrecht, nicht auch auf solchen, welcher in Erbpacht ausgethan war. (Acta d. Mag. von Erlegung, Beytreibung und Berechnung der auf dem Stadtlandgüther-Amte-Ransern zu entrichtenden Marckgroschen betr. 8. 2. 8. 2, vol. 4; Urbarium von Riemberg, §§ 250 ff.; Lewald, S. 13; Wendt, S. 45, 73 und 206.)

Ungleich seltener, als Markgroschen, gelangten beim Besitzwechsel „Laudemien" zur Einhebung, im gesamten Amtsbezirk Riemberg z. B. nur bei vier Possessionen, denjenigen zweier Müller, eines Kretschmers und des Bäckers. Wo ein Laudemium gefordert wurde, ersetzte dasselbe den Markgroschen, von dem es sich wesentlich nur durch seine Höhe — 10 Proz. vom Gutswert — unterschied. Feste Grundsätze darüber, unter welchen Umständen ein Grundstück laudemial, unter welchen es nur zur Markgroschenerlegung heranzuziehen sei, existierten im ganzen nicht. Vorwiegend aber dürften Freistellen, Besitzungen, die von den herrschaftlichen Diensten eximiert waren, die schwerere Last des Laudemiums über sich gehabt haben. Oefters werden, wie bei Riemberg, die Windmühlen als laudemienpflichtig bezeichnet. Im Gegensatz zu den Markgroschen scheinen die Laudemien auch, und sogar vorzugsweise, bei Erbpachtsverhältnissen vorgekommen zu sein. (Cf. Zimmermann, Cämmerei-Rechnungs-Wesen, S. 47; Lewald, S. 13; Stenzel, Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlesien, Breslau 1848; Jacobi, S. 126: Knapp u. Kern, in Schmoller's „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft", XIX. Jahrg., S. 71, 85 f. u. 91; dazu Richter, S. 714; Gengler, Deutsches Privatrecht, 4. Aufl., S. 359 ff.; Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht, Bd. II, 2. Halbbd., S. 508 ff.; ferner Urbarium von Riemberg, §§ 251 ff.; Akten 8. 2. 8. 2, vol. 4, fol. 105 u. 144; 8. 5. 8. 2, vol. 1, fol. 136; Rechnung pro 1797/98, S. 103.)

Andere und weitere gerichtliche Abgaben, welche alsdenn noch neben Laudemien und Markgroschen vom Verkehr mit ländlichem Boden entrichtet werden mussten — Verreichs- und Traditionsgebühren, Zählgelder etc., — dienten nicht zur Verstärkung der Einkünfte der Kämmerei als solcher, sondern sie gehörten teils zu den speciellen Bezügen der Landgüteramts-Sportelkasse (über diese s. S. 57 u. ebenda, Anmerkung 2), teils stand auch „Scholz und Gerichten" (oben S. 134, Anmerkung 6) eine Quote derselben zu. (Akten 8. 2. 8. 2, vol. 4, z. B. fol. 143 ff.; Urbarium von Riemberg §§ 258 u. 261 ff.; Schmoller's „Jahrbuch", l. c., S. 85.)

1) S. über die Loslassungsgelder — deren Satz pro Mann 2, pro Weib 1 Dukaten betrug — S. 19, Anmerkung 2 dieser Arbeit und die dort Citierten; ausserdem sind zu vergl.: Zimmermann, Rechnungswesen, S. 49; Schmoller's „Jahrbuch", XIX. Jahrgang, S. 87; auch Richter, S. 711 f.; Akten des Staatsarchivs St. Bresl., I, 8 d; Rechnung pro 1800/01, S. 105.

2) Ein Abschoss wurde zunächst einmal bei Gelegenheit von Loslassungen eingefordert, und zwar von der Habe, welche der losgekaufte und aus dem Gerichts-

traten zu den patrimonialen Hebungen auch Einnahmen an herrenlosen Hinterlassenschaften[1]), sowie an Polizeistrafgeldern[2]) hinzu. Sonst fehlten stadtgerichtliche Intraden, Einkünfte aus der magistratualen Jurisdiktion im Innern der Stadt (S. 22 und S. 41 Anmerkung 1), beinahe gänzlich im Titel VIII. Die eigentlichen Stadtgerichts-Gebühren kamen eben nicht unmittelbar der Kämmerei, sondern in Form von „Sporteln" den Mitgliedern des Rats zu gute (S. 57). Erst nachdem im Jahre 1809 die Sportelkasse aufgehoben und der bisherige Sportelbezug durch Gehaltsaufbesserung ersetzt war (S. 65), begegnen auch die Sporteln

---

sprengel scheidende Unterthan mit sich fortnahm. In der Beziehung bildete die Abfahrtssteuer unter dem Namen eines „lytrum reale" eine Ergänzung, ein Korrelat zu dem bereits erwähnten Loskaufsgelde oder „lytrum personale". Sodann aber war, ohne dass eine Loslassung vorlag, der Abschoss auch von solchem Gute zu zahlen, welches als Erbteil oder Vermächtnis an einen nicht der landgüteramtlichen Jurisdiktion unterworfenen fremden Erben fiel. Drittens endlich traf die Abschossberechtigung der Stadt nicht allein bäuerliches, sondern unter Umständen (als „ius detractus") auch bürgerliches Vermögen; regelmässig nämlich dann, wenn letzteres ins Ausland, in ausserpreussische Staaten ging; es sei denn, dass mit den betreffenden Ländern — wie zwischen Breslau und Kursachsen '— besondere Kompaktaten abgeschlossen waren, die vertragsmässig eine wechselseitige Abschoss-Freiheit begründeten. In allen drei Fällen, in denen Abfahrtsgelder zur Erhebung kamen, beliefen sich dieselben auf 10 Proz. der abschosspflichtigen Vermögensmassen. — Gegen Ende des ersten Decenniums des neunzehnten Jahrhunderts sind, mit der Abschaffung der Erbunterthänigkeit, in Preussen sowohl die lytra realia wie personalia beseitigt und wenig später auch die jura detractus aufgehoben worden.

(Korn's neue schlesische Ediktensammlung, Bd. I, S. 529 ff.; Bd. VI, S. 160 ff.; Bd. VIII, S. 58 f. u. 92 f.; Menzel, Geschichte von Schlesien, Bd. II, S. 548 f.; Zimmermann, l. c., S. 47 ff.; Lewald, S. 14; „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XIV, S. 281; Jacobi, S. 145; Acta Generalia (d. Mag.) von Abschoss-Recht . . . 3. 9. 181; Acta die Abzugs-Gelder betreffend 2. 259, vol. 19; Akten 8. 2. 8. 2, vol. 4, fol. 46 ff.; 8. 5. 8. 2, vol. 1, fol. 231; Staatsarchivakten St. Bresl., I, 8 d; dazu noch Richter, S. 712 f.; Stobbe-Lehmann, l. c., Bd. I, S. 351 ff., 355 u. 363 f.)

1) S. 85, Anmerkung 2.

2) Nach Titel III, Sectio II, § 2 des Justizreglements von 1787 war dem Breslauer Magistrat die ungewöhnlich weitgehende Befugnis eingeräumt, bei Polizeidelikten auf Haft bis zu sechs Monaten bezw. (A.L.R., Teil II, Titel 20, § 88 f.) auf Geldstrafe bis zu 1040 Rthlrn. zu erkennen. Von den Rechnungen der Jahre 1797 bis 1809 bucht indessen nur eine einzige, diejenige von 1803/04, eine Strafe von 5 Rthlrn. wegen Zollvergehens unter den Polizeistrafgeldern, während im übrigen kleine Zollbussen mehrfach im Titel „Insgemein" registriert werden. (Staatsarchivakten MR XII 4, vol. 11, sub 10. Juli 1800 ff.; Lewald, S. 13; Richter, S. 711.)

unter den Gerichtsgefällen [1]). Sie erhöhten den Betrag der letzteren um die stattliche Summe von 10000 Rthlrn [2]). —

6. Im Anschluss teils an die Einnahmen aus dem Handelsverkehre, teils an die Einkünfte aus dem Landbesitze wäre dann noch der Ziegeleigefälle (Tabelle I, Titel VII) zu gedenken, die gleichfalls einen wichtigen und nicht zu unterschätzenden Bestandteil des städtischen Einkommens bildeten: Breslau besass, wohl schon seit unvordenklicher Zeit [3]), ein Monopol des Ziegelhandels und deckte den Ziegelbedarf seiner Bürger aus einer Reihe eigener Ziegeleien [4]). Zwar ging nach dem Tenor der Rechenbücher das pekuniäre Ergebnis des Ziegelvertriebs selten viel über 3000 Rthlr. oder 1 Proz. der Gesamteinnahme hinaus; doch wogen in Wirklichkeit die Ziegelgefälle insofern wesentlich schwerer im Budget, als dieselben, gleich den Forstintraden, Nettoerträgnisse repräsentierten (S. 58 ff.). Aus den Einkünften des „Ziegelamts" waren, vor ihrer Einstellung in die Hauptrech-

1) Obschon bekanntlich in demselben Jahre 1809 die Stadtgerichte vom Magistrat getrennt und in eine königliche Behörde umgewandelt wurden (S. 41, Anmerkung 1, a. E.), verblieb die Stadtkasse dessenungeachtet noch bis 1811 im Genusse auch der gerichtlichen Sporteln und trug dafür die Besoldungskosten des Gerichtspersonals. (Lewald, S. 99 f.)

2) Rechnung pro 1809/10, S. 95; (vergl. hierzu S. 57, Anmerkung 2 dieser Untersuchungen).

3) Bereits im Jahre 1439 wird eines städtischen „Ziegelamtes" Erwähnung gethan. („Cod. Dipl. Sil.", Bd. XI, S. 121.)

4) Ziegel auf eigentümlichem Grund und Boden zum Selbstverbrauch zu brennen, stand in Schlesien jedem Eingesessenen frei. Verboten aber war, derartige Ziegel an andere weiter zu veräussern, da der Ziegelverschleiss für den Bereich der Städte allenthalben, und so auch in Breslau, ein exklusives Recht der Kämmereien darstellte. Um letzteres voll ausnützen zu können, unterhielt Breslau in seiner nächsten Umgebung selbst mehrere „Ziegelscheunen", welche alle zu städtischen Bauten, öffentlichen wie privaten, erforderlichen Ziegelsteine anzufertigen hatten. Nur wenn diese städtische Ziegelproduktion, was sich namentlich in früheren Jahren mitunter ereignete, nicht ausreichte, um der bürgerlichen Bauthätigkeit das erforderliche Material allein zur Verfügung stellen zu können, wurden vom Magistrat an die Bauenden Erlaubnisscheine zur Einfuhr fremder Ziegel ausgegeben. —

Cf. über Ziegelscheunen und Ziegeleigefälle: Magistratsakten 30. 1. 13, vol. 1, fol. 75; 19. 2. 2. 17, fol. 5 f., 7 v u. 21; 7. 278, fol. 15; Staatsarchivakten M R XII 4, vol. 8, fol. 28; bes. P A VIII, 379c; rathäusliches Reglement von 1748, § 63 sub 23 und von 1794, § 37; Zimmermann, Rechnungswesen, S. 20 f. und 42 ff.; Wendt, S. 85, 89, 133 f. und 192 f.; auch „Cod. Diplom. Sil.", Bd. III, S. 21, Anmerkung 8, und Bd. XI, S. LIV; Lewald, S. 18 f.; dazu noch Richter, S. 741 ff. und 701 f.; „Chroniken deutscher Städte", Bd. I, S. 278; Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, l. c., S. 8.

nung, bereits die Amtsbedürfnisse vorweg bestritten[1]), und waren ferner, wie es scheint in grosser Zahl, Gehaltszulagen an Magistratsbeamte ausgehändigt, die nicht zum Personal der Ziegeleiverwaltung selbst gehörten. Wenigstens klagt im April 1808 der Ziegelrendant darüber, das man vom Ziegelamt nur immer die Abführung von Ueberschüssen verlange, ohne jemals darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Ziegelkasse schon seit Jahren mit Besoldungen überlastet, missbräuchlich gleichsam zur „Salarienkasse" eingerichtet worden sei[2]). —

7. Was endlich die Rechnungen sonst noch von etatsmässigen Einnahmen namhaft machen, war entweder von temporärer oder aber von mehr untergeordneter Bedeutung. Das erstere gilt für den Titel „An königlichem Gnadengeschenk", der nur noch für 1797 und 1798 in Betracht kam, nachher aber hinwegfiel, das letztere für die Titel „An unterschiedenen Gefällen" und „Insgemein". Welche Bewandtnis es mit dem Gnadengeschenk,

---

1) Mit Ausnahme lediglich gewisser, in der Regel nur 320 Rthlr. jährlich betragender Baukosten, welche die Baukasse berichtigte (s. die Bauetats-Akten).

2) Bereits im Jahre 1799 hatte (nach Akten I. 33, vol. 2, fol. 200^{v} fff.) die Ziegeleiverwaltung 1622 Rthlr. für Gehälter aufbringen müssen, von denen mehr als die Hälfte (884 Rthlr.) Beamten gereicht wurde, welche ziegelamtlichen Geschäften durchaus fern standen. Bis Anfang 1808 waren alsdenn nach der Beschwerde des Ziegelrendanten (Akten 2. 621, vol. 3, fol. 125 f.) jene dem Ziegelamte zugeschobenen Besoldungen auf über 3000 Rthlr. angewachsen. Mochte nun eine so starke Inanspruchnahme der Ziegelkasse schon unter normalen Verhältnissen zuweilen Unzuträglichkeiten nach sich ziehen, so trug sie namentlich während der Kriegsunruhen (S. 11) merklich dazu bei, die Verlegenheiten dieser Kasse zu erhöhen. Denn unglücklicherweise wurde gerade die Ziegeleiverwaltung durch die kriegerischen Ereignisse ohnehin besonders hart betroffen: Vier grosse Ziegelscheunen erlitten bei der Belagerung schwere Beschädigungen, eine fünfte, vornehmlich ergiebige, brannte völlig nieder; dazu gesellte sich der Nachteil, dass nach erfolgter Demolierung der Festungswerke (S. 21) von privater Seite ein nach Lage der damaligen Umstände nicht zu inhibierender „Debit" mit ausgebrochenen Festungsziegeln betrieben wurde, aus welchem dem städtischen Ziegelabsatz vorübergehend empfindliche Konkurrenz erwuchs. („Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens", Bd. XXI, S. 51 u. 53; Akten 2. 621, vol. 3, fol. 125 ^{v}.) So erklärt es sich, dass in den Jahren 1806 und 1807, in denen — wie aus Tabelle I erhellt — beinahe alle Kämmerei-Einkünfte erheblich zurückgingen, die Ziegeleigefälle ganz ausblieben. Jedoch gelang es dem Ziegelamte, die Nachwehen der Okkupationsepoche nach wiederhergestellter Ordnung um so rascher zu überwinden, als schon im Jahre 1809 Veränderungen im Besoldungswesen (S. 65 f.) die Ziegelkasse der lästigen Gehälterzahlungen mit einem Male überhoben.

(Taballe I Titel IX) gehabt habe, ist bereits in der Einleitung (S. 6f.) erörtert worden: Dasselbe gehörte zu den Vergünstigungen, welche die Finalresolution von 1791 der Stadt zu teil werden liess, und deren Zweck darin bestand, der letzteren sowohl die Weiterzahlung der „Dispositionsgelder", als auch die Abstossung ihrer Schulden zu ermöglichen. Da man damals die Ueberweisung des Gnadengeschenks für dreizehn Jahre in Aussicht gestellt hatte, so war seine Aufkündigung im Jahre 1799 eine verfrühte. Der Magistrat verfehlte auch nicht, unter diesen Umständen darauf anzutragen, es möge die Kämmerei nun, da sie des Zuschusses verlustig gehe, auch der Abführung des Ueberschussquantums und anderer ihr aufgenötigter Prästationen an königliche Kassen überhoben werden. Doch blieben solche Vorstellungen, wie immer, resultatlos, und nur die Tragung der Kosten „Ad Militaria", d. h. der Ausgaben für das Aufeisen der Stadtgräben im Winter zur Verhütung der Desertion (Tabelle III Titel VI) wurde für die Zukunft erlassen [1]). Dessenungeachtet hatte die Zurücknahme des Gnadengeschenks für die Finanzgebahrung der Stadt keine bemerkenswert ungünstigen Folgen. Sie war inzwischen finanziell soweit zu Kräften gelangt, dass sie den Ausfall zu verschmerzen und auch ohne ferneren Dotationsbezug mit der Schuldentilgung fortzufahren vermochte.

Anlangend sodann den Titel „An Unterschiedenen Gefällen" (Tabelle I sub VI), so stellte derselbe im grossen und ganzen nichts weiter als einen Anhang zum Zeitpachtstitel dar. Und zwar waren es vorzugsweise kleinere und kleinste Pachtbeträge, welche unter ihm subsumiert wurden, Zinse für „Herrenwohnungen", d. h. vermietete Wohnungen in städtischen Gebäuden [2]), Pachtgeld für einen Waidacker [3]) und sonstige geringfügige Grund- und Mietzinsen (S. 85 ff.). Dass dann nebenbei auch die „Mahlmetzegelder", die „Erbzinsen und Ehrungen vom Landgüteramte", die Nettogewinne der „Gewichtskasse", die

---

1) Acta (d. Mag.) von Authelfung der Breslauischen Stadt-Cämmerey, durch die Gnade Sr. Königl. Majestaet Friedrich Wilhelm des II., 2. 158, insbes. fol. 228 fff.; Akten des Staatsarchivs MR XII 4, vol. 11, sub 18. April 1799 ff. und 28. März 1799 fff.

2) Rechnung pro 1800, S. 95.

3) Wendt, S. 133 und 144 f. (Ueber Waid, ein Blaufärbekraut, cf. Schedel's „Waaren-Lexikon", II. Teil, S. 540 f.)

Gebühren für das „Verleihen der Fischwage“ und — bis 1805 — die Einnahmen aus der „Wollspinnerei im Stockhause“ unter den unterschiedenen Gefällen eine Stelle erhielten, wurde schon in anderem Zusammenhange erwähnt[1]). Ebenso sind die wichtigeren Positionen des Titels „Insgemein“ (Tabelle I sub X) bereits bei früheren Gelegenheiten besprochen worden[2]). Von den bisher aber nicht genannten dürfte nur eine noch ein allgemeineres Interesse beanspruchen: der Erlös von verkauften Grundstücken. Nicht als ob dieser Erlös irgendwie beträchtlich gewesen wäre; im Gegenteil, das Auffallende an ihm lag gerade darin, dass er andauernd niedrig ausfiel[3]), da man regelmässig nur unbedeutende Bodenparzellen zu veräussern pflegte. Ein solches Verfahren widersprach nun durchaus den Intentionen der preussischen Verwaltung, die schon im achtzehnten Jahrhundert entschieden zum Verkauf (oder zur Vererbpachtung) des städtischen Grundeigens hindrängte, mit der Begründung, es sei der Besitz von Häusern u. dergl. eine für Kämmereivermögen ungeeignete Anlage[4]). Indessen speciell in Breslau stiess jene Politik der Regierung vorerst des öfteren auf Widerstand bei der Bürgerschaft und den

---

1) S. S. 59 Anmerkung 2, 60 Anmerkung 2 und 95 Anmerkung 2, 105, 126 Anmerkung 3 und 128 Anmerkung 4 dieser Arbeit.

Eine überaus erhebliche Verstärkung erfuhr die Rubrik der unterschiedenen Gefälle im Jahre 1809 durch die Wiedervereinigung der „Thorrsperkasse“ mit der Kämmerei (S. 60, Anmerkung 2, am Ende). Letztere gewann jener Zeit durch die Rückgabe dieser Kasse über 8800 Rthlr., unter denen sich ca. 5100 Rthlr. aus einer Neuverpachtung des Sperrgeldes herschrieben. (Rechnung pro 1809/10, S. 85, 89 u. 90).

2) Z. E. gedenkt die

Anmerk. 3 auf S. 29 des Profits an „Agio“, welcher der Kämmerei bei Umwechslung von Goldmünzen in Courant erwuchs;

Anmerk. 4 auf S. 59 der an die Hauptkasse abzuführenden eventuellen „Reste von den Etatsgeldern der Bau- und der Marstallskasse“;

Anmerk. 2 auf S. 85 der „bona vacantia“;

Anmerk. 3 auf S. 85 verschiedener „Grund- und Herrenzinsen“, namentlich von der Viehweide;

Anmerk. 1 auf S. 126 der Einkünfte von der „Loh“- und „Strumpfwalkmühle“;

Anmerk. 2 auf S. 136 der „Zollstrafgelder“.

3) Für gewöhnlich bewegte sich derselbe zwischen 30 und 400 Rthlrn., worunter jedoch die Kaufpreise auch für ländliches Areal mit inbegriffen waren.

4) Richter, S. 640 u. 729; Markgraf, in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens“, Bd. XXVIII, S. 5.

Stadtverordneten, deren Zustimmung zu einer Alinierung von grösseren Grundstücken anscheinend schwer zu erlangen war: Man wollte auf die Ertragssteigerungen nicht Verzicht leisten, welche die in Rede stehenden Realitäten für später erwarten liessen[1]). Erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts wurden andere Gesichtspunkte massgebend, in der Art, dass man jetzt eine Aufgabe des innerstädtischen Immobilienbesitzes ziemlich allseitig für vorteilhaft erachtete[2]). Das heutige Breslau aber dürfte Ursache haben, jenen Umschwung der Meinungen zu bedauern: Den stetig wachsenden Bedürfnissen der modernen Stadtverwaltung wäre mit einer weiteren Konservierung des kommunalen Grundeigentums, mit einer Erhaltung eigener Baulichkeiten, in denen die an Zahl und Geschäftsumfang zunehmenden Bureaux bequeme nnd billige Unterkunft gefunden hätten, besser gedient gewesen[3]). — —

---

1) Cf. z. B. Magistratsakten 4. 133, vol. 7, fol. 158 ff.; 30. 1. 13, vol. 1, fol. 57 v.

2) Klar kommt die veränderte Anschauung in der mehrfach citierten, 1835 verfassten Lewald'schen Schrift zum Ausdruck; man vergl. bes. ebenda, S. 25 f.

3) Unter normalen Verhältnissen entfielen auf den Titel „Insgemein" von der Summe aller Eingänge nur 1 oder 2 Proz., obwohl natürlich Abweichungen von der Regel gerade bei dieser Rubrik besonders nahe lagen (s. zur Charakteristik des Titels X S. 71). Die in Tabelle I für 1757, 1777 und 1787 angegebenen, ausnehmend hohen Zahlen werden freilich als Abweichungen nicht gelten dürfen, da dieselben mit den für die späteren Jahre genannten Ziffern nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Sie schlossen nämlich — eine Anomalie des Rechnungswesens — hohe Beträge an „aufgenommenen Kapitalien" in sich, deren Registrierung doch gemeinhin anderwärts (sub XI, 5) erfolgte. Wenn hingegen die „insgemeine" Einnahme auch während der Periode 1797 bis 1809 mehrfach weit über das übliche Mass hinausging, so waren es hier zumeist nicht blosse Rechnungsformalitäten, sondern extraordinäre Ereignisse, welche das Anschwellen der ersteren verursachten: Im Jahre 1797 wurden die Bestände einer bis dahin gesondert verwalteten „Retablissements"- oder Schuldentilgungskasse zur Kämmerei eingezogen (Rechnung pro 1797/98, S. 111 u. 310); „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXVIII, S. 30, 36, 76 u. 79), 1806 und 1809 von der Hauptkasse wiederholentlich Vorschüsse aus der inzwischen neu gegründeten „Generalkriegskostenkasse" entnommen (Rechnung pro 1806/07, S. 117 und pro 1809/10. S. 99). Speciell im Jahre 1808 aber ist an den Titel „Insgemein" eine ausserordentliche und ausseretatsmässige Einnahme von 10 151 Rthlrn. angehängt (Rechnung für 1808/09, S. 107 u. 253), ein Gewinn aus der Münzveränderung (Vorbemerkung S. 35 f.), dessen Wesen nicht auf den ersten Blick verständlich erscheint, und welcher daher noch eine nähere Erläuterung erfordert:

Wir können damit die Aufzählung der städtischen Einnahmen beschliessen. Kurz zu gedenken wäre noch der Bestände aus den Vorjahren (Tabelle I Titel XI unter 1), welche — eine Folge des steten Zurückbleibens der Ausgaben hinter den Einkünften — alljährlich mit mehr als 70000 Rthlrn. zu den neuen Eingängen hinzuzutreten pflegten, und eben dadurch, dass sie (bis zur französischen Invasion) im ganzen nur geringen Schwankungen unterlagen, für die ruhige und sichere Finanzgebahrung der Kämmerei Zeugnis ablegten[1]). Die übrigen „ausser-

---

Die Kämmereirechnung pro 1808/09 operierte bekanntlich bereits mit Realmünze, mit Münze zum Reduktionsfuss. Wo sich sonach in dieser Rechnung beispielsweise 30 Sgr. (Wert) in Ausgabe gebucht finden, sind thatsächlich regelmässig 45 Silbergroschen-Stücke verausgabt worden (S. 36, Anmerkung 2). Es gab aber anfänglich, in der Uebergangszeit, doch noch zahlreiche Fälle, in denen die Kämmerei bestimmte Zahlungsverbindlichkeiten (statt in Real-) in Nominalmünze zu ihrem vollen ursprünglichen Werte begleichen durfte und musste. Wo dies nun zutraf, sparte die Stadt offenbar die Münz-Bonifikation. Konnte sie z. E. eine Forderung, die über 30 Sgr. lautete, auch mit 30 (statt mit 45) Sgr. endgültig erfüllen, so bedeutete das für sie einen Profit von 15 Silbergroschen-Stücken, bezw. von 10 Sgr. Wert. — Dass dieser Gewinn indessen nur ein buchmässiger, keineswegs ein effektiver war, ergiebt sich aus einer näheren Betrachtung der Bedingungen, unter denen exceptionell noch Zahlungen in Nominalmünze zugelassen wurden. Letzteres geschah nämlich in der Regel nur insoweit, als es sich um die Befriedigung der Ansprüche von Handwerkern u. dergl. Leuten handelte (Akten 12. 2. 75, fol. 11, 12^{v}, 13, 34). Man nahm mit Recht an, dass speciell die Gewerbetreibenden den gesunkenen Münzwert bei Normierung der Preise schon selbst in Rücksicht gezogen haben würden, so dass die Kämmerei nicht nötig hätte, dies auch noch ihrerseits zu thun. Verlangte also ein Handwerker für seine Lieferungen 30 Sgr., so überantwortete man ihm nicht 45, sondern 30 Sibergroschen-Stücke — lediglich aus dem Grunde, weil man sich sagte, dass derselbe thatsächlich eben nur 20 Sgr. Realmünze zu fordern berechtigt und willens sei. Eigentlich hätte nun auch die Stadtkasse bei solcher Sachlage, wie es sonst ihren Rechnungsprincipien und der Wirklichkeit entsprach, nur 20 Sgr. (Wert) in Ausgabe zu stellen brauchen. Dass sie einen Umweg wählte und 30, statt 20 Sgr. notierte, dafür aber die 10 Sgr. Differenz als Münzgewinn wieder in Einnahme berechnete, erklärt sich wohl aus einer Rücksichtnahme auf die Rechnungs-Beläge: Da die Liquidationen und Quittungen der Empfänger über 30 Sgr. Münze zum früheren Werte ausgestellt waren — was späterhin abkam, je mehr sich das Publikum an den Reduktionsfuss gewöhnte —, so sollte auch die Rechnung zunächst einmal eine gleich hohe Position in Ausgabe nachweisen.

1) Kaum bedarf der Betonung, dass die am Schluss eines jeden Jahres restierenden Bestände nicht ausschliessend Ueberschüsse lediglich der letztverflossenen Etatsperiode darstellten, sondern zugleich die Ersparnisse früherer Jahrgänge in sich verkörperten: Der Bestand der jeweils abgelaufenen Periode ging in die Rechnung der folgenden über und kam, ziemlich unverändert, am Ende derselben wieder zu Tage,

etatsmässigen" Einnahmen (vergl. S. 72 ff.), die man ausserdem noch unter Titel XI subsumierte, waren entweder, wie nach-

---

um alsdenn der Neu-Einnahme des nächsten Jahres zugeschlagen zu werden. Uebrigens war die hohe Bestandsziffer, welche die Rechnungen um 1800 registrieren, keineswegs alten Datums. Sie schrieb sich zum besten Teile erst aus den Zeiten Friedrich Wilhelms II. her, da die Stadt unter Friedrichs des Grossen Regierung nicht Gelegenheit gehabt hatte, viel zu erübrigen.

In der Zusammensetzung des Bestandes lassen sich regelmässig zwei Gruppen von Aktiven unterscheiden: „Bar Geld" und „Vorschüsse". So weist z. E. die Rechnung pro 1800/01 (S. 317 und 329 ff.) das am Jahresende verbleibende Plus der Einnahme über die Ausgabe in folgender Weise aus:

I. Bares Geld:	a) Gold	5 630	Rthlr.
	b) Courant	29 832	„
	c) Münze	27 638	„
		63 100	Rthlr.
II. Vorschüsse:	a) An Unterthanen gegebene Vorschüsse	1 434	Rthlr.
	b) Andere Vorschüsse	7 014	„
		8 448	Rthlr.
	zus.	71 548	Rthlr.

Der Bar-Bestand bildete immer die Hauptsache. Die Vorschüsse waren kurzfristige, zinslose Darlehen, die man — zumeist nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Kammer — unter bestimmten Voraussetzungen aus den parat liegenden Geldern gewährte. Streng genommen also gehörten dieselben zur Rubrik der „ausgeliehenen Capitalien" (Tabelle III, Titel XXIII, 3); doch wurden sie diesen um deswillen nicht beigezählt, weil es sich bei ihnen nur eben um interimistische Ausleihungen handelte, deren baldige Wieder-Berichtigung zu erwarten stand. Empfänger von Vorschüssen waren teils die Erbunterthanen auf den Stadtgütern, denen die Gutsherrschaft, namentlich nach schlechten Ernten, häufig durch Vorstreckung von Brot- und Saatgetreide etc. über momentane Verlegenheiten hinweghelfen musste (cf. z. B. Magistratsakten 8. 4. 7. 5, vol. 3), teils erhielten auch Sonderkassen und Magistratsbeamte aus den Beständen gelegentliche Zuwendungen und Unterstützungen. Während nun aber Reichnisse der letzteren Art durch Verrechnung auf die neuen Aemteretats bezw. durch Gehaltsabzüge leicht wieder eingezogen werden konnten, verursachte die Beitreibung der Unterthanen-Vorschüsse, so sehr man auch hier auf prompte Rückzahlung zu halten suchte, zuweilen nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Viele derselben mussten wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner doch schliesslich niedergeschlagen werden, so dass der Posten II a des Bestandes für die Kämmerei einen immerhin nicht ganz sicheren Besitz bedeutete. Und vollends endlich entfiel der Charakter eines Guthabens bei solchen Positionen, die man, was gleichfalls mitunter geschah, nur provisorisch unter den Vorschüssen notierte, um sie demnächst „durch Verausgabung" zu erledigen: Hier kamen Beträge in Frage, welche die Stadt thatsächlich bereits bezahlt hatte, die aber rechnungsmässig aus formellen Gründen noch für einige Zeit als unverausgabt weitergeführt werden mussten; sei es, dass sonst der Etat überschritten worden wäre, oder

bezahlte „Reste“ und „Defecte“ ohne Belang, oder werden, wie „aufgenommene Capitalien“ und „eingezogene Activa“, besser an späterer Stelle, beim städtischen Schuldenwesen, der Erörterung unterzogen [1] [2]). — Hier dagegen fesselt vorerst etwas anderes unsere Aufmerksamkeit.

---

dass notwendige Rechnungsbeläge noch ausstanden; sei es auch etwa, dass die Kämmerei die Verpflichtung zur Tragung einer ihr regierungsseitig zugemuteten Ausgabe nicht gleich endgültig anerkennen wollte, sondern vorerst noch durch Gegenvorstellungen, in der Regel natürlich vergebens, eine Befreiung von derselben zu erlangen hoffte. (Cf. über die Vorschüsse Zimmermann, Cämmerei-Rechnungs-Wesen, S. 151 ff. und S. 156 f.; über die Fortlassung des Bestandes aus dem Etat s. S. 74 dieser Arbeit).

1) Ebenda soll auch der kleine (Etats-) Titel IV: „An Interessen“ nachträgliche Berücksichtigung erfahren.

2) Ein Vergleich des Breslauer Einnahmewesens mit demjenigen anderer preussischer Städte würde — man s. Tabelle II — zunächst ergeben, dass das Einkommen der letzteren an die jährlichen Einkünfte Breslaus nicht entfernt heranreichte. Die Breslauer Kämmerei war um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts unstreitig die bedeutendste in Preussen (Richter, S. 763 u. 814), selbst Berlin verfügte damals kaum über den dritten Teil der Mittel, welche der schlesischen Hauptstadt zu Gebote standen. Ihrer Art nach waren aber die Einnahmen aller Städte, trotz mancher örtlichen Specialitäten und verschiedentlich abweichender Benennungen, den Kämmereigefällen Breslaus vollkommen konform, und ebenso zeigte die Verteilung dieser Einnahmen auf die einzelnen Titel durchgehends eine bemerkenswerte Uebereinstimmung.

Allenthalben traten erstlich, wie bei Breslau, die beständigen Gefälle in den Hintergrund, machten vom städtischen Gesamteinkommen nur wenige Prozente aus. Nur bei Königsberg, Halberstadt und Minden fielen sie stärker ins Gewicht, indem hier der Titel I mit 8, 14 bezw. 11 Prozent an der Summe aller Einkünfte partizipierte. Das lag bei Königsberg mit an dem häufigen Vorkommen von „Erbpachtszinsen“ (S. 85, Anmerkung 4), während bei Halberstadt ein „Häuser-Schoss“, bei Minden eine dem Schosse analoge Abgabe, der „Landschatz“, die relative Höhe der ersten Einnahmerubrik begründeten. Sonst wurde ein Geschoss bloss noch in schlesischen Städten (Schweidnitz, Glogau, Ratibor, Brieg) erhoben, ausserhalb Schlesiens nur in Stettin. Dass aber die alte direkte Vermögenssteuer vordem auch an Orten zur Einhebung gelangt war, an denen sie um 1800 fehlte, lehrt das Beispiel von Frankfurt a. O., dessen Rechnung zwar gleichfalls den Schoss nicht mehr kennt, woselbst aber ein Kämmereidiener noch den Titel „Schossmahner“, eine Glocke noch den Namen „Schoss-Glocke“ führte.

Wie dann fernerhin bei Breslau zwei grosse Gruppen von Intraden, die unbeständigen und die Zeitpachtgefälle, für sich allein mehr als die Hälfte aller Eingänge in sich begriffen, so trug auch anderwärts die Besteuerung von Handel und Gewerbe, sowie die Verpachtung von Grundbesitz bei weitem das Meiste zur Deckung

Es drängt sich nämlich die Frage auf, von welcher ökonomisch-juristischen Natur denn alle jene Kämmerei-

---

des Kämmereibedarfes bei. Stellt man, an der Hand von Tabelle II, die entsprechenden Prozentziffern übersichtlich nebeneinander, so erweist sich, dass

in	auf das Konto von		
	Titel II	Titel III	Titel II u. III zus.
Breslau	46	12	58
Schweidnitz	11	22	33
Glogau	18	34	52
Ratibor	9	36	45
Berlin	30	8	38
Frankfurt	33	20	53
Königsberg	30	18	48
Magdeburg	50	10	60
Halberstadt	15	31	46
(Minden)	15	6	21
Duisburg	41	41	82

Prozent der ganzen Jahreseinnahme zu rechnen waren. Ein Unterschied machte sich nur zwischen grösseren und kleineren Kämmereien bemerklich, nämlich insofern, als bei jenen der finanzielle Schwerpunkt mehr bei den unbeständigen, bei diesen hingegen mehr bei den Pachtgefällen zu liegen kam. Aus welchem Grunde, ist leicht ersichtlich: Die grossen Städte wie Breslau, Berlin, Frankfurt, Königsberg und Magdeburg waren Handelscentren, in deren Budget die Einkünfte vom Handelsverkehr naturgemäss die hervorragendste Rolle spielen mussten. In den kleineren Städten wiederum bewegte sich das ganze wirtschaftliche Leben noch vorwiegend in agrarischen Bahnen; Ackerbau und Viehzucht bildeten den Haupterwerbszweig der bürgerlichen Bevölkerung, so dass es nicht eben Wunder nehmen darf, wenn hier auch der gemeindliche Haushalt auf landwirtschaftliche Verhältnisse zugeschnitten war, wenn landwirtschaftliche Einnahmen prävalierten und Pachtzinse von Gemeindeäckern, Abgaben für Ueberlassung der Gemeindehutung u. dergl. eine erhöhte Wichtigkeit erlangten. (Cf. auch Titel VI.) Wo aber endlich, wie in Duisburg, Handel und Landwirtschaft ebenmässig neben einander betrieben wurden, erscheint es selbstverständlich, dass auch in den städtischen Rechnungen Handelsimposte und Pachterträge einander so ziemlich das Gleichgewicht hielten. Im übrigen fehlten selbst in den kleinsten Landstädtchen Handel und Gewerbe ebensowenig völlig, wie andererseits alle grösseren Städte schon vollständig den agrarischen Charakter abgestreift hatten: Nach der Richtung ist es bezeichnend, dass sogar die Berliner Kämmerei am Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts noch einen kleinen jährlichen Beitrag zur Unterhaltung eines Kuhhirten leistete.

Unter den unbeständigen Gefällen nahmen überall die „Zölle“ und neben ihnen die „Wagegebühren“ den ersten Rang für sich in Anspruch. Wie grossen Wert man allgemein auf diese Species von Einkünften zu legen pflegte, geht am besten daraus hervor, dass sich manche Städte nicht mit eigenen Wage- und Zolleinrichtungen begnügten, sondern auch solche benachbarter Orte an sich zu bringen suchten. So besass z. B. Brieg in Schlesien den Stadtzoll im nahen Ohlau, und Duisburg im Rheinland zog nicht allein den Zoll in Düssern ein, sondern hatte überdies die Stadtwage

gefälle waren, die wir soeben im einzelnen kennen lernten. Bekanntlich unterscheidet die moderne Finanzwissenschaft zwei Arten von staatlichen und städtischen Einnahmen, „privatrechtliche“

---

zu Dinslaken in Erbpacht genommen. Keinerlei Einnahmen aus der Wage verzeichnete nur die Rechnung von Minden, obwohl auch hier ein Wageschreiber besoldet wurde. Indessen herrschten in Minden überhaupt exceptionelle Zustände: Seit 1783 war dort kein Etat mehr gefertigt worden, und bis zum Jahre 1799 schlossen — ein Fall, der einzig dasteht — die Rechenbücher, wie es scheint, andauernd anstatt mit einem Bestande mit einem Deficit ab.

Minden unterhielt auch (und das Gleiche gilt für Stettin), im Gegensatz zu allen übrigen Städten, keine eigenen Ziegeleien. Wenn ausserdem noch bei Berlin von Ziegelgefällen nicht die Rede ist, so hatte dies seine Ursache darin, dass die Berliner Ziegelbrennerei, vermutlich nur vorübergehend, mit Verlusten arbeitete. Sonst aber wurden Ziegeleinnahmen allerorts gebucht, obschon dieselben nicht durchweg die nämliche Bedeutung wie in Breslau erreichten. Dafür waren anderwärts wieder die Gerichtsgefälle etwas höher, als bei letztgenannter Kämmerei, besonders hoch in Schweidnitz, Frankfurt und Berlin, woselbst pro 1800/01 ausnehmend viel an „Laumien, Markgroschen und Loslassungsgebühren“, bezw. an „Abschossgeldern“ einging. Der nirgends recht befriedigenden Ergebnisse der städtischen Forstwirtschaft ist bereits in anderweitem Zusammenhange (S. 133 Anm. 1) Erwähnung gethan worden. Staatliche Dotationen, die allenfalls mit dem an Breslau gewährten königlichen Gnadengeschenk in Parallele gestellt werden könnten, kamen bei vier Kämmereien vor, bei denjenigen nämlich von Berlin, Frankfurt, Königsberg und Minden (s. die Anmerkungen 4 bis 7 zu Tabelle II). Dieselben waren indessen in ihrem absoluten Betrage von nur geringem Belang und repräsentierten zudem mitunter, wie bei Minden, bloss sogenannte „Competenz-Gelder“, d. h. Averse, die für die Abschaffung gewisser älterer Gerechtsamen gezahlt wurden. Auch verdient Beachtung, dass allen diesen staatlichen Zuwendungen, wie später des näheren darzuthun sein wird, Leistungen der Kämmereien an königliche Kassen gegenüberstanden, so dass man den Eindruck gewinnt, es seien jene Subventionen, ähnlich wie das Breslauer Gnadengeschenk, eigentlich nur gereicht worden, um den bedachten Städten die Abführung der ihnen auferlegten Prästationen an den Staat in etwas zu erleichtern.

Die übrigen etatsmässigen Einnahmen der in Frage kommenden Kämmereien zeigten wenig Besonderheiten. Unter den ausseretatsmässigen boten, wie zu erwarten, die Bestände ein sehr verschiedenartiges Bild, indem dieselben je nach den Umständen bald höher, bald niedriger ausfielen. Gar keinen Bestand notierten Duisburg, wo die Rechnung des Vorjahres ausnahmsweise, und Minden, wo sie, wie regelmässig, einen Fehlbetrag ergab. Dass speciell die Kämmerei von Minden eine Krise zu überstehen gehabt hatte, von welcher sie erst neuerdings zu gesunden begann, lässt auch auch ein Blick auf Kolonne XI, 2 erkennen, nach der sich volle 17 Prozent der Mindener Einkünfte aus nachträglich eingehenden Resten zusammensetzten. Beträchtliche Resteinnahmen sind immer ein Zeichen vorangegangener Unordnung, da eine Beitreibung von Resten ja stets nur insoweit erfolgen kann, als solche vorher entstanden sind. Wiesen doch beispielsweise auch in Breslau die „Reste aus vorigen Jahren“ zu keiner Zeit eine ähnliche Höhe auf, wie nach den ersten Wirren der Ok-

und „öffentlich-rechtliche“. Sie nennt privatrechtlich solche Einkünfte, welche der Staat oder die Stadt wie eine Privatpensönlichkeit, in freier Konkurrenz mit Privaten, aus einem privatwirtschaftlichen Unternehmen zieht; hierher gehören z. E. die Erträgnisse von Landgütern. Oeffentlich-rechtliche Einnahmen hingegen werden kraft öffentlicher Autorität aus dem Vermögen oder Einkommen der Staats- oder Stadtangehörigen entnommen. Diese öffentlich-rechtlichen Hebungen sind dann wieder teils „Gebühren“, teils „Steuern“, die Steuern teils „direkte“, teils indirekte“ Abgaben. Tritt man mit solchem Schema an die Bestimmung der früheren Intraden Breslaus heran, so erscheint es nicht zweifelhaft, in welche der obigen Kategorien dieselben einzureihen wären. Man würde ohne weiteres dahin entscheiden müssen, dass es sich bei ihnen — von den privatwirtschaftlichen Einnahmen aus Grundbesitz abgesehen — ganz überwiegend um Gebühren und namentlich um indirekte Steuern [1]) gehandelt habe; wie ja auch gerade die wichtigsten dieser Intraden, die unbeständigen Gefälle, im Laufe unserer Untersuchungen vorläufig schon wiederholt als indirekte Auflagen, als Zölle und Verbrauchssteuern, bezeichnet zu werden pflegten.

Vorläufig — denn eine erschöpfende Charakteristik jener alten Breslauer Handelsimposte sollte und konnte hiermit keineswegs gegeben werden. Was zu einer vollkommenen Erfassung ihres

---

kupationsepoche, nach den kriegerischen Ereignissen von 1806 und 1807. (Tab. I sub XI, 2.)

Cf. die einschläglichen Kämmereirechnungen; dazu vornehmlich Richter, Beyträge; zur Ergänzung auch Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., in der „Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde“, X. Jahrg., S. 563 fff. —

1) Eben weil im städtischen Finanzwesen jener Zeit die indirekten Steuern den breitesten Raum einnahmen, wirkte die Besteuerung degressiv, d. h. sie belastete die unteren Schichten der Bevölkerung verhältnismässig stärker, als die wohlhabenden. Doch wurde die Degression durch die relativ niedrige Bemessung der Steuersätze (S. 31 ff.) und sodann auch dadurch gemildert, dass man die wichtigsten Lebensbedürfnisse verschiedentlich durch Steuerexemtionen bezw. Steuerermässigungen begünstigte (S. 93 Anmerkung 2, S. 98 Anmerk. 2, S. 99, und S. 124 Anmerk. 2). Andererseits freilich verschärfte sich die anti-progressive Tendenz der städtischen Besteuerung wiederum infolge des Umstands, dass auch der Staat die Bürgerschaft ausschliesslich auf dem Wege der „Accise“ zu Beiträgen heranzog, d. h. also mittels eines Steuersystems, das sich in der Hauptsache gleichfalls aus indirekten Abgaben zusammensetzte. (v. Heckel, Artikel „Accise“ im „Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, S. 13).

Wesens noch fehlte, deutet eine Bemerkung an, die ihrerzeit (S. 78) der Darstellung der städtischen Einkünfte alsbald vorausgeschickt wurde: Wir meinen den Hinweis darauf, dass schon die „privatwirtschaftliche" Form der damaligen Rechnungsanlage, die stete Voranstellung der Einnahmen im Etat, in gewisser Weise die Vermutung nahe lege, es sei die Stadtwirtschaft des achtzehnten Jahrhunderts überhaupt noch keine öffentliche, sondern eine private Wirtschaft gewesen. Jene Vermutung aber, welche an der erwähnten früheren Stelle nur eben ausgesprochen werden konnte, findet, wie nunmehr des näheren auszuführen sein wird, durch eine ganze Reihe von Momenten ihre volle Bestätigung.

Zunächst ist es sehr auffallend, dass das uralte Wort „Steuer"[1] weder in den Rechnungen noch in den Akten auch nur ein einziges Mal genannt, sondern immer geflissentlich durch eine andere Bezeichnung, durch „Gerechtigkeit"[2], ersetzt wird. Gerechtigkeit aber bedeutet so viel als „Berechtigung" oder „Recht", wir können sagen „erworbenes, nutzbares Recht". Mitunter wird jener specifische Rechtscharakter sogar schon im Namen der einzelnen Abgabe betont, wie in der Bezeichnung „Marktrecht" für Lebensmittelzoll, „Kuttelrecht" für Schlachtzoll u. dergl. m. Und ebenso entspricht auch der übliche Ausdruck „Gefälle" (für Einkünfte) in der Art völlig dem Begriff der Gerechtigkeiten, dass er erst aus diesem heraus recht eigentlich Sinn und Inhalt empfängt. Denn Gefälle ist[3] dasjenige, was von (einem Grundstück oder gemeinhin von) einer „Sache" abfällt, daher der Ertrag einer Sache, im vorliegenden Falle der Ertrag eben einer Gerechtsame, eines finanziell ergiebigen Rechts.

Die Kämmerei erhob also um 1800 keine „Steuern", sondern sie nutzte ihre Rechte, ihre „Gerechtigkeiten". Welche Bewandtnis aber hatte es mit diesen Rechten, wie war die Stadt in ihren Besitz gelangt? — Sie hatte sich zu ihrem Erwerbe eines Mittels

1) Brinckmeier, Glossarium diplomaticum, Bd. II, S. 579; Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert (Tübingen 1879) S. 168.

2) Statt „Gerechtigkeiten" kommt auch der Ausdruck „Kämmerei-Domänen" oder „-Regalien" vor. (Magistratsakten 30. 1. 15, vol. 1, fol. 1, 8, 94v, 123 f.; 7. 70, vol. 1, fol. 251v; cf. dazu Richter, Beyträge, S. 633 f., 667 und 693).

3) Nach Krünitz' „Oeconomischer Encyclopädie", XVI. Teil (Berlin 1779) S. 585.

bedient, dessen Anwendung auch andere Städte des Mittelalters ihren Reichtum, ihre Macht, ihr Ansehen verdankten: Des Mittels nämlich, die Liberalität und namentlich die Geldnot von Stadtherren, Landesherren und Kaisern auszubeuten und sich stadtherrliche, landesherrliche und kaiserliche Rechte — vornehmlich Fiskalrechte, regalia minora — oder doch Teile von solchen übertragen zu lassen. In allerweitestem Umfange wurde, wie in Breslau, so anderwärts, von jenem Mittel Gebrauch gemacht; ein Recht nach dem anderen kam durch Verleihung, und zwar in der Regel entgeltliche Verleihung, in die Hände der aufblühenden Stadtgemeinden. Ja, manche vordem landesherrliche Städte haben auf diese Weise schliesslich die volle Landeshoheit an sich gebracht und sich zu Reichsstädten emporgeschwungen [1]); andere, wie auch Breslau, erreichten zwar nicht völlig dieses Ziel, vermochten aber doch, sich reichsstädtischer Freiheit mehr oder minder wenigstens anzunähern.

Besonders anschaulich ist der in Rede stehende Vorgang der Absorbierung von landesherrlichen Rechten durch die Stadtgemeinden für Basel von Schönberg, für Braunschweig von Mack [2]) geschildert worden. Speciell für Breslau fehlt es leider an einer ähnlichen zusammenfassenden Darstellung des beregten Gegenstandes; doch enthalten Urkunden, Akten und Litteratur zahlreiche Belege dafür, dass auch hier der Ursprung der städtischen Gerechtigkeiten der nämliche, wie etwa in Basel oder Braunschweig gewesen ist. Sogar erscheint von vornherein die Annahme begründet, es müsse in Breslau der Privilegienerwerb eine ausnehmend bedeutsame Rolle gespielt haben, da in Schlesien ursprünglich der Kreis der fürstlichen Vorrechte ein ausserordentlich weiter war: Umfasste derselbe doch neben oberster Gerichtsbarkeit, Bergwerks-, Münz-, Salz-, Zoll-, Markt-, Wasser- und Forstregal unter anderem auch die

---

1) So z. B. Basel (cf. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel, S. 58 fff.).

2) Schönberg, l. c.; Mack, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374, S. 4 f., 8 f., 21 f., 28 bis 37, 39 fff. — Man vergl. ausserdem v. Rönne und Simon, Die Verfassung und Verwaltung des preussischen Staates, IV. Teil, Bd. I, (Breslau 1843) S. 17; „Deutsches Staats-Wörterbuch", herausgegeben von Bluntschli und Brater, Bd. IV, (Stuttgart und Leipzig 1859), S. 120; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I. Abt. (Braunschweig 1860), S. 482 fff.; „Chroniken der deutschen Städte", Bd. I, S. 278 f. u. 294; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, (Berlin 1868), S. 303, Anmerk. 6, (307), 308 (auch Anmerk. 28) u. 309; Scherr, Germania, zwei Jahrtausende deutschen Lebens (Stuttgart), S. 102; Schmoller, im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft", VIII. Jhrg., S. 19; Wagner, Finanzwissenschaft, III. Teil (Leipzig 1889), S. 52 u. 54; Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl., S. 104 f. u. 107; ferner Richter, l. c., S. 824; Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, passim, z.

ausschliessende Befugnis zum Betriebe von Handel und Gewerbe[1]), also gerade diejenige Einkommensquelle, aus welcher späterhin der Stadt ihre hauptsächlichsten Einnahmen zufliessen sollten!

Im einzelnen mögen aus der reichen Fülle des einschlägigen Materials nur folgende Thatsachen beispielshalber hervorgehoben werden:

Zunächst sind die ältesten Verkaufsstätten in Breslau, die Tuchkammern, Reichkrame und Bänke (S. 23, Anmerk. 4 und 5, S. 24, Anmerk. 1), durchweg von den Herzögen[2]) selbst oder doch auf ihre Veranlassung errichtet worden, während die Einkünfte aus diesen Lokalitäten, die Kammer-, Kram- und Bankzinsen, grösstenteils der Stadt zu gute kamen; sei es, dass dieselben gleich von Anbeginn der Kämmerei überwiesen wurden, sei es, dass sie erst im Laufe der Zeit an die Stadtkasse übergingen. So gestattet unterm 31. Dezember 1271 Herzog Heinrich IV. dem Breslauer Rate, sechzehn Brotbänke zu erbauen und schenkt demselben für immer den Zins von den letzteren, als einen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Brücken. Wenig später, am 28. September 1273, bewilligt der nämliche Herzog der Stadtgemeinde wiederum zweiunddreissig Brotbänke, „ut civitas exinde statutum censum habere valeat annualem", genehmigt auch gleichzeitig die Einrichtung von Schuhbänken nach Bedarf, „pro commodo et ad commodum civitatis"[3]). Seine Bezüge ferner aus den von ihm im Jahre 1266 privilegierten Reichkramen veräussert Herzog Heinrich III. bereits unterm 10. Juni 1266, indem er die Krame an zwei Breslauer Bürger verkauft, mit der Erlaubnis, sie wiederverkaufen und weiter verschenken zu dürfen; späterhin müssen einige jener Krame in städtischen Besitz gelangt sein, da noch um 1800 die Kämmereirechnungen Erträge von solchen

---

E. II. Teil, S. 65 ff.; 99 f. u. 102 f.; „Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen", Jhrg. 1857, S. 211; Roscher, Versuch einer Theorie der Finanz-Regalien, in den „Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften", Bd. IX (Leipzig 1884), S. 126; v. Below, in v. Sybel's „Historischer Zeitschrift", Bd. LVIII, S. 208 und Bd. LIX, S. 219, 230, 241, 243; derselbe, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 44 u. 105 f.; Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Bd. II (Leipzig 1891), S. 333; „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 1. Aufl., Bd. II, S. 551; 2. Aufl., Bd. II, S. 804; Bd. V, S. 888 u. 900; Bd. VII, S. 338; 1. Aufl., Suppl.-Bd. II, S. 942 f.; endlich, für Schlesien, Zimmermann, Brau-Urbar, §§ 14 bis (einschliessl.) 16, 91 u. 92; Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung, S. 4 fff., 189 fff. u. 254 fff.

1) Markgraf, in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XVIII, S. 172 und Bd. XXII, S. 259 f.; derselbe, Ring, S. 3; Zimmermann, l. c., § 14; Tzschoppe u. Stenzel, l. c., S. 4 fff. u. 189 fff., insbes. S. 8.

2) Vgl. S. 3, Anmerk. 1.

3) „Breslauer Urkundenbuch", bearbeitet von Korn, I. Teil (Breslau 1870), Nr. 37 u. 42; Klose, Von Breslau, Bd. I, S. 520 f. u. 525 f.; Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 372; Tzschoppe und Stenzel, S. 192; „Cod. Diplom. Sil.", Bd. XI, S. XI; Markgraf, in der „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XVIII, S. 172 fff., bes. S. 178 u. 180; derselbe, Ring, S. 3 fff., bes. S. 9.

unter den Einnahmen namhaft machen[1]). Die Nutzungen endlich von den Tuchkammern verblieben am längsten den Herzögen und ihren Rechtsnachfolgern, den böhmischen Königen. Nur vorübergehend vermochte die Stadt, an ihnen ein Pfandrecht zu erwerben, bis im Jahre 1405 König Wenzel zugeben musste, dass der Rat auch diesen Zins, der damals für 600 Schock Prager Groschen anderweitig verpfändet war, von den Pfandinhabern einlöste und endgültig für sich behielt. Doch scheint derselbe nicht lange mehr zu Gunsten des Stadtsäckels forterhoben, sondern alsbald im Interesse der städtischen Tuchkaufleute niedergeschlagen worden zu sein[2]).

Die schon citierte Urkunde vom 28. September 1273 gewährte der Bürgerschaft auch die Innung, d. h. das Recht, Zünfte zu bilden und von den Zünften Abgaben einzufordern[3]). Der Eintritt in die Innung, so schrieb sie vor, sollte mit drei Vierdungen und nicht teurer bezahlt werden; dann sollte ein Drittel dieser Summe die in Frage kommende Mittelskasse, zwei Drittel aber die Kämmerei zu beanspruchen haben, um sie zu Wegebauten oder anderen städtischen Bedürfnissen zu verwenden.

Ebenfalls auf herzogliche Verleihung vom 28. September 1273 gehen die Anfänge der Breslauer Wagegerechtigkeit zurück. Damals erteilt Herzog Heinrich IV. der Stadt die Freiheit, fürs erste alles zum Verkauf gebrachte Blei zu wägen; eine Berechtigung, welche nachher, 1352 und 1422, durch die Könige Karl IV. und Sigismund, auf alle und jede grösseren wägbaren Handelsartikel ausgedehnt wird[4]).

Unter den Zöllen, soweit dieselben noch gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts von aktueller Bedeutung waren, dürften zuerst die Schrotgefälle der Kämmerei übertragen worden sein; und zwar ist es wiederum die mehrfach erwähnte Urkunde Herzog Heinrichs IV. von 1273, die auch von dieser Uebertragung Zeugnis ablegt[5]). Der Acquisition des Schrotamts durch die Stadtgemeinde folgt weiterhin diejenige des Brückenzolles: Unterm 1. September 1331 begnadet König Johann von Böhmen den Rat mit der Gerechtsame, von jedem Wagen, der von auswärts nach Breslau komme, einen Pfennig zur Besserung der Landstrassen einzufordern[6]). Den

1) Korn, Urkundenbuch, Nr. 30; Klose, l. c., Bd. I, S. 501; Tzschoppe und Stenzel, S. 194; Markgraf, in der „Zeitschrift", Bd. XVIII, S. 175 f.; derselbe, Ring, S. 8. — Rechnung pro 1800/01, S. 13.

2) Klose, Bd. II, 1. Halbbd., S. 308 f.; Tzschoppe und Stenzel, S. 259; Markgraf, in der „Zeitschrift", Bd. XVIII, S. 174 und Bd. XXII, S. 267 fff.; derselbe, Ring, S. 7 und S. 82, Anmerk. 4.

3) Wenn also noch um 1800 städtischerseits gewisse Gefälle, wie etwa „Meisterrechtsgebühren" (S. 68, Anmerk. 1, a. E.), aus dem Innungswesen gezogen wurden, so gründete sich die Befugnis hierzu in letzter Linie auf obenstehendes Privileg von 1273. Cf. über dieses Korn, Urkundenbuch, Nr. 42, sub 6; Klose, Bd. I, S. 525; v. d. Hagen, Breslauer Tuchhaus, S. 10; Tzschoppe und Stenzel, S. 249.

4) Korn, No. 42 u. 206; Klose, Bd. I, S. 525, Bd. II, 1. Halbbd., S. 197 f. u. 361; Tzschoppe und Stenzel, S. 256; „Cod. Diplom. Sil.", Bd. III, S. 39; Lewald, Breslau's Stadt-Haushalt, S. 28.

5) S. S. 110, Anmerk. 3; ausserdem Klose, Bd. I, S. 525; Tzschoppe u. Stenzel, S. 196; „Cod. Diplom. Sil.", Bd. III, S. 2.

6) Korn, No. 141; Klose, Bd. II, 1. Halbbd., S. 107 f.; Lewald, S. 26 u. 63. (Wohl unrichtig wird in Magistratsakten 30. 1. 13. vol. 2, fol. 35 v u. 41 die Entstehung des Breslauer Brückenzollrechts schon in das Jahr 1260 verlegt.)

(teilweise allerdings seit langem an Dritte versetzten) Wasserzoll von dem auf der Oder geflössten Holze kauft die Stadt unterm 15. Juni 1386 von König Wenzel [1]), nachdem schon vorher, am 14. Mai 1352, Kaiser Karl IV. die Verfügung getroffen hatte, dass jener Zoll, sofern sich eine Verpachtung desselben empfehle, allein an die erstere verpachtet werden solle. Diese Verfügung ist in dem nämlichen Schriftstück ausgesprochen, in welchem der genannte Herrscher den Breslauer Konsuln auch das Holzstapelrecht verleiht [2]). Die herzoglichen Einkünfte vom Schlachthause haben zunächst Private, Breslauer Bürger, käuflich an sich gelöst [3]); nachmals werden auch sie von der städtischen Verwaltung erworben. Denn im Jahre 1422 bestätigt König Sigismund dem Rate die Kuttelhöfe: Es möge sich die Stadt derselben auf immer zu ihrem Nutzen bedienen, in der Art, dass von jeglichem Fleischer zu Kuttelrecht für ein Rind ein böhmischer Groschen, für ein Schwein ein Groschen, für ein Kalb vier Heller und ebensoviel für einen Schöps genommen werde [4]). — Zahlreiche andere herzogliche und königliche Zölle innerhalb und ausserhalb der Mauern sind von der Stadtgemeinde zwar gleichfalls angekauft, doch finanziell nicht ausgenutzt worden; man hat vielmehr die Zollstätten beseitigt, um dem sich stetig erweiternden Handelsverkehr eine grössere Bewegungsfreiheit zu verschaffen [5]).

Bereits aus dem Jahre 1274 datiert das Dokument, durch welches Breslau sein Niederlagsrecht empfing: Herzog Heinrich IV. bestimmte jenerzeit, dass an keinem anderen Orte seines Landes Waren sollten niedergelegt werden dürfen, da er allen Stapel von Kaufmannsgütern für ewig auf Breslau beschränkt wissen wolle [6]). Von den Breslauer Jahrmärkten ist der älteste, der Johannismarkt, wahrscheinlich schon vor der Neugründung der Stadt zu deutschem Rechte (1241) vorhanden gewesen; einen zweiten, den Lätaremarkt, gab ihr 1337 König Johann, einen dritten, den Elisabethmarkt, 1374 Karl IV; ein vierter endlich, der Crucismarkt, wurde derselben im Jahre 1412 von König Wenzel zugebilligt [7]).

---

1) (Korn, No. 134 u. 167); Klose, Bd. II, 1. Halbbd., S. (132, 288 u.) 289; Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 320; Lewald, S. 37; „Cod. Diplom. Sil.“, Bd. III, S. XIV u. 117; Markgraf, in der „Zeitschrift“, Bd. XXII, S. 272; derselbe, Strassen Breslaus, S. 76.

2) Korn, No. 209; Klose, Bd. II, 1. Halbbd., S. 199 f.; Markgraf, Strassen Breslaus, S. 76; Wendt, Landgüter, S. 192.

3) Cf. Korn, No. 28; Klose, Bd. I, S. 500; Lewald, S. 34; Markgraf, in der „Zeitschrift“, Bd. XVIII, S. 173.

4) Klose, Bd. II, 1. Halbbd., S. 362 f.; Lewald, S. 34.

5) Korn, No. 29, 86, 87, 91, 92, 127, 133, 143, 164, 183 u. 244; Klose, Bd. I, S. 501 u. 601 f.; Bd. II, 1. Halbbd., S. 102, 108 f., 131, 153, 175, 240, 292 u. 394; „Cod. Dipl. Sil.“, Bd. III, S. 7 („Et eodem anno telonium emtum per consules . . .“), 53 u. 67; Bd. XI, S. XI; Markgraf, in der „Zeitschrift“, Bd. XXII, S. 265 u. 270 ff.

6) Korn, No. 43; Klose, Bd. I, S. 526; „Cod. Diplom. Sil.“, Bd. XI, S. XI; Markgraf, in der „Zeitschrift“, Bd. XXII, S. 255 u. 270.

7) Korn, No. 156 u. 292; Klose, Bd. II, 1. Halbbd., S. 118 f., 260, 322; ib. 2. Halbbd., S. 350 f.; Menzel, Chronik, S. 139; Markgraf, in der „Zeitschrift“, Bd. XXII, S. 254; derselbe, Ring, S. 19. (S. auch S. 116 f. dieser Untersuchungen.)

Dass auch die städtischen Nutzungen vom Brauwesen aus einem ursprünglich fürstlichen Brauregale abgeleitet waren, ist schon an früherer Stelle[1]) angemerkt worden. Speciell das Hopfengeld, welches die Kämmerei um 1800, wie bekannt, von jedem Gebräue Bier erhob, beruhte auf einem Privilegium König Wenzels von 1396, nach dessen Inhalt niemand sonst wo Hopfen kaufen durfte, als in dem Hopfenhaus der Stadt[2]). Zeitlich weiter zurück lag die Schenkung des Meilenrechts an Breslau, die unterm 31. Januar 1272 seitens Herzog Heinrichs IV. erfolgte[3]).

Wann die Breslauer Stadtgemeinde das Mühlenregal erhielt, lässt sich urkundlich nicht mit Sicherheit nachweisen[4]). Von einer anderen königlichen Wassergerechtsame, der Oderfischerei, aber steht es fest, dass sie die Konsuln im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts durch Kauf zu erlangen gewusst haben. Mit verschiedenen Rechten zugleich hatte König Sigismund jene Fischerei, in den Grenzen des Breslauer Fürstentums, im Juni 1426 an Herzog Conrad von Oels und seine Erben verpfändet; da das Pfand uneingelöst blieb, gingen die versetzten Rechte nach dem Aussterben der Oelser Piasten an ihren Nachfolger Herzog Heinrich von Münsterberg über, dessen Söhne dieselben alsdann am 5. Mai 1504 für 5000 Gulden an Breslau abtraten. Diese Abtretung genehmigt König Wladislaw unterm 20. Juli 1505[5]).

Relativ ausführlich sind endlich die Nachrichten, die über den Anfall der Gerichtsbarkeit an den Rat vorliegen. Schon zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts befand sich die herzogliche Jurisdiktion in der alten, inneren Stadt im erblichen Besitz einer Bürgerfamilie, der Schertelzan's. Anteil an derselben hatten seit 1324 im ganzen vier Personen, die Brüder Johannes, Conrad und Jakob Schertelzan, sowie die Enkelin eines vorverstorbenen Bruders Theoderich, welche mit Hans v. Mollensdorf vermählt war. Johannes und Conrad verkaufen nun ihre zwei Anteile an der Erbvogtei in dem nämlichen Jahre 1324 an Jakob Schertelzan, der jetzt für sich allein Dreiviertel derselben in seiner Hand vereinigt. Indessen sehr bald, wiederum noch 1324, gehen diese drei Teile vertragsmässig an Breslau über, gegen Entrichtung einer Summe von 120 Mark an den früheren Inhaber; und wenig später, 1329, wird auch der vierte, Mollensdorf'sche Teil vom Rate angekauft. Unterm 28. Juni 1326 bestätigt Herzog Heinrich VI. der Stadt die Acquisition der ersten drei Anteile, unterm 12. März 1345 Conrad v. Falkenhain, königlicher Landeshauptmann, den Kauf des letzten Viertels. An die Erwerbung der Haupt-Vogtei in der Altstadt schliesst sich ergänzend diejenige der Jurisdiktion in der „Neustadt" an, welche seit 1327 eingemeindet war: Der bisherige Erbvogt der Neustadt, Lutko v. Waldow, verkauft 1329 die neustädtische

---

1) S. 122, Anmerk. 1.

2) Klose, Bd. II, 1. Halbbd., S. 298 f.; „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXXVIII, S. 224 f.; Lewald, S. 29 f.; „Cod. Diplom. Sil.", Bd. XI, S. LIV.

3) Korn, No. 39 sub 1; Klose, Bd. I, S. 522; v. d. Hagen, S. 10; Lewald, S. 31; Markgraf, in der „Zeitschrift", Bd. XXII, S. 274.

4) Dass dieselbe thatsächlich über ein solches verfügte, geht aus mehrfachen Anzeichen hervor — s. S. 124. Ein Zwangsrecht für die städtischen Mühlen mit Bezug auf die Vermahlung von Malz bewilligte König Wenzel im Jahre 1396. — Cf. Klose, Bd. II, 1. Halbbd., S. 298 f.

5) Man vergl. S. 124, Anmerk. 2, Abs. 3 dieser Arbeit und die dort Citierten; dazu noch bes. Markgraf, in der „Zeitschrift", Bd. XXII, S. 264 f., und „Cod. Diplom. Sil.", Bd. XI, S. 217; auch Klose, Bd. II, 2. Halbbd., S. 419.

Vogtei unter herzoglicher Zustimmung ebenfalls an die Stadtgemeinde. Nachdem dann 1331 König Johann der städtischen Behörde auch noch die peinliche Gerichtsbarkeit gegeben und dieses Privileg in den folgenden Jahren wiederholentlich erneuert hatte, besass die Stadt in ihrem Gebiete die volle und uneingeschränkte Gerichtshoheit. Die Ernennung des Richters, die Verwaltung der Vogtei sind nunmehr Sache des Rats, die Einkünfte aus der Jurisdiktion sind Kämmereigefälle geworden[1]). —

Auf landesherrlicher Rechtsübertragung beruhten sonach, sei es mittel-, sei es unmittelbar[2]), die städtischen Gerechtigkeiten; auch Breslau hatte, wie bereits Menzel in seiner „Geschichte von Schlesien“ (II. Band 1809, S. 676) ganz richtig bemerkte, seine belangreichsten Gerechtsamen von den Fürsten erworben. Menzel hätte nur, um genau zu sein, noch hinzufügen sollen: Auf Grund von Privatrechtstiteln erworben. Unzweideutig ist ja in vielen Verleihungsurkunden von einem Verkaufe, einer Verpfändung, einer Verschenkung von landesherrlichen Rechten die Rede (s. oben!), so dass kein Zweifel darüber bestehen kann, dass ihre Veräusserung auf dem Wege privaten Vertrages erfolgte. Indessen auch da, wo etwa der farblose Ausdruck „concessio“ gewählt wird, spricht unbedingt die Vermutung dafür, es werde sich, wennschon nicht ausnahmslos, so doch regelmässig um eine Privilegienerteilung gegen Geld, um einen Privilegien-Kauf gehandelt haben[3]). Denn man darf annehmen, dass die Landesherren in ihren notorischen Finanznöten weder gewillt sein konnten, bei Mehrung des städtischen Wohlstands den eigenen Vorteil gänzlich ausser acht zu lassen, noch auch überhaupt in der Lage

1) Korn, No. 115, 119, 181; 137, 201; 142, 148, 150; Klose, Bd. I, S. 622 f., 623 f., 631; Bd. II, 1. Halbbd., S. 59 f.; Zimmermann, Statutarische Rechte der Stadt Breslau (Brieg 1793), S. 4; derselbe, Beyträge, Bd. XI, S. 516; Menzel, Chronik, S. 229 f.; „Cod. Diplom. Sil.“, Bd. III, S. 50 (insbes. Anmerk. 2) u. 55; Bd. XI, S. 150 sub 7 u. 151 sub 10.

2) Mittelbar dann, wenn Regalien zunächst an Privatpersonen, an Bürger, vergeben, von den Städten erst aus zweiter und dritter Hand bezogen wurden.

3) Durchgehends findet sich denn auch sowohl in den Akten als in der Litteratur die Meinung vertreten, dass die Stadt ihre Berechtigungen zumeist um Geld erstand, dieselben titulo oneroso acquirierte. Man vergl. z. E. Magistratsakten 30. 2. 4, vol. 3. fol. 56; Zimmermann, Statutarische Rechte, S. 4; derselbe, Brau-Urbar, § 16; Lewald, S. 37 u. 109; „Cod. Diplom. Sil.“, Bd. XI, S. XI; Markgraf, in der „Zeitschrift“, Bd. XVIII, S. 172 u. Bd. XXVIII, S. 3; derselbe, Ring, S. 3. — Dass übrigens neben Kauf, Pfandschaft, Schenkung etc. zuweilen auch noch andere Erwerbstitel, wie Usurpation mit nachfolgender Immemorial-Verjährung, in Betracht kamen, erscheint nicht ausgeschlossen; doch entzieht sich der Beurteilung, inwieweit dies etwa der Fall war.

waren, auf immer neue Regalien und damit auf immer weitere Teile ihres Einkommens ohne jede Entschädigung zu verzichten. Pflegten doch bezeichnenderweise sogar für die blosse „Bestätigung" längst erhaltener Rechte von der Stadtgemeinde wiederum Opfer verlangt zu werden[1]; ja, es gewinnt den Anschein, dass die überaus häufige Wiederholung dieser Bestätigungen[2] zum Teil eben darin ihre Ursache hatte, dass sie den Fürsten eine willkommene Gelegenheit bot, ihrem chronischen Geldbedürfnis Befriedigung zu verschaffen[3].

Aus dem allen aber ergiebt sich nunmehr für das Wesen der städtischen Gerechtsamen der wichtige Schluss, dass dieselben nutzbare Rechte mehr oder minder[4] privaten Charakters darstellten. Von der Kommune wurden sie, wie wir sahen, im Grunde jedenfalls jure privato, nicht jure publico

1) „Cod. Diplom. Sil.", Bd. III, S. 29 („Item summa pro iuribus confirmandis est 600 marce"), und ebenda Anmerk. 6.

2) Korn, No. 39, 47, 56, 73, 88, 89, 93, 125, 168, 179, 190, 204, 206, 220; Klose, allenthalben.

3) Freilich war bei der mittelalterlichen Rechtsunsicherheit auch die Stadt an einer öfteren Ratifizierung ihrer Gerechtsamen interessiert, und sie benutzte darum jeden Anlass, jeden Regentenwechsel und jede Anwesenheit des Herrschers in ihren Mauern dazu, eine Konfirmation ihrer Berechtigungen zu erbitten. Die Sitte der Privilegienerneuerung bürgerte sich auf die Art so fest ein, dass sie Jahrhunderte hindurch in steter Uebung blieb. Auch noch die preussischen Könige haben, nach der Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Grossen, auf Ansuchen des Rats und der Bürgerschaft die alten Breslauer Vorrechte bestätigt, allerdings mit der Einschränkung, dass solche der allgemeinen Landeswohlfahrt nicht im Wege stehen dürften. Doch nahm die preussische Regierung gerade an den Finanzrechten der Kämmerei am wenigsten Anstoss, weil diese nur durch die letzteren in den Stand gesetzt wurde, die geforderten beträchtlichen „Ueberschüsse" für die Staatskasse aufzubringen. (Harnecker, im „Jahresbericht" des Liegnitzer Gymnasiums für 1864, S. 5; Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Grossen, Bd. I, S. 339; Acta d. Mag. [betreffend] die Confirmation der Stadt-Privilegiorum 9. 2. 4, fol. 27 ff., 42, 58 und 60 f.).

4) Wagner (Finanzwissenschaft, Bd. III, S. 54) hält es für angemessen, nur von einem Quasi-Kauf von Regalien zu reden, wonach dann also auch den städtischen Berechtigungen ein immerhin nur quasi-privatrechtlicher oder „halb-privatrechtlicher" Charakter (Schmoller, in der „Zeitschr. f. preuss. Geschichte", X. Jahrg., S. 573 ff.) zugekommen wäre. Eine solche Auffassung erklärt sich wohl aus der Vorstellung heraus, dass Regalien öffentliche Rechte, Hoheitsrechte gewesen seien, welche nicht rein privatrechtlich, sondern nur mittels eines öffentlich-rechtlichen Aktes, eines Gesetzes, hätten vergeben werden können. (Gegen diese Wagner'sche Ansicht s. indessen weiter unten S. 156, bes. Anmerk. 2.)

besessen; und dementsprechend waren auch die Gefälle, die Nutzungen, die sie gewährten, privatrechtlicher, nicht öffentlich-rechtlicher Natur. Sie trugen die äussere Form der Steuer, ohne doch, wenigstens im strengen Sinne, Steuern zu sein[1]). Um so schärfer aber wird der Privatrechtscharakter der Gerechtigkeiten betont werden müssen, wenn man in Anschlag bringt, dass auch schon die Regalien selbst, aus denen sie abgeleitet waren, nur private Rechte repräsentierten, dass auch sie, den Domänen vergleichbar, Erträgnisse lieferten, welche als originäre, nicht als derivative Einnahmen des Staates, als Erwerbseinkünfte, nicht als Steuern zu gelten hatten[2]). —

1) Cf. hierzu Wagner, l. c., S. 54 f. —

Das einzige Element im Einnahmewesen der Städte speciell des achtzehnten Jahrhunderts, welches an wirkliche Steuern erinnerte, trat in sogenannten „Beiträgen der Bürgerschaften" in Erscheinung, d. h. in unbedeutenden, direkt erhobenen, teils ordinären, teils extraordinären Zubussen der Einwohner, die mit besonderer Erlaubnis der Kammern in Fällen eingefordert wurden, in denen das Kämmereivermögen, die Kämmereigüter und -Gerechtigkeiten, zur Deckung des städtischen Bedarfes in keiner Weise ausreichen wollten. Diese Beiträge spielten jedoch eine in jeder Hinsicht durchaus untergeordnete Rolle. Sie kamen im ganzen nur selten und regelmässig bloss bei kleinen und kleinsten Städten vor, bei Gemeinwesen also, die wahrscheinlich zu arm gewesen waren, um sich einträgliche Gerechtsamen verschaffen zu können; durchgehends z. E. dürften dieselben um 1800 bei denjenigen Kämmereien gefehlt haben, deren die Tabelle II Erwähnung thut. Wo sie zur Einhebung gelangten, erreichte ihr Betrag keine irgendwie beträchtliche Höhe. Es galten eben jene Beiträge lediglich als ein Notbehelf, von dem man nur ungern Gebrauch machte, und welchen man wieder fallen liess, sobald es die Verhältnisse nur irgend gestatteten. So hatte die Stadt Schweidnitz eine Zeit lang, und noch im Jahre 1787, ein Nachtwächtergeld ausgeschrieben, welches (bei rund 15 900 Rthlrn. Gesamteinnahme) 270 Rthlr. alljährlich einbrachte; doch schon die Rechnung für 1800 enthält den Vermerk, es seien, da sich die Kämmerei in guter Verfassung befände, die Bürger von diesem Beitrag durch die Regierung „auf imer befreyet" worden. — Uebrigens waren die soeben berührten Bürgerschaftsbeiträge mit jenen direkten Abgaben nicht zu verwechseln, welche, wie der Schoss und die Monatgelder, bereits aus älteren Zeiten herstammten: Die letzteren qualifizierten sich völlig als „Gerechtigkeiten", wurden ebenso, wie etwa Wage- und Zollberechtigungen, dem altüberkommenen städtischen Rechtsbestande zugerechnet. (Cf. uber die Beiträge: Staatsarchivakten M R XII, 1, vol. 4, fol. 106 ff. und 116 ff.; rathäusliches Reglement von 1748, §§ 30 und 31; Richter, Beyträge, S. 667, 782 ff. u. 791; A. L.R., Teil II, Titel 8, §§ 37, 38, 146; Zimmermann, Cämmerei-Rechnungs-Wesen, S. 18 u. 54; Meier, Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881, S. 86 und 87 ff.)

2) Die Frage, ob die Regalien dem Bereiche des öffentlichen oder aber der Sphäre des Privatrechts angehörten, ist zwar umstritten, und ihre Lösung um so schwieriger, als früher feste Grenzen zwischen beiden Rechtsgebieten kaum gezogen

Von praktischer Bedeutung wurde der eben geschilderte Sachverhalt — der Umstand, dass die Gerechtigkeiten erstlich von den Landesherren verliehen waren und sich zweitens im privatrechtlichen Besitze der Städte befanden — namentlich für

---

wurden. (Troeltsch, Art. „Regalien" im „Handwörterbuch", 2. Aufl., Bd. VI, S. 352; v. d. Hagen, S. 32; Markgraf, in der „Zeitschrift", Bd. XVIII, S. 172; Wagner, l. c., S. 36; Rintelen, Art. „Domänen" im „Handwörterbuch", 2. Aufl., Bd. III, bes. S. 188.) Dessenungeachtet bleibt von entscheidender Bedeutung, dass die mittelalterliche Rechtspraxis jene landesherrlichen Rechte thatsächlich vollkommen als private Rechte behandelte. Nach jeder Richtung hin sind die Regalien — wie namentlich Heusler hervorhebt, der eben hierin ein ausschlaggebendes Moment erblickt — im Mittelalter zu blossen Vermögensrechtsobjekten geworden; sie bildeten nicht ausnahmsweise, sie bildeten fortdauernd einen Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs. Und zwar wurden dieselben, einer beliebten Anschauungsweise des deutschen Rechts gemäss (cf. S. 87, Anmerk. 1), als „Immobilien" angesehen und überall den Liegenschaften gleichgestellt. Wie diese standen sie in Eigentum und Gewere, wurden in den nämlichen Formen wie Grundstücke (durch gerichtliche Auflassung etc.) übertragen, gleich Grundstücken verpfändet, zu Leibzucht und zu Lehen gegeben — kurz, sie waren „selber Immobilien und nichts anderes". (Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. I, Leipzig 1885, S. 336 f.; Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 104 f.; ferner v. Gerber, Deutsches Privatrecht, S. 100 f.; Roscher, Theorie der Finanz-Regalien, l. c., S. 117; endlich auch Stobbe-Lehmann, Bd. II, 1. Halbbd., S. 281.)

Schon diese ihre juristische Auffassung, der ihnen rechtlich beigelegte Immobiliarcharakter musste die Regalien gewissermassen als den Domänen verwandt erscheinen lassen. Doch hatten dieselben — was weiterhin zu beachten ist — auch vom kameralistischen, finanzpolitischen Standpunkte aus betrachtet, mit den Staatslandgütern wesentliche Merkmale gemeinsam. Wie nämlich schon die Ausbildung des Regalismus verschiedentlich an das Domänenwesen anknüpfte, sich teils im engen Anschluss an das letztere, teils wenigstens nach Analogie desselben vollzog (Roscher, l. c., S. 118 fff.), so glichen die Regalien nachmals auch darin den Domänen, dass ihre Nutzung dem freien landesherrlichen Ermessen überlassen blieb. Während für die Erhebung von Steuern eine ständische Bewilligung nicht zu umgehen war, entfiel ein solches Erfordernis im allgemeinen mit Bezug auf die Regalien. (Roscher, S. 118; Troeltsch, l. c., S. 352 f.; Tzschoppe und Stenzel, S. 198, Anmerk. 3.) Sonach waren die Einkünfte des Landesherren oder Staates in zwei ungleichartige Gruppen gesondert, deren eine die eigentlich öffentlich-rechtlichen Hebungen, die Steuern, umfasste, während die andere ebenmässig die finanziellen Ergebnisse der Domänen und der nutzbaren Fiskalrechte in sich vereinigte. (Rintelen, l. c., S. 187 f.) Wie sehr man namentlich in Schlesien gewohnt war, die Regalien der zweiten Gruppe beizuzählen, sie den Domänen an die Seite zu setzen, erhellt am besten aus dem Umstande, dass hier dieselben auch schlechthin „Domänialien" genannt, d. h. also direkt als domänen-ähnliche Güter bezeichnet wurden. (Zimmermann, Brau-Urbar, §§ 14 f., 60, 91; s. auch S. 148, Anmerkung 2 dieser Untersuchungen.)

die spätere, nachmittelalterliche Entwickelung; für jene Entwickelung, welche gerade die landesherrliche Gewalt zu enormer Ausdehnung gelangen und schliesslich den absoluten Staat entstehen liess. Wenn der absolute Staat, der ja bekanntlich kein politisches Zwischenglied zwischen Regenten und Unterthanen duldete (S. 46), die Stadtgemeinden gänzlich aus dem öffentlichen Leben hinaus-, wies, ihnen lediglich die Stellung von Privatvereinen zubilligte[1]) so musste ihm hierbei der Hinweis darauf, dass diese Gemeinden von jeher nur Träger privater Rechte gewesen seien, natürlich ungemein zu statten kommen. Und wenn der absolute Herrscher weiterhin Veranlassung nahm, tief in die Kämmereiverwaltung seiner Städte einzugreifen (S. 1 f.), so mochte er sich, doch immerhin mit einem Schein von Recht, darauf berufen können, dass die städtischen Gerechtsamen ursprünglich seine Gerechtsamen gewesen seien, dass sie daher, wennschon aus „Gunst" und „Gnade" privater Nutzung überlassen, dessenungeachtet dem landesherrlichen Interesse nicht völlig entfremdet werden dürften[2]). Thatsache ist, dass nachmals die Fürsten allenthalben dieses ihr landesherrliches Interesse den städtischen Gerechtigkeiten gegenüber sehr energisch zur Geltung brachten — am stärksten wohl in Preussen, woselbst man sich daran gewöhnte, die Kämmereien überhaupt nur noch als „Staatsvermögen", als eine Art von

1) Noch nach dem preussischen allgemeinen Landrecht (welches den Städten doch schon in mancher Beziehung eine gegen früher etwas freiere Stellung gab) waren die Stadtgemeinden privilegierte Privatkorporationen; soweit denselben aber öffentlich-rechtliche Funktionen notgedrungen überlassen werden mussten, wurden sie als Staatsanstalten angesprochen, so dass für eine selbständige öffentliche Bethätigung der Kommunalverbände keinerlei Spielraum blieb. (A. L.R., Teil II, Titel 6, §§ 22 bis 26, 81, und Titel 8, § 108.) — v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die preussischen Staaten (Berlin und Stettin 1829), S. 93; Gierke, Genossenschaftsrecht (Berlin 1868), Bd. I, S. 697, 703 f., 707 f., vornehmlich 715 ff,; auch v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. IV (Erlangen 1871), S. 254 fff. u. 263 f.

2) Klar ausgesprochen findet sich dieser Ideengang bei Richter, S. 762 u. 823 (wo derselbe allerdings, vielleicht bloss infolge einer Ungenauigkeit, nur auf Domänen, nicht speciell auf Domänialien bezogen wird). Richter bemerkt nämlich am angeführten Orte, die schlesischen Städte hätten in älteren Zeiten „ganze fürstliche Domainengüter", sei es durch Pfandschaft, sei es durch Kauf acquiriert; König Friedrich II. habe ihnen nun dieselben, nachdem er Schlesien in Besitz genommen, „zwar gelassen", jedoch zugleich verordnet, dass ihre Kämmereien dafür ein Ansehnliches zur landesherrlichen Kasse kontribuieren müssten.

Staatsdomänen anzusehen[1]): Sie sollten nach „unverbrüchlichem Grundsatz auf eben den Fuss, wie die Domänen tractiret", d. h. in der Weise „bewirthschaftet" werden, dass sie einen thunlichst grossen Ueberschuss für die königlichen Kassen abwarfen[2]).

Nach der Einverleibung Schlesiens in das preussische Staatsgebiet kamen die hier herrschenden Rechtsanschauungen und in Uebung befindlichen Verwaltungsgrundsätze auch auf die schlesischen Städte in Anwendung. Das preussische Regime verwies die Hauptstadt der neuen Provinz wie alle übrigen schlesischen und ausserschlesischen Stadtgemeinden zunächst einmal ausdrücklich in die Reihe der bloss privaten Korporationen. Wiederholt wird nunmehr in den Akten Breslau als „Privatus" oder „Particulier" bezeichnet, werden seine Gefälle Privateinkünfte, seine Zölle z. E. „Privat-Zölle" genannt[3]). Ja, es wird bei Gelegenheit die Meinung geäussert, dass die Stadt selbst nicht mit obrigkeitlicher Genehmigung Steuern[4]) erheben könne, da es einen Widersinn bedeute, wenn eine Privatpersönlichkeit öffentlich-rechtliche Einnahmen ziehen wolle[5]). In Rücksicht aber auf die Kämmereien trat auch in Schlesien die Wirtschaft nach „Domänenfuss" in volle Wirksamkeit[6]). Schon in der Einleitung (S. 3 ff.) ward dar-

1) Man vergl. v. Lancizolle, l. c., S. 93 f.; Gierke, l. c., S. 707; Richter, S. 621, 628 f., 631, 909.

2) Mit der Behandlung der Kämmereien als Domänen hing offenbar zum guten Teile auch die Vorliebe zusammen, welche die Regierung für eine Verpachtung von städtischen Gefällen hegte. Hatte man im Hinblick auf die Staats-Landgüter die Arrende als zweckmässigste Form der Nutzung erkannt, so sollte diese Form für die „Kämmereigüter" (wie die städtischen Kassen kurzweg hiessen) nun ebenfalls zur Einführung gelangen. Anfänglich tauchte gar wohl der Gedanke auf, die eine oder andere Kämmerei mit ihren sämtlichen Einnahmen und Ausgaben in Generalpacht auszuthun. Indessen einerseits das Ausbleiben entsprechender Pachtangebote, andererseits die Einsicht, dass sich das Pachtsystem doch nicht bedingungslos in allen Fällen empfehle, nötigten schliesslich dazu, jene allzu weitgehenden Pläne einzuschränken und es bei möglichst zahlreichen Verpachtungen einzelner „Aemter" bewenden zu lassen. (Cf. Richter, S. 636 ff., 651, 793 ff., 876 u. 887.)

3) Magistratsakten 2. 475, vol. 1, fol. 86; 7. 300, vol. 1, fol. 92; 3. 9. 163, vol. 7, fol. 185 f.; 30. 1. 4, vol. 8, fol. 166; s. auch Zimmermann, Cämmerei-Rechnungs-Wesen in Schlesien, S. 97 ff. u. 147.

4) Bezw. „Zwangs-Anleihen" — um solche handelte es sich in dem betreffenden Falle!

5) Magistratsakten 2. 623, vol. 1, fol. 167^{v}, vol. 2, fol. 1, 45 u. 77 f.

6) Zimmermann, l. c., S. 14; Markgraf, in der „Zeitschrift", Bd. XXVIII, S. 2 f.; Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Grossen, Bd. I, S. 342; Werdt,

gethan, in welchem Umfange Friedrich der Grosse die Mittel nsonderheit der Breslauer Stadtkasse für staatliche Zwecke in Anspruch zu nehmen beliebte: Danach hatte die Stadt nicht nur auf königlichen Specialbefehl fort und fort Ausgaben zu bestreiten, welche sie an und für sich nichts angingen; sie hatte nicht allein jährliche Beiträge an die königliche Manufakturfondskasse zu entrichten, nicht nur Gehälter und Pensionen an Personen zu bezahlen, die nach den Worten des Magistrats „das Rathaus nur insofern berührten, als sie zuweilen, gleich anderen Menschen, durch dasselbe ihren Weg nahmen". Sie musste vielmehr auch den Jahresbestand, welcher sich nach dem Etat ergeben sollte, zuerst in Höhe von 16 900 bezw. 21 100, dann von 13 800 Rthlrn. unter dem Namen eines „Ueberschuss-" oder „Dispositionsquantums" regelmässig an die Kriegs- und Domänen-Kammer abführen. Friedrichs Nachfolger sind freilich bereits schonender verfahren: Sie haben den fixierten Betrag der Ueberschussgelder merklich herabgesetzt und auf die weiteren, sich allmählich sammelnden Bestände, zum mindesten direkt, nicht mehr zurückgegriffen; sie haben auch sonst der in eine Notlage geratenen Kämmerei verschiedene Erleichterungen gewährt. Das oft erneute Gesuch um Erlass des Dispositionsquantums aber wurde immer abschlägig beschieden; ein Beweis, dass die Regierung vorerst noch nicht gewillt war, von ihrem der Kämmerei gegenüber vertretenen principiellen Standpunkt abzugehen[1][2]).

Landgüter, S. 40; Partsch, in der „Festgabe zum XIII. Deutschen Geographentage" (Breslau 1901), S. 13.

1) Wenn das (im Jahre 1794 publizierte) allgemeine Landrecht das Kämmereivermögen wenigstens nicht mehr express als „Staatsgut" erklärte, sondern sich begnügte, ein Recht des Staates zu weitreichenden Eingriffen in das erstere zu statuieren (A. L.R. Teil II, Titel 8, §§ 138 bis 158; Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 708), so war dies wohl theoretisch, als Zeichen eines sich vorbereitenden Umschwungs der Anschauungen, beachtenswert, faktisch jedoch von nur geringem Belang.

2) Analog, wie in Breslan, lagen die Dinge auch in anderen Städten. Allerdings wurde ein specifisches, fest normiertes „Dispositionsquantum" lediglich von den schlesischen Kämmereien gefordert, und zwar auch nur von den grösseren, so von Schweidnitz, Glogau und Brieg, nicht hingegen von Ratibor (Tabelle IV, Titel XX, Markgraf, in der „Zeitschrift", Bd. XXVIII, S. 3; Richter, S. 823). Doch kam hierauf im ganzen wenig an. Das Wesentliche war, dass die Regierung schlechthin den gesamten Bestand, den vollen Ueberschuss, der am Jahresende in den Kassen verblieb, mit Beschlag belegte und ihn der freien Verfügung der Magistrate entzog. Dieses Verfahren aber war allenthalben in Preussen gebräuchlich. Bei keiner einzigen

Erst nach dem Zusammenbruch des preussischen Staates im Jahre 1806 erfuhren die Verhältnisse, wie in so vieler Beziehung, auch in diesem Punkte eine durchgreifende Veränderung. Nachdem schon 1807 und 1808 die Zahlung der Dispositionsgelder, der Pensionen und Manufakturkassenbeiträge wegen Unvermögens der mit Kriegslasten aller Art überbürdeten städtischen Kassen thatsächlich unterblieben war, enthob Friedrich Wilhelm III. unterm 11. April 1809 die Kämmerei auch gesetzlich der Verpflichtung, jene Leistungen an den Staat noch weiterhin erbringen

---

Kämmerei durfte der Bestand des jeweils vorangegangenen Jahres in den Etat des folgenden eingestellt werden (Richter, S. 641), worin sich deutlich aussprach, dass man den Städten verwehren wollte, bei Anfertigung des Voranschlages ihrerseits auf die erzielten Ersparnisse mit Sicherheit zu reflektieren. Eine Verordnung von 1743 bestimmte, dass die Bestandsgelder, soweit sie nicht bei der königlichen Bank zinstragend unterzubringen wären (Richter, S. 641 u. 875), in einem besonderen, mit drei Schlössern versehenen Behältnis niederzulegen seien; den Schlüssel zum Hauptschlosse sollte ein Regierungsvertreter (!) in Verwahrung nehmen, von den beiden anderen Schlüsseln aber einen der Stadtdirektor, den zweiten der Kämmerer bei sich führen. Würde aus jenen Bestandsgeldern irgend etwas, auch nur vorschussweise, ohne Anfrage bei der Kammer (!) entnommen, so sollten die Inhaber der Schlüssel hierfür in solidum haften. (Richter, S. 649). Wenn die Städte gleichzeitig die Zusicherung erhielten, dass jene Gelder nur in ihrem eigenen Interesse, zur Abstossung von Schulden u. dergl., verwendet werden würden, so war damit die Gefahr eines anderweiten regierungsseitigen Gebrauchs derselben jedenfalls nicht ausgeschlossen. Hatte man doch auch Breslau hinsichtlich der Dispositionsgelder die nämlichen Versprechungen gemacht, ohne sich späterhin an dieselben für gebunden zu erachten (Lewald, l. c., S. 113 u. 125. Cf. zu dem allen auch Gierke, l. c., S. 707).

Sodann aber pflegten, vom Bestande abgesehen, auch die kurrenten Einkünfte der Kämmereien zur Berichtigung von Ausgaben herangezogen zu werden, die eigentlich der Staat aus allgemeinen Mitteln hätte bestreiten müssen. Allen Städten lag erstlich die Aufgabe ob, zur Besoldung einer Reihe von Staatsbeamten beizusteuern, welche (wie Kammeroffizianten, Steuerräte, Oberforstmeister etc.) sehr wider den Willen der Stadtbehörden mit der Beaufsichtigung des städtischen Wesens oder einzelner städtischer Aemter betraut waren. Ferner hatten viele Kämmereien militärische Kosten mittragen zu helfen, für das Aufeisen der Stadtgräben im Winter zu sorgen, das Ordonnanzhaus zu mieten oder die für die Wachtanstalten benötigten Utensilien zu beschaffen. Und schliesslich fanden Zahlungen auf königliche Specialverordnung, Beiträge an königliche Kassen, Gehälter und Pensionen für Leute, die der Stadtverwaltung völlig fernstanden, Subventionen und Uebertragungen für fremde, unvermögende Kämmereien, u. a. m., fast überall ihren dauernden Platz in den städtischen Budgets (Richter, S. 814, § 20, 861, 868 f., auch 875). Steilt man an der Hand der Kämmerei-Hauptrechnungen übersichtlich zusammen, welche Summen am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts auf die Art von verschiedenen Städten aufgebracht werden

zu müssen. Die Summen aber, mit denen dieselbe während der Okkupationszeit im Rückstande geblieben war, wurden wenig

---

mussten, so erhält man das folgende, den Sachverhalt mit annähernder Exaktheit wiedergebende Bild: Es hatten zu entrichten

	1 An Gehältern, Diäten und Douceurs für Steuerräte etc. Rthlr.	2 Ad Militaria Rthlr.	3 An Beiträgen auf königlichen Specialbefehl (Pensionen u. dergl.) Rthlr.	4 An Dispositionsgeldern Rthlr.	In summa Rthlr.	In Prozenten der städtischen Gesamtausgabe	In Prozenten der städtischen Gesamteinnahme
Breslau	948	—	3 170	7 836	11 954	7	5
Schweidnitz .	223	—	2 283	951	3 457	14	14
Glogau	370	122	988	1 435	2 915	13	9
Ratibor	110	1	124	—	235	3	3
Berlin	563	—	4 552	—	5 115	11	7
Frankfurt a. O.	2 754	1687	2 932	—	7 373	18	16
Königsberg . .	2 059	—	1 880	—	3 939	6	6
Magdeburg . .	817	51	1 431	—	2 299	5	5
Halberstadt . .	105	—	44	—	149	1	1
Minden	347	—	—	—	347	4	3
Duisburg . . .	30	12	—	—	42	1	1

Dreierlei geht aus diesen Ziffern mit Evidenz hervor: Erstens, dass der Staat alle Kämmereien ohne Ausnahme mit finanziellen Beihülfen belastete; zweitens, dass diese Belastung im einzelnen überaus ungleich ausfiel, in ihrer Bemessung eines einheitlichen, allgemeingültigen Massstabes durchaus ermangelte; und drittens endlich, dass die schlesischen Städte, und insbesondere Breslau (selbst bei Einrechnung des Dispositionsquantums) im Vergleich zu anderen keineswegs disparitätisch behandelt wurden, keineswegs schlimmer daran waren, als die Kommunen der alten preussischen Provinzen. Königsberg und Magdeburg hatten — prozentual — etwa ebensoviel wie die schlesische Hauptstadt zu prästieren, während speciell bei den märkischen Städten, Berlin und Frankfurt a. O., der Betrag des staatlich Geforderten das Mass der Breslauer Beiträge sogar beträchtlich überstieg.

Früher, unter Friedrichs des Grossen Regierung, war freilich das Verhältnis für Breslau ein minder günstiges gewesen. Wohl stellten sich damals relativ — bei im ganzen geringeren Gesamt-Ausgaben — die Leistungen fast aller Städte etwas höher als nachher um die Wende des Jahrhunderts. Was aber Breslau jenerzeit an und für staatliche Kassen zu zahlen hatte, ging über seine späteren Prästationen nicht allein prozentual, sondern auch absolut hinaus. Man hat — sicher mit Unrecht — zuweilen hieraus folgern wollen, Friedrich II. habe in Schlesien Eroberungspolitik getrieben, sich gegenüber den schlesischen Städten, ganz seinen sonstigen Gewohnheiten entgegen, „der strengen Forderungen eines Eroberers bedient". (Cf. „Zeitschrift", Bd. XXVIII, S. 3; „Festgabe zum XIII. Deutschen Geographentage", S. 13). Glaubhafter dürfte die Annahme erscheinen, dass der König die finanziellen Kräfte der Breslauer Stadtkasse, deren Reichtum in Preussen ja unerreicht dastand (S. 144 Anmerk. 2 und S. 193 Anmerk. 2), aus naheliegenden Gründen nur einigermassen über-

später auf Antrag der Stadtverordneten durch eine besondere Kabinetsordre förmlich niedergeschlagen [1]).

Und noch in anderer Hinsicht sollten die Ereignisse der Kriegsepoche für das Kämmereiwesen Breslaus von umgestaltendem Einfluss werden. Hatte der in den Unglücksjahren enorm gestiegene Stadtbedarf einerseits die Staatsgewalt zu einem Verzicht auf ihre bisherigen städtischen Nutzungen genötigt und damit zu einer Herabsetzung der Ausgaben hingedrängt, so geboten die Umstände überdies, auch andererseits auf eine Erhöhung der kommunalen Einkünfte Bedacht zu nehmen, auch in der Art auf aussergewöhnliche Mittel zur Bestreitung jenes Bedarfes vorzudenken. Unter den Mitteln aber, die man wählte, verdient vor allem die Einführung einer Kriegsabgabe Beachtung, einer indirekten Auflage, welche teils in einem Zuschlag zu schon vorhandenen Hebungen, zu den Wagegefällen, dem Marktrecht, Wein- und Schlachtzoll bestand, teils und besonders jedoch auch neue, bislang unbesteuert gebliebene Gegenstände, wie Weizen, Roggen, Braumalz und Branntweinschrot, erfasste [2]). In dieser

---

schätzte. Wenn andere Provinzialhauptstädte, wenn selbst die königliche Residenz Berlin, mit einem kleinen Bruchteil der Summen auszukommen vermochten, die Breslau bei Deckung seines Bedarfs verbrauchte, so mochte die Ueberzeugung unschwer Boden gewinnen, dass hier nicht eben sparsam gewirtschaftet werde und dass ein namhafter Teil des städtischen Einkommens im Haushalt der Stadt recht wohl entbehrlich sei. Die grösseren Ausgaben, welche bei einem Gemeinwesen von Breslaus Bedeutung doch jenen grösseren Einnahmen vielfach entsprechen mussten, gerieten neben solchen Erwägungen leicht in Vergessenheit. Dazu kamen noch, namentlich anfangs, die häufigen und meistens nur allzu berechtigten Klagen der preussischen Beamten über allerhand Unordnung und Missbräuche, welche unter der österreichischen Herrschaft in der Verwaltung der Städte eingerissen waren (Grünhagen, l. c., S. 348 bis 351); Beschwerden, die dann den König begreiflicherweise in der Ansicht bestärkten, es müsse sich bei einiger Sorgfalt und „Menage“ der Ertrag der städtischen Wirtschaft noch weiterhin steigern und eben damit ohne Schädigung der städtischen Interessen ein Fonds beschaffen lassen, über welchen der Staat — zum Besten des Gemeinwohls — unbedenklich disponieren könne.

1) Tabelle III, Titel XVIII, XIX und XX. — Acta (d. Mag.) wegen der an die Königl. Land-Renthey zu zahlenden Vier Termine Cämmerey-Gelder vol. 4, vornehmlich fol. 36 u. 41 v.

2) Acta (d. Mag.) die Besteuerung des Publici wegen Dekkung der Krieges-Schulden betreffend 2. 475, vol. 1, namentlich fol. 11 fff. Vorbildlich für diese Besteuerung war übrigens das Vorgehen einiger anderer deutscher Grosstädte, wie Hamburgs, Lübecks und Leipzigs, gewesen, in denen man zuerst zu solchen extraordinären Kriegsauflagen seine Zuflucht genommen hatte. Nachdem dann in Schlesien

Abgabe, die mit den alten Gerechtigkeiten nichts gemein hatte, als dass sie partiell die nämlichen Objekte traf, erhielt nun Breslau seine erste eigentliche Steuer. Die Akten selbst bezeugen, dass man sich dessen damals schon bewusst gewesen ist, dass man von Anfang an herausfühlte, in jener Auflage thatsächlich ein Novum vor sich zu haben: Denn so sorgsam bis dahin der Name „Steuer" für städtische Gefälle war vermieden worden, so unbedenklich ward derselbe jetzt auf den neu geschaffenen Komplex von Kriegsimposten angewendet, so regelmässig pflegte man nunmehr von einer „indirekten Besteuerung des Publicums", von einer „Kriegssteuer" u. dergl. zu reden. — Diese Kriegssteuer ist noch forterhoben worden, nachdem die fremden Truppen Schlesien bereits verlassen hatten[1]); und neben sie trat, schon im Etatsjahr 1809, auch eine „Gewerbesteuer"[2]), die zwar gewiss noch keine Gewerbe-Ertragsabgabe im heutigen Sinne darstellte, an der aber wieder das Faktum interessiert, dass sie ausdrücklich eben als „Steuer" bezeichnet wurde.

Inzwischen hatte die unterm 19. November 1808 emanierte preussische Städteordnung die Stellung der preussischen Städte überhaupt von Grund aus verändert, eine völlige Umwandlung des städtischen Wesens und demgemäss auch der städtischen Wirtschaft in Gang gebracht. Wie diese Städteordnung die Stadtgemeinden als selbständige Glieder des politischen Organismus anerkannt wissen wollte, ihnen für den Kreis der kommunalen Angelegenheiten Autonomie und Selbstverwaltung einräumte, und dieselben hierdurch zu öffentlich-rechtlichen Korporationen, zu „res publicae" emporhob[3]), so verlieh sie auch dem städtischen Haushalt ein specifisch öffentlich-rechtliches Gepräge: Grundsätzlich überwies sie den Kämmereien die Befugnis und die Pflicht, zunächst einmal ihren Bedarf zu statuieren (!)

Breslau unter königlicher Genehmigung mit der Einforderung ähnlicher Imposte vorangegangen war, schlugen auch noch weitere schlesische Kämmereien, wie z. B. Goldberg und Jauer, den gleichen Weg ein, sich aus der finanziellen Verlegenheit zu helfen. (Magistratsakten, l. c., fol. 2 v bezw. 150 u. 153.)

1) Magistratsakten, l. c., fol. 99 fff.

2) Kämmerei-Hauptrechnung pro 1809/10, S. 90.

3) Gierke, l. c., S. 709 f. u. 715; ferner Brater, Art. „Gemeinde" im „Deutschen Staats-Wörterbuch", herausgegeben von Bluntschli und Brater, Bd. IV (Stuttgart und Leipzig 1859), S. 124; Meier, Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg, S. 307 fff., passim.

und diesen Bedarf alsdenn, soweit als immer erforderlich, auf die Einwohner regelrecht zu verteilen und umzulegen (!). Die Kämmerei-Verwaltung der Städte, welche bisher nach Ernst Meier's treffendem Ausdruck eine blosse private „Vermögens-Verwaltung" gewesen war, wurde damit zur wirklichen, öffentlichen Finanzverwaltung umgebildet; es wurde allgemein der Uebergang angebahnt vom Regalismus zum Besteuerungssystem[1]).

In praxi hat sich dieser Uebergang nicht plötzlich vollzogen. Die alten „Gerechtigkeiten" blieben vorerst in Wirksamkeit, und nur ergänzend wurde vom Steuerrechte Gebrauch gemacht. Nach und nach indessen musste sich der Raum, den die Steuern im Budget der Städte auszufüllen hatten, in demselben Masse verbreitern, als jene Privilegien doch allmählich an Zahl und Ergiebigkeit abnahmen. Eine solche Abnahme aber wurde in den ersten Decennien des neunzehnten Jahrhunders durch weitere Reformen der Gesetzgebung, namentlich durch die neue Gewerbegesetzgebung[2]) mit ihren freiheitlichen Tendenzen, ihrer Abneigung gegen alle Monopole, Zwangs- und Bannrechte, allerdings in erheblichem Umfang herbeigeführt. Infolge dieser Reformen verlor z. E. Breslau (nach einer bei Lewald[3]) gebotenen Uebersicht) einen Teil seiner patrimonialen Jurisdiktionsgebühren, alle Zinsen und Ehrungen aus den Vorstädten; verlor ferner den Alleinhandel mit fremden Bieren, Kalk, Pech, Mass und Gewichten, den Wage- und Krahnzwang[4]), das Rötezeichnen, die Thorsperre; und verlor endlich eine Reihe von Zöllen, wie die Ross- und

1) Ordnung für sämtliche Städte der preussischen Monarchie, §§ (52), 56 und 184; hierzu v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, Bd. IV, S. 319; Meier, Reform, S. 343 u. 348.

2) Lewald, Breslau's Stadt-Haushalt (eine historisch-kritische Untersuchung als Beitrag zur Würdigung der Erfolge der preussischen Städte-Ordnung). Leipzig 1835. S. 28 f., 37, 40, 41 u. 91.

3) Lewald, l. c., S. 91.

4) Die städtische Wageberechtigung, welche, wie (S. 93, Anmerk. 2) erwähnt, im Durchschnitt der Jahre 1797 bis 1806 ca. 30 000 Rthlr. eingebracht hatte, warf, nachdem sie ihres Zwangscharakters entkleidet war, nur noch etwa 6000 Rthlr. jährlich ab, eine Summe, die gerade hinreichte, um die Gehälter der Wagebeamten und die sonstigen Amtsnotdurften zu bestreiten, so dass für die Kämmerei fortan jeder Reingewinn aus den Stadtwagen entfiel. Und ähnlich, wie mit den Wagegefällen, stand es auch mit den Krahngebühren, dem Rötezeichengelde etc. (Lewald, l. c., bes. S. 28 f.)

Schiffsmaut, das Marktrecht, das Schrotgeld, den Wein-, Branntwein- und Viehzoll, und noch vieles andere mehr. Die einzige direkte Entschädigung, welche die Stadt für diese beträchtliche Einbusse an Rechten und Gefällen aus Staatskassen erhielt, bestand in 4800 Rthlrn., welche derselben für den Wegfall speciell der Schiffsmauten, des Wasser- und Stapelzolles gewährt wurden[1]). Jedoch bedurfte es auch nach Lage der Umstände eines besonderen Ersatzes nicht; eben um deswillen nicht, weil die durch die Städteordnung den Kämmereien verliehene Besteuerungsbefugnis den früheren Privilegienbesitz entbehrlich machte, weil in Gestalt von Steuern „neues Leben" für die Städtefinanzen aus den Ruinen der mittelalterlichen Regalienwirtschaft hervorblühte.

1) Lewald, S. 37.

III.

Die Ausgaben.

Gegen Ende des vorigen Abschnitts ist des finanzpolitischen Verhältnisses, welches am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts zwischen Staat und Stadt obwaltete, mit einiger Ausführlichkeit gedacht worden. Mit Absicht: Denn die Erkenntnis desselben ist für die vorliegenden Untersuchungen in der That von nicht geringer Wichtigkeit, steht gewissermassen im Mittelpunkte unseres Interesses. Nur wenn man jenes Verhältnis sich vergegenwärtigt, wird man zu einer zutreffenden Charakteristik der städtischen Einnahmen gelangen; aber mehr noch, nur aus der Würdigung eben jenes Verhältnisses heraus, wird eine richtige Beurteilung auch der städtischen Ausgaben sich erreichen lassen. Ist doch von vornherein klar, dass die grossen Beschränkungen, denen die städtische Wirtschaft vor hundert Jahren unterlag, die Verfolgung höherer und höchster idealer Zwecke für die Stadt so ziemlich ausschliessen mussten. Wenn ein Gemeinwesen genötigt ist, seinen Haushalt genau in privatwirtschaftlichen Formen zu führen, peinlich die Ausgaben nach den Einnahmen zu bemessen, wenn dasselbe Gemeinwesen gleichzeitig durch die Staatsgewalt von aller Anteilnahme am öffentlichen Leben principiell ferngehalten, bei Regelung aber selbst seiner internen Angelegenheiten stetig zu äusserster Sparsamkeit gezwungen wird — in solchem Falle können von jenem Gemeinwesen grössere kulturelle Leistungen unmöglich erwartet werden. Eine derartige Gemeinschaft müsste vielmehr unter dem Druck der beengenden Fesseln schliesslich verkümmern, in Alltäglichkeit und Kleinkram geradezu untergehen. Wenn es nun speciell bei Breslau so weit nicht gekommen ist, wenn hier trotz aller obrigkeitlichen Bevormundung eine immer noch leidlich rege kommunale Thätigkeit zu beobachten

war, so lag dies einmal an dem Umstande, dass ein nie zu ertötender frischer Bürgersinn der Gemeinde innewohnte, welcher die regierungsseitig gesetzten Schranken immer wieder zu umgehen oder zu durchbrechen wusste. Es lag ferner daran, dass das absolutistische Regierungssystem selbst sich vollkommen nur in der Theorie darstellen liess, während es den grossen Forderungen der Wirklichkeit gegenüber vielfach versagte: Man erinnere sich nur, dass den Stadtkommunen, die doch im Grunde blosse Privatkorporationen sein sollten, dessenungeachtet ein erheblicher Teil der öffentlichen Rechtspflege überlassen werden musste, und dass auch sonst ihre Mitwirkung an öffentlichen Aufgaben, z. E. der Unterhaltung der öffentlichen Strassen, gar nicht zu entbehren war[1])! Endlich aber schützten die Stadtverwaltung in gewisser Weise auch ihre „Handelsgefälle" vor Stagnation, jene „unbeständigen" Einkünfte, die, da sie sich automatisch mit jedem Aufschwunge des Handels mehrten[2]), für eine gemeindliche Bethätigung stets neuen Spielraum schufen und auch für wachsende Bedürfnisse der Stadt stets neue Deckungsmittel verfügbar machten.

Aber freilich — eng, sehr eng blieben trotz alledem die Grenzen, welche den städtischen Ausgaben gezogen waren. Ueberblicken wir die Hauptrubriken der Ausgaberechnung (Tabelle III), so deutet — mit fast alleiniger Ausnahme der „Baukosten" — kein einziger Titel schon im Namen ein Streben nach weitergesteckten Zielen an, fesselt keine einzige imponierende Zahl, die einen imposanten kulturellen Wirkungskreis verbürgte, schon unwillkürlich unser Auge. Wir lesen nur von „Salarien" und „Diäten", die allein an 30 Proz. der Gesamtausgabe absorbierten, von Kosten für den städtischen „Marstall"[3]) und für das „Stock-

1) Die Fiktion, nach welcher die Städte in allen diesen Beziehungen als „Staatsanstalten" erschienen (S. 158, Anmerk. 1), vermochte natürlich die Thatsache nicht zu entkräften, dass dieselben mit ihrem privaten Einkommen öffentliche Verwaltungszweige und Unternehmungen finanziell fundierten.

2) Man vergl. die gewaltige Entwickelung der Breslauer Handelsintraden seit 1747, wie sie in den Ziffern des Titels II der Tabelle I zu Tage tritt!

3) Die Marställe besorgten, unter Aufsicht eines Stallmeisters, das ganze öffentliche Fuhrwesen der Stadt. Zu dem Behufe wurden in denselben an die dreissig Pferde gehalten, welche sowohl bei Dienstfuhren der Magistratsbeamten, als auch vornehmlich bei städtischen Bauten und bei der Strassenreinigung Verwendung fanden. Die Marstallsausgaben setzten sich zusammen erstens und hauptsächlich aus den Unter-

haus“[1]), von „publiquen“ Kosten zur Bestreitung der „Notdurften“ des Rathauses und der Aemter[2]), von „Schreibmaterialien-Kosten“, die relativ auch erheblich waren (verbrauchte doch der Magistrat

---

haltskosten des Pferdematerials an Hafer, Heu und Stroh; ferner aus Gehältern für das Personal des „Marstallamts“, für den Stallmeister, die Fuhrknechte und Kärrner; drittens aus Löhnen für Handwerker, welche, wie Hufschmiede, Stellmacher, Sattler, für den Marstall zu arbeiten hatten; und endlich aus Kosten für Pferdeersatz, Stallutensilien etc. (Die Höhe der Marstallsausgaben in den Jahren 1804 bis 1808 erklärt sich aus einer Steigerung der Futterpreise, welche zuerst durch Ueberschwemmungen bezw. Missernten veranlasst, in der Kriegszeit aber durch die starke Nachfrage der feindlichen Kavallerie nach Fourage verursacht wurde.)

Cf. über den Marstall und den Bedarf desselben: Zimmermann, Beyträge zur Beschreibung von Schlesien, Bd. XI, Brieg 1794, S. 505; Menzel, Topographische Chronik von Breslau, Breslau 1805, S. 83; Nencke, Breslau, Breslau 1808, S. 190 f.; Acta d. Mag. von Einrichtung des Marstalls Etats 2. 33, vol. 1 und 8. 230, vol. 2; Magistratsakten 1. 1. 2, vol. 2, fol. 263 ff.; 9. 116, fol. 20; Akten des Staatsarchivs M R XII, 7, vol. 1 u. 2; über die „Marstallskasse“ s. S. 59 f. dieser Arbeit.

1) Aus dem Leerbleiben des Titels XII der Tabelle III bis 1805 darf keinesfalls der Schluss gezogen werden, dass die Stadt in den Jahren 1747 bis 1804 keine Ausgaben für das städtische Gefängnis, keine „Inquisitions-Kosten“ zu bestreiten gehabt hätte. Die letzteren erhielten nur eben vor Kreierung einer besonderen Stockhauskasse (S. 59, Anmerk. 2) keinen eigenen Platz in den Rechnungen, sondern wurden mit unter anderen Rubriken untergebracht. So specifiziert die Kämmerei-Hauptrechnung pro 1800/01 die Einnahmen und Ausgaben des Stadtstocks, der Fronfeste, in folgender Weise:

a. Einnahmen.

(Titel „An Unterschiedenen Gefällen, S. 97):
Von der Wollspinnerei im Stockhause . . . . . 149 Rthlr.
(Titel „Insgemein“, S. 109):
An zurückgezahlten Inquisitionskosten und Alimenten . . . 210 „
Summe a. 359 Rthlr.

b. Ausgaben.

(Titel „Ad Salaria“, S. 145 f.):
Dem Stockinspektor . . . . . 188 Rthlr.
„ Stockpförtner . . . . . 45 „
„ Kübelweibe . . . . . 21 „
„ Stockhauswächter . . . . . 48 „
302 Rthlr.
(Titel „An Publiquen Kosten“, S. 272):
Für Spinnutensilien im Stockhause . . . . . 66 Rthlr.
(Titel „An Gerichts- und Process-Kosten“, S. 282):
Laut Specialrechnung sind auf die Gefangenen verwendet:
An Alimenten . . . . . 914 Rthlr.
„ Kleidungsstücken . . . . . 115 „

alljährlich für beinahe 2000 Rthlr. Papier und für 10 Thlr. Streusand!); wir lesen ferner von „Prämien", die die Stadt beim Pfingst-

	Uebertrag:	368 Rthlr.
An Kur- und Pflegekosten	144	Rthlr.
„ Urtels- und Defensionsgebühren	331	„
„ Schreibgebühren	146	„
„ Brennholz	147	„
„ Transportkosten	15	„
Insgemein	134	„
	1946	Rthlr.
Summe b.	2314	Rthlr.

Diese Zusammenstellung lässt erkennen, dass die Stockhausverwaltung auch schon i. J. 1800 wesentlich eine Ausgabeverwaltung darstellte. Einige wenige Einkünfte aus der Administration des Gefängnisses wurden nur durch Verwendung eines Teiles der Sträflinge zum Wollespinnen, sowie ferner dadurch erzielt, dass in der Fronfeste neben bürgerlichen Arrestanten auch solche aus fremden Jurisdiktionen („Landes-Inquisiten" etc.) in Verwahrung genommen waren, für deren Unterhaltung die Stadt von der Kammer bezw. den fremden Gerichtsherrschaften eine Entschädigung zu beanspruchen hatte. Indessen diese Einnahmen reichten bei weitem nicht hin, um auch nur die Haupt-Ausgaben des Stockes, die Alimentationskosten für die Gefangenen und die Gehälter des Gefängnispersonals zu decken; obwohl man mit Bezug auf jene Aufwendungen eine Sparsamkeit beobachtete, welche schon weit über die Grenzen des Zulässigen hinausging. Die Zahl der Stockbeamten war viel zu gering; ein Inspektor und ein Wächter konnten unmöglich mehr als hundert Arrestanten genügend überwachen, und so gehörten denn Unordnungen im und Entweichungen aus dem Stadtstocke nicht gerade zu den seltenen Vorkommnissen. Die Verpflegung der Gefangenen aber war eine so schlechte und primitive, dass sie allen Begriffen von Humanität Hohn sprach. Jeder städtische Arrestant erhielt täglich zwei Pfund Brot und nur zweimal wöchentlich warmes Essen, bestehend in Graupe oder Erbsen, Fleisch wurde nie gereicht; die Landesinquisiten bekamen lediglich einen guten Groschen auf Brot, späterhin eine Suppe zum Frühstück und zwei Sgr. auf Lebensmittel, welch' letztere sie von der Frau des Wächters und vom Pförtner erkaufen mussten. Die Zubereitung der Speisen in der Gefängnisküche lag den Gefangenen allein ob, nachmals kochten wenigstens für die Stadt-Arrestanten die Wächtersfrau oder die Pförtnerin. Die Beschaffenheit des gelieferten Brotes, sowie auch diejenige des Trinkwassers liessen häufig zu wünschen übrig. Dass man dem Pförtner erlaubte, den Sträflingen — (denen ein Anteil am Spinnertrage zugebilligt wurde) — gegen Bezahlung Branntwein in mässigen Quantitäten zu verabreichen, stand zwar mit den Grundsätzen einer rationellen Gefängnisverwaltung gewiss nicht im Einklang, mochte sich aber bei der elenden Beköstigung der Gefangenen nicht ganz vermeiden lassen. Die Häftlinge mit eigener Anstaltskleidung zu versehen, war im allgemeinen nicht üblich, man verstand sich hierzu nur in Ausnahmefällen. Dies hatte den Nachteil, dass die ersteren in der nämlichen Verfassung, in welcher sie eingebracht wurden — zerlumpt und schmutzig, mit Krätze und venerischen Krankheiten behaftet — im Stocke weiter vegetierten, und mit ihrer Unreinlichkeit und den ihnen anhängenden Ansteckungsstoffen bald auch die Ge-

schiessen gewährte, von „Postporto“ und „Botenlohn“, „Buchdrucker- und Buchbinderlohn“; endlich von den „Beiträgen zu landesherrlichen Kassen“, die wir schon kennen. Ausgaben hingegen für Bildungszwecke, für Kunst und Litteratur, für öffentliche Gesundheitspflege, für Armenwesen, u. dgl. m., Aufwendungen, die heute im Budget der Stadt erfreulicherweise die hervorragendste Rolle spielen[1]), sind in den älteren Rechnungen nicht ohne weiteres zu entdecken. Man muss erst den Inhalt der einzelnen Titel näher durchsuchen, um, hier und da verstreut, schwache Aeusserungen kommunaler Fürsorge auch auf diesen Gebieten anzutreffen.

1. Besonders ergiebig für solches Suchen erweist sich der Titel „Ad Salaria“ (Tabelle III, Titel I). Die unter ihm re-

---

sunden und minder Verkommenen infizierten. Der Infektion wurde Vorschub geleistet durch die Ueberfüllung des Stocks, sowie durch die überaus mangelhafte Fürsorge für erkrankte Gefangene. Es existierte nicht einmal ein besonderer Krankenwärter, die Erkrankten mussten sich gegenseitig zu bedienen suchen, so gut oder so schlecht es eben anging. Die Wäsche wurde nur von den wenigen Kranken gewechselt, die zufällig etwa genügend mit solcher versorgt waren, gewaschen wurde bloss für diejenigen, welche den Waschlohn zu vergüten vermochten . . . Der Magistrat, der (1808) in einem Schreiben an die Kammer unumwunden bekannte, dass „das Stock-Gefängniss mit Recht eines der erbärmlichsten genannt worden sey, die existirten“, gab sich redliche Mühe, wenigstens die schlimmsten und hervorstechendsten Uebelstände nach und nach zu beseitigen. Er sorgte u. a. im Laufe der Jahre für Anstellung noch zweier Stockknechte, wie überhaupt für verschärfte Aufsicht, liess, als die Ueberfüllung des Stockes während der Okkupationsepoche ihren höchsten Grad erreichte, einen Teil der Arrestanten anderweitig, in den Räumen der Barbara-Kasematte, internieren und richtete im Jahre 1808 ebenda auch ein besonderes Lazarett für erkrankte Sträflinge ein. Zu durchgreifenderen Reformen indessen kam es bis zur Einführung der Städteordnung nicht, da jeder nach dieser Richtung genommene Anlauf immer an der leidigen Geldfrage zu scheitern pflegte.

Acta (d. Mag.) die Ordnung und Einrichtung des Bressl. Stadt-Stockes [betreff.] 8. 27, vol. 1 u. 2, und 14. 2. 1. 1, vol. 3 (vornehmlich fol. 7 ff.); Acta von Anlegung einer Wolle-Spinnerey im Bresslauischen Zucht- und Stockhause . . 8. 18, vol. 3; Acta von Untersuchung der Unordnungen im Stadt-Stocke und dagegen gemachten Verfügungen 8. 124, vol. 1; Acta vom Bau und Reparatur des Bresslauschen Stadt-Stockes 8. 129, vol. 2 u. 3; Acta die Einrichtung einiger Casamatten zur Unterbringung der Stock-Arrestanten betreffend 14. 2. 1. 5, vol. 1. — Menzel, l. c., S. 184; Nencke, l. c., S. 191; insbes. Ebers, Das Armenwesen der Stadt Breslau (Breslau 1828), S. 229 ff. u. 243 f.

2) Cf. S. 64 Anmerk. 1.

1) Stadt-Haushalts-Etat für Breslau für 1902. S. II fff., Position A, B u. C.

gistrierten Ausgaben erscheinen ungewöhnlich hoch[1]), erregten auch schon 1798 das Bedenken der Regierung. „Wir haben mit Erstaunen gesehen" — schrieb letztere bei Gelegenheit dem Magistrat — „was für eine beträchtliche Summe die Salarirung des rathhäuslichen und städtischen Personalis, und Eures Collegii insbesondere kostet"; und sie verbot demzufolge der Stadtbehörde, in Zukunft irgendwelche Gehaltsaufbesserungen in Vorschlag zu bringen, verlangte auch, dass die oder jene erledigte Offiziantenstelle zwecks „Menagierung" des Salariums nicht wieder besetzt werden sollte[2]). Doch alles vergebens; es liess sich hier nicht sparen, weder am Betrage der einzelnen Gehälter, die nach modernen Begriffen ohnehin bescheiden waren[3]), noch an der Zahl der Gehaltsempfänger. Denn diese Zahl wurde durch die ganze Art der damaligen Verwaltung, und vorzugsweise der Finanzverwaltung, unabänderlich bedingt. Die so vielen, ihrer Natur nach so mannigfaltigen Einnahmeposten, die zahlreichen, mit ihrer Einhebung betrauten besonderen „Aemter" erheischten eben unvermeidlich ein starkes Beamtenpersonal[4]). Noch ein Menschenalter später, im Jahre 1835 — zu einer Zeit also, da bereits die Hälfte der städtischen Einnahmen ausschliessend durch bedeutende direkte Steuern aufgebracht wurde — wird über die durch das Aemterwesen bewirkte Kostenvermehrung lebhafte Klage geführt[5]); um wie viel schwerer musste der Verwaltungsaufwand dreissig Jahre früher ins Gewicht fallen, als sich der gesamte grosse Komplex der Kämmerei-Einkünfte gewissermassen aus Atomen von ungleichartigen, kleinen und kleinsten Gefällen zusammenaddierte!

1) Gegenwärtig (nach dem Etat für 1902, S. 1016) machen die Magistratsbesoldungen nur 9 Prozent (!) aller Ausgaben aus.

2) Acta das Collegium Magnifici Senatus betreffend 2. 205, vol. 9, fol. 73 v, 83, 85, 122; Magistratsakten 2. 158, fol. 249 u. 251; 3. 76, vol. 1, fol. 229 f. u. 240.

3) Ein Einkommen z. B. von 3200 Rthlrn. für den ersten Stadtdirektor (Oberbürgermeister), von 1900 Rthlrn. für den Justizdirektor, von 1100 Rthlrn. für den Hauptkassenrendanten (S. 67, Anmerk. 1) wird kaum als zu reichlich bemessen gelten dürfen, selbst wenn man berücksichtigt, dass der Geldwert vor hundert Jahren den heutigen in etwas überstieg. Ist doch andererseits auch in Rechnung zu ziehen, dass jene Besoldungen nicht pensionsfähig waren, Ruhegehälte vielmehr — vor Erlass der Städteordnung von 1808 — nur ausnahmsweise, auf dem Gnadenwege bewilligt zu werden pflegten.

4) Cf. S. 66.

5) Lewald, Breslau's Stadt-Haushalt (Leipzig 1835), S. 5, 6, 7 u. 111.

Indessen, die Eigentümlichkeiten des Finanzsystems genügen für sich allein noch nicht, um den Umfang des Gehältertitels völlig verständlich zu machen. Vielmehr darf, wie schon angedeutet, bei dessen Beurteilung doch auch der Umstand nicht übersehen werden, dass es sich bei den Salarien nicht eben lediglich um die Besoldung von Magistratsbeamten im engeren Sinne handelte, sondern dass unter ihnen auch eine Reihe persönlicher Ausgaben für specielle Verwaltungszweige mit unterliefen, gewisse Kosten für Gerichte, Kirchen[1]), Schulen u. dergl. hier mit verrechnet wurden. Unter diesen letzteren interessieren nun zunächst besonders die Schulausgaben.

Die Fürsorge für das Unterrichtswesen[2]), heut eine der vornehmsten Aufgaben jeder Stadtverwaltung, gehörte am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts noch nicht unmittelbar zum Ressort des Magistrats als solchen. Nur „ex iure patronatus", als Patron der evangelischen Stadtkirchen, hatte er sich um das Schulwesen zu bekümmern, naturgemäss nur um das protestantische Schulwesen, während das katholische den geistlichen Jurisdiktionen, den Stiftern und Klöstern überlassen blieb[3]). Aber auch gegenüber den evangelischen Schulen waren die Verpflichtungen des Magistrates eng begrenzte; sie erstreckten sich im allgemeinen nur auf die Konzessionierung und Ueberwachung der Lehrer, nicht auch auf deren Besoldung und überhaupt auf die Dotierung der Schulanstalten. Allerdings weisen die Kämmerei-Hauptrechnungen eine jährliche Ausgabe von nahezu 5000 Rthlrn. für „Schul-Bediente" nach; doch repräsentierten diese lediglich eine subsidiäre Beihülfe, die der Magistrat den drei höheren

1) Pro 1800/01 z. B. 2027 Rthlr. Gehaltsbeiträge für die Geistlichen an den protestantischen Stadtkirchen und 22 Rthlr. Holzgeld für die Organisten an denselben; daneben noch 51 Rthlr. Deputatgetreide an das Hieronymusspital. (Cf. hierzu Markgraf, Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Breslau, vornehmlich S. 61 f.; Lewald, l. c., S. 100 f.)

2) Acta (d. Mag.) von Einrichtung u. Anfertigung des Etats der General Schulen-Amts-Casse 12. 140, vol. 2; Acta von Revision der General Schulen-Amts Casse und der Special-Etats beider Gymnasien 12. 141; Acta die Ansetzung der deutschen Schulhalter in Breslau betreff. 12. 283, vol. 1; Acta von Revision der kleinen Schulen in der Stadt Breslau . . . 12. 327; auch Rudkowski, Die Stiftungen des Elisabet-Gymnasiums (Beilagen zu den „Jahresberichten" des letzteren für 1899 bis 1902), insbes. S. 94 ff.

3) „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXVII (Breslau 1798), S. 470 und Bd. XXXV (1802) S. 543 ff.

Schulen, den Gymnasien zu Elisabeth und Magdalene, wie der Schule in der Neustadt[1]) zu teil werden liess, während der Hauptbedarf selbst dieser höheren Lehrinstitute aus den durch Legate und Stiftungen reich bedachten besonderen „Schulkassen“[2]) gedeckt wurde. Waren danach die Gymnasien pekuniär nicht schlecht gestellt, so befanden sich die niederen Schulen — die man im Gegensatz zu den gelehrten „Latein“-Schulen „deutsche“ Schulen nannte — in einer überaus prekären Lage. Für sie war weder durch private Wohlthätigkeit irgendwie vorgesorgt, noch hatte die städtische Obrigkeit für dieselben etwas übrig[3]). Die deutschen Schulhalter waren im wesentlichen auf das Schulgeld angewiesen, von dessen Erträgnissen sie aber nicht allein ihren Unterhalt zu bestreiten, sondern obendrein auch das Schullokal zu mieten hatten; eine Obliegenheit, die eine um so schwerere Last bedeutete, als viele Wirte den allzu starken Verkehr von Kindern in ihren Häusern nicht gern sahen und dementsprechend ihre Forderungen in die Höhe schraubten. Vermochten sich also die Trivialschullehrer nicht einen Nebenverdienst zu beschaffen, welcher ihre Einkünfte ein wenig verbesserte, so war es für sie kaum möglich, auch bei den denkbar geringsten Ansprüchen leidlich auszukommen[4]). — Die Folgen derartiger Vernachlässigung

1) Die neustädtische Schule bereitete zwar nicht wie die beiden Gymnasien direkt auf das Universitätsstudium vor, erhob sich jedoch, als eine Vorschule für den späteren Gymnasialunterricht, ebenfalls über das Niveau der gewöhnlichen Volksschulen. (Man vergl. hierüber Zimmermann, Beyträge, Bd. XI, S. 238 fff., insbesondere S. 256; Menzel, Chronik, S. 688 fff., besonders S. 692; Nencke, l. c., S. 167 fff., besonders S. 175 f.).

2) Cf. S. 60, Anmerk. 2.

3) Erst im Jahre 1802 verstand sich der Magistrat dazu, auf wiederholte Petitionen der deutschen Schulhalter wenigstens für die fünf ältesten und bedürftigsten unter ihnen eine Unterstützung von jährlich 12 baren Thalern (!), zusammen von 60 Rthlrn., aus der Kämmerei in Antrag zu bringen, was auch von der Kammer genehmigt wurde. (Akten 12, 283, vol. 1, fol. 182.) — Ein Stiftungskapital für Volksschullehrer im Betrage von 2000 Rthlrn. bucht allererst die Kämmerei-Hauptrechnung für 1807/08, S. 247.

4) Nicht minder ungünstig, wie in der Stadt, waren die Schulhalter auf dem Lande, auf den Kämmereigütern, gestellt. Zwar steuerte der Magistrat 4 bis 15 Rthlr. jährlich zum fixierten Gehalt eines jeden Landschullehrers bei oder nötigte durch Vertrag den Pächter, diesen Zuschuss zu übernehmen (cf. S. 129); ferner bewilligte die Stadtverwaltung den Lehrern etwas Brennholz aus den Forsten, hielt auch darauf, dass die Dorfgemeinden der ihnen vorzugsweise obliegenden Verpflichtung, zum Unterhalt des Schulmeisters durch verschiedentliche (Natural-)Prästationen beizu-

des Elementarschulwesens machten sich in dem Stande der allgemeinen Bildung deutlich bemerkbar: Es gab wohl wenige ehrsame Bürger und Zünftler, die ein leidliches Deutsch zu schreiben verstanden, und die Mehrzahl der kleinen Leute blieb überhaupt des Schreibens unkundig. Wo, wie in den Kriegsjahren, häufig protokollarische Vernehmungen der Bürgerschaft erfolgten, begegnen allenthalben in den Akten die ominösen drei Kreuze,

---

tragen, ordnungsmässig nachkamen. Trotzdessen aber, und ungeachtet des Umstands, dass der Dorfschulhalter i. d. R. zugleich als Organist und Gerichtsschreiber fungierte, ging das Gesamteinkommen desselben selten viel über 100 Rthlr. jährlich (!) hinaus, blieb vielmehr meistens nicht unerheblich hinter diesem Betrage zurück.

Es war sonach ein Existenzminimum, welches den Landschullehrern verabfolgt wurde, und die gelegentlichen Klagen derselben über drückende Armut erscheinen nur allzu berechtigt. Die Unbestimmtheit vieler Bezüge, namentlich des Schulgeldes, verschärfte die Misere. Der Schulbesuch war äusserst unregelmässig, und der Schulgeldertrag daher schwankend. Man behielt die Kinder häufig zu Hause, im Sommer, um sie in der Wirtschaft zu beschäftigen, im Winter wegen unzureichender Beheizung des Schullokals. Einer der bestsituierten Breslauer Landschulmeister, derjenige von Riemberg, klagt im Jahre 1806, dass er nur in der Zeit von Weihnachten bis Ostern eine volle Schulstube erziele, in den übrigen drei Vierteljahren fehlten mehr als zwei Drittel der Kinder. Er verliere also den Sommer über 18 Rthlr. Schulgeld. Kaum wisse er sich und die Familie noch zu ernähren. Sein Vermögen habe er in den zweiundzwanzig Jahren, die er in Riemberg Schulmann sei, auf Brot und Holz zusetzen müssen. Betteln könne und dürfe er nicht, und die Gemeinde verstehe sich, wenn sie nicht durch Zwang von seiten des Dominiums dazu angehalten werde, zu keinerlei Zulage . . . Als dann die Stadt, in Anerkennung der vorhandenen Not, sowohl selbst ein paar Scheffel Getreide zu dem bisher gewährten Deputat hinzufügen, als auch die Gemeinde veranassen will, ein Gleiches zu thun, begegnen ihre dahin zielenden Anordnungen bei den Bauern geringem Verständnis, ja sie stossen z. T. auf direkten Widerspruch. —

Bemerkt werde noch, dass auf den Dörfern (anders als in der Stadt) der Magistrat, in seiner Eigenschaft als Gutsherr, Patron nicht nur der evangelischen, sondern auch der katholischen Kirchen und Schulen war. Den oben erwähnten kleinen Zuschuss aus der Kämmerei erhielten dementsprechend nicht allein die protestantischen, sondern ebenso auch die katholischen Landschulhalter.

(Man vergl. über die Schulverhältnisse auf den Stadt-Landgütern: Acta d. Mag. von Kirchen und Schul-Sachen bey dem Stadt-Land-Güter Amte 3. 136, vol. 4, bes. fol. 167 f.; Acta von Kirchen, Schulen, und Armen-Sachen auf dem Guthe Riemberg 8. 5. 6. 1, vol. 3, vornehmlich fol. 23 ff., 28 f., 30 ff., 41 ff., 47, 50 ff., 59 f.; Acta die Kirchen, Schulen und Armen Sachen bey den Neumarckschen Burglehns Güthern betr. 3. 138, vol. 3, insbes. fol. 117 bis 125, u. 143; Acta die Kirchen und Schul-Sachen von der Evangelischen Gemeinde zu Strehlitz betreff. 3. 148, vol. 1; Acta die Kirchen Schulen und Armen Sachen bey der Römisch Cathol. Gemeinde auf dem Guthe Strehlitz betreff. 3. 137, vol. 5, u. 8. 6. 6. 1, vol. 6, namentlich vol. 6, fol. 13 f., 15 ff. u. 17 f.).

welche die Namensunterschrift der Analphabeten als sogenanntes „Handzeichen“ ersetzen mussten. Gedanken, in diese unglücklichen Verhältnisse bessernd einzugreifen, waren zwar der Zeit, die man gemeinhin als „Aufklärungsepoche“ bezeichnet, gewiss nicht fremd; sowohl in litterarischen Werken[1]) wie in Kabinetsordres[2]) wurde die Notwendigkeit solcher Besserung nachdrücklich betont. Leider aber fehlten vorerst die materiellen Mittel, um jene sehr zweckmässigen Ideen und Vorschläge in weiterem Umfange zu verwirklichen.

---

1) Z. B. den schon mehrfach citierten „Schlesischen Provinzialblättern“ (man s. etwa den Bd. XXXI, S. 320 fff.).

2) Hervorgehoben sei ein Erlass Friedrich Wilhelms III. vom 3. Juli 1798, welcher nicht allein wegen seiner reformatorischen Tendenzen, sondern auch um deswillen Beachtung verdient, weil er indirekt bezeugt, dass die im Bereiche des Schulwesens herrschenden Zustände in ganz Preussen die nämlichen wie in Breslau waren. Der Wortlaut dieser an den preussischen Staatsminister v. Massow gerichteten Ordre war (nach Magistratsakten 12. 283, vol. 1, fol. 158) der folgende:

„Es kan̄ Euch nicht entgangen seyn, dass ich das Schulwesen in meinen sämtlichen Staaten, als einen Gegenstand der alle meine Aufmerksamkeit verdient, betrachte. Unterricht und Erziehung bilden den Menschen und den Bürger, und beides ist den Schulen, wenigstens in der Regel anvertrauet, so, dass ihr Einfluss auf die Wohlfahrt des Staats von der höchsten Wichtigkeit ist. Dies hat man längst anerkannt, und dennoch hat man fast ausschlüssend blos auf die sogenan̄ten gelehrten Schulen die Sorgfalt verwendet (!), die man bei weitem mehr den Bürger und Landschulen schuldig war (!) sowohl wegen der überwiegenden Menge der ihrer bedürfenden Unterthanen, als um des willen, weil bisher, einzelne Versuche ausgenom̄en, gar nichts dafür geschehen war. Es ist also endlich einmal Zeit, für zweckmässige Erziehung der Bürger und Bauerkinder zu sorgen. (!) — Ueber die bestim̄ten Materien muss für zweckmässige fassliche Schulbücher, und sodan̄ für gute Lehrer, die in Seminarien gebildet werden, gesorgt, den̄ muss der gegenwärtige Zustand der Schulen untersucht, und die Art und Weise ihrer Reform ausgemittelt werden. Es ist hierbei nicht ausser Acht zu lassen, dass so viele der itzt sogenan̄ten gelehrten Schulen, weil sie an sich überflüssig und zweckwidrig eingerichtet sind, zu blossen Bürger-Schulen reducirt werden müssen. (!) Nächstdem muss man die bisherigen Fonds zu diesen Schulen ausmitteln; die künftigen nothwendigen Kosten derselben berechnen, und wen̄, wie zu vermuthen, die bisherigen Fonds dazu nicht hinreichen, neue Quellen zur Ergänzung derselben aufsuchen. Sie werden sich z. B. im Schulgelde, Fixirten Beiträgen der Kämereien und Gutsherren u. s. w. finden lassen, und am Ende muss der Staat selbst zutreten, um das fehlende, soweit es nur im̄er die Umstände verstatten, zuschüssen .....“

(Ueber einen teilweisen Erfolg dieser königlichen Willensäusserung s. Weigel, Beschreibung des souverainen Herzogthums Schlesien, Teil VI, Berlin 1802, S. 126, besonders in der Anmerkung.)

In ganz ähnlicher Beziehung, wie zu den Schulen, stand übrigens, um dies beiläufig zu berühren, die Kämmerei auch zur Verwaltung des Armenwesens. Auch über dieses führte der Magistrat nur eine gewisse Oberaufsicht, beteiligte sich aber an der Finanzierung desselben bloss mit ergänzenden, und zwar sehr mässigen Zuschüssen[1]). In der Hauptsache wurden auch die Armenbedürfnisse, wie diejenigen der höheren Schulen, aus Stiftungen, freiwilligen Beiträgen, und milden Gaben befriedigt, die in die Kassen der Hospitäler, sowie besonderer Armenanstalten, der „Armenverpflegung" und des „Armenhauses" flossen[2]). —

Neben den Ausgaben für Schulzwecke macht der Salarien-Titel sodann noch verschiedene persönliche Aufwendungen für Kunst und für öffentliche Gesundheitspflege namhaft. Der Förderung der Kunst dienten in erster Linie 280 Rthlr., die der Magistrat alljährlich zur Unterhaltung einer „Kunstschule" beisteuerte, einer Provinzialanstalt, welche im Jahre 1792 zum Behuf der künstlerischen Fortbildung von Handwerkern und „Manufakturisten" begründet worden war[3]). Daneben liessen sich noch etwa 400 Rthlr. Kosten anführen, die der Kämmerei aus der Besoldung der Mitglieder einer eigenen kleinen Stadtkapelle erwuchsen. Die „Stadt-Musici" oder, wie sie auch genannt wurden, die „Kunstpfeifer", hatten die Aufgabe, an Sonn- und an einzelnen Wochentagen auf dem Ratsturme zu konzertieren, einige Choräle, Serenaden oder Sonaten mehrstimmig zum Vortrag zu bringen. Vornehmlich aber lag ihnen das Ausblasen der Stunden bei Tag und bei Nacht, sowie der Feuersignaldienst auf dem Rathause ob[4]).

---

1) Die Rechnung des Jahres 1799/1800 notiert (nicht sub tit. „Ad Salaria", sondern) unter den Titeln „An Publiquen Kosten" und „Insgemein" in summa nur etwa 170, diejenige pro 1800/01 nur etwa 1160 Rthlr. als Beitrag der Kämmerei zu den (städtischen und stadtdörflichen) Armen- und Hospital-Ausgaben; indessen sind in letzterwähnter Ziffer 1000 Rthlr. extraordinärer Beihülfe zum Bau des Allerheiligenspitals mitenthalten.

2) Cf. S. 60 Anmerk. 2. — Zimmermann, l. c., S. 286 ff.; Menzel, l. c., S. 795 ff.; Nencke, l. c., S. 222; „Schles. Provinzialblätter", Bd. XXXV., S. 281 ff.; Ebers, Das Armenwesen der Stadt Breslau, S. 3 fff., bes. S. 26 ff.

3) Zimmermann, l. c., S. 263 ff.; Menzel, l. c., S. 767; Nencke, S. 181 f.

4) Acta Specialia (d. Mag.) von den Breslauer Kunstpfeiffern und Stadt Musici . . . 2. 2. 8.

Was endlich das öffentliche Medizinalwesen[1]) angeht, so zahlte die Kämmerei rund 700 Rthlr. Gehaltsbeiträge für einen Stadt- und Hospitalchirurgus, einen Oberphysikus, einen Pestilentiarius und vier Hebammen. Die Anstellung eines besonderen Pestilenzarztes würde nun allerdings schwerlich genügt haben, um einem weiteren Umsichgreifen epidemischer Krankheiten gegebenen Falls erfolgreich entgegenzuwirken. Denn einmal war die Hygiene, dieser modernste Zweig der medizinischen Wissenschaft, zu jener Zeit noch wenig ausgebildet — obwohl wir gerade dem Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts eine hochbedeutsame hygienische Massregel, die Schutzpockenimpfung[2]), verdanken. Ferner aber hätten auch die eingehendsten Kenntnisse auf hygienischem Gebiete nichts helfen können, solange man sich nicht entschloss, überhaupt einen grösseren Wert auf Sauberkeit zu legen, welch' letztere damals — trotz ernstlicher Vermahnungen von oben her[3]) — noch ausnehmend viel zu wünschen übrig liess. Zwar stand es um dieselbe nicht mehr ganz so schlimm wie im Mittelalter, wo die Stadt ein wahres „Panorama des Kothes" dargeboten haben soll[4]); gut aber hat es nach allem, was darüber verlauten will, auch vor hundert Jahren in Breslau noch nicht ausgesehen und geduftet[5]). Uebereinstimmend wird mitgeteilt, dass der Schmutz hierorts schon eine gewisse „Legitimität" besass, und selbst so leidenschaftslose Berichterstatter,

---

1) Zu vergl. Markgraf, Die städtischen Medicinaleinrichtungen Breslaus bis zum Beginn unseres Jahrhunderts (in: Graetzer, Daniel Gohl und Christian Kundmann), Breslau 1884, S. 83 fff., namentlich S. 105 ff.

2) „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXXIII, S. 34 ff.; Korn's neue schlesische Ediktensammlung, Bd. VIII. S. 449 ff.; Bd. IX, S. 19 f., 54 f., 225, 318; Menzel, l. c., S. 806.

3) Man vergl. u. a. das rathäusliche Reglement von 1794, § 25.

4) „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXVII., S. 499 ff.; Menzel, S. 82 bis 86; Lewald, Breslau's Stadt-Haushalt, S. 135 ff.; „Schlesische Zustände im ersten Jahrhunderte der preussischen Herrschaft" (ein Beitrag zur Cultur- und Sitten-Geschichte Schlesiens in vertrauten Briefen eines dem Tode Entgegengehenden, Breslau 1840), S. 71 f.

5) Rathäusliches Reglement von 1794, § 25: „Das umständliche Reglement vom 26. May 1744 wegen Säuberung der Strassen zu Breslau scheint ganz vergessen zu seyn (!), und . . . werden Wir besonders den zweiten Polizey-Director . . . responsable machen, wenn die Reinlichkeit der Strassen fernerhin vernachlässigt (!) werden sollte". — Menzel, S. 82, 84, 85, 86, 97 f.; Lewald, S. 135; „Schlesische Zustände", S. 71 f. u. 76.

wie die Kämmereirechnungen es sind, bekunden zuweilen Dinge, die man gegenwärtig kaum für möglich halten würde[1]).

2. Es empfiehlt sich jedoch, schon aus ästhetischen Gründen, in diesem Punkt nicht allzu sehr auf Einzelheiten einzugehen, vielmehr die Aufmerksamkeit alsbald auf einen besser kultivierten Zweig der Kommunalverwaltung, auf das Bauwesen[2]) hinzulenken. Nebst dem soeben besprochenen Titel „Ad Salaria" ist die Rubrik „An Bau-Kosten" (Tabelle III sub VII) die umfassendste im städtischen Ausgabebudget.

Für Bauten grosse Summen aufzuwenden, war für die Stadt traditionell. Schon im Mittelalter hatte Breslau, gleich anderen deutschen Stadtgemeinden, alles darangesetzt, sein Aeusseres durch erhabene Kunstdenkmale zu verzieren, und hatte ferner nicht verabsäumt, im Interesse seines Handels für gute Wege und Strassen,

---

1) So weist die Rechnung pro 1797/98 (S. 277) unter den „publiquen" Ausgaben einen Posten von 10 Rthlrn. auf, welchen die Stadt dem „Scharfrichter" laut Dekret „für die zu Wegbringung der crepirten Katzen besonders gehaltenen Leute" zahlte. In welcher Menge müssen diese Tierkadaver umhergelegen haben, wenn die städtische Polizeibehörde eigens eingriff und zur Abstellung jenes Uebelstandes eine Extra-Aufwendung für erforderlich erachtete!

Ferner findet sich in der Rechnung des Jahres 1804 unter den Insertionskosten (Titel „Post-Geld und Bothen-Lohn", S. 276) ein kleiner Betrag verzeichnet für Einrückung eines Magistratsdekrets in die Zeitungen, wonach es verboten sein sollte, im Innern der Stadt Schweine zu halten und zu mästen. Schon 1580 war eine Verordnung gleichen Inhalts ergangen, mit der Begründung, dass durch die Schwarzviehhaltung „Vnsauberkeit vnd Stank entstehe, auch Infection verursachet werden könne"; und diese Verordnung hatte in den Jahren 1613, 1626, 1633 und 1686 eine Erneuerung erfahren. Ihre Wiederholung noch im Jahre 1804 beweist indessen, dass auch zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts teilweis noch immer Missbräuche obwalteten, deren Beseitigung schon zweihundertvierundzwanzig Jahre früher als notwendig erkannt worden war. (Cf. hierzu Magistratsakten 7. 262, vol. 2, fol. 5; „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXVII, S. 512 f.; Menzel, S. 84 f.; Schlesische Zustände", S. 71.)

2) Acta (d. Mag.) von Einrichtung und Anfertigung des Bau-Etats 7. 17, vol. 11 u. 12; Acta [von] den Bau-Etats 7. 21, vol. 3; Acta die Abnahme und Justification der Rechnung bey dem Bresslauischen Bau-Amte und Berichtigung der Casse betr. 7. 19, vol. 4; Acta von Einrichtung des Breslauischen Bau-Wesens 21. 3. 1. 2, vol. 2 u. 3; Acta wegen Reparatur der über Gross-Mochbern gehenden Landstrasse, und der darauf befindlichen Brücken über die Lohe . . . 7. 70, vol. 1; Acta von Anlegung eines Oder-Canals zwischen Ransern, Protsch und Masselwitz 3. 151, vol. 1 und 8. 2. 3. 4, vol. 2; Acta den Land und Wasser Bau und Reparatur bey dem Stadt Land-Güther Amte Ransern und dazu gehörige Güther betreff. 3. 156, vol. 11 bis 14; Magistratsakten 3. 174 und 3. 175. — Ueber die „Baukasse", s. S. 58 ff. dieser Arbeit.

soweit als irgend angängig, Sorge zu tragen. Das Breslau des achtzehnten Jahrhunderts war diesem Streben treu geblieben. Freilich konnte neuerdings unter dem Zwange des preussischen Sparsystems, für die Verschönerung der Stadt nicht allzuviel mehr gethan werden; man musste sich im wesentlichen darauf beschränken, die Monumente aus vergangener Zeit baulich zu konservieren. Hingegen bildete die Fürsorge für Landstrassen, für Brücken und Wege, für Wehre und Ufer nach wie vor ein Feld, auf dem sich die städtische Wirtschaft aufs eifrigste und lebhafteste bethätigte. Hier liess man es nicht dabei bewenden, das Alte einfach zu erhalten, sondern zeigte sich ernst bemüht, beständig zum Besseren fortzuschreiten. So wurden die zur Stadt führenden Heer- und Hauptstrassen, bei denen man sich bis 1788 mit einem unzulänglichen Steinbelag begnügt hatte, seither zum grössten Teile in haltbarere Sandchausseen umgewandelt[1]). Wenn dann auch diese meliorierten Wege dem Verkehrsbedürfnis noch immer nicht ganz entsprachen, wenn auch sie bei schlechter Witterung, besonders im Herbst und Winter, noch immer zur Beanstandung Anlass gaben[2]), so lag dies keinesfalls an einem Verschulden der Stadtverwaltung, sondern lediglich an der Rückständigkeit der Technik. Die technischen Schwierigkeiten des Wegebaues lernte man allgemein erst später überwinden, als in dem zweiten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts das „Macadamisieren" aufkam[3]).

Technische Mängel waren es auch, welche den — namentlich seit 1792 in grösserem Massstab unternommenen — Versuchen, innerhalb der Thore zu einem brauchbaren Strassenpflaster[4]) zu gelangen, stets von neuem den Erfolg verkürzten.

---

1) „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXVII, S. 502; Menzel, S. 78.

2) Acta (d. Mag.) die einzusendenden Zeitungs-Berichte betreff. 1. 1. 1, vol. 23, fol. 94 v. Allerdings beziehen sich die Klagen über schlimme und grundlose Wege, welch' letztere zeitweilig geradezu Handelsstockungen verursachten, mehr auf die weitere Fortsetzung der Strassen über die städtische Meile hinaus, als auf die unmittelbaren Zugänge zur Stadt. (Akten, l. c., vol. 21, fol. 20 v.)

3) Huber, Artikel „Verkehrsmittel" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., Bd. VII, S. 401 ff., bes. S. 404.

4) Ueber die Strassenpflasterung in Breslau und ihre Geschichte cf. „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXVII, S. 502 ff.; ibid. Bd. XXX, S. 503; Menzel, S. 78 u. 81 f.; Lewald, S. 135 f.; Magistratsakten 7. 21, vol. 3, fol. 343 ff. (bes. 344 v), 360 v ff., 372 ff. etc.

Vor allem vermochte man des Uebelstands nicht Herr zu werden, dass der fette, wasserreiche Untergrund, auf dem die Stadt erbaut ist, ein festes Einstampfen der Steine verhinderte. Dazu kam weiterhin, dass die nur aus Holz gefertigten Wasserleitungsröhren[1]) öfters durchlässig wurden, mit dem ausströmenden Wasser

1) Die Anfänge der städtischen Wasserleitung gehen bis ins Mittelalter zurück; schon 1386 wird eines Wasserrades, 1445 eines Wasserhauses Erwähnung gethan. In der Form indes, wie die Wasserversorgung um 1800 erfolgte, war sie eine Schöpfung wesentlich des sechzehnten Jahrhunderts. Ein Netz von hölzernen, teilweise von eisernen Röhren (s. den Text!), welches so ziemlich die ganze innere Stadt durchzog, wurde aus den drei besonderen „Wasserkünsten" (Wasserhebewerken) gespeist, von denen zwei, die „grosse" und die „Matthialkunst", das Wasser aus der Oder entnahmen, während die dritte, die „Kätzelkunst", aus der Ohle schöpfte. Mächtige, durch die eigene Kraft des Stromes getriebene Wasserräder hoben das Wasser in Hochreservoirs, aus denen es dann durch Fallständer in die Röhrleitung hinabgedrückt wurde. Dieses Heben des Wassers geschah bei der grossen Kunst durch hölzerne Kannen, die am Kranze des Wasserrades befestigt waren und sich bei der Umdrehung des letzteren füllten und wieder entleerten. Bei den anderen Künsten setzten die Wasserräder ein Pumpwerk in Thätigkeit, welches das Wasser ansaugte und in die Behälter hinaufbeförderte.

Das aus des Reservoirs empfangene Wasser führte nun aber die Röhrleitung nicht, wie heute, in alle Häuser, geschweige denn in alle Wohnungen. Sondern dieselbe mündete in Sammelbecken, sogenannte „Sümpfe" aus, die in bestimmten Abständen voneinander an verschiedenen Strassenpunkten angelegt waren. Aus diesen Sümpfen ragten „Gemeinröhren", Pumpen empor, mittels deren die Bewohner der angrenzenden Bezirke sich jederzeit das benötigte Wasser verschaffen konnten. Doch machten auch manche Wirte von der Erlaubnis Gebrauch, vom Hauptstrom einen Seitenarm abzuzweigen und in demselben Wasser zum Privatbedarf in das eigene Gehöft zu lenken. Dabei war durch die Feuerlöschordnung vorgeschrieben, dass ein einmal genehmigtes und ausgebautes Privatgeleit nie wieder eingehen durfte.

Neben den Hauptkünsten existierte noch in der Neustadt ein kleineres „Pumpenhäuschen", welches, wie die grosse und die Matthiaskunst, Wasser aus der Oder lieferte. Ausserdem waren sowohl im Innern der Stadt, als in den Vorstädten eine Anzahl Quellbrunnen vorhanden.

Wurde danach von seiten des Magistrats für die Wasserversorgung vieles gethan, so genügten die getroffenen Einrichtungen dessenungeachtet nicht allen berechtigten Ansprüchen. Wenn zunächst nirgends von einer Filtrierung des Wassers die Rede ist, so mochte freilich das Unterbleiben derselben in einer Zeit, die überhaupt von Hygiene wenig wusste, nicht eben sonderlich empfunden werden. Hingegen war ein fühlbarer Missstand darin begründet, dass sich im Sommer, bei abnehmender Wasserhöhe, die von den Künsten geförderte Wassermenge regelmässig als zu klein erwies. Die verminderte Stromkraft reichte alsdann nicht hin, um den Rädern der Künste das erforderte Mass von Bewegung mitzuteilen, und ihre Ergänzung durch Menschenkräfte vermochte das Minus nicht auszugleichen. Der Vorschlag aber des städtischen Bauinspektors, zum Räderbetrieb eine Dampfmaschine einzustellen,

das Erdreich durchnässten und darum ein häufiges Wiederaufreissen des Pflasters erforderlich machten; der Ersatz aber dieser hölzernen Rohre durch eiserne, wie er seit 1781 in Angriff genommen war, schritt wegen der knappen Bemessung der hierfür ausgeworfenen Summen nur ausserordentlich langsam vorwärts[1]). Endlich verschärfte auch die Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit der früheren Transportmittel das Uebel nicht unerheblich. Wenn z. E. ein Augenzeuge berichtet, dass damals schwere Lasten auf blossen Schleifen (!) durch die Stadt geführt wurden, und zwar nicht etwa im Winter, sondern mitten im Somer[2]), so wird man der Behauptung, solchem Druck hätte der „dichteste Felsengrund"

---

wurde vom Magistrate aus Sparsamkeitsrücksichten abgelehnt. So musste man zu dem unliebsamen Mittel greifen, den Kretschmern und anderen Pferdebesitzern anzubefehlen, für die Dauer der trockenen Periode ihr Wasser direkt aus der Oder zu holen, damit nur wenigstens dem „unbespannten Publikum" der Wasserbezug aus der Leitung gesichert werde. Uebrigens scheint auch der bauliche Zustand der Hebewerke nicht immer der beste gewesen zu sein. Denn im Jahre 1808 vermeldet ein städtischer Kunstmeister, das Wasserrad der grossen Kunst drohe den Einsturz und sei in der Art baufällig, dass es eine Reparatur nicht mehr verlohne. Die schlechte Finanzlage der Stadt erlaubte damals nicht, sogleich ein neues anzuschaffen; es musste mit dem defekten Rade vorläufig fortgearbeitet werden.

(„Codex Diplomaticus Silesiae", Bd. III, herausgegeben von Grünhagen, S. 117; „Scriptores rerum Silesiacarum", Bd. XVII, herausgegeben von Markgraf, S. 59, 63 u. 101; „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXIII, S. 143 ff. u. 205 ff.; Menzel, S. 70 ff. u. 73 ff.; Nencke, S. 192 f.; „Geographische Beschreibung von Schlesien", herausgegeben von Knie und Melcher, I. Teil, Breslau 1827, S. 206 ff.; Acta (d. Mag.) vom Bau und Reparatur der Brunnen, Röhren u. Wasserleitungen . . . 7. 93, vol. 10 u. 11; Acta den Bau und Reparatur der grossen Wasser-Kunst und Tretung des Wasser-Rades daselbst betreffend 7. 94, vol. 3; Acta den Mangel an Wasser in denen Stadtröhren und in der Oder desgleichen in der Ohlau 7. 301, vol. 1.)

1) Der Kämmereietat wies 300 Rthlr. jährlich zu dem genannten Zweck an. Daneben steuerte die städtische Feuersocietätskasse (Vorbemerkung S. 22, Anmerk. 3), welche an der Vervollkommnung der Leitungen ebenfalls interessiert war, noch 325 Rthlr. pro Jahr aus den Zinsen eines ihr gehörenden Kapitals bei. (Acta von Anlegung eiserner Wasser-Geleite 7. 300, vol. 1, Magistratsakten 7. 21, vol. 3, z. B. fol. 405.) — Eine völlige Unterbrechung erfuhr das ganze Unternehmen in den Jahren 1808 und 1809, da man es nicht verstand, den starken Ansatz von Oderschlamm an die Eisenrohre, welcher dem Wasser den Weg verengte, zu beseitigen und zu verhüten. Erst in den dreissiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts wurde mit dem Legen der eisernen Geleite fortgefahren. (Knie u. Melcher, l. c., S. 228; Lewald, S. 136; Weiss, Chronik der Stadt Breslau, Breslau 1888, S. 1126.)

2) „Breslauer Brief" in den „Halberstädter gemeinnützigen Blättern", III. Jahrg., Bd. II (Halberstadt 1790/91), S. 321 ff., insbesondere S. 324; dazu Menzel, S. 81.

ausweichen müssen, kaum seine Zustimmung vorenthalten. Welche Beschaffenheit aber das Strassenpflaster unter dem Einfluss so vieler ungünstiger Faktoren aufwies, davon geben Menzel's Schilderungen in der „Chronik" (1805) eine Vorstellung, die mit der alles besagenden Bemerkung anheben: Wer über das schlechte Pflaster schlesischer Städte fahre, der sei zuweilen geneigt zu wünschen, dass lieber gar keins vorhanden sein möchte.

Ueberhaupt gewährten die Strassen des achtzehnten Jahrhunderts, im Vergleiche mit modernen Strassenanlagen, einen etwas abweichenden und keineswegs einen besonders erfreulichen Anblick. Einmal waren die Gerinne tiefer, grabenartig in den Boden eingeschnitten, da sie infolge des Fehlens jedweder anderweiten Kanalisation das ganze Spülicht aus den Häusern aufnehmen mussten. Sie wurden denn auch, um den Uebergang nach dem Fahrdamm zu erleichtern und zu verhüten, dass Wagen mit den Rädern hineingerieten, vielfach mit „Brücken" belegt, im Winter auch wohl mit Faschinen ausgefüllt[1]). Sodann liessen die Bürgersteige den heute üblichen Belag mit grossen, flachen Steinplatten vermissen; sie waren, wie der Fahrdamm, in der Regel nur mit unbehauenen Feldsteinen gepflastert[2]). Allerorts erschwerten vorspringende Kellereinlässe die Passage, sogenannte „Kellerhälse", deren Neuanlage der Magistrat erst 1804 verbot[3]). Bei Regenwetter dürften die Bürgersteige gar nicht benutzbar gewesen sein. Denn die (hölzernen) Dachrinnen reichten nicht wie gegenwärtig als geschlossene Röhren bis zum Erdniveau herunter, sondern liefen schon am Dachrand in eine Mündung aus, welche das Regenwasser in weitem Schwunge auf die Strasse hinabgoss. Zwar hatte die Regierung wiederholt, und so noch gegen Ende des Jahrhunderts, die fernere Anbringung so kurzer Rinnen untersagt; doch blieben mindestens die vielen schon vorhandenen zunächst natürlich fortbestehen, so dass, wer bei nassem Wetter auszugehen genötigt war, thatsächlich sehr oft aus dem Regen

---

1) „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXVII, S. 505; ibid. Bd. XXX, S. 503; Menzel, S. 85; Magistratsakten 21. 3. 1. 2, vol. 2, fol. 205 und vol. 3, fol. 42 f.

2) Markgraf, Geschichte Breslaus in kurzer Uebersicht (Breslau 1888), S. 40; Weiss, Chronik, S. 1126.

3) Magistratsakten 21. 3. 1. 2, vol. 3, fol. 23 u. 25.

in die Traufe gekommen sein mag [1]). Zur Winterszeit schufen Schnee und Eis zuweilen lästige Verkehrshindernisse. Die Gossen froren zu, das aus den Wohnungen geschüttete Wasser (s. oben) blieb darauf stehen, bis es gleichfalls zu Eis erstarrte und auf der sich mehr und mehr verbreiternden glatten Unterfläche unregelmässige Erhöhungen bildete. Erst kurz vor dem Eintritt des Tauwetters suchte man die Schnee- und Eismasseu fortzuschaffen; aber die Räumungsarbeiten vollzogen sich mit solcher Langsamkeit, dass die Störungen der Passage durch dieselben eher vergrössert, als vermindert wurden. Die Stadt glich während jener Periode einem „Chaos", in welchem sich Fussgänger und Kutschen mühselig durch Arbeiter, Aufseher und Eiswagen durchdrängen mussten [2]). Ein Strassenbesuch involvierte dann freilich, namentlich zur Abendzeit, mancherlei Gefahren; und dies um so mehr, als auch die Beleuchtung [3]) mitunter eine Beschaffenheit auf-

1) Rathäusliches Reglement von 1748, § 63 sub 19; „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXX, S. 504; auch Bd. XL, S. 169 f.; Zimmermann, Cämmerei-Rechnungs-Wesen in Schlesien, S. 26; Menzel, S. 81; Akten 21. 3. 1. 2, vol. 3, fol. 25 v.

2) Menzel, S. 85 f.

3) Die Aufbringung der zur Strassenbeleuchtung erforderlichen Geldmittel lag, wie bereits an früherer Stelle (S. 60, Anmerk. 2, a. E.) erwähnt wurde, nicht eigentlich der Kämmerei, sondern einer königlichen Kasse, der Thorsperrkasse ob, welche die Erträgnisse des „Sperrgeldes" zu dem genannten Zwecke verwendete. Daneben trug noch die (ebenfalls königliche) Serviskasse alljährlich 740 Rthlr. zu den Ausgaben des Laternenwesens bei, und zog zu dem Behufe von der Bürgerschaft sogenannte „Laternengelder" ein. Da jedoch alle diese Hebungen nicht hinreichten, um dem zunehmenden Bedürfnis nach einer angemessenen Erleuchtung der Stadt gerecht zu werden, so trat auch an die städtische Kasse die Verpflichtung heran, sich an den Aufwendungen für die Strassenlaternen mit ergänzenden Zuschüssen zu beteiligen. Insbesondere waren es die extraordinären Kosten für die Neu-Anschaffung von Laternen, die auf die Kämmerei überwälzt zu werden pflegten (cf. die Titel „An Publiquen Kosten" und „Insgemein" der Hauptrechnungen), während die Servis- und die Sperrkasse die Fonds zur laufenden Instandhaltung derselben bereitzustellen hatten.

Eine regelmässige öffentliche Strassenbeleuchtung war zu Breslau erst in preussischer Zeit, im Jahre 1741, zur Einführung gelangt. Um 1800 bewerkstelligten diese Beleuchtung ungefähr 1400 Laternen, die indes lediglich während der Herbst- und Wintermonate, und auch alsdann nur insoweit brannten, als der Kalender nicht etwa „Mondschein" ankündigte. Ihrer Form nach glichen jene Laternen zumeist kleinen, dreiseitigen, abgestumpften, mit der Grundfläche nach oben gerichteten Pyramiden; sie waren nicht, wie heute üblich, auf Tragpfähle gestellt, sondern mittels eiserner Arme an den Wänden der Häuser befestigt; als Beleuchtungsmaterial diente Brennöl. Die Entfernung der Laternen voneinander sollte nach einem Kammerreskript

wies, bei welcher, nach den eigenen Worten des Magistrats, „das Publicum Arm und Bein zu brechen risquirte“. Der Begriff des öffentlichen „Komforts“ war, wie man aus allem ersieht, dem achtzehnten Jahrhundert im grossen und ganzen doch noch fast ebenso fremd, wie dem Mittelalter, obschon im einzelnen unzweifelhaft auch in dieser Beziehung mancher beachtenswerte Fortschritt gemacht und manche bessernde Neuerung angebahnt wurde[1]). Jedenfalls hat die jetzige Generation von städtischen

vom Jahre 1803 zweckmässig 9 bis 10 Schritt in den belebtesten Strassen, 12 bis 15 Schritt in den Nebengassen betragen, i. d. R. aber mochte man sich mit weiteren Abständen begnügen. An einigen wenigen Punkten der Stadt hingen auch an quer gespannten Seilen grosse, mit mehreren Lampen versehene „Reverberen“ über der Mitte des Fahrdamms. Letztere bewährten sich aber nicht, und so schaffte man dieselben schon 1806 wieder ab.

An der steten Verbesserung der Beleuchtungseinrichtungen wurde um die Wende des Jahrhunderts mit anzuerkennendem Eifer gearbeitet. Man vermehrte nicht nur beständig die Zahl der Strassenlaternen, sondern suchte auch durch bessere Anordnung der Lampen, genauere Beobachtung derselben während der Brennzeit u. dergl. m. den Beleuchtungseffekt zu erhöhen. Die Resultate dieser Bestrebungen waren jedoch keineswegs völlig befriedigende, vielmehr verursachten allerhand zu Tage tretende Mängel in einem fort Beschwerden und Ausstellungen. Das lag hauptsächlich daran, dass man die Strassenbeleuchtung aus Sparsamkeitsrücksichten in Entreprise gab, anstatt sie (wie es beispielsweise zu Berlin geschah) von Stadt wegen zu administrieren. Man brachte das Laternenwesen zu öffentlicher Licitation, um dasselbe dem Mindestfordernden gegen Zahlung eines kontraktmässigen Pauschquantums (1801 von 5100 Rthlrn.) zur Besorgung zu überlassen. Die „Pachtangebote“ wurden dabei derart heruntergedrückt, dass der Entrepreneur kaum zu bestehen vermochte und jedenfalls genötigt war, seine Leistungen auf ein Minimum zu beschränken, um nur einigermassen auf die Kosten zu kommen. Hiervon abgesehen, dürfte aber auch die technische Konstruktion der Lampen noch eine überaus unvollkommene gewesen sein. Darauf lässt schon allein der Umstand schliessen, dass nie, wie es scheint, der naheliegende Versuch unternommen wurde, Oel auch zur Erhellung von Zimmern zu verwenden. Für diese behalf man sich mit Kerzen, wie denn auch seitens der Kämmerei i. J. 1800 sub tit. „An Publiquen Kosten“ 382 Rthlr. für Lichte zum rathäuslichen Bedarf verausgabt wurden; und noch primitiver fiel die Stubenerleuchtung auf den Stadt-Dörfern aus, woselbst (nach Akten 8. 5. 8. 4 sub § 240) im Kamin entzündetes Kienholz die zum Spinnen und zur sonstigen häuslichen Beschäftigung erforderliche Helligkeit verbreiten sollte. —

Zu vergl. Acta (d. Mag.) die Einrichtung u. Verpachtung des Laternen Wesens Anlegung der Sperrgeld Einnahmen und Justification der Sperr Cassen Rechnungen betr. 8. 17, vol. 9, 10, 11 u. 12; Menzel, S. 87 f. u. 89 ff.; Lewald, S. 137 f. (Speciell über die „Laternengelder“ s. Akten, l. c., vol. 9, fol. 205 ff. u. vol. 10, fol. 56 f.)

1) Rathäusliches Reglement von 1794, § 36: Es „muss das städtische Bau-Amt nicht nur bey öffentlichen Stadt-Gebäuden, auf deren Solidité und Schönheit (!)

Einwohnern, welche auf Schritt und Tritt durch bequeme, förder-samste Einrichtungen verwöhnt wird, nicht den leisesten Anlass, sich, wie es so häufig geschieht, nach der „guten alten Zeit" irgendwie zurückzusehnen[1] [2]). —

---

unter billigen Bau-Kosten attendiren; sondern auch bey Privat-Bauten, von Policey wegen dahin sehen, dass jeder neue Bau zugleich zur Verschönerung der Stadt (!) eingerichtet, und nächst der Privat-Bequemlichkeit des Eigenthümers geräumiger Platz und gute Ansicht fürs Publicum (!) bewirkt werde". — Cf. auch u. a. „Schlesische Provinzialblätter", Bd. XXX, S. 503 ff.

1) Hierzu Wolf, System der Sozialpolitik, Bd. I (Stuttgart 1892), S. 379 ff.

2) Was im Vorstehenden zur Charakteristik der Breslauer Ausgaben vorgebracht wurde, gilt analog für diejenigen der übrigen preussischen Städte: Nicht bloss war auch in diesen die Sphäre des städtischen Wirkens, die ganze Art des städtischen Aufwands wesentlich dieselbe, wie in Schlesiens Hauptstadt (cf. Richter, Beyträge zur Finanz-Litteratur in den preussischen Staaten, Bd. VI, Frankfurt und Leipzig, 1784 f., S. 799 bis 876); sondern es zeigt auch den Anteil, der den einzelnen Titeln an der Summe aller Ausgaben zukam, durchgehends etwa die gleiche Höhe. Namentlich übertrafen, ganz wie in Breslau, die beiden Kategorien der „Salarien" und der „Baukosten" überall bei weitem alle anderen Ausgaberubriken. Nach Tabelle IV machten

bei	die Besoldungen	die Baukosten	Besoldungen plus Baukosten
Breslau	27	21	48
Schweidnitz . . .	27	18	45
Glogau	33	21	54
Ratibor	32	39	71
Berlin	54	2	56
Frankfurt a. O. . .	42	22	64
Königsberg . . .	47	14	61
Magdeburg . . .	20	19	39
Halberstadt . . .	45	20	65
Minden	32	21	53
Duisburg	43	16	59

Prozent der Gesamtausgabe aus; d. h. es setzte sich allerwärts die Hälfte oder mehr als die Hälfte des Stadtbedarfes allein aus Gehälterzahlungen und Baugeldern zusammen.

Die Reichnisse an Gehältern überstiegen sogar — nach Prozenten berechnet — anderwärts noch das Mass dessen, was in Breslau für Besoldungszwecke aufgewandt wurde. Doch bestätigt diese Thatsache im ganzen nur den alten Erfahrungssatz, nach welchem allgemein mit abnehmender Grösse eines Betriebes die Verwaltungsunkosten relativ wachsen. Scheinbar eine Ausnahme von der Regel stellte Magdeburg dar, woselbst auf den Titel I nur 20 Prozent aller Ausgaben entfielen. In Magdeburg war aber der absolute Betrag der einzelnen Gehälter so auffallend niedrig — der Oberbürgermeister erhielt nur ein Fixum von 600 Rthlrn.! — dass man annehmen muss,

Mit dem bisher Erwähnten ist selbstverständlich der Inhalt des Titels „An Bau-Kosten“ noch lange nicht erschöpft; noch eine Menge mehr oder minder interessierender Details liessen sich aus ihm herauslesen. Allein es muss auf deren Darstellung im hier gegebenen Zusammenhang verzichtet werden. Der

---

es werden hier ungebuchte, ausserrechnungsmässige Bezüge, wie Sporteln, Accidentien und Nebenemolumente, den Hauptteil des Beamteneinkommens gebildet haben.

Ungefähr in gleichem Umfange, als dies für Breslau der Fall war, nahmen die Bauten die Mittel auch anderer Kämmereien in Anspruch. Nur bei Berlin fiel der Bauaufwand nennenswert kleiner aus. Wenn sich ausserdem noch bei Königsberg die Baukosten im Verhältnis niedriger stellten, so darf nicht übersehen werden, dass dort andererseits die Marstallskosten ungewöhnlich hoch waren, was darauf schliessen lässt, es seien Ausgaben, deren Tragung an anderen Orten der Baukasse oblag, zu Königsberg aus der Marstallskasse bestritten worden. Was aber Berlin anlangt, so ist zunächst zu bemerken, dass der überaus geringe Betrag der Baugeldersummen, wie ihn die Rechnung des Jahres 1800 notiert, denn doch in besonderen Umständen seine Ursache hatte: Die Kämmereirechnung für 1787 wies immerhin 3300 Rthlr. an Baukosten auf, und nach dem Etat war ungefähr ebensoviel auch für 1800 in Aussicht genommen. Davon abgesehen aber muss in Anschlag gebracht werden, dass in der königlichen Residenz für das Bauwesen viel aus königlichen Kassen, vor allem der Kasse des Gouvernements, gethan wurde (Richter, S. 861), so dass sich für die Kämmerei die Baulast eben hierdurch erheblich erleichterte.

Dass überhaupt neben einer weitgehenden Konformität in den Grundzügen im einzelnen auch Differenzen zwischen dem Ausgabewesen verschiedener Städte zu Tage traten, bedarf, weil selbstverständlich, kaum der Hervorhebung. Lokale Besonderheiten, Unterschiede vor allem im Umfang der städtischen Einkünfte, bedingten naturgemäss auch Abweichungen in der Verwendung der verfügbaren Summen. So besassen einen Marstall in der Regel nur grössere Stadtgemeinden, kleinere konnten und mussten sich damit begnügen, im Bedarfsfalle Hürdlerfuhren zu mieten. Da das Nämliche auch für Berlin zutraf, dessen wenig umfassende Bauthätigkeit das Halten eines eigenen Fuhrparks überflüssig machte, so fehlten Marstallsausgaben in einer ganzen Reihe von städtischen Rechnungen. Wichtiger als diese Verschiedenheit war eine andere, welche sich darin zeigte, dass der Titel „An Interessen“ (Tabelle IV sub V) bei keiner Kämmerei eine ähnliche Bedeutung wie zu Breslau erlangte. Den 20 Prozent, die in Breslau alljährlich an Zinsen verausgabt wurden, standen anderwärts 2, 3, höchstens 9 Prozent gegenüber; und nur die Mindener Stadtkasse, die, wie (S. 144, Anmerk. 2) erwähnt, soeben eine Notlage überwunden hatte, kam mit 14 Prozent Interessenaufwand den Breslauer Verhältnissen nahe. Mit Bezug auf diese günstigere Gestaltung des Schuldenwesens hatten die älteren preussischen Städte sehr viel den Bemühungen der Regierung zu danken, welche eifrig bestrebt gewesen war, der früher allenthalben vorherrschenden Ueberschuldung der Kämmereien durch Regulierungen, eventuell durch staatliche Uebernahme der städtischen Schulden durchgreifend abzuhelfen. (Schmoller, in der „Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde“, Bd. X, S. 582 ff.) Speciell der Stadt Breslau, die erst seit sechzig Jahren dem preussischen Staate angehörte, war solche Wohlthat in gleichem Masse nicht zu

Rahmen der vorliegenden Untersuchungen gestattet nur, allenthalben das Wichtige hervorzuheben. Und noch ist dieses Wichtige nicht erledigt; noch erheischt eine weitere Kategorie von Ausgaben eine Erörterung, eine Kategorie, die neben Salarien und Baukosten die dritte Stelle in der städtischen Ausgaberechnung einnimmt: Es ist der Titel „An Interessen", den wir meinen, es ist das städtische Schuldenwesen, über welches abschliessend noch einige Worte verstattet werden mögen.

---

teil geworden. Zudem aber hatte der grössere Reichtum, der sich in dieser Metropole des Handels im Lauf der Jahrhunderte ansammelte, ausnehmend häufig zur Gründung frommer Stiftungen angeregt; und hiermit war dann — man vergl. den folgenden Abschnitt — ein starkes Angebot von Kapitalien entstanden, die eine sichere Anlage suchten, nirgends aber eine sicherere zu finden vermochten, als bei der städtischen Kämmerei.

IV.

Das Schuldenwesen und die allgemeine Finanzgebahrung.

Ein Blick in die Rechnungen scheint zu genügen, um ausser Zweifel zu stellen, dass Breslaus Stadthaushalt an der Schwelle des neunzehnten Jahrhunderts mit Schulden überlastet gewesen sei. Wenn man erfährt, dass die Stadtkasse damals alljährlich 35 000 Rthlr. Interessen zu zahlen hatte — eine Zinssumme, der ein Schuldkapital von mehr als 700 000 Rthlrn. entsprach — so wird man ja schwerlich umhin können, den Umfang des städtischen Schuldenkontos als sehr beträchtlich zu bezeichnen. Dessenungeachtet nötigt eine nähere Prüfung des Titels „An Interessen" (Tabelle III sub V) dazu, das Urteil einer Ueberschuldung der Kämmerei nicht ohne starke Vorbehalte auszusprechen; und sie verbietet vor allem, aus dem Schuldenstande die Folgerung herzuleiten, dass sich die Finanzen der Stadt um 1800 in Unordnung und schlechter Verfassung befanden.

Regelmässig nämlich werden in jenem Titel zwei Gruppen von Passiven scharf auseinander gehalten: Einmal Summen, welche fromme Stiftungen, „Pia Corpora", u. dergl. bei der Stadtkasse stehen hatten, und andererseits Anleihen, welche von der letzteren bei „Privat-Creditores" erhoben waren. Betrachtet man den Gesamtbetrag, den die eine und die andere Art von Schuldkapitalien repräsentierte, so bemerkt man sofort, dass zwischen denselben eine gewisse Gegensätzlichkeit obwaltete.

Es verteilte sich die städtische Schuldenmasse auf die erwähnten beiden Gruppen nach den Hauptrechnungen in folgender Weise:

Jahr	Gruppe I. Kapitalien von Pia Corpora. [Waren teils unkündbar, teils — und seit 1777 in der Mehrzahl — kündbar. Zeit der Anlage: 17., 18. u. 19. Jahrhundert. Zinsfuss um 1800: 6 bezw. 5 u. 4 Proz.[1]] Rthlr.	Gruppe II. Kapitalien von Privat-Creditores. [Kündbar. Zeit der Anlage: Zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zinsfuss: 4 Proz.[2]] Rthlr.	Summe von I u. II.[3] Rthlr.
1747	?	?	582 527
1757	300 761	278 271	579 032
1767	341 091	173 729	514 820
1777	383 236	170 214	553 450
1787	476 689	252 258 (!)	728 947 (!)
1797	554 609	152 878	707 487
1798	569 224	131 333	700 557
1799	583 337	92 405	675 742
1800	590 837	73 691	664 528
1801	602 992	59 741	662 733
1802	611 425	47 891	659 316
1803	605 975	46 735	652 710
1804	605 785	36 578	642 363
1805	600 785	33 850	634 635
1806	600 435	32 220	632 655 (!)
1807[4]	601 385	31 820	633 205
1808[4]	606 285	31 820	638 105
1809[4]	609 735	31 120 (!)	640 855

1) 6 Proz. bei Anlagen, welche vor 1675 erfolgt waren, 5 Proz. bei solchen aus den Jahren 1675 bis etwa 1790, 4 Proz. bei neueren Investitionen.

2) Man vergl. hierzu die Einleitung, S. 10.

3) Ausser den an Pia Corpora und an Privatgläubiger abzuführenden Zinsen weist der Titel „An Interessen“ noch einen dritten Zinsenposten nach, einen Posten „An Renthen und Wiederkäuflichen Zinsen“. Diese Renten stammten von Anleihen her, welche die Stadt im Mittelalter in Gestalt von Rentenverkäufen aufgenommen hatte (S. 89, Anmerk. 1). Der Betrag der Renten-Kapitalien und der bei ihrer Entleihung vereinbarte Zinsfuss sind jedoch in den Rechnungen nicht genannt, so dass dieselben in der oben gegebenen Uebersicht unberücksichtigt bleiben mussten. Nach der Höhe der Renten zu schliessen, dürfte die Summe jener Kapitalien nicht unbeträchtlich gewesen sein: Unter den 35 600 Rthlrn. Interessen, welche die Kämmerei im Jahre 1800 zu berichtigen hatte, befanden sich rund

4 010 Rthlr. Renten,
28 630 „ Zinsen der Gruppe I,
2 960 „ Zinsen der Gruppe II.

Die Renten machten also 11 Prozent der gesamten Zinssumme aus. Indessen verringerten sich dieselben nach und nach auf dem Wege der Ablösungen. Bezieher von Renten waren ausnahmslos Pia Corpora.

4) Die enorme Verschuldung, in welche die Stadt durch die Kriegsereignisse gestürzt wurde, und die sich (nach Magistratsakten 2. 189, fol. 25) auf über 800 000 Rthlr. belief, kommt in den hier vorgeführten Zahlen vorerst noch nicht zum

Die erste Gruppe, die Kategorie der Stiftungsgelder, ist sonach bei weitem die grössere; im Jahre 1800 umfasst sie $^8/_9$ aller städtischen Schuldverbindlichkeiten. Ihr Betrag ist, von einem kleinen Rückgang in den Jahren 1803 bis 1806 abgesehen, in stetem Steigen begriffen. Einfluss auf diese Steigerung mögen verschiedene Faktoren geübt haben; eine Ursache aber, welche auf dieselbe seit alters und fortdauernd hinwirkte, lag darin, dass für die bedeutenden Summen, mit denen private Wohlthätigkeit die Kirchen und Schulen, Hospitäler und Armenanstalten unausgesetzt bedachte[1]), nur eine beschränkte Anlagemöglichkeit vorhanden war. Der Kapitalmarkt zeigte früher bei weitem nicht die Aufnahmefähigkeit von heutzutage, und von den Gelegenheiten, die sich überhaupt zur Unterbringung von Kapitalien darboten, entfielen speciell für das Stiftsvermögen noch viele wegen mangelnder Sicherheit[2]). Diesem Uebelstand nach Kräften abzuhelfen, fühlte sich nun der Magistrat als Kirchenpatron und Kurator der milden Stiftungen vor allem berufen. Es war durchaus nicht immer eigene Not, nicht ausschliessend das eigene Kreditbedürfnis, welches die städtische Behörde veranlasste, die Anlage und Verzinsung von frommen Legaten und Schenkungen der Kämmerei zu übertragen und aufzugeben. Die

---

Ausdruck. Die Kriegsschulden wurden nicht bei der Kämmerei, sondern bei einer Sonderkasse, der „Generalkriegskostenkasse" verwaltet; daher denn auch die Kämmerei-Hauptrechnungen keinerlei Interessen registrieren, die mit den Kriegsanleihen im Zusammenhang standen. (Zu vergl. S. 12 u. 60 dieser Arbeit.)

1) Cf. z. B. Ebers, Armenwesen, S. VI u. XIII. — Der Einnahmetitel „An aufgenommenen Capitalien" (Tabelle I, Titel XI, 5) bucht fast durchgängig nur Geldsummen, welche der Kämmerei von Kirchen, Schulen und milden Stiftungen angeboten wurden; (während andererseits der Ausgabetitel „An zurückbezahlten Capitalien" — Tabelle III sub XXIII, 2 — beinahe ebenso ausschliesslich von Geldern handelt, die Privaten gehörten).

2) Als „mündelsichere" Anlagewerte kamen am Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts — neben Kämmereiobligationen — nur erste Hypotheken, seit Begründung der „Landschaften" auch Pfandbriefe in Betracht (Richter, Beyträge, Bd. VI, S. 779 f., § 13 und S. 874, § 28). Die gegenwärtig so beliebten Staatspapiere waren damals in Preussen noch von verschwindender Bedeutung: Als 1794 König Friedrich Wilhelm II. von dem Mittel der Staatsanleihen zum ersten Male in weiterem Umfang Gebrauch machte, erschien diese Massnahme als eine so ungewöhnliche, dass es selbst „unter denen, welche dem Throne am nächsten standen, nicht an Aengstlichen fehlte, die den Anfang zum sicheren Untergange des Staates darin voraussahen". (Riedel, Der Brandenburgisch-Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1866, S. 192 f.)

Akten berichten, dass es der Magistrat, insonderheit zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, oft nahezu als eine Last empfand, mit Gesuchen um Annahme von Stiftungsgeldern überlaufen zu werden, und dass er sich wiederholt genötigt sah, derartige Anträge abzulehnen[1]). Soweit als möglich aber willfahrte er den Wünschen der Pia Corpora, geleitet von dem Bestreben, jenen gemeinnützigen Instituten, die nun einmal seiner besonderen Obhut und Fürsorge anvertraut waren, bei Regelung ihrer Angelegenheiten hülfreiche Hand zu leisten. Irgendwelchen Rückschluss also auf eine ungünstige Lage der Stadtfinanzen gestatten die wachsenden Interessenzahlungen, die an die milden Stiftungen zu erfolgen hatten, im grossen und ganzen nicht. Und stand auch der engen Verquickung von Stifts- und Kämmereivermögen, wie sie sich unter den geschilderten Umständen unausbleiblich herausbilden musste, unleugbar manches Bedenken entgegen, so darf darum doch nicht verkannt werden, dass dieselbe unter damaligen Verhältnissen von überwiegendem Vorteil war: Die Kämmerei mit ihrem starken Kapitalbedarf für Bauten fand allezeit für grössere Summen eine wirklich rentierende, produktive Verwendung; und wenn sie alsdenn die Stiftungen in Form der Zinsgewährung am Ertrag ihrer Unternehmungen beteiligte, so löste sie damit auf indirektem Wege einen Teil der wichtigen Aufgaben, die auch der modernen Stadt obliegen, und denen sich die letztere nur mehr unmittelbar, durch direkte Uebernahme von Schul- und Armenlasten, zu unterziehen pflegt.

Ganz anderen Charakters, als die eben besprochene, ist die zweite, erheblich kleinere Gruppe von Anleihen, welche die bei privaten Gläubigern kontrahierten städtischen Schulden enthält. Bei dieser handelt es sich allerdings in der Hauptsache[2]) um wirklichen Notkredit, wie schon daraus hervorgeht, dass diese Art städtischer Schuld gerade kurz nach dem Abschluss der Fridericianischen Epoche, die für Breslau bekanntlich keine glück-

---

1) Acta (d. Mag.) von Aufkündigung, Abstossung und Bezahlung der bey der Bresslauischen Stadt Cämmerey stehenden Capitalien 2. 577, vol. 27, fol. 123, 140, 151, 152, 154 ff., 165; bes. fol. 134 f.

2) Keineswegs durchgängig: Unter den Privatschulden werden z. B. auch Amtskautionen mit aufgeführt, Bürgschaften, deren Bestellung allen denjenigen städtischen Offizianten vorgeschrieben war, welche mit dem Kassenwesen zu thun hatten.

liche war [1]), einen Höhepunkt erreichte. Seit des grossen Königs Tode ging sie rapid zurück, verminderte sich von 1787 bis 1806, also innerhalb zweier Decennien, um nicht weniger als 87 Proz.[2])! Ja, so stark war die Reduktion dieser privaten Anleihesummen, dass durch dieselbe sogar das kontinuierliche Anschwellen der Stiftungsschulden überkompensiert wurde. Auch die Gesamt-Schuld der Kämmerei nahm also andauernd ab: Sie belief sich im Jahre 1806 nur noch auf 630000 Rthlr., während sie neunzehn Jahre früher, 1787, noch etwa 100000 Rthlr. mehr, also 730000 Rthlr. betragen hatte[3]). —

Ein Gemeinwesen, das „seine Schulden bezahlt, verbessert sein Vermögen". In der That liefert schon allein der Umstand, dass eine so starke Schuldentilgung stattfand, einen Beweis dafür, dass Breslaus finanzielle Entwickelung um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts eine aufsteigende Linie innehielt. Aber auch andere Momente lassen erkennen, dass die Finanzgebahrung der Stadt jenerzeit eine durchaus gesunde gewesen ist. Das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben gestaltete sich regelmässig derart, dass die letzteren (ohne ungewöhnliche Restriktionen zu erleiden) hinter den ersteren erheblich zurückblieben, dass die Rechnungen durchgehends mit einem bedeutenden Plus in der Einnahme abschlossen[4]). Das Geld ward nicht knapp in den städtischen Kassen[5]). Und dieses erfreuliche Resultat der Kämme-

---

1) Einleitung, S. 5, und Teil II, S. 160 Anmerk. 2, am Ende.

2) Freilich wäre eine Abstossung von Privatschulden in so bedeutendem Massstabe kaum möglich gewesen, wenn nicht der stete Zudrang von Stiftungsgeldern die Aufkündigung von Privatkapitalien ungemein erleichtert hätte.

3) Eine weitere Minderung des städtischen Schuldenstandes würde sich ergeben, wofern man von den Passiven der Kämmerei die Aktiven derselben in Abrechnung brächte. Mit den 35600 Rthlrn. Passiv-Interessen des Jahres 1800 korrespondierten ja ca. 550 Rthlr. Aktiv-Zinsen, und die Summe dieser letzteren erfuhr dann späterhin noch eine Erhöhung (Tabelle I, Titel IV). Teilweis kamen bei den Aktivinteressen jedoch nur parate Kassenbestände in Frage, die man bloss provisorisch, bis zum Verbrauch, für einige Monate bei der königlichen Bank deponierte.

4) Man vergl. die beiden Schluss-Kolumnen in Tabelle I.

5) Bei der Mehrzahl der übrigen preussischen Städte war die Finanzlage gleichfalls eine völlig befriedigende, wie nachstehende Ziffern des Näheren darthun:

— S. die Uebersicht auf der folgenden Seite! —

Aus dieser Zusammenstellung (die allerdings, da sie lediglich zwei einzelne Jahre herausgreift, nur Augenblicksbilder darbietet) ergiebt sich also, dass bei sieben

reiverwaltung verdankte die Stadt in erster Linie ihren „Handelsgefällen", deren wachsender Ertrag zur Hebung der städtischen

Ort	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben	Interessen an Pia Corpora	Interessen an Privat-Creditores	Summe der Pass.-Interess.	Summe der Aktiv-Interess.
Schweidnitz .	1787	15 974	16 053	— 79	—	—	—	390
	1800	24 970	24 070	900	—	54	54	1082
Glogau	1787	32 045	23 911	8 134	436	820	1256	128
	1800	33 283	22 845	10 438	103	372	475	140
Ratibor . . .	1770	9 352	7 573	1 779	164	8	172	—
	1802	9 018	7 071	1 947	395	208	603	40
Berlin	1787	57 369	41 869	15 500	2083	—	2083	452
	1800	77 773	47 667	30 106	2068	—	2068	1730
Frankfurt a. O.	1787	98 483	31 587	66 896	1740	1489	3229	810
	1800	46 574	39 904	6 670	1985	243	2228	940
Königsberg . .	1787	72 396	65 759	6 637	1258	420	1678	2002
	1800	68 501	67 454	1 047	1212	622	1834	1801
Magdeburg . .	1787	41 691	35 234	6 457	1547	—	1547	618
	1800	48 864	43 108	5 756	1691	—	1691	2407
Halberstadt .	1787	7 997	7 749	248	959	40	999	53
	1800	11 675	11 225	450	895	40	935	46
Minden . . .	1790	7 113	7 387	— 274	1042	130	1172	507
	1800	11 929	9 402	2 527	1240	113	1353	426
Duisburg . . .	1787	3 295	2 945	350	24	12	36	93
	1795	4 606	3 524	1 082	—	—	—	93

unter zehn Städten (bei Schweidnitz, Glogau, Berlin, Magdeburg, Halberstadt, Duisburg, auch Minden) der Stand der finanziellen Angelegenheiten einen entschiedenen Fortschritt aufwies. Bei einer weiteren, achten Kämmerei, der Stadtkasse von Ratibor, waren die Verhältnisse, alles in allem genommen, seit Friedrichs II. Zeiten so ziemlich die gleichen geblieben. Einen Rückgang, der jedoch vorerst wohl kaum zu ernster Besorgnis berechtigte, zeigten nur zwei Kämmereiverwaltungen, diejenigen von Königsberg und von Frankfurt a. O.; und zwar waren es bei diesen die nämlichen oder doch ähnliche Ursachen, ungünstige Handelskonjunkturen, die eine gewisse Abnahme der städtischen Finanzkraft herbeiführten.

Für Königsberg nennen die Rechnungen selbst den neuerdings schwächeren Handelsverkehr als Grund der verminderten Einnahmen. Die „Handlungsgefälle" (Titel V der Königsberger Original-Rechnung) hatten im Jahre 1787 über 20000 Rthlr. eingebracht und waren noch für 1800 auf 19900 Rthlr. veranschlagt worden. In Wirk-

Einkünfte, wie schon mehrfach erwähnt, das Meiste hinzuthat. In ihnen, in den Handelsgefällen, lag die Stärke des damaligen kommunalen Finanzwesens.

Andererseits aber freilich auch seine Schwäche. Es war ein Vorzug [1]), wie ein Nachteil der Handelsbesteuerung, dass ihre Ergebnisse unfixiert waren, lediglich durch die schwankenden Bewegungen des Handelsverkehres bestimmt wurden. Dieser Zusammenhang zwischen städtischem Handel und städtischem Haushalt bewirkte, dass jeder kommerzielle Aufschwung — wie ein solcher auch in preussischer Zeit und namentlich im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts erfolgte [2]) — immer zugleich

---

lichkeit aber ergaben die Handelsimposte im letztgenannten Jahre nur 15400 Rthlr., blieben sonach um 4500 Rthlr. hinter dem Etat, um 5000 Rthlr. hinter dem Ertrage von 1787 zurück. Hauptsächlich mochten die Schädigungen, die insonderheit der auswärtige Handel der Stadt durch die im Ausland herrschenden Kriegsunruhen erfuhr, an dem gegen früher verringerten Umfang des städtischen Handels die Schuld tragen.

Was Frankfurt betrifft, so war sein Wohl und Wehe von jeher durch die Verfassung bedingt, in welcher sich die städtischen „Messen" befanden. Diese Messen aber verloren in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts viel an Bedeutung, nicht zum wenigsten deshalb, weil der Staat darauf ausging, die Auslandswaren, welche den wichtigsten Gegenstand des Messhandels bildeten, zu Gunsten von inländischen Fabrikaten vom Markt zu verdrängen. Die beträchtlichen Einkünfte, die Frankfurt bisher aus den Messen gezogen hatte, erlitten demzufolge so manche Beschränkung, während andererseits die städtischen Ausgaben hier, wie anderwärts, gleichzeitig wuchsen. Immerhin war die Stadt reich genug, um das entstehende Missverhältnis zwischen Einkommen und Bedarf vorläufig durch Zubussen aus dem eigenen Vermögen auszugleichen und nicht genötigt zu werden, ihre Zuflucht zur Schuldenkontrahierung nehmen zu müssen. Nur die in früheren Jahren gemachten Ersparnisse wurden geopfert — der „Bestand aus den Vorjahren" belief sich 1787 auf 55700, 1800 nur noch auf 4700 Rthlr.! —, indessen der Betrag der städtischen Schuld nicht nur nicht zunahm, sondern sogar von 3200 auf 2200 Rthlr. herabging, sich also um 31 Prozent reducierte. — Erst die freiheitliche Zollgesetzgebung des Jahres 1818 hat nachmals dem Verfalle des Frankfurter Handels Einhalt geboten und den Messen der Stadt zu einer neuen Periode der Blüte verholfen. (Cf. Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt an der Oder, Frankfurt a. O. 1853, S. 270 ff.)

1) Zu vergl. S. 168 dieser Untersuchungen.

2) Preussens Handelspolitik beeinflusste speciell den schlesischen Handel auf die Dauer nicht ungünstig. Wenn auch in Schlesien Klagen laut wurden, nach denen zu schliessen die Massnahmen der Regierung das Handelsinteresse verletzt hätten, so waren diese Beschwerden zunächst allerdings insofern begründet, als Friedrich der Grosse die Richtung des Handels veränderte, eine Kursschwenkung vornahm, die der minder vermögende und minder begabte Teil der schlesischen Kaufmannschaft nicht ohne weiteres mitzumachen vermochte. Während, wie früher bemerkt, die Stadt Breslau — die

von selbst den Stadtfinanzen zu gute kam; der nämliche Konnex involvierte aber auch die schwere Gefahr, dass widrige Geschehnisse, der Ausbruch eines Krieges oder der Eintritt einer Krise, gleichzeitig mit dem Handel auch die städtische Wirtschaft lahmlegen konnten. Man pflegt es heute zuweilen am preussischen Etat zu bemängeln, dass derselbe einseitig auf einer in der Ergiebigkeit wechselnden, gewissen Zufälligkeiten ausgesetzten Einnahmekategorie basiere, auf den Einnahmen aus den Eisenbahnen. Um wieviel mehr wird ein Finanzsystem Bedenken erregen müssen, in welchem, wie in demjenigen des früheren Breslau, Einkünfte überwogen, deren „Unbeständigkeit" schon sprichwörtlich geworden war, schon äusserlich im Namen hervorgehoben wurde.

Zu welchen Misshelligkeiten jene Unbeständigkeit der Handelsgefälle zu führen vermochte — das trat so recht krass zu Tage, als nach der Schlacht von Jena auch Schlesien und Breslau in feindliche Hände fielen, und als infolge dieser unheilvollen politischen Konstellation der Breslauer Handel derart ins Stocken geriet, dass

---

Centrale des schlesischen Handels — hauptsächlich den Verkehr des Ostens mit dem Westen, des Südens mit dem Norden vermittelt, also einen Transithandel betrieben hatte, neben welchem die Ausfuhr eigener Landesprodukte vorerst nur in zweiter Linie in Frage kam (— man vergl. S. 114, Anmerk. 2 dieser Arbeit und die dort Citierten —) wünschte Friedrich der Grosse nunmehr gerade auf die Hebung und Belebung des Ausfuhrhandels mit schlesischen Manufakten einen starken Nachdruck gelegt zu wissen. Die (gemässigt) merkantilistische Anschauungsweise des Königs verlangte einen Handel mit „aktiver Bilanz", d. h. einen solchen, der mehr Waren ex- als importierte und für das Plus der exportierten Geld ins Land brachte. Bei der Verwirklichung dieser merkantilistischen Ideen erlitt dann freilich der städtische Durchfuhrhandel beträchtliche Einbusse (S. 114, Anmerk. 3, S. 115, Anmerk. 2), die Ausfuhr aber vergrösserte sich, und auch die Einfuhr nahm zu, obwohl dieselbe thunlichst auf Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate beschränkt wurde.

Nach Zimmermann's Angaben, die sich auf amtliche Quellen, die Zollregister, stützen, betrug — für Schlesien, in Millionen Reichsthalern —

im Durchschnitt der Jahre	der Wert der Ausfuhr	der Wert der Einfuhr
1747 bis 1750	7,58	5,46
1757 „ 1759	8,49	6,16
1770 „ 1772	7,19	6,19
1800 „ 1802	11,51	10,10

(Cf. Zimmermann, Nachricht vom Handel in Schlesien, Breslau 1805, S. 46 ff.; „Der schlesische merkantilische Anzeiger", herausgegeben von Sinapius, Breslau 1800, S. 33 bis 37; Menzel, Geschichte von Schlesien, Bd. II, Breslau 1809 f., S. 606 ff.)

laut Bericht der Zollinspektion ein Handelsgewerbe bald nur noch vom Hörensagen bekannt war[1]). Wohl gingen naturgemäss in jenen Unglücksjahren fast sämtliche städtischen Einnahmen zurück, am empfindlichsten aber wurde die Kämmerei durch einen gewaltigen Ausfall an unbeständigen Gefällen betroffen. Und diesem beträchtlichen Minus bei der Einnahme trat gleichzeitig ein erhebliches Plus bei der Ausgabe zur Seite, verursacht durch die ungeheuerlichen Zahlungen, welche die geniale Brutalität des Siegers der überwundenen und okkupierten Stadt zu erpressen wusste. Als im Jahre 1809, nach zweijähriger Unterbrechung, zum erstenmal wieder ein Etat gefertigt wurde[2]), stellte sich ein Fehlbetrag von praeter propter 64 000 Rthlrn. heraus[3]). Ein solches jährliches Defizit aus ihren bisherigen Einnahmequellen zu decken, wäre nun freilich die Stadtkasse nicht mehr imstande gewesen; um so weniger, als auch die folgenden Jahre noch keine Periode dauernden Friedens darstellten. Die Kämmerei trieb also dem Bankerott entgegen und drohte in ihren Zusammenbruch alle diejenigen Anstalten mit zu verwickeln, die, wie Schulen und Hospitäler, ihre Gelder bei städtischen Kassen angelegt hatten.

Da wirkte die grosse Stein-Hardenberg'sche Reform, die damals zu rechter Zeit mit rechten Mitteln einsetzte, wie eine erlösende That. Denn das erste Werk dieser Reform, die berühmte Städteordnung von 1808, beseitigte mit einem Schlage all' die beengenden Schranken, welche der städtischen Finanzverwaltung bisher gezogen waren. Sie beseitigte vor allem die starre Beschränkung der gemeindlichen Wirtschaft auf das eigene private „Vermögen" der Städte (S. 164f.) und gab den Kommunen in Gestalt des Besteuerungsrechts die geeignete Handhabe, um auch einen höher gespannten Bedarf zu bestreiten und selbst

1) Acta (d. Mag.) die einzureichenden Zeitungsberichte betreffend 1. 1. 1; man sehe insbesondere die Anzeigen für den November 1806.

2) Während der Okkupationsepoche hatte man es dabei bewenden lassen, den alten Voranschlag von 1806/07 zur Richtschnur zu nehmen. (Magistratsakten 2. 153, vol. 13, fol. 249.)

3) Weniger an Einkünften 33 999 Rthlr.; mehr an Ausgaben 29 751 Rthlr. (worunter allein über 28 000 Rthlr. Zinsen der Kriegsschuld!); zusammen 63 750 Rthlr. (Acta d. Mag. enthaltend Notizen über mancherley Gegenstände als von Krieges-Schulden . . . . . bey der Reise nach Berlin gebraucht u. zusammengetragen, d. d. 24. December 1809, 2. 189, fol. 21 bis 24.)

ausserordentlichen, an sie herantretenden Aufgaben gerecht zu werden. — Wenn es alsdenn auf Grund dieser veränderten Finanzverfassung den preussischen Städten allmählich gelungen ist, die Wunden, die der Krieg geschlagen, wieder zur Heilung zu bringen, wenn ihre Kämmereien in stetem Erstarken schliesslich befähigt wurden, den Ansprüchen zu genügen, die gerade das neunzehnte Jahrhundert in wesentlich erweitertem Umfange an sie stellen sollte — so wird die Erkenntnis jenes Sachverhalts dazu beitragen, den Wert und die Bedeutung der Städteordnung in um so hellerem Lichte erscheinen zu lassen: Nicht nur in ideeller Beziehung, nicht nur als Weckerin und Hüterin von Bürgersinn und Bürgertugend verdient dieselbe bewundernde Anerkennung; sie erweist sich auch in materieller, finanzpolitischer Hinsicht als ein Meisterwerk ersten Ranges.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die besonderen städtischen Finanzoperationen während der Kriegs- und Okkupationszeit 1806/08.

Vorbemerkung.

Nach der Niederlage der preussischen Waffen bei Jena und Auerstädt unternahm die französische Armee unverzüglich den Vorstoss nach dem Herzen der preussischen Monarchie. Auch Schlesien konnte, obschon etwas abgelegen, von diesem Vormarsch des Siegers nach Osten kaum unberührt bleiben, da ein von hier erfolgender Angriff die rückwärtigen Verbindungen des feindlichen Heeres würde gefährdet haben. So entsandte denn Napoleon ein zumeist aus Rheinbundstruppen bestehendes Korps unter Führung des Prinzen Jérôme zur Unterwerfung der Provinz und insbesondere zur Einnahme ihrer wichtigsten Festungen. Preussischerseits geschah zunächst nur das Dringlichste, um dem drohenden Einfall zu begegnen, ungeachtet von einzelnen Patrioten die Organisierung eines umfassenderen Widerstandes lebhaft befürwortet wurde. Die zur Leitung der schlesischen Angelegenheiten an erster Stelle berufenen Persönlichkeiten, der Provinzialminister und der Gouverneur, waren allzu bedenklich und darum der schwierigen Lage nicht ganz gewachsen; die auf kraftvollere Massnahmen zielenden Bestrebungen hemmten sie eher, als dass sie dieselben energisch gefördert hätten. Schliesslich wurde — Ende November 1806 — vom König der Fürst von Anhalt-Pless zum Generalgouverneur der Provinz mit unumschränkter Vollmacht ernannt und ihm der Flügeladjutant Graf Götzen zum militärischen Berater an die Seite gegeben. Götzen eilte so rasch als möglich auf seinen Posten, suchte, was versäumt war, schleunigst noch nachzuholen. Leute und Pferde wurden ausgehoben, Tuch, Schuhe, Leinwand, kurz, alle zur Montierung von Ergänzungstruppen benötigten Gegenstände requiriert. Namentlich sollte auch

Breslau nach Götzens Befehl bei Lieferung dieser Artikel mitwirken und von sich aus die Bekleidung von 12 000 Mann übernehmen. Die Bezahlung der Ausrüstungsstücke sollte, sobald als möglich, aus königlichen Kassen erfolgen; und wirklich bewilligte auch die Kammer, freilich erst nach langem Drängen des Magistrats, einen Vorschuss von 18 000 Rthlrn. für den gedachten Zweck [1]).

---

1) Die Ausführung des ihr gewordenen v. Götzen'schen Auftrages brachte der städtischen Behörde viele Arbeit und zahlreiche Unannehmlichkeiten. Es erhoben nämlich die zur Abwickelung des Montierungsgeschäfts berufenen Kaufleute und Professionisten allerhand Bedenken; sie forderten, dass die ihnen in Aussicht gestellte Bezahlung sofort erfolge, machten auch geltend, bei den ausgesetzten Preisen überhaupt nicht bestehen zu können; insbesondere erklärten die Handwerker, nicht imstande zu sein, auf die beregte Angelegenheit einzugehen, falls ihnen nicht wenigstens zum Ankauf des Rohstoffs einige Barmittel vorgestreckt würden

Der Magistrat brachte daher in Anregung, es möchte doch die Kammer die zur Befriedigung der Lieferanten akkordierte Summe alsbald anweisen. Soweit aber diese noch nicht zur Begleichung aller berechtigten Forderungen hinreiche, müsse die ganze Kommunität eintreten; die Differenz könne als eine öffentliche Last betrachtet werden, die mit gemeinsamen Schultern zu tragen sei und sich leicht durch eine allgemeine Ausschreibung auf alle Einwohner hereinbringen lasse.

Die Kammer aber verwirft diesen Vorschlag. Sie will aus allen Einwendungen nur ersehen, dass Magistrat entweder keine Lust habe, etwas hierunter zu veranlassen, oder sich nicht zu helfen wisse. Sie hege, so schreibt sie, zu den Kaufleuten das gegründete Zutrauen, dass sie Vaterlandsliebe genug besässen, um die verlangten Bekleidungsstücke unterdessen gegen Lieferungsscheine herzugeben. Nur die Handwerker müssten sofort bezahlt werden, und dazu müsse die Kämmerei vorläufig Rat schaffen; über die Bestände der königlichen Kassen sei anderweit disponiert.

Der Magistrat wendet sich nunmehr an das Gouvernement, wird aber auch von diesem mit seinen Anträgen abgewiesen. Er wendet sich nochmals an die Kammer und stellt das Unvermögen der städtischen Kassen vor. Die Kammer indessen belegt ihn mit militärischer Exekution, für solange, bis er ihre Befehle erfüllt haben würde.

Trotz dessen verharrt die Stadtbehörde strikte auf ihrem Standpunkt. Sie bemerkt, gegenüber den sehr bestimmten Aeusserungen der Gewerbetreibenden bleibe ihr nichts übrig, als auch sie durch Exekution zu den ihnen auferlegten Leistungen anhalten zu lassen. In gegenwärtiger Situation — es hatte inzwischen die Belagerung der Stadt begonnen — sei dies freilich ein politisch bedenkliches Mittel; überdies aber auch ein aussichtsloses, da bei dem scharfen Bombardement jeder nur trachte, Leben und Eigentum in Sicherheit zu bringen. Höchstens noch Geld, „diese allgewaltige Triebfeder", werde in der nahrlosen Zeit einen Eindruck machen und zu dem gewünschten Ziele führen. Die Kammer werde daher wiederholt um solches gebeten, die Kämmerei könne gegenwärtig beim besten Willen nichts vorschiessen; denn sie habe bei jetzigen Zeitläuften keine Einnahmen, und ihre Bestände seien unbedeutend. Wohl aber solle versucht werden, in Ergänzung der regierungsseitig darzureichenden Mittel das etwa noch Fehlende durch eine Anleihe aufzubringen. Mehrere Mitglieder des Kollegiums

Aber alle Bemühungen kamen nunmehr zu spät; schon am 6. Dezember zeigte der Feind sich vor Breslau, und Götzen musste die Stadt verlassen, um nicht in derselben eingeschlossen und sonach an jeder weiteren Thätigkeit behindert zu werden [1]).

---

seien beauftragt, nochmals mit den Lieferungsinteressenten zusammenzutreten und jeden speciell zu befragen, wann er — Barzahlung vorausgesetzt — mit Abgabe der geforderten Stücke werde beginnen können.

Die erneute Vernehmung der Tuchkaufleute, Schuhmacher, Schneider, Hutmacher etc. ist auch baldigst erfolgt, ohne doch, wie vorauszusehen, wesentlich andere Resultate herbeizuführen, als die früheren Verhandlungen. Sofortige Vergütung des Gelieferten oder vorschussweise Gewährung des Rohmaterials ward nach wie vor als Bedingung angegeben, ohne die sich die verlangten Waren und Arbeiten nicht prästieren liessen.

Inzwischen hatte die Kammer doch einigermassen eingelenkt; allerdings nicht ohne wiederum zu betonen, wie sie von einer Weigerung der Gewerbetreibenden nicht zu überzeugen und daher auch nicht gesonnen sei, gegen diese mit exekutiven Massregeln vorzugehen. Nur gegenüber dem Magistrat wären solche am Platze gewesen, weil es ihm ganz am Willen gefehlt habe, durch aussergewöhnliche Bemühungen zu bewirken, was mit Gelde freilich leichter zu erreichen sei. Da es aber Magistrat jetzt wenigstens der Mühe wert halte, näher ins „Detail zu entrieren", so werde die gegen ihn verfügte Exekution wieder aufgehoben. Was die Sache selbst betreffe, so seien die königlichen Kassenbestände gegenwärtig durch ausserordentliche Mittel verstärkt worden, so dass aus denselben einige Beihülfe successive gewährt werden könne. Der Negotiierung einer städtischen Anleihe werde es unter bewandten Umständen wohl kaum bedürfen.

Auf magistratuales Ansuchen gelangten nunmehr — unterm 24. Dezember — 30000 Rthlr. vorschussweise zur Auszahlung, ein Betrag, von dem jedoch 12000 Rthlr. bald wieder an die (königliche) Serviskasse abgegeben werden mussten. Aus dem Residuum formierte der Magistrat eine besondere Militärbekleidungskasse und verwandte deren Bestände fortdauernd zur Ingangsetzung des Lieferungsgeschäftes, bis am 5. Januar 1807 die Uebergabe der Festung das letztere jäh unterbrach. Die rund 15330 Rthlr., die sich an jenem Termin noch unverausgabt in der Bekleidungskasse befanden, wurden interimistisch zur Generalkriegskostenkasse eingezogen, jedoch durch weitere Zahlungen an die Serviskasse allmählich bis auf 11770 Rthlr. reduziert.

(Cf. Acta des Magistrats Militair Bekleidung und Lieferung der erforderlichen Materialien für 12000 Mañ Im Jahre 1806 [betreffend]. Fürst v. Plesseschen Corps. 13. 161; auch Magistratsakten 2. 623, vol. 1, fol. 4, 110 und 58; 8. 17, vol. 12, fol. 106, 115, 117; 3. 10. 206, fol. 3^{v} und 10^{v}).

1) Nach dem erzwungenen Uebertritt des Fürsten v. Pless auf böhmisches Gebiet im Februar 1807 selbst zum Generalgouverneur ernannt, machte sich derselbe nachmals durch die heldenmütige Verteidigung von Glatz einen Namen. Mit dem Abschluss des Tilsiter „Friedens" aber trat jene interimistische Verwaltung Schlesiens inkraft, deren auf S. 17 dieser Arbeit gedacht ist: v. Massow (später v. Bismarck) wurde Generalcivil-, v. Grawert Militärkommissar der Provinz. (Akten des Königl. Staatsarchivs Rep. 199 (MR) Suppl. C 1.)

Bereits Mitte November einmal war feindliches Militär vor Breslaus Thoren erschienen, doch hatte es sich damals nur um ein Streifkorps gehandelt. Der erste Angriff Jérômes richtete sich gegen Gross-Glogau, welches als niederschlesische Festung dem französischen Operationsfeld am nächsten lag. Wahrscheinlich nur aufklärungshalber und in der Absicht einer Ueberrumpelung wurde von dort aus Kavallerie vorübergehend auch gegen Breslau beordert. Nachdem jedoch Glogau am 2. Dezember kapituliert hatte, wandte sich die Gesamtmacht des Gegners wider die schlesische Hauptstadt. Am 6. Dezember begann die Belagerung derselben und mit ihr ein Uebermass von kriegerischen Drangsalen, das bis in den November 1808 hinein anhalten und nicht allein die Kräfte eines grossen Teiles der Bürgerschaft erschöpfen, sondern auch die kommunale Finanzlage zu einer äusserst prekären gestalten sollte [1]).

Schon die Belagerung selbst und die Vorbereitung zu dieser stellte an die städtischen Kassen mehrfache Ansprüche. Vor allem galt es, die Kämmereigebäude thunlichst gegenüber einer zu erwartenden Beschiessung zu sichern. Es mussten für dieselben (wie für alle Häuser überhaupt) Wassertonnen angeschafft und in die Dachräume gebracht werden, um beim Zünden feindlicher Geschosse sogleich Löschmittel zur Hand zu haben. Die Fenster speciell der Kassenstuben und Depositorien waren, um die Einschlagsgefahr zu vermindern, mit Ziegeln und Wollzüchen auszusetzen, welch' letztere man von Tuchkaufleuten und Tuchmachern erborgte. Die Böden wurden zum nämlichen Behuf mit Pferdedünger belegt. Auch engagierte man Tagelöhner, Maurer- und Zimmergesellen, die sich ständig bereitzuhalten hatten,

---

1) Zu vergl. zu dem bisher Erwähnten ausser den S. 11 Anm. 1 citierten Autoren noch Acta Belagerung, Capitulation und Uebergabe der Stadt im Jahr 1806/07 9. 1. 7; „Schlesien ehedem und jetzt" (Zeitschrift, herausgegeben von Oelsner und Reiche), Jahrg. 1806, S. 829 ff.; Manso, Geschichte des Preussischen Staates, Bd. II, 2. Ausg., Frankfurt a. M. 1835, S. 269 fff. u. 330 fff.; v. Höpfner, Der Krieg von 1806 und 1807, Bd. II, 2. Aufl., Berlin 1855, S. 108, 324, 329 und Bd. IV, S. 1 fff.; v. Wiese, Die patriotische Thätigkeit des Grafen Götzen in Schlesien in den Jahren 1808 und 1809 (in „Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXVII, Breslau 1893, S. 28 ff.); Wahner, Oppeln in der Franzosenzeit (ebenda, Bd. XVII, S. 63 ff.); Weniger, Die Franzosen in Neumarkt 1806 und 1813 (ibidem, Bd. XXXVII, S. 1 f.).

bei entstehendem Brand- und Kugelschaden umgehend einzugreifen, ein ausbrechendes Feuer schon im Keim zu ersticken, dem Nachsturz gelockerter Mauerteile durch schleunigste Reparaturen vorzubeugen. Von den Strassen war stetig der sich häufende Schutt zu entfernen, um die Passage für die Spritzen freizumachen. All' diese Vorkehrungen kosteten Geld, rentierten aber insofern, als ohne dieselben noch grössere Verheerungen angerichtet, auch wohl Mühlen und Wasserkünste zum Stillstand gebracht worden wären, deren Erhaltung doch im öffentlichen Interesse dringend geboten erschien [1]).

Der angewandten Sorgfalt ungeachtet fiel übrigens der Bombardementsschaden noch erheblich genug aus [2]). Relativ wenige kommunale Gebäude blieben von ihm gänzlich verschont, und einige kleinere Baulichkeiten, wie das Zollhaus am Schweidnitzer Thor [3]), wurden völlig zerstört. Man musste die darin befindlichen Amtslokale und Dienstwohnungen räumen und für die Unterbringung der Beamten anderweit sorgen. Auch hierdurch wurde

---

1) Acta (d. Mag.) Vorsichts Maasreguln u. Feuer Lösch Anstalten bey der Belagerung 1806 [betreff.] 13. 91, fol. 10ᵛ ff. u. 12.

2) Nach amtlicher Taxierung, die nicht einmal alle in Betracht kommenden Grundstücke umfasste, stellte sich derselbe auf 9800 Rthlr. Und noch schlimmer waren die Bürgerhäuser heimgesucht worden, da insgesamt an Brand- etc. Unkosten 692 000 Rthlr. notiert wurden (266 000 im Bereiche der inneren Stadt, 426 000 in den Vorstädten).

Nun hätte freilich principienmässig die städtische, bezw. für die Vorstädte die Provinzial-Feuersocietät (S. 22, Anm. 3) all' diese Verluste ersetzen müssen. Auch leiteten wirklich in Vorbereitung der zu gewährenden Entschädigung die „Erbbeschauer" (bauverständige Leute, deren es drei für jedes Stadtviertel gab) ohne Säumen das Abschätzungsverfahren ein. Zur Repartition und Ausschreibung der hierbei ermittelten Summen aber kam es vorerst nicht, sie wurde ruhigeren Zeiten vorbehalten. Erst (1814 resp.) 1819 ist nachmals mit der Brandschadens-Bonifikation begonnen worden. Bis dahin hatte speciell die städtischen Schäden und Wiederherstellungskosten ausschliessend die Baukasse zu tragen.

(Acta d. Mag. die Aufnahme der Schaden-Taxe ingl. Bau und Reparatur des durch das Bombardement an den öffentlichen Stadt-Gebäuden . . . . . verursachten Schaden . . . . betreffend 11. 5. 4, insbes. fol. 3; Magistratsakten 11. 5. 8 und 11. 5. 13; Akten 2. 189, fol. 2 und 16ᵛ; Oelsner's „Schlesische Provinzialblätter", n. F., Bd. XVI, Breslau 1867, S. 73).

3) Nach „Schlesien ehedem und jetzt" (1806), S. 929 sollen bei der Vernichtung speciell mancher Accisehäuschen allerdings auch Ein- und Uebergriffe des preussischen Militärs mitgespielt haben.

die Kämmerei betroffen, die nunmehr entsprechende Gelasse in Privathäusern auf eigene Kosten zu mieten hatte.

Endlich trugen zur Erhöhung des finanziellen Aufwands teilweis auch noch die Leistungen bei, zu denen das Gouvernement die städtische Verwaltung heranzog. So wurde die letztere veranlasst, Brückenketten zur Festungsarmierung zu liefern, Dünger zur Verrammelung der Thore anfahren zu lassen, in der Nähe der Wälle belegene Kirchen zur Munitions- und Pulveraufnahme herzurichten, bei der Verproviantierung der Garnison mitzuwirken u. a. m. Erhielt die Kämmerei Auslagen dieser Art zwar im grossen und ganzen aus der Gouvernementskasse rückvergütet, so musste sie doch beständig Vorschuss gewähren; und manches, was eigentlich auf königliche Rechnung zu beschaffen war, geriet im Drange der Geschäfte ganz in Vergessenheit und verblieb so endgültig zu Lasten der Stadt[1]).

Immerhin hielten sich — vom eigentlichen Materialschaden (S. 205, Anm. 2) abgesehen! — die Kosten, die durch die Belagerung verursacht wurden, noch in engeren Grenzen. Sie beliefen sich auf wenig über 2500 Rthlr., einen Betrag, der die Zahlungsfähigkeit der Kämmerei nicht überstieg und sehr wohl aus deren laufenden, regulären Intraden mit gedeckt werden konnte[2]). — Anders die Ausgaben, die der Stadt nach erfolgter Kapitulation (5. Januar 1807) bevorstanden. Zur Bestreitung der exorbitanten Summen, mit denen französische Forderungen[3]) befriedigt werden mussten, reichten die regelmässigen Einkünfte der städtischen Kassen bei weitem nicht hin. Jetzt wurden aussergewöhnliche Mittel erforderlich; und sie zu beschaffen und zu verrechnen, ward neben der Kämmerei eine besondere Kasse eingerichtet: Die Generalkriegskostenkasse. Ihre Ausgaben und Ein-

---

1) Acta d. Mag. [betreff.] Providirung der Stadt und Gouvernements-Verfügungen während der Belagerung 1806 13. 88, vol. 1, namentlich fol. 48f. u. 50, vol. 2, fol. 27, 60, 70 u. 78fff.; Acta betreffend die Natural-Beköstigung der Breslauschen Garnison in dem Kriegs-Jahre 1806 13. 104, bes. fol. 4; Acta Pferde Schuppen Bau während der Belagerung 1806 13. 13, fol. 15vff.

2) S. die Kämmereihauptrechnungen pro 1806, 1807 und 1808, sub tit. „An Remission", „An Publiquen Kosten" und „Insgemein".

3) Ueber diese Forderungen im allgemeinen — mit Bezug auf das Ganze des preussischen Staates: Duncker, Aus der Zeit Friedrichs des Grossen und Friedrich Wilhelms III. (Leipzig 1876) S. 501 fff.

nahmen sind es allein, die uns im Folgenden noch zu beschäftigen haben [4]).

4) Wiederholt sei daran erinnert, dass seit Begründung der Generalkriegskostenkasse als „Sonderkasse" die kriegerischen Ereignisse die Kämmerei unmittelbar nicht

[Zur folgenden Seite!] Eingänge	Nach dem Etat pro 1806/07	Nach der Rechnung pro 1808/09	Plus	Minus	„Remarquen" (des Magistrats)
1. An Beständigen Cammeral Gefällen	3 183	2 163	„	1 020	Sind gebliebene Reste.
2. „ Unbeständigen dergl. . . .	21 807	16 001	„	5 806	desgleichen.
3. „ Leinwand Amts-Gefällen . . .	2 045	1 627	„	418	
4. Vom Schroot Amte	603	480	„	123	
5. An Marcktrecht Geld	2 997	5 638	2641	„	
6. Von denen Stadtzöllen	30 791	23 092	„	7 699	
7. „ Drey Vierdungen, Zwölf und Biergroschen	7 240	5 951	„	1 289	
8. An Hopfen Geld von den Kretschmern	5 310	4 575	„	735	
9. „ Wasser, Ufer-Zoll u. Holz Stellegeld	5 202	6 959	1757	„	
10. „ Fischzoll	698	812	114	„	Ist Folge des gesunckenen Handels und Wandels.
11. „ Crahngeld	4 303	2 957	„	1 346	
12. „ Wein Schanck und Brandwein Zoll	3 833	1 942	„	1 891	
13. „ Wage-, Röthezeichen und Laagergeld	33 236	26 643	„	6 593	
14. „ Kalck Amts Gefällen	1 098	78	„	1 020	
15. „ Pechgeld	233	216	„	17	
16. Vom Gewicht Aichten aus der Waage	62	43	„	19	
17. „ Röthe Fass-Brennen . . .	62	5	„	57	
18. An Fisch Amts Gefällen	189	28	„	161	
19. „ Maas- und Garten Geld . . .	526	351	„	175	
20. „ Eisgruben Zinss	35	100	65	„	
21. „ Pachten Geld von denen Cämmerey Güthern	10 231	6 598	„	3 633	Sind Reste.
22. „ „ für das Kelleramt . .	2 915	2 080	„	835	Als minderes Pachtquantum.
23. „ „ [von] separirten Aecker und Wiesen	3 657	4 448	791	„	
24. „ „ [von] denen Mühlen p.	16 344	13 052	„	3 292	Als verringertes Pachtgeld.
25. An Interessen	953	883	„	70	
26. „ Forst Ueberschuss	2	2	„	„	
27. „ Mieth Zinss von denen Herren Wohnungen	1 140	1 115	„	25	
28. „ Verschiedenen Gefällen . . .	4 852	4 585	„	267	
29. Von denen Ziegeleyen	3 000	2 250	„	750	
30. An Gewichts Gefällen, Laudemien Loslassung und Abzugs Geldern	2 829	124	„	2 705	
31. „ Insgemein	3 911	4 490	579	„	
Summa der Einnahme	173 287	139 288	5947	39 946	
				5 947	Plus ab
				33 999	Minus.

mehr berührten (cf. S. 12 und 60). Sie empfand den Druck derselben zunächst nur noch indirekt, insofern, als ihre ordinären Bezüge und Hebungen merklich zurückgingen, und auch die ordinären Ausgaben in einzelnen Punkten eine Vermehrung erfuhren: So bei den publiken Kosten, den Schreibmaterialien, dem Marstall, dem Buchdrucker- und Buchbinderlohn; so endlich bei den Inquisitionskosten, die wohl deshalb nennenswert stiegen, weil viel Gesindel sich damals nach der Hauptstadt zog, in der Absicht, dort bei der allgemeinen Verwirrung im Trüben fischen zu können (zu vergl. Magistratsakten 2. 157, vol. 4, fol. 23ᵛ). Da jedoch das Ausgabe-Plus durch Zurückhaltung an anderer Stelle (Baukosten, Manufakturfonds, Dispositionsgelder) überwiegend wieder wett gemacht wurde, so blieb als wichtigster Einfluss des Krieges auf das reguläre Finanzwesen nur die Einnahmeminderung übrig.

Dieses Einnahmerückgangs ist schon früher öfters gedacht worden. Hier sei ergänzend noch eine Uebersicht beigefügt, welche denselben näher veranschaulicht. Laut Akten 2. 189, fol. 22ᵛ u. 23 betrugen die (belangreichsten) Eingänge:

— S. die Tabelle auf S. 207. —

Es hatte also die Kämmerei bei nahezu allen Einnahmeposten einen Ausfall zu verzeichnen, nur nicht bei jenen Intraden, die, wie das Marktrecht, mit der Befriedigung alltäglicher Lebensbedürfnisse zusammenhingen. Diese vergrösserten sich, weil der kleine Verkehr in der Stadt infolge der starken Besatzung zunahm, vermochten aber freilich nicht, das sonstige bedeutende Deficit auszugleichen.

Direkte Beziehungen der Kriegsfinanzen zur Kämmerei traten erst zu Tage, als mit Ende August 1810 die Generalkriegskostenkasse aufgelöst wurde (s. den Schluss des Abschnitts). Und zwar äusserten sich jene Beziehungen u. a. darin, dass nunmehr der Interessentitel der Kämmereihauptrechnung (pro 1810/11) mit einem Schlage aufs beträchtlichste anschwoll. Es waren eben die Kriegsschulden, die bis dahin die Generalkriegskostenkasse verzinsen musste, jetzt von der Kämmerei übernommen worden. Andererseits kamen dieser nun auch gewisse „königliche Hülfsgelder“ zu gute, Ueberträge für indirekte Kriegsimposte (II 3), welche vordem der ersteren zugeflossen waren.

I.

Die Kriegsausgaben.

Die Festung war kaum übergeben und das erste feindliche Militär in sie eingerückt, als ein französischer Oberst dem Magistrat die Eröffnung machte, derselbe habe bis zum Abend des Tages (7. Januar) eine Summe von 125000 Rthlrn. für den Prinzen Jérôme bereitzustellen; der Betrag sei dazu bestimmt, den Offizieren und Truppen, die bei der Belagerung mitgewirkt hätten, Gratifikationen zu gewähren; der Abmarsch des Belagerungskorps, welches bestimmungsgemäss zum grossen Teil nur honoris causa die Stadt passieren solle, hinge von der raschen Berichtigung des Geforderten ab. — Im Augenblick sah sich die städtische Verwaltung wohl oder übel zur Nachgiebigkeit gezwungen. Nachdem die Stadtverordneten eingewilligt, unter Vorbehalt künftiger Ausschreibung ein Kapital zu 5 Proz. für den gedachten Zweck zu entleihen, wandte man sich wegen Effektuierung des Darlehens zunächst an die Kaufmannschaft. Diese versammelte sich auf der Börse, vermochte jedoch vorerst nur 50000 Rthlr. zusammenzubringen. Inzwischen aber erschien ein Notificatorium des feindlichen Kommandanten, nach welchem keinerlei Requisition respektiert werden durfte, die nicht vom Prinzen Jérôme oder dem Generalstabschef Hedouville amtlich genehmigt sei; eine Verordnung, die bald darauf dahin modifiziert wurde, dass die Autorisation durch den Intendanten von Breslau und Oberschlesien, Anglés, oder den Kriegskommissar Maupetit zu erfolgen habe. Daraufhin entsandte nun der Magistrat sofort eine Deputation an Hedouville, um wegen der 125000 Rthlr. Verhaltungsbefehle zu erbitten. Hedouville erklärte zwar, um jene Angelegenheit zu wissen, äusserte aber, es werde noch vom Prinzen abhängen,

ob dieselbe weiter verfolgt werden solle, da es sich dabei eigentlich nur um einen Vorschlag des Generals Vandamme handle. Schliesslich ward auf Hedouville's Fürsprache von der ganzen Forderung Abstand genommen [1]).

1. War sonach die Stadt specieller Brandschatzung glücklich entgangen, so konnte sie sich doch nicht der allgemeinen Kontribution entziehen, die wenig später dem gesamten Kammerbezirke abverlangt wurde [2]). Von deren Auferlegung benachrichtigte den Magistrat offiziell die Kriegs- und Domänenkammer, unter Hinweis auf ein kaiserliches, am 12. Januar zu Warschau erlassenes Dekret nachstehenden Inhalts:

„Wir haben befohlen und befehlen folgendes:

1ter Artickel.

Das Breslauer Departement bezahlt eine Kriegs-Contribution von 18. Millionen Franken.

2ter Artickel.

Von Dato der Besitznehmung, werden die Contributionen für uns ausgehoben, die Justiz wird in Unserem Nahmen administrirt, die Beamten werden in ihren Posten bestätigt und werden den nämlichen Eid der Treue leisten, welchen die Berliner Beamten geleistet.

3ter Artickel.

Die gewöhnlichen Auflagen [3]), gehören nicht zur Kriegs-Contribution, doch werden die Requisitionen welche zur Bekleidung und in Standsetzung Unserer Truppen gemacht werden, davon abgezogen.

---

1) Magistratsakten 13. 207, vol. 1, fol. 21 ff. und 35; hierzu „Amtliche Bekanntmachungen 1807/08" (Stadtbibliothek Yb 483, fol. 3 u. 5/6).

2) [Akten des Magistrats betreff.] Contribution Generalia 13. 207, vol. 1, 2 u. 3; „Schlesische Provinzialblätter", herausg. von Streit u. Zimmermann, Bd. XLV (Breslau 1807), S. 227 ff.; Manso, Geschichte des preussischen Staates, Bd. II, S. 281; Krug und Bergius, Geschichte der Communalschulden in der Provinz Schlesien im ersten Viertel dieses Jahrhunderts (in „Schlesische Provinzialblätter", n. F., Bd. VI, S. 67 f.; Linke, Zur Geschichte Breslaus in den Jahren 1807 und 1808 (in „Jahresbericht des Realgymnasiums am Zwinger zu Breslau", 1894, S. 7.)

3) Die regulären Staatssteuern, welche — nach Beschlagnahme der königlichen Kassen durch den Feind — ja gleichfalls in französische Hände flossen. (Cf. Art. IX der Breslauer Kapitulationsbedingungen, mitgeteilt in Akten 9. 1. 7, fol. 60 f. und bei Thiele, l. c., S. 162 ff.)

4ter Artickel.

Auf Rechnung der genannten Contribution werden folgende Requisitionen aufs schleunigste ausgeschrieben

1. Tücher um 30 000 Capot-Röcke zu machen
2. Leinwand zur Verfertigung von 150 000 Hemden,
3. Leder, oder auch 150 000 Paar Schue
4. 1500 Pferde, zum Behuf der Dragoner, Husaren und Artillerie-Equipage. Der Preiss dieser Artickel wird durch den General-Intendanten bestimmt werden.

5ter Artickel.

Der General-Major und der General Intendant der Armee sind verpflichtet dieses Decret vollziehen zu lassen.

Napoléon."

Unterm 25. Januar erging alsdenn vom Indendanten Anglés die Bekanntmachung, dass auf die Stadt Breslau von jener Kontribution der 18 Millionen Francs oder 4 864 864 Rthlr. eine Quote von 354 300 Rthlrn. entfalle. Man hatte, nach Massgabe der Ertrags- und Vermögensverhältnisse, das Gesamtquantum der Ausschreibung in der Art auf die einzelnen Glieder des Kammerbezirkes umgelegt, dass die Landkreise [1]) $^6/_7$, die Städte $^1/_7$ desselben aufbringen sollten. Von dem städtischen Anteil aber musste Breslau wieder die Hälfte, von der ganzen Summe also $^1/_{14}$, für sich allein übernehmen [2]). Der Intendant wies darauf hin, dass Magistrat den betreffenden Betrag entsprechend auf die Bürger weiter zu repartieren und sich gefasst zu halten habe, denselben, sobald er verlangt werde, sogleich zu bezahlen.

Alle diese Bestimmungen schienen klar und deutlich. Nur Artikel 3 des Dekrets, wonach gewisse Requisitionen auf die

1) D. h. also die Dörfer und Dominien — mit Ausschluss jedoch der eigentlichen Kämmereigüter; die letzteren blieben hier sowohl, wie bei der unter 2 zu besprechenden Wald- und Uebertragssteuer ausser Ansatz, weil sie einen Bestandteil des städtischen Vermögens repräsentierten. Der Landbesitz der Kirchen, Schulen, Stiftungen und Hospitäler erfreute sich solcher Befreiung nicht. Hinsichtlich der Staatsdomänen siehe weiter unten, im Text. (Zu vergl. Acta d. Mag. die Kriegs-Contribution von denen Cämmerey Güthern . . . . betreffend 3. 2. 68; Akten 13. 207, vol. 1, fol. 64; Acta von der Kriegs-Contribution der Hospital-Güther . . . . nebst denen dazu gehörigen Dorffschaften 9. 3. 59).

2) Der gewählte Verteilungsmodus wurde zunächst als provisorisch bezeichnet, auch nicht ganz strikte in Anwendung gebracht, sonst hätte Breslau nicht 354 300, sondern nur 347 490 Rthlr. beizutragen brauchen.

bare Geld-Kontribution Anrechnung finden sollten, konnte zu Zweifeln Anlass geben. Und thatsächlich knüpften sich an diesen Passus sehr bald erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der französischen Administration und der Stadtbehörde. Während nämlich die erstere ein offenbares Interesse daran hatte, jenen Worten des Erlasses die denkbar engste Auslegung zu geben und sonach nur wenige Lieferungen — solche, die unmittelbar die Equipierung der Truppen betrafen — für kompensabel mit der Kontribution zu erklären, versuchte der Magistrat begreiflicherweise, die entgegengesetzte Ansicht zur Geltung zu bringen. Er hatte bis Mitte Februar 60 000 Rthlr. bar an die französischen Empfänger berichtigt, daneben aber bis Ende Juli Schuhe für 36 000, Tuche für 179 000, Sättel und Geschirre für 8500, Magazinsäcke für 4900, Serge[1]), Schaufeln, Picken, Haueisen für 34 600, endlich Branntwein für 22 600 Rthlr. im gegnerischen Auftrag beschaffen müssen. Und er glaubte daher, von der Kontributionssumme jetzt höchstens noch 8700 Rthlr. schuldig zu sein. Der französische Intendant jedoch berechnete 49 200 Rthlr. an noch zu begleichenden Ausständen und berief sich hierbei auf eine unmittelbare Entscheidung des Kaisers, derzufolge viele der gelieferten Gegenstände lediglich einen örtlichen Kriegsaufwand darstellten, der mit der Kontribution nichts zu thun habe. Er empfahl der Stadt gleichzeitig, wegen Abführung dieses Restes das Nötige zu verfügen, weil ein noch längeres Zögern das Schicksal derselben nur verschlimmern könnte. Da alle Gegenvorstellungen fruchtlos blieben, so entschloss sich der Magistrat am 11. August, noch einmal wenigstens 10000 Rthlr. auf ferneren Abschlag der Kontribution aus der Kriegskostenkasse verabfolgen zu lassen. Mehr zu prästieren sei er ausser stande, da die fortlaufenden täglichen Zahlungen ohnehin die paraten Bestände bis zum letzten Heller in Anspruch nähmen.

Es änderte nur wenig an der Lage der Dinge, dass mit dem 30. September 1807 die Rückstände der Kontribution allesamt von der Kammer berichtigt wurden. Für Breslau hatte dies Ereignis lediglich die Folge, dass sich die Stadt, soweit sie an jenen Rückständen beteiligt war, nun nicht mehr mit den französischen, sondern mit den preussischen Behörden zu berechnen

1) Seiden- und Wollatlas.

hatte. Die regierungsseitig vollzogene Tilgung der Reste hing mit dem Tilsiter Frieden bezw. der Königsberger Konvention vom 12. Juli [1]) zusammen, in welcher der Abzug der Besatzungstruppen an die Bedingung geknüpft war, dass die noch ausstehenden französischen Forderungen volle Befriedigung fänden; ihre Bezahlung sollte dann als geschehen angenommen werden, wenn genügende Sicherstellung für dieselbe geboten würde. Die Breslauer Kammer hatte nun diesem Erfordernis in der Art entsprochen, dass sie die Kaufmannschaft veranlasste, den noch vorhandenen Fehlbetrag durch Ausstellung von Wechseln zu decken. Die Wechsel sollten nachher mit Hülfe der kurrenten landesherrlichen Steuern [2]), sowie der noch nachträglich eingehenden Kontributionsreste eingelöst werden, auf deren Beitreibung von den pflichtigen Kreisen und Städten mit allem Nachdruck zu halten sei. Bis zur völligen Abwickelung des Wechselgeschäftes blieben den Kaufleuten Pfandbriefe verhaftet, die in den öffenlichen Depositorien von der Regierung waren beschlagnahmt worden [3]).

---

1) Manso, l. c., Bd. III, S. 3 fff.; v. Höpfner, l. c., Bd. III, S. 707 fff.; Nasse in v. Sybel's „Historischer Zeitschrift", Bd. XXVI (München 1871), S. 282 f.; Duncker, Aus der Zeit Friedrichs des Grossen und Friedrich Wilhelms III., S. 282 f., 285, 506 ff.; Hassel, Geschichte der Preussischen Politik 1807 bis 1815, Teil I (Leipzig 1881), S. 1 fff.; Oncken, Das Zeitalter der Revolution, des Kaiserreiches und der Befreiungskriege, Bd. II (Berlin 1886), S. 406 f.; Lehmann, Freiherr vom Stein, Teil II (Leipzig 1903), S. 116 ff.; Linke, l. c., S. 8 f.; derselbe, in der „Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens", Bd. XXXV, S. 1; Akten des königl. Staatsarchivs Rep. 199 (M R) Suppl. C 1, fol. 27 ff., bes. 30^{v} u. 31 f.

2) Die Steuern hätten nach geschlossenem Frieden eigentlich wieder der preussischen Regierung gehören müssen. Dieselben wurden indessen sehr bald von neuem zu den französischen Kassen gezogen und ihre Verwendung zur Wechselschuldentilgung damit illusorisch gemacht. Man verlangte sogar, dass die zum genannten Behuf daraus bereits verausgabten Beträge von der Kammer zurückerstattet würden. Um so grösseren Wert musste die letztere nun auf das zweite zur Wechseldeckung in Aussicht genommene Mittel legen, auf die Einziehung der Kontributions-Aussenstände. (Magistratsakten 13. 207, vol. 2, fol. 82^{v}, 87, 95 fff., 173 f.; Akten 2. 623, vol. 2, fol. 214; hierzu „Amtliche Bekanntmachungen", Yb 483, fol. 19.)

3) In Summa beliefen sich die Vorschüsse, welche die Kaufmannschaft damals der Kammer für den gedachten Zweck in sicher dankenswerter Weise gewährte, auf 840 000 Rthlr.; davon waren 600 000 Rthlr. geleistet in Wechseln, und ausserdem 240 000 Rthlr. in bar. (Magistratsakten 2. 623, vol. 1, fol. 73; 13. 207, vol. 2, fol. 173; Moriz-Eichborn, Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 175 Jahren, ein schlesischer Beitrag zur vaterländischen Wirtschaftsgeschichte, Breslau 1903, S. 152 bis 159).

Die Hoffnung indessen, die man in Schlesien auf dieses Arrangement gesetzt hatte, erfüllte sich nicht. Die französische Intendantur strich das Empfangene ein, aber — der Feind blieb im Lande. Gewalt ging vor Recht, Verträge bedeuteten nichts in jenen Zeiten der Willkürherrschaft[1]). Auch auf Breslau lastete nach wie vor der Druck der Okkupation, und dieser Druck erschöpfte die Generalkriegskostenkasse in dem Grade, dass an weitere Abzahlungen auf die Kontribution gar nicht zu denken war. Wohl drängte die Kammer, die ja selbst barer Mittel zur Abfindung der Kaufleute dringend bedurfte, wiederholt zur Erfüllung dieser alten Verbindlichkeiten; der Magistrat aber vermochte nicht, ihren diesbezüglichen Befehlen Folge zu geben. Wie früher die französische Verwaltung, so verwies er nun auch die Kammer auf die von ihm geleisteten Lieferungen und deutete überdies auf erhebliche „Vorschüsse" hin, die Breslau fortdauernd dem platten Lande zu machen gezwungen sei. Noch im Dezember 1809, nach längst wiederhergestellter Ruhe und Ordnung, schuldete die Stadt der Regierung an Kontributionsresten 65 967 Rthlr.[2]); eine Summe, die darum noch höher war als selbst die vordem von Anglés geforderte, weil sich die Anrechnungsgrundsätze inmittels noch mehr zu ungunsten des Magistrates verschoben hatten[3]).

2. Leider bildeten die eben erwähnten Reste noch nicht einmal das einzige Residuum, mit welchem sich Breslau im Verzuge befand. Die Stadt war vielmehr, obschon bereits die erste allgemeine Kriegsauflage ihr Können überstieg, das Opfer noch zweier weiteren ergänzenden Ausschreibungen geworden. Erstens hatte man bei Repartierung der Kontribution zunächst auch die königlichen Domänen mit angezogen; das wurde nachher geändert und der Anteil der frei zu belassenden Staatsgüter noch den übrigen Pflichtigen zugeschoben. Ausserdem war von Napoleon ein extraordinärer Holzeinschlag in den königlichen Forsten veordnet worden; später jedoch gestattete der Kaiser,

---

1) Linke, in der „Zeitschrift", l. c., S. 2; ebenda Bd. II, S. 104 und 108 f.

2) Acta (d. Mag.) die Bezahlung der Krieges-Steuer-Reste betreffend 3. 10. 206, fol. 1 ff.; Akten 2. 189, fol. 15.

3) Der französische Generalintendant Daru in Berlin liess schliesslich nur die Schuhe mit 36 000, die Tuche mit 173 792, die Sättel und Geschirre mit 8541 Rthlrn. als kompensationsfähig mit der Kontribution passieren.

diesen Einschlag durch bare Zahlung von 1 200 000 Franken abzulösen. Zur Reluition sollten teils die regelmässigen Forsteinkünfte verwendet werden, teils die Güter der Geistlichkeit und Kommenderien besonders beitragen; das danach aber noch Fehlende aufzubringen, lag wieder dem ganzen Departement ob. So konnte auch Breslau nicht von der Verpflichtung entbunden werden, zu all' diesen Nachträgen das Seine hinzuzuthun; es kamen auf Rechnung der Stadt 12 860 Rthlr. zu stehen, die im amtlichen Verkehr kurzweg als Waldsteuer bezeichnet wurden.

Hierzu aber traten zweitens noch andere 18 060 Rthlr., welche gleichfalls von gewissen bei der ursprünglichen Kontributionsumlage entstandenen Ausfällen herrührten. Um nämlich die Beitragsquoten der einzelnen Kreise und Städte nicht allzu beträchtlich werden zu lassen, hatte die Kammer das Quantum von 18 Millionen Frcs. im Anfang auf möglichst viele Schultern verteilen wollen; und sie hatte demgemäss ihre Repartition auch auf Neuschlesien, einige dem König von Bayern gehörende Güter, schliesslich auf die Städte Silberberg, Glatz und Kosel mit ausgedehnt, die vom Feinde nicht erobert bezw. an ihn nicht übergeben worden waren. Die Kammer gab sich hierbei der Erwartung hin, dass die letztgedachten Quoten, falls sie nicht beigetrieben werden könnten oder sollten, von der französischen Behörde wohl würden niedergeschlagen werden. Jener erhoffte und mehrfach erbetene Erlass trat indessen nicht ein, und so blieb nichts übrig, als auch dieses Minus noch den übrigen Teilen des Kammerbezirkes aufzubürden. Die oben genannten 18 060 Rthlr. stellten den Anteil dar, den Breslau an solcher Uebertragssteuer auf sich zu nehmen hatte.

Der Magistrat erkannte die Pflicht der Stadt, auch die Wald- und Uebertragssteuer tragen zu helfen, im Princip ohne weiteres an. Aber eine prompte Erlegung des Steuerbetrags war im Moment natürlich genau so unmöglich, wie eine Begleichung der sonstigen Kontributionsrückstände. Vergebens mahnte und drohte die Kammer; all' ihren Anordnungen wurde stets das „absoluteste Unvermögen" entgegengehalten.

Schon am 11. November 1807 schrieb der Magistrat — der sich dieserhalb auch mit den Repräsentanten ins Einvernehmen gesetzt hatte — an die Regierung: Wären unsere Kräfte so stark wie unser guter Wille, so würden wir keinen Augenblick säumen,

die verlangten (12 860 + 18 060 =) 30 920 Rthlr. einzusenden. Da aber dieses leider nicht der Fall ist, so sehen wir uns durch die Not gedrungen, Ew. Königlichen Majestät ohne Rückhalt zu erklären, dass wir jenem „Injuncto" zu genügen schlechterdings nicht imstande sind. Wir haben nur zwei Mittel, die geforderten Summen aufzubringen: Entweder wir veranstalten befohlenermassen eine neue Ausschreibung auf die Bürgerschaft [1]), oder wir leisten die verlangten Zahlungen aus unserer Generalkriegskostenkasse. Beide Mittel sind unanwendbar. Die Stadtverordneten, denen wir von den nachträglichen Forderungen an die hiesige Kommunität die nötige Kenntnis gegeben, haben gegen jede jetzt vorzunehmende neue Ausschreibung protestiert, und wir können nicht leugnen, dass ihre Gründe erheblich sind, und dass in der That nach unserer pflichtgemässen Ueberzeugung solche Ausschreibung gegenwärtig erfolglos sein dürfte. Der erlittene ansehnliche Bombardementsschaden, die bereits entrichtete Hauptkontribution, vor allem aber die nun schon zehn volle Monate dauernde, Mark und Blut aussaugende Einquartierung haben die Bürgerschaft ruiniert. Der Wohlhabende ist arm, der Arme ein Bettler geworden. Noch sind viele Einwohner mit der ersten Kontribution im Rest; welches Resultat lässt sich bei solchen Umständen von einer weiteren Repartierung erwarten? Wir müssten 60 000 Rthlr. ausschreiben, um auf 30 000 nur mit einiger Sicherheit rechnen zu können. Unsere Generalkriegskostenkasse aber ist ebensowenig vermögend, vor den Riss zu treten. Sie hat für ihre ungeheuren, nur zu wohl bekannten kurrenten Ausgaben ihr Letztes dahingegeben, ihre gänzliche Auflösung ist nahe. 400 000 Rthlr. haben wir bereits als Darlehen zu 5 Proz. Zinsen aufgenommen [2]); von einer neuen Anleihe kann, solange die jetzigen Verhältnisse vorhalten, gar nicht die Rede sein. In dieser trostlosen Lage bleibt uns daher, wenn Ew. Königliche Majestät die verlangten 30 920 Rthlr. nicht sollten stunden können, kein anderer Ausweg, als nach dem Votum der Stadtverordneten das Land in Anspruch zu nehmen und darauf anzutragen: Dass letzteres à conto der beträchtlichen Leistungen, die wir für dasselbe erbracht haben, die in Rede stehenden 30 920 Rthlr. für uns prästiere.

1) Bereits die Hauptkontribution von 354 300 Rthlrn. war auf die Bürger ausgeschrieben worden — s. sub II dieses Abschnitts.

2) Cf. unter II.

Und von diesem, von vornherein vertretenen Standpunkt war die städtische Verwaltung auch später nicht abzubringen: Wir können nicht zahlen, wenn uns das Land nicht entschädigt — dies war das Alpha und Omega aller magistratualen Berichte, die in Sachen der Wald- und Uebertragssteuer an die königlichen Behörden erstattet wurden[1]).

3. Jene viel berufenen Auslagen nun, welche die Stadt für die Landkreise gemacht haben wollte, standen in engster Beziehung zu den feindlichen Requisitionen[2]), demjenigen Teile der Kriegslasten, der für die Betroffenen weitaus am schwersten wog, schwerer noch, als die Kontributionen zusammengenommen. Requiriert wurde schlechterdings alles, was der Feind sei es zu militärischen Zwecken, sei es zum Unterhalt brauchte; die Armee operierte und lebte durchweg auf Kosten der Provinz, der besetzten Orte und Landesteile. Es erstreckten sich daher — für Breslau — die Requisitionen keineswegs nur auf die oben schon erwähnten Objekte, wie Schuhe, Tuche, Sättel, Säcke, Serge, Schaufeln, Hacken und Branntwein; sondern neben und ausser diesen Gewerbs- und Handelsartikeln umfassten sie in weiterem Sinne vor allem auch: Quartier und Verpflegung für die Truppen, Tafelgelder und Extrahaushaltungskosten für die Generale und Obersten, Lazarette für die Verwundeten und Erkrankten.

Speciell die städtischen Kassen berührten freilich nicht alle diese Erfordernisse in vollkommen gleichem Grade. Die allgemeine Militär-Bequartierung und -Beköstigung lag den einzelnen Bürgern oder Hauseigentümern als solchen ob, auf welche die

---

1) Zum Vorstehenden zu vergleichen: Acta Contribution Generalia 13. 207, vol. 2; Magistratsakten 3. 2. 68, vol. 1, fol. 40; 3. 10. 206, fol. 1 ff.; 2. 189, fol. 15.

2) Akten 13. 207, vol. 1, fol. 72 ff. und 274 ff., vol. 2, fol. 4 und 6, 77 ff., 160 ff., 138 fff., 179, 181 fff.; Acta die Einrichtung des bairschen Lazareths betreffende 13. 213, vol. 1; Acta die zu legenden Berechnung der Garnison Verpflegungs und anderen Einquartirungs Kosten anlangend 13. 79; Acta betreffend 1. die Einrichtung der Baraquen Läger und denen von der Stadt hierzu zu leistenden Praestationen; 2. die Einrichtung der Cavallerie Stallungen 13. 203, vol. 1, 2 u. 3; Acta betreffend die Kosten der beiden im Lager zu Lissa u. hier am Geburts Tage des Kaiser Napoleon abgebrandten Feuerwerke 12. 4. 228; Acta enthaltend alle Krieges-Schäden während der feindlichen Occupation 3. 1. 12; Akten des Staatsarchivs Rep. 14 (P A) VII 121 p, fol. 105 ff.; Linke, im „Jahresbericht des Realgymnasiums am Zwinger", S. 7 ff.

Serviskommission die naturale Einquartierung so gleichmässig wie möglich verteilte[1]). Die Generalkriegskostenkasse hatte nur insoweit hinzuzutreten, als es sich um die Belegung von Kämmereigebäuden handelte, oder als Militär-Werkstätten, Bureaus, Arrestanten u. dergl. in Frage kamen. Sonach partizipierte die Stadt am eigentlichen Einquartierungsaufwand nur mit einem Bruchteil, mit etwa 5 bis 8 Prozent[2]). Dass in den ersten Wochen nach der Kapitulation, in den Monaten Januar und Februar, zur Erleichterung der arg bedrängten Hauswirte auch Brot und Fleisch für die ganze Garnison aus städtischen Mitteln dargereicht wurden, stellte eine Ausnahme-Massregel dar.

Anders hingegen verhielt es sich mit den an zweiter und dritter Stelle genannten Tafelgeldern, Haushaltsbedürfnissen und Lazarettetablissements. Diese entfielen samt und sonders auf specifisch städtische Rechnung und figurierten daselbst mit sehr beträchtlichen Summen. Die Blessierten und Kranken konnten aus sanitären Gründen nicht in Bürgerhäusern verbleiben, sondern mussten behufs rationeller Behandlung in grösseren Räumen zusammengelegt werden. Die Generale und Obersten aber machten im Hinblick auf ihre Verpflegung so extravagante Ansprüche — Jérôme z. B. wünschte täglich in Rotwein zu baden![3]) — dass deren Befriedigung nur eben auf gemeinsame Kosten zu ermöglichen war. Den „Authoritaeten" also gewährte der Wirt nur Quartier, ihre weitere Versorgung nahm die Stadt in die Hand. Sie zahlte an dieselben Kost- oder Tafelgelder, an Jérôme 200, an die übrigen höheren Führer 10 bis 40 Rthlr. pro Tag[4]); und sie trug überdies die sonstigen besonderen Haushaltungsausgaben

---

1) Die (königliche) Serviskommission (S. 60, Anm. 2 a. E.), die sich während des Krieges zu einem Einquartierungskomitee erweiterte, stand stets und namentlich für die Dauer der Okkupation in engster Fühlung mit dem Magistrat.

2) Nach einer Uebersicht aus dem Dezember 1809 bezifferte sich die in den Jahren 1807 und 1808 von ganz Breslau getragene, gewöhnliche Einquartierungslast auf (1 769 089 + 147 231 =) 1 916 320 Rthlr.; davon kamen à conto der Kriegskostenkasse eben 147 231 Rthlr., also der 13. Teil zu stehen. (S. weiter unten, sub III, gegen Schluß; zu vergl. ferner Akten 13. 79, fol. 24 u. 35, 36 u. 46.)

3) Thiele, Belagerung, S. 167.

4) Die Sätze für diese Tischgelder, welche eine ursprünglich (und auch später noch zuweilen) in natura zu reichende luxuriöse Beköstigung ablösen sollten, wechselten öfters und nahmen im ganzen nach dem Ende der Kriegszeit hin ab. Die 200 Rthlr. für den Höchstkommandierenden erlitten jedoch keine Veränderung.

der Generalität, stellte Lohndiener, Köche, Aufwartefrauen, schaffte Möbel und Geschirre an, lieferte Brennholz, Lichte, Besen, kurz die verschiedensten, zahlreichsten, „unglaublichsten" Gegenstände.

Die übrigen schlesischen Städte [1]), sowie die Dörfer und Rittergüter [2]) erfuhren allgemein ein ähnliches Schicksal; auch sie hatten vielerlei zu gestellen und herzugeben, Fuhren, Fourage, Lebensmittel; auch sie waren ferner mit Offizieren und Mannschaften überlegt, zur Lazarettunterhaltung gleichfalls verbunden. Immerhin brachten es die Umstände mit sich, dass ihre Belastung — relativ — leichter ausfiel wie jene der Hauptstadt, auf welche sich die Kriegsleiden geradezu häuften. Von vornherein befand sich zu Breslau das feindliche Hauptquartier; daher war dort die Besatzung besonders stark, die Zahl der Generale besonders gross, das Lazarett ein Hauptlazarett, in welches Kranke selbst von weit her gebracht wurden [3]). Und so konnte es nicht ausbleiben, dass auch die Kriegsausgaben hier zur Ungebühr anschwollen, weil fort und fort Forderungen, die nach Recht und Billigkeit (die Provinz oder wenigstens) das Kammer-Departement als Ganzes betrafen, zunächst von der einen Stadt Breslau allein erfüllt werden mussten.

---

1) Cf. Wahner, Oppeln in der Franzosenzeit; Weniger, Die Franzosen in Neumarkt; Staatsarchivakten Rep. 14 (PA) VII 89[a]; auch Dietrich, Gross Glogaus Schicksale von 1806 bis 1814 (Glogau 1815), insbes. S. 47 ff.

2) Die Kämmerei-Liegenschaften inbegriffen; — eine Freilassung der letzteren, wie sie bei der Kontributionsverteilung beliebt worden war, fand mit Bezug auf die Requisitionen nicht statt: So musste Ransern z. B. Getreide, Heu, Stroh, Pferde, Schlachtvieh, Viktualien, Bier, Branntwein, Leinwand liefern, Vorspann leisten, Einquartierung übernehmen; ein Verlust von etwa 6300 Rthlrn. für das Dominium! Ähnliches war für Riemberg der Fall, woselbst die analogen Kosten 3700 Rthlr. betrugen. Alle diese Summen waren zunächst von den Pächtern verauslagt worden, die aber selbstredend nicht ermangelten, bei der Stadt Remission zu beantragen. Entsprochen wurde solchem Antrag erst nach Wiederkehr geordneter Verhältnisse, in den Jahren (1809 und) 1810; die Entschädigung der Pächter erfolgte auf Grund gütlicher Vereinbarung, aus der Kämmerei. (Akten 3. 2. 68, vol. 1, fol. 93 ff.; Acta die Kriegs-Kosten Berechnung und die Entschädigung bei dem Cämmerey-Guthe Ransern betreffend 3. 4. 102; Acta betreffend die Kriegs-Kosten-Berechnung und Entschädigung bey dem Cämmerey-Guthe Riemberg aus den Jahren 1806 bis 1809, 3. 253; Acta Generalia betreffend die Principe über d. Kriegs-Kosten-Berechnung und Entschädigung der Cämerey- und Hospital-Güther-Pächter aus den Jahren 1806 bis 1809, 3. 2. 70, vol. 1.)

3) Sonst existierten grössere Militär-Hospitäler nur noch zu Brieg, Schweidnitz und Neisse, die anderen Ortschaften unterhielten höchstens kleinere Feldlazarette.

Am grellsten trat dieses Missverhältnis in der Lastenverteilung gleich nach erfolgter Okkupation zu Tage[1]), indem jener-

1) Die damalige Lage schildert ein magistratuales Schreiben an die Kammer vom 24. Februar 1807 (Akten 13. 207, vol. 1, fol. 72 fff.): Bei der stetig wachsenden Kriegs-Kalamität — so führt der Bericht aus — und bei dem davon zu befürchtenden gänzlichen Ruin der Stadt halten wir es für unsere Pflicht, Ew. Majestät mit dem Zustande der letzteren durch eine Uebersicht näher bekannt zu machen und Höchstdieselben zugleich flehentlich zu bitten, sich unserer und der Kommunität durch zweckmässige Vorkehrungen und Vorstellungen ernstlich anzunehmen. Aus der nachstehenden, bis zum 7. d. Mts. gehenden, vorläufigen Berechnung, werden Ew. Majestät sich zu überzeugen geruhen, was für enorme Ausgaben und Auslagen der Stadt und deren Kassen bisher zugemutet worden sind. Abgesehen von einer Tuch- und Schuhlieferung im Werte von 217 000 Rthlrn., deren Abrechnung von der Kontribution uns zugesichert wurde, hat man uns mit einer Menge von Requisitionen behelligt, zu deren Zahlung und Anschaffung von unserer Seite auch nicht die geringste Verpflichtung vorhanden war, und die, wenn sie auch wegen des Dranges der Umstände von uns haben herbeigeschafft werden müssen, sich doch zur Anrechnung bei der allgemeinen Landes-Kontribution und zum Ersatz für unsere Kassen, insofern solche bereits von diesen bezahlt sind, allerdings qualifizieren. Dahin gehören die Kosten für Magazinsäcke, Sättel, Picken, Schaufeln, Erdsäcke, Serge, Leinwand, Branntwein, Fuhren, Schreibmaterialien etc. mit zusammen 77 000 Rthlrn. Alles dieses sind Dinge, die für die Bedürfnisse zu Belagerungen und für die grosse Armee in Südpreussen haben angeschafft werden müssen; Auslagen, zu deren Uebernahme nicht die Stadt, sondern die Provinz gehalten sein würde, und auf deren Restitution die erstere mit Recht dringen kann. — Ebenso gehören hierher die zur Einrichtung der Lazarette gemachten und die zur Verpflegung der Blessierten und Kranken noch täglich zu machenden ganz enormen Aufwendungen, welche sich bis dahin auf 29 000 Rthlr. belaufen. Jene Kranken bestehen bekanntermassen aus solchen, die aus den Lazaretten der ganzen in Schlesien stehenden feindlichen Armee hierher transportiert worden sind, und zu deren Verpflegungskosten also auch die ganze Provinz konkurrieren muss. Wir rechnen bei der Remboursierung der schon bezahlten auf Ew. Majestät kräftige Unterstützung. Ganz erschöpfend für unsere Kassen ist nun vollends die Verpflegung der Garnison mit Brot und Fleisch. Bloss für 14 Tage beträgt sie 19 300 Rthlr., so dass man täglich ungefähr 1500 Rthlr. für diese einzige Rubrik annehmen kann. Und wenn wir auch seit einigen Tagen die Brotverpflegung los geworden sind, und dies jetzt aus dem Magazine geliefert wird, so ist doch die noch fortdauernde Fleischlieferung nicht minder drückend. Hierzu kommen noch die Kosten der Tafel für die sogenannten Behörden, die sich ebenfalls bis zum 7. d. Mts. auf 30 100 Rthlr. berechnen. Erst seit kurzem ist auf unser dringendes Bitten auch diese Ausgabe dahin restringiert, dass wir bloss noch für den Tisch des Prinzen Jérôme, des Ordonnateur en chef Derville, des Generals Varnetta und des Stadtkommandanten zu sorgen haben. — Alle diese z. T. schon wirklich gemachten Ausgaben und die auf Abschlag der städtischen Kontribution geschehene Zahlung von 60 000 Rthlrn. haben unsere unter dem Namen eines allgemeinen Kriegskostenfonds' etablierte Kasse (zu der überdem durch Realisierung unserer Koupons nur erst ungefähr 200 000 Rthlr. bar eingegangen sind) so erschöpft, dass wir dem Intendanten Anglés bereits vor einigen Tagen ganz bestimmt deklarieren

zeit das Organ fehlte, welches regulierend und ausgleichend hätte wirken können. Wohl lag es nahe, die Kammer mit solchem Ausgleich zu betrauen und demselben einen ähnlichen Massstab wie der Kontributionsrepartierung zu Grunde zu legen. Mit der Kammer aber stand damals die französische Verwaltung auf gespanntem Fusse, da mehrere Mitglieder des Kollegiums sich geweigert hatten, Napoleon den verlangten Treueid zu leisten. So liess man für den Augenblick die Dinge gehen wie sie mochten, nahm bald aber doch darauf Bedacht, in das Requisitionswesen wieder Regel und Ordnung hineinzubringen. Drei Möglichkeiten eröffneten sich hierbei: Entweder Ergänzung des Kammerpersonals durch neu zu ernennende Mitglieder, oder aber Einführung einer rein militärischen Administration, oder endlich Einsetzung einer ständischen Repräsentativbehörde (nach hannoveranischem Muster). Schliesslich wurde der letzterwähnten Massnahme der Vorzug gegeben und eine Reihe von Vertretern teils des Landes, teils Städte — insgesamt zehn an der Zahl[1]) — zur Konstituierung

---

mussten, wir seien nicht mehr die geringste Zahlung, weder auf ferneren Abschlag unserer Kontribution, noch weniger aber für Requisitionen, sie bestehen, worin sie wollen, zu leisten befähigt; zumal sich bei einer von uns anzulegenden Schluss-Rechnung ergeben würde, dass wir nach Abzug der uns bei der städtischen Kontribution ad computum zu bringenden Compensandorum an Requisitionen, und bei den von uns für Rechnung der Provinz gemachten und uns aus der Masse der ganzen Provinzial-Kontribution zu remboursierenden Auslagen, bereits 50 000 bis 60 000 Rthlr. mehr gezahlt, als unser ganzes Kontributions-Quantum beträgt. Wir bringen hierbei den doch möglichen Fall, dass uns Napoleon von der ganzen von der Stadt zu erlegenden Kontributionssumme etwas erlässt, als worum wir ihn gebeten haben, nicht einmal in Anschlag. Dieses Erlass-Quantum würde sodann jener Vorschusssumme hinzutreten. — ..... Schon aus dieser vor der Hand freilich nur allgemeinen Darstellung werden Ew. Majestät von dem Notstande, worin sich unsere Stadt befindet, und zugleich von dem Unvermögen unserer Kasse, noch ferner etwas prästieren zu können, eine Anschauung gewinnen; und dürfen wir solchergestalt um so mehr auf nachdrückliche Verwendung beim Intendanten Anglés hoffen, auf dass er uns nicht allein aller weiteren Kontributionsbeiträge enthebt, sondern uns auch zur Berichtigung aller und jeder Requisitionen zugleich die Fonds anweist oder die paraten Gelder überschickt, aus welchen sie bezahlt werden sollen. Und da besonders auch die enormen Lazarett- und Fleischlieferungs-Kosten noch permanent sind, so würde ohne Anstand zur Ausmittelung eines Fonds, woraus diese bestritten werden sollen, geschritten werden müssen. Wir sind auch nicht für einen Tag mehr Zahlung zu leisten imstande.

1) Späterhin, im Frühjahre 1808, vergrösserte sich die Mitgliedsziffer durch Zuziehung noch einiger weiteren Repräsentanten des platten Landes. Letztere waren überwiegend Grossgrundbesitzer und Landräte; für die Städte ernannte man gleich

eines Comité Général berufen [1]). Dieses Generalkomitee sollte, unterstützt durch Magistrate und Kreiskomitees, das „Requisitions und Militair Verpflegungs Fach“ ausschliessend bearbeiten, während der Kammer nur das Ressort der für französische Rechnung erfolgenden Steuererhebung und der baren Geld-Kontributionen belassen wurde.

Die neue Organisation trat mit Ende Februar 1807 in Kraft. Doch standen ihrer Wirksamkeit vorerst noch grosse Hindernisse im Wege. Solange vor allem der Kriegszustand währte, entschieden allein militärische Rücksichten und hemmten jedes tiefere Eingreifen von seiten der Civilverwaltung. Das Komitee musste sich darauf beschränken, die legal geforderten Lieferungen durch geeignete Gegenvorstellung so viel als möglich herabzumindern, illegale nach Kräften hintanzuhalten, zu vermitteln, soweit sich dazu die Gelegenheit bot. Für Breslau war es von Wichtigkeit, dass an der Versorgung der Garnison mit Brot und Fleisch (s. S. 218) jetzt doch auch das Land beteiligt wurde; und mehr noch kamen der Stadt die Schritte zu gute, die in Sachen der Lazarette geschahen: Man vermochte nämlich die französische Behörde dazu, zur ersten Einrichtung des Breslauer Militärhospitales einen Vorschuss von 50 000 Rthlrn. aus den Kontributionseingängen zu bewilligen [2]) und veranlasste zur Deckung der weiteren laufenden Kosten desselben eine monatliche Ausschreibung auf den Kammerbezirk. Freilich erwies sich diese als zu niedrig bemessen, so dass der Magistrat noch immer (über den eigenen Anteil hinaus)

---

anfangs den Justizrat und Stadtdirektor von Schweidnitz Schnieber, den Breslauer Ratsherrn Pohl und den Breslauer Kaufmann Schiebel.

1) Geschichtliche Darstellung der von dem Comité Général des Departements von Breslau und Oberschlesien geführten Geschäfte; d. d. Breslau, am 15. Januar 1810 (mitgeteilt von Roepell in der „Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Schlesiens“, Bd. II, S. 91 fff.; auch niedergelegt in Akten des königl. Staatsarchivs Rep. 14 (P A) VII 121a); Akten des Staatsarchivs Rep. 14 (P A) VII 121n; desgl. Rep. 199 (M R) Suppl. C 66.— (incl.) 69; desgl. Rep. 14 (P A) VII 121 p. Cf. auch Menzel, Geschichte von Schlesien, Bd. II (Breslau 1809 f.), S. 762; „Schlesische Provinzialblätter“, Bd. XLV, S. 185 f.

2) Dieser musste nachträglich, im Sommer 1808, auf Befehl des General-Intendanten Daru an die französischen Kassen zurückerstattet und zu dem Zweck auf das Departement repartiert werden. Breslau berichtigte (nach Beilegung ärgerlicher Missverständnisse, die hierbei untergelaufen waren) $^1/_{14}$ davon mit rund 3600 Rthlrn., wovon jedoch die Bonifikation für von der Stadt gelieferte 32 Pferde abgezogen werden durfte. (Akten 13. 207, vol. 2, fol. 107 bis 155.)

Zuschüsse aus städtischen Mitteln zur Lazarettverwaltung zu leisten hatte[1]).

Etwas günstiger gestaltete sich die Lage, als nach dem Tilsiter Frieden das Belagerungskorps unter Jérôme aus Schlesien abrückte und durch das fünfte französische Korps unter dem Reichsmarschall Mortier ersetzt wurde. Der neue Befehlshaber zeigte sich nun, da die eigentlich kriegerischen Verwickelungen vorüber waren, den Wünschen des Komitees[2]) gegenüber doch etwas nachgiebiger. Zwar die beständigen Bemühungen des letzteren, eine mehr gleichförmige Verteilung der Truppen durchzusetzen und so die bisherige Ueberlastung einzelner Orte mit Verpflegungskosten zu beheben, erzielten nur geringen Erfolg. Doch gewährte man dem Komitee jetzt eher einen Einblick in die Heeresbedürfnisse, in das Magazinwesen u. a. m.; ja, einige Fouragemagazine, die vordem durchweg vom Feinde selbst waren administriert worden, gingen gänzlich an die ständische Verwaltung über. Zu Breslau erhielt die Besatzung Getreide, Brot, Gemüse und Branntwein aus einem (allerdings französisch verbliebenen) Proviantmagazine verabreicht[3]), und für den Fleischbedarf sorgte das platte Land, indem es dem Magistrate „Fleischgelder" zahlte, d. h. pro Mann und Tag zwei gute Groschen bonifizierte[4]). Auch hinsichtlich der Tafelgelder trat (vom 1. Januar 1808 an) eine Erleichterung insofern ein, als $^1/_5$ derselben der

1) Auch für die anderen in Frage kommenden Orte sollte — und zwar mit dem 1. Juli — eine einheitlichere Regelung der Lazarett-Angelegenheit Platz greifen; in der Art, dass erstlich die Etablissementskosten aller Lazarette künftig zu Lasten des Departements fielen; die Naturalien ferner waren, soweit sie aus Landesprodukten bestanden, von den „zur Concurrenz für jedes Lazareth angewiesenen Kreisen" zu liefern, die benötigten Handelsartikel endlich von den betreffenden Kreisen und Städten je zur Hälfte aufzubringen. Leider liessen sich in der Praxis die aufgestellten allgemeinen Principien nur teilweise durchführen.

2) Das Generalkomitee blieb auch nach dem Friedensschluss, als sich die reguläre preussische Verwaltung wieder in erweitertem Umfang zu bethätigen vermochte, aus Zweckmässigkeitsgründen noch ferner bestehen.

3) Eine wirkliche, unmittelbare „Magazinverpflegung" bedeutete dies indessen noch nicht, da die Zubereitung der Speisen etc. noch immer dem Quartiergeber oblag.

4) Die Fleischgelder wurden in einer Garnisonverpflegungskasse gesammelt und sollten von da aus an die einzelnen bequartiert gewesenen Wirte verreicht werden; doch unterblieb notgedrungen mitunter die Auszahlung derselben, weil die Generalkriegskostenkasse der eingehenden Geldsummen anderweit benötigte. (Akten 13. 78, fol. 28 ff.; 3. 10. 206, fol. 3^v u. 11^v.)

Breslauer Kreis übernahm; während speciell die wichtigsten Tischgelder, diejenigen für Mortier und seinen Generalstabschef Godinot, dem gesamten Departement übertragen wurden, so dass die Stadt fernerhin nur noch $^1/_{14}$ derselben zu berichtigen brauchte.

Natürlich war mit dem allen noch lange kein völliger Ausgleich herbeigeführt. Lediglich ein Notbehelf war geschaffen, mit dem man sich vorerst wohl nur darum zufrieden gab, weil noch immer der Gedanke an eine baldige Räumung der Provinz in den Beteiligten fortlebte. Als jedoch der Frühling von neuem ins Land zog, ohne dass sich die Aussichten irgendwie erheblich verbessert hätten, da konnte eine mehr grundsätzliche und einheitliche Ordnung des Requisitionswesens nicht länger entbehrt werden. Die unterdes eingetretene grössere „Ruhe in der Dislocation der Truppen" und „der erweiterte Einfluss des Comité Général bei den franz. Behörden" boten zudem Voraussetzungen dar, unter denen ein exakter geregeltes Geschäftsverfahren nicht mehr schlechthin undenkbar erschien. So erliess denn das Generalkomitee im Einverständnis mit der Kammer unterm 14. April 1808 zwei ausführliche Regulative, von denen das eine auf die Lazarette Bezug nahm, das andere die gesamte Truppenverpflegung einschliesslich der Tafelgelder zum Gegenstand hatte [1]).

Der Inhalt beider Verordnungen lief ebenmässig darauf hinaus, dass derselbe Verteilungsmodus, der früher für die Kontribution beliebt worden war (S. 211), nun auch auf die Requisitionen Anwendung finden sollte. Zunächst die Verpflegung anbelangend, so sollte jegliche Stadt und jeder Ort überhaupt über die wirklich erhaltene Einquartierung tagtäglich genaue Register führen. Sätze wurden bestimmt, nach denen die Kosten jener Einquartierung pro Kopf zu liquidieren waren. Multipliziert mit der Zahl der Einquartierten ergaben solche Sätze den effektiven Geld-Betrag der täglichen Verpflegungslast. Allmonatlich mussten sodann die derart veranlagten lokalen Register, nach geschehener Revision durch Magistrate und Kreiskomitees, dem General-Komitee übergeben werden. Aus ihrer Summierung wurde der Total-Verpflegungs-

1) Das Verpflegungsregulativ s. im Wortlaut hinten in den Beilagen; das Lazarettregulativ hat sich nicht erhalten; eine Andeutung seines Zweckes und seiner Bestimmungen findet sich in „Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Schlesiens", Bd. II, S. 114 f.

aufwand des Departements ermittelt, und dieser vorerst einmal zwischen Kreisen und Städten geteilt; so geteilt, dass auf die Kreise $^6/_7$, auf die Städte $^1/_7$, auf Breslau aber $^1/_{14}$ der ganzen Summe entfiel. Auf die beschriebene Weise erhielt man ein monatliches Verpflegungskosten-„Soll" für alle Städte einerseits, für sämtliche Landkreise andererseits. Hatten die Städte thatsächlich mehr getragen, als dieses ihr Siebentel ausmachte, so mussten ihnen die Kreise das Plus ersetzen und umgekehrt. — In ähnlicher Art ward alsdenn die Berechnung für die einzelnen Städte und Dörfer, und innerhalb der Ortschaften wieder für die einzelnen Wirte fortgesetzt, so dass also schliesslich auch das bequartiert gewesene Individuum für ein Uebermass an Einquartierung entschädigt wurde, für ein zu wenig an solcher aber Vergütung zu leisten hatte.

Bezüglich der Tafelgelder und Lazarettkosten ferner wünschte man ein analoges Verfahren befolgt zu sehen. Alle Tafelgelder und Lazarettauslagen des gesamten Kammerbezirkes waren in eine Summe zu werfen und mit $^6/_7$ zu Lasten des Landes, mit $^1/_7$ zu Lasten der Städte zu schreiben. Jeder Magistrat und Kreis hatte die auf ihn kommende Quote an die Kammer (bezw. die königliche Haupt-Serviskasse) abzuführen, welche sodann die Tischgeld-Empfänger und Lazarett unterhaltenden Orte ihrerseits aus den eingezahlten Geldern befriedigte [1]).

Der Entwurf war theoretisch vortrefflich, schwer aber hielt es, denselben in Wirklichkeit umzusetzen. Dass schon das überaus Umständliche und Mühsame des geplanten Verrechnungsgeschäftes zu Schwierigkeiten führen und Stockungen verursachen würde, hätte man eigentlich voraussehen können. Thatsächlich kam es sehr bald zu solchen. Nur die Repartierung der Tafelgelder und Lazarettausgaben gelang — zum überwiegenden Teile — da es sich hier um nur relativ wenige, grössere Posten handelte. Die Umlage hingegen des enormen, auf Hunderttausende von Einwohnern zersplitterten Verpflegungsaufwands gedieh — wenigstens was Breslau betraf — nicht über die Vorbereitung hinaus.

Da die Verpflegungsregulierung schon mit dem 1. Mai ihren Anfang nehmen sollte, so hatte der Breslauer Magistrat alsbald

1) Breslau würde danach an Tafelgeldern monatlich 3300 Rthlr. erspart, d. h. statt vorher 6500 künftig nur noch 3200 Rthlr. (in Münze) zu erlegen gehabt haben. (Akten 13. 79, fol. 17ᵛ).

die Registerführung in die Wege geleitet. Er berechnete seinerseits die einschlägigen städtischen Kosten pro Mai auf 72483 Rthlr., auf 68845 für die Serviskommission, auf 3638 für die Generalkriegskostenkasse (cf. S. 217f.); desgl. pro Juni auf 86268 und 6248, zusammen 92516 Rthlr. Nach Aussage der Kammer hätte das ihn konzernierende $^1/_{14}$ der Gesamt-Verpflegungslast nur 48890 Rthlr. ausgemacht, und das Komitee sonach (23593 + 43626 =) 67219 Rthlr. für beide Monate bonifizieren müssen. Diese Summe liquidiert auch die Stadtbehörde. Das Komitee aber beanstandet die Rechnung über den Anteil der Kriegskostenkasse, u. a. weil die Beläge fehlten, und nimmt an der Forderung der Serviskommission so beträchtliche Abstriche vor, dass das Bonifikandum schliesslich auf 44593 Rthlr. zusammenschrumpft. Der letztgedachte Betrag wird anerkannt — damit aber auch die Sache ad acta gelegt; eine Ausschreibung auf das Land und eine Entschädigung der Stadt für ihre Auslagen unterbleibt.

Im Juli trat alsdann die Verpflegungsangelegenheit in ein neues Stadium über. Sämtliche Infanterie nämlich verliess die bisherigen Quartiere und bezog zwei grosse Konzentrations-Lager, von denen sich das eine bei Lissa, das andere bei Brieg befand[1]) Die Kosten des Baues dieser Lager waren teils aus einer von der Kammer verordneten „Kapitalisten-Steuer", teils aus Beiträgen des Departements bestritten worden. Ihre Einrichtung kam jedoch vorzugsweise dem platten Lande zu gute, welches infolge des Kampierens der Fusstruppen von seiner früheren Einquartierung völlig befreit wurde. In den Städten hingegen ward die abmarschierende Infanterie lediglich durch Kavallerie ersetzt, da man der letzteren — im Hinblick auf die Schonung des Pferdematerials — ein „Campemement" nicht zumuten wollte. Immerhin nahmen auch die Städte an den Vorteilen der getroffenen Veränderung in-

1) Diese Truppenverschiebung war unmittelbar durch kaiserliches Dekret angeordnet worden, vermutlich nicht etwa zum Besten der okkupierten Provinz, sondern aus Gründen der Disziplin, die unter den seit Jahr und Tag im Felde liegenden Truppen sehr viel zu wünschen übrig liess. (Beispiele von Excessen und Uebergriffen der Soldateska und selbst der höheren Befehlshaber s. bei Thiele, l. c., S. 165 u. 168; bei Menzel, l. c., S. 774; in Akten 2. 623, vol. 2, fol. 110f.; 13. 88, vol. 2, fol. 112v; 13. 208, vol. 3, fol. 3, vol. 4, fol. 45 u. 60f.; 8. 17, vol. 12, fol. 119; 13. 203, vol. 1, fol. 17f., vol. 2, fol. 186; 3. 1. 12, fol. 18 u. 22, Rubrik 30. Aehnliches für Oppeln bei Wahner, l. c., S. 64f., 69, 79, 82; für Neumarkt bei Weniger, l. c., S. 2ff.)

sofern teil, als für alles Militär schlechthin, das kampierende sowohl wie das kantonierende, jetzt durchgehends Magazinverpflegung eingeführt wurde[1]). Die Truppen erhielten ihren Lebensmittelbedarf direkt aus Magazinen behändigt, zu deren Errichtung und Instandhaltung alle Teile des Kammerbezirkes gleichmässig beisteuerten[2]). Den Offizieren, d. h. denjenigen von niederem Range, waren (neben der anderthalb- bis dreifachen[3]) Mundportion des gemeinen Soldaten) „Indemnisationsgelder" zu gewähren, welche, ähnlich wie die Tafelgelder der Generalität, ebenfalls für Rechnung des Departements zur Auszahlung gelangten.

Im übrigen wurde die Belassung der Kavallerie in den Städten ihres beschwerlichsten Effektes auch noch dadurch entkleidet, dass die Unterbringung derselben nun überall — und mit am frühesten zu Breslau — in Kasernen erfolgte. Hier in der Hauptstadt war, dank der besonderen Fürsorge des Magistrats und der Kammer, schon seit Beginn des Jahres 1808 das Erdenklichste gethan worden, um der Bürgerschaft den furchtbaren Druck der Einquartierung minder empfindlich zu machen. Bereits im Februar (und vorher) hatte man einen „Sublevationsfonds" begründet[4]), in der Absicht, den bedürftigsten Hauswirten daraus Unterstützungen darzureichen. Alle Inhaber von Miet- und von Amtswohnungen, die der Naturalbequartierung nicht unterlagen, waren angewiesen, sich an der Bildung und Speisung dieses Fonds' mit periodischen Beihülfen zu beteiligen; mit Zubussen, für deren Bemessung die

1) „Bekanntmachungen", Yb 483, fol. 28 f. u. 30.

2) Die Städte gewannen hierbei in zweifacher Hinsicht: Einmal hörte die Vorausbelastung derselben speciell mit Verpflegungskosten, wie sie bisher mit ihrer besonders starken Naturalbequartierung so häufig parallel gegangen war, endgültig auf; denn zu den Lieferungen ins Magazin wurden sie eben nur noch nach bestimmtem Verhältnis, mit einem Siebentel, herangezogen; sodann aber stellte sich die Magazinverpflegung auch im ganzen um vieles, fast um die Hälfte, billiger wie die frühere Verabreichung der Kost durch den Quartiergeber. (Cf. „Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Schles.", Bd. II, S. 136 ff.)

3) So bemessen in der späteren Instruktion vom 25. September 1808 („Bekanntmachungen", Yb 483, fol. 36v u. 40). — Diese vervielfachte Mundportion war mit für die Burschen und Domestiken der Offiziere bestimmt, die als solche aus dem Magazin keine besonderen Rationen empfingen.

4) Magistratsakten 13. 207, vol. 2, fol. 99; 13. 208, vol. 4, fol. 111; 2. 475, vol. 1, fol. 2 f.; „Bekanntmachungen", Yb 483, fol. 18, 20, 21a, 25; Linke, im „Jahresbericht", S. 9.

Höhe der jährlichen Mieten den Ausschlag gab[1]). Bald aber ging man weiter und nahm in Ueberlegung, ob nicht die Naturalbequartierung gänzlich beseitigt, der einzelne Wirt der Belegung mit Militär überhaupt enthoben werden könne; und so entstand denn jener Plan einer Einkasernierung der Truppen, der dann mit Anfang Juni verwirklicht wurde[2]). Die Garnison gab die Bürgerquartiere auf und siedelte in Kasernen über; nur die durchpassierenden, auf dem Marsch befindlichen Truppenteile, sowie die Offiziere waren nach wie vor in Privathäuser einzuweisen. Zur ersten Einrichtung der Kasernements und vorläufigen Lösung der nun ja auch veränderten Beköstigungsfrage wurde eine Militärverpflegungskasse ins Leben gerufen[3]), an welche alle Bewohner der Stadt ohne Unterschied des Standes und Berufes allmonatliche Beiträge zu leisten hatten: Die Grundbesitzer mussten vom kapitalisierten Mietertragswert ihrer Häuser $^1/_6$ Proz. entrichten; soweit die letzteren aber verschuldet waren, nur $^1/_8$ Proz., und dieses $^1/_8$ durfte bei der jeweils nächsten Interessenzahlung den Hypothekengläubigern in Abzug gebracht werden; die Kaufmannssocietät und die Zünfte zog man nach ungefährem Massstab ihres „Vermögens- und Nahrungsbetriebes" zur Militärverpflegung heran; die Offizianten, städtische wie königliche, gaben zum nämlichen Behuf $^1/_6$ bis $^1/_2$ Proz. ihres Einkommens, es mochte dasselbe in festen Bezügen oder wechselnden Emolumenten bestehen; ja sogar

---

1) Auch Grundbesitzer, wie die Fleischhauer alter und neuer Bänke, desgl. Mühlenpächter, denen die Bequartierung mit Rücksicht auf ihren Gewerbebetrieb erspart geblieben war, konkurrierten zur Etablierung des Fonds (nach Verhältnis des Kaufwerts ihres Grundeigens bezw. der Pachten); im März endlich griff man noch auf Handlungsdiener und Gesellen zurück und zwang auch diese, einen guten Groschen pro Woche zur Sublevationskasse zu erlegen.

2) In den anderen Städten vollzog sich der Kasernenbau erst im Anschluss an die grosse Truppendislokation und kam nicht vor Ende Juli zustande (ausgenommen nur Schweidnitz, das mit der Einkasernierung sogar noch Breslau voranging — Akten des Staatsarchivs Rep. 199 (MR) Suppl. C 42).

3) Nachmals übernahm die Kasernenretablissementskosten, die sich durch Verlegung der Kavallerie in die Städte noch vergrösserten, das Kammerdepartement; wenigstens insoweit, als es sich um die Beschaffung der benötigten Stallungen handelte. (Akten 13. 203, vol. 1, fol. 27; vol. 2, fol. 8v, 9, 13, 27, 30, 36, 112 fff., 123, 184 fff.; vol. 3, fol. 51; Akten 3. 1. 12, fol. 8 u. 8v.) An die Stelle aber der Garnisonbeköstigung aus der Verpflegungskasse trat die bereits erwähnte Magazinverpflegung; seither dürften die Bestände jener Kasse wohl vorzugsweise die Mittel zur Bestreitung der städtischen Lieferungen ins Magazin zur Verfügung gestellt haben.

die unselbständigen Existenzen, die Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten waren zu kleinen Abgaben von ihrem Gehalt oder Lohn verbunden[1]). So wurde die gleiche Verteilung der Verpflegungslast, die für das Departement (vermittels des Magazinwesens) erst im Juli annähernd glückte, für den engeren Bereich der Kommunität schon einen Monat zuvor erreicht.

Nach dem allen traf — da für die privaten Quartiergeber eben anderweit so manches geschah — die Nichtdurchführung des Regulativs vom 14. April verhältnismässig wohl am schwersten die Kriegskostenkasse. Nicht nur durfte sich diese auf Vergütung ihrer Verpflegungskosten pro Mai und Juni noch weniger als die Bürgerschaft Hoffnung machen; sie ging auch der Fleischgelder verlustig, die ihr in der vorigen Periode über manche Verlegenheit hinweggeholfen hatten[2]); denn die Fleischgelderzahlung hörte mit Erlass der Regulative auf. Von der Einkasernierung wurde die Kasse kaum wesentlich berührt, da die Werkstätten, Bureaus und Arrestlokale in der bisherigen Verfassung verblieben. Aus der Magazinverpflegung zog sie zwar einigen Nutzen insofern, als nunmehr auch die Inhaftierten ihre Rationen aus Magazinbeständen empfingen; doch dauerten ihre sächlichen Ausgaben (für Beleuchtung, Bereinigung, Schreibmaterialien, Drucksachen, Utensilien) unvermindert fort[3]). Rechnet man nun hinzu, dass der Kriegsfonds von Anbeginn schon einen schwierigen Stand hatte, die Beihülfen vom Lande nicht regelmässig erhielt; dass zu seinem „Soulagement" vor dem Frieden nur wenig und nachher

1) Desgleichen flossen endlich die Ueberschüsse des kurrenten Servises (der seit der Einnahme der Stadt wegen der starken Naturalbequartierung ausser Hebung geblieben war, jetzt aber wieder gefordert wurde) der Militärverpflegungskasse zu.

Im Juli erfuhren die vorgeschriebenen Beiträge zu derselben eine Herabsetzung um $^1/_4$, aus Gründen, die in voriger Anmerkung angedeutet.

Zur Generalkriegskostenkasse verhielt sich die neue Kasse — und ebenso übrigens die (S. 223 Anm. 4) erwähnte Garnisonverpflegungskasse — ähnlich etwa, wie die Serviskommission zum Magistrat. Doch stellten die nach Bestreitung ihrer Ausgaben restierenden Bestände beider Kassen nicht wie diejenigen der Serviskasse ein königliches, sondern ein städtisches Eigentum dar. (Zu vergl. sub III a. E.)

Näheres s. in den „Bekanntmachungen" Y b 483, fol. 22, 23, 25 f., 27, 31; ferner bei Lewald, Breslau's Stadt-Haushalt (Leipzig 1835), S. 67; bei Linke, l. c., S. 9 ff.

2) Cf. S. 223 Anm. 4.

3) Während die Verpflegungskosten der Serviskommission von 86 268 Rthlrn. im Juni (S. 226) auf 11 245 Rthlr. im Juli hinuntersanken, fielen diejenigen der Generalkriegskostenkasse nur von 6248 auf 4753 Rthlr. (Akten 13. 79, fol. 36, 52v, 46, 60).

bis 1808 auch nicht gerade viel geschehen war; so begreift sich, dass die Lage desselben von Tag zu Tage bedenklicher wurde, und der Magistrat am Fortgang der Geschäfte mehr als einmal beinahe verzweifeln wollte.

Es konnte nicht ausbleiben, dass man städtischerseits die Schuld an dieser Misere vor allem dem Komitee beimass, der Behörde, die ja ausgleichen wollte und sollte, und die man daher in erster Reihe verantwortlich machte für jedes Uebermass an Druck, das man empfand. Und eben solch' ein Uebermass lag für Breslau allerdings vor. Es stammte besonders aus der Zeit vor 1808, aus den ersten Epochen der Thätigkeit des Komitees, da bekanntlich für eine ganz gleiche Lastenverteilung die Möglichkeit noch entfiel. Damals hauptsächlich, aber wie wir wissen selbst späterhin, hatte die Stadt so manches liefern und leisten müssen, was unter dem Gesichtswinkel strenger Gerechtigkeit nicht sie allein, sondern die Gesamtheit des Kammerbezirks (speciell auch die Landkreise) anging. Hier wäre nun eine nachträgliche veränderte Repartition, oder wenigstens eine gelegentliche Anrechnung von vordem zu viel Gezahltem auf neue Auflagen, wie der Magistrat sie wünschte und forderte, an sich wohl billig und am Platze gewesen. Allein Komitee wie Regierung widerstrebten dem immer. Sie verweigerten die Anrechnung, weil vor erfolgter genauer Rechnungslegung die Liquidität der Ansprüche zweifelhaft erschien. An eine neue Verteilung aber war vorerst überhaupt nicht zu denken[1]). Für eine solche fehlten zur Zeit noch die Vorbedingungen, und überdies stand wohl auch kaum ein Erfolg davon zu erhoffen. Stiess schon die seit April-Mai 1808 im Gang befindliche Regelung auf erhebliche Schwierigkeiten, dann hätte ein Versuch, mit dem Ausgleich so viel weiter zurückzugreifen, vor der Hand erst recht keine Aussicht geboten. Zunächst einmal müsse der Feind aus dem Lande sein, so sagte man sich füglich im Komitee, alsdann erst könne und solle eine umfassendere, endgültige Abrechnung zwischen Städten und Kreisen in Frage kommen.

---

1) Nur für die Periode vom 20. August 1807 (Einrücken des Mortier'schen Korps!) bis Mai 1808 war im Regulativ vom 14. April 1808 (§ 18) eine nachträgliche bessere Repartierung speciell der Verpflegungslast vorgesehen. Aber selbst zu dieser kam es bei der herrschenden Unruhe und Erschöpfung vorläufig nicht.

Auf die Art erklärt es sich, dass Breslau mit seinen auf eine Berücksichtigung früherer Vorbelastung zielenden Anträgen bei der Ausgleichsinstanz nie Gehör fand. Was die Stadt gezahlt hatte, blieb gezahlt, vergütet wurde ihr nichts; mochte sie zusehen, wie sie die Mittel zur Fortsetzung ihrer Kassengeschäfte anderweit aufbrachte. Die Bedrängnis der Kriegskostenkasse erfuhr bei diesem Verfahren natürlich eine Verschärfung; denn schliesslich handelte es sich bei dem allen um recht beträchtliche Summen. Im Januar 1809 berechnete die Kalkulatur die nach und nach fürs Land gemachten Auslagen auf 469867 Rthlr.[1]), einen Betrag, der grösser war als die Kontribution, beinahe so gross wie ein Drittel der ganzen städtischen Kriegslast. Wie anders hätte der Kriegsfonds dagestanden, wieviel erträglicher das Schicksal der Stadt sich gestaltet, wären alle diese „Vorschüsse" rechtzeitig berichtigt worden!

Dass das nun andauernd nicht geschah, versetzte den Magistrat nachgerade in Nervosität. Er war auf die Amtsführung des Generalkomitees sehr übel zu sprechen und brachte seinen Unwillen gegen dieselbe ganz unverhohlen in scharfen Worten zum Ausdruck. Auch die Berichte, die der eigene Vertreter Breslaus im Komitee, Ratmann Pohl, von Zeit zu Zeit erstattete, trugen nur dazu bei, die Missstimmung der Stadtbehörde noch zu verstärken: Obschon ich — äusserte Pohl im September 1808 — dem Comité Général selbst angehöre, so kann ich doch nicht bergen, dass die das Land repräsentierenden Mitglieder desselben, von Eigeninteresse geleitet, Einseitigkeiten gegen die Städte begehen, von denen man nicht eher erfährt, als bis es zu spät ist. Sowohl der Herr Justizrat Schnieber (der zweite städtische Deputierte!)[2]), der indes gegenwärtig krank liegt, wie ich suchen mit Argusaugen alles auszuspähen, was zu einer nachteiligen Verhandlung gegen das städtische Wohl hinführen könnte. Dessenungeachtet aber sind wir in unseren Beobachtungen nicht immer so glücklich, die Spuren der ersten Einleitung zu entdecken .... Die Städte werden verhältniswidrig überlegt, die Kasernenkosten

1) Summe des ganzen — noch zum Beitritt des Departements sich qualifizierenden! — Requisitionsaufwands seit Januar 1807: 506010 Rthlr.; davon ab das Breslauer $^1/_{14}$ mit 36143 Rthlrn.; bleiben wie oben 469867 Rthlr. (Akten 13. 79, fol. 160 fff.; 13. 207, vol. 2, fol. 208 f.)

2) Zu vergl. S. 221, Anm. 1.

gehäuft, Einquartierungs-Bonifikationen werden verheissen, aber nicht repartiert. Der Magistrat kann es mir bei bewandten Umständen nicht verargen, wenn ich die Auflösung der ganzen Behörde wünsche. An einen ordentlichen Geschäftsgang ist gar nicht zu denken, so sehr auch mehrere respektable Mitglieder darauf hinarbeiten. Sollte der Herr Justizrat Schnieber, wie es scheint, abgehen, so behalte auch ich mir vor, auf die Erlaubnis-Erteilung zu meinem Austritte anzutragen. . . . .

Rein objektiv betrachtet werden freilich diese und ähnliche Vorwürfe übertrieben gewesen sein. Das Amt des Generalkomitees gehörte zu jenen, bei deren Verwaltung man es niemandem recht machen konnte. Vom Komitee erhofften alle Parteien Hülfe, Unterstützung, Vergütung; Entschädigung leisten aber wollte keine. Auch hätte die ständische Vertretung für sich dasselbe geltend machen können, was gelegentlich der Magistrat betonte: Dass nämlich eine Ausschreibung nur immer die andere zerstöre, dass bei wiederholten Repartierungen schliesslich nur „leeres Stroh gedroschen" werde, und überhaupt nicht das Ausschreiben, sondern das Bezahlen die Hauptsache sei. Vom allgemein menschlichen Standpunkt jedoch wird es nur allzu begreiflich erscheinen, wenn der Magistrat, der ja lediglich für die Stadt vorzudenken hatte, dergleichen Entschuldigungsgründe nicht anerkannte; und wenn er vor allem sich keineswegs wollte gefallen lassen, fortwährend zu neuen fast unerschwinglichen Leistungen hingedrängt, mit seinen Forderungen ans Land hingegen nur immer auf einen späteren allgemeinen Ausgleich verwiesen zu werden, von dem es doch unsicher war, ob er je vorgenommen würde, und der dann auch — wenigstens in vollem Umfange und jedenfalls für den hier in Betracht zu ziehenden Zeitraum — thatsächlich nicht eingetreten ist[1]).

1) Mit Anfang Juni des Jahres 1810 löste sich das Comité Général auf, nachdem es zuvor noch dem Lande von seinem Wirken Rechenschaft gegeben und vor einer besonderen Kommission ausführliche Rechnung gelegt hatte („Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Schles.", Bd. II, S. 147 fff.; Staatsarchivakten Rep. 199 (M R) Suppl. C 68 u. 69).

Aus einem Anschreiben der Stadt Breslau ans Komitee vom 9. Februar 1810 geht hervor, dass erstere auch bei diesem Anlass wieder die bekannten 469 867 bezw. 506 010 Rthlr. (S. 231 Anm. 1) zur wechselseitigen Verrechnung präsentierte, überdies aber noch eine Reihe weiterer Posten anmeldete, so u. a. 5648 Rthlr. Lagerbaukosten-Vorschuss und 49 985 Rthlr. Lazarettkosten aus der Zeit vom 1. August 1808 ab

4. Wohin die beständigen Reibungen noch schliesslich geführt hätten, lässt sich nicht absehen. Zum Glück aber für die Beteiligten bewährte sich auch hier der Spruch, dass, wenn die Not am grössten, in der Regel auch die Hülfe am nächsten sei. Die bekannte Pariser Konvention vom 8. September 1808 [1]) sollte nun endlich, wennschon nicht ohne weitere Opfer, die ersehnte „Evacuation" der Provinz zur hochwillkommenen Folge haben. Die Bedingungen, von welchen man die Freigabe des Landes abhängig machte, ähnelten formell denen des Tilsiter Friedens: D. h. auch jetzt wieder mussten Stände und Kaufmannschaft zuvor für alle noch ausstehenden — oder richtiger neuen — feindlichen Forderungen Sicherheit leisten; erstere durch Obligationen, letztere durch Wechsel [2]). Das verzögerte den Abmarsch des französischen Heeres

---

(cf. Akten 13. 79, fol. 210 ff.). Der Magistrat bemerkt noch, dass er „einer endlichen Ausgleichung und Berichtigung aller dieser Gegenstände nunmehr entgegensehe." Damit schliesst das betreffende Aktenstück.

S. im übrigen Akten des Staatsarchivs Rep. 199 (MR) Suppl. C 68, fol. 4, 138ᵛ, 151ᵛ; desgl. 69, fol. 5ᵛ, 20 ff, 36ᵛ f., 38ᵛ ff.; besonders Magistratsakten 2. 3. 9, fol. 45 [Magistratsbericht de dato 1. April 1811: „Nach den Berechnungen des General-Comité scheint man die Stadt Breslau noch zu einem nachträglichen Beitrage von 71 349 Rthlrn. zu den Kriegskosten des Breslauschen Regierungs Departements verpflichten zu wollen. Bewundernswerthe Antithese! Wir waren und sind noch überzeugt: dass wir wenigstens 377 943 Rthlr. vom Departement herausbekom̄en müssen"]; und Lewald, Breslau's Stadt-Haushalt (1835) S. 128.

1) Manso, l. c., Bd. III, S. 10 ff.; v. Höpfner, l. c., Bd. III, S. 711, Anm. 1; Nasse, l. c., S. 284 u. 288 f.; Duncker, l. c., S. 290 ff. u. 523 fff.; Hassel, l. c., S. 236 fff. u. 275 f.; Oncken, l. c., S. 407 f.; Menzel, l. c., S. 790; „Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Schles.", Bd. II, S. 127; Bd. XXXV, S. 2; Linke, l. c., S. 11; Staatsarchivakten Rep. 199 (MR) Suppl. C 1, fol. 114 f. u. 98.

2) Für Schlesien dürfte diejenige Garantie, welche für die mit dem französischen Gouvernement vereinbarte „Aversional-Summe" in Wechselform geboten wurde, bei weitem die Hauptrolle gespielt haben (Cf. Lehmann, l. c., Bd. II, S. 234 f.). In Wechseln waren dahier zu decken 15 Millionen Frcs., und wurden daher seitens der Breslauer Kaufleute, gemeinschaftlich mit dem Gebirgshandelsstande, in gleicher Höhe Promessen ausgestellt, terminlich zahlbar binnen Jahresfrist. Für deren pünktliche Einlösung, welche aus Kontributions- und sonstigen Rückständen, sowie aus Staatsfonds zu erfolgen hatte — u. a. erhob man sofort alle direkten Staatsabgaben, in Breslau den Servis, auf vier Monate im voraus — übernahmen alle schlesischen Gutsbesitzer und Städte die Rückbürgschaft: Sie verpflichteten sich, die Wechselsumme auf die ganze Provinz verteilen und ausschreiben zu lassen, falls etwa die rechtzeitige staatliche Tilgung derselben sich wider Vermuten als unthunlich erwiese. Uebrigens sollte auch dasjenige, was im September und Oktober noch für den Truppenbedarf in Schlesien requiriert werden musste — es handelte sich für das Breslauer Departement,

noch um mehrere Wochen. Noch einmal fanden inzwischen Truppenverschiebungen statt, indem das Mortier'sche Korps von einem anderen unter Davoust abgelöst wurde; noch einmal verliess im September die Infanterie die Lager, um wegen ungünstigen Wetters in Dörfer und Städte verlegt zu werden [1]) Jedoch ward Breslau von dem allen kaum mehr erheblich betroffen [2]). In der zweiten Hälfte des Novembers rückte auch die letzte Besatzung ab. Von der allgemeinen Räumung ausgenommen blieben nur einige Festuugen — so in Schlesien Glogau — zu deren Verproviantierung und laufendem Unterhalt dann auch die schlesischen Städte und Kreise noch weiter anteilig beitragen mussten. Im Vergleich zu dem bisher Erlittenen wollte dies allzuviel nicht bedeuten. Was an Verpflegungskosten für Glogau speciell auf Breslau entfiel — vom Dezember 1808 bis August 1809 waren es 37 120 Rthlr. [3]) —

---

wie es scheint, um die Summe von 278723 Rthlrn. — auf das Aversum zur Abrechnung gelangen; ob und inwieweit dies nachher geschehen ist, bleibe dahingestellt. (Zu vergl. namentlich Acta die Garantie der Schlesisch. Stände über 15 Millionen Franken oder 4050000 R. Preuss. Cour. betreffend 12. 3. 2; Moriz-Eichborn, l. c. S. 159 fff., bes. S. 183 ff.; auch Akten des Staatsarchivs Rep. 199 (MR) Suppl. C 10; Magistratsakten 13. 79, fol. 93, 100 f., 194; 13. 207, vol. 2, fol. 216 u. 231v; Linke, im „Jahresbericht", S. 11; derselbe, Die Breslauer Kaufleute und die Kriegscontribution 1809/10 in „Zeitschr.", Bd. XXXV, S. 1 fff.; Oelsner's „Schles. Provinzialblätter", n. F., Bd. VI, S. 68.)

1) „Zeitschr.", Bd. II, S. 122 ff.

2) Zwar erhielt die Stadt gleich allen anderen ein Mehr an Belegschaft zugeteilt, ungeachtet das Generalkomitee gewünscht hatte, es sollten die Leute auch im Kreise mit Unterkunft finden (Akten 13. 79, fol. 75v). Die Verpflegung blieb aber lageretats-, d. h. magazinmässig, bei überdies verminderten Rationssätzen („Zeitschr.", Bd. II, S. 122 ff., 138; „Bekanntmachungen" Yb 483, fol. 32 fff.). Tafelgeldbeiträge entrichtete der Magistrat im September und Oktober gar nicht mehr, da das Comité Général mit den Resten früherer Ausschreibungen noch auszukommen vermeinte (Akten 13. 79, fol. 93v, 132 u. 190). Als aber im November wider Vermuten dann doch noch wieder 60000 Rthlr. repartiert werden mussten, wovon die Stadt 4285 Rthlr. (in Münze nach dem Nominalwert) auf sich nehmen sollte, wusste man sich der Zahlung im Hinweis auf die viel erörterten, fürs Land geleisteten Vorschüsse vorläufig zu entziehen. Es war diese letzte Inanspruchnahme des Kammerbezirkes teils zur Tischgeldbegleichung, teils auch dazu bestimmt gewesen, gewisse Transporte bestreiten zu helfen, die französischerseits verlangt wurden: So die Verbringung eines Lebensmittelmagazins von Breslau nach Magdeburg, so die Ueberführung des Proviants, der Artillerie und Munition der Festung Neisse nach Glogau (Akten 13. 79, fol. 132 f.; „Zeitschr.", Bd. II, S. 125 fff.).

3) Excl. der kleinen Beträge, mit denen ausserdem auch noch die Kämmereigüter zur Quote des platten Landes herangezogen wurden.

fand verhältnismässig leicht seine Deckung aus den Beständen der Militärverpflegungskasse, die mit dem Ausmarsch der Okkupationsarmee momentan ihre sonstigen Zwecke erfüllt hatte [1]).

Mit Beginn des Dezembers wurde die Stadt dem preussischen Kommandanten, Prinzen von Pless, übergeben; preussische Husaren und Ulanen rückten in die Umgegend ein [2]); die „französische Zeit" war im ganzen vorüber. Freilich erledigten sich hiermit nicht auch schon alle Funktionen der Kriegskostenkasse. Noch galt es, zahlreiche Reste zu begleichen, zu deren Berichtigung, solange der Feind im Lande stand, Musse und Mittel gefehlt hatten [3]). Doch erlaubte die Wiederkehr geordneter Zustände, all' diese Geschäfte nun mit mehr Vorbedacht und in grösserer Ruhe nach und nach abzuwickeln.

---

1) Acta (d. Mag.) den Verpflegungs Kosten Beitrag für die französische Garnison in Glogau, Cüstrin und Stettin, betreffend 13. 156; Magistratsakten 13. 207, vol. 2, fol. 213 fff.; Akten 3. 10. 206, fol. 4 u. 11v; Stadtverordnetenakten Rep. Rept. IX C 2; Akten des kgl. Staatsarchivs Rep. 199 (MR) Suppl. C 24.

2) Linke, im „Jahresbericht", S. 12.

3) Eine Zusammenstellung aus dem September 1809 bemass diese Ausgabereste noch auf mehr denn 200 000 Rthlr. Es figurierten unter denselben vor allem noch das Residuum der Kontribution, die Waldsteuer, die Uebertragssteuer, eine Reihe von Lazarettkostenbeiträgen; ausserdem zahlreiche Verbindlichkeiten gegenüber Privatpersonen, rückständige Fleischgeld-Bonifikationen (S. 223 Anm. 4), auch solche für gelieferte Pferde u. a. m. Man gedachte, die betreffenden Bürger durch Stadtobligationen zu entschädigen, ferner aber ein neues (Zwangs-?) Darlehen von 200 000 Rthlrn. aufzunehmen, dessen Negotiierung dann im Januar 1810 erfolgte. (Acta d. Mag. die Bezahlung der Krieges-Steuer-Reste betreffend 3. 10. 206, fol. 4v u. 12v; Akten 2. 189, fol. 25; „Amtliche Bekanntmachungen 1809/13", Yb 495, fol. 1 f.; Oelsner's „Schles. Provinzialblätter", l. c., S. 71; Linke, l. c., S. 12.)

II.

Die Kriegseinnahmen.

Die Ausführungen des vorigen Kapitels liessen zunächst nur erkennen, von was für Art die Ausgaben waren, welche die fast zwei Jahre währende Okkupation den städtischen Kassen auferlegte. Wie hoch sich dieselben in ihrer Gesamtheit beliefen, wird ziffermässig erst am Schluss dieser Zeilen mitgeteilt werden. Hier sei nur so viel erwähnt, dass (von dem Glogauer Verpflegungsbeitrag abgesehen) die Kontribution, die Wald- und Uebertragssteuer, vor allem die Requisitionen eine Summe ausmachten, die den gewöhnlichen Jahresetat der Stadt pro anno um das Zweiundeinhalbfache überstieg. Nicht allen ihm aufgebürdeten Verpflichtungen hat denn auch der städtische Kriegsfonds sogleich zu genügen vermocht. Das beweisen die Reste, von denen noch zuletzt die Rede gewesen. Aber das Gros derselben fand doch, da französischerseits kein Aufschub bewilligt wurde, aus den Einkünften der Kriegskostenkasse seine prompte Erfüllung. — Wie setzten sich nun diese Einkünfte zusammen? Wie brachte die Stadt — bei der nur mangelhaften Unterstützung, die sie von seiten des Landes erfuhr — die benötigten Geldsummen auf, um gegenüber den mannigfach auf sie einstürmenden feindlichen Ansprüchen stetig au fait zu sein?

1. Als im Januar 1807 die ersten Forderungen an die städtische Verwaltung herantraten, da hatte man zunächst auf den Vorschuss zurückgegriffen, den die Kammer 1806 zur Montierung des Pless'schen Korps dem Magistrate gezahlt hatte; die Bestände der „Militärbekleidungskasse" waren zur Generalkriegskostenkasse eingezogen worden (S. 202, auch ebenda Anm. 1). Daneben musste auch die Kämmerei mit weiteren kleinen Beträgen

vorläufig aushelfen. Doch deckten all' diese Mittel den täglichen Kriegsbedarf natürlich nur für den Augenblick. Die Kämmerei insbesondere sah sich sehr bald gezwungen, das Ihrige zurückzuverlangen, da ihre stark verminderten Eingänge kaum noch die Ressourcen zur Bestreitung der eigenen, regelmässigen Kosten gewährten; ja in kurzem veränderte die Lage sich dahin, dass die Stadtkasse mehr noch fast wie der Kriegsfonds ins Gedränge geriet und sich genötigt fand, hier und da einmal bei diesem zu Gaste zu gehen[1]).

So blieb denn nichts übrig, als den Weg zu beschreiten, der wohl immer bei aussergewöhnlichen Anlässen die erste Ausflucht eröffnet: Den Weg der Kontrahierung von Anleihen[2]). Schon am 14. Januar benachrichtigte der Magistrat die Repräsentanten, dass unbedingt die Aufnahme eines Darlehens von wenigstens 350000 Rthlrn.[3]) notwendig sei, um die verschiedenen grossen Ausgaben zu bestreiten, die seit der Kapitulation die Stadt bereits betroffen hätten oder unausbleiblich betreffen würden. Dies war eine Mitteilung, die unter anderen Umständen einen Sturm der Entrüstung würde entfesselt haben. Handelte es sich doch darum, die städtischen Schulden, auf deren Verminderung in den letzten zwei Jahrzehnten so viele Mühe und Sorgfalt verwendet war, mit einem Schlage auf eine Höhe zu treiben, auf der sie kaum jemals gestanden hatten. Jetzt aber liess der eiserne Druck der Not jedwedes Bedenken verstummen. Ruhig erteilten die Stadtverordneten ihre Zustimmung zu der „freilich traurigen" Massregel; und auch die Kammer genehmigte das Projekt ohne weiteren Anstand.

Nach näherer Bestimmung des Magistrats sollten über das zu entleihende Kapital Obligationen, auf den Inhaber lautend[4]),

1) S. 141 Anm. 3.

2) Acta (d. Mag.) das Stadt-Kriegs-Schuldenwesen, und die Anfertigung der Stadt-Obligationen betreffend 2. 623, vol. 1, 2 u. 3 (vol. 3 unter der Signatur 2. 3. 9); Akten 2. 189, fol. 25; Akten 1. 22. 227, vol. 1; Stadtarchiv Hs K 122; Stadtverordnetenakten Rep. Rept. II A Nr. 1, vol. 1, fol. 32; Lewald, Breslau's Stadt-Haushalt, S. 128; Krug und Bergius, Geschichte der Communalschulden in der Provinz Schlesien im ersten Viertel dieses Jahrhunderts („Schles. Provinzialblätter", n. F., Bd. VI, S. 65 fff.).

3) Magistratsakten 2. 623, vol. 1, fol. 1 bis 65; Krug und Bergius, l. c., S. 68.

4) Die vor dem Kriege emittierten Kämmereiobligationen lauteten auf Namen, und es bedeutete sonach die jetzt beliebte Kreierung von „billets au porteur" eine wichtige Neuerung.

ausgestellt werden, in Stücken zu 50, 100, 200, 300, 400 und 500 Rthlrn. Dieselben waren rückzahlbar in klingendem Silber-Courant, und zwar nach halbmonatlicher Kündigung an den Terminen Johannis und Weihnachten. Jeweils am nämlichen Zeitpunkt wurden auch die Zinsen fällig, deren Satz man auf 5 vom Hundert normierte. Für Kapital und Zinsen hafteten alle Einkünfte, Landgüter und sonstigen liegenden Gründe gemeiner Stadt. Uebrigens sollten die neuen Schuldscheine nicht, wie wohl bisher gebräuchlich, aus Pergament, sondern aus Papier gefertigt werden, weil letzteres billiger sei, auch die Lieferung papierner Obligationen schneller von statten ginge.

Offenbar hatte man es eilig mit der Effektuierung der Anleihe. Aber das Tempo, in welchem die Einzahlungen auf dieselbe erfolgten, entsprach jener Eile mit nichtem. Die Verhältnisse waren nicht danach angethan, zum Kreditgeben sonderlich aufzumuntern. Wer bares Geld besass, behielt es lieber für den kommenden Notfall im Säckel; denn dass man desselben noch überaus dringlich bedürfen werde, lehrten schon die ersten Erfahrungen, die soeben mit der Einquartierung gemacht wurden.

Selbst die Kaufleute, der begütertste Teil der Bürgerschaft, bewahrten eine kühle Zurückhaltung, wollten sich anfangs nur zur Zeichnung von etwa 100 000 Rthlrn. bereit finden lassen. Damit aber war dem Magistrat noch keineswegs gedient; und da sein gütliches Mahnen nicht fruchtete, entschloss er sich, derbere Saiten aufzuziehen. Es wurde — unter billiger Berücksichtigung des individuellen Vermögensstandes — eine Liste der Societätsmitglieder [1]) entworfen, und jedem darin direkt der Beitrag vorgeschrieben, den er gegen Inempfangnahme städtischer Zinsbriefe noch zu leisten habe. Die Herren Aeltesten, so verordnete die Stadtbehörde, sollten die Designation zur allgemeinen Kenntnis bringen und dahin sehen, dass die verzeichneten Summen (da eine Requisitionsberichtigung nahe bevorstehe) binnen drei Tagen unfehlbar eingingen; die Säumigen sollten es nicht darauf ankommen lassen, als solche der französischen Behörde gemeldet zu werden. Der Magistrat nahm es ernst mit dieser Verfügung. Er ging in der Beitreibung der ausgeschriebenen Gelder mit ziemlicher Strenge vor, zitierte z. B. Personen, welche immer noch zögerten,

1) S. 23.

vor den Ratstisch, wo ihnen dann kategorisch erklärt wurde, sie hätten binnen vierundzwanzig Stunden zu zahlen, widrigenfalls man mit militärischer Exekution gegen sie vorgehen werde. Nun widersprach zwar ein solches Verfahren eigentlich der Natur eines Darlehnsgeschäfts. Der Magistrat bemerkte indessen, dass die Anleihe allerdings eine „freiwillige" sei, sofern sie vom Tage der Einzahlung an verzinst würde, und soweit sich ferner patriotische Bürger genug fänden, die ein kleines Opfer bei gegenwärtiger Lage nicht besonders in Anschlag brächten; im Fall aber letzteres nicht geschehe, sei es „natürlich", dass das Darlehen den Charakter eines „gezwungenen" annehmen, und der den Kredit Verweigernde dem Feinde als „renitent" denunziert werden müsste.

Aehnlich wurde auch die Judengemeinde[1]) zur Beteiligung an dem Finanzunternehmen eigens noch aufgefordert. Ihr Syndikus erhielt kurzer Hand den Befehl, dafür Sorge zu tragen, dass die reicheren und gut gesinnten Gemeindeangehörigen entweder ebenfalls für 10000 Rthlr. neue Kämmereiobligationen lösten oder aber in anderer Form eine Summe von gleicher Höhe bereitstellten; alsdenn werde darüber ein Schulddokument der früher üblichen Art (S. 237, Anm. 4) behändigt werden.

Dergleichen Massnahmen blieben nicht ganz ohne Eindruck: Die Darlehens-Angelegenheit kam nun doch besser in Fluss wie zuvor, und eine weitere Anzahl von Obligationen wurde noch ausgegeben. Immerhin vollzogen sich die Zahlungen, alles Drängens ungeachtet, auch jetzt noch langsam genug. Und so ereignete es sich, dass ehe noch die ersten 350000 Rthlr. völlig hereingebracht waren — im September 1807 fehlten daran noch 26050 Rthlr.[2]) — schon wieder auf eine neue, zweite Anleihe[3]) vorgedacht werden musste.

Diesmal griff der Magistrat die Sache anders an und bemühte sich, seinen Obligationen in anderer Weise Absatz zu verschaffen. Darauf, die Realisierung der letzteren selbst in die Hand zu nehmen, verzichtete er; vielmehr sollten hiermit eine Anzahl kaufmännischer Firmen betraut werden, von deren Ver-

---

1) S. 26 ff., insbes. S. 27 Anm. 2.

2) Akten, l. c., fol. 66. — Das Bemühen des Magistrats war indessen auch späterhin fort und fort darauf gerichtet, auch diese vorerst nicht realisierbaren Papiere noch in Kurs zu setzen, was denn auch allmählich zum guten Teil gelang.

3) Akten, l. c., fol. 65 bis 105.

mittelung man sich den besten Erfolg versprach. Alsbald — im Oktober 1807 — wurden Verhandlungen dieserhalb eingeleitet. Der Plan ging dahin, in den Kreisen der Kaufmannschaft noch einmal 50000 Rthlr. flüssig zu machen, unter denselben Modalitäten, die bei dem ersten Darlehen beobachtet worden waren. Aber die vier Kaufleute, auf deren Mitwirkung man besonders gerechnet hatte, lehnten ab. So sehr sie auch geneigt wären, den Wünschen des Magistrats zu genügen, so sei es ihnen doch unmöglich, sich dermalen mit solchem Auftrag zu befassen. Sie wüssten mit völliger Gewissheit im voraus, dass jeder Gedanke, von ihren Berufsgenossen Geld zu erlangen, momentan illusorisch sei. Die unvermögenden könne man ohnehin nicht heranziehen, die vermögenden aber wären durch die neuesten Ereignisse bereits derart betroffen, dass es nicht angehe, ihnen eine weitere Anstrengung zuzumuten. Vor allem sei zu bedenken, dass die Kaufmannschaft kürzlich auf Anregung der Kammer ganz allein die Garantie für die rückständige Landeskontribution übernommen habe[1]); eben daher müsse sie sich für den 15. November auf 80000 Rthlr. als erste Abschlagszahlung gefasst halten, da ja die Kammer doch am Ende verhindert werden könnte, sie mit der bedungenen baren „Anschaffung" bei Eintritt des Termines pünktlich zu versehen. Sollte der 15. November glücklich vorübergehen, so

---

1) Der jenerzeit an die Kammer geleisteten Vorschüsse in Höhe von 840000 Rthlrn. ist bereits früher (S. 213, Anm. 3) gedacht worden.

Ueberdies hatte die Kaufmanssocietät noch durch die „Kontinentalsperre" Verluste erlitten. Infolge derselben war nicht nur der Handel mit England unterbunden, es waren auch alle englischen Waren, die sich schon im Besitz von Breslauer Kaufleuten befanden, für gute Prise erklärt worden. Vergebens protestierte der Magistrat, der hier die Sache der Kaufmannschaft zur seinigen machte, gegen diese Konfiskation. Vergebens auch wurde der König gebeten, den Wert der beschlagnahmten Artikel als eine allgemeine, öffentliche Kontribution gelten zu lassen. Man musste froh sein, als man von der französischen Verwaltung wenigstens so viel erreichte, dass die weggenommenen Handelsgüter von den Societätsmitgliedern gegen Erlegung von 150000 Rthlrn. ausgelöst werden durften, was dann im Herbst 1807 geschah. („Bekanntmachungen", Yb 483, fol. 9 u. 24; Akten 13. 207, vol. 1, fol. 146^{v} f. u. 149^{v} f.; vol. 2, fol. 60 f.; 12. 1. 31, fol. 11^{v} u. 15^{v}; 2. 623, vol. 1, fol. 73.)

Die Behauptung, dass die Kaufleute im Augenblick ausser stande seien, ein neues Darlehen zu gewähren, war nach dem allen keineswegs leere Ausrede. Sie fand vielmehr, wie auch der Magistrat anerkannte, in den Thatsachen ihre Begründung.

wären sie dann eher bereit, der beregten Angelegenheit näher zu treten und die in Rede stehende Emission für die Stadt zu bewerkstelligen.

So lange wollte und konnte jedoch der Magistrat nicht warten; denn die beginnende Knappheit in den Beständen der Kriegskostenkasse erheischte schnellere Abhülfe. Es wurde daher sogleich der Versuch gemacht, nunmehr die Judenschaft zur Beibringung der 50000 Rthlr. zu bewegen. Aber auch dies schlug fehl. Die wohlhabenden Glieder der Judengemeinde verhielten sich ablehnend, weil sie schon anderweit genugsam beigesteuert zu haben vermeinten, die ärmeren, weil es ihnen durchaus an Gelde gebreche. Schliesslich blieb der Stadtbehörde wieder nichts übrig, als zwangsweise einzuheben, was auf dem Wege des freien Vertrages nun einmal nicht zu erlangen war. Kraft Dekrets vom 24. Oktober sollte jetzt eine „Zwangs-Anleihe" von 25000 Rthlrn. bei der Judenschaft eröffnet werden; (die danach zu 50000 Rthrn. noch fehlenden Obligationen hoffte man nach und nach schon noch anderweit zu begeben). Freilich hatten sich die Stadtverordneten erst vier Wochen vorher gegen die Anwendung von Zwangsmitteln ausgesprochen; doch mochte den Juden gegenüber, die noch so wenig für das allgemeine Beste gethan hätten und sich zu gar nichts verstehen wollten, eine Ausnahme zulässig erscheinen. Jedenfalls trug die Kammer keinerlei Bedenken, den Plan des Magistrats von ihrer Seite gutzuheissen.

Besondere Remonstrationen seitens der Judengemeinde erfolgten nicht; sie fügte sich ins Unvermeidliche, nachdem eine Vorstellung bei der Regierung vergeblich gewesen. Nur bemerkte u. a. ein Stammnumerant, der Zwang beleidige sein Ehrgefühl, und lieber wolle er 1000 Rthlr. freiwillig zahlen, als 700, wie er sollte, unter dem Druck des Gebots. Dagegen hatte der Magistrat natürlich nichts einzuwenden. Ferner noch hob ein Generalprivilegierter hervor, er sei auf Grund seines Privilegs zur Judenschaft nicht zu rechnen. Aber da ihm die Stadtbehörde, auf specielle Anweisung der Kammer, die Aufforderung zur Beitragsleistung besonders höflich und schonlich übermittelte, machte auch er keine weiteren Schwierigkeiten. Kurz, die den einzelnen Individuen zudiktierten Anleihesummen liefen glatt ein, und schon im Dezember konnte der Kammer mitgeteilt

werden, die 25000 Rthlr. seien längst im Besitze der Kriegskostenkasse[1]).

Nicht ganz so einfach erwies sich, wie man wenig später erfahren sollte, das Vorhaben, von dem nun schon erprobten Mittel der Zwangsanleihe auch in etwas weiterem Umfang Gebrauch zu machen[2]). Es war im Januar 1808, als der wieder chronisch gewordene Geldmangel in den städtischen Kassen den Gedanken zur Reife brachte, dem Kriegsfonds endlich mit gründlicheren Massnahmen aufzuhelfen. (Näheres unter 3!) Hierzu indessen erschien es vor allem erforderlich, die herrschende Ebbe in der Kriegskostenkasse zunächst für den Augenblick ganz zu beheben, um so für weitere Vorbereitungen freie Hand zu bekommen. Das Augenmerk des Magistrats wie der Stadtverordneten lenkte sich jetzt auf alle noch leistungsfähigen Elemente der Bevölkerung, nicht allein auf die Juden oder die Kaufmannschaft. Und man beschloss, die 500 notorisch Bestsituierten gleichmässig anzuhalten, je 100 Rthlr. gegen Obligationen des neuerlich beliebten Genres zur Kriegskostenkasse zu entrichten. Die Kammer fand hiergegen nicht nur nichts zu erinnern, sondern stellte sogar anheim, statt, wie beabsichtigt, 50000, lieber gleich 60000 bis 70000 Rthlr. aufzunehmen: Sie sei zwar gewiss nicht für eine Vermehrung der ohnehin so grossen städtischen Schuldenlast; die Stadt könne ja aber, wenn das anderweite Arrangement ihrer Finanzen unbehindert gelänge, das zu viel Erhobene umgehend wieder zurückerstatten.

Auch in der Wahl der anzuziehenden Personen war die Regierung mit dem Magistrat einer Meinung; die von diesem aufgestellte Konsignation gewann bis auf Einzelheiten ihren Beifall. Indessen fügte sie ihrerseits noch eine Reihe von Namen hinzu, die auf der magistratualen Liste gefehlt hatten, vorwiegend solche von „Eximierten", d. h. Herrschaften, welche, obschon in der Stadt wohnhaft, doch der Jurisdiktion des Magistrates nicht

1) Genauer 25 300 Rthlr., da der oben erwähnte Stammnumerant ja 300 Rthlr. mehr als befohlen gegeben hatte. — Die Unterbringung des Restbestandes an Obligationen — über 24 700 Rthlr. — verursachte zwar grössere Mühe; doch glückte es immerhin im Laufe der Zeit, auch hiervon noch namhafte Posten in Umlauf zu setzen. Was nicht wegging, wurde nachmals, im Jahre 1809, kassiert.

2) Akten 2. 475, vol. 1, fol. 1 fff.; 2. 623, vol. 1, fol. 105 bis 186, vol. 2, fol. 1 bis 180; Akten des Staatsarchivs Rep. 14 (PA) VII 85 f; Krug u. Bergius, l. c., S. 70.

unterstanden[1]). Desgleichen wurden alle Domherren und Prälaten auf speciellen Kammerbefehl mit in das Verzeichnis aufgenommen. Der Generalcivilkommissar von Schlesien[2]), Geheimer Oberfinanzrat v. Massow, liess sich des guten Beispiels halber selbst in das letztere eintragen. Von einer allgemeinen Bekanntmachung des neuen Projekts nahm man fürs erste Abstand; die Aufforderung zur Beitragszahlung sollte jedem Interessenten besonders, in Form eines gedruckten Avertissements übergeben werden.

Wenn man indessen geglaubt hatte, mit solcher „forcierten" Anleihe relativ rasch zum Ziele zu kommen, so sah man sich in dieser Erwartung bald bitter getäuscht. Zuvörderst geriet die Stadtbehörde mit der Kammer über gewisse Formalien in Zwist. Da nämlich viele Ausgaben des städtischen Kriegsfonds' in Münze beglichen werden konnten, so glaubte die Regierung auch von den Darlehnsgebern nur Münze, nicht Courant, verlangen zu sollen; und sie schrieb daher vor, die auszufertigenden Obligationen auch nur auf Münze zu stellen. Dagegen erhob jedoch der Magistrat lebhaften Widerspruch. Erstlich, so bemerkte er, sei die Kupferplatte, von der die bis jetzt ausgegebenen Schulddokumente abgezogen worden, auf Courant gestochen; man könne daher nicht Münze substituieren, ohne die ganze Platte fortzuwerfen. Auf den bereits abgezogenen Exemplaren aber dürften noch weniger Korrekturen und Rasuren vorgenommen werden; denn öffentliche, auf jeden Inhaber lautende Papiere müssten rein und makellos sein, weil eben in dieser Reinheit mit ein Beweis ihrer Echtheit und ein Gegenmittel gegen Verfälschung liege. Sodann stehe es nach den bei der ersten Kreierung der Stadtobligationen mit der Kommunität vereinbarten Grundsätzen nun einmal fest, dass dieselben sich über Courant ausweisen sollten; es sei gewiss nicht ratsam, jetzt hiervon abzugehen; solche Aenderungen erregten leicht Misstrauen und Bedenklichkeiten im Publikum und störten ganz ohne Not die Gleichförmigkeit des Kreditwesens. Endlich erwüchsen den Gläubigern aus der Befugnis, in Münze ohne jedes Agio zahlen zu dürfen — Münze mit 3 Proz. Agio wolle

1) Cf. über die Eximierten, zu denen der Adel und die königlichen Beamten gehörten, und deren Forum die königliche Oberamtsregierung (S. 16 Anm. 3) war: Zimmermann, Beyträge zur Beschreibung von Schlesien, Bd. XI (Brieg 1794) S. 316; v. Möller, Preussisches Stadtrecht (Breslau 1864) S. 22.

2) S. 17 dieser Untersuchungen.

man statt Courant annehmen, ohne Rücksicht auf den schwankenden Kurs — gar keine Vorteile; denn sie wären ja alsdenn auch nur berechtigt, die Restitution in Münze zu fordern; hiernach aber besässen sie ein in seinem Nominalwert unsicheres Papier, da heut niemand voraussehen könnte, welchen wunderlichen Konjunkturen die preussische Münze vielleicht noch unterworfen sein würde[1]); Courant hingegen, zu einem festen Fusse geprägt, unterliege solchen Zufällen nicht und behalte stets seine Geltung. — Obschon nun diese und ähnliche Gründe ohne Zweifel viel für sich hatten, war die Kammer dessenungeachtet von ihrer abweichenden Ansicht nicht abzubringen. Man musste sich erst an das Generalcivilkommissariat wenden, ehe der Streit zu gunsten des Magistrates entschieden und damit die Möglichkeit gegeben wurde, mit der Realisierung der Anleihe vorzugehen.

Diese stiess dann freilich auf noch grössere Schwierigkeiten. Das Unternehmen, bestimmte Individuen beliebig herauszugreifen und sie zur Darlehnsgewähr an die Stadt so gemeinhin zu zwingen, erregte doch selbst bei den Bürgern einiges Aufsehen; und die Reklamationen gegen diese hart empfundene Zumutung wollten kein Ende nehmen. An Gründen, die man vorbrachte, um sich der Beitragspflicht zu entziehen, fehlte es nicht. Vielen der Betroffenen wollte es gar nicht in den Sinn, wieso gerade sie zu den Vermögenden gerechnet worden wären; ihre Lage sei nicht so glänzend, als es den Anschein habe. Alle Petenten spielten die Einquartierung aus, die nun schon seit Jahr und Tag auf ihnen laste und all' ihr bares Geld absorbiere; andere wiesen auf die Bombardementsschäden hin, die sie an ihren Häusern erlitten; wieder andere machten wohl auch geltend, dass sie wegen des den Schuldnern gewährten allgemeinen Indults — ein solcher war im November 1807 bewilligt worden[2]) — ihre eigenen ausstehenden Kapitalien nicht beitreiben und daher auch solche nicht weiter verleihen könnten. Der Magistrat hatte alle

1) Namentlich auch hätte man im gewöhnlichen Verkehr, wo die Stadtobligationen wie Bargeld zirkulierten, über Münze lautende Papiere nicht gern genommen. Verloren doch sogar die auf Courant gestellten städtischen Schuldinstrumente nach Aussage der Kaufmannschaft (im Juli 1808) 25 bis 30 Proz. (Akten 2. 623, vol. 2, fol. 183; s. auch ebenda fol. 216 und Krug und Bergius, l. c., S. 75.

Ueber die Münzkalamitäten vergl. S. 35 f. der vorliegenden Arbeit.

2) Preussische Gesetzsammlung 1806 bis 1810 (Berlin 1822) Nr. 22.

Hände voll zu thun, die grosse Zahl der Reklamanten zur Ruhe zu verweisen und ihnen begreiflich zu machen, dass eine Befreiung von dem Beitrag schlechterdings unthunlich sei.

Ganz empört vollends zeigten sich z. T. die „personae exemtae", insbesondere die adeligen Grossgrundbesitzer, die im Sommer auf dem Lande lebten und ihre städtischen Häuser und Absteigequartiere in der Regel nur im Winter bezogen. Ihnen war das Ansinnen, zu den städtischen Lasten „nach beliebiger Taxierung" zwangsweise beisteuern zu sollen, vollkommen unverständlich. Sie führten an, zu den begüterten Einwohnern sei der Gutsbesitzer keinesfalls zu zählen, da dieser offenkundig doppelte Einbusse an seinem Vermögen erleide; denn neben den Einquartierungskosten in der Stadt habe er auch noch die unberechenbaren Lieferungen, Bequartierungen, Transporte etc. vom Gute zu leisten, so dass er noch mehr als der Städter geschädigt werde. Das ländliche Grundeigen bringe jetzt gar nichts ein, man müsse selbst Schulden machen, um allen Forderungen des Kriegs zu genügen; wohingegen manche städtische Klasse sogar ungewöhnlich verdiene, wie solches bekannt und durch den täglichen Luxus in allen öffentlichen und manchen Privathäusern seit langem erwiesen sei. So möge man sich doch an jene halten, die mehr als zu anderen Zeiten erwürben; der Gutsbesitzer könne die Qualität des „Kapitalisten" jetzt nicht übernehmen. Ueberdies sei nicht einzusehen, mit welchem Recht überhaupt die Stadt — ein „privatus" — eine gezwungene Anleihe sollte prätendieren und in Vorschlag bringen dürfen[1][2]!

1) Hierzu S. 159.

2) Ein drastisches Beispiel des von den exemten Persönlichkeiten mitunter beliebten „Schreibkostüms" liefert ein Brief des Malteserordens-Kommendators Frhrn. v. Hemm an die Stadtbehörde, de dato 23. Februar 1808 (Akten 2. 623, vol. 2, fol. 77 f.):

Er (v. Hemm) sei sich keiner Verpflichtung gegen die Unterschrift „Directores, Burgermeister und Rath" bewusst, kenne auch kein Gesetz, welches dem Magistrat oder der Kämmerei die Befugnis erteile, einzelne Leute zu einer Geldanleihe oder vielmehr Geldausschreibung zwingen zu können; vielmehr sei gedachtes Kollegium im Hinblick auf die Schuldenkontrahierung lediglich im Verhältnis jedes anderen Privaten zu betrachten. Zwar hätten die beiden höchsten Behörden [Kammer und Generalcivilkommissariat] das Zwangsdarlehen genehmigt, wohl aber nur vorbehaltlich der Zustimmung und unter Voraussetzung der Leistungsfähigkeit der Anzuziehenden. Eine Zwangsanleihe stehe ausschliesslich dem Souverän zu, keineswegs sei anderen Instanzen eine analoge Gewalt durch Gesetze eingeräumt. Auch habe er zu viel Achtung vor den

Besonders scharf ward der letzterwähnte Gesichtspunkt auch von dem Domkapitel vertreten. Es betonte die Unmöglichkeit einer Zwangsanleihe für eine „Privatpersönlichkeit" ganz principiell. Jedenfalls könne der Dom, da er nicht zur bürgerlichen Stadt

---

beiden höchsten Behörden, um sich etwas anderes denken zu können, als dass sie stillschweigend jene obige Auffassung mit ihrer Approbation verbunden hätten; sonst würden sie sich haben verleiten lassen, die Grenzen ihrer Zuständigkeit zu überschreiten. Selbst schon der Folge wegen könne er einen Befehl, der allem gesetzlichen Schutz seines Eigentums widerspreche, von der Weisheit der Kammer nicht erwarten. Denn mit demselben Rechte, mit welchem der Kämmerei eine gezwungene Anleihe erlaubt werde, könnte man eine solche auch ihm verstatten, indem die Kämmerei als einzelnes Individuum nicht den geringsten Vorzug zu fordern oder eine Ausnahme vom Gesetz zu beanspruchen habe. Sollte übrigens zu dieser Anleihe eine grössere Kriegslast als die bisher bestimmte, die Veranlassung abgeben, so würde zuvörderst eine sehr schwierige und genaue Untersuchung darüber notwendig sein, wie viel und auf welche Art alles verausgabt worden, und ob es auch so verausgabt werden musste. Auch wäre nicht zu verstehen, warum die Kämmerei bei dem schon genossenen Vorteil, die Kriegskontribution und Holz-Reluitionsgelder nicht in gleichem Masse mit ihm (v. Hemm) bezahlen zu dürfen, berechtigt sein solle, ihn zu ihrem Besten noch mehr zu drücken. Die Stadt besitze eigene und viele Güter, sie habe die Erlaubnis, darauf Schulden zu machen, sie könne ihre Güter verkaufen und dadurch, wenn die Not es erfordere, sich retten. Alles dies treffe bei ihm nicht zu. Warum würden jene Wege nicht eingeschlagen? Es sei freilich das Einfachste, durch eine solche Ausschreibung oder gezwungene Anleihe an die 70 000 Rthlr. ohne Ausweis und Sicherheits-Bestellung an sich zu ziehen. Wie aber käme er dazu, da er ebensoviel als die Kämmerei gelitten habe und selbst Schulden auf Schulden häufen müsse, dieser zu ihrer Palliativ-Kur 100 Rthlr. zu geben, damit ihr Schaden um so viel niedriger ausfalle? Warum würden nicht die begüterten Individuen, die es einzurichten verstanden hätten, wenig oder nichts zu prästieren, die auch wohl gar bei diesem Kriege reich geworden seien, zu diesem Darlehen angehalten? Rechtlicher Weise könne keine Autorität von ihm solche Leistung verlangen, da beiden höchsten Behörden sehr wohl bekannt sei, dass er ansehnlich an die königlichen Kassen zu bezahlen habe. Es könne daher sein sonst guter, ehrlicher Name wohl nicht unter der Auswahl der Approbierten an seinem gehörigen Platze stehen, vorzüglich bei einer solchen ganz ungleichen Schätzung, nach welcher der Reichste wie der Aermste zu ganz demselben Beitrag verbunden werde. Er vermöchte sich daher, da er nichts mehr zu geben habe, nicht anders als negative zu erklären, und man dürfe sich diesem nach von seiner Seite auf die Zahlung der verlangten 100 Rthlr. keine Rechnung machen. —

v. Hemm war, als „entschiedener Skeptiker" (wie ihn der Magistrat nennt), auch nachmals nicht zu bewegen, eine Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geforderten anzuerkennen. Auf das Mahnen der Kammer reicht er zwar schliesslich 100 Rthlr. an letztere ein, aber nur als Depositum; in der Sache selbst werde er sich an den Minister Frhrn. v. Stein wenden. Die Regierung will sich hierauf nicht einlassen, sondern übermittelt die Summe der Stadtbehörde, mit der Weisung, v. Hemm die entsprechende Obligation zu behändigen. Deren Annahme aber verweigert v. Hemm; er habe nur interimistisch gezahlt und warte die ministerielle Entscheidung ab; in-

gehöre[1]), ebensowenig zu einem Darlehen an dieselbe genötigt werden, wie andere Leute, die auch nicht mit ihr in Verbindung ständen; sicherlich nämlich habe die Stadt ja kein Recht auf die Auswärtigen, sonst würde sie am Ende befugt sein, die ganze Provinz in Kontribution zu setzen. Das Kapitel finde es befremdend, von einer Behörde, der es nicht unterstehe, zu solchem Beitrage aufgefordert zu werden; und noch dazu zum Nutzen derer, die immer sehr weit entfernt seien, Bischof und Dom auch dann teilnehmen zu lassen, wenn nicht „onerosa", sondern Vorteile und Emolumente in Frage kämen.

Man klammerte sich selbst an Aeusserlichkeiten. Dem Magistrat wurde vorgeworfen, dass er seine Ermächtigung zur Eröffnung der Anleihe nicht ausreichend dargethan habe, dass in seinem Avertissiment die Unterschriften gefehlt hätten, und — last not least — dass auch die „Kurialien" ausser acht geblieben seien. Offenbar hat man sich dieserhalb sogar bei der Kammer beschwert; denn diese fordert die Stadtbehörde unterm 22. Februar auf, das Versäumte soweit als erforderlich nachzuholen. Der Magistrat erwidert: Deutlicher, als es in seinem Publikandum geschehen sei, könne die erfolgte Billigung des Darlehens durch Regierung und Generalcivilkommissariat schwerlich kundgegeben werden[2]); mit denjenigen aber, die die angezeigte Autorisation für fingiert hielten, hätte er nicht zu verhandeln. Anlangend hiernächst den monierten Mangel der Unterschrift, so habe man die letztere für überflüssig erachtet, weil sowohl der öffentliche Druck, als auch das städtische Amtssiegel, womit die abgesandten Schreiben verschlossen gewesen, die Echtheit der betreffenden Schriftstücke ausser allen Zweifel gesetzt hätten. Was aber endlich die Kurialien betreffe, so versichere er auf Pflicht und Gewissen, dass auf der Adresse jedem der in An-

---

zwischen genüge es ihm, zu wissen, dass sich das Geld dort befinde, wohin es bestimmt gewesen. Die Obligation musste demzufolge bei der Generalkriegskostenkasse vorläufig aufbewahrt werden (Akten 2. 623, vol. 2, fol. 141 ff. u. 152). Leider erhellt nicht, was später aus der Angelegenheit geworden ist.

1) Zu vergl. S. 22.

2) In der That hatte das magistratuale Avertissement wörtlich den Passus enthalten: „Ein hohes Königl. General-Civil-Commissariat so wie die hochpreissl. Königl. Krieges- und Domainen-Cammer haben diesem Plane ihre Genehmigung ertheilt, und uns authorisirt: solches denjenigen bekannt zu machen, welche bei der in redestehenden Zwangs-Anleihe in Anspruch genommen werden sollen."

spruch Genommenen sein ihm gebührendes Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeboren ehrlich zu teil geworden sei; im Text habe man die Höflichkeitsformeln allerdings fortgelassen; sie wären in einem gedruckten Formular, das für alle Stände passen sollte, nicht wohl anzubringen gewesen; auch hätte man billig voraussetzen dürfen, dass in dieser verhängnisvollen Zeit wohl keiner der Angezogenen an dergleichen Nebensachen Anstoss nehmen werde.

Ueber die seitens der Eximierten erhobenen sachlichen Einwände half sich die Stadtbehörde so geschickt wie einfach hinweg. Sie entgegnete ständig: Petent sei auf ausdrückliche Anweisung der Kammer der Zahl der Pflichtigen beigefügt worden; es stehe daher nicht in der Macht des Magistrats, ihn seiner Verbindlichkeit zu entheben; er müsse sich schon mit seinem Protest direkt an die Kammer wenden. Uebrigens, setzte man begütigend hinzu, handle es sich ja nicht um einen dauernden Verlust, sondern lediglich um verzinsliche Anlage eines kleinen Kapitals, also um ein doch unbedeutendes Opfer, welches die traurigen Umstände nun einmal erforderten. Zum Glück hielt die Regierung an ihrer Anordnung strikte fest und wies alle Gesuche um Erlass des Anleihebeitrags schlankweg ab, es sei denn, dass wirklich schwerwiegende Gründe vorlagen. Da nun, wie erwähnt, den bürgerlichen Designaten gegenüber der Magistrat das gleiche Verfahren beobachtete und auch seinerseits nur äusserst selten Dispens erteilte, so kam das Darlehen schliesslich zustande. Freilich ging es dabei nicht ohne ernstliche Drohungen ab; auch dauerte es Monate, ehe alle Zahlungen berichtigt waren. Erst im Juli konnte die Anleihe geschlossen werden. Sie hatte im ganzen 61 100 Rthlr. eingetragen[1]). Der Magistrat aber mochte erleichtert aufatmen, als dieses Geschäft nun endlich erledigt war. Er hatte wegen desselben genug der Mühen und Sorgen gehabt. Der Erfolg war nicht eben leicht zu erringen gewesen; nur der unermüdlichen Ausdauer und der besonnenen Selbstbeherrschung der Stadtbehörde war es zu danken, wenn überhaupt ein solcher erzielt wurde.

Bedauerlicher Weise endete mit dem leidigen Zwangsdarlehen noch immer nicht endgültig die Periode der Anleihen. Es folgte noch, Anfang August, die Aufnahme eines Kapitals von

1) Nach Akten 2. 623, vol. 2, fol. 180 u. 209v. (Von der Kammer approbiert waren — unterm 8. und 22. Februar — 61 800 Rthlr. — Akten 2. 3. 9, fol. 21).

8000 Rthlrn. bei der Kaufmannschaft[1]), Mitte August eine Obligationen-Ausgabe von 98200 Rthlrn. Wert[2]), Ende des nämlichen Monats die Negotiierung von 6000 Rthlrn. bei der Judengemeinde[3]). Die speciell an zweiter Stelle genannten 98200 Rthlr. waren dazu bestimmt, die Tuchhändler zu befriedigen, welche im Auftrag und für Rechnung der Stadt Tuche zu Requisitionen geliefert, indessen bisher noch keine Vergütung für dieselben erhalten hatten. Sonst boten diese späteren Kreditoperationen nur wenig Bemerkenswertes. — Neben den Haupt-Anleihen liefen noch kleinere einher, insbesondere dadurch veranlasst, dass der Magistrat ihm anvertraute Stiftungsgelder, die er sonst bei der Kämmerei zu vereinnahmen und zu verzinsen pflegte[4]), jetzt, in der Okkupationszeit, zuweilen auch wohl zum Kriegsfonds zog. So wurden — u. a. — 1350 Rthlr. der Krull'schen Fundation, 4000 Rthlr. vom Kinderhospital zur Ehrenpforte zu $4\frac{2}{3}$ bis 5 Proz. bei der Kriegskostenkasse veranlagt[5]). — Endlich traten den eigentlichen Darlehnen hier und da noch Vorschüsse ergänzend zur Seite, Beträge, die man für kurze Frist borgte, um momentanen Bedrängnissen auszuweichen, und die man wieder erstattete, sobald es sich eben ermöglichen liess. 6000 Rthlr. z. B. waren in der Art im Dezember 1807 von den

1) Akten 2. 623, vol. 2, fol. 180 ff. — Ueber dasselbe wurde ein besonderer Schuldschein ausgefertigt. Stadtobligationen wünschten die Kaufleute nicht, einmal im Hinblick auf den stark gesunkenen Kurs derselben (S. 244 Anm. 1), sodann auch, weil sie höhere Zinsen verlangten, 6 Proz. statt der sonst üblichen 5. Zur grösseren Sicherheit und Umgehung der andernfalls wohl einzuholenden Kammer-Approbation sollten indessen die einmal vorhandenen und schon genehmigten Obligationen doch mit zu diesem Geschäfte verwendet werden. Das geschah nun dadurch, dass man eine Anzahl von ihnen, lautend über 12000 Rthlr., als Unterpfand bestellte und bei den Kaufmannsältesten deponierte. Bei nicht pünktlicher Rückzahlung der dargeliehenen Summe wären also die Gläubiger berechtigt gewesen, diese Obligationen in Zirkulation zu bringen und dergestalt, auch bei einem um ein Drittel unter pari stehenden Kurse, 8000 Rthlr. an sich zu lösen. Doch erfolgte die Rückgewähr rechtzeitig, sogar noch vor dem verabredeten Termin, im Frühjahr 1810; sowohl das eigentliche Schuldinstrument, wie auch jene verpfändeten Obligationen hatten damit ihre Dienste gethan und wurden kassiert. (Akten 2. 3. 9, fol. 38.)

2) Zu 5 Proz. — Akten 2. 623, vol. 2, fol. 218; hierzu auch Börsenarchiv, 405, fol. 7 f.

3) Zu 5 Proz. — Akten 2. 623, vol. 2, fol. 215, 219 fff., 228, 233.

4) S. 191 f.

5) Fast durchgängig in den Jahren 1808 und 1809 — Akten 2. 3. 9, fol. 20^{v} und 21^{v}.

Kaufmannsältesten vorgestreckt und ihnen im März 1808 zurückbezahlt worden[1]); 29000 Rthlr. hatte, gleichfalls im Dezember 1807 und im Januar 1808 der Kriegs- und Domänenrat v. Goldfuss der Stadt übermittelt und erhielt sie 1808/09 in mehreren Terminen nach und nach ersetzt[2]). — Lässt man diese letzteren — lediglich interimistischen — Darlehne ausser Betracht, so waren (bis einschliesslich Dezember 1809) in summa 572400 Rthlr. durch Anleihen eingekommen[3]). Zusammen mit den schon vor dem Kriege vorhandenen städtischen Schulden konstituierten dieselben einen Passivposten, der bereits weit über eine Million hinausging. Wann und wie jene so beträchtlichen Summen wieder getilgt und abgestossen werden sollten, darüber fasste man vorerst noch keine bestimmten Entschlüsse. Um gleich anfangs auf förmliche Tilgungspläne vorzudenken, fehlte einfach die Zeit[4]). Man überliess hier alles der Zukunft und fand es berechtigt, dass auch die glücklichere Nachwelt einen Teil der Lasten mit übernehme, an welchen die Gegenwart schwerer schon, als ihre Kräfte erlaubten, getragen habe.

2. Waren nun aber auch — nach dem eben Erwähnten — mit Hülfe des Kredits sehr namhafte Mittel zur Deckung des

---

1) Akten 2. 623, vol. 1, fol. 100, vol. 2, fol. 47 ff.

2) Akten 2. 623, vol. 2, fol. 4, 46 u. 51, 116, 178 f., 229 f.; 2. 3. 9, fol. 1.

3) Akten 2. 189, fol. 25. — Der Betrag dürfte, wie nachstehend angegeben, zu specificieren sein:

1.	Die von der Kammer zur ersten Anleihe approbierten	350 000 Rthlr.
2.	„ „ „ „ „ zweiten „ „	50 000 „
3.	„ „ „ „ „ Zwangsanleihe „	61 800 „
4.	Die von der Kaufmannschaft erborgten	8 000 „
5.	Die zur Befriedigung der Tuchhändler mit Kammergenehmigung ausgegebenen	98 200 „
6.	Die mit regierungsseitiger Billigung bei der Judengemeinde aufgenommenen	6 000 „
7.	Die beim Kriegsfonds angelegten Stiftungsgelder etc.	14 300 „
		588 300 Rthlr.
Hiervon ab:	An vereinzelt wieder eingelösten, besonders aber an nicht realisierten (bezw. verpfändeten) und später kassierten Obligationen, alles in allem	15 900 „
	Verbleiben, wie oben:	572 400 Rthlr.

4) Ein Tilgungsprojekt aus dem Jahre 1808 (s. darüber weiter unten sub II, 3) — welches übrigens auch erst nach erfolgter Räumung der Provinz verwirklicht werden sollte — gelangte nicht zur Durchführung. Cf. noch den Magistratsbericht vom 1. April 1811, in Akten 2. 3. 9, fol. 44v.

Kriegsbedarfs flüssig gemacht, so reichten dieselben für sich allein doch noch nicht hin, um alle vorfallenden Ausgaben begleichen zu können. Man musste noch andere Einnahmequellen erschliessen, um dem Kriegsfonds den benötigten Geldzufluss zu verschaffen; und eine der wichtigsten, die man noch neben den Anleihen eröffnete, bestand in der Ausschreibung der Kontribution[1].

Dass der Anteil von 354300 Rthlrn., welchen Breslau von der das Land betreffenden Auflage übernehmen musste, auf die Bürgerschaft repartiert und umgelegt werden sollte, darüber hatte, wie erinnerlich, der französische Intendant schon im Januar 1807 die Stadtbehörde verständigt[2]. Ebenso waren von demselben im Verein mit der Kammer alsbald die allgemeinsten Gesichtspunkte festgestellt worden, nach denen jene Umlage zu vollziehen sei. Die Repartition, so wurde verordnet, habe sich allein auf Grundbesitzer, Kaufleute und Gewerbetreibende zu erstrecken. Kapitalisten hingegen, Offizianten, auch Hospitäler und Stifter blieben von der städtischen Veranlagung ausgenommen: Die Kapitalisten darum, weil sie indirekt kontribuierten (s. später); die Salaristen ferner, weil sie die Kammer von sich aus besonders heranziehen wolle; endlich die Stiftungen müssten schon von ihren Gütern, ihrem i. d. R. einzigen werbenden Eigentum, ansehnliche Abgaben entrichten; man könne sie also nicht auch noch in der Stadt generell mit der Kontribution belasten. Besässen jedoch Kirchen und Klöster, von welcher Religion sie auch wären, städtische Gebäude und Grundstücke, die sie vermieteten, so hätten sie von diesen allerdings die Kriegsabgabe zu zahlen. Auch die vorstädtischen Grundeigentümer seien mit in die Umlage einzubeziehen, indes nur insoweit, als ihre Häuser noch stünden, nicht infolge der Belagerung in Schutt und in Asche lägen.

Allzu viel war hiermit nicht ausgesprochen. Nur, wie gesagt, die obersten Principien, die gröbsten Grundzüge der Verteilung waren angedeutet, und selbst diese mehr noch fast nach

1) [Acta des Magistrats betreffend] Contribution Generalia 13. 207, vol. 1 (passim); Acta Die Erhebung der Contribution anlangend 13. 208, vol. 1 bis 6 (vol. 6 sub signo 39. 3. 19, vol. 6); Acta Suplementa Die Erhebung der Contribution betreffend 13. 209; Acta betreffend die Repartitionen der Kriegs-Contribution von 1807 13. 226 (enthalten Prästations- und Restantentabellen); „Schles. Provinzialblätter", neue Folge, Bd. VI, S. 68 u. 69f.; Linke, im „Jahresbericht", S. 8.

2) Siehe S. 211. — Zum Folgenden insbes. Akten 13. 207, vol. 1.

der negativen, als der positiven Seite hin. Die Ausarbeitung des Details, die Eruierung vor allem des Massstabes, nach welchem die einzelnen Beiträge auszumitteln wären, blieb vollkommen unerledigt und dem savoir faire der städtischen Verwaltung überlassen.

Diese ging anfangs etwas zögernd zu Werke. Sie wollte Prägravierungen thunlichst vermeiden, fühlte sich aber auf dem ungewohnten Gebiet einer Ausschreibung offenbar unsicher. Im Februar bemerkt der Magistrat der Kammer gegenüber, die städtischen Realitäten gedenke er nach dem letzten Kaufpreis zu veranlagen; hier dürfe eine ungleiche Belastung kaum zu befürchten sein; dagegen stünden der Umlegung der Gewerbssteuer grössere Schwierigkeiten im Wege; es scheine dazu der Anhalt zu fehlen; der einzige, den er habe finden können, sei im Servise[1]) gegeben; aber hier wären die Abschätzungen so willkürlich — sie richteten sich nach dem „ohngefehren Nahrungs Zustand" der verschiedenen Korporationen — dass man denn doch wohl besorgen müsse, dieselben lieferten für eine weitere Repartierung nicht eben die geeignetste Unterlage. Die Kammer möge daher entscheiden. Sobald dies geschehen, würde man weiter sehen. Bisher sei die Vornahme der Ausschreibung unmöglich gewesen, da andere wichtige Arbeiten, vor allem das abstumpfende

---

1) Der Servis, d. h. der Beitrag der Stadt- und Vorstadtbewohner zur königlichen Serviskasse, wurde in doppelter Form erhoben: In Gestalt erstlich eines „ordinären Hausnutzungsservises" von sämtlichen Grundeigentümern, und ferner eines „Nahrungsservises" von allen Gewerbtreibenden (Hausbesitzern wie Mietern). Der Hausnutzungservis betrug $14^{1}/_{12}$ Proz. vom jährlichen Ertrage der Häuser, der Nahrungsservis beruhte (wie im Text erwähnt) auf annähernder Schätzung der gewerblichen Einkommen, wobei nach Klassen unterschieden wurde. Auch die Beamten, königliche wie bischöfliche und städtische, waren vom Servis nicht befreit; sie zahlten einen solchen nach Verhältnis ihrer Besoldung.

Neben dem „ordinären" Hausservis existierte sodann noch ein „Exemtionsservis", der für die (den Honoratioren und ganz kleinen Häusern zu gewährende) Befreiung von der Naturalbequartierung entrichtet werden musste, und dessen Satz auf $4^{1}/_{3}$ Proz. des Gebäudewertes normiert war. Endlich trat dem allen auch noch ein „Laternengeld" zur Seite (cf. über letzteres S. 184 Anm. 3).

Im vorliegenden Zusammenhang interessiert nur der Nahrungsservis, da sich nach diesem die Bemessung der Kontribution vom Gewerbfleisse richten sollte.

(Zu vergl. Acta Generalia von Einrichtung des Servis-Weesens in Schlesien 39. 4. 1, vol. 1; Akten 13. 156, fol. 6vfff.)

Bequartierungsgeschäft, die verfügbaren Kräfte vollauf beansprucht hätten.

Die Verhältnisse boten indes keinen Raum zu langen Bedenken, sondern drängten zur That. Schon im Beginne des März erwies es sich als unumgänglich, der Repartitionsangelegenheit ernsthaft näher zu treten. Leicht war die Aufgabe, die es hier zu bewältigen galt, zweifellos nicht, und schon bei der Vorbereitung stiess man auf Widerstand. Ein solcher ging von den Vorstädten aus, und zwar von jenem Teile derselben, der nicht magistratualer oder stadtlandgüteramtlicher[1]), sondern geistlicher Jurisdiktion unterstand. Dem Auftrage, ein Verzeichnis der stehengebliebenen Possessionen mit Beifügung des letzten „Erwerbspreises" einzureichen, entsprachen nur zwei dieser fremden Gerichtsbarkeiten: Das Pfarrgut ad St. Nicolaum und das Kommendeamt Corporis Christi; das bischöfliche Hofrichteramt, die Stiftsgerichtsämter ad St. Claram, St. Vincentium, St. Matthiam und das Prälatur-Archidiakonat ad St. Mauritium verweigerten die verlangte Auskunft. Das Hofrichteramt und das Archidiakonat bestritten (wie dies nachmals auch vom Domkapitel im Hinblick auf die Zwangsanleihe geschah) geradezu die Verbindlichkeit ihrer Einsassen, zur städtischen Kontribution beizusteuern, weil die geistlichen Vorstädte zur inneren Stadt in keiner Beziehung ständen. Die übrigen Jurisdiktionen lehnten ihre Beteiligung zwar nicht grundsätzlich ab, versuchten doch aber ebenfalls auszuweichen. Da nun Eile geboten erschien, entschloss sich auf die Beschwerde des Magistrates die Kammer, die Anziehung der Vorstädte selbst in die Hand zu nehmen. Sie verfügte im April, die letzteren hätten in ihrer Gesamtheit 9310 Rthlr. aufzubringen; die erste Hälfte dieses Betrages sei auf der Stelle, die andere so schleunig als möglich einzufordern und an die Generalkriegskostenkasse abzuführen.

So wurde die städtische Behörde des Streits mit der Geistlichkeit überhoben und in den Stand gesetzt, alle ihre Aufmerksamkeit auf die Umlage in der inneren Stadt zu beschränken. Da auf die Anfrage vom Februar kein Kammerbescheid erteilt worden war, so zeigte man sich halb und halb geneigt, es für die Erfassung von Handel und Gewerbe doch schliesslich bei

1) S. 22 und S. 41 Anm. 1.

der Servisanlage bewenden zu lassen. Immerhin erhielt die Regierung erneuten Bericht hierüber, wobei man nicht zu betonen verfehlte, dass eine Besteuerung nach dem Servis allerdings wohl Juden und Kaufleute zu wenig treffen würde. Dem pflichtete nun die Kammer vollkommen bei. Sie zog jetzt die Frage der Anziehung des Handelsstandes ihrerseits in Erwägung, und einmal an dem Problem interessiert, fand sie auch einen gangbaren Weg zur Lösung desselben. Den besten Gradmesser für die Leistungsfähigkeit der Kaufmannschaft, so belehrte sie den Magistrat, gebe der Umfang des Handels an; denn letzterer sei die vorzüglichste Quelle des Erwerbs jener Klasse; seine Ausdehnung aber lasse sich beurteilen aus den amtlichen Zollregistern, die über den Geldwert der ex- und importierten Waren genügenden Aufschluss gewährten. Dieser Geldwert müsse also zur Basis dienen. Und die Kaufleute christlichen wie jüdischen Glaubens würden Ursache haben, mit solchem Fundamente zufrieden zu sein. Denn da die Angaben der Register sehr niedrig gegriffen, auch die Umsätze der Bankiers[1]) nicht mit in ihnen enthalten wären, so werde dem Stande der Handeltreibenden ohnehin noch sehr viel zu gute gehalten.

Der Magistrat verfährt nun in diesem Sinne und betraut mit der näheren Formulierung der Veranlagungsmaximen eine Kommission, bestehend aus vier Mitgliedern des Ratskollegiums und einem Beamten der Kalkulatur. Den Beratungen dieser Kommission werden sowohl die neuerlichen Anweisungen der Kammer, wie auch die schon früher vereinbarten Haupt-Grundsätze der Verteilung zu Grunde gelegt. Als Resultat der kommissarischen Verhandlungen ergeben sich abschliessend die nachstehenden protokollarisch fixierten Abmachungen und Ueberschläge:

a) Direkt zur Kontribution sollen — der Vorschrift gemäss — nur Grundeigen, Gewerbe und Handel beitragen.

b) Mittelbar angezogen werden daneben die Kapitalisten, und zwar insofern, als jeder Schuldner die Befugnis erhält, seinem Gläubiger für ein Jahr 1 Proz. (vom Leihkapital) an den Zinzen zu kürzen[2]).

1) S. 23 Anm. 2.

2) Hierzu S. 258 Anm. 1. (Ueber eine spätere specifische Kapitalisten- oder Hypothekensteuer s. S. 226.)

c) Die Salaristen betreffend, so hat für diese die Kammer eine separate Besteuerung in Aussicht genommen; man wünscht aus ihrer Zubusse einen Sublevationsfonds für das ganze Departement zu bilden[1]).

d) Zum Grundeigentum sind nicht bloss wirkliche Häuser zu rechnen, sondern auch alle Bauden und übrigen Gerechtigkeiten, soweit sie ein Folium im Hypothekenbuch haben[2]).

e) Der Wert der einzelnen Liegenschaft soll, falls nicht neuere Taxen vorhanden, nach dem letzten im Grundbuch verzeichneten Kaufpreis beurteilt werden.

f) In Ansehung derjenigen Grundstücke, für die der „Erwerbspreis" momentan noch nicht feststeht, soll eine nachträgliche Abschätzung durchs Bauamt erfolgen[3]).

g) Eine ähnliche Taxierung behält man sich vor im Hinblick auf jene Gebäude, deren Wert notorisch weit höher ist, als der letzte Kaufpreis besagt; hier werden insbesondere solche Häuser in Frage kommen, die entweder nach geschehenem Ankauf neu aufgebaut oder schon vor dem Jahre 1786 erworben wurden.

Der Zweck dieser Massregel besteht übrigens darin, die Ausfälle decken zu helfen, die sich bei Einhebung der Kontribution ohne Zweifel ergeben werden.

h) Nur die innerhalb der Stadtmauern belegenen Realitäten, mit Einschluss des Bürgerwerders und der zu Stadtrecht liegenden Häuser auf dem Sande, bilden einen Gegenstand der magistratualen Grundsteuer-Repartition; für die vorstädtischen fundi aller Gerichtsbarkeiten wird das Erforderliche von Seiten der Kammer veranlasst.

i) Die den Kirchen, Klöstern und anderen Pia Corpora gehörenden Grundstücke sind der Kontributionspflicht insoweit unterworfen, als ihre Eigentümer aus ihnen Zinsen beziehen.

---

1) Die Beiträge der Besoldeten, wie übrigens auch der Pächter, waren dazu bestimmt, die Kontributionsanteile solcher kleinen Orte zu übertragen, die allzu sehr unter den Kriegsunfällen gelitten hätten (Akten 13. 207 vol. 1, fol. 131 f.). In der That befiehlt auch der französische Intendant, offenbar auf Veranlassung der Regierung, unterm 24. April, dass die Salaristen des Kammerbezirks 2 Proz. von ihrem Gehalt, die Pächter (jedoch mit Ausnahmen) $1^1/_2$ Proz. von der Pachtsumme einzahlen müssten. („Amtliche Bekanntmachungen" Yb 483, fol. 16).

2) S. 87.

3) Dabei wird der Ertrag zu 6 Proz. kapitalisiert.

k) Die königlichen, desgl. auch die Kämmereigebäude bleiben hingegen von jedem Beitrag befreit; die ersteren darum, weil bei der Beschlagnahme der königlichen Kassen niemand existiert, der die diesfällige Steuer bezahlen könnte; die letzteren um deswillen, weil schon bei der Haupt-Verteilung der Kontribution aufs Kammer-Departement der Grundbesitz der Kämmereien nicht mit zum Anschlag gelangte[1]) — in Rücksicht auf die ohnedies so bedeutenden städtischen Kriegslasten.

l) Bei Heranziehung des hiesigen Handelsstandes sollen die Zollregister entscheiden, in der Art, wie die Kammer dies angeregt: Der aus ihnen — nach dreijähriger Fraktion — zu ermittelnde jährliche Geldwert der ein- und der ausgeführten Handelsartikel[2]) ist als das aktive Grundkapital der Kaufmannschaft zu betrachten und als Steuerbemessungsgrundlage für die letztere anzunehmen.

m) Da nun aber diese Zollregister auch diejenigen Waren mit umfassen, die von bestimmten Gliedern der Judenschaft[3]) gehandelt werden, da ferner auch die Reichkrämer-Innung förmliche Kaufmannsgeschäfte vollzieht(?), so müssen sowohl die sämtlichen Reichkrämer, als die handeltreibenden Juden dem Handelsstande noch zugerechnet und an der von den Kaufleuten aufzubringenden Kontributionssumme angemessen beteiligt werden[4]).

n) Die übrige gewerblich thätige Bürgerschaft, sowie der nach m noch verbleibende Rest der Judengemeinde ist nach der

---

1) Cf. hierzu S. 211 Anm. 1.

2) Bei denen jedoch das blosse Kommissionsgut — die im eigenen Namen aber für fremde Rechnung ge- und verkaufte Ware — ausser Ansatz bleibt, da an diesem wenig verdient wird.

3) So vor allem von den General-Privilegierten, jedoch auch mehreren Stammnumeranten.

4) S. über die Reichkrämer S. 23. Der Gedanke, diese gleichfalls zu verpflichten, an der speciell von der Kaufmannschaft zu erlegenden Kontribution mitzutragen, entsprang wohl Opportunitätsrücksichten. Man hielt es vermutlich für angemessen, auch die wohlhabende Zunft der „reichen" Krämer schärfer zu erfassen, als es nach dem Servise hätte geschehen können, wollte auch die Handelssteuer auf möglichst viele Personen distribuieren und so die Quote des einzelnen Kaufmanns vermindern. Formell aber standen die Reichkrämer hier schwerlich an ganz richtiger Stelle. Denn sie befassten sich zwar mit dem Handel, sogar mit dem Grosshandel, nicht indessen (worauf es doch ankam) mit der Einfuhr von Waren. Vielmehr hebt noch Nencke, dessen Buch über „Breslau" im Jahre 1808 erschien, auf S. 239 ausdrücklich hervor, dass dieselben ihre Artikel nur eben von Breslauer Kaufleuten beziehen durften!

Servis-Anlage pro 1806/07 zu beurteilen und zur Zahlung eines mehrjährigen Servisbetrags anzuhalten.

o) Auch Personen, die, ohne zu einer Korporation zu gehören, im Erwerbsleben stehen, haben mit zu kontribuieren, gleichviel ob sie ihren Unterhalt durch manuelle oder geistige Arbeit verdienen: So Lohnkutscher, Agenten, Aerzte, Justizkommissare. Nur allein „Liedlöhner" (Dienstboten, Tagelöhner, und dergl. Leute) sind von der Veranlagung auszunehmen.

All' dies vorausgesetzt, gewinnt man nunmehr für die effektive Beitragsberechnung die folgenden ziffermässigen Daten als Handhabe:

aa) Die angestellten Erhebungen haben ergeben, dass alle kontributionspflichtigen Realitäten, mit Ausschluss der noch nachträglich abzuschätzenden (oben sub f und g) einen Wert besitzen von . . . . . 9665535 Rthlr.

bb) Aus den von der königlichen Accise- und Zolldirektion übersandten Registerextrakten erhellt, dass von der Kaufmannschaft und Judenschaft in den Jahren 1803 bis 1805 Waren für 26420409 Rthlr. im- und exportiert wurden; in einem Jahre also (durchschnittlich) für . . . . 8506803 „

cc) Die jährliche Servisleistung sämtlicher Zünfte beträgt . . . . . 13080 „

dd) Der Servis der übrigen anzuziehenden Kommunitätsglieder beläuft sich pro anno auf . 2716 „

ee) Der jährliche Servis der ganzen (!) hiesigen Judengemeinde auf . . . . . 1240 „

ff) Der Kontributionsanteil endlich der Vorstädte macht nach Verfügung der Kammer aus 9310 „ [1])

---

1) Cf. S. 253. Die Summe specificierte sich in folgender Art: Es hatten zu kontribuieren:

Das Stadtlandgüteramt	2890	Rthlr.
das bischöfliche Hofrichteramt	2745	„
die Jurisdiktion des Stiftes St. Vincenz . .	1665	„
„ „ „ „ St. Matthias . .	132	„
„ „ „ Augustinerstiftes . . .	493	„
„ „ „ Stiftes St. Clara . . .	995	„
„ „ „ Archidiakonats . . .	385	„
„ „ der Kommende	5	„
zusammen wie oben	9310	Rthlr.

Wird daher ad aa) das städtische Grundeigen (ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Schulden) besteuert mit 2 Proz., so gehen hierdurch ein .	193 310 Rthlr.
Wird ad bb) das im Handel umlaufende Grundkapital belastet mit $1\frac{1}{6}$ Proz.[1]), so wirft dasselbe ab	102 746 „
Erhebt man ad cc) von den Zünften einen vierfachen Servisbetrag, so erhält man dergestalt	52 322 „
Fordert man ad dd) von den sonstigen Erwerbsthätigen gleichfalls das Vierfache vom Servis, so ergiebt ein solches Vorgehen	10 867 „
Wird ad ee) von der Judenschaft ein doppelter Servis verlangt (nur ein doppelter, weil hier allein der nicht vom Handel lebende und überwiegend arme Teil der Judengemeinde in Frage kommt!), so treten hinzu	2 480 „
	(361 725 Rthlr.)

1) Auffallen darf die Verschiedenheit der Prozentsätze: Das Grundeigen sollte 2 Proz., das Handelskapital $1\frac{1}{6}$ Proz., alles sonstige Kapital nur (indirekt) 1 Proz. zahlen! Diese Ungleichmässigkeit in der Besteuerung des werbenden Vermögens wird noch durch die Verschuldung verschärft, d. h. sie springt um so mehr ins Auge, wenn man erwägt, dass der Grundbesitz vielfach mit Hypotheken belastet war, und auch der Handelsstand z. T. wohl mit fremden Kapitalien arbeiten mochte. Denn ein Hauswirt z. B., der ein Gebäude im Wert von 200 besass, hierauf jedoch Schulden mit 100 stehen hatte, musste ja die vollen 200 mit 2 Proz. versteuern, d. h. also das eigene, schuldenfreie Vermögen (von 100) mit 4 Proz.! Die ihm für solchen Fall erteilte Erlaubnis, dem Hypothekengläubiger seinerseits an den Interessen 1 Proz. abzuziehen, drückte alsdenn zwar den Satz von 4 wieder auf 3 Proz. hinunter, führte aber damit noch nicht entfernt einen völligen Ausgleich herbei.

Magistrat wie Regierung jedoch verkannten die hier obwaltende Disparität (oder suchten sich über dieselbe mit Sophismen hinwegzutäuschen). „Der Grund Eigenthümer" — so argumentiert die Kammer auf eine diesbezügliche Beschwerde von Hausbesitzern — „giebt 1 und der Capitalist auch 1 pro Cent. Der Haus Eigenthümer, ist, wen er seine Possession ganz oder zum Theil bezahlt hat, Capitalist und Eigenthümer zugleich, und deshalb giebt er 2 pro Cent, hat er das Geld geborgt, so giebt er zwar 2 pro Cent, zieht aber seinem Gläubiger an den Zinsen 1 pro Cent ab, und entrichtet nur wie dieser 1 pro Cent." (Akten 13. 208, vol. 2, fol. 37 v.)

Der Magistrat vertritt im ganzen eine ähnliche Ansicht (Akten 13. 207, vol. 1, fol. 126). Jedenfalls glaubt auch er das Moment der Verschuldung ausser Acht lassen zu können, weil dem Eigentümer durch den bewilligten Zinsenabzug „schon hinlänglich

Uebertrag	361725 Rthlr.
Gewährt endlich ad ff) der vorstädtische Grundbesitz [1])	9310 „
so werden im ganzen hereingebracht . . .	371035 Rthlr.
Die der Stadt auferlegte Kontribution beträgt nur	354300 „
Nach obiger Veranlagung erhält man also ein Plus von	16735 Rthlr.

ungerechnet aller der Beiträge, die von den erst nachträglich abzutaxierenden Häusern noch späterhin einlaufen würden.

Ob sich nun schon, wie selbstverständlich, der Magistrat nicht anmassen kann, die Bürgerschaft über den Bedarf hinaus zu belasten, so soll doch die Repartition, so wie sie ist, aufrecht erhalten bleiben. Denn bei Einziehung der einzelnen Anteile dürfen mit Sicherheit Fehlbeträge erwartet werden; so grosse Fehlbeträge, dass obenstehendes Mehr von 16700 Rthlrn. kaum hinreichen wird, die entstehenden Ausfälle wettzumachen.

Soweit die Kommission. Was diese in Vorschlag brachte, fand im Plenum des Kollegiums völlige Billigung: Der Magistrat trat Mitte April dem Kommissionsentwurf in allen Punkten bei. Auch die Repräsentanten, die Vertreter der Kaufmannssocietät, die Reichkrämerältesten, sowie die Judenkommission [2]), denen man den Repartitionsplan noch zu gutachtlicher Aeusserung unterbreitete, wussten gegen denselben nichts Erhebliches einzuwenden. Und da auch die Kammer ihre Zustimmung schon früher erteilt hatte, so konnte jetzt endlich zur Veröffentlichung der Beschlüsse geschritten und den Bürgern die bevorstehende Ausschreibung in allen ihren Einzelheiten angezeigt werden.

---

prospicirt worden". — Dass dem nun nicht so war, sich vielmehr die Behörden hier im Irrtum befanden, zeigt der oben gegebene Hinweis.

1) Die von der Kammer für die vorstädtischen Liegenschaften angewandten Modalitäten der Veranlagung waren wesentlich dieselben, wie die für die innerstädtischen Immobilien beliebten. Nur blieben, wie schon erwähnt, die gänzlich abgebrannten Possessionen kontributionsfrei; und auch den übrigen konzedierte man einige Erleichterung im Hinblick auf die besonderen Drangsale, denen sie bei der Belagerung ausgesetzt gewesen waren: Es wurden von ihnen nur $1\frac{1}{2}$ (statt 2) Proz. des letzten Erwerbspreises gefordert. (Akten 13. 207, vol. 1, fol. 102 f., 153^{v} u. 156, 202 f., 257 ff.)

2) S. 27 Anm. 2.

Das Publikandum, in welchem dies geschah, datiert vom 16. April[1]). Es besagt in der Einleitung: Die Kontribution von 354 300 Rthlrn. aus eigenen Mitteln zu beschaffen, sei die Kämmerei ausser stande. Denn die jährlichen, durch die Zeitverhältnisse stark verminderten Einkünfte derselben reichten kaum hin, den etatsmässigen, laufenden Bedarf zu decken. Der ausserordentliche Kriegskostenfonds aber, den man im Beginne des Jahrs mittels der damals eröffneten Anleihe organisierte, werde durch all' die bedeutenden Ausgaben aufgebraucht, welche der Stadt noch ausser der eigentlichen Kontribution oblägen. So bleibe nichts übrig, als jene 354 300 Rthlr., um deren Erlassung man fruchtlos gebeten habe, „so wie es auch an andern Orten geschehen", auf die Kommunitätsangehörigen zu verteilen. — Nun folgen die aus Vorstehendem bekannten Principien der Veranlagung. — Wenn indes, fährt hierauf die Bekanntmachung fort, der Magistrat in billige Rücksicht gezogen habe, dass es der Bürgerschaft schwer fallen würde, die ganze ihr abverlangte Summe auf einmal zu entrichten, so sei beschlossen worden, dieselbe partieenweis einzuziehen. Die erste Halbscheid sei, halb in Courant, halb in Münze, in Bälde zu bezahlen, zwischen dem 1. und 16. Mai; die zweite müsse später berichtigt werden[2]). Aber nur das Grundeigen, sowie die nicht inkorporierten Kontribuenten hätten ihren Beitrag unmittelbar zur städtischen Kasse abzuführen; die Handels- und Gewerbesteuer hingegen müssten die Aeltesten der Korporationen, „nach zuvor von ihnen pflichtmässig angelegter Subrepartition auf die einzelnen Societäts-Glieder"[3]), von sich aus er-

---

1) Akten 13. 207, vol. 1, fol. 222 ff.; „Amtliche Bekanntmachungen", Yb 483, fol. 14 f.

2) Ihre Ausschreibung fand am 4. Juli 1807 statt: Die Frist zur Einzahlung sollte mit dem 1. August beginnen und mit dem 22. desselben Monats ablaufen. (Akten 13. 208, vol. 2, fol. 92; „Schlesische Provinzialblätter", n. F., Bd. VI, S. 69 f.)

3) Die städtische Veranlagung gab nur den Gesamtbetrag an, welcher die Gilden und Innungen als solche betraf. Diesen weiter auf die Mitglieder umzulegen, war lediglich Sache der Aeltesten und Vorsteher der verschiedenen Körperschaften. Dieselben hatten hierbei die Mittelsassessoren (S. 25 Anm. 2) zur Mitwirkung zuzuziehen. Natürlich gaben aber auch bei solcher Unter-Verteilung — im ganzen — die nämlichen Momente den Ausschlag, auf die sich auch die Haupt-Umlage stützte: Also der Servis, den das Individuum zahlte, bezw. der Umfang der Handelsgeschäfte, die es betrieb. Nur dass für die Bemessung speciell der letzteren nicht gerade die „Waren-Ein- und -Ausfuhr" allein entschied; vielmehr wurde eine allgemeinere Schätzung nach Klassen

heben und in folle auf dem Rathause abliefern. — Endlich wird noch der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die ausgemittelten Beträge glatt und ohne Zaudern erlegt werden würden: „Wir erwarten mit voller Zuversicht: dass ein Jeder die Nothwendigkeit der ergriffenen Maasregel ohne Vorurtheil erwägen und einsehen, und sich demnächst aus allen Kräften beeifern wird, die ihm auferlegte Pflicht willig und pünktlich zu erfüllen. Zwangsmittel, zu denen wir im entgegengesetzten Falle unausbleiblich würden schreiten müssen, würden unsern Herzen wehe thun, und unsere ohnehin jetzt schwere Amtsbürde uns nur noch drückender machen."

Vieles lastete in der That auf der Stadtbehörde. Und ihr in den Schlussworten anklingender Wunsch, wenigstens seitens der Bürger durch Willfährigkeit unterstützt zu werden, entbehrte nicht der Berechtigung. Zu tief aber wurzelt der Egoismus in der Menschennatur. Das Gros der Einwohnerschaft vernahm nur den Zahlungsbefehl, alles übrige verhallte fast ungehört. Einer Sturzwelle gleich brachen die Beschwerden und Reklamationen wegen der Umlage über die städtische Verwaltung herein, kaum dass ihre Pläne zu allgemeiner Kenntnis gelangt waren; und die Gesuche um Erlass oder Stundung oder Minderung des geforderten Beitrags, die an die Adresse des Rates gerichtet wurden, die Verhandlungen, die mit säumigen Zahlern gepflogen werden mussten, füllten nach und nach geradezu Bände[1]). Den Anfang in der Reihe der Remonstrationen bildeten Masseneingaben, Gegenvorstellungen, die ganze Zünfte oder Gruppen von Bürgern gemeinsam bei Stadt und Regierung erhoben. Zuerst sind es die Kretschmer, die mit besonderen Anliegen vortreten; sie wünschen von der „Nahrungssteuer" dispensiert zu werden und meinen, die Abgaben vom Grundeigen und Handel würden völlig hinreichen, um allein die Kontributionssumme aufzubringen; sei letzteres aber nicht der Fall, so müssten noch die Dienstboten zugezogen werden, die weniger als andere Klassen unter dem Kriege zu leiden hätten, ja sogar vielfach (infolge vermehrter Arbeitsgelegenheit) von ihm profitierten. Den Kretschmern folgen die Schneider,

---

vorgenommen; sonst hätten verschiedene rezipierte Kaufleute ausser Ansatz bleiben müssen, die wie z. B. die Bankiers mit Ein- und Ausfuhr zwar gar nichts zu thun hatten, trotzdessen aber zu den leistungsfähigsten Societätsgenossen gehörten. (Akten 13. 208, vol. 1, fol. 30/37, 32/35, 96, 120, 199 fff., 203 fff.; vol. 2, fol. 73 ff.)

1) Magistratsakten 13. 208, vol. 1 bis 5.

Bäcker, Destillateure, Partkrämer, Schlosser, Hutmacher, Strumpfmacher, Müller, Schuster, Tischler und Tuchmacher. Sie alle finden sich veranlasst, über die an sie gestellten Zumutungen Klage zu führen, z. T. auch an der Art der Repartierung Kritik zu üben. Der Vorwurf, dass man die Dienstboten frei belassen, kehrt noch des öfteren wieder; auch werden nur zwei Termine zur Beitragsentrichtung für zu wenig erachtet, längere Zahlungsfristen dringend gewünscht; am besten, so meint man, wäre es gewesen, man hätte eine Anleihe aufgenommen und diese nachmals in successiven Raten getilgt. Die Anziehung ferner der „Gerechtigkeiten" noch neben dem Gewerbebetrieb wird als Doppelbesteuerung aufgefasst und als Unrecht empfunden. „Der Urbar der uns zu unserem Nahrungsbetriebe berechtiget", sagen beispielsweise die Destillateure, „ist ein Todtes und lästiges Ding, und nur der Nahrungsbetrieb kann uns zum Contributionsbeitrage verpflichten." Dass man endlich dem verschuldeten Handwerker und Baudenbesitzer lediglich anheimgiebt, dem Gläubiger seinerseits 1 Proz. von den Zinsen zurückzubehalten, erregt gleichfalls vielseitig Anstoss. Die Zünfte sowohl, wie die Grundeigentümer — von denen 160 diesen Punkt in besonderer Zuschrift betonen — sind darüber einig, dass ein solcher Interessenabzug direkt von der Stadt hätte ausgehen müssen; der Schuldner gerate wegen desselben nur in Verlegenheit und komme in Gefahr, das entliehene Kapital gekündigt zu erhalten.

Der Magistrat hat mit der Abwehr aller dieser Petitionen, Ausstellungen und unerbetenen Vorschläge seine liebe Not. Er verweist darauf, die Kontribution, eine Folge des unglücklichen Krieges, müsse nun einmal unbedingt und ohne Aufschub bezahlt werden. Die Modalitäten, unter denen dies geschehen solle, habe er selbst zuvor in reifliche Ueberlegung genommen; und die französische Verwaltung sowohl wie die Kammer hätten die Grundsätze der Verteilung, so wie sie vorlägen, gutgeheissen. Auf Einzelheiten könne er nicht eingehen. Absolut vollkommen sei kein Plan der Welt; man dürfe sich daran genügen lassen, immerhin bedeutendere Mängel vermieden zu haben[1]).

1) Der einzige unter den erhobenen Einwänden, der doch auch dem Magistrat zu denken giebt, ist die ausgesprochene Befürchtung, es möchten dem Schuldner, der von der Erlaubnis Gebrauch macht, dem Gläubiger 1 Proz. an den Zinsen zu kürzen, von dem letzteren Schwierigkeiten bereitet werden. Es stehe, so berichtet die Stadtbehörde

Die principiellen Bedenken verstummen nun allmählich, nicht aber hören die Einzelgesuche auf[1]), die vielmehr fort und fort die Stadtbehörde in Atem halten. Und nicht nur mit ihnen hat dieselbe sich andauernd abzuquälen, sie muss auch schlichtend in die Streitigkeiten eingreifen, die innerhalb der Korporationen wegen der Subrepartierung entstehen. Kaufmannschaft und Judenschaft können sich über die Aufbringung der Handelssteuer nicht einigen; die Kaufmannschaft verlangt, die Juden sollten ein Aversum bezahlen; aber den Betrag des letzteren findet man von jüdischer Seite zu hoch; es bedarf erst des magistratualen Dazwischentretens, ehe endlich ein Kompromiss geschlossen und die Aversionalsumme auf 18 000 Rthlr. fixiert wird. In den Innungen aber haben die Aeltesten mitunter einen schweren Stand; die Stimmung ist erregt, und in den Versammlungen fällt manches hitzige, unbotmässige Wort; wieder muss der Magistrat seine Autorität in die Wagschale werfen, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Berichte werden erfordert, Verhöre angestellt, die Renitenten

---

dieserhalb an die Kammer, in der That zu besorgen, dass unbillige Creditores ihre Kapitalien kündigten oder den Zinsfuss hinaufsetzten, um so jenen Abzug zu hintertreiben. Inventa lege inventa fraus werde es auch hier heissen. Und so sei denn allerdings zu wünschen, dass irgend etwas geschehe, um ein solches Gebahren wenigstens für die Regel zu verhindern. Dem Ermessen der Kammer werde anheimgegeben, ob sie es nicht zum Besten der Provinz geraten finden möchte, den Erlass irgend eines jenen Chikanen begegnenden Generalis bei einem hohen Justiz-Ministerio in Berlin in Antrag zu bringen.

Die Kammer scheint anfangs nicht abgeneigt gewesen zu sein, dieser Anregung Folge zu geben. Doch wandte sie sich zunächst noch an die königliche Oberamtsregierung in Breslau (S. 16 Anm. 3), um deren Gutachten in der erwähnten Angelegenheit einzuholen. Und diese riet alsdenn von weiteren Schritten ab. Remedur, so argumentierte sie, wäre lediglich von einem generellen Verbot der Kündigung und Zinsenerhöhung zu erwarten; ein solches aber würde einen zu schroffen Eingriff in die Eigentumsrechte und Vermögensverhältnisse der Staatsbürger bedeuten, als dass man dasselbe empfehlen könnte. — So hat die Kammer schliesslich von einer Vorstellung beim Ministerium Abstand genommen. Erst der allgemeine Indult, der nachmals, im November 1807, dann doch gewährt werden musste (S. 244), brachte, freilich etwas verspätet, den Schuldnern die ersehnte Sicherstellung.

1) Auch sie zielen auf Erlass der Zahlung, Fristenbewilligung u. dergl., auch wohl auf Kompensation der städtischen Kontributions-Ansprüche mit privaten Forderungen des Pflichtigen an die Stadt (so wegen Bombardementsschaden-Vergütung oder wegen in städtischem Auftrag geleisteter Lieferungen). Begründet werden die Einzelgesuche mit Geldmangel, als Folge des Belagerungsschadens, der beständigen Einquartierung und der nahrlosen Zeitläufte.

ernstlich vermahnt; einer der letzteren, ein Goldarbeiter, soll sogar vierundzwanzig Stunden Arrest verbüssen, aber auf die Fürbitte des Mittelsassessors werden sie ihm wieder erlassen.

Zu bewundern ist die Ausdauer, mit welcher die Mitglieder des Ratskollegiums sich allen diesen mühsamen, lästigen Geschäften unterziehen, die Geduld, mit der sie immer und immer wieder auf die eingehenden Gesuche, sei es mündlich oder schriftlich oder durch die Zeitung, Bescheid erteilen. Aber ihre Langmut entsprang zum guten Teile dem redlichen Streben, besonders der ärmeren Bürgerschaft in ihrer Bedrängnis zu Hülfe zu kommen; und sei es auch nur durch den steten Beweis von Aktivität und durch Beruhigung der Gemüter. Wie sehr der Magistrat von solchem Streben beseelt war, zeigt am besten sein Verhalten den Restanten gegenüber. Unermüdlich ist er im Mahnen[1]); aber in der Beitreibung der Reste geht er doch schonlich vor und hält getreulich sein Versprechen, niemanden der Verzweiflung preiszugeben. Auf die Zahlungsfähigkeit der Kontribuenten wird thunlichst Rücksicht genommen; im Augenblick unvermögenden Zunftgenossen muss die Mittelskasse den Beitrag vorstrecken, um ihn später nur successive zurückzuempfangen; schwer aufzubringende Grundsteuerreste werden auf dem pflichtigen Grundstück intabuliert; bei wirklicher Not schlägt man die Abgabe gänzlich nieder, à conto des Mehrbetrags, der von vornherein bei der Ausschreibung vorgesehen war. Die Drohung aber, militärische Exekution[2]) anzuwenden, kommt nur in den seltensten Fällen zur Ausführung; und zeigt sich der Betroffene nur irgend bereit, seine Pflicht zu erfüllen, wird die eingelegte Mannschaft sogleich wieder fortgenommen. Als einmal (es war im August 1807) der französische Intendant zur Beschleunigung der Angelegenheit seinerseits Exekutionstruppen anbietet, entgegnet ihm der

1) Die Mahnungen häufen sich namentlich im August und September 1807, von Oktober bis Dezember 1807, endlich im August, September und Oktober 1808; im ersten und letzten Falle wegen der erwarteten bezw. bevorstehenden Evakuation, die eine rasche Berichtigung aller Rückstände besonders nahe legte (S. 213 u. 233); im mittleren Falle wegen gänzlicher Erschöpfung der Kriegskostenkasse.

2) Solche Exekution bestand, wie beiläufig angemerkt werde, darin, dass dem Säumigen ein oder mehrere „Garnisairs“ (Soldaten) in die Wohnung geschickt wurden, um dort insolange zu verbleiben, bis Zahlung geleistet war. Der Gemassregelte hatte diese Leute für seine Rechnung zu beköstigen und ausserdem jedem von ihnen pro Tag einen Reichsthaler in bar zu verabfolgen.

Magistrat: Er danke für die Bereitwilligkeit, ihn gegen die Einwohner mit militärischer Macht versehen zu wollen; vor der Hand bedürfe er der Zwangsmittel nicht, da der allergrösste Teil der Kommunität seine Schuldigkeit gethan und ihm in der Not treuen Beistand geleistet habe; er sei es also auch der ersteren schuldig, alles fernzuhalten, was ihre Bürde erschweren könnte[1]). Dies war eine Antwort, die um so grössere Anerkennung verdient, als in Wirklichkeit die Dinge doch etwas anders lagen, und die Stadtbehörde keineswegs immer Anlass hatte, mit dem Benehmen ihrer Bürger so ganz einverstanden zu sein.

Zweifellos erzielte nun dieses hochherzige und wohlwollende Verfahren der städtischen Verwaltung einen guten Erfolg: Es trug in dankenswerter Weise dazu bei, Härten zu verhüten und namentlich den minder bemittelten Schichten das Ungemach des Krieges erträglicher zu machen. Auf der anderen Seite freilich war die geübte Nachsicht auch mit einem Nachteil verknüpft, welcher darin bestand, dass die Zahlung der Beiträge nur äusserst schleppend von statten ging. Noch Mitte September 1808 — siebzehn Monate nach geschehener Veranlagung — fehlten an dem Soll von 354300 volle 8774 Rthlr.[2]), und sogar noch aus dem Jahre 1809 werden vereinzelte Rückstände gemeldet[3]). Die Generalkriegskostenkasse kam hierdurch beständig in Ungelegenheiten. Ihre Ausgaben drängten und heischten schnelle Berichtigung, ihre Einnahmen aber, aus Anleihen wie Ausschreibung, liessen stets auf sich warten; und ehe sie dann gänzlich hereinkamen, waren längst wieder neue Kosten erwachsen, zu deren Bestreitung nun von neuem die Mittel nicht reichen wollten. Eine chronische Diskrepanz zwischen Bedarf und Deckung war hiervon die Folge, eine Unstimmigkeit, die wiederholt zum Stillstand der Kassengeschäfte zu führen drohte. Mit sporadischen, einmaligen Hebungen allein — dies erkannte man schliesslich — konnte dem Kriegsfonds auf die Dauer überhaupt nicht gedient werden; seine perennierenden Ausgaben erforderten unbedingt auch laufende Einkünfte. Und das Bedürfnis nach solchen nahm an Dringlichkeit zu, je länger die Okkupation sich hinzog,

1) Magistratsakten 13. 207, vol. 2, fol. 29v.

2) Akten 13. 208, vol. 5, fol. 109b.

3) Nicht zu gedenken der zahlreichen intabulierten Reste (s. S. 264), deren Regulierung die Behörden noch 1810 beschäftigte (Akten 39. 3. 19, vol. 6).

und je mehr die Hoffnung auf ein baldiges Ende der Leiden dahinschwand.

3. Es war daher kein Zufall, wenn etwa zur nämlichen Zeit, da das Generalkomitee eine gründlichere Ordnung der Verpflegungslasten für angezeigt hielt (S. 224), auch die Stadt Anstalten traf, ihr Kriegsfinanzwesen auf eine veränderte und festere Basis zu stellen. Schon im Dezember 1807 wurden dieserhalb Beratungen eingeleitet, die aber vorerst keine annehmbaren Resultate ergaben. Die Vorschläge des Magistrats — dem damals von der Kammer der Kriegs- und Domänenrat v. Goldfuss als „commissarius in causa" attachiert worden war — liefen anfänglich darauf hinaus, zur Aufbringung namentlich der Tafelgelder, daneben aber auch zur Unterstützung bedürftiger Hauswirte eine kurrente, direkte Abgabe einzuführen: Alle Grundbesitzer sollten von jedem Hundert Rthlr. Kaufwert ihres Hauses 1 guten Groschen, alle Mieter von jedem Rthlr. jährlicher Miete $^1/_2$ bis 2 Sgr. (um so mehr also, je höher die Miete war) monatlich beitragen[1]). Sei es nun aber, dass die pekuniäre Heranziehung der Hauswirte, denen ja ohnehin die Naturalbequartierung oblag, als besonders drückend empfunden wurde; sei es auch, dass die Besteuerung der Mieten und namentlich der kleineren Mietbeträge als viel zu hoch gegriffen erschien — jedenfalls erregte dies ganze Vorhaben „Sensation", rief in der Bürgerschaft Beunruhigung hervor. So traten denn, im Januar 1808, der Kommissar der Regierung, mehrere Mitglieder des Magistrats und des Einquartierungskomitees (S. 218, Anm. 1) unter Zuziehung sämtlicher Stadtverordneten noch einmal zusammen, um in erneute Ueberlegung zu nehmen, ob der zu verfolgende Zweck nicht am Ende doch besser auf anderem Wege erreichbar sei. Und man entschloss sich nach reiflichen Erwägungen, unter Aufgabe des früheren Projekts nunmehr das nachstehende Verfahren dem Ermessen der Kammer zu unterbreiten:

Zunächst — so nahm man in Aussicht — solle sofort eine „Zwangsanleihe" von 50000 Rthlrn. bei den 500 reichsten Bürgern erhoben werden. (Ueber deren Schicksale s. S. 242ff.). Diese 50000 Rthlr. seien (nach Rückerstattung eines inzwischen er-

1) Akten 13. 207, vol. 2, fol. 99; Yb 483, fol. 18.

haltenen Vorschusses von 29000 Rthlrn.[1]) allein zu verwenden zur Berichtigung der Tafelgelder in den Monaten Februar und März. Unterdessen aber — während dieser beiden Monate — werde man sich über eine „indirecte Besteuerung des Publicums durch verdeckte Auflagen“[2]) schlüssig machen, wie solche in anderen Städten, Hamburg, Leipzig, Lübeck, bereits bestünden. Aus diesen Auflagen würden dann künftig, wenn durchaus erforderlich, die Tafelgelder zu entnehmen sein. Zwar bedürfe die Kriegskostenkasse ausser jener eben bloss für die Tischgeldzahlungen bestimmten Zwangsanleihe auch noch anderer Hülfsquellen, um während der nächsten zwei Monate alle ihre vielseitigen Ausgaben bestreiten zu können; doch habe man zu dem Behuf noch Kontributionsreste einzuziehen, und dergl. mehr. Nach acht, neun Wochen, wie gesagt, werde der Plan zur verdeckten Besteuerung fertig und nun in diesen neuen Einkünften ein bleibendes Mittel gewonnen sein, dem laufenden Aufwand gerecht zu werden.

Die Kammer erklärt am 26. Januar ihr Einverständnis mit den von der Kommission proponierten Massnahmen; und sie beauftragt den Magistrat, ihr durch v. Goldfuss alsbald einen Entwurf zur Durchführung derselben und inbesondere zur Besteuerung einzureichen. Das geschieht am 16. Februar. Der Besteuerungsplan, wie er aus der Hand der städtischen Verwaltung hervorgeht, ist das Resultat dreitägiger Beratungen einer Anzahl Repräsentanten mit mehreren Deputierten des Magistrats. Aus den Beratungsprotokollen geht hervor, dass man zuvörderst sehr bald zu der Einsicht gelangte, die Ausgaben der Kriegskostenkasse liessen sich ihrer beträchtlichen Höhe wegen — sie beliefen sich dermalen auf wenigstens 16000 bis 17000 Rthlr. im Monat — wohl doch nicht ganz unmittelbar mittels einer indirekten Steuer erledigen. Hierzu blieben vielmehr in der Hauptsache nur freiwillige oder erzwungene Anleihen geeignet. Worauf es aber ankomme, sei, so viel durch die Besteuerung herauszubringen, dass man jene Anleihen verzinsen und überdies noch eine Summe zu

1) Es handelte sich um den Vorschuss des Kriegs- und Domänenrats v. Goldfuss (S. 250).

2) Acta (d. Mag.) die Besteuerung des Publici wegen Dekkung der Krieges-Schulden betreffend 2. 475, vol. 1; Lewald, Breslau's Stadt-Haushalt, S. 129. — Zu vergl. auch S. 163f. dieser Untersuchungen.

Tilgungszwecken zurückstellen könne. — Nun dürfe der Betrag der schon kontrahierten und noch zu kontrahierenden Kriegsschulden auf ca. 800000 Rthlr. angenommen werden[1]). Zu 5 Proz. gerechnet erfordere diese Schuldenmasse ein jährliches Interessenquantum von 40000 Rthlrn. Schlage man hierzu noch eine Tilgungsquote von 20000 Rthlrn. — solange jedoch der Kriegszustand währe, hätten auch diese 20000 Rthlr. ausschliessend dem kurrenten Bedarfe zu dienen — so müsse die Steuer im Jahre eintragen 40000 + 20000 = 60000 Rthlr. Solche Mehreinnahme habe dann anzuhalten, bis sämtliche Kriegsschulden abgebürdet wären.

60000 Rthlr. pro anno könnten in einer für den Besteuerten, den Konsumenten, wenig fühlbaren Form erhoben werden, wofern man eine neue Abgabe auf Mahl- und Schrot-Getreide lege, und wenn man daneben eine Reihe schon bestehender Auflagen — nämlich Weinzoll, Wagegefälle, Marktrecht, Schlachtzoll — um etwas in die Höhe setze. Den Gegenstand der Besteuerung würden also zu bilden haben:

1. Roggen, der in den städtischen und Klostermühlen für Bäcker, Mehlhändler und Particuliers gemahlen wird. — Die jährliche Konsumtion — so führt der Besteuerungsplan des näheren aus — beträgt nach sechsjähriger Fraktion, unter Zugrundelegung der Jahre 1800 bis 1805, 125610 Scheffel. Wird der Scheffel[2]) mit 3 Sgr. belastet, was für das Publikum wenig ausmacht, so ergiebt sich hieraus eine jährliche Einnahme von . . . 12561 Rthlr.

(12561 Rthlr.)

---

1) Nach dem magistratualen Kalkül bezifferten sich
   a) die neuen, mittels Stadtobligationen bisher (bis Februar 1808) eingegangenen Schuldverbindlichkeiten auf . . . 400000 Rthlr.
   b) die den Tuch- und anderen Kaufleuten, auch Handwerkern, noch für Requisitionen geschuldeten Posten, sowie die Rückstände der Kontribution auf . . . . . 250000 „
   c) die der Stadt noch bevorstehenden Ausgaben (wobei jedoch zur Sicherheit eine noch ziemlich lange Dauer des Notstands vorausgesetzt werde) auf . . . . . 150000 „
   zusammen wie oben 800000 Rthlr.

Die ganze Schätzung war, wie sich später zeigen sollte, noch erheblich zu niedrig gegriffen.

2) Ueber den Breslauer Scheffel s. S. 33 Anm. 1 dieser Arbeit, unter 2.

Uebertrag 12 561 Rthlr.

2. Weizen, der ähnlich wie Roggen zur Vermahlung gelangt. — Der Durchschnittsverbrauch ist 58 307 Scheffel, der Scheffel zu besteuern mit 5 Sgr. Dies gewährt einen Jahresertrag von . . . . . 9718 „

3. Malz zum Bierbrauen — Es werden jährlich in den Mühlen geschroten 64 071 Scheffel Weizen und 18 986 Scheffel Gerste. Der Scheffel Weizenmalz kann mit 5 Sgr., der Scheffel Gerstenmalz mit 3 Sgr. 4 ₰ besteuert werden. Auch davon merkt der Verbraucher nicht eben viel, oftmals muss der Bierschenk den Verlust hier allein tragen. Man erhält so an Malzsteuer 10 678 + 2 109 = ... 12 787 „

4. Branntweinschrot, den ebenfalls die Mühlen für die Branntweinbrenner bereiten. — Zu dem Behufe werden alljährlich verwandt 43 534 Scheffel Getreide (Weizen, Roggen, Gerste). Wird der Scheffel durchgehends belegt mit 10 Sgr., wodurch sich das Quart[1]) Branntwein nur um 3 ₰ verteuert, so erzielt man pro anno weitere 14 511 „

5. Wein, fremder Branntwein und Essig. — Zur Einfuhr kommen im Jahre 10 531 Eimer[2]). Erhöht sich der bisherige städtische „Weinzoll“ um 6 gute Groschen oder 7 Sgr. 6 ₰ für den Eimer, so steigt der Preis pro Quart bloss um etwas über 1 ₰, die Kriegskasse aber gewinnt . . . . . 2 633 „

(Die nur zur „Transito Versendung“, nicht zum innerstädtischen Konsum bestimmten Weine etc. bleiben von der neuen Steuer frei; einesteils weil ihre Menge nicht ins Gewicht fällt, anderenteils weil die neuerdings eingetretenen politischen

(52 210 Rthlr.)

1) S. 33 Anm. 1, unter 4.

2) 1 Breslauer Eimer = 55,4736 Liter (Noback, Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass-, und Gewichts-Verhältnisse. I. Abtheilung, Leipzig 1851, S. 166).

Uebertrag 52 210 Rthlr.

und Kommerzverhältnisse eine Mehrbelastung der Tansitwaren schwerlich verstatten dürften. Aus diesem letzteren Grunde hat man auch geglaubt, auf eine Erhöhung der Brücken- und anderer Zölle, vorläufig wenigstens, verzichten zu sollen)[1]).

6. Handelsgüter, die dem Wagezwang unterliegen. — Wennschon nicht mit Gewissheit ermittelt werden kann, wieviel Centner[2]), Stein[3]) oder Pfund[4]) in jedem Jahre auf den Stadtwagen zur Verwiegung gelangen, so lässt sich doch schätzen, dass 360 000 Centner pro anno etwa verwogen werden. Das „Wagegeld" ist nun für alle in der Wagetabelle namhaft gemachten Waren sowohl bei der Ein-, als der Aus- und der Durchfuhr mit 4 ₰ pro Centner, Stein oder Pfund (je nachdem der Artikel gemäss den Wageprincipien nach der einen oder anderen Gewichtsart in der Schwere bestimmt wird) gegen früher hinaufzusetzen. Dieser unbedeutende Zuschlag zu den Wagegefällen liefert dann jährlich zum Kriegsfonds . . . . . 4 000 „

7. Objekte des städtischen Wochenmarktverkehrs. — Der gegenwärtig geltende „Marktrechts"-Tarif ist in der Art niedrig bemessen, dass eine den Zeitumständen entsprechende Verstärkung seiner Sätze (auf ungefähr das Doppelte) recht wohl am Platze erscheint. Es werden dadurch flüssig gemacht . . . . . 4 843 „

8. Vieh. — Bis dato sind durchschnittlich auf dem Schlachthof geschlachtet worden: 5 634 Ochsen und Kühe, 26 433 Kälber, 44 795 Schöpse,

(61 053 Rthlr.)

1) Ueber die Schwierigkeiten, mit denen Breslaus Durchfuhrhandel schon seit langem zu kämpfen hatte, S. 113 ff., bes. S. 114 Anm. 3.

2) 1 Breslauer Centner = 132 Breslauer Pfund (Noback, l. c., S. 166).

3) 1 Breslauer Stein = 24 Breslauer Pfund (Noback, l. c., S. 166).

4) Ueber das Breslauer Pfund S. 33 Anm. 1, unter 3.

Uebertrag	61053 Rthlr.
Schafe, Ziegen, 11300 Schweine. Der hiervon zu erlegende „Schlachtzoll", muss wohl oder übel gleichfalls erhöht werden. Zwar ist das Fleisch ohnehin sehr teuer, auch werden die Fleischhauer vielfach klagen, insofern das Plus, weil es oft nicht gut zur Taxe geschlagen werden kann, wohl häufig zu ihren Lasten verbleiben dürfte. Dessenungeachtet ist eine Verdoppelung dieses Impostes nur schwer zu umgehen, und würde solche zur Deckung des Kriegsbedarfs beitragen	5193 „
In Summa also ergebe die Kriegsbesteuerung	66246 Rthlr.

Noch anderes — damit schliesst der Entwurf — hätte man erfassen bezw. mit Zuschlägen belegen können: Futterkorn, Gerstenmehl[1]), Röthe- und Leinwandgefälle, Holzstellegeld, Equipagen, Bediente. Doch habe man davon geflissentlich abgesehen. Teils sollten die ärmeren Volkschichten nicht zu hart betroffen werden, teils verlohne die Besteuerung nicht oder begegne zu grossen technischen Schwierigkeiten.

Auf regierungsseitige Anregung erfährt diese erste Fassung des Steuerprogramms dann noch manche kleinen Veränderungen. Man findet an ihr zu bemängeln, dass die notwendigen Lebensbedürfnisse noch mehrfach zu hoch, die „Luxuriosa" aber zu niedrig oder gar nicht belastet würden. So dürfe der Roggen, ein Hauptnahrungsmittel der weniger wohlhabenden Klassen, nur mit 2 statt 3 Sgr. angezogen werden; wohingegen der Weinzoll etc. wohl eine Steigerung um 12 statt 6 gute Groschen vertrüge. Desgleichen könnten die Wagegelder um 6 statt 4 ₰ pro Centner erhöht werden, und seien endlich beim Schlachtzoll auch diejenigen Viehstücke mit zu berücksichtigen, die nicht auf dem Schlachthofe, sondern von Thorfleischern ausserhalb desselben[2]) geschlachtet würden.

Nach dem allen nimmt endlich der Anschlag die folgende Gestalt an: Es erbringt

1) Das „Marktrecht" für die letzterwähnten Dinge war von der Erhöhung ausgenommen worden.

2) Zu vergl. S. 101 Anm. 3.

1. Roggen (2 Sgr. pro Scheffel)	8374	Rthlr.
2. Weizen (wie oben)	9718	„
3. Malz (wie oben)	12787	„
4. Branntweinschrot (wie oben)	14511	„
5. Der Zuschlag zum Weinzoll (12 gute Groschen = 15 Sgr. pro Eimer)	5266	„
6. Der Zuschlag zum Wagegeld (6 ₰ pro Centner)	6000	„
7. Der Zuschlag zum Marktrecht (wie oben)	4843	„
8. Der Zuschlag zum Schlachtzoll (mit Einschluss der Steuer von den Thorfleischern) . .	6235	„
Summe des Steuer-Solls	67734	Rthlr.

pro Jahr (oder 5645 Rthlr. im Monat).

In dieser Façon erhält der Entwurf die Billigung der Kammer; zunächst interimistisch am 30. April[1]), dann endgültig am 30. Juni[2]),

---

1) Die Kammer schreibt citissime: „Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen pp, Unsern gnädigen Gruss zuvor, Veste, Hochgelahrte, Ehrbare Weise, Liebe, Getreue! Bei dem Drange der Umstände bei der Verlegenheit der städtischen General-Krieges-Kosten-Casse um Geld zu den immerfort dauernden unerlässlichen Ausgaben, und der Verlegenheit der Cämmerei-Casse, um die in Termino Johanni bevorstehende Zinsen-Zahlung wollen Wir den Uns durch Unseren Krieges- und Domainen-Rath von Goldfus eingereichten, mit Eurer und der Stadt-Verordneten Zuziehung ausgearbeiteten anbei accludirten Plan zu einer neuen indirecten Auflage zu Tilgung der Krieges-Schulden-Interessen-Zahlung und resp. Bestreitung der durch die gegenwärtigen Verhältnisse herbeigeführten extraordinairen Ausgaben der gemeinen Stadt, unter Verhoffung der Genehmigung Unserer Allerhöchsten Person, dergestalt hiermit approbiren, dass mit der Erhebung die in demselben bestimmten neuen Abgaben vom morgenden Tage als dem 1ten May der Anfang gemacht, selbige jedoch nur in so lange fortdauern soll; als der Zweck der Einführung dieser ausserordentlichen Steuer es unumgänglich erfordern wird: und dass sie sofort wiederum cessiren muss, im Fall Unsere Allerhöchste Person derselben Ihre Genehmigung, um welche Allerhöchst Dieselbe bereits angegangen worden versagen sollten. Auch approbiren Wir unter diesen Bestimmungen den von Euch entworffenen, Unserm Krieges- und Domainen-Rathe von Goldfus unterm 16ten Febr. übergebenen, neuen Tarif vom Marcktrechte und befehlen Euch: denselben zur Confirmation in duplo einzureichen, darnach aber sofort verfahren zu lassen. / Gleichergestalt habt Ihr ungesäumt alle sonstige zur Ausführung der Sache nöthige Verfügungen zu treffen, und dabei die vollkommenste Ordnung einzuführen, und zu erhalten und gereicht endlich annoch zu Eurer Nachricht, dass Wir die hiesige Accisse- und Zoll-Direction zu Verpflichtung der Mühl-Waage-Meister nach dem Inhalte des Planes haben anweisen lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen." (Akten 2. 475, vol. 1, fol. 31.)

2) P. P. „Wir lassen Euch in Verfolg Unsers Rescripts von 30ten April d: J hierdurch eröfnen, dass es bei der verdeckten Auflage, die bereits vom 1ten v: M: an,

nachdem auch des Königs Majestät die eigens erbetene Genehmigung zu demselben in besonderer Ordre[1]) erteilt hatte. Die neuen Imposte sollten vom 1. Mai an gefordert werden, gelangten jedoch erst am 7. dieses Monats erstmalig zur Erhebung. Ihre Zahlung erfolgte bis Ende Juni wesentlich in Courant, laut Abkommen mit der Kaufmannschaft[2]); später für die Regel halb in Courant, halb in Münze zum Reduktionswert, den Usancen gemäss, die nach der Münzreduktion beliebt wurden[3]). Was den Ertrag der Steuer betrifft, so erreichte derselbe freilich das Soll von 67 700 Rthlrn. bei weitem nicht. Er beschränkte sich im Durchschnitt auf 43000 Rthlr. pro Jahr (3580 pro Monat)[4]), blieb also hinter dem Voranschlag um mehr als ein Drittel zurück. Der

---

erhoben wird, ferner sein Bewenden behalten soll, da nunmehr die Genehmigung Unserer Allerhöchsten Person dazu erfolgt ist, wesshalb Euch auch ein Exemplar des unterm 2ten v: M: überreichten neuen Marcktrecht-Tarifs hierbey cum approbatione zurückgefertigt wird. Wir machen Euch jedoch bei strenger Verantwortung und eigener Vertretung zur Pflicht, diese verdeckte Auflage nur zu dem beabsichteten Zweck, nehmlich zur Zinsen und eventuellen Capitals-Tilgung der neuen Bestreitung der Ausgaben bei der städtischen General-Krieges-Kosten-Casse zu verwenden, und damit sogleich an zu stehn, und näher zu berühren, sobald als die Provinz von den fremden Truppen geräumt wird . . . . .“ (Akten, l. c., fol. 78).

1) Kabinettsordre Friedrich Wilhelm's III., d. d. Königsberg, 26. Mai 1808, gerichtet an den Geheimen Oberfinanzrat und Breslauer Kammer-Präsidenten v. Bismarck: „Mein lieber Geheimer Ober-Finanz-Rath und Cammer-Praesident v. Bismarck. / Auf Euren Bericht vom 27ten v: M: kann Ich die zur Bestreitung der Ausgaben bei der dortigen Kriegs-Kosten-Casse in Vorschlag gebrachte Accise-Erhöhung, nur in der Voraussetzung genehmigen, dass diese Einnahme nicht zu den französischen Cassen fliesse, sondern gewiss für den beabsichteten Zweck verwendet werde; so wie Ich auch wegen der mit solchen eigenthümlichen Abgaben einzelner Orte für die innern Gewerbe unzertrennlich verknüpften Nachtheile ihre Aufhebung und die Anwendung anderer Mittel zur Deckung der Communitaets-Bedürfnisse dahin ausdrücklich bestimme, dass sie nach erfolgter Räumung des Landes eintrete. Ich bin Euer wohl affectionirter König.“ (Akten, l. c., fol. 112.)

2) Nach Vereinbarung des Magistrats mit den Kaufleuten und unter Zustimmung der Kammer waren in den Monaten April, Mai und Juni 1808 (nicht allein die Kriegsabgaben, sondern schlechthin) alle Zoll-, Krahn- und Wagegefälle ausschliessend in vollwichtigem Währungsgeld zu begleichen, um die Kriegskostenkasse zur Zinsenzahlung am Johannistermin mit dem nötigen Courant zu versehen. (Magistratsakten 2. 623, vol. 2, fol. 55 f.; 12. 2. 75, fol. 12 ff.)

3) S. S. 37, Anm. 1.

4) Oder, da nachmals — s. weiter unten S. 277 Anm. 2 — das erhöhte Marktrecht wiederum wegfiel, sogar nur auf 38 600 bezw. 3200 Rthlr. (Akten 2. 475. vol. 1. fol. 156v; 2. 189, fol. 24v).

Grund war einfach der, dass die Stadtbehörde bei ihrer Berechnung immer die Jahre 1800 bis 1805 im Auge gehabt hatte, eine Zeit also, in welcher „die Geschäfte des Lebens in ihrem gewöhnlichen ordnungsmässigen Gange waren"; während doch seit dem Beginne des Kriegs Verkehr und Handel, wie genugsam bekannt, erheblich an Umfang verloren. Immerhin gewährte auch das sonach geringere Steuerergebnis einen gewiss nicht belanglosen Zuschuss zu den Mitteln des städtischen Kriegsfonds'. Und dieser Zuschuss war um so wertvoller, als er in denen, die ihn zu leisten hatten, kaum ein Gefühl des Druckes hervorrief, auch von den Pflichtigen im ganzen ohne Murren entrichtet wurde. —

Wie genehm sogar diese Art der Kriegskostendeckung der Bürgerschaft gewesen sein muss, geht aus dem hartnäckigen Widerstand hervor, den dieselbe nachmals der Wiedersistierung der verdeckten Auflagen entgegensetzte. Wie schon früher bemerkt und auch in den Kammerreskripten vom 30. April und 30. Juni anerkannt wurde, sollte der Zweck der letzteren darin bestehen: Die Verzinsung der städtischen Anleihen sicherzustellen und deren allmähliche Tilgung vorzubereiten. Mit solchem Zweck stand es nun freilich in Widerspruch, wenn im Reskript vom 30. Juni gleichzeitig — und zwar im Anschluss an die Kabinettsordre — gesagt war: Die Besteuerung solle nur solange statthaben, bis die feindlichen Truppen den schlesischen Boden verlassen hätten[1]). Denn offensichtlich wurde doch die Stadt mit der Räumung der Provinz nicht auch schon zugleich ihrer Schulden ledig! Indessen, die Regierung liess sich an dem einmal gewählten Wortlaut des königlichen Erlasses genügen. Und beflissen wie sie war, dem Inhalt desselben strikt zu entsprechen, verfehlte sie nicht, der Forterhebung der Kriegsimposte ungesäumt Einhalt zu thun, als Ende November 1808 der Abmarsch des Besatzungskorps wirklich erfolgte. Schon vom 1. Dezember an sollte — so befahl sie — die indirekte Besteuerung wieder ein Ende nehmen. Vergebens wehrte sich der Magistrat aus allen Kräften gegen diese formell zwar berechtigte, aber materiell höchst ungelegen kommende Verfügung. Vergebens stellte er vor, dass der Termin des 1. Dezembers zum mindesten „nimis angustus" sei und wenigstens doch Frist vergönnt werden möge, um in der fraglichen Angelegenheit die königl-

1) Zu vergl. S. 272 Anm. 1 u. 2, S. 273 Anm. 1.

liche Entscheidung anzurufen; des Königs allerhöchster Person verdanke die Steuer ihr Dasein, sie also sei auch allein befugt, die letztere wieder in Fortfall zu bringen. Die Kammer verharrte auf ihrem Standpunkt und machte es der Stadtbehörde bei strengster Ahndung zur Pflicht, der erhaltenen Weisung unfehlbar Folge zu geben. Sie solle nur auf andere Wege vordenken, ihr Schuldenwesen in Ordnung zu bringen; an Mitteln hierzu könne es einem Orte wie Breslau doch unmöglich fehlen, wofern nur die Sache mit Einsicht und gutem Willen in Angriff genommen werde.

Der Magistrat muss sich fügen. Er beruft die Repräsentanten zusammen, um sie mit dem Willen der Kammer bekannt zu machen und gemeinsam mit ihnen zu überlegen, wie das in der Einnahme nunmehr entstehende Defizit etwa anderweitig gedeckt werden könne. Jedoch die Repräsentanten fügen sich nicht. Sie erblicken in der Kammerverordnung, die der Stadt eine so unschuldige, rettende, geradezu als Wohlthat empfundene Auflage nehmen wolle, nur einen unangebrachten Versuch, selbst noch den letzten, nicht ganz verarmten Teil der Bürgerschaft vollends zu Grunde zu richten. Denn — so argumentieren sie — entfalle in Zukunft die Steuer, so bleibe zum Ersatz der hierdurch verursachten Fehlbeträge gar nichts mehr übrig, als eine erneute Zuflucht zu Ausschreibungen. Diesen aber müsse dann eben — bei der Höhe der benötigten Summen — auch schliesslich noch dasjenige Vermögen zum Opfer fallen, was bisher noch etwa dem allgemeinen Ruine entgangen sei. Solches Unheil wünschten sie doch zu verhüten. Sie würden sich dieserhalb an den König wenden; und bis sie dessen höchsteigenen Bescheid erhielten, so lange bäten sie jedenfalls, es bei der gewohnten Besteuerung weiter bewenden zu lassen; der Magistrat solle nur in dem erwähnten Sinne bei der Oberbehörde nochmals vorstellig werden... Der ganze Protest entbehrt nicht der Schärfe und schliesst mit dem ausdrücklichen Hinweise darauf, dass ja in dem Publikandum betreffend die neue Städteordnung deutlich gesagt sei: Es solle die strenge Bevormundung von oben aufhören, und die Kommunität an der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten künftig den erheblichsten Anteil nehmen.

Der Magistrat richtet jetzt — im Januar 1809 — unter Einsendung der Erklärung der Stadtverordneten, noch einmal

ein Gesuch an das Oberpräsidium[1]), wird aber wiederum abgewiesen. Er teilt dies den Stadtverordneten mit, unter dem Beifügen, dass er es seinerseits nun nicht mehr wagen könne, in die Forterhebung der Imposte noch weiter zu willigen. Aber die Repräsentanten bleiben fest. Sie legen wiederholt und — mochte auch hier und da eine Uebertreibung mit unterlaufen, doch im ganzen — zutreffend dar, wie ein Aufgeben jener Besteuerung nur den Kredit der Stadt gefährden und zum Bankerott derselben führen würde. Ohne den Steuerertrag könnten die Zinsen nicht mehr pünktlich bezahlt werden, der Schutz des Indults entfiele damit[2]); massenhafte Kündigungen würden erfolgen, und der finanzielle Zusammenbruch müsste das Ende sein. Dies alles aber um nichts und wieder nichts! Denn die Beibehaltung der Steuer schädige niemanden: Nicht den Konsumenten, der sie kaum merke; nicht den Produzenten, den sie nicht treffe. Wenn ab und zu die Befürchtung laut werden wolle, es möchte infolge der erhöhten Gefälle der städtische Handel eine Einbusse leiden, so widerlege sich dies schon durch die Erwägung, dass bei der Feststellung der Besteuerungsgrundsätze ja einsichtsvolle Kaufleute mitgewirkt hätten; letztere würden doch schwerlich einer Massnahme zugestimmt haben, die sie selbst irgendwie fühlbar benachteiligte. Ueberdies sei auch von vornherein klar, dass derartig niedrige Auflagen das Handelsinteresse wenig berührten; gehaltlos vor allem die Vorstellung, als ob nun der Verkehr um so geringer Belästigung willen gleich andere Bahnen und Wege sich suchen würde; Renommee und natürliche Lage sicherten die Stadt genügend gegen die Möglichkeit, dass der Handel sich von ihr ab- und nach anderen Plätzen hinziehen könnte. Bei solcher Lage der Dinge werde es nun der König gewiss nicht ungnädig aufnehmen und als absoluten Ungehorsam deuten, wenn die Stadt an der Steuer wenigstens insolange festhalte, bis der leidige Streit vor den Stufen des Thrones seinen Austrag gefunden habe. Ein diesbezügliches Immediatgesuch würden sie sofort zu Papier bringen, zuvor jedoch, wie es der Wichtigkeit

1) S. S. 17.

2) Gemeint war das Moratorium, die schon mehrfach erwähnte Unkündbarkeitserklärung, welche durch Edikt, d. d. Memel, 24. November 1807, auch den Kommunen für ihre Schulden bewilligt, jedoch an die Bedingung prompter Verzinsung der kommunalen Anleihen geknüpft wurde. (Preussische Gesetzsammlung, 1806 bis 1810 Nr. 22.)

der Sache gemäss sei, nochmals mit der Bürgerschaft hierüber Rücksprache nehmen. Die Erlaubnis zu deren Zusammenberufung wollten sie zugleich der Vorschrift entsprechend erbeten haben.

„Von der Triftigkeit der vorgetragenen Gründe durchdrungen" giebt das Ratskollegium nach und gestattet die Konvokation der Aeltesten, die nun auch ihrerseits dem Votum der Repräsentanten vollinhaltlich beitreten. Dagegen erhält der Magistrat das Versprechen, dass die gesamte Kommunität für ihn einstehen werde, sollte ihn die Regierung seines Verhaltens wegen etwa belangen wollen[1]). Das geplante Immediatgesuch ist dann (mit Datum vom 16.) am 17. Februar thatsächlich abgegangen. Inzwischen wurde, nach dem Willen der Bürgerschaft, die Abgabe weiter gefordert[2]), trotzdem die Kammer fort und fort zur Sistierung derselben auch späterhin drängte. Die Antwort Friedrich Wilhelm's III. aber, die endlich Anfang April einging, hat den interimistischen Zustand zunächst noch bestehen lassen: Sie gab den Bescheid, Se. Majestät wolle über die indirekte Steuer zu Breslau vorläufig nichts beschliessen, sondern die Ausführung der Städteordnung ebendaselbst abwarten; alsdenn sollten die neu gewählten Stadtverordneten zu jener beregten Frage Stellung nehmen und ein erneutes Gutachten über sie abgeben; der König hoffe, dass dies baldigst werde geschehen können[3]). —

Was nachmals die neuen Vertreter der Stadt über die verdeckten Auflagen dachten, unterschied sich in nichts von der Ansicht ihrer Vorgänger: Auch sie sind immer mit Eifer zu gunsten der Besteuerung eingetreten[4]). Die Regierung aber hat sich mit den viel beredeten Kriegsimposten niemals so recht zu befreunden vermocht. Und so wurden die letzteren schliesslich dann doch — als unvereinbar mit den staatlichen Finanzplänen — vom 1. Dezember 1809 ab in Wegfall gebracht. Doch erfolgte ihre Aufhebung gegen Entschädigung. Die rund 3000 Rthlr. monatlich, welche bislang durch die indirekten Gefälle waren ge-

---

1) Cf. S. 52.

2) Nur von dem erhöhten Marktrecht, das noch am ehesten zu Querelen der Landleute Anlass geben konnte, nahm man unterm 12. Februar Abstand.

3) S. die betreffende Kabinettsordre (d. d. Königsberg, den 28. März 1809) in Akten 2. 475, vol. 1, fol. 135.

4) Zu vergl. u. a. Magistratsakten 3. 10. 206, fol. 9.

liefert worden[1]), fanden Ersatz in einer staatlichen Dotation, einem „Uebertrag“ von der nämlichen Höhe: Die Provinzial-Accise-, später die Haupt-Regierungskasse erhielt die Anweisung, 3000 Rthlr. im Monat aus ihren Beständen so lange an die Stadt zu behändigen, bis die neue kommunale Einkommensteuer eingeführt oder sonst zur städtischen Schuldentilgung ein anderweiter gangbarer Weg erschlossen sein würde[2]). Mit dieser Lösung des Konfliktes konnte sich die Bürgerschaft zufrieden geben. Denn mit ihr war nun jene Gefahr behoben, die sich für die Kommunität an die Beseitigung ihrer ersten, eigentlichen „Steuer“[3]) vor allem geknüpft hatte: Das Erwachsen eines schwer zu begleichenden Fehlbetrags in den städtischen Einnahmen.

---

1) S. 273 Anm. 4.

2) Acta (d. Mag.) enthaltend die ausführlichen Nachrichten über das Besteuerung-System . . . . bey der Reise nach Berlin, gebraucht 9. 3. 2, fol. 11, 99, 103; Acta von der Ankunft des Königs Majestaet in Berlin . . . . 12. 1. 26, fol. 10^{v} u. 11; Acta betreffend das Stadt Kriegs Schulden Wesen, und die Anfertigung der Stadt-Obligationen betreffend 2. 3. 9, fol. 39.

3) S. 163 f.

III.

Das Verhältnis der besonderen Deckungsmittel zum Kriegsbedarf.

Eine erschöpfende, ins einzelne gehende Uebersicht über die Resultate der Kriegsfinanzverwaltung lässt sich um deswillen nicht gewinnen, weil eine eigentliche Kriegskosten-Rechnung fehlt. Natürlich wurde ihrerzeit eine solche geführt, doch ist sie späterhin verloren gegangen[1]). Erhalten hat sich nur — in Akten 2. 189[2]) fol. 4 — ein kurzer Auszug aus derselben[3]); ein Exzerpt, welches lediglich die Ausgaben in etwas specifiziert, sich hinsichtlich der Einnahmen aber auf die blosse Nennung der Titel beschränkt. Immerhin genügt das erwähnte Fragment, um im Zusammenhalt mit der obigen, auf Akten beruhenden Darstellung, sowie mit weiteren Folien des eben zitierten Aktenstücks ein leidlich genaues Bild von der Gesamtgebahrung der städtischen Generalkriegskostenkasse zu bieten. Der Stand ihrer Geschäfte, wie er Ende Dezember 1809 beschaffen war, drückt sich danach in folgenden Ziffern aus:

1) Aus einer, freilich unklar gehaltenen Aeusserung bei Lewald (Breslau's Stadt-Haushalt, S. 130) scheint hervorzugehen, dass man die betreffende Rechnung schon 1835 vermisste oder doch nur noch unzureichende Bruchstücke davon in Händen hatte. An das Faktum ihres Nichtvorhandenseins oder ihrer Unvollständigkeit knüpfte sich damals sogar der Verdacht an, es seien beträchtliche Unrichtigkeiten, ja Unterschleife bei der Kassenführung mit untergelaufen, die nachher durch Akten- und Belagdefekte hätten verborgen werden sollen. Indessen gehört die letztere Vermutung wohl zweifellos in den Bereich der Legendenbildung; jedenfalls entbehrt sie bei Lewald schlechthin aller und jeder Begründung. (Cf. auch Stadtverordnetenakten Rep. Repert. IX C 3.)

2) Acta (d. Mag.) enthaltend Notitzen über mancherley Gegenstände als 1. von Krieges-Schulden, 2. von Belagerung-Schaden, 3. Einquartirungs Kosten etc. etc. bey der Reise nach Berlin gebraucht u. zusamengetragen, 2. 189 (d. d. 24. Dezember 1809).

3) Wörtlich mitgeteilt in den Beilagen!

A. Ausgabe.

1.	Kontribution (S. 211 ff.)	70 000 Rthlr.	[1]
2.	a) Waldsteuer (S. 214 ff.)	— „	[2]
	b) Uebertragssteuer (S. 214 ff.) . .	— „	[2]
3.	Requisitionen (S. 217 ff.) und zwar:		
	a) Gewerbs- und Handelsartikel etc.	263 363 „	
	b) Allgemeine Militärverpflegung . .	147 231 „	
	c) Tafelgelder und Extrahaushaltungskosten für die feindlichen Generale und Obersten	327 979 „	[3]
	d) Lazarettkosten	109 950 „	[4]
		(918 523 Rthlr.)	

---

1) 70 000 Rthlr. in bar, das übrige in Requisitionen (oben A 3a), 65 967 Rthlr. im Rest (C 2).

2) Im Rest (C 3 und 4).

3) Die Acta (d. Mag.) enthaltend alle Krieges-Schäden während der feindlichen Occupation 3. 1. 12. — d. d. 27. Juni 1809 — nennen sogar 336 230 Rthlr. (zu vergl. fol. 18 Rubrik 33, fol. 23v u. 28 ff.). Die Differenz erklärt sich vielleicht in der Art, dass die Cadeaux, welche im Dezember (unter A 5b) besonders gebucht wurden, im Juni teilweise den Tischgeldern und Extrahaushaltskosten zugeschlagen worden waren (327 979 + 8673 = 336 652!).

4) Nach den soeben zitierten Akten 3. 1. 12 (fol. 23v f.) nur 109 922 Rthlr. Die Summe setzte sich im einzelnen so zusammen, dass entfielen auf

1.	Die innere Einrichtung der Lazarette	21 964 Rthlr.
2.	die Natural-Verpflegung der Kranken inkl. Arzneien und chirurgische Instrumente	52 264 „
3.	die repartierten Lazarett-Beiträge vom Mai 1807 ab (S. 222 und 225)	56 050 „
	zusammen	130 278 Rthlr.
	worauf aber noch zu bezahlen verblieben	20 356 „
	also wirklich nur zur Verausgabung kamen, wie oben .	109 922 Rthlr. —

Unter diesen rund 109 900 Rthlrn. Unkosten befanden sich jedoch auch 17 810 Rthlr., welche von der städtischen Kriegskasse für das preussische Feldlazarett waren aufgewandt worden. Da nun im Grunde die Verpflegung und Behandlung speciell der erkrankten und blessierten preussischen Soldaten nicht sowohl die Stadt als vielmehr den Staat anging, so erhob der Magistrat einen Anspruch auf Wiedererstattung der betreffenden Auslagen. Er hatte schon im Dezember 1807 von der Kammer einen Vorschuss zur Bestreitung der diesbezüglichen Kosten erbeten, wurde aber damals aus Mangel an Mitteln regierungsseitig ab- und lediglich auf die für das französische Feldlazarett ausgeschriebenen Hülfsgelder hingewiesen. (Magistratsakten 13. 213, vol. 1, fol. 73 f.)

Uebertrag	918 523	Rthlr.
4. Verpflegungskosten für die französische Garnison zu Glogau (S. 234)	—	„ [1]
5. Hierzu noch:		
a) Zahlungen an die Serviskasse .	3 561	„ [2]
b) Cadeaux (Geschenke)	8 673	„ [3]
	(930 757	Rthlr.)

1) Diese Verpflegungskosten für Glogau waren zwar bekanntlich ganz oder wenigstens überwiegend aus der Militärverpflegungskasse bar berichtigt worden. Doch galten sie noch nicht als definitiv verausgabt, weil der Magistrat die Möglichkeit erwog, jene Beträge der Verpflegungskasse wieder zurückzugeben. Nach dem Reglement der Kasse (Stadtarchiv Yb 483, fol. 25 f., bes. § 13 f.) sollten nämlich aus den Militärverpflegungsbeiträgen nebenher auch diejenigen Wirte eine Entschädigung erhalten, die nach erfolgter Einkasernierung der stehenden Garnison (S. 228) noch weiter mit Offizieren und durchpassierenden Truppen belegt blieben. Die Zahlung solcher „Quartiergelder" war dann aber im Drange der Not unterlassen worden; und es befanden sich daher die Bonifikationsansprüche der sonach zu kurz gekommenen Quartierwirte (z. T. selbst im Frühjahr 1811) noch in der Schwebe. — Aehnlich lagen die Dinge übrigens auch für die Fleischgeldbonifikationen (S. 223 Anm. 4).

Cf. Magistratsakten 3. 10. 206, fol. 4 und 11v; 2. 3. 9, fol. 45v f.

2) Zu vergl. die Notiz zu Position C 1.

3) Die Akten verbreiten sich nicht weiter über diese Angebinde. Dass aber die feindlichen „Autoritäten" für solche zuweilen empfänglich waren, ja selbst vor Erpressungen keineswegs zurückschreckten, zeigen die Beispiele bei Dietrich, Gross Glogaus Schicksale von 1806 bis 1814, S. 21 u. 201 f., bei Wahner, Oppeln in der Franzosenzeit, S. 72, bei Weniger, Die Franzosen in Neumarkt, S. 2 f.:

In Glogau verlangte Vandamme gleich nach erfolgter Kapitulation (ganz ähnlich wohl, wie in Breslau, s. S. 209 f.) die Zahlung von 25 000 Rthlrn., mit dem Hinweise darauf, dass er bei Einnahme einer Festung ein „Geschenk" zu fordern berechtigt sei. Als ferner ebendaselbst im Jahre 1807 die Neuwahl einer Aebtissin im Klarenstift notwendig wurde, mischte sich die französische Behörde hinein und gab zu verstehen, dass sie dabei auf „quelques milles d'écus" für Se. Excellenz, den Gouverneur v. Verrières rechne; Verrières erhielt auch vom Stifte 1000 Rthlr., „worüber er seine grosse Unzufriedenheit geäussert"; ausserdem dedizierte man noch der Frau des Intendanten Chaillou bei dieser Gelegenheit ein Porzellanservice für 370 Thlr. und dem Sekretär Rivallier eine goldene Uhr mit Brillanten im Werte von 193 Thlrn.

In Oppeln „requirierten" Generale und Offiziere Tuche, Seidenstoffe u. dergl. in Mengen, wie sie solche für sich selbst kaum verbrauchen konnten, so dass die Annahme nahe liegt, sie werden diese Dinge vielfach wieder zu Gelde gemacht haben. Ein bayerischer Rittmeister forderte und bekam von der Stadt eine goldene Uhr im Werte von 52 Rthlrn.

Dem Städtchen Neumarkt legte Vandamme beim Durchmarsch kurzer Hand die Beschaffung von 1200 Rthlrn. binnen einer Stunde auf und drohte mit Plünderung,

Uebertrag	930 757	Rthlr.
c) Festungsdemolierungs- u. andere Baukosten	37 542	„ [1]
d) Verzinsung der Kriegsschuld (bis einschliesslich Weihnachten 1809)	65 457	„
e) Restituierte Vorschüsse u. dergl. (S. 249)	39 400	„
f) Agio und Maklerlohn für eingewechseltes Courant	5 106	„
g) Insgemein	8 445	„
Summe A	1 086 707	Rthlr.

B. Einnahme.

1.	a) Anleihen (S. 237 ff., bes. S. 250)	572 400	Rthlr.
	b) Gelegentliche Vorschüsse (wie oben unter A 5. e angegeben) . . .	39 400	„
2.	Ausgeschriebene Kontribution (S. 251 ff., bes. S. 265)	350 000	„ [2]
3.	Kriegsbesteuerung, vom Mai 1808 bis Dezember 1809 (S. 267 ff., bes. S. 273)	61 174	„ [3]
		(1 022 974	Rthlr.)

falls das Gewünschte nicht umgehend herbeigeschafft würde; überdies erpresste er gleichzeitig noch 132 Rthlr. für seine Umgebung. —

Skrupulös waren, wie man hieraus ersieht, die Autoritäten nicht. Sie werden sich auch anderwärts, und so auch in Breslau, freiwilligen oder unfreiwilligen Spenden nicht durchweg entzogen haben.

1) Die nach der Kapitulation französischerseits befohlene Schleifung der Festungswerke verursachte der Stadt darum erhebliche Ausgaben, weil sie hierzu z. T. die benötigten Arbeiter stellen, die Bauaufseher besolden, Utensilien, Holz u. dergl. liefern musste; während das Land nur gewisse Naturaldienste zu leisten, so z. B. wohl bei der Abfuhr des Schuttes mitzuwirken hatte. Eine gleichmässigere, das platte Land schärfer heranziehende Verteilung der einschlägigen Lasten, wie sie vom Magistrate eigens beantragt war, wurde von der Regierung, und nicht ganz mit Unrecht, abgelehnt. Wurden doch auch der Kommunität durch die Schenkung des Festungsterrains (S. 21) namhafte Vorteile in Aussicht gestellt, und profitierte sie überdies von dem Falle der Mauern insofern, als sich ihre Brückenbaulast nach Zuschüttung zahlreicher Festungsgräben verringerte. (Akten 9. 3. 2, fol. 42 f. und 2. 3. 9, fol. 21 f.)

2) Schätzung. (Cf. etwa Akten 3. 10. 206, fol. 12.)

3) Akten 2. 189, fol. 24v. [Bei Addition der dort aufgeführten Posten ergäben sich allerdings 71 174 Rthlr.; doch dürfte die zweite Position — Getreidevermahlungsbesteuerung — durch einen Schreibfehler zu hoch angegeben sein und richtiger wohl auf 38 006 statt 48 006 Rthlr. bemessen werden.] — Der Uebertrag, welcher die bisherigen

	Uebertrag	1 022 974 Rthlr.
4. Hierzu noch:		
a) Residuum der Militärbekleidungskasse (S. 236)	15 331 „	[1]
b) Agio für gegen Münze umgetauschtes Courant [2]	48 402 „	
c) Von der französischen Behörde bonifizierte Pferdegelder [3] . .		
d) Auktionserlös [4]		
	Summe B	1 086 707 Rthlr.

C. Reste.

1. Vorschuss der Regierung zur Bekleidung des Pless'schen Korps (B 4 a und A 5 a)	11 770 Rthlr. [5]
	(11 770 Rthlr.)

Kriegssteuer-Einnahmen vom Dezember 1809 ab ersetzen sollte (S. 278), war am Termin der Aufstellung des hier zu Grunde liegenden Rechnungs-Fragments der Stadt noch nicht ausgefolgt.

1) Zu vergl. die Position C 1.

2) Da die Generalkriegskostenkasse viele Zahlungen in Münze begleichen konnte (cf. S. 243), ihre Einnahmen jedoch grossenteils in Courant erhielt, so realisierte sie durch die Umwechslung des erhaltenen Währungsgeldes in Scheidemünze in der That erhebliche Gewinne, zu deren Aufnahme bei der Kasse sogar besondere Agiofonds gebildet waren. (Akten 2. 623, vol. 2, fol. 46, 47 ff., 150, 153, 174, 176, 236; 13. 208, vol. 5, fol. 33; 2. 475, vol. 1, fol. 63v u. 74 f.; 2. 3. 9, fol. 14 f.)

3) Der Wert von requirierten Pferden wurde von der feindlichen Verwaltung häufig nach freilich niederer Taxe an die Stadt vergütet. Nun hätten allerdings die solchergestalt erfolgenden Eingänge nicht in dem Kriegsfonds verbleiben, sondern lediglich einen durchlaufenden Posten bei demselben konstituieren dürfen. Gebührten doch alle diese Gelder denjenigen Personen (Fleischern, Maurermeistern, Juden), die im städtischen Auftrag die Pferde geliefert hatten. Indessen wie bei den Fleischgeldern, so zwang auch hier die bedrängte Lage des öfteren dazu, von einer Befriedigung der Pferdelieferanten vorerst noch Abstand zu nehmen und die erhaltenen Summen zunächst einmal in unmittelbar städtischem Interesse mit zu verwenden. Die Entschädigung derer, welche die Pferde hatten hergeben müssen, blieb alsdenn ruhigeren Zeiten vorbehalten. (Akten 13. 208, vol. 2, fol. 167; vol. 3, fol. 150; vol. 4, fol. 110 f.; vol. 5, fol. 41; 2. 623, vol. 1, fol. 110; vol. 2, fol. 112 f., 149, 150; 13. 207, vol. 2, fol. 107, 152 ff., 169, 170; 3. 10. 206, fol. 4 und 12.)

4) Z. B. von entbehrlich gewordenen Baumaterialien, die gelegentlich von der Stadt meistbietend versteigert wurden. (Akten 2. 623, vol. 1, fol. 110; 13. 203, vol. 3, fol. 24 ff., 30 ff., 77, 80, 85 bis 93.)

5) Cf. S. 202 Anm. 1 am Ende: 15 331—3561 = 11 770!

	Uebertrag	11 770	Rthlr.
2.	Kontribution (A 1)	65 967	„ [1]
3.	Waldsteuer (A 2 a)	12 860	„
4.	Uebertragssteuer (A 2 b)	18 060	„ [2]
5.	Verproviantierung der preussischen Festungen und Verpflegung der Franzosen in denselben (A 4)	40 000	„ [3]
6.	Verschiedene, zwar bereits angewiesene, aber noch nicht beglichene Posten .	ca. 30 000	„ [4]
7.	Beträge, deren Anweisung noch aussteht	ca. 29 720	„ [5]
8.	Remission an die Kämmereigüter-Pächter	ca. 12 000	„ [6]
9.	Holzschulden (?)	ca. 6 000	„
10.	Unberichtigt gebliebene Manufakturkassenbeiträge und Pensionsgelder, deren nachträgliche Zahlung indes als noch fraglich erscheint	7 425	„ [7]
	Summe C	233 802	Rthlr.

1) S. 280 Anm. 1.

2) Die Positionen C. 1, 2, 4 sind alsdenn im Laufe des Jahres 1810 durch Bezahlung erledigt worden, wobei sich indessen der Magistrat die 17 810 Rthlr. Auslagen fürs preussische Lazarett (S. 280 Anm. 4) in Anrechnung brachte; ein Verfahren, zu welchem die Zustimmung der Staatsbehörde noch fehlte. (Akten 3. 10. 206, fol. 10; 13. 207, vol. 3, fol. 1 f.; 2. 3. 9, fol. 45^{v}).

3) Zu vergl. S. 281 Anm. 1.

Eine etwas ältere, aus dem September 1809 herrührende Reste-Nachweisung (s. über dieselbe S. 235 Anm. 3) führt als Betrag der Glogauer Verpflegungsgelder — nur bis Ende Juli 1809 — 37 120 Rthlr. an. Die Stadtverordnetenakten Rep. Rept. IX C 2 fol. 18 beziffern — am 20. November 1809 — die „zeitherigen diessfälligen Ausschreibungen", wie oben, auf 60 000 Rthlr. Münze (= 40 000 Rthlr. Courant).

4) Hierher würden (nach Akten 2. 189, fol. 16 und 3. 10. 206, fol. 4 u. 12) z. B. die auf S. 280 in Anm. 4 erwähnten rückständigen Lazarettbeiträge (pro Sommer und Herbst 1808) gehören.

5) Wie Pferdegeld- und Fleischgeldbonifikationen!

6) Zu vergl. S. 219 Anm. 2. Wie dort bereits bemerkt, wurden diese Remissionen in der That alsbald gewährt, und zwar aus der Kämmerei. Nach Akten 3. 2. 70, vol. 1, fol. 32^{v} handelte es sich dabei um eine zu begleichende Summe von 10 748 Rthlr. in Courant und Realmünze.

7) Unterm 11. April 1809 war der Stadt bekanntlich die Weiterzahlung der Dispositionsgelder, Pensionen und Manufakturkassenbeiträge für künftig erlassen worden; desgleichen hatte wenig später eine förmliche Niederschlagung solcher in diese Rubrik

Diese unter C (nach Akten 2. 189 fol. 25f.) registrierten Ausgabe-Rückstände waren an dem hier in Frage kommenden Zeitpunkt noch unerledigt. Sie harrten der Begleichung in der Zukunft und konstituierten vorerst eine „schwebende" Schuld der Stadt.

Der Gesamtbetrag des städtischen Kriegsaufwands (A + C) stellte sich sonach auf 1320509 Rthlr. Zu ihm gesellten sich nebenher, mit etwa 12000 Rthlrn., noch diejenigen Summen, welche nicht der Kriegsfonds, sondern die Kämmerei von sich aus bestritten hatte: Die Kosten nämlich der Belagerung und die Schäden des Bombardements. (Vorbemerkung, S. 206, auch 205 Anm. 2).

Zieht man nun in Rücksicht, dass von den städtischen Kassen abgesehen auch überdies noch die Bürger als solche sehr beträchtliche Lasten getragen hatten (Einquartierung!)[1]; dass ferner die übrigen Städte und Kreise, Schlesiens sowohl wie namentlich der anderen Provinzen, gleichfalls von den Kriegsereignissen aufs schwerste betroffen waren[2]; so gewinnt Napoleons eigene Aeusserung: Er habe eine Milliarde aus Preussen gezogen[3], wohl durchaus das Gepräge des Wahrscheinlichen. Ja, bei genauerem Zusehen dürfte jene Schätzung des französischen Macht-

---

fallender Beträge stattgefunden, mit denen man während der Okkupation im Verzuge geblieben war (S. 161 ff.). Die Kabinetsordre vom 5. Juli 1809 (Akten 2. 157, vol. 4, fol. 41v), welche jene Niederschlagung herbeiführte, redete aber nur von Dispositionsgeldern, die freilich bei weitem das Hauptkontingent der betreffenden Reste darstellten; der Pensionen und Manufakturkassenbeiträge wurde bei dieser Gelegenheit nicht auch eigens Erwähnung gethan. So blieb die Verpflichtung zur Nachzahlung speciell der letzteren allerdings wohl bestehen, wennschon der Magistrat unter bewandten Umständen immerhin hoffen mochte, auch bezüglich ihrer noch einen Verzicht der Regierung erwirken zu können.

1) Die Höhe der (bürgerlichen) Natural-Einquartierungskosten wird in Akten 2. 189, fol. 16v ff. und bes. 17v auf 1769089 Rthlr. angegeben. (Cf. auch S. 217 f., bes. S. 218 Anm. 2.) — Daneben verdient noch der Kugel- und Brandschaden an den Bürger-Häusern Beachtung (S. 205 Anm. 2).

2) Berlin z. B. notierte bloss an Requisitionen und bürgerlichen Quartierkosten eine Ausgabe von sogar 15 Millionen Thalern — gegenüber den ca. 3,7 Millionen betragenden Breslauer Gesamt-Verlusten! Königsberg hatte 3,2 Millionen Rthlr. schon allein an Kontribution aufzubringen! (Duncker, Aus der Zeit Friedrichs des Grossen und Friedrich Wilhelms III., S. 506 und 529.)

3) Napoleon zum Grafen Röderer am 9. März 1809. (Duncker, l. c., S. 504). — Gemeint war übrigens eine Milliarde in Frcs. (nicht in Rthlrn.)!

habers noch eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen gewesen sein[1]). Was aber tausend Millionen Frcs. (rund 270 Millionen Rthlr.) für das damalige Preussen bedeuten wollten, erhellt zur Genüge aus dem einen Hinweise darauf, dass sich das ganze preussische Volkseinkommen jenerzeit auf nur 147 Millionen Thlr. bezifferte[2]).

Die Generalkriegskostenkasse hat fortbestanden bis Ende August des Jahres 1810. Dann wurde sie aufgelöst. An ihre Stelle trat teilweise eine sogenannte „Restenkasse der ersten Kämmerei", welche alle und jede Einnahmereste in sich vereinen und sammeln sollte; mochten solche nun direkt von Kriegsausschreibungen herrühren, oder in anderweiten Rückständen bestehen, wie sie sich mittelbar als Folgen des Kriegs auch bei den etatsmässigen Einkünften einstellten. Die im Kriegsfonds noch vorhandenen Gelder gingen an diese Restenkasse über. Desgleichen erhielt sie, in den Jahren 1811 und 1812, überwiesen, was sich im Sublevationsfonds, in der Garnison-[3]) und der Militärverpflegungskasse an Beständen damals noch vorfand[4]).

Die Restenkasse verblieb in Funktion bis nach den Befreiungskriegen. Erst mit dem Jahresschluss 1815 wurde auch sie wieder abgeschafft[5]). Mehr und mehr entschwanden seitdem aus dem städtischen Kassen- und Rechnungswesen die Reminiscenzen an schwere Jahre[6]). Andere Zeiten kamen, und mit ihnen

---

1) Duncker (l. c., S. 529 ff.) berechnet bis November 1808: 1 129,4 Millionen als Minimum, wozu dann noch bis März 1813 weitere 545,9 Millionen hinzukamen.

2) Nach Dieterici's freilich nur ungefähren Ermittelungen für 1806 (mitgeteilt bei Losch, Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Vertheilung, Leipzig 1887, S. 14). — Genau genommen kann aber für einen Vergleich mit den oben erörterten Kriegsleistungen nur knapp die Hälfte dieser Summe herangezogen werden: Denn es wurden ja die ersteren bloss von denjenigen Gebieten erbracht, welche im Tilsiter Frieden Preussen belassen waren; also von den östlich der Elbe belegenen, minder fruchtbaren und weniger volkreichen Landesteilen!

3) S. 223 Anm. 4 und S. 229 Anm. 1.

4) Acta (d. Mag.) die General-Kriegs Kosten-Casse und deren Auflösung ..... betreffend 13. 78, insbes. fol. 23 f., 28 ff., 57, 58; Kämmereihauptrechnung pro 1810/11 S. 3.

5) Akten l. c., fol. 65.

6) Ueber die nachmalige Gestaltung der städtischen Kriegsfinanzen und namentlich die Schicksale der Kriegsschuld s. den kurzen Ueberblick bei Lewald l. c., S. 129 ff.; desgl. bei Krug und Bergius in Oelsner's „Provinzialblättern", n. F., Bd. VI, S. 70 ff.

andere Bedürfnisse. Im ganzen waren es bessere Zeiten, Epochen des kulturellen und wirtschaftlichen Aufschwungs. Im Flusse der weiteren Entwickelung ward Breslau Grossstadt modernen Stils, und grossstädtisch-modern gestaltete sich damit dann auch sein Finanzwesen. Indessen hat — daran sei abschliessend nochmals erinnert — das 19. Jahrhundert im ferneren Verlaufe vielfach nur fortgebildet, in seinen letzten Dezennien nur vollendet, wozu bereits im ersten Jahrzehnt der Ansatz entstand. Die glücklichere Zukunft erntete — wie dies der Magistrat schon 1809 vorhersah und aussprach[1]) — die Früchte von dem, was in den Stürmen der Vergangenheit „mit Thränen“ gesät war.

---

1) „Amtliche Bekanntmachungen 1809/13“ (Stadtarchiv Y b 495, fol. 1 v); Linke, im „Jahresbericht“, S. 12.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Seite 5 Anm. 3, und Seite 6 Anm. 1:

Ueber Breslau's Kämmereiverhältnisse unter Friedrich d. Gr. und Friedrich Wilhelm II. zu vergl. noch bes. Grünhagen, Breslau und die Landesfürsten III u. IV, in „Ztschr. d. Ver. für Geschichte u. Alt. Schlesiens", Bd. XXXVIII u. XXXIX (1904 u. 1905).

Seite 31 Zeile 3 von unten

ist hinter „Hingegen trägt heute" einzuschalten: „(und so bis ins Jahr 1906 hinein)."

Seite 35 Anm. 5:

Zur Litteratur über die Münzwirren noch beizufügen Moriz-Eichborn, S. 172 f.; Lehmann, Freiherr vom Stein, Teil II, S. 245 ff.

Seite 36 Zeile 1/2 (Münzreduktion):

Zu lesen: . . „die Regierung — im Einvernehmen mit der französischen Administration — eine allgemeine Herabsetzung" . . statt: „dem Drängen der französischen Verwaltung nachzugeben und" . .

Seite 42 Zeile 13

erhält die Fassung: „zweiten Polizeidirektor, einem Justizdirektor, einem Oberbürgermeister, zwölf Rath-"

Seite 53 Zeile 5

lese man: „und solcher Fälle gab es natürlich viele" — an Stelle von: „unendlich viele".

Seite 53 Anm. 2:

Ueber die Städteordnung von 1808 cf. noch Bornhak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte (Berlin 1903), S. 329 ff.; Lehmann, Frhr. vom Stein, Teil II, S. 447 bis 491.

Seite 57 Zeile 16/17:

Es muss statt „besonders" — „besondere" heissen.

Seite 77 Anm. 1 Absatz 2 (Etatswesen anderer Städte):

Zeile 2 zu lesen: „Dasselbe war für die anderen schlesischen Immediatstädte [statt Städte] der Fall". — Der Litteratur noch beizusetzen: Lipius, Einleitung zur Finanzwissenschaft überhaupt und der Schlesischen insbesondere (Breslau 1761), S. 135.

Zu Seite 92 Anm. 1:

Der Litteratur noch hinzuzufügen: Sander, Die Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs; dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440 (Leipzig 1902), u. a. S. 417 f., 827, 843. [Die citierten Seiten beleuchten die bevorzugte Stellung der „Losung", des Geschosses unter den Nürnberger Einkünften: Im Jahre 1377 bei 21 339 ℔ Gesamteinnahme allein 11 886 ℔ aus der Losung, nur 251 aus den Wagen, nur 1 260 aus dem sogen. Ungeld, einer Bier- und Weinsteuer; im Durchschnitt ferner der Jahre 1431 bis 1440 bei insgesamt 56 414 ℔neu Einnahmen noch immer an Losung 10 270, an Wagegefällen 666, hingegen allerdings an Getränksteuern (Ungeld, Visier- und Schrotamtsgefällen) auch 11 965 ℔neu. — Diese hervorragende Bedeutung der Losung hat sich in Nürnberg länger als in den preussischen Städten erhalten, wie ersteres wohl überhaupt der mittelalterlichen Finanzverfassung um 1800 noch um einen Schritt näher stand, als die norddeutschen Kämmereien. Noch 1794 entfallen von 575 967 fl. Gesamteinnahme auf die Losung 226 353 fl., auf die Getränksteuer demgegenüber nur 57 319 fl.]

Seite 94 in den Anm. Zeile 8
das Wörtchen „über" zu streichen.

Zu Seite 100 Anm. 1:

Nach Acta Generalia d. Mag. betreffend die neue Consumtions- und Luxus-Steuer (d. d. 28. Oktober 1810) 32. 1. 1, fol. 20ᵛ ff. u. bes. 31ᵛ ff. könnte es fast den Anschein gewinnen, als ob Viehbrückenzoll und Viehzoll nicht allein miteinander verwandt, sondern geradezu identisch gewesen seien. Dem würden jedoch die vorbenannten Akten 30. 1. 14 (Zolltarif) durchaus widersprechen, welche beide Arten von Zöllen strikte und deutlich erkennbar auseinanderhalten.

Interesse bietet die in denselben Akten 32. 1. 1 gemachte Notiz, wonach sich die Existenz eines Viehzolles erst aus dem Jahre 1763 herschrieb. Danach sind bis 1763 lediglich Schlachtzölle, auf dem Kuttelhofe, erhoben worden, während Schlacht-Vieh im übrigen (bis auf den Viehbrückenzoll, fol. 23ᵛ f.) zollfrei belassen wurde. Die Schlachtzölle betrugen damals für

einen Ochsen	. . . . .	4	Sgr.
ein Schwein	. . . . .	3 „ 4	₰
ein Kalb	. . . . .	2	„
einen Schöps	. . . . .	1 „ 8	₰

Da nun aber auf die Art Steuerhinterziehungen sehr erleichtert waren — indem z. B. jemand Vieh schlachtzollfrei importieren konnte, indem er sich als

Fleischer ausgab, ohne doch Fleischer zu sein und ohne daher auf den Kuttelhof zu kommen — so wurde auf Veranlassung der Kammer schliesslich eine Abtrennung des Viehzolls vom Schlachtzoll in der Art beliebt, dass fürderhin zu entrichten waren

für	an Viehzoll	an Schlachtzoll	zus. (wie oben)
einen Ochsen	8 ₰	3 Sgr. 4 ₰	4 Sgr.
ein Schwein	$2^2/_3$ ₰ (3 ₰)	3 „ $1^1/_3$ „	3 „ 4 ₰
ein Kalb	2 „	1 „ 10 „	2 „
einen Schöps	2 „	1 „ 6 „	1 „ 8 ₰

Zu Seite 101 Zeile 15:

Die Ausgaben der Kämmerei für den Schlachthof bezifferten sich nach den Bauetats auf etwa 270 Rthlr.; hierzu traten alsdenn noch hinzu jährlich 428 Rthlr.: Für 360 Schock Bundholz nämlich, welches die Stadt den Fleischern unentgeltlich zum Wärmen des benötigten Wassers auf den Schlachthof lieferte und an die städtische Forstkasse bezahlte. (Akten 32. 1. 1, fol. 22ᵛ ff. u. 33ᵛ ff.; Kämmereihauptrechnung pro 1800/01 S. 273.) Der Gesamtaufwand für den Schlachthof erhöhte sich danach auf 698 Rthlr. pro anno, blieb aber damit freilich immer noch sehr wesentlich hinter den Schlachtzoll-Einnahmen zurück.

Seite 102, in den Anm., Zeile 2 u. 4 von unten (Fleischkonsum)
das Wörtchen „etwas“ zu streichen.

Seite 106 Zeile 5 (Ufer- und Wasserzoll):

Man lese: „verabfolgt werden, die Töpfe, Eisen und andere Materialien, vornehmlich aber Holz und Reisig (aus den reichen Forstbeständen Oberschlesiens!) auf der Oder heranführten“.

Zu Seite 109 Anm. 5:

Nach Magistratsakten 32. 1. 1, fol. 19 u. 31 handelte es sich bei dem Ausfuhrzoll auf Bier um eine Abgabe der städtischen Kretschmer, sowie von Vorstädtern und Landkretschmern, welche Breslauer Bier in die vorstädtischen Gärten und auf die Dörfer verführten. Der Zoll betrug 6 ₰ für jedes Achtel und soll ein Aequivalent für den Brückenzoll gebildet haben, welcher in diesen Fällen des Bierexportes in Wegfall kam.

Zu Seite 110 Anm. 1:

Den Quellenangaben über den Branntwein-Brückenzoll noch zuzusetzen: Magistratsakten 32. 1. 1, fol. 19ᵛ f. u. 33ᵛ f.

Zu Seite 119 Anm. 2 (Branntweintopfgeld):

Die Worte auf erster Zeile: „zumal die Akten über das Branntweintopfgeld nichts berichten“ sind zu streichen. — Am Schluss (zu Beginn des zweiten Absatzes der Anm.) würde alsdenn einzuschalten sein: „Durchaus bestätigt wird

die oben geäusserte Ansicht und gegebene Charakterisiernng des Branntweintopfgeldes durch Magistratsakten 32. 1. 1, fol. 20 u. 34. Im übrigen sind über dasselbe zu vergl. . . . .“

Zu Seite 120 Anm. 1:

Den Quellenangaben über den Biergroschen sind noch ergänzend beizufügen Magistratsakten 32. 1. 1, fol. 16ᵛff. und 30f.: Der Ursprung dieser Abgabe — so wird dort bemerkt — verliert sich in das Dunkel der Vorzeit. Schon König Albert bestätigt i. J. 1439, am Donnerstag nach St. Matthias, der Stadt das Biergeld, und die Könige Ladislaus und Matthias wiederholen in den Jahren 1455 und 1469 jene Bestätigung. Der ursprüngliche Zweck des Biergeldes scheint zum Teil die Unterhaltung der damaligen Stadtgarnison gewesen zu sein, nachmals jedoch ist dasselbe als ein Beitrag zu den Kosten der Wasserkünste. Geleite und Röhren betrachtet worden, weil die Kretschmer ihr zum Brauen benötigtes vieles Wasser durch die städtische Wasserleitung empfangen. Die Kretschmer nennen daher auch jetzt noch diese Abgabe „Wassergeld“.

Der Kämmerei und dem Stadtzollamt, setzen die Akten indessen (fol. 18) hinzu, ist diese Benennung aber fremd, obschon an und für sich wenigstens ein Teil des Biergroschens ganz wohl sich als Wassergeld würde bezeichnen lassen. Die Kretschmer auf dem Sande (in der Sand-Vorstadt) nämlich zahlen an solcher Abgabe nur 2 Rthlr. 8 Sgr., nicht wie die Kretschmer in der Stadt 3 Rthlr. 10 Sgr. pro Gebräu; dies doch kaum aus einem anderen Grunde als darum, weil die Kretschmer auf dem Sande sich der Wasserkünste zur Beschaffung des Brauwassers nicht bedienen. Also erscheint die Differenz von 1 Rthlr. 8 Sgr., welche die innerstädtischen Brauer zum Unterschiede mehr entrichten, wie ein Entgelt für die ihnen zufallende Nutzung der städtischen Wasserleitung. —

Es bleibe dahingestellt, wie weit diese Ausführungen das Richtige treffen mögen. Jedenfalls jedoch muss hervorgehoben werden, dass durch dieselben kein Licht geworfen wird auf den — nach S. 68 Anm. 1 Absatz 2 — zweifelhaften Verbleib der Wassergelder überhaupt. Denn es bedarf nicht erst der Hervorhebung, dass hier nur von einem sog. Wassergelde speciell der Kretschmer die Rede geht, während dort ein gleich benanntes Gefälle von sämtlichen Einwohnern in Frage kommt! (Akten 7. 301, vol. 1, fol. 69f.)

Seite 121 Anm. 1:

Der Quellennachweis über das Hopfengeld noch zu vervollständigen durch Akten 32. 1. 1, fol. 14ᵛ ff. u. 28ff.

Seite 127 Zeile 8:

Statt „Baulichkeiten und Inventar“ — „Baulichkeiten und allenfalls Inventar“.

Seite 134 Anm. 7:

Ueber Laudemien und Markgroschen s. jetzt insbesondere Opitz, Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien (Breslau 1904). Opitz selbst fasst die Hauptergebnisse seiner eingehenden

Specialuntersuchungen — welche die von uns gemachten Mitteilungen in wichtigen Punkten bestätigen — kurz in folgenden Sätzen zusammen (S. 6 f.):

„1. Ursprünglich waren nur Lokatorengüter, d. h. Scholtiseien und Lehmanneien, laudemienpflichtig. Sie waren regelmässig frei vom Zins der Bauerngüter und wurden als Lehen betrachtet. Deshalb mussten sie auch, wie die Ritterlehen, die Lehnware oder das Laudemium entrichten.

2. Diese Lokatorenhufen blieben aber auch später, wenn sie in andere Hände gekommen waren, von den gewöhnlichen Roboten [Diensten] frei, mit denen der Zinsbauernbesitz, namentlich im 16. Jahrhundert, belastet wurde.

Und nun wurde nach ihrem Vorbild anderes Bauern- und Gärtnerland, das durch Loskauf, Schenkung oder sonst wie im Laufe der Zeit oder bei Neuaussetzung der Wüstungen von der Robotpflicht oder noch dazu von den Zinsen befreit wurde, nach Analogie der robotfreien Lokatorenhufen ebenfalls, aber vertragsmässig, laudemienpflichtig gemacht.

3. Etwa seit Beginn des 16. Jahrhunderts wurde bei Robotbesitzveräusserungen die Konsensnachsuchung von der Herrschaft eingeführt und dafür zuerst unter geistlicher Obrigkeit der Markgroschen verlangt und gezahlt.

4. Gleichzeitig machten die ritterlichen Grundherren, wohl wegen des zu geringen Markgroschens, den Versuch, ihren zins- und robotpflichtigen Besitz mit dem Laudemium zu belasten.

Es schien ihnen selbstverständlich, dass sie an den zins- und robotpflichtigen Bauernhufen kein geringeres Recht hätten als an den doch sonst besser gestellten Lokatorenhufen.

Aber die widerrechtliche Bedrückung und die bittere Not liess die Bauern Widerstand leisten, und sie retteten so den Robotbesitz für immer vor einer allgemeinen Laudemienbelastung. Doch wurde mehrfach, namentlich in polnischen Gegenden, wo sich die Untertanen dieser Aufbürdung fügten, das Laudemium, öfter jedoch der Markgroschen auf Robotbesitz gelegt.

5. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts wurde das Laudemium, das bisher nur in Kauffällen gegeben zu werden brauchte, auch in Erbfällen zwangsweise verlangt, doch wurde einer allgemeinen Einführung der Erblaudemien durch die Energie der Bauern gesteuert.

6. Das 17. und 18. Jahrhundert dehnte dann Laudemien und Markgroschen in Kauf- und Erbfällen weiter aus, bis endlich beide Abgaben nach mannigfachen Prozessen im 19. Jahrhundert, gewöhnlich gegen Geld, abgelöst wurden.“ —

Seite 138, Anm. 1:

Deleantur die Worte „in der Regel nur 320 Rthlr. jährlich betragender“.

Seite 153 Anm. 4:

Zum Zwangsrecht der Stadtmühlen betreffend die Vermahlung von Malz noch Akten 32. 1. 1, fol. 15.

Seite 156 Anm. 2 am Ende (Domänen-Charakter der Regalien):

Die Litteratur noch zu ergänzen durch Lipius, Einleitung zur Finanzwissenschaft überhanpt und der Schlesischen insbesondere (1761) S. 151: „Die Schlesischen Domainenrevenüen [!] fliessen aus allen den Stücken, so man Regalien [!] zu nennen pfleget, als Zöllen, Bergwerken, Salz- Post- Münz- Forst- Mast- und Jagdgefällen zur Landrenthey [Domänenkasse]; hauptsächlich werden auch [!] dahin verrechnet, was aus einer guten öconomischen Administration der zum Domanio geschlagenen Güther eingehoben wird." . . . .

Seite 159 Anm. 1:

Der Litteratur über die Behandlung der Kämmereien als Staatsdomänen noch hinzuzusetzen: Lehmann, Frhr. v. Stein, Teil II, S. 24 u. 30.

Seite 159 Anm. 6:

Ueber die Bewirtschaftung auch der schlesischen Kämmereien auf Domänenfuss schon Lipius, Finanzwiss. (Breslau 1761) S. 191. („Alle Immediatstädte in Schlesien, werden als andere Königl. Domainengüther angesehen und betrachtet".)

Seite 162 Zeile 2:

Statt „wurden wenig" — „wurden in der Hauptsache wenig".

Seite 163 Anm. 1 (Erlass des Dispositionsquantums):

Zeile 2 der Anm. zu lesen: „Cämmerey-Gelder 2. 157, vol. 4" — an Stelle von „Cämmerey-Gelder vol. 4".

Hierzu dann noch Acta d. Mag. die von Sr. Majestaet dem Könige, der Bressl. Bürgerschaft auf die angetragene Bitte gewährte Zusicherungen im Jahr 1809, 9. 3. 3.

Seite 175 Zeile 2 ff. (Stand der allgemeinen Bildung).

Zu lesen: Es gab wohl wenige ehrsame Bürger und Zünftler, die ein richtiges Deutsch zu schreiben verstanden, und viele Frauen und kleinere Leute blieben gänzlich des Schreibens unkundig. Wo, wie in den Kriegsjahren, häufig protokollarische Vernehmungen der Bürgerschaft erfolgten, begegnen wiederholt in den Akten die ominösen drei Kreuze, welche die Namensunterschrift der Analphabeten als sogenanntes „Handzeichen" ersetzen mussten. Gedanken, in diese Verhältnisse bessernd einzugreifen . . . . .

Seite 191 Anm. 1 (Zunahme der Stiftungsgelder):

Zu vergl. auch die von Oelsner und Reiche herausgegebene Zeitschrift „Schlesien ehedem und jetzt", Jahrg. 1806, S. 634.

Allgemein

sei endlich noch hingewiesen auf die Schrift von Huber über den „Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts" (Leipzig 1901); sowie auf das Buch von Horn über „Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart" (Jena 1904).

a) Die ersterwähnte Arbeit zeichnet das klare Bild eines typischen, relativ wohlgeordneten städtischen Haushalts im Mittelalter und bietet so erneuten Anlass zu der Beobachtung, dass das Kämmereiwesen der Städte des 18. Jahrhunderts doch in sehr vielen Punkten noch mittelalterlichen Vorbildern überaus nahe stand. Hauptsächlich nur das in früheren Zeiten vorhandene Uebergewicht der direkten Steuern über die indirekten Gefälle begründete einen hervorstechenden Unterschied — man vergl. Huber's Ausführungen über den Schoss (S. 56) einerseits, die Wage (S. 52 u. 95) andrerseits! Im übrigen sind zu beachten die Mitteilungen über das Aemter- und Kassenwesen (S. 21), das Wachtgeld (S. 43, 65, 90), die Grundzinsen (S. 49), den Rentenkauf (S. 127), den Weinschank (S. 37), die Standgelder (S. 52), den Abschoss (S. 64), den allgemeinen Charakter der Ausgaben (S. 72).

b) Anders als Huber wendet Horn sein Augenmerk vorzüglich moderner Entwickelung zu. Er verfolgt die Stadtverfassung und Stadtwirtschaft Erfurts in ihren Evolutionen während des letztverflossenen Säkulums. Doch nimmt er die Epoche um 1800 zum Ausgangspunkt seiner Erörterungen und behandelt auch diese mit dankenswerter Ausführlichkeit. Insofern gewinnt sein Werk für uns ein besonderes Interesse. Und letzteres steigert sich noch, weil Horn hierbei wiederholt auf unsere Breslauer Untersuchungen Bezug nimmt, deren erster Abschnitt schon vor dem Erscheinen seines Buches abgeschlossen vorlag.

Fast überraschend berührt nun die Gleichförmigkeit, welche auch zwischen Erfurts und Breslaus Finanzen in entscheidenden Momenten hervortritt. — Erfurt ist im 18. Jahrhundert noch keine preussische Stadt gewesen; es gehörte seit 1664 eng zum geistlichen Territorium Kur-Mainz, fiel erst 1802 infolge des Friedens von Luneville an Preussen, um schon 1806 unter französische Herrschaft zu kommen; 1814 endlich ward es für Preussen zurückgewonnen (S. 11 f.). Aber schon in der kurmainzer Periode weist auch die Erfurter Kämmereiverwaltung deutlich jene typischen Grundzüge auf, die wir bei den preussischen Kämmereien bereits eingehend kennen lernten. Zunächst im Kassen- und Rechnungswesen herrscht auch zu Erfurt völlig das Sonderhaushaltsprincip (S. 35 ff.); die preussische Regierung hat dieses nachmals zu mildern versucht, doch keineswegs gänzlich beseitigt (S. 37 f). Das Gesamtgepräge des Erfurter Haushalts ist — auch unter Preussens Regime — noch mittelalterlich (S. 47 f. u. 109 ff.), sein Zuschnitt privatwirtschaftlich (S. 45 f. u. 80), ebenso wie jener der anderen damaligen Stadtkämmereien. Die Einkünfte fliessen aus alten „Gerechtigkeiten" (S. 44 f. u. 111 f.), nur dass die indirekte Besteuerung allmählich die direkt erhobenen Gefälle etwas zurückdrängt (S. 60). Die Ausgaben richten sich nach den Einnahmen, nicht umgekehrt (S. 80 fff.). Die Aufgaben sind dementsprechend beschränkt und lassen für höhere kulturelle Ziele, für Zwecke z. B. der öffentlichen Wohlfahrt, nur einen sehr knapp bemessenen Spielraum.

Aber mehr noch: Nicht bloss in der Art, sondern auch in der Zusammensetzung gleichen Erfurts Einnahmen und Ausgaben — die beiläufig i. J. 1804 um 22 000 Rthlr. balanzierten — vielfach denen der anderen preussischen Städte. Von den Einkünften Breslaus entfielen, wie wir wissen, 58 Proz. auf

zwei einzelne Titel: Auf unbeständige und Zeitpachtgefälle. Aehnlich figurieren — soweit wir Horn's Versuch, die Erfurter Intraden nach Breslauer Muster umzurechnen (S. 262 f.) als gelungen betrachten dürfen — zu Erfurt 42 Proz. aller Einnahmen unter den nämlichen beiden Rubriken: 37 Proz. unter den unbeständigen Gefällen, und 5 Proz. unter der Zeitpacht. Es darf dies immerhin auffallen: Denn hierorts fehlte die Stadtwage, waren die Zölle nur schwach entwickelt, und eigener Grundbesitz kaum vorhanden. Allerdings spielten neben den unbeständigen auch die beständigen Gefälle eine namhafte, ja ungewöhnliche Rolle; allein der Realgeschoss trug 17 Proz. zur Summe der Einnahmen bei, und weitere 3 Proz. stellten die Grundzinsen, die auch hier im städtischen Budget regelmässig begegnen.

Die Ausgaben anlangend, so hebt sich bei ihnen die Uebereinstimmung mit den übrigen Kämmereien noch schärfer heraus. Besoldungen und Baukosten konstituieren mit 43 bezw. 21 zus. 64 Proz. auch in Erfurt ganz ausgesprochen das Hauptkontingent des städtischen Aufwands. Neben ihnen verschwinden beinahe die sonstigen städtischen Leistungen. Speciell am Schul- und am Armenwesen nimmt die Stadtkasse nur mit ergänzenden, wennschon nicht belanglosen Zuschüssen teil.

Auf den ersten Blick vermisst werden im Erfurter Voranschlag jene eigenartigen Abgaben, welche sonst in Preussen die Städte an königliche Kassen zu zahlen hatten. Wenn Horn auch für Erfurt 500 Rthlr. an „Dispositionsgeldern" bucht und diese als Analogon des Breslauer Dispositionsquantums auffasst, so dürfte hierbei wohl ein Irrtum obwalten. Wahrscheinlich kam nämlich bei den Erfurter diesbezüglichen Geldern ein „Dispositionsfonds" nicht sowohl des Königs als vielmehr des Magistrates in Frage; ein kleiner Posten, der der Stadtverwaltung die Mittel an die Hand geben sollte, gelegentliche unbedeutende Ausfälle ohne weiteres zu decken und auszugleichen. Solche „magistratualen" Dispositionsgelder finden sich ausser in Erfurt auch z. B. in Magdeburg und Halberstadt. In Magdeburg waren dem Magistrat (cf. die einschlägigen Kämmereirechnungen) sub tit. „An fixirten jährlichen Gebühren" 400 Rthlr., in Halberstadt unter dem Titel „Auf allerhöchsten Special-Befehl" 100 Rthlr. „zur freien Disposition" gestellt, vermutlich um daraus geringe Defekte tilgen oder Diäten entnehmen zu können. Es scheinen also die Dispositionsgelder im hier gedachten Sinne eine Eigentümlichkeit überhaupt des mitteldeutschen, sächsisch-thüringischen Städtekreises gebildet zu haben.

Wie erwähnt, entfallen aber für Erfurt nicht allein eigentliche Ueberschussgelder, sondern ebenso auch Manufakturkassenbeiträge, Kosten ad Militaria, u. dergl. m. Daraus darf nun keineswegs etwa geschlossen werden, dass Erfurts Verhältnis zur Landesherrschaft ein günstigeres gewesen sei, wie dasjenige anderer Städte. Durchaus das Gegenteil trifft zu! Erfurts Abhängigkeit vom Staat in finanzieller Beziehung ging über das sonst gebräuchliche Mass noch hinaus. Schon nach seiner Unterwerfung unter Kur-Mainz (1664) nämlich, hatte die Territorialgewalt das Vermögen der Stadt mit Beschlag belegt, es nach und nach geradezu als unmittelbar landesherrliches Eigen in Anspruch genommen (S. 19); seitdem gab es ebendaselbst nicht einmal mehr eine eigentliche „Kämmerei", sondern nur noch eine „landesherrliche" Kasse, aus welcher der städtische

Aufwand mit bestritten wurde. Das oben berührte Fehlen einer Stadtwage, und die nur geringfügige Ausbildung von städtischen Zöllen hingen damit aufs engste zusammen: Die Wagegefälle und Zölle (Accise) stellten zu Erfurt lediglich staatliche Einkünfte dar (S. 67 u. 112). Und hierbei beliess man es auch unter preussischer Herrschaft; die Stadtkasse blieb auch jetzt noch zunächst eine „königliche“ Kasse (S. 21, 37 f., 46 f., 111, 114). Als aber endlich, im Jahre 1822, auch Erfurt der Wohlthaten der Stein'schen Städteordnung teilhaftig werden sollte — und finanzpolitisch war es höchst nötig, dass man ihm diese gewährte (S. 112 f.) — da hatte sich inzwischen das frühere Stadtvermögen so völlig mit dem Staatsvermögen verquickt und verschmolzen, dass man es nach Ansicht der Regierung aus letzterem gar nicht mehr auszusondern vermochte. Man musste die Kämmerei auf dem Wege der Dotation mit einem ganz neuen Vermögen ausstatten (S. 27 f. u. 113 ff.), um so erst künstlich die ökonomische Grundlage zu schaffen, auf der sich der Bau einer städtischen Selbstverwaltung nunmehr erheben konnte.

Beilagen und Tabellen.

Erste Beilage.

Auszug aus der Breslauer Kämmerei-Hauptrechnung pro Trinitatis 1800/01.

(Stadtarchiv Hs K 34, 145.)

A. Einnahme.

I. An Beständigen-Gefällen.

An Gross-Geschoss	356	Rthlr.[1]
An Karren-Geld	1 126	„
An verschiedenen Grund-Zinsen . .	454	„
An Geistlichen Zinss	370	„
An Wiederkäuflichen Zinss . . .	158	„
An Banck-Zinsen	135	„
An Klein Geschoss von denen Proprietaris	244	„
An Feuer Heller von denen Proprietaris	81	„
An Renthen und Wiederkäufl. Zinsen:		
a) An Alten Renthen	35	„
b) An Wiederkäufl. Zinsen .	2	„
Von den Holtz-Krähmern	16	„
An Handwercks Bussen	1	„
An Herings-Zinsen	3	„
Von den Gräupnern auf dem Neumarckt	5	„
Von denen Hutmacher u Kraftmehl Bauden	41	„
An Grund-Zinss von der Lohgärber Mühle	10	„
Von der Viehweide	—	„
Summa Titel I[2] . .	3 037	Rthlr.

1) Silbergroschen und Denare sind fortgelassen, die Thalerbeträge entsprechend abgerundet.

2) Mit dem 1. Juni des Jahres 1811 wurden die wichtigsten beständigen (und direkt erhobenen unbeständigen) Gefälle — nämlich Grossgeschoss, Kleingeschoss, Karren-

Transport 3 037 Rthlr.

II. An Unbeständigen Gefällen.

An Monathgeld von Posses et non Possessionat.	13 311	Rthlr.
An Klein Geschoss von denen non Possessionatis	677	„
An Feuer Heller von denen non Possessionatis	85	„
An Ring-Wache von Posses et non Possessionatis	2 672	„
An Nacht Wache von Posses et non Possessionatis	2 466	„
Vom Leinwand Hause	2 113	„
An Brandtwein Topf-Geld . . .	150	„
Von den Häckern und Krahm Bäudlern	158	„
Von den Zwirn Bauden	10	„
Von Weynachts Bauden	88	„
Vom Gänse Schlachten Gurcken, u Lichtzieher Bauden	12	„
Von Tändelkrähmern oder Venditern	47	„
Von Petschierstecher u Kamsetzer Bauden	38	„
Von Marcktzieher u Butterkrähmer Bauden	11	„
An Söller-Zinsen	48	„
Von Hochzeit-Küchen[1])	—	„
Von Herings-Bauden	73	„
An Kürschner Standt-Geld . . .	11	„
Vom Schrott-Amte	535	„
An Marcktrecht Geld	2 727	„
Latus	3 037	Rthlr.

geld, Monatgeld, Ringwache, Nachtwache, Feuerheller, auch Wassergeld (S. 68 Anm. 1) — ersetzt durch eine direkte „Steuer“: Die „Communallasten-Beiträge“. Für deren Umlage war der (neue) Servis massgebend. (Stadtarchiv Y b 495, fol. 6 f., auch fol. 4 f.; Kämmereihauptrechnung pro 1811/12.)

1) „Von denen der Cämmerey zugehörigen Küchen, so an diejenigen welche Hochzeit machen ausgelehnet, und nach dem festgesetzten Preiss bezahlet wird, und ist von der 2ten Casse abgegeben . . . . cessat.“

	Transport	3 037 Rthlr.
An Bauden-Zinss:		
Von denen Jahr-Markts Bauden	726 Rthlr.	
Von Bauden, u Schragen am Ringe	725 „	
Von Sälzer Bauden	67 „	
„ Castanien Bräthern . .	7 „	
Von Tuch, Strich Gaden, u Siegel Tüchern	25 „	
Von Sonnen Crahmen . . .	14 „	
„ producirten Kunststücken	275 „	
Von denen Zöllen:		
a) Vom ausgeführten Bier .	235 „	
b) An Schlacht Zoll	6 042 „	
c) „ Schiff und Ross Mauth	6 476 „	
d) „ Brückenzoll	15 057 „	
e) „ Vieh Zoll	1 749 „	
f) „ Schiff u. Wagen Groschen	1 154 „	
An Dreyvierdungen Zwölf und Bier-Groschen:		
a) An Biergroschen	5 180 „	
b) „ Dreyvierdungen u Zwölf gr. weiss	2 389 „	
An Hopfen Geld von den Kretschmern	5 538 „	
An Wasser Zoll u Holtz Stellegeld, auch Ufer Zoll:		
a) An Holtz Stellegeld vorm Ziegel Thore	3 336 „	
b) An Holtz Stellegeld, u. Wasser Zoll am Oder Strohm	639 „	
c) An Holtz Stellegeld, u. Wasser Zoll am Thürmel . .	198 „	
d) An Holtz Stellegeld aus denen Thoren	133 „	
An Fisch-Zoll und Marcktrecht Geld	691 „	
An Crahn-Geld	4 466 „	
An Weinschanck u Brandtwein Zoll	2 793 „	
	Latus	3 037 Rthlr.

	Transport	3 037 Rthlr.
Vom Waage Amt Röthezeichen u Laager Geld:		
a) An Waage	29 214	Rthlr.
b) „ Röthezeichen Geld	1 674	„
c) „ Laager	39	„
d) Von der Crahn Waage auf der Niederlage	1 151	„
An Kalck Amts Gefällen	968	„
An Pech-Geld aus der Waage	200	„
Vom Gewicht Aichten	65	„
An Röthefass Brennen	38	„
An Fisch-Amts Gefällen	148	„
An Maass und Garten-Geld	449	„ [1]
An Eiss-Gruben Zinss	35	„
An Einsetze oder Stelle Geld	12	„
Von Bierschanck u andern Zinsen	37	„
Summa Titel II	117 177	Rthlr.

III. An Zeit-Pacht.

Vom Amte Ransern	4 330	Rthlr.
Vom Amte Riemberg	1 400	„
Vom Amte Neumarckt	2 635	„
Vom Amt Strehlitz	1 500	„
Von den Aeckern auf den Herren Wiesen	161	„
Von den Herren Wiesen	952	„
Vom Keller Amte	2 105	„
Vom Teich-Amte	2 342	„
Von denen Mühlen:		
a) Von denen Mehl u. Maltz-Mühlen	13 715	„
b) Von denen 2 Tuch Walk Mühlen	375	„
c) Von der Weissgärber Walk-Mühle	80	„
d) Von der Pappier Mühle	800	„
Latus	120 214	Rthlr.

1) Der Ertrag des Mass- und Gartengeldes pflegte in anderen Jahren höher zu sein (Cf. S. 103).

	Transport	120 214 Rthlr.
Von der Oder-Strohms Fischerey .	122 „	
Vom Hafer und Korn Amte . .	152 „	
Summa Titel III . . .		30 669 Rthlr.

IV. An Interessen.

Von Cämmerey Capitalien	544 Rthlr.	
Summa Titel IV . . .		544 Rthlr.

V. An Forst Gefällen 13 Rthlr.

Summa per se[1]) Titel V . . .		13 Rthlr.

VIa. An Kleinen Pacht Stücken.

Von den Herren Wohnungen . .	1 001 Rthlr.	
Summa Titel VIa . . .		1 001 Rthlr.

VIb. An Unterschiedenen Gefällen.

An verschiedenen Gefällen

a) Von der Wollespinnerei im Stockhause	149 Rthlr.	
b) Für verkaufte Spähne u. alt Bau Holtz	620 „	
c) Vom Waid Acker . . .	73 „	
d) An Erb-Zinsen, u. Ehrungen vom Stadt Land-güter-Amte	2 046 „	
e) An verschiedenen Grund, u. Mieth Zinsen	2 150 „	
f) An Ueberschuss von debitirten Ellen etc.	51 „	
g) Von verlehnten Fisch-Waagen	31 „	
h) An Mahl u Mehl Metze Geldern	148 „	
Summa Titel VIb . . .		5 268 Rthlr.

VII. An Ziegeley-Gefällen.

Vom Ziegel Amte	3 000 Rthlr.	
Titel VII . . .		3 000 Rthlr.
	Latus	160 709 Rthlr.

1) Laut Sonderkassenrechnung!

Transport 160 709 Rthlr.

VIII. An Gerichts-Gefällen.

An Laudemiis Losslassungen, Abzugs Geldern u. Strafen.		
a) An Laudemiis und Mark Groschen	783 Rthlr.	
b) An Losslassungs-Geld . .	63 „	
c) An Abzugs Gelde . . .	661 Rthlr.	
d) An Policey Straf Geldern .	— „	
Summa Titel VIII . . .		1 507 Rthlr.

[IX. An Königl. Gnaden-Geschenk][1])

Summa Titel IX . . . — Rthlr.

X. Insgemein.

Für verkaufte Grundstücke . . .	97 Rthlr.	
An Beigetriebenen Post Porto . .	71 „	
An zurückgezahlten Inquisitions Kosten, u. Alimentis	210 „	
Für gestampfte Röthe in der Loh Mühle	19 „	
An Grund u. Herren Zinsen . .	646 „	
An verschiedenen Einnahmen . .	4 174 „	
Summa Titel X . . .		5 217 Rthlr.

Summarische Recapitulatio der ganzen Einnahme.

An Beständigen Gefällen		3 037 Rthlr.
„ Unbeständigen Gefällen		117 177 „
„ Zeit-Pacht		30 669 „
„ Interessen		544 „
„ Forst-Gefällen		13 „
„ Unterschiedenen Gefällen		6 269 „
„ Ziegeley Gefällen		3 000 „
„ Gerichts Gefällen		1 507 „
„ [Königl. Gnaden-Geschenk]		— „
„ Insgemein		5 217 „
Summa		167 433 Rthlr.
Latus		167 433 Rthlr.

1) Zu vergl. S. 138 f.

	Transport	167 433 Rthlr.
hierzu treten.		
An Bestand	69 598	Rthlr.
„ Resten	1 352	„
„ Defecten	23	„
„ eingezogenen Activis	3 000	„
„ aufgenommenen Capitalien	12 155	„
Summa Sumarum	253 561	Rthlr.

B. Ausgabe.

I. Ad Salaria

dem Raths Collegio	11 278	Rthlr.
denen Canzelley Bedienten . . .	4 472	„
denen Cassen Bedienten	2 522	„
denen Special Receptoribus[1]) . .	6 198	„
denen Stadt Gerichts Bedienten .	5 539	„
denen gemeinen Stadt Bedienten .	11 587	„
denen Geistl. u. Schul Bedienten .	7 155	„
Summa Titel I . . .	48 751	Rthlr.

II. An Beständigen Zinsen . .	55	Rthlr.
Summa Titel II . . .	55	Rthlr.

III. An Contribution.

Von denen Cämmerey Pertinentien	289	Rthlr.
Summa Titel III . . .	289	Rthlr.

IV. An Servis	85	Rthlr.
Summa Titel IV . . .	85	Rthlr.

V. An Renthen und Interessen.

An Renthen und wiederkäufl. Zinsen	4 017	Rthlr.
An Interessen:		
a) Pia-Corpora. So der Aufkündigung nicht unterworffen	3 107	„
Latus	49 180	Rthlr.

1) Den Beamten einiger Special-Ämter, nämlich des Zollamts, Wageamts, auch Holzamts und Leinwandamts.

	Transport	49 180 Rthlr.
b) Pia-Corpora. So in Casu Necessitatis aufgekündiget werden	25 524 Rthlr.	
c) Privat-Creditores	2 965 „	
Summa Titel V . . .		35 613 Rthlr.

[VI. Ad Militaria][1])

Summa Titel VI . . .		— Rthlr.

VII. An Bau Kosten	38 620 Rthlr.	
Titel VII . . .		38 620 Rthlr.

VIII. An Marstalls Kosten.

An den Marstall Aufseher . . .	6 484 Rthlr.	
Titel VIII . . .		6 484 Rthlr.

IX. An Remission.

Zu denen sich findenden Unglücks-Fällen und Feuer Societaets Beiträgen.		
Bei dem Amte Ransern . .	562 Rthlr.	
Bei dem Amte Riemberg .	721 „	
Bei den Neumarktschen Burg Lehns Gütern	929 „	
Bei denen Mühlen	647 „	
Bei dem Keller-Amte . . .	40 „	
An Feuer Societaets Beiträgen	217 „	
An die 2te Cämmerey Casse[2])	532 „	
Summa Titel IX . . .		3 648 Rthlr.

X. An Publiquen Kosten.

An Publiquen Kosten, u. zwar, an Lichtegeld, und für Lichte . .	473 Rthlr.	
An Gratiale wegen Einforderung der Bank-Zinsen[3])	2 „	
	Latus	133 545 Rthlr.

1) Cf. S. 139.

2) Steuer-Bonifikationen, z. B. „An Cameral Gefällen von denen Contribuenden so Freijahre genossen“ u. dergl. m.

3) Den Bäcker-, Lohgerber- und Weissgerber-Aeltesten.

	Transport	133 545 Rthlr.
Für Seiler Arbeit, Inselt u. Seiffe, zu Schmierung des Crahns . .	193	Rthlr.
Für Comissions, Consistorial u. Besichtigungs Fuhren [1])	153	„
An Hacker, u Trager Lohn, für Holtz u. Reissig	43	„
An Rathhäussliche Bedürfnisse . .	67	„
An Waage Amts Bedürfnissen . .	244	„
An Mieth Zinsen	41	„
An Waage Amts Nothdurften . .	183	„
An Leinwand Amts Nothdurften .	67	„
Für Spin Utensilien im Stockhause	66	„
An Wohnungs Zinsen	797	„
An Kosten, wegen dem Aufsetzen, u. Abbrechen, der Jahrmarkts-Bauden	27	„
Wegen angeschaffter Winter-Kleidung	30	„
Für Reissig, an den Schlachthof .	428	„
Wegen der Kuchel Looser, denen Fleischer Mitteln	175	„
Zur Unterhaltung der Fisch-Tröge, Fisch Waagen, Molden, u. Gewichte	—	„
An Reinigungs Kosten	23	„
An die Sportul Casse den 10ten Theil der Losslassungs, und Abzugs Gelder	72	„
Für erkaufte Bücher u. Edicte . .	93	„
	Latus	133 545 Rthlr

1) Bei Kommissionsreisen nach auswärts, auf die Güter und Forsten, stellte die Pferde im allgemeinen der Marstall; Wagen und Kutscher aber mussten von den Kommissaren gemietet werden, da das Marstallamt weder Equipage noch Kutscherlivree besass; hierfür erhielten die reisenden Kommissionsmitglieder eine Vergütung von täglich 12 guten Groschen aus dem Kämmerei-Diätenfonds. Handelte es sich jedoch nur um kleinere Kommissionsfahrten „in und bei der Stadt", so entfiel, wie es scheint, der entsprechende Diätenbezug und wurde Lohnfuhrwerk direkt von der Kämmerei gedungen. (Magistratsakten 1. 1. 2, vol. 2, fol. 249 ff., 263 ff., bes. 265; 32. 1. 1., fol. 90v f.)

	Transport	133 545 Rthlr.
An accordirtem Gehalt und Douceur	147 Rthlr.	
Für angeschafte Geldsäcke . . .	107 „	
Für Reinigung der Cloacke . . .	108 „	
An verschiedenen Ausgaben . .	1 521 „	
Summa Titel X . . .		5 060 Rthlr.

XI. An Gerichts u. Process Kosten.

Zu Gerichts, u. Process Kosten der Königl. Cammer Canzelei . . .	200 Rthlr.	
Dem Notario Weiss	100 „	
An accordirten Gehalts Zulagen .	150 „	
An Process Kosten	108 „	
Laut Special Rechnung sind auf die Gefangnen im Stockhause verwendet	1 946 „	
Summa Titel XI . . ,		2 504 Rthlr.

[XII. An Inquisitions Kosten][1])

Titel XII . . .	— Rthlr.

XIII. An Praemiis . 388 Rthlr.

Summa Titel XIII . . .	388 Rthlr.

XIV. An Schreib-Materialien.

Für Pappier	1 776 Rthlr.	
Für angeschafte Schreib Materialien	886 „	
Für Streusand	9 „	
Für Calender	4 „	
Summa Titel XIV . . .		2 675 Rthlr.

XV. An Buchdrucker u Buchbinder Lohn.

An Buchdrucker Lohn	317 Rthlr.	
An Buchbinder Lohn	288 „	
Summa Titel XV . . .		605 Rthlr.
Latus		144 777 Rthlr.

1) Cf. S. 59 Anm. 2 und S. 169 Anm. 1.

Transport 144 777 Rthlr.

XVI. An Post-Geld und Bothen Lohn.

An Post Geld	335 Rthlr.	
An Bothen Lohn	7 „	
Für Zeitungen, u. Intelligenz Blätter	44 „	
Für die Avertissements, in den Zeitungen, u. Intelligenz Blättern [1]	121 „	
Summa Titel XVI . . .		507 Rthlr.

XVII. An Diaeten . . . . . 1 595 Rthlr.

Summa Titel XVII . . . 1 595 Rthlr.

XVIII. An Pension auf Special Ordre . . . . . 4 025 Rthlr. [2]

Summa Titel XVIII . . . 4 025 Rthlr.

XIX. Zum Manufactur Fond.

An die Königl. Haupt Manufactur Casse . . . . . 1 000 Rthlr.

Titel XIX . . . 1 000 Rthlr.

XX. An Dispositions-Gelde,

zur Königl. Domainen Casse . . 7 836 Rthlr.

Titel XX . . . 7 836 Rthlr.

XXI. Zu Abstossung der Schulden . . . . — Rthlr.

Summa Titel XXI . . . — Rthlr.

XXII. Insgemein.

An accordirten Gehalts Zulagen etc.	181 Rthlr.	
An die hiesige Armen Verpflegungs Casse, zu Unterstüzzung der armen Soldaten Kinder	100 „	
Latus		159 740 Rthlr.

1) An die hiesige Zeitungsexpedition und an das königl. Adresscomptoir.

2) Hierunter 1500 Rthlr. zur königl. Domänenkasse, 250 Rthlr. ebendahin an v. Wolffsburg'scher Pension, 200 Rthlr. an die Hauptmanufakturkasse für den Fabriken-

	Transport	159 740 Rthlr.
An Bonification dem Königl. Ober Berg-Amte[1])	1 971 „	
An verschiedenen Ausgaben	3 836 „	
Summa Titel XXII		6 088 Rthlr.

Summarische Recapitulatio der gantzen Ausgabe.

Ad Salaria	48 751	Rthlr.
An Beständigen Zinsen	55	„
„ Steuern [Contribution]	289	„
„ Servis	85	„
„ Interessen	35 613	„
[Ad Militaria]	—	„
An Bau-Kosten	38 620	„
„ Marstalls Kosten	6 484	„
„ Remission	3 648	„
„ Publiquen-Kosten	5 060	„
„ Gerichts und Process-Kosten	2 504	„
[„ Inquisitions Kosten]	—	„
„ Praemiis	388	„
„ Schreib-Materialien	2 675	„
„ Buchdrucker u Buchbinder Lohn	605	„
„ Post-Geld u Bothen Lohn	507	„
„ Diaeten	1 595	„
„ Pension	4 025	„
Zum Manufactur Fond	1 000	„
An Dispositions Geldern	7 836	„
Zu Abstossung der Schulden	—	„
„ Insgemein	6 088	„
Summa	165 828	Rthlr.

inspektor, 400 Rthlr. dem Polizeiinspektor v. Strzela, 200 Rthlr. der verwitweten Direktor Hoyoll, 60 Rthlr. der verwitweten Rätin Mellen, 100 Rthlr. dem emeritierten Wagekontrolleur Schrumpf u. a. m.

1) Das königliche Oberbergamt genoss Zollermässigung für sein zum Handel bestimmtes ein-, durch-, und ausgeführtes Eisen; es entrichtete für dasselbe zunächst die gewöhnlichen städtischen Gefälle (Wagegeld, Krahngeld, Schiffsmaut etc.) und erhielt das zu viel Gezahlte alsdenn von der Kämmerei nach halbjähriger Berechnung wieder zurück. (Acta d. Mag. die von dem Königl. Ober-Berg Amt zu erlegende Stadt-Zoll, Waage Chran und Marcktrechts Gefälle 4. 71, vol. 4 und 5).

	Transport	165 828 Rthlr.
Hierzu		
An Bonification denen Rendanten	12	Rthlr.
„ zurückgezahlten Capitalien	16 173	„
„ ausgeliehenen Capitalien	—	„
[„ bezahlten Resten aus vorigen Jahren] . . .	—	„
	Summarum	182 013 Rthlr.

C. **Summarischer Haupt-Schluss pro Anno 1800/1801.**

Einnahme	253 561	Rthlr.
Ausgabe	182 013	„
Verbleibt bis Trinitatis 1801 Bestandt	71 548	Rthlr.

Zweite Beilage.

Auszug aus dem approbierten Breslauer Forst-Etat pro 1800/01.

(Magistratsakten 5. 5, vol. 2, fol. 177 bis 185.)

Vorbemerkung. Der Forstetat weist die Einrichtung auf, dass zunächst für jeden einzelnen Forst-Komplex ein besonderer Voranschlag aufgestellt ist. Diese speciellen Anschläge aber für die einzelnen Forsten werden alsdenn resumierend zu einer Generalübersicht über sämtliche Forsten vereinigt.

Wir geben im Folgenden unter A — als Beispiel eines Einzeletats — den Voranschlag für Riemberg, den grössten Breslauer Forst; und lassen diesem sodann unter B den Generaletat nachfolgen.

A. Ergebnisse des Forstes zu Riemberg.

a. Einnahme.

I.	An Holz und Bezahlung [dafür]	2 339	Rthlr.[1])
II.	„ Jagd Nutzung	30	„
III.	„ Eichel-Mast	6	„
	Latus	2 375	Rthlr.

1) (Die nur 2138 Rthlr. auf S. 131 in Anm. 2 sind ein Irrtum.)

	Transport	2 375 Rthlr.
IV. An Freiholz	—	„
[Zur rathhäusslichen Nothdurft		
$27^5/_6$ Stoss melirtes à 10 Rthlr.	= 278 Rthlr.	
$256^1/_2$ „ Reissig à 1 Rthlr. 5 Sgr. 8 ₰	= 305 „	
Dem Pfarrer	17 „	
„ Organisten	7 „	
Summa für Freiholz	607 Rthlr.]	
V. Insgemein	25	„
Summa aller Einnahme	2 400	Rthlr.

b. Ausgabe.

I. An Fäller, Schlager, Fuhr, Schiffs, Aufsetzerlohn und Accise	266	Rthlr.
II. An Fuhrlohn bis zur Oder	83	„
III. „ Schiffs Lohn	211	„
IV. „ Aufsetzer Lohn	63	„
V. „ Accise und Zettelgeld	96	„
VI. Für $62^5/_6$ Stoss Deputatholz, so in gelde gegeben wird à 16 Rthlr. 20 Sgr.	1 047	„
VII. An Besoldungen[1])	388	„
VIII. „ Diaeten[2])	26	„
IX. Für Schreib Materialien	20	„
Summa der ganzen Ausgabe	2 180	Rthlr.[3])

B. Generalübersicht über die Ergebnisse sämtlicher Forsten.

a. Einnahme.

I. Bey dem Ranserner Forst	610	Rthlr.
II. „ „ Riemberger	2 400	„
III. „ „ Kobelnicker	348	„
IV. „ „ Cawallner	14	„
V. „ „ Altscheitniger	17	„
VI. „ „ Hasenauer	15	„
VII. „ „ Strelitzer	30	„
Latus	3 434	Rthlr.

1) Dem Forstinspektor einschliessl. der Entlohnung des Schreibers 265 Rthlr.; dem Förster 123 Rthlr.

2) Dem Oberforstmeister und dem Dezernenten aus dem Magistratskollegium.

3) Die Summe ist, wohl infolge eines Schreibfehlers unter den Addenden, scheinbar unrichtig berechnet (und müsste 2200 Rthlr. betragen).

	Transport	3 434 Rthlr.
VIII.	Bey der Zanckholz Wiese und Zehnelberge	174 „
IX.	Insgemein	32 „
	Summa aller Einnahme	3 640 Rthlr.

b. Ausgabe.

I.	Bey dem Ranserner Forst	676 Rthlr.
II.	„ Riemberger	2 180 „
III.	„ Kobelnicker	226 „
IV.	„ Cawallner	— „
V.	„ Altscheitniger	33 „
VI.	„ Hasenauer	4 „
VII.	„ Strelitzer	28 „
VIII.	Insgemein[1]	480 „
	[Freiholz von Riemberg und Ransern] . .	— „
	Summa aller Ausgabe	3 627 Rthlr.

c. Balance.

Die Einnahme ist	3 640 Rthlr.
„ Ausgabe	3 627 „
Folglich verbleiben an die Cämmerey abzuführen	13 Rthlr.

Dritte Beilage.

Auszug aus dem approbierten Breslauer Bau-Etat pro 1800/01.

(Magistratsakten 7. 21, vol. 3, fol. 397 bis 418).

I.	An bereits approbirten zum Theil ausgeführten, zum Theil in Arbeit stehenden Bauten und Reparaturen	7 353 Rthlr.
II.	Zu Unterhalten des Rathhauses	400 „
III.	Zu Unterhalten der übrigen Stadtgebäude	700 „
	Latus	8 453 Rthlr.

1) Hierunter ein Posten von 159 Rthlrn. zu „Anlegung der Eichen und Kiefern Gehege, und Anpflanzung junger Bäume, auch Sammlung des Saamens in sämmtlichen Stadt Forsten"; ferner: 83 Rthlr. zu „Ausrodung dürrer Sträuche, in den jungen Hauen in dem Forste zu Riemberg"; 24 Rthlr. dem Forstrendanten an Gehalt (cf. S. 67 Anm. 1), u. a. m.

Transport	8 453	Rthlr.
IV. Zu Unterhalten der Schlachtgebäude, . .	200	„
V. Zu Unterhalten des Steinpflasters[1]) . . .	3 856	„
VI. Zu Unterhalten des Crahns im Bürgerwerder, desgl. derer Scheiben im Schiesswerder .	65	„
VII. Zu Unterhaltung derer Marrstall-Fuhren[2])	187	„
VIII. Zu Unterhaltung der Mühlen[3])	700	„
IX. Zu Unterhalten der Stadt-Ziegeleien[4]) . .	320	„
X. Zu Unterhaltung und Reparatur derer Brücken, ...	7 637	„
XI. Bey denen [Wasser-] Künsten	442	„
XII. Zu Anpflanzung der Strassenbäume und Alléen	83	„
XIII. Zu Unterhaltung verschiedener Stücke [u. zw.]		
a) Zu Unterhaltung der Wasserleitung,	200	„
b) „ Legung eiserner Röhren, . . .	300	„
c) „ Unterhalten der Röhrbrunnen auf den Gassen	600	„
d) „ Einfüllen der Eisgruben, . . .	50	„
e) „ Unterhalten der Fischtröge nebst Anschaffung neuer, ...	60	„
f) „ Unterhalten des Arbeits-Zeuges,	100	„
g) „ Reinigung der Brücken des Marcktes[5]), desgleichen der Cloaquen, .	150	„
h) „ Aufhauen des Eises im Winter etc.	500	„
Latus	23 903	Rthlr.

1) In der Stadt und auf den Landstrassen um diese.

2) „3. Mann täglich jedem 6 sgr. macht pro Woche 3 rthlr. 18 sgr. dergleichen 52. Wochen, 187 rthlr." — Aufladerlohn?

3) Cf. S. 129 Anm. 2 Absatz 2.

4) Vielleicht (Pauschal-) Bezahlung für vom Ziegelamt zu städtischen Bauten gelieferte Ziegel (cf. S. 60 Anm. 1)? Zuweilen auch ausserordentliche Reparaturen an Ziegelscheunen, wie in den Jahren 1798 und 1799.

5) Also nicht auch der Strassen! Deren Bereinigung war in erster Reihe Sache der Anlieger, die das Kehren vor der eigenen Thür bis zur Mitte des Fahrdammes selbst zu besorgen hatten. Dies Fegen der Strassen fand wöchentlich einmal (!), am Freitag, statt. Das Kehricht holten dann (zugleich mit dem Gemüll aus den Häusern) Marstallkarren ab und beförderten es vor die Thore hinaus. (Menzel, Topographische Chronik, S. 82 ff.).

Wie säumig indessen die Adjacenten jene ihre Obliegenheit des Gassenfegens erfüllten, und wie ungenügend auch der städtische Verwaltungsapparat in dem Punkt

	Transport	23 903 Rthlr.
XIV. Bey den Aemtern[1])		
a) auf denen Neumaerkschen Burg-Lehns-Gütern	1 462	„
b) Amt Riemberg	1 543	„
c) Amt Ransern	476	„
XV. Der Salarien-Etat[2])	1 998	„
XVI. An Diaeten	700	„
XVII. Zum Reserve-Fond	290	„
Hierzu den Wasser-Bau-Etat[3])	8 248	„
	Summa 38 620	Rthlr.

Vierte Beilage.

Auszug aus dem approbierten Breslauer Marstalls-Etat pro 1800/01.

(Magistratsakten 2. 33, vol. 1, fol. 244 u. 245.)

I. Ad Salaria und Gesinde-Lohn:		
Dem Marstalls-Aufseher	300	Rthlr.
„ Schaffner	66	„
	Latus 366	Rthlr.

funktionierte, zeigt nachstehende Polizeiverordnung vom 3. Februar 1809 (Magistratsakten 2. 3. 9 fol. 7a):

„Da zur Reinigung der Stadt es hauptsächlich erforderlich ist, dass jeder Eigenthümer vor seinem Hause bis auf die Mitte der Fahrstrasse den Unrath in Haufen zusammenkehrt, dieses aber, aller Erinnerungen ohnerachtet, immer nicht vorschriftsmässig befolgt wird [!]: so werden sämmtliche hiesige Haus-Eigenthümer hierdurch nochmals aufgefordert, das Kehren bei Vermeidung einer Strafe von 3 Rthlr. sofort zu besorgen, damit das Zusammengekehrte sodann zur Stadt herausgebracht werden kann. Und da die zum Wegfahren dieses Unrathes bestimmten Marstalls-, so wie [!] die gedungenen Hürdler-Fuhren zur schleunigen Abfuhre nicht hinreichend sind [!]: so werden sämmtliche Equipagen-Besitzer [!] hierdurch aufgefordert, auf Verlangen der Polizei ihr Fuhrwerk zu diesem Behuf ohnweigerlich herzugeben."

Zum Reinigen der öffentlichen Plätze verwandte man übrigens teilweis Gefangene aus dem Stadtstock. (Menzel, l. c., S. 84).

1) Zu vergl. S. 129 Anm. 2.

2) Gehälter für die Bauinspektoren, den Baurendanten, die Kunstmeister etc.

3) Unterhaltung der Mühlenwehre, Ufer, Flutrinnen, Werder.

	Transport	366 Rthlr.
Denen 5 Knechten[1])	260	„
„ 12 Karnern	624	„
Dem Invaliden Kärner	24	„
II. An Futter für die Pferde:		
Vor 37 Pferde Hafer	1786	„
An Heu	682	„
An Stroh	345	„
III. Zu Handwerks-Nothdürften:		
Dem Hufschmidt	380	„
„ Stellmacher	170	„
„ Rademacher	112	„
„ Riemer	85	„
„ Sattler	40	„
„ Seiler	110	„
IV. An Extraordinarien: Zu Wagenschmiere, Säcke, Schaufeln, Besen, Kardätschen, Putzlappen, Licht und Zulage vors Gesinde, auch andern Kleinigkeiten	130	„
V. An Futter-Geld für das Bau-Amt Pferd	50	„
VI. An Pferde-Abgang	300	„
Summa	5464 Rthlr.[2])	

Fünfte Beilage.

Verpflegungsregulativ des Comité Général vom 14. April 1808.

(Magistratsakten 13. 79, fol. 9 bis 12. — Copia.)

§ 1. Die Verpflegung der Armée, sie bestehe in Zahlungen von baaren Geldern, oder in Lieferung von Naturalien, wird von dem ganzen Departement gemeinschaftlich getragen, und

1) Den Kutschern der fünf sog. Grosszüge, d. h. der grossen vierspännigen Fuhren (im Gegensatz zu den Kärrnern, den Führern der kleinen Karren).

2) Ausnahmsweise überstieg die effektive Ausgabe sub tit. „an Marstalls Kosten" i. J. 1800 das „Etats-Quantum". Es wurden laut Königl. Kammer-Approbation wegen der „theueren Futter Preise" insges. 5464 + 1020 = 6484 Rthlr. aufgewandt.

deren Kosten nach denen weiterhin festgesetzten Grundsätzen, unter die Zahlungspflichtigen vertheilt.

§ 2. Die baaren Zahlungen so wie alle übrige Bedürfnisse welche zu Gelde angeschlagen werden, werden alle Monate berechnet und der Betrag von dem ganzen Departement in der Art übertragen, dass dazu, das bey der Geld Contributions Anlage provisorisch angenomene Verhältniss der Städte zu dem Lande, mit $^1/_7$ und $^6/_7$ auch hierbey, jedoch nur provisorisch angenomen, und zum Grunde der Beytrags Vertheilung gelegt wird.

§ 3. Die Berechnung dieser Unkosten zerfällt nach der bisherigen Verfahrungs Art in 3 Abtheilungen und besteht,

a) in dem Beytrag an Tafel-Geldern, welcher monatlich repartirt, und zur Haupt Servis Casse nach Breslau eingezahlt worden ist[1]).

b) in den Beyträgen der sämtl. Lazareth Unkosten und zwar:

zu dem Breslauer Haupt-Lazareth wozu alle Kreise an Gelde nach der Repartition der Königl. p. Camer beygetragen haben[2]).

Zu den grössern Lazarethen in den Städten zu Brieg, Schweidnitz, Neisse u. s. w. wozu mehrere Creise und Städte angewiesen waren, an Geld und Naturalien beyzutragen.

Zu den einzelnen Creis Lazarethen, welche bisher ein jeder Creis, mit Concurrenz der darin liegenden Städte, an Geld und Naturalien unterhielt,

c) [3]) in allen nicht zu obigen bemerkten Gegenständen gehörigen Beyträgen zu allen Bedürfnissen der Armée,

---

1) Speciell für die Stadt Breslau stimmte dies vorerst nur im Hinblick auf die Tischgelder Mortiers und Godinots (S. 223 f.).

2) Cf. S. 222.

3) Marginal-Bemerkung des Magistrats-Dezernenten ad c:
hierher gehören die Liquidation.

1. der Servis Comission für die Garnison
2. Verpflegungskosten [d. h. Extra-Haushaltungskosten — cf. S. 218 f.] der Generale. Obristen
3. Extra Kosten der französischen Behörden
4. Burau und Druckkosten pp. Holz Licht Guiden [Meldereiter].
5. Verpflegung der ouvriers.
6. „ der Arrestanten.

sie mögen in unmittelbarer Verpflegung der der cantonirenden Truppen selbst, oder in Lieferungen an fourage, Holz p. oder andern legal zu fordernden Naturalien bestehen,

Die Tafelgelder anlangend, so werden solche nach der bereits eingeleiteten Verfahrungsart, berechnet, repartirt, und von der Haupt Servis Casse noch fernerhin eingezogen und ausgezahlt werde[n][1]).

Ueber die Lazarethe ist vor nöthig erachtet worden, ein besonderes Regulativ zu entwerfen, welches die nähere diesfälligen Bestimungen enthält, und bereits zur Publication gebracht worden ist.

Es komt daher hier vorzüglich der dritte Gegenstand, nehmlich die Aufbringung der unmittelbaren Verpflegungs Kosten, der sämtl. Armée in Anregung.

§ 4. Da die Veränderungen in der Armée und deren Quartierstande es unmöglich machen, im voraus einen gewissen Etat dieser Kosten zu machen, der zum Grunde der Repartition gelegt werden kann, so muss jeder Creis und Stadt monatlich, und zwar bis zum 6ten jeden Monats, die Liquidationen der von demselben gemachten Auslagen nach denen weiterhin bestimten Grundsätzen und nach dem mitgetheilten Schema einreichen, welche nach geschehener Revision zur Basis der ganzen Verpflegungs Unkosten genomen, werden sollen.

§ 5. [2]) Nachdem die Repartition der Verpflegungs Unkosten zwischen den Städten und Creisen mit $^1/_7$ und $^6/_7$ geschehen, so wird die Repartition und zwar

a) in den Städten nach der vom Steuer Rath mit Zuziehung des Magistrats und der Repraesentanten der

---

1) Für Breslau erstreckte sich diese Regelung aber von nun an auf sämtliche Tafelgelder! (Akten 13. 79, fol. 170f.).

2) Der Magistratsdezernent hatte zu § 5 in margine angemerkt: „Verteilung auf die Einwohner modus". Dies war jedoch nicht ganz richtig. Mit der Repartierung auf die einzelnen Individuen befassen sich erst die folgenden Paragraphen (7 u. 8). Hier handelte es sich darum, zunächst das städtische Siebentel, das Städtekontingent, auf die einzelnen Städte, das ländliche Kontingent auf die einzelnen Kreise umzulegen!

Comunitaet mit gewissenhafter Rücksicht auf die Kräfte eines jeden Contribuenten angefertigten, und von der Krieges und Domainen Camer zuvörderst approbirten Anlage[1]).

b) auch[2]) das platte Land, aber nach der Fraction der Feuerstellen jedes Creises seines Thaler Ertrages, mit Zuschlag des doppelten Etats, des Nahrungs Geldes angefertigt, und jedem Creis und Stadt sein Beytrag nebst Anweisung der resp. Zahlung oder des Empfanges mitgetheilt werden.

§ 6. Die von den Königl. Preuss. Truppen besetzten Creise excl. der Städte Glatz Cosel und Silberberg, werden zwar mit zu denen Unkosten nach ihrem Verhältniss angezogen werden, es wird jedoch noch der höhern Entscheidung submittirt, in wie weit sie würklich concurriren sollen.

§ 7. [3]) Die für das Allgemeine bestimte Grundsätze der Repartition werden auch bey den einzelnen Städten und Creisen angewendet, da die Last der Natural Einquartierung jedoch von der Verbindlichkeit zu den Beyträgen der Einquartierungs-Kosten, sehr wohl zu unterscheiden ist, so wird festgesetzt: dass,

a) in den Städten die Vertheilung der Natural Einquartierung lediglich von dem Magistrat abhängt, um dadurch den etwa durch die local Verhältnisse, oder durch das Princip der Vertheilung der Verpflegungskosten nachstehenden[4]) Ungleichheiten möglichst zu begegnen, die Vertheilung der Verpflegungskosten aber nach der von der Königl. p. Camer genehmigten Anlage geschehen.

b) Auf dem platten Lande die Natural Einquartierung auf die Dörfer zwar nach der Fraction des Thaler Er-

---

1) Demgemäss entfiel auf Breslau, wie bei der Kontribution, das bekannte $^1/_{11}$ der Gesamtlast. (Magistratsakten 13. 79, fol. 17 f).

2) Auf!

3) Marginalbemerkung des Magistrats zu § 7:
hat auf Breslau keine Anwendung. er betrifft das Land die Weber Geistlichen p. — Durch die Eincasernirung ist bereits für die möglichst gleiche Verteilung der Einquart.Last gesorgt.

4) Entstehenden.

trages, mit Zuschlag des doppelten Nahrungs Geldes, und ihrer Feuerstellen jedoch mit billiger Rücksicht auf ansehnliche Durchmärsche, der gehabten Kriegs und andern verheerenden Schaden vertheilt werde, in den Dörfern selbst aber, die Officiers, und in Ermangelung derselben die Sergeanten, auf die Dominial Höfe und geistlichen Gebäude gelegt bei der übrigen Einquartierung aber, vorzüglich der würcklich vorhandene Gelass berücksichtigt werden soll. Die Vertheilung des Verpflegungs Kosten Beytrages des Creises auf die Dörfer, geschieht aber nach der Fraction des Thaler Ertrages, mit Zuschlagung des doppelten Nahrungs Geldes, und der Feuerstellen, und nach eben diesem Princip in den Dörfern selbst wobey jedoch den Landräthen, und Creis Comités freysteht, zum Soulagement der übrigen Dorfbewohner, und der Nahrungssteuerpflichtigen, welche kein Vieh halten oder ganz arm sind, diejenigen bey welchen sie ihres reichlichern Nahrungs-Gewerbes wegen, für thunlich halten, durch den doppelten dreyfachen auch vierfachen Ertrag der Nahrungssteuer anzuziehen. Zur Erleichterung der Einnahmen von den beackerten Gemein Gliedern kan̄, wen̄ erst die Raten des Dominii vertheilt und die Beyträge von den Nahrungspflichtigen ausgemittelt sind, das Contribuendum nach den Steuern eingezogen werden. Es ist hierbey noch zu bemerken, dass wegen der den Schulmeistern und den Webern im Gebürge welche bei ihren Stellen gar kein Feld haben bewilligten Befreyung von der Bequartierung, und Verpflegung das nöthige schon höchsten Orts verordnet worden ist, desgleichen, dass die Landgeistlichen nach Maassgabe der ihrentwegen erlassenen Circularien, mit gemeinen Soldaten nicht bequartirt, und zur Verpflegung nur mit $^2/_3$ des Classifications Thaler Ertrages angezogen werden sollen. Was die Weber im Gebürge betrift, die bey ihren Häusern keinen Acker haben, so ist die Bequartierungs Freyheit derselben jedoch nur auf die ums Lohn arbeitenden armen Weber, Wollkämer und Spinner beschränkt worden, die selbstständigen fabricanten oder

Weber hingegen, die auf den Handel arbeiten, oder die ärmern Weber mit Lohn-Arbeit versehen, sind davon ausdrücklich ausgeschlossen. Auch sind die Landgeistlichen provisorisch, und bis auf allerhöchste Entscheidung, von ihren Wiedemuthen, weder zu Fourage-Lieferungen, noch zu anderen Geld Praestationen als solchen welche zu Uebertragung der Einquartierungs Kosten, incl. Tafelgelder und Lazareth Beyträgen, nach dem vorgeschriebenen Verhältniss in Folge der hierüber ergangenen Verordnungen, der Königl. p. Cam̄er zuzuziehen.

§ 8. [1])Obgleich nun bey einer verhältnissmässigen Eintheilung der natural Einquartierung ein jeder Zahlungspflichtige den auf ihn kom̄enden Beytrag, durch die ihm nunmehr ganz allein, und ohne alle Beyhülfe an Brodt, Fleisch pp. obliegende natural Beköstigung leisten würde, so lehrt doch die Erfahrung, dass eine so gleichmässige Vertheilung der Man̄schaft aller angewandten Mühe ohngeachtet, sowohl im Grossen als im Kleinen nicht zu verlangen ist, und es sind daher theils zur Berechnung der Verpflegungs Kosten, theils zur Bestim̄ung der Entschädigung, für die mehr Bequartierten folgende Sätze angenom̄en worden:

a) Für jeden gemeinen Soldaten Corporal, Sergeant, Musicus, Bedienten Feldbäcker und dergl. wird täglich
zur Verpflegung . . . . . 9 sgr. — ₰
für den Wirth . . . . . 1 „ — „
mit 10 sgr. — ₰
angenom̄en.

b) Für jeden Sergeant Major oder für den im Orte com̄andirenden Sergeanten incl. Entschädigung für den Wirth . . . . . 20 sgr.

c) Für einen Lieutenant an Verpflegung . . . . . 1 rthlr. 2 sgr. 6 ₰
für den Wirth . . . . . 15 „ — „
1 rthlr. 17 sgr. 6 ₰

1) Marginal-Bemerkung des Magistrats zu § 8:
§ 8 interessirt die Servis Comission vorzügl. Der Magistrat wird die würklichen Kosten für die ouvriers und Arrestanten liquidiren.

d) Für einen Capitain an Verpflegung . . . . . 1 rthlr. 25 sgr. — ₰
für den Wirth . . . . . 15 „ — „
2 rthlr. 10 sgr. — ₰

e) Für einen Obrist Lieutenant an Verpflegung . . . . . 2 rthlr. 20 sgr. — ₰
für den Wirth . . . . . 20 „ — „
3 rthlr. 10 sgr. — ₰

Für jeden Officier von höhern Grade als[1]) Obristen, Brigade und Divisions Generals, welche als solche ihre Tafelgelder aus der Haupt Servis Casse erhalten, bekömt der Wirth zur Entschädigung[2]) tägl. 15 sgr.

Nach diesen Sätzen, würde jeder einquartierte Officier, oder in gleichem Grad stehende Civilist in der monatl. laut § 14 einzureichenden Liste zu liquidiren seyn.

§ 9. Da die fourage für die sämtliche Cavallerie, so wie jede andere legale Natural Lieferung ohnstreitig mit zu den allgemein zu vertheilenden Kosten der Verpflegung der Armée gehört, so wird der monatliche Bedarf der fourage, nach den eingehenden Tabellen, und zwar, der Hafer nach der fraction der Markt Preise, der Städte, Breslau, Brieg, Schweidnitz, Neisse und Creutzburg, das Heu und Stroh aber, nach den stattgefundenen Licitations Preise, oder nach den rathhäuslichen Nachrichten welche zur Bestimung der jedesmaligen Taxe, für die Stadt Breslau zum Grunde gelegt werden, berechnet, der Betrag zu den Unkosten geschlagen, und von den Städten $^1/_7$ dafür vergütigt, die Fourage selbst aber, nach den bisherigen Principien ausgeschrieben, und vom Lande in natura geliefert.

§ 10. Alle übrigen gelieferten legalen Naturalien, als Holz, Brantwein, Fleisch, Brodt, werden in denen monatlichen Liquidationen nach ihrer Quantitaet und Qualität angegeben, und mit Quittung der Percipienten belegt, wo sie alsdann nach

---

1) Zu lesen statt „als“ — „d. h. vom Range eines“.

2) Für das Quartier! (Die „Verpflegung“ erfolgt eben hier in Form der Tafelgelder.)

einem jedesmal, nach dem Locale zu bestimmenden Satz angeschlagen und dem Lieferanten zu gute gerechnet werden sollen.

§ 11. [1]) Da der Werth aller Naturalien nach den jedesmaligen eintretenden Verhältnissen steigt und fällt, so sind auch die für das Militair angenommenen Verpflegungs Satze, nur nach den jetzt existirenden Preisen berechnet worden, und es ist billig, dass wenn die Preise der Naturalien und ersten Lebensbedürfnisse merklich steigen sollten, dass auch alsdann die Verpflegungs Vergütigung, erhöht, und nach denen im laufenden Monat [geltenden] Marktpreisen zur bonifications Liquidation, so wie zur Allgemeinen Kosten Berechnung in Anschlag gebracht werden, so dass z. B. der für den gemeinen Mann bestimte Verpflegungs-Satz a 10 sgr. nach Verhältniss dieser Preise erhöht, und dem Verpflegungspflichtigen bonificirt werden wird.

§ 12. In Fällen wo eine Stadt oder ein District um erlittener wichtigen Unglücksfälle willen, oder aus andern erheblichen von der Landes Behörde mit dem General Comité festgesetzten Gründen nicht naturaliter bequartiert werden kann, so soll darauf besonders Rücksicht genommen die diesfällige Uebertragung aus der Totalitaet erfolgen, und bey Anfertigung der Haupt Repartition darauf reflectirt werden.

§ 13. Eben so billig ist es, dass die in der Militair Strasse liegenden Städte und Dörfer, welche häufigen Durchmärschen exponirt sind, bey Eintheilung der Natural Einquartierung möglichst soulagirt werden.

§ 14. [2]) Um nun die Lasten jeder Stadt und jedes Creises aufs möglichste genaueste eruiren und die monatliche Haupt Liquidation darnach anfertigen zu können, so ist jede Stadt

1) Marginal-Bemerkung des Magistrats zu § 11:
hier würde der Preiss oder die Kosten für den Mann, so wie sie bey der Eincasernirung angenommen worden [d. h. ein den Breslauer Verhältnissen entsprechender höherer Preis — cf. Akten 13. 79, fol. 24 ff. u. 37], zum Grunde gelegt werden können, folgl. nicht nach dem Schema — conf. § 9 wegen der fourage.

2) Marginal-Bemerkung des Magistrats:
§ 14. und 15 geht hauptsächlich die Servis Commission an; aber auch den Magistrat in Ansehung 1. der Officiers in den Aubergen, 2. der Arrestanten p.

und jedes Dorf gehalten, genaue auf Erfordern auch eidlich zu bestätigende Listen zu führen worinn Tag für Tag die gehabte Bequartierung sowohl der Officiers nach ihrem Grade als auch der Gemeinen pflichtmässig und gewissenhaft eingetragen werden. Nach Ausgang des Monats wird jede dieser Listen von den resp. Magisträten und Creis Comités revidirt, und die daraus nach dem beyliegenden Schema für den ganzen Creis auf alle Tage des Monats angefertigte Listen, und Liquidation, bey Verlust der Bonification, so dass sie den 6ten jeden Monats hier seyn können, an den General Comite eingesandt, von welchem alsdann diese sämtl. eingegangenen Liqidationen revidirt, daraus die Total Sumen der Verpflegungs Kosten berechnet, die Repartitionen derselben angefertigt, und die Anweisungen der resp. sich daraus ergebenden Zahlungen oder zu erhebenden Bonifications Gelder ertheilt werden sollen.

§ 15. [1]) Da es billig ist, dass auch die durchmarschierenden Truppen da wo sie beköstigt werden, zur Liquidation gezogen werden, so sind solche speciell nach der Anzahl Tag für Tag, und mit Benennung des Regiments von welchem sie sind, in denen § 14 angeordneten Listen mit aufzuführen, es versteht sich jedoch von selbst, dass darunter nicht die im Creise selbst herumreisenden Militair Personen, von denen daselbst cantonirenden Truppen, oder einzelne Reisende begriffen sind, sondern es dürfen nur diejenigen in diesen Listen aufgeführt werden, welche würklich auf dem Marsch von einem Creis in den andern begriffen sind, und deren Zahl bey kleinen Städten und Dörfern 4 Mann, und so verhältnissmässig bey den grösseren Städten mehr beträgt. Aus diesen Listen wird sich ergeben, in wie fern sich die darinn angeführten Durchmärsche zur Bonification qualificiren oder nicht.

§ 16. [2]) Alle Civil Autoritaeten welche nicht unmittelbar zu einem General Staab, oder zu einem Regiment, wie z. B. die

---

1) Vergl. die Anmerkung zu § 14.

2) Nota das Magistrats zu § 16:
in dem Bericht des Magistrats an die K. Cammer vom 2. Juni c ist bereits Vorstellung [gegen diesen Paragraphen] gemacht worden. — Die

Doctors, Chirurgen, Officiers Ingenieurs und dergl. gehören, sind in der § 14 bestimten Liste nicht aufzuführen, sondern alle diese Civil Employes werden von jedem Creis, oder Stadt, in einer besondern Liste aufgemerkt und ihr Recht zu einer künftigen Bonification vorbehalten werden, welches letztere besonders was die Stadt Breslau betrift statt haben soll.

§ 17. Die Concurrenz der Städte und Creise zu den Vorspannen [erfolgt] nach Verhältniss des 1806 bey Ausbruch des Krieges gehabten Pferdestandes, — welches jedoch bey den Städten nur Vorwerks Besitzer, und Ackerbau treibende Bürger conçernirt, — und bey den Ordonanzen nach Verhältniss der Possessionen Zahl.

§ 18. Da mehrere Städte und Creise, aller dagegen angewandten bemühungen ohngeachtet, durch die willkührliche Disposition der französischen Authoritaeten in der Dislocation der Truppen praegravirt gewesen sind, so ist die Bewirkung einer diesfälligen Ausleichung[1]), und Schadloshaltung pro praeterito so gerecht und nothwendig, als diejenige, die durch dies Regulativ pro futuro beabsichtet wird. Jedoch kann selbige hinlänglicher Gewissheit, und auf eine veste Basis gegründet, nur vom 20ten August v. J. als dem Zeitpunkt des Einrückens des 5ten Armée Corps in das hiesige Camer Departement zu bewürken seyn. Es werden dabey die hier angegebenen Principia wo es nur möglich ist zum Grunde gelegt, und die bisher eingegangene Dislocations Listen, Berichte, Bedarfs Berechnungen u. s. w. benutzt werden. Da es jedoch bey der Officier Verpflegung sehr schwierig und ungewiss seyn würde, ihre Anzahl sowohl als ihren Grad von den zu Entschädigenden bestimen zu lassen, so ist festgesetzt worden, die Anzahl derselben, nach dem Verhältniss, dass auf 20 Gemeine, ein Officier gerechnet wird, zu bestimen, das Verpflegungs Quantum aber, nach einer gemachten fraction der Entschädigungs Sätze, vom Obrist Lieutenant ab, folglich mit Ausschluss der Generals und

---

Kammer hat alsdenn dem Breslauer Antrage nachgegeben und die sofortige Mitberechnung der Kosten für die Civil-Employés gestattet. (Akten 13. 79, fol. 25ᵛ).

1) Ausgleichung.

Obristen Rang habenden Authoritaeten auf 1 rthlr. 20 ggr.[1]) anzunehmen.

§ 19. Dieses Regulativ soll vom 1ten May an zur Grundlage der Berechnung der Verpflegungskosten dienen, und in Ausübung gebracht, und deshalb allen Städten und Creisen in Abschrift comunicirt werden.

Breslau den 14ten April 1808.

Sechste Beilage.

Excerpt aus der Breslauer städtischen General-Kriegskosten-Rechnung.

(Magistratsakten 2. 189, fol. 4.)

Sumarische Uebersicht derer, bei der General Krieges Kosten Casse vom Einmarsch der feindl. Truppen bis zum heutigen Dato geleisteten Ausgaben.

	rthlr.	sgr.	₰
1. An baar bezahlter Contribution . .	70 000	—	—
2. An Requisitionen	263 362	16	$2^1/_2$
3. Zur Verpflegung des Pr. Jerome u dessen Hofstaats	93 097	—	—
4. Zur Unterhaltung der übrigen Generals Officiers u franz. Auctoritaeten .	234 881	18	$7^1/_{10}$
5. An Verpflegungs Kosten der hier garnisonirten aliirten[2]) Truppen . .	78 387	—	$^5/_8$
6. Für Verpflegung derer polnischen Recrouten[3])	13 916	21	$9^3/_4$
7. Für Verpflegung derer Militaer Arrestanten der aliirten Armee und der preuss. Kriegs-Gefangenen	17 589	13	$5^1/_4$
	(771 234	10	$1^9/_{40}$)

1) Gute Groschen.

2) Französischen und Rheinbunds-Truppen.

3) Polen dienten häufig im Napoleonischen Heere. (Zu vergl. etwa Manso, Geschichte des Preuss. Staates, Bd. II, S. 334; Moriz-Eichborn, l. c., S. 147.)

	rthlr.	sgr.	₰
Transport	771 234	10	$1^{9}/_{40}$
8. Zur Lazareth Einrichtung, Lazaret Beiträgen u natural Verpflegung derer feindlichen u. Preuss. Kranken . .	109 949	27	$4^{1}/_{4}$
9. An Buraux Kosten	15 320	1	$11^{3}/_{4}$
10. An Vestungs Demolirungs und anderen Bau Kosten	37 541	27	10
11. An Fournituren, worunter die Etablirung der franz: Schneider Werkstätte	2 607	24	$1^{5}/_{16}$
12. An Arbeitslohn bei denen, in der Clemens u Carmeliter Caserne einquartirt gewesenen polnischen Recrouten	177	2	—
13. An Arbeitslohn denen Tagelöhnern bei denen in der Ballhauss Caserne einquartirt gewesenen Schneidern Schustern; Huthmachern pp. . . .	221	15	3
14. An bezalten Extra Post Geldern geliehenen Reitpferden Lohn Kutschen Chaisen, und Militaer Fuhren . . .	17 495	9	$7^{1}/_{2}$
15. An Cadauxs u Geschenken	8 673	—	6
16. An Interessen für Kriegs Schulden Capitalien bis T. Wein. 1809 incl. .	65 457	5	11
17. An zurückbezalten Capitalien . . .	39 400	—	—
18. An dergl. an die Militaer Bekleidungs Casse	3 560	23	$6^{3}/_{4}$
An zurückgezalten Bau Vorschüssen	591	2	$8^{1}/_{2}$
19. An extraordinairen Dieten u Interpretations Gebühren[1])	925	22	6
20. An Defecten aus der ersten Rechnung	20	—	—
21. An Agio u Courtage[2]) für eingewechseltes Courant	5 106	2	6
An Insgemein oder diversen Ausgaben	8 425	13	$6^{3}/_{5}$
Suma der Ausgabe v. 7. Janr. 1807. bis zum 23. Decb. 1809	1 086 707	9	$5^{71}/_{80}$

klingend Courant u Münze im Nominal Werthe.

1) Dolmetsch-Gebühren.

2) Maklerlohn.

Diese Ausgaben sind bestritten

1. Von den Beständen der militaer Bekleidungs Casse
2. Von der auf die Bresl. Stadt Comunitaet ausgeschriebenen Contribution
3. Durch, noch nicht refundirte Anleihen
4. Durch refundirte interimistische Anleihen
5. Durch erhöhete Intraden verschiedener städt. Gefälle
6. Durch das Agio für, gegen Münze verwechseltes Courant.
7. Durch die von der französ. Behörde restituirten Pferde Gelder.
8. Durch Auctions Loosungs Gelder

Breslau, d. 25. Decb. 1809.

Tabelle I.

Tabelle

Die Einnahmen

(Die in erster Reihe eingetragenen Zahlen geben — in Reichsthalern — die absolute

	I. An Beständigen Gefällen	II. An unbeständigen Gefällen	III. An Zeit-Pacht	IV. An Interessen	V. An Forst-Gefällen	VI. An Unterschiedenen Gefällen (und kleinen Pacht-Stücken)	VII. An Ziegeley-Gefällen	VIII. An Gerichts-Gefällen	IX. An Königl. Gnaden-Geschenk
1747	2940 [1])	59 306 [1])	29 496	—	2167	2 201	1261	357	—
	2	46	23		2	2	1	—	
1757	2975 [1])	57 827 [1])	30 239	—	800	3 777	1200	181	—
	2	44	23		1	3	1	—	
1767	3058 [1])	88 950 [1])	28 765	1561	903	1 556	1200	1 190	—
	2	63	20	1	1	1	1	1	
1777	3064 [1])	85 931 [1])	27 612	506	436	1 154	1600	1 351	—
	1	45	14	—	—	1	1	1	
1787	3066	95 430	23 354	477	1509	3 971	1900	3 517	—
	1	23	6	—	—	1	—	1	
1797	3017	123 481	31 460	1025	71	5 564	3350	3 976	12 000
	1	45	12	—	—	2	1	1	5
1798	3033	118 175	31 005	688	11	4 964	5400	2 140	10 000
	1	40	11	—	—	2	2	1	3
1799	3079	111 634	30 183	566	11	5 494	3000	3 509	—
	1	43	12	—	—	2	1	2	
1800	3037	117 177	30 669	544	13	6 269	3000	1 507	—
	1	46	12	—	—	3	1	1	
1801	3037	120 407	31 642	458	1014	5 864	6500	5 785	—
	1	47	13	—	1	2	3	2	
1802	3030	122 109	31 683	953	17	6 498	5000	2 808	—
	1	48	13	—	—	3	2	1	
1803	3017	126 141	32 268	953	5	6 341	3000	1 087	—
	1	49	13	—	—	3	1	—	
1804	3009	125 153	32 247	953	13	6 189	3500	2 266	—
	1	49	13	—	—	2	1	1	
1805	3188	115 021	33 394	828	6	5 810	3000	2 500	—
	1	48	14	—	—	3	1	1	
1806	2428	92 036	31 149	928	2	4 848	—	840	—
	1	42	14	1	—	2		1	
1807	2113	104 437	32 237	701	2	4 743	—	248	—
	1	50	16	—	—	2		—	
1808	2163	97 479	26 178	883	2	5 675	2250	124	—
	1	46	12	1	—	3	1	—	
1809	2334	100 991	22 045	953	500	15 201	3000	11 764	—
	1	40	9	—	—	6	1	5	

I.

Breslaus.

Höhe der Einnahmen an, die in zweiter Linie genannten bedeuten Prozentziffern.)

X.		XI. Hierzu treten [ausseretatsmässig]:					Summe	
nsgemein	Summe der etats-mässigen Einnahmen	1. An übertragende Bestände	2. An Resten aus vorigen Jahren	3. An gezogenen Defecten	4. An eingezogenen Activis	5. An aufgenommenen Capitalien[5])	aller Einnahmen	Dagegen Summe der Ausgaben
590[2])	98 319	1 368	83	—	—	30 387	130 157	128 877
—	76	1	—			23	100	99
6 735	103 734	6 787	144	9	—	21 096[6])	131 770[6])	124 133
5	79	5	—	—		16	100	94
526	127 709	2 848	234	84	—	11 700	142 575	132 780
—	90	2	—	—		8	100	93
15 155	136 809	14 215	277	20	—	40 678[6])	191 999[6])	182 423
8	71	8	—	—		21	100	95
69 371	202 595	65 281	174	29	—	147 174[6])	415 253[6])	402 385
17	49	16	—	—		35	100	97
19 769	203 713	53 206	638	9	7 000	11 707	276 273	189 500
7	74	19	—	—	3	4	100	69
2 284	177 700	86 773	1 027	33	12 000	15 562	293 095	211 313
1	61	30	—	—	4	5	100	72
3 200	160 676	81 782	816	239	1 200	13 350	258 063	188 464
1	62	32	—	—	1	5	100	73
5 217	167 433	69 598	1 352	23	3 000	12 155	253 561	182 013
2	66	27	1	—	1	5	100	72
3 283	177 990	71 548	736	28	—	5 134	255 436	178 801
1	70	28	—	—		2	100	70
2 750	174 848	76 635	478	17	—	1 150	253 128	178 695
1	69	30	—	—		1	100	71
4 151	176 963	74 433	1 134	176	—	4 960	257 666	184 505
2	69	29	—	—		2	100	72
5 344	178 674	73 161	506	70	—	4 558	256 969	185 240
2	69	29	—	—		2	100	72
2 994	166 741	71 729	688	7	—	1 300	240 465	178 264
1	69	30	—	—		1	100	74
22 904	155 135	62 201	1 180	1	—	1 200	219 717	167 839
10	71	28	—	—		1	100	76
3 876	148 357	51 878	4 278	—	—	4 900	209 413	166 332
2	71	25	2			2	100	79
18 814[3])	153 568	43 081	11 782	—	—	3 400	211 831	171 107
9	73	20	6			1	100	81
36 637[4])	193 425	40 490	11 330	16	—	6 500	251 761	196 299
15	77	16	4	—		3	100	78

Anmerkungen zu Tabelle I.

1) Der für die Jahre 1747 bis einschliesslich 1777 in den Rechnungen notierte Betrag der „beständigen" und „unbeständigen Gefälle" weist gegenüber dem in der Tabelle angeführten einen Unterschied auf. Die Differenz erklärt sich daraus, dass bis 1778 die „Monatsgelder" von „Possessionatis" unter dem Titel I, seither aber unter dem Titel II registriert wurden. (S. 83, Anmerk. 1 dieser Arbeit). Um nun eine Vergleichbarkeit zwischen den Angaben einerseits für 1747/77, andererseits für die folgenden Jahre herzustellen, ist eine entsprechende Umrechnung bezw. Umstellung vorgenommen worden.

2) 1747 enthält den Titel „Insgemein" der Einnahme noch eine Anzahl von Geldposten, welche sich in späteren Rechnungen bei den „unbeständigen" und „unterschiedenen Gefällen" verzeichnet finden.

3) 8663 Rthlr., vermehrt um 10 151 Rthlr. Gewinn aus der Münzveränderung. (S. 141, Anmerk. 3.)

4) Die Originalrechnung nennt 49 656 Rthlr.; hierunter befand sich jedoch ein mit der „Agio"-Berechnung zusammenhängender, nur „durchlaufender" Posten von u. E. über 13 000 Rthlrn., welcher aus Rücksichten der Konformität hier in Einnahme und Ausgabe gleichmässig fortgelassen wurde.

5) Für die Jahre 1747 bis 1798 vergl. man S. 73, Anmerk. 1.

6) In den drei Etatsperioden 1757, 1777 und 1787 ist die Summe der „aufgenommenen Capitalien" genau so hoch wie diejenige der „zurückbezahlten" (Tabelle III, Tit. XXIII, 2). Das lässt darauf schliessen, dass es sich hier nicht um eine Kontrahierung neuer (bezw. um eine wirkliche Abstossung von) Schulden handelte, sondern nur um einen Wechsel in der Person der Gläubiger. Diese Annahme wird bestärkt durch den Umstand, dass gerade für die erwähnten drei Jahre eine Reihe von aufgenommenen Kapitalien überdies noch unter dem Titel „Insgemein" der Einnahme gebucht werden, in welch' letzteren man dann offenbar die eigentlichen neuen Anleihesummen zu erblicken hat. (Cf. S. 141, Anmerk. 3.)

Für den Vergleich der „Summe aller Einnahmen" der Jahre 1757, 1777 und 1787 mit derjenigen der übrigen Jahrgänge empfiehlt es sich daher, jene sub XI, 5 notierten Beträge vorweg in Abzug zu bringen und demgemäss natürlich auch die „Summe aller Ausgaben" zu reduzieren.

Tabelle II.

Tabelle

Die Einnahmen verschiedener

(Die in erster Reihe eingetragenen Zahlen geben — in Reichsthalern — die absolute

	I. An Beständigen Gefällen	II. An unbeständigen Gefällen	III. An Zeit-Pacht[1])	IV. An Interessen	V. An Forst-Gefällen	VI. An Unterschiedenen Gefällen (und kleinen Pacht-Stücken)	VII. An Ziegeley-Gefällen
1. **Breslau** (Provinz Schlesien) 1800	3037 1	117 177 46	30 669 12	544 —	13 —	6269 3	3000 1
2. **Schweidnitz** (Provinz Schlesien) 1800 . . .	806 3	2 611 11	5 381 22	1082 4	11 —	142 —	1811 7
3. **Glogau** (Provinz Schlesien) 1800	586 2	6 141 18	11 347 34	140 —	—	1045 3	111 —
4. **Ratibor** (Provinz Schlesien) 1802	439 5	778 9	3 253 36	40 —	390 4	509 6	235 3
5. **Berlin** 1800	2315 3	22 992 30	5 969 8	1730 2	—	1555 2	—
6. **Frankfurt a. O.** (Provinz Brandenburg) 1800	194 —	15 165 33	9 412 20	940 2	242 1	888 2	72 —
7. **Königsberg** (Provinz Ostpreussen) 1800 . .	5341 8	20 748 30	12 401 18	1801 3	600 1	7019[2]) 10	750 1
8. (Altstadt) **Magdeburg** (Provinz Sachsen) 1800	190 —	24 356 50	4 670 10	2407 5	—	115 —	200 —
9. **Halberstadt** (Provinz Sachsen) 1800 . . .	1611 14	1 731 15	3 608 31	46 —	380 3	526 4	117 1
10. **Minden** (Provinz Westfalen) 1800	1346 11	1 834 15	711 6	426 4	—	604 5	—
11. **Duisburg** (Rheinprovinz) 1795	198 4	1 901 41	1 907 41	93 2	67 2	—	5 —

II.

preussischer Städte um 1800.

Höhe der Einnahmen an, die in zweiter Linie genannten bedeuten Prozentziffern.)

VIII. An Gerichts-Gefällen	IX. An Königl. Gnaden-Geschenk [3]	X. Insgemein	Summe der etatsmässigen Einnahmen	XI. Hierzu treten: 1. An übertragende Bestände	2. An Resten aus vorigen Jahren	3. An gezogenen Defecten	4. An eingezogenen Activis	5. An aufgenommenen Capitalien	Summe aller Einnahmen	Dagegen Summe der Ausgaben
1 507	—	5217	167 433	69 598	1352	23	3 000	12 155	253 561	182 013
1		2	66	27	1	—	1	5	100	72
5 228	—	278	18 350	380	—	—	6 240	—	24 970 [8]	24 070
25		1	73	2			25		100	96
1 167	—	190	20 727	12 346	155	19	35	—	33 283	22 845
4		1	62	37	1	—	—		100	69
388	—	47	6 079	906	—	—	—	2 033	9 018	7 071
4		—	67	10				23	100	78
1 372	199 [4]	2497	48 629	28 760	382	2	—	—	77 773 [8]	47 667
15	—	3	63	37	—	—			100	61
1 163	200 [5]	945	35 221	4 741	97	15	6 500	—	46 574 [8]	39 904
15	1	2	76	10	—	—	14		100	86
5 919	3080 [6]	3951	61 610	2 587	437	—	—	3 867	68 501	67 454
9	4	6	90	4	—			6	100	98
1 305	—	261	33 504	4 100	10	—	11 250	—	48 864 [8]	43 108
3		1	69	8	—		23		100	88
673	—	453	9 145	1 447	340	26	717	—	11 675	11 225
6		4	78	13	3	—	6		100	96
676	1323 [7]	1147	8 067	—	2039	—	1 823	—	11 929	9 402
6	11	10	68		17		15		100	79
408	—	2	4 581	—	24	1	—	—	4 606	3 524
9		—	99		1	—			100	77

Anmerkungen zu Tabelle II.

1) Und Erbpacht, insbesondere von landwirtschaftlich genutztem Areal.

2) Der auffallend hohe Betrag der „unterschiedenen Gefälle" bei Königsberg wurde bedingt durch bedeutende Mieteinnahmen für Wohnungen und Speicher in städtischen Gebäuden, sowie für städtischerseits erbaute Kasernen. Ausserdem dürfte die in der Tabelle genannte Ziffer auch Abgaben von Unterthanen mitenthalten und sonach eine Erhöhung auf Kosten des Titels III erfahren haben.

3) Und überhaupt an Zuwendungen aus königlichen Kassen.

4) Ausseretatsmässige, extraordinäre Dotationen (Zuschüsse zu Meliorationen; Kollateralsteuer von nach dem Dänischen gehenden Erbgeldern). — Neben diesen 199 Rthlrn. trug der Staat alsdenn noch zur Besoldung der Berliner Geistlichen und Schulbeamten jährlich 4300 Rthlr. aus der General-Kriegskasse und 630 Rthlr. aus der Domänenkasse bei; indessen kommen die letzterwähnten Beihülfen hier um deswillen nicht in Betracht, weil sie in die Kämmereirechnungen nicht einbezogen wurden (cf. pag. 199 ff. der Rechnung für 1800/01).

5) Dieser Posten repräsentierte ein etatsmässiges, ordinäres Laternengeld aus der königlichen Accise-Kasse (einen staatlichen Beitrag zur Unterhaltung der öffentlichen Laternen).

6) Etatsmässige, ordentliche Zuschüsse aus der königlichen Kriegskasse und Zuchthauskasse zur Instandhaltung der Brunnen und Strassenlaternen und zur Verbesserung der Magistratsgehälter.

7) Etatsmässige, ordinäre Zuwendungen aus der Accisekasse (sogenannte Kompetenz-Gelder).

8) Schon auf S. 70, in Anmerk. 1 der vorliegenden Untersuchungen ward darauf hingewiesen, dass die Rechnungs-Anlage bei verschiedenen preussischen Städten differierte, und dass daher zum Zweck der Erzielung einer Konformität des öfteren Umrechnungen stattfinden mussten. Natürlich dienten hierbei durchgehends die Breslauer Rechnungen als Muster. War also z. E. an irgend einem Orte die Stadtwage verpachtet, so wurde die Pachtsumme in der Tabelle dessenungeachtet nicht unter der „Zeit-Pacht", sondern unter den „unbeständigen Gefällen" eingetragen, weil speciell die Breslauer Kämmerei die pekuniären Ergebnisse der Wageberechtigung in Titel II verrechnete; oder waren Abgaben und Dienste der Bauern anderwärts nicht mit in Arrende gegeben, so wurden sie nach dem Breslauer Vorbild dennoch den Pachtgeldern zugeschlagen; es sei denn, dass es sich nur um ganz unbedeutende Prästationen der Erbunterthanen handelte.

Die vorerwähnten Umrechnungen und Umstellungen bewirken nun, dass sich der Inhalt der einzelnen Tabellen-Titel (z. B. des Titels an „Zeit-Pacht") mit demjenigen der gleichnamigen Rechnungs-Rubriken nicht vollkommen deckt. Und auf dieselbe Ursache ist es weiterhin zurückzuführen, wenn bei Schweidnitz, Berlin, Frankfurt und Magdeburg auch die „Summe aller Einnahmen und Ausgaben" kleiner erscheint, als sie nach den Angaben der Rechnungen sein müsste: Sogenannte „durchlaufende" Posten, welche in Breslau nicht vorkamen, wurden zur Erleichterung der Vergleichung eliminiert; und auch „Vorschüsse", die hier und da unter den Ausgaben eine Stelle fanden, durften in die Uebersichten nicht schlechthin übernommen werden, da man bekanntlich zu Breslau solche Vorschüsse als unverausgabt im Bestande fortführte; so behielt denn nur der kleine Ueberschuss der gewährten über die zurückempfangenen Vorschüsse im Titel „Insgemein" der Ausgabe-Tabelle einen Platz. Immer aber erfuhren, wo sich dergestalt Kürzungen als notwendig erwiesen, Einnahmen und Ausgaben eine gleichartige Reduktion; der Unterschied zwischen beiden entsprach stets streng dem Schluss-Ergebnis der Original-Rechnungen.

Tabelle III.

Tabelle

Die Ausgaben

(Die in erster Reihe eingetragenen Zahlen geben — in Reichsthalern — die absolute

	I. Ad Salaria	II. An Beständigen Zinsen [2]	III. An Contribution [3]	IV. An Servis [4]	V. An Interessen	VI. Ad Militaria	VII. An Bau Kosten	VIII. An Marstalls Kosten	IX. An Remission [6]	X. An Publiquen Kosten	XI. An Gerichts und Process Kosten	XII. An Inquisitions Kosten	XIII. An Praemiis	XIV. An Schreib Materialien	XV. An Buchdrucker und Buchbinder Lohn
1747	31 973	92	1500 [3]	193	32 359	380	9 901	4 828	504	35	598	—	388	556	26
	25	—	1	—	25	—	8	4	—	—	1		—	1	—
1757	31 110	92	1669 [3]	127	32 389	371	11 616	3 499	601	26	702	—	388	784	14
	25	—	1	—	26	—	9	3	1	—	1		—	1	—
1767	36 760	92	1902	177	29 252	606	20 580	4 486	906	2240	632	—	388	1339	43
	28	—	1	—	22	—	16	3	1	2	—		—	1	—
1777	37 382	92	1618	117	31 459	725	28 253	4 716	2524	2729	971	—	388	1232	36
	21	—	1	—	17	—	16	3	1	1	1		—	1	—
1787	36 817	92	168	121	43 377	398	109 358 [5]	5 186	1320	2953	1433	—	388	1715	39
	9	—	—	—	11	—	27	1	—	1	—		—	1	—
1797	46 727	92	289	85	37 295	201	31 778	5 230	1800	5017	2348	—	388	2862	71
	25	—	—	—	20	—	17	3	1	3	1		—	1	—
1798	47 508	92	289	85	36 543	718	34 334	5 464	2466	4969	2597	—	388	2460	70
	23	—	—	—	17	—	16	3	1	3	1		—	1	—
1799	47 637	83	289	85	35 585	—	44 000	5 464	1598	4939	2096	—	388	2879	52
	25	—	—	—	19		23	3	1	3	1		—	2	—
1800	48 751	55	289	85	35 613	—	38 620	6 484	3648	5060	2504	—	388	2675	60
	27	—	—	—	20		21	4	2	3	1		—	2	—
1801	48 487	55	289	85	35 458	—	36 745	6 512	1255	4816	2936	—	388	2813	85
	27	—	—	—	20		21	4	1	3	2		—	2	—
1802	51 987	55	289	86	35 394	—	42 420	5 992	1274	3982	2506	—	388	2836	67
	29	—	—	—	20		24	3	1	2	1		—	2	—
1803	52 205	55	289	85	34 968	—	40 000	6 128	1932	6081	3272	—	388	2659	72
	28	—	—	—	19		22	3	1	3	2		—	1	—
1804	55 289	55	289	51	34 482	—	40 000	7 543	1030	3989	3865	—	388	2743	82
	30	—	—	—	19		22	4	1	2	2		—	1	—
1805	55 725	55	289	51	34 181	—	40 000	10 416	2667	4152	252	5434	388	2717	73
	31	—	—	—	19		23	6	2	2	—	3	—	2	—
1806	57 449	55	289	51	34 150	—	36 000	8 817	2316	3784	336	4898	388	2770	64
	34	—	—	—	20		22	5	2	2	—	3	—	2	—
1807	56 263	55	289	51	34 133	—	36 000	8 817	1367	5081	246	4201	388	2769	73
	34	—	—	—	20		22	5	1	3	—	3	—	2	—
1808	56 852	55	289	51	34 489	—	36 000	8 817	874	8284	264	9217	388	4026	105
	33	—	—	—	20		21	5	1	5	—	5	—	2	
1809	84 150 [1]	55	289	51	34 527	—	34 147	5 453	2259	8485	13	8017	388	3515	112
	43	—	—	—	18		18	3	1	4	—	4	—	2	

III.

Breslaus.

Höhe der Ausgaben an, die in zweiter Linie genannten bedeuten Prozentziffern.)

XVI. An Post-Geld und Bothen-Lohn	XVII. An Diaeten	XVIII. An Pension auf Special Ordre	XIX. Zum Manufactur Fond	XX. An Dispositions-Gelde	XXI. Zu Abstossung der Schulden	XXII. Insgemein	Summe der etats-mässigen Ausgaben	XXIII. Hierzu [ausser dem Etat]: 1. An Bonification denen Rendanten	2. An zurückbezahlten Capitalien[9]	3. An ausgeliehenen Capitalien[9]	4. An bezahlten Resten aus vorigen Jahren	Summe aller Ausgaben
94	617	500	—	13 236	—	334	98 355	—	30 276	—	246[11]	128 877
—	1	—		10		—	76		24		—	100
79	730	3325	30	13 836	—	1 503	103 017	20	21 096[10]	—	—	124 133[10]
—	1	3	—	11		1	83	—	17			100
248	692	3625	1000	13 836	—	870[7]	120 064	11	12 705	—	—	132 780
—	1	3	1	10		1	90	—	10			100
174	643	4025	1000	13 836	—	9 498	141 744	—	40 678[10]	—	—	182 423[10]
—	—	2	1	8		5	78		22			100
233	734	4240	1000	6 918	—	17 611	234 456	2	147 174[10]	—	20 753[12]	402 385[10]
—	—	1	—	2		5	58	—	37		5	100
264	1586	3914	1000	7 836	—	4 341	153 772	16	19 612	16 100	—	189 500
—	1	2	1	4		2	81	—	10	9		100
383	1550	3964	1000	7 836	—	6 426	159 779	8	44 326	7 200	—	211 313
—	1	2	1	4		3	76	—	21	3		100
344	1538	4145	1000	7 836	—	6 803	167 234	482	19 748	1 000	—	188 464
—	1	2	1	4		4	89	—	10	1		100
507	1595	4025	1000	7 836	—	6 088	165 828	12	16 173	—	—	182 013
—	1	2	1	4		3	91	—	9			100
965	1728	4050	1000	7 836	—	4 132	160 406	45	7 350	11 000	—	178 801
—	1	2	1	4		2	90	—	4	6		100
919	1495	4116	1000	7 836	—	6 616	169 868	30	8 797	—	—	178 695
1	1	2	1	4		4	95	—	5			100
981	1566	4452	1000	7 836	—	3 703	168 325	23	16 157	—	—	184 505
1	1	3	1	4		2	91	—	9			100
930	321	4102	1000	7 836	—	8 315	173 055	49	12 136	—	—	185 240
1	—	2	1	4		4	93	—	7			100
931	421	3822	1000	7 836	—	3 911	174 984	—	3 280	—	—	178 264
1	—	2	1	4		2	98		2			100
758	463	2762	500	3 918	—	7 095	167 439	—	400	—	—	167 839
1	—	2	—	2		4	100		—			100
817	645	1537	—	—	—	12 939	166 332	—	—	—	—	166 332
1	—	1				8	100					100
867	929	1762	—	—	—	6 181	170 400	7	700	—	—	171 107
1	1	1				4	100	—	—			100
836	649	8122	—	—	—	4 210[8]	196 293	6	—	—	—	196 299
—	—	4				2	100	—				100

Anmerkungen zu Tabelle III.

1) Hierzu S. 65 f. dieser Arbeit.

2) Gemeint sind vermutlich radizierte Zinsen, „Grundzinsen" u. dergl.

3) Neben der „Contribution" — der staatlichen Grundsteuer von den Stadtdörfern — buchen die Rechnungen für 1747 und 1757 unter dem Titel III noch einen kleinen Betrag von $4^1/_2$ Rthlrn. an „Accise vom rathhäussl. Brennholtz", welcher nachmals in Fortfall kam. — Die Höhe der Contribution bis 1787 wurde dadurch verursacht, dass früher noch nicht die Pächter der Kämmereigüter ihrerseits die Tragung der Steuerlast in dem Umfange übernahmen, als dies späterhin zu geschehen pflegte. Um 1800 zahlte die Kämmerei unmittelbar nur noch die Grundsteuer für die vom Amte Ransern abgetrennten Vorstädte und Vororte, Scheitnig, Morgenau etc. (cf. S. 128, Anm. 4).

4) Von Kämmereigebäuden. (Ueber den Servis s. S. 60, Anm. 2, a. E. und S. 252 Anm. 1). Die Abnahme der Servisausgaben ist auf eine Verminderung des servispflichtigen Grundbesitzes der Kämmerei zurückzuführen. Eine solche Verminderung fand aber (cf. S. 140) für den hier zu besprechenden Zeitraum in merklichem Umfange nur ein einziges Mal, i. J. 1804, statt. Damals wurde vor allem ein Haus auf dem Packhof im Bürgerwerder vom Magistrat für 2000 Rthlr. an die Kaufmannsältesten veräußert.

5) Im Jahre 1787 machten allein die Reparaturen von Hochwasserschäden (S. 5 Anm. 1) einen Kostenaufwand von 67 000 Rthlrn. erforderlich.

6) Nachlässe, die man den Pächtern gewährte (S. 129, Anm. 2), ferner Feuersocietätsbeiträge, Zollbonifikationen etc.

7) Einschliesslich 200 Rthlrn. an „Bau-Freyheiten", d. h. Beihülfen für Neu-Anbauende. (Diese wurden jedoch im Jahre 1767 nicht effektiv verausgabt, sondern bis auf weitere Ordre im Ratsdepositorium verwahrlich niedergelegt.)

8) Inklusive eines Postens von 750 Rthlrn. „an Praestandis zur Regierungs Haupt Casse". — Cf. auch die Anm. 4 zu Tabelle I auf S. 332.

9) Zu vergl. S. 73 Anm. 1.

10) Cf. die Anm. 6 zu Tabelle I (S. 332).

11) Interessen, mit deren Berichtigung die Kämmerei früher im Rückstand geblieben war, und welche nunmehr nachbezahlt werden.

12) Rückständige Dispositionsgelder aus den Jahren 1785 und 1786.

Tabelle IV.

Tabelle

Die Ausgaben verschiedener

(Die in erster Reihe eingetragenen Zahlen geben — in Reichsthalern — die absolute

	I. Ad Salaria	II. An Beständigen Zinsen	III. An Contribution[1])	IV. An Servis	V. An Interessen	VI. Ad Militaria	VII. An Bau Kosten[2])	VIII. An Marstalls Kosten	IX. An Remission	X. An Publiquen Kosten	XI. An Gerichts und Process Kosten	XII. An Inquisitions Kosten[3])	XIII. An Praemiis	XIV. An Schreib Materialien	XV. An Buchdrucker und Buchbinder Lohn
1. Breslau . .	48 751	55	289	85	35 613	—	38 620	6 484	3648	5060	2504		388	2675	60
	27	—	—	—	20		21	4	2	3	1		—	2	—
2. Schweidnitz .	6 436	277	1238	26	54	—	4 423	—	135	1058	244		156	238	6
	27	1	5	—	—		18		1	4	1		1	1	—
3. Glogau . . .	7 511	173	1617	28	475	122	4 767	499	680	1472	301		32	236	17
	33	1	7	—	2	1	21	2	3	6	1		—	1	
4. Ratibor . . .	2 274	266	17	18	603	1	2 750	—	111	129	152		—	100	7
	32	4	—	—	9	—	39		2	2	2			1	
5. Berlin . . .	25 893	105	—	67	2 068	—	952	—	419	1054	2823	3143	50	1465	51
	54	—		—	5		2		1	2	6	7	—	3	
6. Frankfurt a. O.	16 716	—	—	85	2 228	1687	8 653	—	21	1014	441	301	—	588	
	42			—	6	4	22		—	3	1	1			1
7. Königsberg .	31 904	33	24	602	1 834	—	9 400	10 137	3185	1325	178	1621	130	574	13
	47	—	—	1	3		14	15	5	2	—	2	—	1	—
8. Magdeburg .	8 679	23	—	—	1 691	51	8 277	466	179	1372	414	537	—	629	12
	20	—			4	—	19	1	1	3	1	1		2	—
9. Halberstadt .	5 011	556	41		915	—	2 220	—	29	106	50	101	29	124	3
	45	5	—		8		20		—	1	1	1	—	1	—
10. Minden . .	3 038	—	1	—	1 353	—	1 970	—	18	331	73	155	65	190	1
	32		—		14		21		—	3	1	2	1	1	—
11. Duisburg . .	1 524	306	—	—	—	12	550	—	—	141	10	10	—	60	2
	43	9				—	16			4	—	—		2	

IV.

preussischer Städte um 1800.

Höhe der Ausgaben an, die in zweiter Linie genannten bedeuten Prozentziffern.)

XVI. An Post-Geld und Bothen Lohn	XVII. An Diaeten	XVIII. An Pension auf Special Ordre	XIX. Zum Manufactur Fond[4])	XX. An Dispositions-Gelde	XXI. Zu Abstossung der Schulden	XXII. Insgemein	Summe der etats-mässigen Ausgaben	XXIII. Hierzu: 1. An Bonification denen Rendanten	2. An zurückbezahlten Capitalien	3. An ausgeliehenen Capitalien	4. An bezahlten Resten aus vorigen Jahren	Summe aller Ausgaben
507	1595	4025	1000	7836	—	6088	165 828	12	16 173	—	—	182 013
—	1	2	1	4		3	91	—	9			100
47	481	—	2277	951	—	1213	19 316	—	—	4 754	—	24 070[6])
—	2		10	4		5	80			20		100
22	152	721	695	1435	200	1531	22 842	3	—	—	—	22 845
—	1	3	3	6	1	7	100	—				100
38	92	83	116	—	—	251	7 071	—	—	—	—	7 071
—	1	1	2			4	100					100
67	237	3800	1110	—	—	3740	47 503	—	—	—	164	47 667[6])
—	1	8	2			8	100				—	100
163	116	5241		—	—	2607	39 861	3	—	—	40	39 904[6])
—	—	13				7	100	—			—	100
108	525	597	—	—	—	4391	66 704	—	750	—	—	67 454
—	1	1				7	99		1			100
94	428	1381[5])		—	—	4263	28 606	2	—	14 500	—	43 108[6])
—	1	3				10	66	—		34		100
26	214	102[5])		—	—	165	9 719	2	1 484	—	20	11 225
—	2	1				2	87	—	13		—	100
51	202	—	—	—	—	147	7 604	—	1 723	—	75	9 402
1	2					2	81		18		1	100
24	71	—	—	—	—	792	3 523	1	—	—	—	3 524
1	2					22	100	—				100

Anmerkungen zu Tabelle IV.

1) Und an anderen kleinen Staatssteuern (besonders an Accise für das rathäusliche Brennholz).

2) Unter Einrechnung der grösseren extraordinären bezw. ausseretatsmässigen Bauausgaben.

3) Im ganzen nur Unterhaltskosten für Inhaftierte, nicht Stockhausausgaben schlechthin (also nicht auch Gehälter für Gefängnisbeamte etc.).

4) Und zu anderen staatlichen Kassen; ingleichen an Urbede- und Justizgeldern, Beiträgen zur Unterstützung unbemittelter fremder Kämmereien, überhaupt an sachlichen Ausgaben auf königliche Verordnung.

5) Allgemein Prästationen auf allerhöchsten Special-Befehl.

6) Cf. die Anm. 8 zu Tabelle II (S. 336).

Alphabetisches Sachregister.

Die Ziffern bezeichnen die Seiten.

Ein der Seitenzahl beigefügtes A besagt, dass der betreffende Gegenstand nur oder besonders in den am Fuss der zitierten Seite stehenden Anmerkungen berührt werde.

Ein eingeklammertes K hinter dem Stichwort (oder in der Reihe der Seitenziffern) deutet auf Zusammenhang speciell mit den Kriegsereignissen von 1806/08.

A.

Abfahrtsgeld: S. Abschoss.

Abfuhrwesen: 83, 314 A; s. auch Marstall.

Abgaben der Kämmereien an den Staat: S. Dispositionsgelder; Domänenfusswirtschaft; Leistungen der Kämmereien für staatliche Zwecke.

Abschoss: 58 A, 135, 294, 304, 307; (K) 207 A.

Absolutismus: 2, 45, 158, 168.

Abstossung von Schulden: S. Schuldenwesen.

Abzugsgeld: S. Abschoss.

Accidentien: 67, 69 A, 70 A, 109 A, 112, 187 A.

Accise, staatliche: 147 A, 296, 312, 340, 344.

Ackerbau- und Viehzuchtbetrieb, bürgerlicher: [85 A], 145 A, 179 A.

Adresscomptoir, königliches: 309 A.

Agio und Agiotage: 28, 29, 29 A, 35, 36, 140 A, 332; (K) 282, 283, 283 A, 327, 328.

Aktiva, eingezogene: 144, 305, 331, 335.

Aktiv-Interessen: S. Interessen, Titel J. der Einnahme.

Aktivkapitalien: 193 A; s. auch Kapitalien, ausgeliehene; Aktiva, eingezogene; Interessen, Titel J. der Einnahme.

Alleinhandelsberechtigungen der Kämmerei: 60, 95 A, 106, 108, 121, 123, 137, 165.

Allgemeiner Ausgleich (K): S. Ausgleich, allgemeiner.

Altarlehen: 90.

Aemter: 55, 71, 76, 89 A, 133 A, 159 A, 169, 172, 294, 305 A.

— (Dominialämter): S. Landgüter.

Amtskautionen: 192 A.

Analphabeten: S. Bildung, allgemeine.

Anlagemöglichkeiten für Kapitalien: 191.

Anleihen: S. Schuldenwesen (u. Staatsanleihen).

— (K): S. Kriegsschulden.

Ansage: 94.

Anti-Progression (Degression) in der städtischen Besteuerung: 147 A.

Armenwesen: 61 A, 122 A, 177, 191, 192, 295, 309.

Armer Heinrich: S. Heinrich, armer.

Arrende: S. Verpachtungen.

Aufgenommene Kapitalien: S. Kapitalien, aufgenommene.

Aufklärungsepoche: 176.

Auflage, verdeckte (K): S. Kriegssteuer.

Auktionserlös (K): 283, 328.

Ausfuhr, Breslauer: 115 A.

— schlesische: 196 A.

Ausfuhrhandel: 196A.
Ausgaben: 71, 72, 76, 78, 161, 167, 168, 186A, 294, 295, 305, 310, 311, 337, 341; (K) 197, 208A, 209, 280, 285.
Ausgeliehene Kapitalien: S. Kapitalien, ausgeliehene.
Ausgleich, allgemeiner (K): 230, 232, 232A [230A, 325].
Ausland, Zollausland: 16A, 98, 116A.
Ausschreibungen (K): S. Kriegskontribution und Requisitionen.
Ausschreitungen der feindlichen Truppen (K): 226A, 281A.

B.

Bäcker: 24A, 25A, 106, 126A, 306A.
Bänke: 24A, 87, 150.
Bank, königliche: 6, 161A, 193A.
Bankiers: 23A, 254; (K) 261A.
Bank- und Baudenzinsen: 87, 91A, 150, 299, 300, 301, 306.
Bannmeile: S. Meile und Meilenrecht.
Bauamt und Baukasse: 50, 56, 59, 64A, 138A (292), 140A, 185A, 316; (K) 205A. — S. auch Bauwesen.
Bauassessoren: 50.
Bauden: 21, 24, 86A, 87, 118A; (K) 255.
Bauernschutz, Verbot der Einziehung von Bauernland: S. Verbot.
Bauhof: 106.
Bauinspektoren: 181A, 315A.
Bauwesen und Baukosten: 20, 21, 50, 85, 96, 129A, 132, 137A, 138A, (292), 150, 151, 168, 168A, 179, 181A, 182A, 185A, 186A, 187A, 192, 295, 303, 306, 313, 338, 340, 342; (K) 205A, 208A, 282, 327. — S. auch Bauamt.
Bede: S. Schoss.
Behördenorganisation: 16, 40.
Beiträge der Bürgerschaften: 156A.
Bekenngeld: S. Rekognitionsgebühr.
Belagerung (K): 11, 82A, 130A, 138A, 202A, 203, 204, 206, 259A.
Beleuchtung: 185A, 306; s. auch Strassenbeleuchtung.
Bemerkungen, historisch-juristische: S. Denkschrift.
Beschlagnahme der königlichen Kassen und Revenuen (K): 210A, 213A, 256.
Besoldungen: 58A, 60, 60A, 64A, 65, 66, 67A, 68A, 71, 74, 138, 168, 169A, 170A, 171, 173, 174A, 178, 186A, 295, 305, 308, 309, 312, 313A, 315, 336, 338, 342.
Besonderung Schlesiens, politische: 16.
— — wirtschaftliche: 16A, 30.
Bestände, Kassen- und Rechnungs-Bestände: 59A, 65, 73A, 73, 142, 146A, 160, 160A, 193A, 305, 311, 331, 335.
Beständige Gefälle: S. Gefälle, beständige.
Beständige Zinsen: S. Zinsen, beständige.
Bestätigung: S. Privilegien-Bestätigung.
Besteuerung, indirekte (K): S. Kriegssteuer.
Besteuerungssystem, im Gegensatz zu Regalismus: 156A, 159, 164, 165, 166, 197, 300A.
Bevölkerungsziffer, städtische: S. Einwohnerzahl.
Bevormundung der Städte: S. Kuratel.
Bierbesteuerung: S. Biergroschen, Hopfengeld, Bierzoll.
Biergroschen: 120, 291, 301; (K) 287A.
Bierschankzins: 109A, 302.
Bierzoll: 109A, 290, 301.
Bildung, allgemeine: 175, 293.
Binnenzölle: 16A.
Blei-Wagegerechtigkeit: 151.
Blücherplatz: 21.
Bodenpolitik, städtische: S. Verkauf von Grundstücken.
Böhmen: S. Silbergroschen.
Bombardement u. Bombardementsschaden (K): 202A, 204, 205, 205A, 285.
Bona vacantia: S. Sachen, herrenlose.

Bonifikationen, an Rendanten: 73, 311, 339, 343.
— Steuer-Bonifikationen: 306 A, 310, 310 A, 340.
— (K): S. Brandschadens-Bonifikation, Pferdegelder, Fleischgelder, Quartiergeld.
Brandschadens-Bonifikation: 205 A.
Brandschatzung, ein Versuch willkürlicher Brandschatzung: 209.
Branntweinbrenner: 110 A, 120 A.
Branntweintopfgeld: 119, 120 A, 290, 300.
Branntweinzoll 109, 166, 301; (K) 207 A.
Brauhaus, städtisches: 122 A.
Braukommune: 123 A.
Braupfannen: 123 A.
Breslau, unter piastischen Herzögen: 3 A, 84 A, 85 A, 87 A, 88 A, 110 A, 124 A, 125 A, 150, 151, 152, 153, 154.
— unter böhmischer Hoheit: 3 A, 124 A, 151, 152, 153, 154.
— unter dem Hause Habsburg: 3 A, 48, 68 A, 75, 77, 82 A, 163 A.
— unter preussischer Herrschaft: 3, 75, 113, 155 A, 159, 184 A, 195; s. auch Kämmereiverhältnisse Breslaus.
— Allgemeines: 15.
— Finanzlage: S. Kämmereiverhältnisse.
— Fürstentum Breslau: 18, 114, 125 A, 153.
Brotbänke: S. Bänke.
Brot- und Fleischlieferung 1807 (K): 218, 220 A, 222.
Brücken: 96, 98, 150, 180, 183, 282 A, 314.
Brückenzölle: 97, 110 A, (290), 116 A, 151, 290, 301; (K) 270.
Brunnen: S. Wasserversorgung.
Brutto- u. Netto-Einnahmen bezw. Ausgaben: 66, 129 A.
Buchdrucker- und Buchbinderlohn: 72, 72 A, 75, 171, 308, 338, 342; (K) 208 A.
Bücher und Edikte, erkaufte: 307.
Bürgerrechtsgelder: 69 A.
Bürgerschaft, Gemeinsinn der Bürgerschaft: 50, 54, 168.
— Vertretung der Bürgerschaft: S. Repräsentanten.
— Zusammenberufung der Bürgerschaft: S. Konvokationen.
Bürgersteige: 21, 183.
Bürgerwachen: 82 A.
Bürgerwerder: 93, 99 A, 104, 122 A, 255, 314, 340.
Bureauxkosten (Rechnungstitel 1809): 75.

C.

Siehe K und Z.

D.

Dachrinnen: 183.
Defekte: 73, 144, 305, 331, 335; (K) 327.
Defizit beim Etat von 1809 (K): 197, 207 A, 208 A.
Degression: S. Anti-Progression.
Dekrete: 76.
Demolierung der Festungswerke: S. Festungswerke.
Denare: 30, 33 A, 34.
Denkschrift von 1789: 5 A, 6.
Departements von Breslau-Oberschlesien u. von Glogau: S. Kammerdepartement.
— rathäusliche: 40, 40 A.
Deputate: S. Naturaldeputate.
Desertion, Verhütung der Desertion: 139.
Destillateure: 87 A, 110 A, 120 A.
Deutsches Recht: S. Recht, deutsches.
Deutsche Schulen: S. Schulen, deutsche.
Dezernate: 55, 312 A.
Diäten: 71, 72 A, 75, 307 A, 309, 312, 315, 339, 343; (K) 327.
Dienste, gemessene Dienste der Erbunterthanen: 19 A; s. auch Spann- und Handdienste.
Dienstfuhren von Beamten: S. Kommissionsfuhren.
Dienstgeld: 128 A.

Dienstwohnungen: 68A, 205.
Direkte Steuern: S. Steuern, direkte.
Dispositionsgelder, städt. Ueberschussgelder: 4, 6, 10, 74, 139, 160, 160A, 161A, 161, (284A, 293), 162A, 309, 339, 340, 343; (K) 208A.
— bei Magdeburg, Halberstadt u. Erfurt: 295.
— von landesherrlichen Kassen: 4A.
Dolmetsch-Gebühren (K): 327.
Domänenfusswirtschaft: 74, 159, 293.
Domänialien: 157A, auch 293; s. im übrigen Regalien.
Dominien: S. Gutsherrschaften.
Dorfschulen: S. Unterrichtswesen auf dem Lande.
Dotationen, staatliche: S. Gnadengeschenk; ferner 146A.
Dreier: 34.
Dreschgärtner: 127.
Dreyvierdungen: S. Vierdung und Biergroschen.
Dukaten: 29.
Durchfuhrhandel: S. Transithandel.
Durchlaufende Posten: S. Posten, durchlaufende.

E.

Ehrungen: S. Erbzinsen und Ehrungen.
Eichelmast: 131A, 311.
Eichgefälle: 95A, 97A, 302; (K) 207A.
Eimer (Hohlmass): 269A.
Einfuhr, Breslauer: 115A.
— schlesische: 196A.
Eingezogene Aktiva: S. Aktiva, eingezogene.
Einkasernierung (K): 228, 229, 319A, 323A.
Einkaufsgeld: S. Erbstandsgeld.
Einkellerungsgebühren: S. Schrotamtsgefälle.
Einlagegeld: S. Ratskeller.
Einnahmen: 70, 72, 76, 78, 144A, 145, 294, 299, 304, 305, 311, 329, 333; (K) 197, 207A, 208A, 236, 282.
Einquartierungskomitee (K): 218A, 266.
Einquartierungslast: 62A; (K) 217f., 285.
Einsetzegeld: S. Standgeld.
Eintrittsgebühr: 27.
Einwohnerzahl Breslaus: 18.
Einzelungsgerechtigkeit: 23.
Eisgrubenzins: 119, 302; (K) 207A.
Elementarschulen: S. Unterrichtswesen, niederes.
Ellen-, Mass- und Gewichtskasse: 60, 96A, 97A, 139, 303.
Employés (K): 322, 324, 324A.
Erbbeschauer: 205A.
Erbleihe: 85, 85A, 128, 135A.
Erbpacht: 64A, 85, 85A, 128, 135A, 336.
Erbstandsgeld: 86A.
Erbunterthänigkeit: 19, 41A, 127, 133, 143A.
Erbverschreibung: S. Erbpacht.
Erbzins: S. Grundzins.
Erbzinsen und Ehrungen von den Landgütern: 41A, 128, 128A, 139, 165, 303.
Erbzinsrecht: S. Erbleihe.
Erhebungskosten der Gefälle: 91A, 98A.
Erhöhung der Zoll- und Wagegefälle 1787: 5A, 116A.
Eroberungspolitik, sogenannte, Friedrichs des Grossen in Schlesien: 162A.
Etatswesen: 4, 7, 8A, 9A, 44, 45, 45A, 49, 59, 60, 66, 71A, 72, 75, 77A, (289), 161A, 311, 313, 315, 331, 339; (K) 197, 197A.
Evakuation (K): S. Räumung.
Exactio: S. Schoss.
Exekution, militärische (K): 202A, 203A, 264, 264A.
Exemtionservis: 252A; s. auch Servis.
Eximierte: 242, 243A; (K) 245.
Exzesse (K): S. Ausschreitungen.

F.

Fähramt (Magdeburg): 64A.
Fahrdamm: 183, 314A, 315A.

Fehlbetrag: S. Defizit.
Feinheit des Silbercourants: 34 A.
Festungsgelände, älteres: 84 A.
Festungswerke: 21, 138 A, 139, 282, 282 A, 327.
Feuerheller: 83, 91 A, 299, 300 A, 300.
Feuerlöschwesen: 83, 181 A; (K) 205.
Feuersignaldienst: 177.
Feuersocietätswesen: 22 A, 182 A, 306, 340; (K) 205 A.
Fiktion, dass der Landesherr allein regiere: 46.
Finalresolution von 1791: 6, 139.
Finanzgebarung: S. Kämmereiverhältnisse.
Finanzoperationen, besondere, während der Kriegs- und Okkupationszeit (K): 199.
Finanzverwaltung(Ressortverhältnisse): 40, 42, 54.
Fischamt: 56, 105.
Fischamtsgefälle: 105, 302; (K) 207 A.
Fischamtsknechte: 105.
Fischer: 104.
Fischerei: S. Oderfischerei.
Fischmarkt: 104.
Fischmarktrecht: S. Fischzoll.
Fischwage: 104, 105, 140, 303, 307.
Fischzoll: 100, 104, 301; (K) 207 A.
Fiskalrechte: S. Regalien.
Fleischbänke: S. Bänke.
Fleischer: 24 A, 42 A, 101, 119 A, 120 A, 124 A, 152, 290, 307; (K) 228 A, 271, 283 A.
Fleischgelder (K): 223, 223 A, 229, 235 A, 281 A, 284 A.
Fleischkonsum: 101 A, 290.
Fleischpreise: S. Lebensmittelpreise.
Floren: S. Gulden.
Forstamt und Forstkasse: 56, 59, 64 A, 131, 132, 133 A, 290, 303. — S. auch Forsten.
Forsten und Forstgefälle: 130, 146 A, 174 A, 303, 307 A, 311, 330, 334; (K) 207 A. — S. auch Forstamt.
Forstinspektor: 131 A, 312 A.
Forstliche Nebennutzungen: S. Nebennutzungen, forstliche.
Freiholz: 132, 132 A, 312, 313.
Freijahre: 306 A.
Frieden, Tilsiter (K): 35, 203 A, 213, 286 A.
Friedrichsd'or: 29.
Fronden: S. Spann- und Handdienste.
Fronfeste: S. Stockhaus.
Fürstentümer, schlesische: 18.
Fuhrwesen: S. Marstall; auch Hürdlermittel, Kommissionsfuhren, Transportmittel, u. (K) Vorspann.

G.

Garantie (K): S. Rückbürgschaft.
Garnisonverpflegungskasse (K): 223 A, 229 A, 286; s. im übrigen Fleischgelder.
Gartengeld: 103, 302; (K) 207 A.
Gebäude, städtische: 84, 139, 313 f., 340; s. auch Rathaus etc.; (K) 204, 205, 218, 256.
Gebundenheit an die Scholle: 19 A, 127.
Gefälle, der Begriff Gefälle: 148, 156.
— beständige: 72 A, 79, 144 A, 295, 299, 299 A, 330, 334; (K) 207 A.
— unbeständige: 71, 72, 74 A, 79, 80, 83 A, 83, 88 A, 91, 122, 144 A, 168, 194, 195, 197, 295, 299 A, 300, 330, 334; (K) 207 A.
— unterschiedene: 70, 72 A, 138, 139, 169 A, 303, 330, 334; (K) 207 A.
Gefängniswesen: S. Stockhaus.
Gehälter, S. Besoldungen.
Geistlicher Zins: S. Zins, geistlicher.
Geistlichkeit: S. Kirchenwesen.
Geldwert: S. Kaufkraft des Geldes.
Geldwesen: S. Münzverhältnisse.
Gemeinröhren: S. Wasserversorgung.
Generalcivilkommissariat (K): 17, 203 A, 244, 247.
Generalkomitee (K): Begründung 222.
— Zusammensetzung: 221, 221 A.
— Thätigkeit a) bis zum Tilsiter Frieden: 222.

Generalkomitee (K), Thätigkeit b) bis Frühjahr 1808: 223.
— — c) weiterhin: 224, 316.
— Verhältnis zur Stadt: 230.
— Auflösung: 232 A.
General-Kriegskostenkasse (K): 12, 60, 141 A, 203 A, 206 u. fff., 265, 279, 286, (208 A), 326.
Generalpachten: 124 A, 159 A.
Generalprivilegierte: S. Juden.
Gerechtigkeit, der Begriff Gerechtigkeit: 148, 155.
Gerechtigkeiten, Gewerbe-Gerechtigkeiten: 23, 24, 87, 87 A, 104, 120 A, 121 A, 123 A; (K) 255, 262.
— städtische: 60, 93, 95 A, 96, 106, 107, 108, 109, 110, 113, 116, 121, 122 A, 123, 124, 125 A, 134, 136, 137, 148, 149, 165, 166, 294.
Gerichtsbarkeit, geistliche: 22, 106, 173; (K) 246, 253, 257 A.
— gutsherrliche: S. Patrimonialgerichtsbarkeit.
— städtische: 8 A, 22, 40, 41 A, 57, 77, 130, 134, 136, 137 A, 153, 168, 173, 305.
Gerichtsgefälle: 41 A, 58 A, 70 A, 72 A, 134, 146 A, 154, 165, 304, 330, 335; (K) 207 A.
Gerichts- und Prozesskosten: 71, 72 A, 169 A, 308, 338, 342.
Gerinne: 21, 183.
Geschenke (K): 280 A, 281, 281 A, 327.
Geschoss: S. Schoss.
Gesundheitspflege: S. Hygiene und Medizinalwesen.
Getreidepreise: S. Lebensmittelpreise.
Gewandschnitt: S. Tuchhaus.
Gewerbefreiheit, Einführung der Gewerbefreiheit: 26.
Gewerbegesetzgebung von 1810: 25 A, 26, 165.
Gewerbesteuer: S. Nahrungsabgabe.
— 1809: 164.
Gewerbfleiss, ländlicher: 103.
Glebae adscriptio: S. Gebundenheit an die Scholle.
Glockenläuter: 103.
Glogauer Verpflegungskostenbeitrag (K): S. Verpflegungskostenbeitrag.
Gnadengeschenk, königliches: 6, 10, 138, 330, 335.
Gold und Goldmünzen: 29.
Gouvernement u. Gouvernementskasse: 187 A; (K) 201, 202 A, 203 A, 206.
Gräupner: 87 A, 118 A, 123 A.
Graumann'scher Münzfuss: 29.
Grenzzölle, im Gegensatz zu Passierzöllen: 100, 104.
Gröschel: 34.
Groschen, gute: 30.
Gross-Geschoss: 80; s. im übrigen Schoss.
Grosshandel: S. Kaufmannssocietät und Handel.
Grosskaufleute: 23.
Grosszüge und Grosszüger: 316 A; s. im übrigen Marstall.
Grund und Boden, Einkünfte aus Grund und Boden: S. Gefälle, beständige.
Grundbesitz Breslaus, in und bei der Stadt: 84, 86 A, 118 A, 139, 140, 314, 340.
— — ländlicher: S. Landgüter.
Grundstücke, verkaufte: S. Verkauf von Grundstücken.
Grundstückspolitik: S. Verkauf von Grundstücken.
Grundstückspreise: 34.
Grundzinsen: 79, 83, 88 A, 128, 139, 140 A, 294, 295, 299, 303, 304, 340.
Gulden: 30 A.
Gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis: S. Verhältnis, gutsherrlich-bäuerliches.
Gutsherrschaften: 19 A, 41 A, 127, 130.
Gymnasien: S. Unterrichtswesen, höheres.

H.

Häuser, Zahl und Beschaffenheit: 21 A.
Hafer- und Kornamt: 56, 122, 124 A. 303.

Handel, Breslauer: 23, 24 A, 79, 93 A, 94, 95, 96 A, 98, 99 A, 105, 109 A, 111 A, 114, 114 A, 119 A, 152, 168, 195, 195 A, 257; (K) 196, 207 A.
— schlesischer: 114 A, 195 A.
Handelsberechtigungen: 23, 24, 87.
Handelsbilanz, aktive: S. Merkantilismus.
Handelsgefälle: S. Gefälle, unbeständige.
Handelsstädte: 23, 92, 145 A, 194, 194 A, 195 A.
Handzeichen: S. Bildung, allgemeine.
Haupt-Holzhofs- und Flösserei-Administration, königliche: 67 A, 107, 133 A.
Hauptkasse: S. Kämmereikasse, erste.
Hausnutzungsservis, ordinärer: 252 A; s. auch Servis.
Hebammen: 178.
Heinrich, armer (Rechnungsbuch): 91.
Heller: 34.
Henricus pauper: S. Heinrich, armer.
Heringsplatz: 105.
Herrenbauden, dem Magistrat gehörige Bauden: 119 A.
Herrenlose Sachen: S. Sachen, herrenlose.
Herrenwiesen: 124 A, 302.
Herrenwohnungen: 139, 303; (K) 207 A.
Herrenzinsen: 304.
Herzöge: S. Breslau.
Historisch-juristische Bemerkungen: S. Denkschrift.
Hochzeitküchen: 300, 300 A.
Hökerkanon: 104, 300.
Hökervogt: 103.
Holz: 131, 131 A, (311 A), 311.
Holzamt: 107, 305 A.
Holzamtsinspektor: 107.
Holzdeputate: 68 A, 132 A, 312.
Holzeinschlag, extraordinärer (K): 214.
Holzgeld: 67 A, 68 A, 132 A, 312.
Holzplätze: 106.
Holzstapelrecht: 107, 152.
Holzstellegeld: 106, 301; (K) 207 A.
Holzwächter: 107.
Hopfenamt: 121 A.
Hopfengeld: 121, 153, 291, 301; (K) 207 A.
Hospitalkassen: 61, 177.
Hülfsgelder, königliche (K): S. Uebertrag für indirekte Kriegsimposte.
Hürdlermittel u. -fuhren: 111 A, 187 A, 315 A.
Hutungsberechtigungen: 133.
Hygiene: 178, 181 A.
Hypothekensteuer (K): S. Kapitalistensteuer.
Hypothekenwesen: 41 A, 80 A, 87 A, 89, 191 A.

I.

Immediatstädte: 44 A.
Immobiliarcharakter von Berechtigungen: 87, 157 A.
Impfung: S. Schutzpockenimpfung.
Indemnisationsgelder (K): 227.
Indiktion: 80 A.
Indirekte Besteuerung (K): S. Kriegssteuer.
Indirekte Steuern: S. Steuern, indirekte.
Indult, allgemeiner (K): 244, 263 A, 276, 276 A.
Innungen: S. Zunftwesen.
Inquisitionskosten: S. Stockhaus.
Insertionskosten: S. Postgeld und Botenlohn.
Insgemein, Titel J. der Ausgabe. 71, 72 A, 75, 184 A, 339, 343.
— Titel J. der Einnahme: 71, 72 A, 138, 140, 141 A, 169 A, 304, 331, 335; (K) 207 A.
Inspektionen, steuerrätliche: 43 A.
Interessen, Titel J. der Ausgabe: S. Schuldenwesen.
— Titel J. der Einnahme: 144 A, 193 A, 303, 330, 334; (K) 207 A.
Interpretations-Gebühren (K): S. Dolmetsch-Gebühren.

J.

Jagd: 131 A, 311.
Jahrmärkte: 25 A, 96 A, 117, 118 A, 152, 301, 307.

Jahrmarktsstandgeld: S. Standgeld.
Journal: 76.
Juden: 26.
Judenälteste: 27 A.
Judenamt: 27 A.
Judenamtsaufseher: 27 A.
Juden-Gefälle: 27 A.
Judengemeinde: 27 A; (K) 239, 241, 249, 256, 257, 258, 263.
Judenkommission, königliche: 27 A; (K) 259.
Juden-Syndikus: 27 A; (K) 239.
Judenthorschreiber: 27 A.
Judenthorsteher: 27 A.
Jura Fisci: 85 A.
Jurisdiktion: S. Gerichtsbarkeit.
Jus detractus: 136 A; s. auch Abschoss.
Jus praesidii: 82 A, 291.
Justitiar: 41 A.
Justiz: S. Gerichtsbarkeit; auch Trennung von Justiz und Verwaltung.
Justizdirektor: 41 A, 42, (288), 58 A, 67 A, 172 A.
Justizgelder: 344.
Justizreglement: S. Reglement.

K.

Kadeaux (K): S. Geschenke.
Kämmerei-Domänen: 148 A; s. im übrigen Gerechtigkeit.
Kämmereigebäude: S. Gebäude, städtische.
Kämmereigüter: S. Landgüter.
— Synonym für Kämmereikassen: 159 A.
Kämmereikasse, erste: 57.
— zweite: 57 A, 69 A, 104, 118 A, 120 A, 300 A, 306.
Kämmerei-Obligationen: 191 A, 237, 237 A; s. im übrigen Schuldenwesen.
Kämmerei-Regalien: 148 A; s. im übrigen Gerechtigkeit.
Kämmereiverhältnisse Breslaus unter Friedrich dem Grossen: 3, 43, 48, 132 A, 143 A, 158 A, 160, 162 A, 192, 288, 330, 338.
— — unter Friedrich Wilhelm II.: 6, 43, 49, 143 A, 160, 193, 330, 338.
Kämmereiverhältnisse Breslaus unter Friedrich Wilhelm III.: 10, 142, 161, 189, 193, 330, 338; (K) 197, 204; und allenthalben.
Kämmereiverhältnisse verschiedener preussischer Städte um 1800: 3 A, 9 A, 30 A, 43, 43 A, 44 A, 45, 45 A, 48 A, 50 A, 58 A, 62 A, 63 A, 65 A, 70 A, 77 A, (289), 86 A, 111 A, 114 A, 116 A, 123 A, 133 A, 137 A, 144 A, 149, 154, 156 A, 158, 158 A, 159, 160 A, 164 A, 164, 165, 166, 176 A, 186 A, 193 A, 294, 333, 341; (K) 219, 219 A, 223 A, 227, 228 A, 234, 260, 281 A, 285, 285 A, 316 ff.
Kämmerer: 42, 76.
Kätzelkunst: S. Wasserversorgung.
Kalkamt: 56, 108.
Kalkamtsgefälle: 108, 165, 302; (K) 207 A.
Kalkmesser: 108.
Kalkulatur: 76.
Kalkzoll: 100, 108.
Kammer: S. Kriegs- und Domänenkammer.
Kammerdepartement von Breslau und Oberschlesien: 17; (K) 210, 211, 215, 219, 222 A, 222, 224, 225, 226, 227, 229, 230, 233 A, 316 ff.
— von Glogau: 17.
Kammerherren: 96 A.
Kammern: S. Tuchkammern.
Kammerrecht: 23.
Kammerzins: 150.
Kanalisation, Fehlen der Kanalisation: 183.
Kanon: S. Grundzins.
Kanzlei: 76.
Kapitalien, aufgenommene: 73, 191 A, 305, 331; s. auch Schuldenwesen.
— ausgeliehene: 73 A, 311, 339, 343.
— zurückbezahlte: 73 A, 191 A, 311, 339; s. auch Schuldenwesen.
Kapitalistensteuer (K): 226, 254 A.
Kapitalmarkt: 191, 192.

Kapitulation (K): 203 A, 206, 210 A.
Karakter: S. Mittelalterlicher Charakter, öffentlich-rechtlicher Charakter und privatwirtschaftlicher Charakter.
Karren und Kärrner: 316 A; s. im übrigen Marstall.
Karrengeld: 83, 299, 299 A.
Kartoffelkultur: 33, 130 A, 131 A; s. auch Lebensmittelpreise.
Kassenbuch: S. Journal.
Kasseneinheit, Fehlen der Kasseneinheit: 56.
Kassenrevisionen: 76.
Kassenwesen: 56, 192 A, 294, 305, 314 A; (K) 203 A, 206, 207 A, 223 A, 227, 228, 229 A, 286.
Kaufkraft des Geldes: 30, 172 A.
Kaufmannssocietät und Kaufmannschaft: 23, 49, 109 A, 116 A, 340; (K) 202 A, 213, 233, 233 A, 238, 239, 240, 249, 251, 254, 256, 257, 258, 259, 260, 260 A, 263, 273, 273 A.
Kautionen: S. Amtskautionen.
Kelleramt: S. Ratskeller.
Kellerhälse: 183.
Kirchenfeste als Kämmereitermine: 76 A, 238.
Kirchenkassen: 61 A.
Kirchenwesen, evangelisches: 61 A, 68 A, 71, 90, 91, 132, 173, 173 A, 175 A, 191, 305, 336; (K) 211 A, 215, 251, 255.
— katholisches: 22, 90, 124, 173, 175 A; (K) 211 A, 215, 243, 246, 251, 253, 255, 257 A.
Kleine Pachtstücke: S. Pachtstücke, kleine.
Klein-Geschoss: 80; s. im übrigen Schoss.
Kloaken: 308, 314.
Kölnische Mark: S. Mark, kölnische.
Königsberger Konvention (K): S. Konvention, Königsberger.
Kollekta: S. Schoss.
Kombinierter Magistrat: S. Magistrat, kombinierter.
Komfort, öffentlicher: 20, 178, 180, 183, 185.
Komitee général des Kammerdepartements von Breslau und Oberschlesien (K): S. Generalkomitee.
Kommissionsfuhren: 168 A, 307, 307 A.
Kommissionsgut: 256 A.
Kommunallasten-Beiträge: 300 A.
Kommunität: S. Bürgerschaft.
Kompetenzgelder: 146 A, 336.
Konfirmation: S. Privilegien-Bestätigung.
Konsistorium: S. Stadtkonsistorium.
Kontinentalsperre (K): 240 A.
Kontribution, Grundsteuer: 72, 305, 338, 340, 342.
— (K): S. Kriegskontribution.
Kontrolle: S. Kalkulatur.
Konvention, Königsberger (K): 213.
— Pariser (K): 233.
Konvokationen der Bürgerschaft: 9, 25 A, 49; (K) 277.
Konzessionsgebühren: 104, 109 A, 120 A.
Korpora Pia: S. Pia Corpora.
Kosten, publike: 64 A, 71, 72 A, 75, 169 A, 169, 184 A, 185 A, 306, 338, 342; (K) 208 A.
Kräuter: 124 A.
Krahngeld: 117 A, 165, 301, 310 A; (K) 207 A, 273 A.
Krahnrecht: 116 A, 165.
Krahnwage: 93, 117 A.
Krame: S. Reichkrame.
Kramzins: 87, 150.
Kreise: 18.
Kreiskomitees (K): 222, 224, 320, 324.
Kretschmer: 42 A, 106, 112, 120, 121 A, 122 A, 123 A, 126 A, 182 A, 290, 291.
Kreuzer: 34.
Krieg, Einfluss des Krieges auf das „reguläre" Finanzwesen (K): 39, 51, 52, (288), 54, 138 A, 141 A, 142, 146 A, 161, 163, 169 A, 171 A, 197, 202 A, 205 A, 206, 207 A, 208 A, 237, 260, 286.

Kriegsfonds (K): S. Generalkriegskostenkasse.
Kriegskontribution (K): 210, 251, 265, 280, 282, 284, 326, 328.
Kriegsschulden (K): 190 A, 197 A, 208 A, 235 A, 237, 282, 285, 286 A, 327, 328.
Kriegssteuer (K): 163, 208 A, 267, 277, 282, 328.
Kriegs- und Domänenkammer: 17, 43, 46, 73, 76, 77; (K) 202, 202 A, 212, 221, 222, 237, 242, 243, 251, 253, 254, 266, 267, 272, 274.
Kriegs- und Steuerräte: S. Steuerräte.
Kuchellose: 101, 307.
Künste (Wasserkünste): S. Wasserversorgung.
Kunst, grosse: S. Wasserversorgung.
Kunstmeister: 182 A, 315 A.
Kunstpfeifer: 177.
Kunstpflege: 177.
Kunstschule: 177.
Kunststücke, produzierte: 118 A, 301.
Kurantgeld: 29, 30, 34, 35.
Kuratel der Regierung über die Städte: 2, 10, 43, 44, 53, 73, 143 A, 161 A, 167; (K) 202 A.
Kurs der Stadtobligationen (K): 244 A, 249 A.
Kurtage, S. Maklerlohn.
Kuttelrecht: S. Schlachtzoll.

L.

Lager, Truppen-Lager (K): 226, 234.
Lagergeld: 95 A, 97 A, 302; (K) 207 A.
Landeshoheit, Unterwerfung der Städte unter die Landeshoheit: 1, 158, 295.
Landesinquisiten: 170 A.
Landgüter: 41 A, 124, 127, (291), 129, 129 A, 132, 134, 174 A, 185 A, 302, 307 A, 315, 340; (K) 207 A, 211 A, 219 A, 234 A.
Landgüteramt: S. Stadt- und Hospital-Landgüteramt.
Landrecht, allgemeines preussisches Landrecht: 9 A, 35 A, 136 A, 158 A, 160 A.
Landschaften: 6, 7, 191 A.
Landschatz: 144 A; s. im übrigen Schoss.
Landschulen: S. Unterrichtswesen auf dem Lande.
Landstrassen: S. Wegebau.
Landungsanlagen: S. Wasserbauten.
Laternengelder: 184 A, 185 A, 252 A.
Laudemien: 134, 291, 304; (K) 207 A.
Lazarettkosten (K): 217, 218, 219, 222, 224, 225, 280, 317, 318; s. im übrigen Requisitionen.
Lebensmittelpreise: 31, [288].
Lehmgruben: 128 A.
Lehnware: 292; s. auch Laudemien.
Lehrer: S. Unterrichtswesen.
Leihamt: 7, 8, 61 A.
Leinwandamt: 56, 119 A, 133, 300, 305 A, 307; (K) 207 A.
Leinwandhaus: 93, 118 A, 119 A, 300.
Leinwandreisser: 119 A.
Leistungen der Kämmereien für staatliche Zwecke: S. Dispositionsgelder; ferner 4, 20, 58 A, 139, 146 A, 158 A, 159, 160, 161 A, 171, 295, 309, 309 A, 339, 343, 344; (K) 202, 206.
Lichte zum rathäuslichen Bedarf: S. Beleuchtung.
Lichtegelder: 68 A, 306.
Liedlöhner (K): 257, 261, 262.
Lohmühle: 126 A, 140 A, 304.
Loskaufsgeld: 19 A, 58 A, 134, 136 A, 304, 307; (K) 207 A.
Loslassungen: 19, 135.
Loslassungsgeld: S. Loskaufsgeld.
Losung: 289; s. im übrigen Schoss.
Lytrum personale: S. Loskaufsgeld.
— reale: S. Abschoss.

M.

Macadamisierung: 180.
Märkte: S. Jahrmärkte, Wochen- und Specialmärkte.
— Recht, Märkte abzuhalten: 113, 116.
Magazinverpflegung (K): 223, 223 A, 227, 229, 234 A.
Magistrat: 3, 9 A, 40, 47, 52, 76, 305; (K) allenthalben.
— kombinierter: 40, 41 A.

Mahlgeld: S. Mahlmetze.
Mahlmetze und Mahlmetzegelder: 125A, 126, 139, 303.
Mahlzwang: 126.
Maklerlohn: 282, 327.
Malz, Vermahlung von Malz, Zwangsrecht der städtischen Mühlen: 153A, 292.
Malzhaus, städtisches: 123A.
Mandel (Zählmass): 33A.
Manual: 76.
Manufakturen: 19, 20, 26A, 177, 196A; (s. auch Manufakturkassenbeiträge).
Manufakturkassenbeiträge: 5, 20, 160, 161, 284A, 293, 309, 339, 343; (K) 208A, 284.
Mark, kölnische: 29.
Markgroschen: 134, 291, 304.
Marktaufseher: 103.
Markthut: 117.
Marktrecht: 94A, 100, 102, 103, 148, 166, 300; (K) 163, 207A, 208A, 268, 270, 272, 277A.
Marstall und Marstallkosten: 111A, 123A, 168, 168A, 187A, 306, 307A, 314, 314A, 315, 338, 342; (K) 208A. — S. auch Marstallamt.
Marstallamt und Marstallkasse: 56, 59, 64A, 140A. — S. auch Marstall.
Mast: S. Eichelmast.
Mastgeld: 131A.
Massgeld: 100, 102, 302; (K) 207A.
Mass und Gewicht, Fürsorge für Mass und Gewicht: 54, 94, 95A, 103, 104, 108, 169A.
Mass- und Gewichtskasse: S. Ellen- etc. Kasse.
Masse und Gewichte, Breslauer: 33A, 269A, 270A.
Matthiaskunst: S. Wasserversorgung.
Maut: 115A, s. im übrigen Schiffs- und Rossmaut.
Mediatstädte: 44A.
Medizinalwesen: 178.
Mehl- und Malzmühlen: 125, 302.
Meile: 97, 121A, 123A; s. auch Meilenrecht.
Meilenrecht: 121, 153.
Meisterrechtsgebühren: 69A, 151A.
Menage: S. Sparsamkeit.
Merkantilismus: 2, 31, 45, 54, 99, 195A, 196A.
Messen, Frankfurter: 195A.
Messgeld: S. Kalkzoll.
Miete, als Form der Ausleihung von städtischem Boden: 85, 86, 87, 118A, 139, 303.
Militärbekleidungskasse (K): 203A, 236, 283, 327, 328.
Militär-Bequartierung und -Verpflegung (K): 217, 218, 218A, 219, 226, 227, 280, 285, 285A, 318; s. im übrigen Requisitionen.
Militärkommissariat (K): 17, 203A.
Militärverpflegungskasse (K): 228, 228A, 229A, 235, 281A, 286.
Militaria, Kosten ad Militaria: 139, 161A, 338, 342.
Mittel: S. Zunftwesen.
Mittelalterlicher Charakter des städtischen Finanzsystems: 39, 57, 64, 76A, 77, 78, 79, 91, 118A, 149, 185, 289, 294.
Mittelsassessorate: 26A, 70A; (K) 260A, 264.
Monatgelder: 81, 83A, 91A, 156A, 300A, 332.
Moratorium (K): S. Indult.
Morgenau: 128A, 340.
Mühlen: 124, 130A, 302, 306, 314; (K) 205, 207A, 228A.
Mühlenregal: 124, 153.
Münzgewinn, rechnungsmässiger, 1808: 141A, 332.
Münzverhältnisse: 28, 288.

N.

Nadelschleifmühle: 126A.
Nachtwache: 82, 91A, 300A, 300.
Nachtwachtwesen: 82.
Nahrungsabgabe: 120A.
Nahrungsservis: 252A; s. auch Servis.
Natur (Wesen): S. Karakter.
Naturaldeputate: 68A, 132A, 173A, 174A, 175A, 312.

Nebenemolumente: S. Accidentien.
Nebenkassen: 62.
Nebennutzungen, forstliche: 131 A.
Neumarkt (Amt): 127, 129 A, 134 A, 302, 306, 315.
— (Platz): 21, 299.
Neuscheffel (Hohlmass): 33 A.
Neustadt: 82 A, 153, 174, 181 A.
Niederlage, Kaufmannsniederlage: 93, 117 A.
Niederlagsrecht: S. Stapel- und Niederlagsrecht.
Nominalmünze: 36 A.
Non Possessionati (Mieter): 81 A, 83 A, 300.

O.

Oberamtsregierung: 16 A, 243 A; (K) 263 A.
Oberbergamt: 310, 310 A.
Oberbürgermeister: 42, 58 A.
Obereigentum: 86 A.
Oberforstbehörden: 131, 312 A.
Oberphysikus: 178.
Oberpräsidium: 17, 17 A; (K) 276.
Oberrechenkammer: 45 A, 65, 75, 77.
Oberwasser: S. Oder.
Obligationen: S. Kämmerei-Obligationen.
Observanz: 43 A, 67 A, 94 A, 109 A.
Oder: 18, 93, 99 A, 100, 106, 113, 114 A, 115 A, 117 A, 125 A, 131, 152, 153, 181 A, 312.
Oderfischerei: 124 A, 125 A, 130 A, 153, 303.
Oeffentlich-rechtlicher Charakter der Städte und ihres Haushalts nach der Städteordnung von 1808: 164, 165.
Ohle und Ohlegraben: 84 A, 181 A.
Okkupation, französische (K): 11, 17, 60, 196, 197 A, 204 u. fff.

P.

Pachtstücke, kleine: 139, 303, 334; s. im übrigen Verpachtungen, und Gefälle, unterschiedene.
Pachtsystem etc.: S. Verpachtungen.
Papiermühle: 125, 302.
Parallelwährung: 28.
Pariser Konvention: S. Konvention, Pariser.
Partikularpatriotismus, schlesischer: 16.
Partkrämer: 23.
Passierzölle: 100, 104.
Passivzustand, Passiv-Zinsen etc.: S. Schuldenwesen.
Patrimonialgerichtsbarkeit: 41 A, 130, 134, 165, 175 A, 304.
Patronatsrecht des Magistrats: 41 A, 61, 173, 175 A, 191.
Pechgeld: 95 A, 97 A, 165, 302; (K) 207 A.
Pensionen: 4, 71, 160, 161 A, 161, (284 A, 293), 172 A, 309, 310 A, 339, 343; (K) 284.
— nach der Stein'schen Städteordnung: 75, 172 A.
Pensionsfähigkeit, mangelnde Pensionsfähigkeit des städtischen Beamteneinkommens: 172 A.
Pestilentiarius: 178.
Pfandbriefe: S. Landschaften.
Pfandschaft: S. Regalienerwerb.
Pfennige: 30.
Pferdegelder (K): 222 A, 235 A, 283, 283 A. 284 A, 328.
Pflaster: S. Strassenpflasterung.
Pflasteramt (Halberstadt): 64 A.
Pfund (Gewicht): 33 A.
Pia Corpora, Schulden an Pia Corpora: 188 A, 189, 190, 190 A, 191, (293), 197, 305, 306; (K) 249.
Polen, Handel mit Polen: 5 A, 34, 114 A, 116 A.
Polen im französischen Heere (K): 326, 326 A, 327.
Polizei-Bürgermeister in Mediatstädten: 44 A.
Polizeidirektoren: 42, 58 A, 67 A, 172 A, 178 A.
Polizeimagistrat: 40, 41 A, 42, 54, 57.
Polizeistrafgelder: 136, 304.
Post: 94 A. 304; s. auch Postgeld.
Posten, durchlaufende: 332, 336.
Postgeld und Botenlohn: 72 A, 75, 171, 179 A, 309, 339, 343.

Prämien beim Königsschiessen: 72, 170, 308, 338, 342.
Praestanda zur Regierungshauptkasse 1809: 340.
Prästationstabellen: 76, 80, 84A.
Preise: S. Lebensmittel- und Grundstückspreise.
Prekarium: 85, 86A, 87.
Privat-Creditores, Schulden an Privat-Creditores: 7, 10, 189, 190, 192, 306.
Privatgeleit: S. Wasserversorgung.
Privatus, die Stadt als Privatus oder Partikulier: 159, 245, 245A, 246.
Privatvereine, die Stadtgemeinden als Privatvereine: 158, 168.
Privatwirtschaftlicher Charakter des städtischen Haushalts um 1800: 78, 148, 154, 155, 157, 158, 165, 167, 294.
Privat-Zölle: 159.
Privilegien: S. Gerechtigkeiten, städtische.
— -Bestätigung: 155, 291.
— -Erwerb (besonders Privilegien-Kauf): S. Regalienerwerb.
Promenaden: 21A.
Proprietarii u. Possessionati (Hauseigentümer): 80, 83A, 299, 300, 332.
Provinzialministerium: 7, 8, 16, 43A, 46; (K) 201.
Publike Kosten: S. Kosten, publike.
Pumpen: S. Wasserversorgung.
Pumpenhäuschen: S. Wasserversorgung.

Q.

Quart (Hohlmass): 33A.
Quartalstermine: 76A.
Quartiergeld (K): 281A; [321f.].
Quellbrunnen: S. Wasserversorgung.

R.

Räumung Schlesiens von feindlichen Truppen (K): 233, 234, 264A, 274.
Ransern: 127, 128A, 129A, 131, 134A, 302, 306, 312, 313, 315, 340; (K) 219A.
Rathäusliche Reglements: S. Reglement.
Rathaus: 20, 23A, 89A, 108, 109A, 132, 169, 177, 314.
Ratmänner: 42, 58A.
Ratsdirektoren: S. Stadt- und Ratsdirektoren.
Ratsglöcklein: 117.
Ratskeller: 56, 108, 122, 124A, 130A, 165, 302, 306; (K) 207A.
Ratskollegium: S. Magistrat.
Reallasten: 19A, 80, 81.
Realmünze: 36A.
Rechnungswesen: 8, 45, 49, 60, 62, 66, 78, 299; (K) 279, 326.
Recht, deutsches, Neugründung Breslaus zu deutschem Recht: 152.
Reduktion der Scheidemünze: 36, 37, 141A, 288.
Reform, Stein-Hardenberg'sche: S. Städteordnung.
Reformgedanken und -Versuche um 1800 (und vorher): 38, 39, 41A, 48, 49, 50, 54, 64, 67A, 68A, 73A, 73, 74, 75, 82, 171A, 176, 178, 180, 182, 184A, 185A, 185.
Regalien: 117, 123A, 124A, 149, 154, 155A, 156, 156A, 293.
Regalienerwerb, städtischer: 149, 154.
Regalismus: 148, 149, 154, 155, 156A, 156.
Regierung: 17; s. auch Kriegs- und Domänenkammer.
Reglement, rathäusliches von 1748: 3, 133.
— rathäusliches von 1794: 8, 40, 41A, 49, 56A, 133, 178A, 185A.
— Justizreglement von 1787: 8A, 41A, 58A, 136A.
Regulative des Generalkomitees (K): 224, 316.
Reichkrämer: 23, 42A; (K) 256, 259.
Reichkrame: 23A, 150.
Reichsthaler: 30, 33A.
Reihebrauen: 123A.
Reinigung: 307, 308, 314; s. auch Strassenreinigung.
Rekognitionsgebühren: 86A, 86, 122A.

Remissionen: 66A, 72A, 129A, 306, 338, 342; (K) 219A, 284.
Rente: 86A, 88A.
Rentenkauf: 88, 190A, 294.
Renten und wiederkäufliche Zinsen (Ausgabe-Rubrik): 89A, 190A, 305.
Repräsentanten: 8, 25A, 48, 53A, 76, 141, 163; (K) 215, 237, 242, 259, 266, 267, 274ff., 318.
Requisitionen, französische (K): 209, 210, 211, 212, 214, 217, 280, 316, 326f.
— v. Götzen's (K): 201, 202A.
Reste: 73, 91A, 144, 146A, 305, 311, 331, 335, 339, 343; (K) 207A, 212, 214, 215, 233A, 235, 235A, 264, 265, 283, 285, 286.
Restenkasse (K): 286.
Retablissementskasse: 141A.
Reverberen: 185A.
Rheinbundstruppen (K): 201, 326A.
Riemberg: 82A, 127, 129A, 131, 134A, 135A, 175A, 302, 306, 311, 312, 313, 313A, 315; (K) 219A.
Ring (Marktplatz): 20, 21, 23A, 24A, 84A, 93, 104, 109A, 118A, 119A, 314.
Ringwache: 82, 91A, 300A, 300.
Röhrleitung: S. Wasserversorgung.
Röte (Färbpflanze): 96A, 124A, 126A, 304.
Rötefass-Brenngelder: 96A, 97A, 302; (K) 207A.
Rötezeichengelder: 96A, 97A, 165, 302; (K) 207A.
Rossmaut: S. Schiffs- und Rossmaut.
Rückbürgschaft der schlesischen Stände (K): 233A.

S.

Sachen, herrenlose: 85, 136, 140A.
— öffentliche: 84A.
Salarien: S. Besoldungen.
Salzring: S. Blücherplatz.
Scharfrichter: 179A.
Scheffel (Hohlmass): 33A.
Scheidemünze: 30, 34.
Scheidemünzwirren: 35.
Scheitnig: 85A, 124A, 128A, 312, 313, 340.
Schenkungen an die Stadt: 21, 85A; s. auch Gnadengeschenk und Regalienerwerb.
Schiffs- und Rossmaut: 99A, 109A, 115, 165, 166, 301, 310A.
Schiffs- und Wagengroschen: 68A, 301.
Schiffsverkehr: 99A, 106, 114A, 115A, 116A.
Schlachtgewicht: 33A.
Schlachthof: 99, 100, 120A, 152, 289, 290, 307, 314.
Schlachtzoll: 99, 100, 148, 152, 289, 301; (K) 163, 268, 271, 272.
Schlagschatz: 35.
Schleifen als Transportmittel: 182.
Schleusenzölle: 98A.
Schmetterhaus: 105.
Scholz und Gerichte, auf dem Lande: 82A, 129, 134A, 135A, 292.
Schoss: 79, 91A, 92, (289, 294), 144A, 156A, 295, 299, 299A, 300.
Schreibmaterialien: 72, 72A, 75, 169, 308, 312, 338, 342; (K) 208A.
Schrotamtsgefälle: 100, 109A, 110A, 110, 151, 166, 289, 300; (K) 207A.
Schrot- und Seilgeld: S. Schrotamtsgefälle.
Schuhbänke: S. Bänke.
Schuldenwesen: 5, 5A, 7, 10, 49, 72, 89, 90A, 139, 141A, 144, 187A, 188, 189, 305, 309, 311, 331, 332, 335, 338, 339, 340, 342, 343; (K) s. Kriegsschulden.
Schulen, deutsche: S. Unterrichtswesen, niederes.
Schulgeld: 174, 175A.
Schulkassen: 61A, 174.
Schulwesen: S. Unterrichtswesen.
Schulzen: S. Scholz und Gerichte.
Schutzpockenimpfung: 178.
Schweidnitzer Keller: S. Ratskeller.
Schweinehaltung in der Stadt: 179A.

Seelenmessen: S. Altarlehen.
Selbstherrlichkeit, Untergang d. städtischen Selbstherrlichkeit: 1, 42, 46.
Selbstverwaltung: 48, 164.
Servis, Serviskasse und Serviskommission: 62 A, 72, 184 A, 203 A, 252 A, 300 A, 305, 338, 342; (K) 218, 226, 229 A, 233 A, 252, 257, 258, 281, 317 A, 321 A, 323 A.
Sicherheitspolizei: 55.
Siegelgelder: 67 A, 70 A.
Siegeltücher: 96 A, 97 A, 301.
Silber und Silbermünzen: 29, 34.
Silbergroschen: 30, 33 A, 34.
Söllerzins: 120 A, 300.
Sonderkassen: 57, 64, 65, 74, 294, 303 A.
Sonderstellung Schlesiens: S. Besonderung.
Spann- und Handdienste, bäuerliche: 19 A, 127, 135 A.
Sparsamkeit im städtischen Haushalt: 5, 45, 71 A, 167, 170 A, 172, 180, 185 A.
Special-Receptores: 305.
Specialrechnungen: 63, 76.
Specialverwaltungen: S. Aemter.
Speditionshandel: 93 A, 99 A, 114 A, 115.
Sperrgeld und Sperrkasse: S. Thorsperrkasse.
Sporteln und Sportelkassen: 57, (288), 65, 67, 70 A, 74 A, 135 A, 136, 187 A, 307.
Sportelrate: 58 A.
Staatsanleihen und Staatspapiere: 191 A.
Stadtbrauerei: S. Brauhaus, städtisches.
Stadtdörfer: S. Landgüter.
Stadtgarnison, frühere: S. Jus praesidii.
Stadtgerichte: S. Gerichtsbarkeit, städtische.
Stadtgräben: S. Festungswerke.
Stadthauptkasse: S. Kämmereikasse, erste.
Stadtkonsistorium: 40, 41 A, 133 A.
Stadt-Musici: S. Kunstpfeifer.
Stadtstock: S. Stockhaus.
Stadt- und Hospitalchirurgus: 178.
Stadt- und Hospitallandgüteramt: 22, 41 A, 57, 128 A, 134, 139, 303; (K) 257 A.
Stadt- und Ratsdirektoren: S. Polizeidirektoren und Justizdirektor.
Stadtverordnete: S. Repräsentanten.
Stadtwage: S. Wage.
Städteordnung von 1808: 10, 22, 26 A, 39, 41 A, 44 A, 53, (288), 55 A, 62 A, 65, 164, 166, 171 A, 172 A, 197, 275, 277.
Stallmeister (Marstalls-Aufseher): 123 A, 168 A, 306, 315.
Stammnumeranten: S. Juden.
Standgeld: 118 A, 294, 300, 301, 302.
Stapel- und Niederlagsrecht 99 A, 107, 112, 113, 152.
Stapelzoll: 99 A, 115 A; s. auch Schiffs- und Rossmaut.
Stein (Gewicht): 270 A.
Steinkohlenfeuerung: 132.
Stellegeld: S. Standgeld.
Steuer, der Ausdruck Steuer, Begriff der Steuer: 147, 148, 159.
— erste, eigentliche Steuer Breslaus: 164; s. auch Kriegssteuer.
Steuer-Ermässigungen für Lebensmittel etc.: 31, 98 A, 99, 125 A, 147 A.
Steuern, direkte, ihr Ueberwiegen im Mittelalter: 79, 92, 289, 294.
— indirekte, ihr Ueberwiegen um 1800: 91, 92, 121 A, 147, 294.
Steuerräte: 43 A; (K) 318.
Stiftungen und Stiftungsgelder: S. Pia Corpora.
Stockhaus und Stockhauskasse: 59, 64 A, 140, 168, 169 A, 303, 307, 308, 315 A, 338, 342; (K) 208 A.
Stockhauswächter: 169 A, 170 A, 171 A.
Stockinspektor: 169 A, 170 A.
Stockpförtner: 169 A, 170 A.
Stossmesser: 107.
Stosssetzer: 107.
Strassenbeleuchtung: 21, 62 A, 184, 184 A, 336.

Strassendünger: 124A.
Strassenpflasterung: 21, 96, 180, 314.
Strassenreinigung: 21, 168A, 178, 178A, 184, 314, 314A; (K) 205.
Strehlitz: 41A, 127, 129A, 302, 312, 313.
Streichgaden: 96A.
Strumpfwalkmühle: 126A, 140A.
Stückgeld: 93A.
Stunden-Ausblasen: 177.
Subaltern- und Unterbeamte, rathäusliche: 42, 55, 58A, 67A, 67, 68A, 69A, 70A, 107, 169A, 170A, 172A, 305, 312A, 313A, 315A, 315.
Sublevationsfonds des Departements (K): 255, 255A.
— städtischer (K): 227, 286.
Sümpfe: S. Wasserversorgung.
Superrevision: 77.

T.

Tafelgelder und Extrahaushaltungskosten (K): 217, 218, 219, 223, 225, 280, 317, 318; s. im übrigen Requisitionen.
Tantiemen: 67A.
Taxen: 111A, 271.
Teichäcker: 124A.
Teichamt: 124A, 302.
Thaler: S. Reichsthaler.
— schlesisch: 30.
Thorfleischer: 101A.
Thorsperrkasse: 62A, 140A, 165, 184A.
Thorwache: 82A.
Thorzollämter: 56, 102.
Tilsiter Frieden (K): S. Frieden, Tilsiter.
Titel (Rechnungstitel): 70.
Tragfähigkeit von Wagen: 33A.
Transithandel: 114A, 115A, 196A; (K) 270.
Transportmittel: 33A, 182.
Trennung von Justiz und Verwaltung: 8A, 41A.
Trinitatis: 76, 299.
Trivialschulen: S. Unterrichtswesen, niederes.
Trottoir: S. Bürgersteig.
Tuchhaus: 23A, 96A.
Tuchkammern: 23A, 96A, 150, 151.
Tuchmacher: 42A.
Tuchstrichgadenzins: 96A, 97A, 301.
Tuchwalkmühlen: 125, 302.
Tymphe: 34.

U.

Ueberfähren, Monopol der Ueberfähren: 125A.
Uebergangsepoche, die Zeit um 1800 eine Uebergangsepoche: 38.
Ueberschüsse der Kämmereien, ihre Inanspruchnahme durch den Staat: S. Dispositionsgelder, Domänenfusswirtschaft und Leistungen.
Ueberschussgelder: S. Dispositionsgelder.
Uebertrag für indirekte Kriegsimposte (K): 208A, 278, 282A; s. auch Kriegssteuer.
Uebertragssteuer (K): 211A, 215, 280, 284.
Uferbauten: S. Wasserbauten.
Uferzoll: 100, 106, 290, 301; (K) 207A.
Unbeständige Gefälle: S. Gefälle, unbeständige.
Unterrichtswesen, höheres: 61A, 71, 173, 174, 192, 295, 305, 336.
— niederes: 173, 174, 295.
— auf dem Lande: 129, 132, 174A.
Unterschiedene Gefälle: S. Gefälle, unterschiedene.
Unterstützung von Erbunterthanen durch die Gutsherrschaft: 19A.
Unterwasser: S. Oder.
Unzulänglichkeit und Unvollständigkeit d. Kämmereihauptrechnungen: 68.
Urbare (Gewerbeberechtigungen): 87A, 121A, 123A; (K) 262.
Urbarien u. Urbarienkommissionen: 19A, 82A.
Urbedegelder: 344.

V.

Verbot der Einziehung von Bauernland: 19A.

Verhältnis, gutsherrlich-bäuerliches: 19A, 41A, 127, 133, 135A, 143A.
Verkauf von Grundstücken: 86A, 140, 340.
Verkaufsstätten, öffentliche: S. Bänke, Bauden, Reichkrame.
Verpachtungen: 56, 62, 63A, 64A, 66A, 70, 71, 108, 121A, 122, 123A, 124A, 125A, 127, (291), 129A, 130, 139, 140A, 144A, 159A, 174A, 185A, 295, 302, 303, 330, 334, 340; (K) 207A, 219A, 284.
Verpfändungen: S. Regalienerwerb.
Verpflegungskostenbeitrag für Glogau (K): 234, 281, 281A, 284.
Vertrag (K): S. Konvention.
Verwaltungsaufwand: 66, 91A, 172.
Viehbrückenzoll: 99, 100, 289.
Viehmärkte: S. Wochen- und Specialmärkte.
Viehweiden: 85, 140A.
Viehzoll: 99, 100, 166, 289, 301.
Vierdung: 121A, 151.
Visieren von Wein etc.: 112A.
Vogtei: S. Gerichtsbarkeit.
Volkseinkommen, preussisches: 286.
Volksschulen: S. Unterrichtswesen, niederes.
Voranschlag: S. Etatswesen.
Vorschüsse der Kämmerei an Erbunterthanen, an Sonderkassen, Beamte etc.: 143A, 336.
— (K), der Generalkriegskostenkasse an die Kämmerei: 141A, 237.
— (K), der Generalkriegskostenkasse ans Land: 214, 216, 217, 219, 220A, 230, 231, 232A.
— (K), von der Generalkriegskostenkasse aufgenommene interimistische Vorschüsse: 203A, 236, 249, 267, 282, 283, 327, 328.
— (K), der Kaufmannschaft: 213, 213A, 233, 233A, 240.
Vorspann und Fuhren (K): 219, 219A, 325, 327.
Vorstädte und Vororte: 22, 85A, 101A, 106, 110A, 120A, 128A, 165, 291, 340; (K) 205A, 251, 253, 257, 259, 259A.

W.

Wachtgelder: 79, 81, 294.
Wachtpflicht der Bürger: 82.
— der Bauern: 82A.
Währungsgeld: S. Kurantgeld.
Wage, grosse: 93.
— kleine: 93.
— auf der Niederlage: S. Krahnwage.
Wageamt und Wageamtskasse: 56, 62, 63A, 95A, 111A, 117, 133A, 165A, 302, 305A, 307. — S. auch Wagegefälle.
Wagegefälle: 5A, 92A, (289, 294), 93, 94A, (289), 114, 116A, 117, 118A, 145A, 151, 165, 165A, 295, 296, 302, 310A; (K) 163, 207A, 268, 270, 271, 272, 273A. — S. auch Wageamt.
Wagehaus: 93.
Wageknechte: 93A.
Waid: 139A.
Waidacker: 139, 303.
Waisenamt: 40, 41A.
Waldsteuer (K): 211A, 215, 280, 284.
Wasserbauten: 106, 180, 315, 315A.
Wassergelder: 69A, 291, 300A.
Wasserleitung: S. Wasserversorgung.
Wasserräder: S. Wasserversorgung.
Wasserregal: 124A.
Wasserschäden: 5A, 169A, 340.
Wasserversorgung: 21, 69A, 181, 181A, 182, 291, 314, 336; (K) 205.
Wasserzoll: 100, 106, (290), 152, 166, 301; (K) 207A.
Wegebau: 96, 98, 151, 168, 180, 314A.
Wehre: S. Wasserbauten.
Weihnachtsbauden: S. Jahrmärkte.
Weinhaus: 109A.
Weinkreuzer: 109A.
Weinschank und Wein(schank)zoll: 100, 108, 109, 166, 294, 301; (K) 163, 207A, 268, 269, 271, 272.

Weinschröter: 112.
Weinvisierer: 112A.
Weissgerberwalkmühle: 125, 302.
Wesen: S. Karakter.
Wiederkauf von Renten: S. Zins, wiederkäuflicher.
Wilhelmsschule, jüdische: 28.
Winterkleidung: 307.
Wochen- und Specialmärkte. 117, 118A.
Wohlthätigkeit: 188A, 191.
Wohnungsgeld: 67, 68A, 307.
Wollmärkte: S. Wochen- und Specialmärkte.
Wollspinnerei im Stockhaus: 59A, 140, 169A, 303, 307.

Z.

Zählgelder: 135A.
Zahlungen der Kämmereien an Staatskassen etc.: S. Dispositionsgelder und Leistungen.
Zeitpacht: S. Verpachtungen.
Zeitungen und Intelligenzblätter: 309.
Zeitungsexpedition: 309A.
Zentner (Gewicht): 270A.
Zentnergeld: 93A, 109A.
Ziegelamt und Ziegelkasse: 56, 59, 67, 137A, 138, 303, 314A. — S. auch Ziegeleien.
Ziegeleien und Ziegeleigefälle: 64A, 137, 146A, 303, 314, 330, 334; (K) 207A. — S. auch Ziegelamt.
Ziegeleigerechtigkeit: 137.
Zins, geistlicher: 89, 299.
— wiederkäuflicher: 88, 299; s. auch Renten und wiederkäufliche Zinsen.
Zinsen, beständige: 305, 338, 340, 342.
Zinsfuss bei Stadtanleihen: 10, 190, 190A; (K) 238, 240, 242, 249A, 249.
Zinsverbot, kanonisches: 88.
Zivil-Autoritäten (K): S. Employés.
Zölle: S. Zollgefälle.
Zollamt und Zollamtskasse: 56, 62, 63A, 103, 105, 107, 112, 117, 305A. — S. auch Zollgefälle.
Zollgefälle: 5A, 96, 113, 116A, 118A, 145A, 151, 152, 165, 295, 296, 300, 301, 302, 310A; (K) 163, 207A, 268ff., 273A. — S. auch Zollamt.
Zollstrafen: 136A, 140A.
Zuchthaus: S. Stockhaus.
Zuchthausjura: S. Ratskeller.
Zunftwesen: 23, 42, 81A, 88A, 120A, 151; (K) 254, 256, 257, 258, 260, 260A, 261, 262, 263, 264.
Zurückbezahlte Kapitalien: S. Kapitalien, zurückbezahlte.
Zwang, Bauer zu werden: 19A.
Zwangsanleihe (K): 242; s. im übrigen Kriegsschulden.
Zwangsgesindedienst der heranwachsenden Bauernkinder: 19A.
Zweigröschler: 34.

Fehler-Korrekturen.

1) S. X (unter IV), 189, 193 zu lesen: „Finanzgebarung“ statt „Finanzgebahrung“.
2) S. 182 Zeile 10: „Sommer“ statt „Somer“.

Druck von Ant. Kämpfe, Jena.

Einkommen und Vermögen in Preussen

und ihre Entwicklung seit Einführung der neuen Steuern mit Nutzanwendung auf die Theorie der Einkommensentwicklung. Von Dr. **Kurt Nitschke.** 1902. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Preuß. Verwaltungsblatt Nr. 28. vom 12. April 1902:

. . . Die Schätze, die aus ihr gehoben werden können, versucht obige Schrift allgemein zugänglich zu machen, und das ist ihr in vollem Maße gelungen. Vor allem bieten die klar hervorgehobenen Ergebnisse der neun ersten Geltungsjahre unseres Einkommensteuergesetzes (das erst während des Drucks bekannt gewordene zehnte, 1901, ist in einem Nachwort kurz behandelt) dem Volkswirtschaftler ein reiches Material zu dem heiß umstrittenen Gebiet der Güterverteilung in ihrer Wandlung. . .

Theorie und Praxis in der Entwickelung der französischen Staatsschuld seit den Jahren 1870.

Von Dr. **Georg Sydow.** Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Adolf Wagner Mit 2 Textfiguren. 1903. Preis: 5 Mark.

Die Entwicklung der Preise des städtischen und ländlichen Immobiliarbesitzes

zu Halle a. S. und im Saalkreise. Von Dr. **Karl Steinbrück.** 1900. Preis: 2 Mark.

Die Hilfe Nr. 3 vom 20. Januar 1901:

Ein erfreuliches Buch! Solche Untersuchungen brauchen wir! . . . Wer sich nicht mit bequemem Herumprobieren von einzelnen Symptomen begnügen mag, sondern wirklich die treibenden Kräfte in unserer Volkswirtschaft erkennen will, der wird Untersuchungen, wie die vorliegenden, mit großem Danke begrüßen und nur den Wunsch daran knüpfen, daß sie viele gleich tüchtige Nachfolger finden möchten.

Die Steuern der Stadt Nordhausen

und ihre Bedeutung für die Gemeindefinanzen historisch dargestellt von Dr. phil. **K. Schröter,** Referendar in Nordhausen. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900.

Von Dr. **Franz Sunder.** Preis: 5 Mark 60 Pf.

Die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden,

eine Darstellung ihrer Entwicklung und Ergebnisse von 1886—1901. Von **Max Voigtel,** Doktor der Staatswissenschaften in Heidelberg. 1903. Preis: 2 Mark 80 Pf.

Kommunale Steuerfragen.

Referate von Prof. Dr. **A. Wagner,** Geh. Regierungsrat, und Privatdozent Dr. **Preuß,** Stadtverordneter, erstattet der Ortsgruppe Berlin der Ges. f. Soz. Reform. Mit einer Vorbemerkung von Magistratsrat **M. v. Schulz,** erster Vorsitzender der Ortsgruppe Berlin. Preis: 40 Pf.

Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen.

Mit besonderem Bezug auf preußische Verhältnisse. Von **Adolf Wagner,** Prof. in Berlin. 1904. Preis: 1 Mark 50 Pf.

VERLAG VON GUSTAV FISCHER IN JENA.

Vor kurzem begann zu erscheinen:

WÖRTERBUCH
DER
VOLKSWIRTSCHAFT
IN ZWEI BÄNDEN.

Bearbeitet von

Prof. Dr. Georg Adler-Kiel, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. von Below-Freiburg i. Br., Prof. Dr. M. Biermer-Gießen, Präsid. d. Kais. stat. Amts Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. van der Borght-Berlin, Dr. L. Brühl-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Bücher-Leipzig, Privatdozent Dr. Rud. Eberstadt-Berlin, Dr. Alexander Elster-Jena, Ober-Reg.-Rat Evert-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. C. Flügge-Breslau, Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Freund, Vortrag. Rat im Ministerium des Innern-Berlin, Prof. Dr. C. J. Fuchs-Freiburg i. Br., Wirkl. Legationsrat Goetsch, Vortrag. Rat im Auswärtigen Amt-Berlin, weil. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherr von der Goltz-Bonn, Prof. Dr. Carl Grünberg-Wien, Prof. Dr. J. Hansen-Bonn, Prof. Dr. M. von Heckel-Münster i. W., Forstmeister Prof. Dr. Jentsch-Hann.-Münden, Admiralitätsrat Prof. Dr. Koebner-Berlin, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis-Göttingen, Bibliothekar Dr. Paul Lippert-Berlin, Prof. Dr. W. Lotz-München, Dr. Alfred Manes-Berlin, Prof. Dr. E. Mischler-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Köln, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Petersilie-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. J. Pierstorff-Jena, Prof. Dr. Karl Rathgen-Heidelberg, Geh. Ober-Bergrat Reuß, Vortrag. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe-Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr. G. Schanz-Würzburg, Prof. Dr. M. Sering-Berlin, Prof. Dr. K. Wiedenfeld-Cöln, Syndikus der Handelskammer Prof. Dr. A. Wirminghaus-Cöln, Dr. W. Wygodzinski-Bonn, Bergassessor Zix-Berlin,

herausgegeben von

Prof. Dr. LUDWIG ELSTER,

Geh. Ober-Reg.-Rat und Vortragender Rat im Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin.

ZWEITE, VÖLLIG UMGEARBEITETE AUFLAGE.

Der große Erfolg der ersten Auflage dieses Werkes hat das Erscheinen einer zweiten notwendig gemacht, die durchaus umgearbeitet und auf den neuesten Stand der Wissenschaft gebracht ist.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft (das übrigens nicht mit dem in gleichem Verlage erschienenen, von den Herren Conrad, Elster, Lexis, Loening herausgegebenen „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ in 7 Bänden verwechselt werden darf) ist für den Studenten der Rechts- und Staatswissenschaften ein unentbehrliches Nachschlagewerk geworden.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft ist aber ebenso wertvoll und von größter Bedeutung für Politiker, Industrielle, Großkaufleute, Bankbeamte, Landwirte, Rechtsanwälte, Stadt- und Regierungsbibliotheken, Lesevereine, Landratsämter, Gemeinde- und Polizeiverwaltungen, Lehrer- und Forstbibliotheken, überhaupt für alle Gebildeten, welche den wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit mit Interesse und Verständnis folgen.

Das Wörterbuch der Volkswirtschaft setzt sich zusammen aus einzelnen alphabetisch geordneten **wissenschaftlichen Arbeiten** von **„sorgfältiger Gliederung“**, die **„bei aller Knappheit doch erschöpfend, bei aller Gemeinverständlichkeit nie oberflächlich sind“** (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 175, 1898). Es ist von der wissenschaftlichen und der Tagespresse durchweg **glänzend besprochen** und als ein Werk bezeichnet worden, **das „eine soziale Mission erfüllt“.** (Literar. Centralbl. Nr. 35, 1898.)

Die Ausgabe erfolgt in Lieferungen im Preise von 2 Mark 50 Pf. — Preis des vollständigen in zwei Bänden erscheinenden Werkes: brosch. 35 Mark, elegant gebunden 40 Mark. Bisher erschien Lieferung 1 und 2.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.

HJ 9484 B7G43
Gebauer, Max
Breslau's kommunale Wirtschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY